I. germ.
187 fu

Schwarz
(Ludwig)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundlasten-

Ablösungs-Gesetz

für das Königreich Württemberg

vom 14. April 1848.

Mit den ständischen Verhandlungen und sämmtlichen Vollziehungs-Vorschriften, unter Beifügung geschichtlicher und erläuternder Bemerkungen, sowie der neuesten Beschlüsse der Abgeordneten-Kammer in Betreff der Vervollständigung der bisherigen Ablösungs-Gesetze

zusammengestellt

von

Regierungs-Assessor Schwarz,
ordentlichem Mitglied der K. Ablösungs-Commission.

Nebst einem alphabetischen Sachregister.

Stuttgart, 1849.
Verlag von J. F. Steinkopf.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Durch gegenwärtige Hand-Ausgabe, deren Bearbeitung ich auf Ersuchen des Herrn Verlegers übernommen habe, beabsichtigt die Verlagshandlung nicht nur denjenigen öffentlichen Behörden und Herren Beamten, welche bei der Vollziehung des auf dem Titel genannten Gesetzes mitzuwirken berufen sind, sondern überhaupt Jedermann, der sich mit diesem wichtigsten unserer neuerer Gesetze näher bekannt zu machen wünscht, ein bequemes Mittel hiezu an die Hand zu geben. Das Unternehmen an sich wird daher keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, indem es unzweifelhaft ein wirkliches Bedürfniß befriedigt. Dagegen erlaube ich mir, hinsichtlich der von mir herrührenden schriftstellerischen Ausstattung einige Worte voranzuschicken.

Schon in der kurzen Zeit, seit welcher die zu Vollziehung des vorliegenden Gesetzes niedergesetzte Commission in Thätigkeit ist, haben sich über dieses Gesetz so

Digitized by Google

mancherlei Zweifel erhoben, daß mir eine bloße Zusammenstellung des Gesetzes mit den dazu gehörigen ständischen Verhandlungen und Instruktionen nicht genügend erschien. Ich glaubte vielmehr, daß manchem bei der Ausführung sich ergebenden Anstande und mancher Anfrage bei der Commission zum Voraus begegnet werden könnte, wenn ich das Gesetz, unter Voranstellung einer kurzen Geschichte des bisherigen Entwicklungs-Ganges unserer Ablösungs-Gesetzgebung, mit Erläuterungen begleiten würde.

Demgemäß habe ich an der Hand der Motive, der ständischen Verhandlungen, der Instruktionen und anderer mir zu Gebot gestandenen Hülfsmittel diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, worüber sich bereits Zweifel erhoben haben, oder welche mir in irgend einer Beziehung einer Erläuterung zu bedürfen schienen, einer näheren Betrachtung unterworfen, deren Ergebniß in den nachfolgenden Bemerkungen niedergelegt ist. Dabei muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß dem vorliegenden Gesetze, in Folge der neuesten, auf die Beschlüsse der National-Versammlung über die Grundrechte sich stützenden Anträge unserer Abgeordneten-Kammer an die Regierung, in Betreff der Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Ablösungsgesetze, voraussichtlich mehrfache Aenderungen bevorstehen, auf welche ich bei meinen Erläuterungen, weil solche schon gedruckt waren, keine Rücksicht mehr nehmen konnte. Es würden nämlich, wenn jene Anträge Gesetzeskraft erlangen, nicht, wie ich auf den Grund der früheren ständischen

Digitized by Google

Verhandlungen (S. 43) annehmen zu dürfen glaubte, alle noch bestehenden bäuerlichen Grundlasten nach den Normen des Gesetzes vom 14. April d. J. abzulösen seyn, sondern diejenigen dinglichen Abgaben und Leistungen, welche ihren Ursprung aus einem öffentlich rechtlichen Verhältniß, aus dem vogtei- und schutzherrlichen Verband und aus der Leibeigenschaft herleiten, ohne Entschädigung wegfallen. Ferner würde der Ablösungsmaßstab für Frohnen (soweit dergleichen dem Vorigen zu Folge überhaupt noch bestehen blieben) vom 16fachen auf den 12fachen Betrag ermäßigt, und ebenso der Art. 11 des Gesetzes in Betreff der Preisbestimmung für Weingefälle zu Gunsten der Pflichtigen abgeändert.

Da diese Beschlüsse, wegen des wahrscheinlichen Falls, daß dem noch während des gegenwärtigen Landtags zu erwartenden Zusatzgesetz eine rückwirkende Kraft beigelegt wird, schon auf die jetzt beginnenden Ablösungsverhandlungen von Einfluß seyn dürften, so habe ich den allgemeinen Theil des von der Ablösungscommission der Kammer der Abgeordneten erstatteten Berichts, welcher die Begründung der fraglichen Anträge enthält, (der spezielle Theil hat kein allgemeineres Interesse) mit der von der Kammer beschlossenen Fassung derselben der gegenwärtigen Handausgabe am Schlusse beigefügt, im Uebrigen muß ich aber auf die Kammerverhandlungen selbst verweisen.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Verlagshandlung die zu erwartende Instruktion des Justizministe-

Digitized by Google

riums für die Gerichtsstellen, in Betreff der denselben obliegenden rechtspolizeilichen Fürsorge bei der Ablösung, mit dem in Aussicht stehenden Zusatzgesetz und den hierauf bezüglichen ständischen Verhandlungen, seiner Zeit in einem besonderen Nachtrag folgen lassen wird.

Stuttgart, den 21. November 1848.

Regierungs-Assessor **Schwarz.**

Digitized by Google

Haupt-Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—7
Gesetz betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848	8—15
Motive hiezu	15—23
Begleitungsvortrag, mit welchem der Gesetzesentwurf von dem Departementschef des Innern in der Kammer der Standesherren eingebracht wurde	24—27
Kurze Geschichte unserer bisherigen Ablösungsgesetzgebung	28—40
Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetz vom 14. April 1848	41—66
Ständische Verhandlungen über dieses Gesetz:	
Verhandlungen der Kammer der Standesherren	67—112
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten	113—208
Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1848, betreffend die Einleitung zur Vollziehung des gedachten Gesetzes	209—211
Verfügung des Finanzministeriums vom 1. September 1848 enthaltend die Instruktion für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse	212—223
Verfügung des Finanzministeriums vom 22. September 1848 in Betreff der Behandlung der unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallenden Weingefälle der Privatberechtigten	224—225
Verfügung des Ministeriums des Innern vom November 1848 enthaltend die **Hauptinstruktion** zur Vollziehung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 mit 4 Beilagen	226—282
Normen zur Berechnung des Werths der unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallenden Frohnen (Auszug aus dem Frohnablösungsgesetz vom 28. Oktober 1836 und der Instruktion vom 20. Juli 1837)	283—293
Anhang.	
Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. April 1848, betreffend eine Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 1848	294
Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. Juni 1848, betreffend den Fortbezug des Zehenten	294—295

Digitized by Google

Seite

Verfügung des Ministerium des Innern vom 17. Juni 1848 betreffend den dießjährigen Zehentbezug . . . . . 295—296

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Niedersetzung einer eigenen Ablösungscommission . . . 296—297

Ministerialbekanntmachung und Erlaß der Ablösungscommission, betreffend die Postportofreiheit der letztern . . 297—298

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1848, betreffend die Niedersetzung der Commission für die Verwaltung der Gefällablösungskasse 298

Verfügung des Finanzministeriums vom 30. September 1848 betreffend die Anweisung der Cameralämter zu Einsendung von Verzeichnissen über die ihnen zur Forterhebung übergebenen Gefälle, an die Verwaltung der Ablösungskasse . . 298—299

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. Oktober 1848, betreffend die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeindegüterbücher (insbesondere die Vormerkung der Zeitrenten in den Güterbüchern) . 299—301

Erlaß der Oberrechnungskammer an sämmtliche Staatscameralämter und die Gefällablösungskasse vom 4. Oktober 1848, enthaltend die Instruktion für die Kassen und Rechnungsführung über die nach dem Gesetz vom 14. April 1848 zu erhebenden Gefällablösungsgelder mit 22 Formularen 301—350

Belehrung der Pflichtigen über das erwähnte Gesetz von dem Abgeordneten Prokurator Wiest, mit Hinweisungen und berichtigenden Anmerkungen . . . . . 351—359

Commissionsbericht und Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten vom 7. und 10. November 1848, betreffend die Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Ablösungsgesetze . . . . . 360—390

Digitized by Google

Einleitung.

Mit der neuesten französischen Staats-Umwälzung, welche das ganze europäische Staaten-Gebäude in seinen Grundvesten erschüttert und allenthalben, wie mit einem Zauberschlag, die durchgreifendsten und umfassendsten Reformen im Sinne der Freiheit und des Fortschritts hervorgerufen hat, ist auch in unserem Vaterlande ein neuer Zeitabschnitt für die politische und sociale Entwicklung des Volkes eingetreten, indem auf ihren Anstoß im Verlauf weniger Wochen die Schranken gefallen sind, mit welchen die unheilvolle Staatskunst des entschlafenen Bundestags lange Jahre hindurch, wie in Deutschland überhaupt, so auch in Württemberg jeden geistigen Aufschwung niedergehalten hatte.

Allein die großen Errungenschaften der Neuzeit überraschten noch eine zahlreiche Klasse unseres Volks in einem Zustande persönlicher und dinglicher Abhängigkeit durch Lehensverband und Feudallasten aller Art, wie solcher mit dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit sich nimmermehr verträgt. Zwar hat es an legislativer Thätigkeit zu Erleichterung und allmähliger Beseitigung dieses Zustandes schon bisher keineswegs gefehlt, in so fern in dem Zeitraum von 1808 bis 1836 eine Reihe zum Theil sehr wichtiger Gesetze und Ver-

Digitized by Google

ordnungen in dieser Richtung erschienen ist, *) allein bei dem Widerstand auf welchen die gesetzgebende Gewalt überall traf, wo sie mit privilegirten Rechten in Collision kam, blieb ihre Wirksamkeit immer nur eine beschränkte.

Es war daher eine der ersten und dringendsten Aufgaben unserer jetzigen volksthümlichen Staats-Regierung, jene Fesseln zu lösen, deren Entfernung von der allgemeinen Volksstimme schon vor dem Eintritt der neuen

---

*) hieher gehören:

a. Aus der Zeit vor 1817:

1) Die K. Verordnung, betreffend die Verwandlung finanzkammerlicher Falllehen in Erblehen oder Zinsgüter, vom 16. März 1808.

2) Das Dekret des Oberlandes-Oekonomie-Colleg: Die Eigenmachung der Falllehen der Gemeinden und Stiftungen betreffend vom 16. Juli 1810.

3) Das K. Rescr. die Allodifikation der Lehen betreffend vom 6. Juli 1812.

b. Aus der neueren Zeit:

1) Das I. und II. Edikt vom 18. November 1817, betreffend die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts-Gefälle, sowie die Ablösung und Verwandlung der Feudal-Abgaben.

2) Die K. Verordnung betreffend die Auflösung des Lehen-Verbands und Ablösung der Grundabgaben vom 13. Sept. 1818.

3) Die diese Verordnung erläuternde Finanzministerial-Verfügung vom 23. September 1818.

4) Das Gesetz vom 23. Juni 1821 enthaltend die Normen für die Ablösung der zum Staatskammergut gehörigen Gefälle.

5) Das Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben vom 27. Oktober 1836, welches solche theils unentgeldlich für die Pflichtigen aufhebt, theils im 10- und 16fachen Betrag für ablösbar erklärt, den Berechtigten aber Entschädigung im 20- beziehungsweise 22½fachen Betrag durch Vermittlung der Staatskasse zusichert.

6) Das Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen vom 28. Oktober 1836, welches für persönliche Leistungen den 10fachen — und für dingliche Leistungen den 16fachen Betrag als Ablösungs-Maßstab festsetzt, während die Berechtigten, gleich-

Digitized by Google

Zeitereigniſſe ſo entſchieden gefordert worden war und welche, unter dem Einfluß der allgemeinen Aufregung und der hereinbrechenden Anarchie, an einzelnen Orten bereits gewaltſam zu ſprengen verſucht wurden. Die Regierung hat dieſe Aufgabe erfüllt durch das Geſetz, welches den Inhalt der gegenwärtigen Schrift bildet. Indem aber dieſes, in einem Zeitpunkt der heftigſten innern und äußern Stürme mit unvermeidlicher Eile zu Stande gekommene Geſetz ſeit Jahrhunderten beſtandene und von den manchfaltigſten Intereſſen durchflochtene Zuſtände gleichſam mit Einem Schlage aufhebt, iſt es nicht zu verwundern, wenn ſich auch Stimmen der Unzufriedenheit und Klagen über verletzte Rechte und Intereſſen dagegen erheben.

Seien wir aber ſo gerecht anzuerkennen, daß die Regierung auch in einer Zeit, wo alle Bande des Rechts und der Ordnung gelöst zu ſeyn ſchienen, wo das Landvolk durch offene Proklamationen: daß alle Feudallaſten ein Unrecht und deßhalb ohne Entſchädigung aufzuheben ſeien, geſtachelt wurde, den Rechtsboden nicht verlaſſen hat. Sie hat zwar raſch und entſchieden durchgegriffen, wie dieß in einer Zeit großartiger und ſich mit unerhörter Schnelligkeit folgenden nationalen Entwicklungen nicht anders ſeyn kann, wenn die Geſetzgebung mit der Bewegung gleichen Schritt halten will; allein ſie hat die Privatrechte der Gefällberechtigten beachtet, indem das

---

falls durch Vermittlung der Staatskaſſe, beziehungsweiſe im 20- und 22½fachen Maßſtab entſchädigt werden ſollen.

7) Das Geſetz in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen vom 29. Oktober 1836, welches für alle am 1. Januar 1818 beſtandenen, auf der Perſon ohne Rückſicht auf Güterbeſitz gehafteten leibeigenſchaftlichen Leiſtungen den 20fachen Betrag des jährlichen Rein-Ertrags als Entſchädigung aus Staats-Mitteln zuſichert.

Digitized by Google

Gesetz einen Entschädigungs-Maßstab feststellt, welcher, wenn man den durch die neuesten Zeit-Ereignisse verminderten Werth der Feudal-Rechte ins Auge faßt, nicht als ein unbilliger bezeichnet werden kann. Sie hat aber auch zugleich den Pflichtigen die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden lassen, indem das Gesetz diesen die Tilgung ihrer nach billigem Maßstab zu berechnenden Ablösungsschuld auf jede Weise erleichtert.

Hoffen wir nunmehr, daß einerseits durch umsichtige Ausführung des vorliegenden, sowie des zu erwartenden Zehntablösungs-Gesetzes und andererseits durch patriotische Aufnahme dieser Gesetze von Seite aller Betheiligten, auch wo solche von Einzelnen Opfer fordern, der große Zweck, die Entfernung der in privatwirthschaftlicher wie in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich verderblichen Feudallasten glücklich erreicht werde, und wünschen wir daher, daß Alle, Berechtigte sowohl als Pflichtige, die folgenden Worte beherzigen möchten, welche der (damalige) Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens in seiner in der 22sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten gehaltenen und mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Rede*) gesprochen hat:

„Staatsrath Pfitzer: Bei einem Gesetz, wie das vorliegende, das so vielerlei Interessen empfindlich berührt, gereicht es mir als Vorstand des Kirchen- und Schuldepartements zur besonderen Beruhigung, daß auch Vertreter der Kirche von der Nothwendigkeit überzeugt sind, den Zeitverhältnissen Opfer zu bringen. Dem Widerspruch aber, der von kirchlicher Seite theilweise erhoben worden ist, kann ich nur entgegnen, daß ich jede aufrichtige Ueberzeugung ehre, daß übrigens das Eigenthum der Kirche der Gesetzgebung des Staats unter denselben Bedingungen unterworfen ist, wie jedes andere Eigenthum, und daß die Staats-Regierung es als ihre Pflicht erkennt, die Ab-

*) s. Verh. der Kammer d. Abg. S. 229 u. 230.

Digitized by Google

lösungsmaßregel ohne Verletzung wohlerworbener-Rechte der Kirchen- und Schuldiener und ohne Beeinträchtigung wesentlicher Kirchenzwecke durchzuführen. Dem neugebildeten Ministerium kann es überhaupt nur peinlich seyn, daß es gleich im Beginn seiner Verwaltung so große und empfindliche Opfer, als der vorliegende Gesetzesentwurf bedingt, in den verschiedensten Kreisen fordern muß. Allein die Zeit verlangt nun einmal solche Opfer, und wer dürfte da zurückbleiben oder sich entziehen wollen, wo es sich um den Frieden und das Wohl des ganzen Landes handelt?

Die Reihe der Aufopferungen wird voraussichtlich an Alle kommen. Staat, Kirche, Standesherren, Ritterschaft und Stiftungen sind nur die Ersten, die für jetzt dazu berufen sind, und unser Volk wird hoffentlich die zu bringenden Opfer um so dankbarer erkennen, je mehr sie als gutwillig dargebracht erscheinen. Sollten aber auch Diejenigen, die bei dem gegenwärtigen Gesetze als Berechtigte betheiligt sind, und sollte diese ganze Kammer keinen Dank einärnten, so hätten Beide wenigstens das Ihrige gethan und die Staatsregierung würde ihre Verantwortung theilen. Aus diesem Gesichtspunkt bitte ich das vorgeschlagene Gesetz aufzufassen, dessen Einbringung noch auf dem gegenwärtigen Landtage hauptsächlich auf Anregungen erfolgt ist, die von dieser Kammer ausgegangen sind. Zugleich bildet aber auch das gegenwärtige Gesetz in gewissem Sinne den ersten entschiedenen Uebergang aus der Vergangenheit in eine neue Zeit und mag den Weg bezeichnen, den die jetzige Verwaltung gehen will: den Weg der Freiheit und des Fortschritts, aber auch der Ordnung und des Rechtes. Jede Aufforderung die noch bestehenden Feudal-Abgaben schlechthin aufzuheben, und Rechte, die bisher von dem Staate anerkannt und von den Gerichten geschützt waren, wegen des Unrechts, der Härte und Bedrückung, die theilweise an ihnen kleben mögen, ganz zu vernichten, um so mit Einem Federstrich Recht und Unrecht abzuschaffen, jede solche Aufforderung — und es hat daran, wenigstens außerhalb dieses Saales, nicht gefehlt — mußte zurückgewiesen werden, denn wir wissen, daß von der Vernichtung der Grund- und Lagerbücher nur ein Schritt ist zu der Vernichtung der Hypothekenbücher und Schuldbriefe, und

Digitized by Google

von der Vernichtung der Schuldbriefe wiederum nur ein Schritt bis zur Theilung des Eigenthums oder einer allgemeinen Gütergemeinschaft. Andererseits durfte aber auch den Berechtigten für die abzulösenden Rechte und Gefälle nicht mehr geboten werden, als sie nach dem jetzigen Stand der Dinge werth sind. Ich sage nach dem jetzigen Stand der Dinge; denn offenbar ist jetzt der Augenblick gekommen, wo diese drückenden Ueberbleibsel der Vergangenheit bei uns endlich beseitigt werden müssen. Würde die wegen derselben herrschende Aufregung nicht gedämpft, griffe die Ansteckung weiter um sich, und würde sie vom platten Lande auch nach den Städten über die ganze Klasse der Handarbeiter sich verbreiten, so wäre, wenn etwa auch noch ein Angriff von Außen dazu kommen sollte, eine Auflösung aller Bande der Ordnung zu besorgen, und die Folgen für ganz Deutschland, für seine Unabhängigkeit, seinen Wohlstand und seine Gesittung wären bei dem überall vorhandenen Zündstoff unabsehbar. Eine solche Verantwortung werden die Berechtigten nicht auf sich nehmen wollen, so wenig, als sie gemeint seyn können, jetzt noch zu zögern und dadurch sich der Gefahr auszusetzen, daß bei dem nächsten Stoß alle ihre Rechte ohne Entschädigung aufgehoben werden. Es ist deßhalb auch keine Beraubung und kein willkührlicher Eingriff in fremdes Recht, sondern nur eine höhere Nothwendigkeit, wenn die Ablösung jetzt in einem, für die Berechtigten allerdings sehr ungünstigen Zeitpunkt vollzogen und für die abzulösenden Gefälle nur derjenige Preis bezahlt wird, der dem gesunkenen Werthe eines so precären und unsicher gewordenen Besitzes entspricht. Den Werth eines gesicherten Eigenthums werden die noch bestehenden Feudalgefälle nicht mehr erhalten und wenn noch vor wenigen Jahren von einer Ablösung im 20- oder 25fachen Maßstab die Rede seyn konnte, so scheint jetzt der 12- und 16fache Maßstab bei 25jähriger Tilgungszeit, das Aeußerste was den Pflichtigen im Durchschnitt zugemuthet werden kann, obschon auch hier, wie überhaupt bei Allem, was auf Abschätzung beruht, ein absoluter, jede Ueberzeugung zwingender und für alle einzelnen Fälle gleichgerechter Maßstab unmöglich auszumitteln ist. Aus solchen Erwägungen ist der Gesetzes-Entwurf hervorgegangen. Er ist ein Werk des Dranges und der Eile,

Digitized by Google

und künftige Verbesserungen und Nachträge sind nicht ausgeschlossen. Je schneller aber die Entscheidung jetzt erfolgt, und je einmüthiger das Gesetz beschlossen wird, um so unwiderstehlicher wird auf das ganze Land der Eindruck wirken, und um so größer ist das Verdienst einer Kammer, die ihr Tagewerk nicht würdiger beschließen kann, als wenn sie, ihrer Auflösung bereits gewiß, noch in den letzten Augenblicken den lebendigsten Beweis einer ungeschwächten Hingabe an das Wohl des Ganzen und eines unverminderten Patriotismus gibt."

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten,

vom 14. April 1848. (Reg.Bl. S. 165.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu vollſtändiger Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

A. Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband.

Art. 1. Alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verband entſpringenden bäuerlichen Laſten ſind, unter Aufhebung dieſes Verbandes ſelbſt, abzulöſen (vergleiche jedoch Art. 8). Daſſelbe findet in Beziehung auf den Blutzehnten ſtatt.

Die Auflegung neuer Grundlaſten und die Bildung neuer Bauerlehen iſt und bleibt unſtatthaft.

Art. 2. Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entſchädigt, welche, ſofern ſie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längſtens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten ſind.

Dieſe Zeitrenten ſind von dem Beſitzer des früher verpflichteten Grundſtücks abzubezahlen, und genießen das

Digitized by Google

Vorzugsrecht von Realrenten (Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 4*).

Art. 3. Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen, und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungs-Forderungen des Berechtigten ein.

Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht blos auf einzelnen Hofgütern ruht.

Art. 4. Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

---

*) Dieser Art. 4 lautet:

Ein unbedingtes Vorzugsrecht (erster Klasse) gebührt in nachstehender Ordnung und unter den im Art. 6 festgesetzten näheren Bestimmungen:

1) den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, so wie den auf der Masse im Allgemeinen haftenden Leistungen:

2) den laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen Letzteren nicht übersteigen dürfen;

3) den während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückständen;

4) den laufenden, so wie den von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Real-Renten oder aus dem Real-Verbande schuldigen Geld- oder Natural-Leistungen, namentlich dem auf einem Real-Rechte beruhenden Leibgeding; Lehens- oder Gültleute, welche Real-Renten für ihre Mitcensiten abgetragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrschaft zustehen.

Digitized by Google

Die unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums und der Ober-Rechnungs-Kammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staats verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse, vorbehältlich des Regresses an den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Forderungen getragen.

Art. 5. Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte so viel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter 100 Gulden zahlt die Kasse baar aus.

Sämmtliche Obligation der Kasse sind auf Einen Termin zu verzinsen.

Art. 6. Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinse bestritten, sodann werden die für Summen unter 100 fl. der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden.

Art. 7. Mit dem Tag der Verkündigung dieses Gesetzes, dem 18. April, sind alle in Art. 1. genannten Gefälle, so weit sie Privatberechtigten angehören, so wie der Lehensverband gegenüber von Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungs-Kapitalien beginnt von demselben Tage an.

Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungs-Schuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen.

Digitized by Google

Art. 8. Die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen sind berechtigt, die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denselben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben aber auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablösung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlasten und des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands sofort mit der Anmeldung zur Ablösung. Von diesem Zeitpunkt an wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablösungs-Kapitals fort entrichtet.

Die Finanz-Verwaltung und die Hofdomänenkammer beziehen die festgestellten Zeitrenten unmittelbar; den Verwaltungen öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden gestattet, die Vermittlung der Ablösungskasse anzurufen.

Art. 9. Das Entschädigungs-Kapital beträgt bei allen Arten von Besitzveränderungs-Gebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen, und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes.

Art. 10. Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitzveränderungs-Gebühren wird nach den Grundsätzen der Königl. Verordnung vom 13. September 1818 je auf fünfundzwanzig Jahre Eine Besitzveränderung und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt aus den letzten fünfundsiebenzig Jahren, so weit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt.

Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt.

Art. 11. Bei Berechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

Digitized by Google

1 Scheffel	Kernen	9 fl. 36 kr.
1 „	Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 „ — „
1 „	Mühlfrucht	7 „ 12 „
1 „	Roggen, Ackerbohnen	6 „ 24 „
1 „	Gerste, gemischtes Korn	5 „ 36 „
1 „	Wicken	4 „ 48 „
1 „	Dinkel	4 „ — „
1 „	Einkorn und Ehmer	3 „ 12 „
1 „	Haber	2 „ 40 „
1 Wanne	Heu	8 „ 48 „
1 Fuder	Stroh	8 „ — „
1 Pfund	Käse	— „ 4 „
1 altes	Huhn	— „ 10 „
1 junges	Huhn	— „ 5 „
100 Stück	Eier	— „ 50 „

Wein nach einem 10jährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts.

Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber 3 Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem 3jährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen 10 Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren berechnet.

Art. 12. Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werthes des jährlichen

Digitized by Google

Ertrags der Grundlaſten werden im Wege der Inſtruktion ertheilt.

Art. 13. Solche Gegenleiſtungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablöſung kommenden Grundlaſt gegenüberſtehen, oder mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zuſammenhängen, ſind nach ihrem durchſchnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leiſtungen abzuziehen. Iſt der Werth der Gegenleiſtungen größer, als der Werth der Leiſtungen, ſo iſt der Mehrbetrag im 16fachen Maaßſtabe abzulöſen.

Art. 14. Wenn auf den zur Ablöſung kommenden Gefällen beſondere Laſten ruhen, ſo ſind die bei Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten betheiligten Perſonen oder Körperſchaften durch verhältnißmäßige Zuſcheidung von Ablöſungskapitalien zu entſchädigen. Ueber die Austheilung haben, falls keine gütliche Vereinigung ſtattfindet, die Gerichte zu entſcheiden. So lange auf die eine oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt iſt, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden.

Im Uebrigen ſollen die in dem Zehnt-Ablöſungs-Geſetz (Art. 19.) zu erlaſſenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten, auch auf die übrigen Gefälle, welche mit beſonderen Verbindlichkeiten belaſtet ſind, Anwendung finden.

Art. 15. Die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden Rechte, welche Beſtandtheile von Familien-Fideicommiſſen oder von Ritterlehen bilden, ſind verpflichtet, die erhaltenen Ablöſungs-Kapitalien auf eine die Rechte der Agnaten und Lehensherren ſicher ſtellende Weiſe anzulegen und dabei die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen, die Lehensgeſetze und das Herkommen zu beachten.

Art. 16. Alle Ablöſungen, welche durch die Vermittlung der Ablöſungskaſſe zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Commiſſion, deren Mitglieder wenigſtens zur Hälfte aus

Digitized by Google

zum Richteramte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Commission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizei-Aemter oder besonderer Commissäre und es sind derselben, sowie ihren Beauftragten, alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Documente und Notizen zu liefern.

Wenn das Ablösungs-Kapital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergibt die Commission der Ablösungskasse die hierüber ausgefertigte Urkunde und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen.

Art. 17. Ueber alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungskasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ablösungs-Commission in erster Instanz. Nach Ablauf von 30 Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den Königl. Geheimen-Rath zulässig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln.

B. Zehentrechte.

Art. 18. Das Zehentrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehenten erhoben worden ist (Neubruchzehentrecht) wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 19. Alle übrigen Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der im Art. 8 enthaltenen Bestimmungen im 16fachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen, unter Zugrundlegung der in Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien, abzulösen. Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Digitized by Google

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

Motive

zu dem Gesetz über die Befreiung des Grund und Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Zu Art. 1.

Nachdem durch die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen und durch das Beedengesetz vom 27. Oktober 1836 diejenigen älteren Abgaben, welche blos auf einem persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß beruhten, beseitigt sind, bestehen die noch übrigen bäuerlichen Lasten nur in solchen Leistungen, welche auf den Grund und Boden radicirt sind, soweit nicht auch hier durch das Frohnablösungs-Gesetz vom 28. Oktober 1836 eine theilweise Aufhebung bewirkt worden ist. Der Artikel begreift die sämmtlichen noch bestehenden dinglichen Lasten, mit Ausnahme des Zehnten in sich. Mit ihrer Aufhebung verschwindet von selbst der bäuerliche Lehenverband und das Grundherrlichkeits-Verhältniß, da beide nur in den von den Grundbesitzern zu leistenden Abgaben noch eine Bedeutung haben. Der Blutzehnten, welcher überhaupt von geringerer Bedeutung ist, und viel Gehässiges hat, ist den alsbald aufzuhebenden Abgaben gleichgestellt, da hier die besonderen Ver-

Digitized by Google

wicklungen, welche bei den übrigen Zehnten vorkommen, in der Regel nicht Statt finden.

Zu Art. 2.

Durch die Vorschrift einer zielerweisen Abbezahlung des Ablösungs-Kapitals, welches zu 4 Prozent zu verzinsen ist, wird den Pflichtigen möglich gemacht, ohne Schulden zu contrahiren, in einem nicht sehr langen Zeitraum die mäßig gestellten Entschädigungssummen mit geringer Anstrengung aufzubringen. Dem Pflichtigen steht jedoch frei, jeder Zeit durch größere Zahlungen die Tilgungszeit abzukürzen. Zu Sicherung der Annuitäten, in welchen Zins und Kapital abgetragen wird, ist denselben ein Vorzugsrecht erster Klasse eingeräumt, wie den bisherigen Grundrenten. Die Verpflichtung der Abbezahlung der Annuitäten hat der jeweilige Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Abgabe früher haftete. Eine Beschädigung des Pfandgläubigers, welchem das bisher belastete Gut verpfändet war, kann in dem den Zeitrenten ertheilten Vorzugsrechte nicht gefunden werden, da durch jede Bezahlung das Gut eben so viel an Werth steigt, als dadurch das Ablösungskapital amortisirt wird.

Zu Art. 3.

Das Dazwischentreten der Gemeinden wird in sehr vielen Fällen für die Ausführung der Ablösung höchst förderlich seyn. Einen Zwang auszusprechen wäre aber nicht gerechtfertigt; nur bei dem Blutzehnten, welcher gewöhnlich auf allen Viehbesitzern eines Orts haftet, ist die Intervention der Gemeinde unentbehrlich.

Der Pflichtige darf durch das Eintreten der Gemeinde nicht in eine schlechtere Lage versetzt werden, als ohne dasselbe. Die Gemeinde kann daher nur die Bezahlung von Zeitrenten von ihm fordern. Wollen dagegen die Pflichtigen freiwillig zu Beförderung der Ablösung größere Renten bezahlen, oder Naturalien entrichten, so ist ihnen dieses mit Genehmigung der Gemeindebehörde unbenommen.

Zu Art. 4.

Die zu errichtende Ablösungs-Kasse übernimmt die Vermittlung zwischen den Privatberechtigten, so wie solchen öffent-

Digitized by Google

lichen Körperschaften, welche dieses wünschen, und den Verpflichteten. Unter den hier genannten Körperschaften sind eben so wohl die unter Staatsaufsicht stehenden Corporationen im engeren Sinne, als Stiftungen und Kirchenpfründen verstanden. Die Kasse wird zwar von Staatsbeamten und auf Kosten des Staats verwaltet; sie repräsentirt aber nicht die Staatskasse, welche daher auch die unabweislichen Ausfälle nicht zu decken hat. Sie stellt ihre Obligationen im Namen der Gesammtheit der Pflichtigen aus und haftet nur so weit, als sie im Stande ist, die Ablösungssummen nebst Zinsen einzuziehen. Umgekehrt tritt sie in die Entschädigungs-Ansprüche jedes Berechtigten ein, jedoch nur zu dem Zweck, die eingezogenen Gelder den Berechtigten auszubezahlen. Diese Ausbezahlung erfolgt aber an die Gesammtheit der Berechtigten nach bestimmter Reihenfolge. Durch diese Gegenüberstellung der Gesammtheit der Pflichtigen und der Gesammtheit der Berechtigten wird es möglich, den Letzteren bis auf einen gewissen Grad die Verfügung über ihre Entschädigungsforderungen zu erleichtern und eine gegenseitige Versicherung für die Befriedigung ihrer Ansprüche zu begründen. Würde die Kasse blos die Vermittlung zwischen dem einzelnen Berechtigten und dem einzelnen Verpflichteten besorgen, so würde damit eine große Geschäftslast ohne erheblichen Vortheil übernommen. Die Kasse hätte dann nur das Geschäft des Hin- und Hertragens, was füglich den Betheiligten überlassen werden könnte.

Daß die Staatskasse für Verluste, welche durch die Untreue der von der Regierung angestellten Beamten entstehen, vorbehältlich des Regresses an diese zu haften hat, wird jedenfalls der Billigkeit entsprechen, wenn es auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgen sollte. Nach der ganzen Natur des Verhältnisses wird in solchem Falle die Haftungs-Verbindlichkeit der Staatskasse von Amtswegen in Anspruch genommen werden; jedem Betheiligten steht aber auch zu, sich im Wege der Denunciation an die zuständigen Regierungs-Behörden zum Zweck der Bewirkung des Ersatzes eines durch ungetreue Beamte verursachten Verlusts der Kasse zu wenden.

Sollte am Schlusse der Operationen die Ablösungskasse einen Ueberschuß zeigen, so kann dieser nur in die Staatskasse fallen, welche die Kosten der Verwaltung getragen hat.

Digitized by Google

Zu Art. 5.

Die Vertheilung etwaiger unvermeidlicher Ausfälle unter sämmtliche Berechtigte wird durch die Eintheilung der Obligationen in Serien bewirkt, welche der Reihe nach zur Auslosung und Heimzahlung gelangen. Die Obligationen der ersten Serie werden am sichersten abbezahlt, während die Obligationen der letzten Serie am unsichersten sind. Werden die Obligationen in ihrem niedersten Betrage bis zu Summen von 100 fl. ausgestellt, so erhält der Berechtigte, welcher 550 fl. zu fordern hat, 50 fl. baar und 5 Obligationen aus jeder Serie je zu 100 fl. Hätte er 300 fl. zu fordern, so erhält er drei Obligationen, aus der ersten, dritten und fünften Serie, bei einer Forderung von 200 fl. zwei Obligationen, aus der zweiten und vierten Serie, bei 100 fl. eine Obligation aus der dritten Serie; bei 400 fl. eine Obligation, aus der ersten, dritten und fünften Serie und eine weitere aus der zweiten oder vierten Serie. Durch diese Einrichtung sind im Ganzen alle Berechtigten gleichgestellt.

Zu Abschneidung der Vervielfältigung der Baarzahlungen kleinerer Summen werden so viel möglich die Entschädigungsforderungen eines und desselben Berechtigten zusammengerechnet werden.

Zu Art. 6.

Zu Bezahlung kleinerer Summen unter 100 fl., welche baar und ohne Aufrechnung von Zinsen geschehen soll, werden der Kasse, so weit sie nicht selbst die Mittel besitzt, die nöthigen Vorschüsse aus der Staatskasse geleistet werden, welche aber mit dem Abschluß der Jahresrechnung, bevor eine Kapitalablösung erfolgen kann, zurückzuerstatten sind.

Zu Art. 7.

Durch den Inhalt dieses Artikels wird der bäuerliche Lehensverband gegenüber von Privatberechtigten, so weit er überhaupt noch besteht, alsbald für aufgehoben erklärt, und zwar ohne eine Entschädigung für das Heimfallsrecht.

Es ist bekannt, daß das Recht des Obereigenthümers, ein heimgefallenes Bauerlehen für sich zu behalten, oder unter lästigeren Bedingungen hinzuleihen, zweifelhaft ist, indem da,

Digitized by Google

wo das Falllehensystem eingeführt ist, dasselbe nicht blos ein privatrechtliches Verhältniß ausdrückte, sondern das lagerbüchliche Recht des Bauernstandes bildete. In den vorderösterreichischen Landestheilen war daher die Einziehung eines heimgefallenen Bauernlehens oder die höhere Belastung desselben positiv untersagt. Abgesehen aber auch von diesem Umstande ist es unmöglich, das Heimfallrecht in Geld zu taxiren, da weder ausgemittelt werden kann, wie oft dasselbe durchschnittlich eintreten wird, noch weniger aber anzugeben ist, ob der Obereigenthümer einen pekuniären Nutzen daraus bezogen haben würde, ob er nicht vielmehr vorgezogen hätte, dasselbe unter den alten Bedingungen wieder auszuleihen.

Indem die Gefälle der Privatberechtigten von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an aufgehoben werden, und an ihre Stelle Geldforderungen treten, welche von diesem Termine an verzinslich sind, werden die Pflichtigen von den laufenden Abgaben theilweise befreit. Die bereits fällig gewordenen Abgaben dagegen werden durch die Bestimmung des Gesetzes nicht berührt und sind daher an die bisherigen Berechtigten abzutragen. Da die Berechnung der Ablösungs-Kapitale nicht augenblicklich erfolgen kann, und es für die Pflichtigen drückend seyn würde, wenn sie die Zahlungen vom Tage der Aufhebung an nachholen müßten, so ist bestimmt, daß sie die bisherigen ständigen Abgaben auf Abrechnung ihrer Ablösungsschuldigkeiten vorläufig fortzahlen sollen. Mit der alsbaldigen Aufhebung der Grundabgaben, welche Privatberechtigte zu beziehen haben, ist nothwendig für die Pflichtigen ein Zwang zur Ablösung verbunden. Da sie indeß bei der Art der Feststellung der Ablösungssumme wenig mehr als bisher zu entrichten haben, so wird darin keine Unbilligkeit gefunden werden können. Zu Beruhigung der Gemüther wird es aber wesentlich beitragen, wenn die bisherige Gebundenheit den Privatberechtigten gegenüber sogleich aufhört.

Zu Art. 8.

Für das Staats-Kammergut, für die Hof-Domänenkammer und für manche Körperschaften, wohin namentlich größere Stiftungen zu rechnen sind, ist die Vermittlung der Ablösungs-Kasse ohne Bedeutung. Durch die verschiedenartigen Bezüge

Digitized by Google

ergibt sich hier eine natürliche Ausgleichung, und es kann der Einzug der Ablösungsschillinge, so wie die gesetzmäßige Verwendung zum Grundstock füglich den betreffenden Verwaltungen überlassen werden.

Zu Art. 9.

Die geringere Werthung der Besitzveränderungs-Gebühren, der Theilgebühren und des Blutzehntens gegenüber von den sonstigen Grundabgaben und Leistungen wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Unter den letzteren sind auch die noch nicht abgelösten Frohnen begriffen, so weit nicht bereits die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 begründet ist. In diesem Falle hat zwar der Pflichtige auf keinen Fall mehr als das Sechszehnfache des Jahreswerthes zu bezahlen, der Berechtigte wird aber nach den Normen jenes Gesetzes entschädigt.

Zu Art. 10.

Bei der Ermittlung des jährlichen Ertrags der aufzuhebenden Grundlasten ist es den Betheiligten zunächst freigestellt, sich über eine gewisse Summe zu vereinigen. Nur wo dieses nicht der Fall ist, tritt eine amtliche Erhebung des Jahreswerthes ein. Besondere Schwierigkeiten hat dieses bei den Besitzveränderungs-Gebühren. Der Gesetzes-Entwurf legt hier die Principien der Verordnung vom 13. September 1818 zu Grunde, jedoch in der Art, daß eine Berücksichtigung der großen Verschiedenheiten, welche bei dieser Abgabe vorkommen, möglich wird. Als Periode des Anfalls sind durchaus 25 Jahre angenommen, ein Zeitraum, welcher im Durchschnitt der Wirklichkeit entspricht. Diese Periode soll auch für die Vieraugen-Güter gelten, bei welchen die Verordnung vom 13. September 1818 ohne zureichenden Grund nur 20 Jahre annimmt. Man wäre hier eher berechtigt, eine längere Besitzzeit anzunehmen. Wenn die Verordnung von 1818 für die Größe der Laudemial-Gebühr auf den Durchschnitt der drei letzten Fälle verweist, so ist, wenn das Gesetz buchstäblich angewendet wird, in den zahlreichen Fällen, in welchen je nach dem Rechtstitel der Besitzveränderung die Größe der Laudemial-Gebühren wechselt, die Berechnung ganz von dem Zufall abhängig, welche

Digitized by Google

Arten von Besitzveränderungen in den drei letzten Fällen vorkamen. Diese Unbilligkeit beseitigt der Gesetzes-Entwurf, indem er den wirklichen Bezug an Besitzveränderungs-Gebühren, wie er sich in den letzten 75 Jahren ergab, zur Grundlage bestimmt. Bei dieser dem Geiste der Verordnung von 1818 entsprechenden Vorschrift ist es möglich, die Größe dieser Abgabe auf eine der Wirklichkeit sich annähernde Weise festzustellen.

Zu bemerken ist übrigens, daß der Gesetzes-Entwurf als Entschädigung nur ein Kapital verspricht, welches durch die zwölffache Vervielfältigung des Jahres-Ertrags der Besitzveränderungs-Gebühr entsteht, während die Verordnung vom 13. und 23. September 1818 noch weiter dem Ablösenden auferlegt, für die Jahre seiner bisherigen Besitzzeit einen verhältnißmäßigen Theil der Laudemial-Gebühr unter Abzug des einfachen Zwischenzinses zu entrichten. Dieser Zusatz zu dem Ablösungs-Kapital, welcher auch in sonstigen Ablösungs-Gesetzen nicht bekannt ist, und im gewöhnlichen Verkehr ganz unberücksichtigt bleibt, erscheint nicht begründet. Die Berechnung des Entschädigungs-Kapitals gestaltet sich zwar hiernach wesentlich anders, als nach der Ministerial-Verfügung vom 23. September 1818, während die Berechnung des Jahresbetrages durchaus dieselbe bleibt.

Zu Art. 13.

Unter den Gegenleistungen der Gefällberechtigten nehmen die Abgaben an Brenn- und Bauholz die wichtigste Stelle ein. Diese Bezüge sind für die Grundholden häufig von großem Werth und übersteigen bei den dermaligen Holzpreisen hin und wieder den Werth der Grund-Abgaben. Dessen ungeachtet erfordert ebenso die Gerechtigkeit als die Folgerichtigkeit, daß diese Abgaben, so weit sie in dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband wurzeln, gleichfalls aufgehoben werden. Ein zielweises Abtragen der Ablösungssummen für den Mehrbetrag der Gegenleistungen ist nicht geboten, da es den zur Abgabe dieser Nutzungen Verpflichteten nicht schwer fallen kann, die nöthigen Kapitalien aufzubringen.

Zu Art. 14.

Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn auf den abzulösenden Gefällen Lasten ruhen, welche außer Zusammenhang

Digitized by Google

mit dem Grundherrlichkeits-Verhältniß stehen. Dieser Fall, welcher bei dem Zehntrecht gewöhnlich eintritt, wird zwar bei den Grundgefällen, deren alsbaldige Aufhebung der Gesetzes-Entwurf vorschlägt, seltener eintreten; indeß kommt es doch hin und wieder vor, daß gewisse Verbindlichkeiten auf ganzen Guts-Complexen mit Einschluß der dazu gehörigen Gefälle ruhen. Der Gesetzes-Entwurf begnügt sich, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß bei Gefällen, auf welchen solche Verbindlichkeiten ruhen, ein entsprechender Theil des Ablösungs-Kapitals für diese Zwecke auszuscheiden ist und daß, so lange dieses nicht geschehen ist, die Kapitalien nicht heimbezahlt werden dürfen, der Grundstock somit erhalten bleiben muß. Die näheren Bestimmungen werden in dem Zehntablösungs-Gesetz gegeben werden.

Es versteht sich, daß bei der Vollziehung des Gesetzes für die Entrichtung fortlaufender Prästationen, welche aus dem Ertrag der Gefälle zu bestreiten sind, gehörig gesorgt werden muß. Es könnte daher die Person oder Behörde, an welche der, einer besonderen Last entsprechende Theil des Ablösungs-Kapitals auszufolgen wäre, nöthigen Falls durch die Dazwischenkunft der betreffenden Aufsichtsbehörde bestimmt werden. Die Sicherstellung der Rechte der Pfandgläubiger ist durch Mittheilung des Resultats des Ablösungs-Geschäfts an die zuständigen Gerichtsbehörden zu bewirken. Ueberhaupt wird es die Aufgabe der Vollziehungsbehörde seyn, alle Ansprüche an die aufgehobenen Gefälle gehörig zu wahren und die an ihre Stelle tretenden Entschädigungs-Kapitalien, so weit es nöthig ist, unter gerichtlicher Vermittlung an den wirklichen Berechtigten gelangen zu lassen.

Zu Art. 16.

Zu gleichmäßiger Vollziehung des Gesetzes wird die Constituirung einer besonderen Behörde, wenn nicht unentbehrlich, so doch höchst zweckmäßig seyn, zumal, da das ganze Geschäft ein vorübergehendes ist und ohne Verstärkung des Personals den bestehenden Behörden kaum übertragen werden könnte. Man darf sich nicht verhehlen, daß das Geschäft dieser Ablösungs-Commission ein sehr umfängliches seyn wird; die Sache muß aber einmal angegriffen und rasch vollzogen werden.

Digitized by Google

Zu Art. 17.

Durch die Vorschrift dieses Artikels wird die Ablösungs-Commission zugleich zu einer richterlichen Instanz in allen Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung des Ablösungs-Gesetzes ergeben, bestellt. Wollte dieser Auftrag den ordentlichen Gerichten übertragen werden, so wäre, abgesehen von der Nothwendigkeit der Vermehrung des Personals, ein von dem gewöhnlichen ganz abweichendes Prozeß-Verfahren nöthig. Das Wesentliche ist, daß durch eine gewissenhafte, unpartheiische und sachverständige Behörde Streitfragen auf dem kürzesten Wege entschieden werden und diese Bedingungen werden sich besser in der zu errichtenden Ablösungs-Commission, welche ganz unabhängig von jedem äußeren Einflusse entscheiden wird, finden als bei den Civilgerichten. Die Zulässigkeit einer Beschwerde an den Geheimenrath entspricht den allgemein geltenden Normen über das Verfahren in Administrativjustiz-Sachen.

Dem Zweck förderlich erscheint es jedoch, die sonst vorgeschriebenen Recursbelehrungen wegzulassen.

Zu Art. 18.

Die Aufhebung des Neubruchzehnten soll sich auch auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen Grundstücke zwar bereits umgebrochen sind, aber bis jetzt noch keinen Zehnten entrichtet haben. Solche Abgaben dagegen, welche vermöge des Noval-Zehntrechts bereits geleistet wurden, fallen unter den gewöhnlichen Zehnten.

Digitized by Google

Begleitungsvortrag

mit welchem der Gesetzentwurf in der Kammer der Standesherren eingebracht wurde.

Durchlauchtigste, Durchlauchtige, Erlauchte, Hochgeborne, Hochwohlgeborne Herren!

Der Gesetzes-Entwurf, welchen ich auf Befehl Sr. Majestät des Königs Ihnen zu verfassungsmäßiger Berathung und Zustimmung zu übergeben die Ehre habe, ist hervorgegangen aus der dringenden Nothwendigkeit, den Druck der verschiedenartigen Abgaben, welche auf einem großen Theil des Bauernstandes lasten, zu erleichtern und die Abhängigkeit, in welcher getheiltes Eigenthum und das Verhältniß der Grundherrlichkeit eine zahlreiche Klasse der Staatsbürger erhalten, aufzuheben. Er beabsichtigt, jedes Verhältniß abzuschaffen, durch welches eine bleibende Theilung des Bodenertrags zwischen einem Berechtigten und einem Verpflichteten begründet wird.

Die Möglichkeit einer solchen Verhaftung des Bodens beruht nicht in den unwandelbaren Begriffen des Eigenthums, sondern in der politischen und socialen Gestaltung der mittelalterlichen Welt, welche von der obersten Spitze bis zu den untersten Regionen in der durch Hinleihen von Grundeigenthum und Hoheitsrechten vermittelten Abhängigkeit des Niederen von dem Höheren ihren lockeren Zusammenhalt fand. Keine Vergangenheit aber ist befugt, der Zukunft ewige Gesetze für das Leben der Völker vorzuschreiben; stets hat die Gegenwart das Recht, das Gebäude, in welchem sie zu wohnen berufen ist, nach ihren eigenen Bedürfnissen, nach ihrer eigenen Ueberzeugung von dem, was ihr frommt, einzurichten. Wenn ein auf früheren gesellschaftlichen Einrichtungen beruhender Zustand mit den heutigen Rechtsansichten des Volks, mit dem ganzen Zusammenhange des öffentlichen Lebens in Widerspruch steht, so ist es Pflicht der Gesetzgebung, als Organ der fortschreitenden Rechtsbildung, das innerlich unhaltbar Gewordene als solches anzuerkennen. Wer wollte läugnen, daß für den bäuerlichen Feudal- und

Digitized by Google

Grundherrlichkeits-Verband dieses Schicksal unvermeidlich sey? Von dem Verhältniß des Schutzes und der Treue, welches ursprünglich die Seele des Verbands war, ist wenig Anderes übrig geblieben als eine dem Aufschwung der Landwirthschaft hinderliche, den freien Umlauf eines großen Theils des Kapitals hemmende Belastung der Grundeigenthümer, welche bei uns um so fühlbarer wird, je mehr die Befreiung des Bodens in anderen Ländern vorgeschritten ist. In Zeiten der Ruhe kann die Gesetzgebung mit Bedacht die collidirenden Interessen abwägen und den Uebergang aus früheren Zuständen in eine den Bedürfnissen der jetzigen Geschlechter entsprechende Entwicklung allmählig herbeiführen. In einem Augenblicke aber, wo die Entwicklungen sich drängen, ist ein entschiedenes Handeln unabweislich und die Regierung muß mit Einem Schlage längst geltend gemachte Forderungen befriedigen.

Der Gesetzes-Entwurf beantragt daher, allen Privatberechtigten gegenüber die alsbaldige Aufhebung des bäuerlichen Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbands mit allen seinen Folgen.

Wenn bei andern Berechtigten die sofortige Auflösung des Verhältnisses nicht vorgeschlagen ist, so liegt der Grund nicht darin, daß hier die Fortdauer des bisherigen Zustandes beabsichtigt wäre, sondern in der Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist und daher da, wo das Drückende der bestehenden Verhältnisse weniger empfunden wird, eine Vertheilung der Arbeit auf einen längeren Zeitraum die Ausführbarkeit sichert. Das Zehntrecht, obgleich im Ganzen nach seiner Entstehungsart von den übrigen Grundlasten verschieden, ist doch in seinen Wirkungen diesen gleichzustellen und beruht ebenso auf dem, dem jetzigen Rechtsbewußtseyn fremd gewordenen Grundsatz, daß durch den Willen eines Einzelnen dem Boden für ewige Zeiten ein Gesetz auferlegt werden dürfe, das alle nachfolgenden Besitzer bindet.

Die Absicht der Regierung ist daher, auch diese Fessel abzustreifen, und der Gesetzes-Entwurf soll diesen Plan nach wesentlichen Beziehungen sicher stellen.

Bei diesen Rechten sind jedoch so manche Verhältnisse zu berücksichtigen, daß für die Vollziehung eine ausführlichere Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann.

Digitized by Google

Die Regierung wird sich aber sogleich mit der Vorbereitung beschäftigen und der nächsten Ständeversammlung hierauf bezügliche Vorlagen machen.

Bei Ausmittlung der Größe der den bisherigen Berechtigten zu gewährenden Entschädigung muß nothwendig auf die jetzigen Zeitverhältnisse und auf den unter ihrem Einfluß gefallenen Werth der aufzuhebenden Berechtigungen Rücksicht genommen werden. Für bloße Hoffnungen, deren Verwirklichung in der ungewissen Zukunft liegt, deren Geldwerth daher auch auf keine irgend zuverlässige Art zu ermitteln ist, sichert der Entwurf keine Entschädigung zu. Dieses ist der Fall bei dem Neubruchzehnten und dem Heimfallrecht bei Falllehen.

Bei den eigentlichen Gefällen ist unterschieden zwischen den lästigeren und gehässigeren Abgaben und zwischen den übrigen minder drückenden Grundrenten. Der Maßstab, welcher hier aufgestellt ist, wird auf der einen Seite zu niedrig, auf der andern zu hoch erscheinen. Die Einen mögen bedenken, daß es sich von Einkommenstheilen handelt, deren Unsicherheit am Tage liegt; die Anderen dagegen dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß die Rechte, deren Aufhebung hier beantragt wird, im Laufe der Zeit durchaus den Charakter von Privatrechten angenommen haben, und von den jetzigen Besitzern häufig unter lästigem Titel erworben worden sind, daß neben Privatberechtigten der Staat, wohlthätige Stiftungen, Kirchen und Schulen äußerst betheiligt sind, daß die übermäßige Schmälerung der großen Vermögen auf die Industrie den nachtheiligsten Einfluß üben muß.

Zu Erleichterung der Auseinandersetzung zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten bietet der Staat seine Hülfe durch Creirung einer Ablösungskasse an, welche den Berechtigten bis auf einen gewissen Grad es möglich macht, sogleich über die Ablösungs-Capitalien zu verfügen. Das gänzliche Abkaufen der Entschädigungsforderungen durch den Staat wäre nur mit der größten Erschütterung des Staatskredits möglich; ebenso wenig kann sich der Staat darauf einlassen, unabweisliche Verluste der Ablösungskasse zu tragen. Dagegen schien der große Zweck das Opfer wohl zu rechtfertigen, daß der Staat die Kosten der Verwaltung bestreitet und für Verluste, welche

Digitized by Google

durch die Untreue der von ihm angestellten Beamten verursacht werden, haftet.

Für die Vollziehung der Ablösung, namentlich für die Ermittlung des jährlichen Werths der Grundlasten muß der Regierung ein weiter Spielraum gelassen werden. Bei der unendlichen Verschiedenheit der einzelnen Abgaben würden auch die ausführlichsten Normen nicht ausreichen. Der Entwurf stellt daher nur einige der wesentlichsten Grundsätze auf und überläßt das Weitere der Gewissenhaftigkeit der vollziehenden Behörde, deren Zusammensetzung die Garantie für gleichmäßige Beachtung der gegenseitigen Rechte bilden muß. Noch ist zu bemerken, daß, wenn in Folge des vorgeschlagenen Gesetzes Kirchendiener in ihrem Einkommen dergestalt verkürzt würden, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sicher gestellt wäre, oder daß ihr Diensteinkommen unter das ihnen zugesicherte Maaß herabsänke; — in soweit, als nicht durch Beförderung auf einträglichere Stellen geholfen werden kann, und es an anderen Einnahmequellen oder Deckungsmitteln, welche nach Gesetz und Recht zu einer Gehaltsaufbesserung in Anspruch genommen werden können, fehlt, der Staat in's Mittel treten und das Fehlende ergänzen würde. In ähnlicher Weise hätten bei Schuldienern die Gemeinden, und bei deren Unvermögenheit der Staat einzutreten. Die Zeit, in der wir leben, verlangt die höchste Hingebung des Einzelnen an das große Ganze, damit das Vaterland gerettet wird und mit neuer Kraft aus den Bewegungen der Gegenwart hervortritt. Die Regierung wird es an Anstrengungen, an Aufopferung nicht fehlen lassen, dieses Ziel zu erringen. Sie kann es aber nur in Gemeinschaft mit dem Volke und dessen berufenen Vertretern. Von dieser hohen Kammer darf sie mit Vertrauen erwarten, in ihren Bestrebungen unterstützt zu werden und nicht vergebens den Patriotismus ihrer Mitglieder anzurufen.

Duvernoy.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Ablösungs-Gesetz vom 14. April 1848.

§. 1.

Bei der Kürze des vorliegenden Gesetzes ist es zum richtigen Verständniß desselben unerläßlich, auf die Geschichte seiner Entstehung zurückzugehen. Wir werden uns daher bemühen, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche irgend zu Zweifeln Anlaß geben könnten, aus den ständischen Verhandlungen und andern uns zu Gebot stehenden Quellen so vollständig als möglich zu erläutern. Bevor wir nun aber zu diesen Erläuterungen selbst übergehen, wird es nicht ohne Interesse seyn, einen Blick auf die Vergangenheit zurückzuwerfen, um den geschichtlichen Zusammenhang des Gesetzes vom 14. April 1848 mit dem bisherigen Entwicklungsgang unserer Ablösungs-Gesetzgebung kennen zu lernen.

Die Grundlage der letztern bildet bekanntlich das II. Edikt vom 18. Nov. 1817 (Reg.Bl. S. 541 ff.), dessen bereits in der Einleitung erwähnt worden ist, und welches folgende Hauptbestimmungen enthält:

1) Die Personal- und Local-Leibeigenschaft ist mit allen ihren Wirkungen, vom 1. Januar 1818 an, in dem ganzen Umfang des Königreichs aufgehoben und die bisherigen Personal- und Local-Leibeigenen werden von diesem Zeitpunkt an von allen und jeden Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft an die k. Kammern, an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Korporationen und Stiftungen zu entrichten hatten, unentgeldlich, von jenen aber, welche an andere Gutsherrschaften zu entrichten waren, gegen eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung befreit.
2) Diejenigen bisherigen Leibherren, welche auch künftig noch zum Bezug gewisser Real-Leibeigenschaftsgefälle berechtigt bleiben, dürfen über die Pflichtigen nicht mehr

Digitized by Google

Rechte ausüben als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen.

3) Die Lehenbarkeit der Bauerngüter wird unter folgenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt:

a) Jedem Falllehen-Besitzer wird das Recht eingeräumt, gegen vollständige Entschädigung des Lehenherrn für die aus seinen Rechten fließenden Nutzungen, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln. In die Reluitionssumme soll bei denjenigen Falllehen, welche von den k. Kammern, sodann von den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Korporationen und Stiftungen releviren, für die Aufhebung des Falllehen-Verbands selbst eine Entschädigung nicht eingerechnet werden, wogegen für die Bemessung dieser Entschädigung bei Lehen, welche von andern Lehenherren releviren, billige gesetzliche Normen in Aussicht gestellt werden. *)

b) Die Erblehen nehmen, indem das bisher dem Lehenherrn zugestandene Obereigenthum mit dem nutzbaren Eigenthum des Leheninhabers vereinigt wird, die Eigenschaft bloßer Zinsgüter an.

4) Wird die Ablösbarkeit der Grundabgaben in dem Maaße zugesichert, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse des Volks solche erfordern, und in dieser Beziehung vorläufig Folgendes bestimmt:

a) Die Laudemien sind im 20fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsbelaufs ablösbar, sie können aber auch in eine ständige Geld- oder Naturalabgabe verwandelt werden; in beiden Fällen wird, Behufs der Ermittlung des Jahreswerths, je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall angenommen und den Durchschnittsberechnungen bei veränderlichen Laudemien der Belauf von den drei letzten Fällen zu Grunde gelegt.

b) Alle sog. Küchengefälle sind in Geld zu verwandeln und können, gleich wie alle Geldzinse, Frucht-, Wein- und andere Naturalgülten, sofern sie den Betrag von

*) Welche jedoch nicht erschienen sind.

Digitized by Google

1 fl. 30 kr. aus Einer Hand nicht übersteigen, im 20fachen Maßstab abgelöst werden. *)

c) Theilgebühren sind nach einem 12jährigen Durchschnitt in der Maße ablösbar, daß ein verhältnißmäßiger Theil des jährlichen Durchschnittsertrags im 20fachen Betrag ganz abgelöst, der andere Theil aber in eine ständige Naturalgült verwandelt werden kann.

d) Alle ungemessenen Frohnen sind ungesetzlich und in gemessene zu verwandeln, die auf Grundeigenthum radicirten Frohndienste und Frohngelder aber durchaus mit einfachem Kapital ablösbar.

e) Die Blutzehnten aller Art sind, auf den Grund einer 12jährigen Durchschnittsberechnung, gleichfalls mit einfachem Kapital ablösbar.

f) Ebenso die Verpflichtung zum Hundehalten, deren Geldwerth auf jährliche 4 fl. für eine einfache Hundslege festgesetzt wird.

5) Wird, damit auch diejenigen Grundeigenthümer, bei welchen die Ablösung ihrer Grundabgaben noch Anstände findet, in Abtragung derselben erleichtert werden, nicht nur die Zusammenziehung verschiedener Abgabengattungen, sondern unter gewissen Bedingungen auch die Radicirung der Grundabgabe auf ein Gut von geringerem Umfang gestattet; und endlich:

6) Die Vervielfachung der bereits bestehenden Grundabgaben durch Auflegung neuer Abgaben verboten.

§. 2.

Die weitere Entwicklung dieses Edikts erfolgte durch die königl. Verordnung vom 13. September 1818 (Reg.Bl. S. 503 u. f.), welche über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben und des Lehenverbands, so wie bei Ablösung

*) Durch die königl. Verordnung vom 29. Januar 1818 (Reg.Bl. S. 57.) wurde die Ablösbarkeit im 20fachen Betrag gegenüber den königl. Kammern und den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, auch bei Gefällen über 1 fl. 30 kr. gestattet, diese Erleichterung aber bald darauf wieder beschränkt; s. hienach S. 31.

Digitized by Google

und Verwandlung der Grundgefälle, die näheren Bestimmungen enthält und in Beziehung auf den §. 6. durch eine Verfügung des Finanzministeriums vom 23. September 1818 erläutert und vervollständigt wurde. Diese Verordnung räumte denjenigen Gutsherren, welchen durch das Edikt für die aufgehobenen Personal- und Lokal-Leibeigenschaftsgefälle eine Entschädigung zugesichert worden war, eine Einjährige Frist ein, um sich hinsichtlich ihrer dießfälligen Forderungen mit den Pflichtigen in Güte zu einigen. Nach Ablauf dieses Termins wurde ein Regulativ in Aussicht gestellt, nach dessen Bestimmungen von den Behörden in den noch unerledigten Fällen eingeschritten werden sollte. *) Bezüglich der Falllehen bestimmt die Verordnung, daß, weil die bisherigen Abgabenverhältnisse der Falllehen, zufolge des Edikts, bis zu deren Verwandlung in Zinsgüter fortdauern, dann aber im Ganzen neu festgestellt werden müssen, die Bestimmungen des Edikts in Betreff verschiedener anderer Grundabgaben auch im Einzelnen so lange nicht auf die Falllehen angewendet werden können, als nicht deren Allodifikation vor sich gegangen sei. Sofort werden nähere Vorschriften ertheilt, nach welchen sich die Finanzkammern, sowie die unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen bei der Allodifikation achten sollen, den übrigen Gutsherrschaften aber wird noch eine zweijährige Frist gelassen, um binnen derselben durch freiwillige Uebereinkünfte mit ihren Lehenleuten die Falllehenverhältnisse in Gemäßheit des Edikts auseinanderzusetzen, mit dem Präjudiz, daß nach Ablauf dieser Frist ein die Gutsherrschaften bindendes Regulativ erscheinen würde, nach welchem die Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuschreiten hätten. Hinsichtlich der Ablösbarkeit der Grundabgaben bestimmt sodann die Verordnung, daß auch Geld- und Naturalzinse über 1 fl. 30 kr. ablösbar seyn sollen, jedoch nicht im 20fachen-, sondern nur im 25fachen Betrag; sie bestimmt ferner, daß wenn nach einer den Gutsherren zustehenden lagerbüchlichen

*) Dieses Regulativ ist jedoch nicht erschienen, sondern die Entschädigung der vormaligen Leibherren durch das Gesetz vom 29. Oktober 1836 auf die Staatskasse übernommen worden; s. hienach S. 37.

Digitized by Google

oder observanzmäßigen Befugniß der Fall einer neuen Zinsgültauflegung eintrete, diese Gült sogleich mit dem 20=, beziehungsweise 25fachen Betrag ins Kapital zu legen, das Kapital selbst aber dem Schuldner gegen Verzinsung anzuborgen und in angemessene Zieler zu zerschlagen sei. Am Schlusse endlich werden die Preise festgesetzt, welche der Geldwerthsberechnung der abzulösenden oder zu verwandelnden Naturalien zu Grunde gelegt werden sollen. *)

§. 3.

Diese wichtigen Gesetze, mit welchem König Wilhelm seine Regierung eröffnete, in der Absicht, den Wohlstand seines Volkes auf die Grundlage einer dem Recht und dem Zeitgeist entsprechenden Freiheit der Person und des Eigenthums zu bauen **), haben leider die erwarteten Früchte nicht getragen, indem sich ihrer durchgreifenden Anwendung bald manchfache Hindernisse in den Weg stellten. Nicht nur haben nämlich die Gutsherrschaften, welchen durch die Verordnung vom 13. Sept. 1818 noch eine zweijährige Frist zur gütlichen Auseinandersetzung der Falllehensverhältnisse ertheilt worden war,

---

*) nämlich:

für 1	Schfl.	Kernen	12 fl.
„ 1	„	Waizen	10 „
„ 1	„	Mühlkorn	9 „
„ 1	„	Roggen	8 „
„ 1	„	gemischtes Korn . . .	7 „
„ 1	„	Gerste	7 „
„ 1	„	Ackerbohnen	8 „
„ 1	„	Erbsen	10 „
„ 1	„	Linsen	10 „
„ 1	„	Wicken	6 „
„ 1	„	Welschkorn	10 „
„ 1	„	Dinkel	5 „
„ 1	„	Einkorn und Ehmer . .	4 „
„ 1	„	Haber	3 „
„ 1	Wanne	Heu	11 „
„ 1	Fuder	Stroh	10 „

Bei Wein und Holz die Lokalpreise nach angemessenem Durchschnitt.

**) Siehe die Einleitung zum II. Edikt.

Digitized by Google

der hieran geknüpften Erwartung, daß sie ihren wahren Vortheil erkennen und den auf das Edikt gegründeten Wünschen der Fallehenbesitzer selbst entgegen kommen werden, nicht entsprochen, sondern es haben vielmehr die Standesherren gegen die Anwendung des Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf ihre Lehen- und Gefäll-Rechte, als unvereinbar mit dem Art. XIV. der Bundesakte, Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung erhoben, in deren Folge die Anwendung des Edikts und der Verordnung vom 13. Sept. 1818 in den standesherrlichen Bezirken hinsichtlich der auf die Ablösung bezüglichen Bestimmungen seither suspendirt blieb.*) Eine ähnliche Suspension ist nun zwar in Beziehung auf die übrigen Gutsherrschaften nicht eingetreten, da jedoch das in Aussicht gestellte die Gutsherrschaften bindende Regulativ nicht erschien, und die erwähnten Gesetze überhaupt, sowohl hinsichtlich der Normen über das Verfahren bei der Ablösung, als hinsichtlich der Bestimmungen über die Competenz der Behörden sehr mangelhaft und zum Theil ganz unausführbar waren, so konnte auch bei den nicht zum standesherrlichen Adel gehörigen Privat-Gutsherrschaften von Allodifikationen und irgend bedeutenderen Ablösungen um so weniger die Rede seyn, als die Pflichtigen selbst großentheils wenig Neigung dazu bezeigten. Nachdem endlich das Gesetz vom 23. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 327) zu Gunsten der Pflichtigen der Staats-Finanzverwaltung den Ablösungsmaßstab für die Laudemial- und Fallgebühren, für die Frohnen, Heu, Oehmd- und Blutzehnten, so wie für alle Arten von Theilgebühren auf den 16fachen Betrag ermäßigt, bei den Geld- und Naturalgülten

*) Diese Suspension gründet sich auf den zuerst in der Deklaration des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis vom 8. Aug. 1819 §. 52 enthaltenen und von da in die meisten Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser übergegangenen Vorbehalt, daß

„die Frage, ob der in den Edikten vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. 14 der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes überlassen bleibe. Vrgl. auch die königl. Deklaration vom 22. September 1819. (Reg.Bl. S. 600.) u. Wiest, Dringende Volksbegehren, Ulm 1848. S. 34 ff.

Digitized by Google

aber die Ablösbarkeit im 20fachen Betrag bis zum Gefällbelauf von 10 fl. aus Einer Hand erweitert und zugleich ein niedrigeres Preisregulativ für die Geldwerthsberechnung der Naturalien, als die Verordnung vom 13. September 1818 enthält, aufgestellt hatte,*) konnte von Ablösungen nach den ungünstigeren Normen des Edikts und der gedachten Verordnung vollends keine Rede mehr seyn.

§. 4.

So kam es, daß die wohlwollenden Absichten, aus welchen das II. Edikt von 1817 entsprossen ist, großentheils nur in Beziehung auf die Feudalrechte der Staats-Finanzverwaltung und der königl. Hofdomänenkammer, welche das Gesetz von 1821 gleichfalls als Norm anerkannte, verwirklicht wurden,**) der Abgabendruck bei den Lehenleuten und Grundholden der Privatberechtigten aber im Ganzen derselbe blieb, ja nicht selten noch gesteigert wurde.

Erst nachdem die Julirevolution des Jahrs 1830 der Stimme des Volks wieder mehr Geltung verschafft und in mehreren benachbarten Staaten neue Gesetze zu Abschaffung der Feudallasten hervorgerufen hatte, rückte auch unsere Ablösungsgesetzgebung um einen weiteren Schritt vor, indem sie durch die Gesetze vom 27., 28. und 29. Okt. 1836 die Beeden und ähnliche ältere Abgaben, welche theils mit den gegenwärtigen Be-

*) nämlich:

für 1 Schfl.	Kernen	9 fl.	36 kr.
„ 1 „	Waizen, Erbsen, Linsen und Welschkorn .	8 „	— „
„ 1 „	Mühlkorn . . .	7 „	12 „
„ 1 „	Roggen, Ackerbohnen	6 „	24 „
„ 1 „	Gerste u. gemischtes Korn	5 „	36 „
„ 1 „	Wicken	4 „	48 „
„ 1 „	Dinkel	4 „	— „
„ 1 „	Einkorn und Ehmer	3 „	12 „
„ 1 „	Haber	2 „	24 „
„ 1 Wanne	Heu	8 „	48 „
„ 1 Fuder	Stroh	8 „	— „

Ges. v. 1821 §. 4.

**) In neuerer Zeit sind jedoch auch häufiger Allodifikationen und Ablösungen gegenüber von Gemeinden und Stiftungen vorgekommen.

Digitized by Google

steurungsverhältnissen weniger vereinbar, theils wegen gänzlicher Veränderung der Verhältnisse, unter welchen sie entstanden, lästiger geworden waren, beseitigte, sodann das II. Edikt von 1817 wenigstens in Beziehung auf die drückenderen Verhältnisse, nämlich das Frohnverhältniß und die leibeigenschaftlichen Leistungen zur Vollziehung brachte. *)

Der Hauptinhalt dieser Gesetze, welche übrigens zur Zeit noch nicht vollständig vollzogen sind,**) ist in Kurzem folgender:

§. 5.

1) Des Beeden-Gesetzes vom 27. Oktober 1836 (Reg. Bl. S. 545—555):
   a) Diejenigen Abgaben, deren Identität mit den heutigen Steuern unzweifelhaft ist, werden unentgeldlich für die Pflichtigen aufgehoben. (Art. 1).
   b) Die auf ganzen Bezirken, Orten oder Markungen unter dem Namen Beeden, Lichtmeßsteuer u. s. w. unvertheilt haftenden ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche schon vor 1808 neben den allgemeinen Landessteuern erhoben wurden, können von den Pflichtigen im 10fachen Betrag abgelöst werden. (Art. 2).
   c) Aufgehoben sind ferner: die mit dem Betrieb gewisser Gewerbe neben der Steuer und andern allgemein gesetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen Recognitionsgelder und Gewerbszinse; ferner die Abgaben für gewisse Gemeindeämter, so wie die auf den Viehbesitz sich beziehenden Abgaben und andere ähnliche Leistungen. (Art. 4).
   d) Von der Gesammtheit der Pflichtigen können abgelöst werden:

*) Außer diesen Gesetzen war übrigens noch eine Reihe anderer Entwürfe vorbereitet; diese Entwürfe, welche die Aufhebung des Novalzehenten und die Umwandlung der übrigen Zehnten in ständige Renten, ferner die Eigenmachung der von Privaten abhängenden Falllehen, so wie die Ablösung der Grundabgaben zum Gegenstand hatten, wurden jedoch theils gar nicht zur ständischen Berathung gebracht, theils wieder zurückgezogen; s. Näheres hierüber in Wiest's Schrift: Dringende Volksbegehren, S. 41 ff.

**) In den Standesherrschaften Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg konnte diese Vollziehung, wegen bisherigen Widerspruchs der Standesherren, erst im vorigen Jahre angeordnet werden.

Digitized by Google

aa) Im 10fachen Betrag: eine Reihe sonstiger wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt herfließenden Abgaben, welche ganzen Gemeinden oder den Einwohnern gewisser Gemeinden noch obliegen und nicht auf bestimmten Grundstücken haften. (Art. 5. 1.).

bb) Im 16fachen Betrage: Die auf Gebäude unter dem Namen Baucanone, Bauconcessionszinse, Rauchgeld, Rauchzinse u. s. w. gelegten jährlichen Abgaben. (Art. 5. 2.)

c) Die bisherigen Gefällberechtigten, mit Ausnahme des Staatskammerguts, für welches besondere Bestimmungen gegeben sind, erhalten für Gefälle unter 5 fl. aus Einer Hand den 20fachen-, für Gefälle von 5 fl. und darüber aber den 22½fachen Betrag als Entschädigung, und zwar unmittelbar aus der Staatskasse, welche den Ablösungsbetreff der Pflichtigen von diesen einzieht und den Mehrbetrag der Entschädigung aus Staatsmitteln zuschießt. (Art. 11.)

f) Den Abgabepflichtigen sowohl als den Berechtigten wird eine unerstreckliche Frist von drei Jahren ertheilt, um innerhalb derselben ihre Ansprüche auf die Wohlthaten des Gesetzes geltend zu machen. Wer diese Frist *) versäumt, soll nachher zwar auch noch ablösen können, aber auf den Beitrag aus Staatsmitteln, so wie überhaupt auf die Vermittlung der Staatskasse keinen Anspruch mehr haben. (Art. 18. vergl. mit v. Rautter's erläut. Bemerkungen hiezu).

§. 6.

2) Des Gesetzes in Betreff der Frohnen vom 28. Oktober 1836 (Reg.Bl. S. 555—570):

a) Alle Frohnen und Frohnsurrogate, welche nicht für öffentliche Zwecke zu leisten sind, können von den Pflichtigen abgelöst werden. Die als reine Ueber-

*) Die übrigens durch das Ges. vom 22. Juli 1839 nicht nur für das Beedengesetz, sondern auch für das Frohn-Ablösungsgesetz auf ein weiteres Jahr ausgedehnt worden ist. (Reg.Bl. S. 508—509.)

Digitized by Google

bleibsel der Leibeigenschaft bestandenen Frohnen und Frohnsurrogate fallen dagegen unter das Gesetz vom 29. Okt. 1836. (Art. 1.).

b) Neue Frohnen und Frohnsurrogate dürfen unter keinem Rechtstitel mehr eingeführt werden. (Art. 2).

c) Für persönliche Frohnen entrichten die Pflichtigen den 10fachen Betrag des Jahreswerths und die Staatskasse zahlt ebenfalls den 10fachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung des Berechtigten; bei dinglichen Leistungen dagegen entrichten die Pflichtigen den 16fachen Betrag des Jahreswerths und die Staatskasse übernimmt den 4fachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung, welche hienach, so weit es sich von Naturalfrohnen handelt, durchaus im 20fachen Betrag des reinen Jahreswerths besteht. (Art. 14). Dagegen erhalten die Privatberechtigten für alle unter das Gesetz fallende Geldgefälle, welche im Betrag von 3 fl. und mehr aus Einer Hand gereicht werden, den 22½fachen, für Posten unter dieser Summe jedoch gleichfalls nur den 20fachen Betrag. Bei Geldgefällen von 3 fl. aufwärts schießt somit die Staatskasse den 12½-, beziehungsweise 6½fachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung zu. (Art. 15.)

d) Diejenigen, welche innerhalb drei Jahren ihren Wunsch abzulösen, nicht anmelden, gehen der Vortheile verlustig, welche das Gesetz hinsichtlich theilweiser Vertretung von Seite der Staatskasse bietet. (Art. 18.)

e) Ungemessene Frohnen können vor ihrer Verwandlung in gemessene nicht angefordert werden; diese Verwandlung soll nach den für die Ausmittlung des Jahreswerths einer veränderlichen Frohnleistung (in Art. 7—10.) ertheilten Bestimmungen erfolgen.

§. 7.

3) Des Gesetzes in Betreff der leibeigenschaftlichen Leistungen vom 29. Okt. 1836 (Reg.Bl. S. 570—580.):

a) Die in dem II. Edikt von 1817 den Gutsherrschaften vorbehaltene Entschädigung für die ihnen durch die

Digitized by Google

Aufhebung der Personal- und Lokalleibeigenschaft entzogenen Nutzungen wird aus Staatsmitteln geleistet. (Art. 1.)

b) Dieselbe wird auf den 20fachen Betrag des jährlichen Reinertrags derjenigen persönlichen Leistungen bestimmt, welche am 1. Januar 1818 bestanden hatten und nicht seither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden sind. (Art. 2. und 18.)

c) Als Ausflüsse der Leibeigenschaft sind im Zweifelsfall anzusehen:

aa) Diejenigen Leistungen, welche schon durch ihre Benennung auf die Personal- und Lokalleibeigenschaft hinweisen (II. Ed. I. 3. a.);

bb) Diejenigen, welche im Fall der Verheirathung zu entrichten sind (II. Ed. I. 3. b.);

cc) Die bei dem Absterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Besthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand, wenn der Verstorbene Lokal- oder Personal-Leibeigener war (II. Ed. I. 3. c.).

d) Sowohl den Berechtigten als den Pflichtigen wird zu Anmeldung der Leistungen, hinsichtlich welcher sie das vorliegende Gesetz angewendet wissen wollen, eine unerstreckliche Frist von drei Jahren mit dem Präjudiz anberaumt, daß wer diese Frist versäumt habe, später aus dem Grunde der Leibeigenschaft weder als Berechtigter eine auf der Person ruhende Abgabe fordern, noch als Verpflichteter eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur verweigern könne.

§. 8.

Nachdem durch diese Gesetze wegen Abschaffung der steuerartigen und anderer gehässigeren und lästigeren Abgaben Vorsorge getroffen war, auch das Edikt hinsichtlich der leibeigenschaftlichen Leistungen und der Frohnen seine Vollziehung gefunden hatte, blieb der Gesetzgebung noch die Aufgabe übrig, auch für Erleichterung der Zehentlast zu sorgen und das II. Edikt in Beziehung auf den Lehen- und Grundherrlichkeits-Verband weiter

Digitized by Google

zu entwickeln und zu vervollständigen. Obgleich nun S. M. der König schon durch h. Entschließung vom 15. Okt. 1836 angeordnet hatte, daß ein im Jahr 1833 verfaßter Gesetzesentwurf über die Ergänzung der Lücken des II. Edikts neu bearbeitet werden solle, sobald nach dem Ausspruche der Bundesversammlung und den sonst zu beachtenden Rücksichten eine Wiederaufnahme rathsam erscheine, so verflossen doch in Folge der fortwährenden Verzögerung der schiedsrichterlichen Entscheidung der Bundesversammlung abermals zehn Jahre, bis diese Voraussetzung eintraf. Denn erst, nachdem die Bundesversammlung durch Beschluß vom 17. Sept. 1846 die Entscheidung der Frage von der Vereinbarkeit der zwangsweisen Ablösung standesherrlicher Gefälle mit dem Art. 14. der Bundesakte im Allgemeinen abgelehnt und die Regierung hiedurch den Standesherren gegenüber auch in Beziehung auf die Ablösung des Lehens- und Grundherrlichkeit-Verbands (den Ablösungsgesetzen von 1836 hatten sie mit wenigen Ausnahmen schon früher freiwillig zugestimmt *) freie Hand bekommen hatte, konnte Einleitung zu einem allgemein verbindlichen Gesetz getroffen werden. Es wurde nun im Juli vorigen Jahres von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine gemeinschaftliche Commission mit dem Auftrag niedergesetzt, die Bestimmungen des II. Edikts über die Falllehen und über die Ablösung der Grundlasten, so weit in letzterer Beziehung nicht besondere Gesetze bereits erlassen oder vorbereitet seien, zu revidiren und zu vervollständigen, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Anwendbarkeit der vorzuschlagenden Bestimmungen auf die Besitzungen der Standesherren.

Die Frucht der Thätigkeit dieser Commission war ein umfassender Gesetzesentwurf über die Verhältnisse bäuerlicher Güter und über die Ablösung der Grundabgaben. Allein, nachdem durch die Februarereignisse die politische und sociale Weltlage sich plötzlich völlig umgestaltet hatte, konnte dieser unter ganz anderen Verhältnissen zu Stande gekommene und noch auf einen dem früheren Werth der Feudalrechte entsprechenden Ablösungsmaßstab (beziehungsweise 20- $22^1/_2$- und 25fach) gegründete Gesetzesentwurf so wenig mehr befriedigen, als die gleichzeitig vorbereiteten

*) S. Reg.Bl. von 1836 S. 587 und 588.

Digitized by Google

Entwürfe über Fixirung der Staatszehnten und über Aufhebung des Neubruchzehntrechts des Staats und der Hofdomänenkammer gegen Entschädigung aus Staatsmitteln. Die Volksstimme verlangte jetzt vollständige Abschaffung der mit den neuen politischen Errungenschaften nicht mehr verträglichen Feudallasten, und dem Sturme der Zeit konnten auch die Berechtigten nicht länger widerstehen.

Es mußte daher schnell ein neuer, den veränderten Zeitverhältnissen angepaßter Gesetzesentwurf ausgearbeitet und, wenigstens den Privatberechtigten gegenüber, auf deren Grundholden der Feudaldruck noch am härtesten lastete, der Lehen- und Grundherrlichkeitsverband alsbald aufgehoben werden. Nur wenige Tage waren dem kaum erst gebildeten neuen Ministerium zu dieser schwierigen Arbeit vergönnt, da bei der damaligen aufgeregten Volksstimmung jeder Verzug das Vaterland in die größte Gefahr hätte stürzen können; und eben so schnell, als der Entwurf zu Stande gekommen war, wurde er auch von den zu Anfang des gegenwärtigen Jahres versammelten Ständen, noch am Vorabend ihrer Auflösung, berathen und mit wenigen Abänderungen angenommen.

§. 9.

So kam das Gesetz vom 14. April 1848 zu Stande, zu dessen näherer Betrachtung wir nun übergehen wollen. Dasselbe zerfällt in zwei Abschnitte, A und B, von welchen der erstere (A) die auf den Lehen- und Grundherrlichkeitsverband, einschließlich der Theilgebühren und des Blutzehnten, bezüglichen Normen umfaßt (Art. 1 bis 17), der andere (B) aber von den Zehntrechten handelt, indem übrigens nur der Art. 18 in Betreff des Neubruch-Zehntrechts die definitive Bestimmung enthält, daß solches ohne Entschädigung aufgehoben sei, während nach Art. 19 die Ablösung der übrigen im Gesetz nicht besonders genannten Arten von Zehnten nur im Allgemeinen ausgesprochen, die Vollziehung aber von dem Erscheinen eines besonderen Gesetzes über die näheren Modalitäten der Ablösung abhängig gemacht wird.*)

Da hienach das vorliegende Gesetz vorerst nur in Beziehung auf die Art. 1 bis 18 in Wirkung tritt, so werden sich auch die nachfolgenden Bemerkungen auf diese Artikel beschränken und zu

*) Vrgl. auch Verh. d. K. d. Standesherren S. 71 (unten S. 101) und die Ministerialverf. vom 1. Juni 1848 (im Anhang).

Digitized by Google

dem Zehntablösungsgesetz seiner Zeit besondere Erläuterungen nachfolgen.

Nach den Motiven zu Art. 1 gieng die Regierung bei dem Entwurf des Gesetzes*) von der Voraussetzung aus, daß alle blos persönlichen Leistungen durch die Gesetze vom Oktober 1836 (s. oben S. 35 u. f.) beseitigt worden seien und daß daher, abgesehen vom Zehnten, die noch übrigen bäuerlichen Lasten nur in Leistungen bestehen, welche auf dem Grund und Boden haften. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung ist jedoch sowohl von der zur Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf von der Kammer der Abgeordneten niedergesetzten Kommission, als auch bei der Berathung in der Kammer selbst bezweifelt und eingewendet worden, daß die fraglichen Gesetze bei Weitem nicht überall vollständig zum Vollzug gekommen seien, sondern aus verschiedenen Gründen thatsächlich noch mancherlei persönliche Lasten, namentlich auch leibeigenschaftliche Leistungen bestehen. Es hat daher der Abgeordnete Müller eine erweiterte Fassung des Art. 1 vorgeschlagen, wornach sich das Gesetz auch auf die noch vorhandenen persönlichen Abgaben erstrecken sollte, seinen Antrag aber wegen Mangels an Unterstützung wieder zurückgezogen.**) Dagegen hat die Kammer der Abgeordneten später, am Schlusse der Berathung des Gesetzesentwurfs, auf den Antrag ihrer Kommission***) beschlossen:

> „Die Regierung zu bitten, sie möchte im Wege der Gesetzgebung auf dem nächsten Landtage dafür sorgen, daß die Reste etwa noch bestehender leibeigenschaftlicher und Beedenabgaben, so wie der persönlichen Frohnen aufgehoben werden, und dabei diejenigen Pflichtigen, welche wegen des Widerstandes ihrer Berechtigten bisher nicht ablösen konnten, in der Weise angemessen berücksichtigen, daß auf sie der Maßstab des gegenwärtigen Gesetzes (vom 14. April 1848) angewendet wird." †)

---

*) Dieser Entwurf ist hienach S. 68 u. f. in den Verhandlungen der Kammer der Standesherren vollständig enthalten.

**) Siehe Verh. d. K. d. Abg. S. 219 u. 232 (hienach S. 127 u. 160).

***) Vergl. den Kommissionsbericht (hienach S. 203—206).

†) Siehe Verh. d. K. d. Abg. S. 247—248 (u. S. 200—203). Die Kammer der Standesherren lehnte den Beitritt zu dieser Adresse ab, „weil ihr, was die Ablösungsgesetze von 1817 betreffe, keine Feudalrechte der von der Kammer

Digitized by Google

In Folge dieſer Petition ſind dem Vernehmen nach die königl. Oberämter kürzlich aufgefordert worden, nachzuforſchen, wo Feudalreſte der bezeichneten Art noch beſtehen, und Verzeichniſſe hierüber dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Da indeſſen ſchon aus den Anmeldungen, welche bei der zur Vollziehung des Geſetzes vom 14. April niedergeſetzten Kommiſſion eingekommen ſind, hervorgeht, daß ſich außer den in der Note erwähnten beiden Standesherrſchaften (in den Oberämtern Ellwangen und Neresheim) auch in andern Bezirken, namentlich in den Oberämtern Crailsheim, Gerabronn, Oberndorf, Leutkirch, Riedlingen, Tuttlingen, Saulgau und Laupheim wirklich noch verſchiedene nicht auf Grund und Boden radicirte Abgaben und Leiſtungen vorfinden, *) ſo iſt nicht zu zweifeln, daß der Bitte der Kammer der Abgeordneten eine entſprechende Folge werde gegeben werden. **)

Jedenfalls ſteht aber feſt, daß ſich der Art. 1 des vorliegenden Geſetzes nur auf Abgaben und Leiſtungen bezieht, die auf dem Grund und Boden haften, und daß alle perſönlichen Laſten davon ausgeſchloſſen ſind. Eine andere Frage iſt dagegen die, ob alle dinglichen bäuerlichen Laſten, ohne Rückſicht auf ihren Entſtehungsgrund, demſelben zu unterſtellen ſind, oder ob die urſprüngliche Entſtehung aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband das entſcheidende Moment bilden ſoll. Dem bloßen Wortlaut des Geſetzes nach ſcheint die letztere Anſicht die

---

der Abgeordneten bezeichneten Art mehr bekannt ſeien, und weil ſie bezüglich der Ablöſungsgeſetze von 1836 von der Regierung die Verſicherung erhalten habe, daß ſolche nur noch in zwei ſtandesherrlichen Bezirken (Oettingen-Wallerſtein und Oettingen-Spielberg) zu vollziehen, übrigens auch wegen nachträglicher Vollziehung derſelben in dieſen Bezirken bereits beſtimmte Verfügungen ergangen ſeien." Verh. d. K. d. Standesherren S. 101—103.

*) Es ſind dieß theils perſönliche Frohnen und Frohnſurrogatgelder, auf welche das Geſetz vom 28. Oktober 1836 anzuwenden geweſen wäre; theils beedenartige Abgaben (Herbergs-, Hinterſaßen-, Hausgenoſſengeld, Schutz- und Schirmgeld, Herbſt- und Maiſteuer, Vogtrecht, Vogtfrucht, Gewerbszinſe, Rauchhaber, Rauchgeld, Waidegeld u. dgl.), welche nach dem Geſetz vom 27. Oktober 1836 hätten abgelöst werden ſollen; theils endlich leibeigenſchaftliche Leiſtungen, welche dem Geſetz vom 29. Oktober 1836 zu unterſtellen geweſen wären.

**) Zufolge Beſchluſſes der deutſchen Reichsverſammlung v. 5. Okt. 1848 ſind die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verband, ſowie die aus dem Jagdrecht entſpringenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen ohne Entſchädigung aufzuheben.

Digitized by Google

richtigere zu seyn; allein im Hinblick auf die Motive, wornach der Art. 1 die sämmtlichen noch bestehenden dinglichen Lasten, mit einziger Ausnahme des Zehnten, in sich begreifen soll, so wie nach dem Begleitungsvortrag (oben S. 24) und wiederholten Aeußerungen des Regierungskommissärs in der zweiten Kammer*) ist die Absicht des Gesetzes unzweifelhaft darauf gerichtet, alle bleibend auf bäuerlichem Grund und Boden haftenden Lasten mit Einschluß der hie und da auf gewissen Realrechten (Zehntrechten, u. s. w.) ruhenden bäuerlichen Abgaben**) dem Art. 1 zu unterwerfen, dagegen solche Leistungen davon auszuschließen, welche auf ein bloßes Pachtverhältniß sich gründen***).

Ob sich das Gesetz auch auf den Erbpacht und die aus demselben entspringenden Abgaben bezieht, kann im Allgemeinen nicht entschieden werden, weil die Rechtsverhältnisse bei dieser Art von bäuerlichen Gütern nicht überall gleich sind und von einzelnen Rechtslehrern angenommen wird, daß es auch einen Erbpacht gebe, der sich mehr nach den Grundsätzen des Zeitpachts richte.

Da jedoch, wenigstens in Württemberg, das Rechtsverhältniß der Erbpacht- oder Erbzinsgüter meistens ein den vormaligen Erblehen analoges ist, so wird die Anwendung des Gesetzes auf dieselben in der Regel begründet seyn.

Als bäuerliche Lasten im Sinne des Art. 1 sind dem Vorstehenden zufolge insbesondere auch diejenigen Abgaben zu betrachten, welche ihrem Namen nach zwar aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder aus dem schutzherrlichen Verhältniß entsprungen sind, die aber im Lauf der Zeit die Natur einer Grundabgabe erlangt haben und deßhalb von dem Beedengesetz ausgeschlossen wurden (Art. 3, 4 und 8 dieses Gesetzes); ebenso die sogenannten Realleibeigenschaftsgefälle, indem das Realleibeigenschaftsverhältniß schon durch das II. Edikt (I. 2) dem gewöhnlichen Grundherrlichkeitsverband gleichgestellt worden ist; ferner solche Abgaben, welche zwar ursprünglich auf ein Hoheitsrecht sich gründen, aber in keinerlei Verbindung mit einem Regal mehr stehen, sondern als gewöhnliche bäuerliche Lasten erscheinen (wie z. B. die Forstzinse vergl. §. 29

*) Verh. d. K. d. Abg. S. 231 u. 232 (hienach S. 158. 159).

**) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Ablösungskommission vom 22. Juli 1848.

***) S. Verh. d. K. der Standesherren S. 58 (hienach S. 70).

Digitized by Google

der Hauptinstruktion.) Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf wirkliche Hoheitsgefälle, wie z. B. Concessionsgelder für die Benützung öffentlicher Sachen*) und ebensowenig auf Waiderechte und sonstige Servituten im gewöhnlichen Sinn**), es wäre denn, daß solche den Charakter einer Gegenleistung an sich tragen; auch ist von demselben die Pflicht, Hunde zu halten, ausgeschlossen, da bezüglich dieser Pflicht in einem später einzubringenden Gesetz über Jagdrechte besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden sollen ***).

Was endlich den zweiten Absatz des Art. 1 betrifft, so ist hiezu, da unter gewissen Voraussetzungen die neue Auflegung von Abgaben auch seither noch stattfinden durfte (vergl. §. 21 der königl. Verordnung vom 13. September 1818 und Art. 7 des Beedengesetzes), zu bemerken, daß alle derartigen Ausnahmen von dem im II. Edikt von 1817 enthaltenen allgemeinen Verbot der Auflegung neuer Grundlasten, so weit sie Privatberechtigte betreffen, mit dem Tag der Publikation des Gesetzes erloschen sind, und daß die herkömmliche oder lagerbuchmäßige Befugniß zu neuen Auflagen auch bei der in Art. 8 genannten Kategorie von Berechtigten aufhört, sobald die Anmeldung zur Ablösung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands auf die vorgeschriebene Weise erfolgt.

§. 10 (zu Art. 2).

Der erste Absatz des Art. 2 bestimmt die Art und Weise, wie die Geldkapitalien, wodurch die Berechtigten für die aufgehobenen (Art. 7) oder abzulösenden (Art. 8) Gefälle zu entschädigen sind, von den Pflichtigen abgezahlt werden sollen. Nach den Motiven zu diesem Artikel liegt der Bestimmung, daß die Ablösungssummen, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abgetragen werden, in Zeitrenten längstens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten seien, die Absicht zu Grunde, auch den ärmeren Pflich-

*) Demgemäß fallen die Mühlegülten und Mühlezinse nach §. 29 der Hauptinstruktion nur in soweit unter das Gesetz, als sie nicht für die Gewerbsconcession oder für die Benützung des Wassers entrichtet werden.

**) Siehe Verh. d. K. d. Abg. S. 228 (hienach S. 150).

***) Siehe Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 1848 (im Anhang).

Digitized by Google

tigen die Tilgung ihrer Schuld in einer nicht sehr langen Reihe von Jahren möglich zu machen, ohne daß sie nöthig haben, Schulden zu contrahiren, indem die Annuitäten bei 25jähriger Tilgungszeit nur unbedeutend mehr, ja in manchen Fällen sogar weniger betragen werden als die bisherige Abgabe. *) Diese Erleichterung der Tilgung wird möglich theils durch die verschiedenen Abzüge, welche vom Bruttoertrag der Gefälle zu Gunsten der Pflichtigen zu machen sind, **) und den niedrigen Kapitalisirungsmaßstab, theils durch die der Verwandlung der Ablösungsschillinge in Renten zu Grund liegende Zinseszinsenberechnung. Eine sehr wesentliche Berücksichtigung der Pflichtigen liegt ferner auch darin, daß sie, je nachdem ihre ökonomische Lage im Laufe der Zeit sich ändert und eine andere Bestimmung der ursprünglich gewählten Tilgungsfrist wünschenswerth wird, innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 25 Jahren jede beliebige Verkürzung oder Verlängerung bewirken können.

Aus dem zweiten Absatz des Art. 2, wornach die Zeitrenten von dem jeweiligen Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzuzahlen sind, folgt, daß an die Stelle der bisherigen Grundabgabe die Zeitrente tritt und daß daher der Bestimmung des Art. 7, wornach die Gefälle der Privatberechtigten vom 18. April 1848 an aufgehoben sind, nicht, wie von Einzelnen schon geschehen, die Deutung gegeben werden darf, als ob die bisher verhafteten Güter jetzt schon völlig frei wären und in dieser Eigenschaft veräußert werden könnten. Durch eine derartige Veräußerung würde wenigstens der neue Erwerber von der gesetzlichen Verpflichtung zu Entrichtung der Zeitrenten gegenüber der Ablösungskasse oder den in Art. 8 genannten, zum unmittelbaren Bezug der Zeitrenten berechtigten Gefäll-

*) Wenn z. B. ein Pflichtiger bisher eine jährliche Gült von 10 fl. zu reichen hatte, welche im 16fachen Betrag abzulösen ist, so würde sich die 25jährige Annuität selbst ohne Rücksicht auf die vom Bruttowerth des Gefälls zu machenden Abzüge doch nicht höher als auf 10 fl. 15 kr. berechnen. Sie beträgt aber sogar weniger als die bisherigen Leistungen, sobald ein Theil der letzteren in solchen Abgaben besteht, auf welche der zwölffache Maßstab Anwendung findet. Hätte z. B. die bisherige Gesammtschuldigkeit des Pflichtigen in 14 fl. bestanden, und wären hievon 8 fl. im 16fachen, 6 fl. aber im 12fachen Betrag abzulösen, so würde sich die 25jährige Rente nur auf 12 fl. 48 kr. berechnen. Vergl. die der Hauptinstruktion beigefügte Anleitung zu den dießfälligen Berechnungen.

**) Vergl. Art. 9 des Gesetzes und die Hauptinstruktion.

Digitized by Google

herrn keineswegs befreit; er bliebe vielmehr selbst in dem Fall noch verhaftet, wenn der Verkäufer zu einstweiliger Deckung seiner zur Zeit der Veräußerung noch unbekannten Ablösungsschuld eine gewisse Summe gerichtlich oder bei dem betreffenden Kameralamt deponirt hätte, diese Summe sich aber später als unzulänglich erweisen würde.

§. 11.

An den Art. 2, welcher von der Kammer der Abgeordneten ohne Erinnerung angenommen wurde, knüpfte sich in der Kammer der Standesherren eine längere Debatte über die zugleich mit den Art. 3 u. 4 in Verbindung stehende Frage: ob durch das Gesetz Privatübereinkünfte zwischen den Berechtigten und Pflichtigen über die Ablösung ausgeschlossen seien, oder ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Feststellung der Ablösungssummen und deren Abzahlung nur dann eintreten, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt. Veranlassung hiezu gab die dem Kommissionsantrag zu Art. 3 beigefügte Voraussetzung: daß, wenn eine Gemeinde oder ein Verpflichteter sich auf Einmal, sei es durch Aufnahme eines Kapitals oder auf andere Art, von der 25jährigen (Zeitrenten-) Leistung befreien wollen, sie befugt seien, die Gesammtsumme an den Berechtigten unmittelbar zu entrichten, welcher Voraussetzung von Seite des Departementschefs des Innern widersprochen wurde. *)

Die Majorität der Kammer der Standesherren war der Ansicht, daß, wie schon nach allgemeinen Grundsätzen jedes Gesetz über privatrechtliche Verhältnisse subsidiärer Natur sei, so auch das vorliegende Gesetz erst dann eintreten könne, wenn nicht die Betheiligten über etwas Anderes übereingekommen seien. **) Von Seite des Regierungskommissärs wurde dieses in so weit zugegeben, als sich eine solche Privatübereinkunft auf die Festsetzung der Größe der Entschädigung (also auf die Berechnung des Jahreswerths und den Kapitalisirungsmaßstab) beschränke; ***) dagegen erklärte derselbe die Umgehung der Ablösungskasse von Seite einzelner Privat-

*) Siehe Verh. d. K. d. Standesherren S. 59 (hienach S. 72).

**) Verh. d. K. d. Standesherren S. 60 (hienach S. 73 u. f.).

***) Verh. d. K. d. Standesherren S. 59 (hinach S. 72); vergl. auch Verh. d. K. d. Abg. S. 245 (hienach S. 195).

Digitized by Google

berechtigten um deßwillen für bedenklich, weil das Gesetz auf die durch diese Kasse vermittelte Gemeinschaft aller Privatberechtigten gegenüber der Gesammtheit der Pflichtigen großen Werth lege, *) was auch von anderer Seite nicht mißkannt werden konnte. Indessen erschien auch ihm diese Frage so wichtig, daß er, als die Kammer der Standesherren nach längerer Erörterung auf ihrer Ansicht beharrte, eine Modifikation des Gesetzes für nothwendig erkannte, falls nicht ausdrücklich davon abgestanden würde. **) Die sehr interessante Debatte über diesen Gegenstand schloß sofort mit der Erklärung des Fürstpräsidenten, daß nach den vorgängigen Aeußerungen anzunehmen sei, daß, wenn der Herr Departementschef zwischen der Berathung des Gesetzes durch diese hohe Kammer und dem Zeitpunkt, in welchem dasselbe in der zweiten Kammer zur Berathung kommen werde, nicht eine abweichende Erklärung einbringe, die Regierung mit der Ansicht dieser hohen Kammer übereinstimme; worauf der Departementschef des Innern erwiederte: „Allerdings; wenn eine abweichende Erklärung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt nicht stattfindet, so ist das Ministerium der Ansicht, daß über die Frage der alsbaldigen Bezahlung der Ablösungssummen an die Berechtigten keine Verschiedenheit stattfindet." ***)

Ob und welche Erklärung hierauf von Seite der Regierung erfolgt ist, geht aus den gedruckten Verhandlungen der Kammer der Standesherren nicht hervor; es muß jedoch vermuthet werden, daß eine nachträgliche Verständigung im Sinne der Ansicht des Regierungscommissärs stattgefunden habe, indem der Departementschef des Innern bei der Berathung des Art. 4. in der Kammer der Abgeordneten erklärt hat, „daß zufolge dieses Artikels die einzelnen Berechtigten, sobald das Gesetz erschienen sei, nicht mehr Verträge mit den einzelnen Pflichtigen abschließen und zugleich von denselben die Ablösungssumme unmittelbar erheben können," und gegen diese Erklärung, auf deren Grund der Art. 4. von der 2. Kammer angenommen wurde, †) keine Einwendung Seitens der Kammer der Standesherren mehr erfolgt ist.

*) V. d. K. d. Standes-H. S. 60 (hienach S. 73).
**) V. d. K. d. Standes-H. S. 62 (hienach S. 78 u. 80).
***) V. d. K. d. Standes-H. S. 62 (hienach S. 81).
†) V. d. K. d. Abg. S. 233 (hienach S. 163).

Digitized by Google

Unter diesen Umständen, und da auch bei der Berathung des Art. 19. von Seite des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten als Ansicht des Departementschefs hervorgehoben wurde, daß bei den aufgehobenen Gefällen ein Privatvertrag, wornach die Pflichtigen dem Berechtigten privatim die Ablösungssumme bezahlten, nicht gültig seyn sollte, weil der Ausfall von allen Berechtigten zusammengetragen werden müsse, *) dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Privatberechtigten (mit Einschluß der andern Staaten angehörigen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen **) unter keinen Umständen zum unmittelbaren Bezug der Ablösungsschillinge oder der dieselben vertretenden Zeitrenten befugt — und daß alle seit der Verkündigung des Gesetzes (18. April 1848) abgeschlossenen Privatübereinkünfte, so weit sie die Umgehung der Ablösungskasse betreffen, ungültig sind.

Hienach bleibt den Privatberechtigten nur noch übrig, über die Feststellung der Ablösungssumme mit ihren Pflichtigen privatim übereinzukommen, der Vermittlung der Ablösungskasse aber können sie sich auf keine andere Weise entziehen als durch Verkauf ihrer Entschädigungsforderungen an die Gemeinden, in welchem Falle dann diese in das Consortium der Berechtigten bei der Ablösungskasse einzutreten haben. Daß ein solcher Abkauf, wodurch nur die Person des Berechtigten wechselt, zulässig sei, ist im Hinblick auf den Art. 3., wonach die Gemeinden berechtigt sind, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten zu übernehmen und den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungsforderungen des Berechtigten einzutreten, in der Kammer der Standesherren als unzweifelhaft angenommen und auch von dem Departementschef des Innern nicht widersprochen worden. ***)

§. 12. (Zu Art. 3.)

Dieser Artikel, auf den wir nunmehr übergehen, hat übrigens offenbar mehr jene Intercession im Auge, vermöge welcher eine Gemeinde die Gesammtheit der Pflichtigen in der Art ver-

*) V. d. K. d. Abg. S. 245 (hienach S. 195).
**) V. d. K. d. Abg. S. 234 (hienach S. 165. 166).
***) V. d. K. d. Standes-H. S. 61 und 62; (hienach S. 78 u. 79).

Digitized by Google

tritt, daß sie für dieselben die Ablösungssumme in bestimmten jährlichen Leistungen an die Ablösungskasse oder an die zum unmittelbaren Bezug Berechtigten (Art. 8.) abträgt. Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorigen wesentlich dadurch, daß hier die Gemeinde im Verhältniß zur Ablösungskasse als Verpflichtete erscheint, während sie dort an dem Consortium der Berechtigten Theil nimmt. Eine weitere Verschiedenheit besteht ferner darin, daß bei der ersteren Art von Dazwischentreten die einzelnen Pflichtigen ihre Ablösungsschuld an die Ablösungs-Kasse bei der andern Vermittlungsart aber an die Gemeinde zu entrichten haben.

Was nun die letztere Art von Interceſſion betrifft, so ergibt sich aus den Motiven und den Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten, *) daß die Gemeinden den Pflichtigen, für welche sie eintreten, die Abzahlung ihres Betreffs an der Gesammtablösungssumme mit den nämlichen Erleichterungen gestatten müssen, welche das Gesetz einräumt, und daß es Privatsache der betreffenden Pflichtigen ist, sich über die Kosten, welche durch die Unteraustheilung der Ablösungssumme und durch den Einzug der Zeitrenten für die Gemeindekasse erwachsen, mit den Gemeindebehörden zu einigen.

Ob die Gemeinden sich zu einer solchen Gesammtablösung herbeilassen wollen oder nicht, ist, mit der im zweiten Absatz des Art. 3. bezeichneten Ausnahme, ganz ihrem freien Willen anheimgestellt; es ist jedoch im Interesse der einzelnen Pflichtigen sowohl, als zur Beförderung der Ablösungsgeschäfte sehr zu wünschen, daß die Gemeinden überall, wo eine Gesammtablösung angemessen erscheint, namentlich bei Besitzveränderungs-Gebühren, wenn der Betrag im Einzelnen unbedeutend, die Zahl der verhafteten Objekte aber sehr groß ist, sodann bei Theilgebühren, die Vermittlung übernehmen. Freilich ist nicht zu verkennen, daß eine solche Vermittlung, wegen der durch den Einzug der Zeitrenten von den einzelnen Pflichtigen bedingten Verwaltungseinrichtungen, für die Gemeinden auch manches Lästige hat, dagegen wird ihnen das Geschäft der Unteraustheilung der Ab-

*) V. d. K. d. A. S. 233 (unten S. 162.)

Digitized by Google

lösungssumme auf die einzelnen Pflichtigen durch die Bestimmungen des §. 60 der Hpt.Instr. wesentlich erleichtert.

§. 13. (Zu Art. 4.)

Von der in diesem Artikel erwähnten Ablösungskasse ist schon in den vorhergehenden Paragraphen mehrfach die Rede gewesen. Deßhalb und weil ihre Aufgabe und Organisation in der unten S. 212—223 beigefügten besondern Instruktion vollständig entwickelt ist, mag es hier an einigen geschichtlichen Bemerkungen genügen.

Die Erfahrung, daß bei dem früheren System, welches den Ablösungslustigen überließ, für die Beschaffung der zur Ablösung erforderlichen Mittel selbst zu sorgen,*) die Ablösungen einen sehr langsamen Fortgang nahmen, so wie die Vorgänge anderer deutschen Staaten, wie Baden, Hessen, Sachsen u. s. w., welche die Ablösungen theils durch Errichtung besonderer Amortisations-Kassen,**) theils durch Benützung der ordentlichen Staatsschulden-Tilgungskasse für den Zweck der Vermittlung zwischen den Berechtigten und Pflichtigen***) zu erleichtern suchten, mußte nothwendig auch bei uns eine ähnliche Einrichtung zur Sprache bringen, als es sich im vorigen Jahr davon handelte, dem Ablösungswesen durch Erlassung eines allgemein (auch für die Standesherrn) verbindlichen Gesetzes einen neuen Impuls zu

---

*) Eine theilweise Ausnahme hievon machten nur die Ablösungsgesetze von 1836 s. oben S. 36. u. 37.

**) Eine solche ist z. B. die badische Zehentschulden-Tilgungskasse, welche die Bestimmung hat, den Zehentpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Bad. Zehent-Ablösungsgesetz von 1833. §§. 78—82.

***) Wie im Großherzogthum Hessen, wo die Staatsschulden-Zahlungskasse in der Art in's Mittel tritt, daß sie auf Anrufen die Befriedigung des Berechtigten übernimmt und sich dagegen von dem Pflichtigen 4% aus dem ursprünglichen Betrag des Ablösungsschillings (wovon 1% zur Tilgung des Kapitals übrig bleibt) so lange zahlen läßt, bis die ganze Schuld sammt Verzinsung abgetragen ist. Als Beitrag zum Verwaltungsaufwand hat der Pflichtige noch außerdem jährlich $3^1/_2$% aus der Tilgungsrente zu entrichten. Gesetz über die Ablösung der Grundrenten im Großh. Hessen vom 27. Juni 1836. §. 16.

Digitized by Google

geben. Es wurde daher schon dem früheren Gesetzesentwurf, dessen wir oben (S. 39.) gedacht haben, der Plan einer Ablösungskasse beigefügt, welcher im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen beruhte: die auf Staatskosten zu verwaltende Kasse stellt unter der Garantie des Staats verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, und sorgt für deren Verzinsung und allmählige Einlösung. Diese Schuldscheine, welche von den Gefällberechtigten gleich baarer Bezahlung anzunehmen sind, werden zur Abtragung der Ablösungsschillinge den Ablösenden übergeben, wogegen dieselben das Kapital nebst Zins innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Zeitrenten an die Kasse abzutragen haben. Von diesen Zeitrenten werden zunächst die Zinse der Obligationen bestritten, außerdem aber so viele derselben eingelöst, als die Mittel der Kasse gestatten.

Da nun aber in Folge der Zeitereignisse das ganze Gesetz ein anderes geworden ist, als es nach dem früheren Entwurf geworden wäre, so folgte hieraus von selbst, daß auch der ursprüngliche Plan für die Ablösungskasse nur mit sehr wesentlichen Modifikationen in das neue Gesetz aufgenommen werden konnte. Der Grundgedanke ist zwar derselbe geblieben, dagegen ist der Wirkungskreis und der Zweck der Kasse, so wie sie jetzt in's Leben tritt, durch die Bestimmungen der Artikel 4. und 7., wornach das bisherige Abgabenverhältniß zwischen den Privatberechtigten und deren Pflichtigen mit der Verkündigung des Gesetzes aufhört und die Entschädigungsansprüche der Berechtigten an die Ablösungskasse übergehen, ein ganz verschiedener geworden. Sie soll jetzt weniger mehr dazu dienen, den Pflichtigen die Ablösung zu erleichtern, denn hiefür ist schon durch den Artikel 2. des Gesetzes gesorgt, als vielmehr dazu, ein verhaßt gewordenes Verhältniß zu lösen und durch das Consortium, in welches alle Privatberechtigte den Pflichtigen gegenüber einzutreten haben, den Ersteren bis auf einen gewissen Grad die Verfügung über ihre Entschädigungsforderungen zu erleichtern und zugleich eine gegenseitige Versicherung für die Befriedigung ihrer Ansprüche zu begründen.*) Ebendeßhalb beschränkt sich auch ihr Wirkungskreis nur auf die zur Theilnahme gesetzlich verpflichteten Privat-

*) S. d. Motive zu Art. 4. (oben S. 17.)

Digitized by Google

berechtigten, so wie auf diejenigen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen, welche ein Interesse dabei finden, ihre Vermittlung anzurufen, nicht aber auch auf die Entschädigungsforderungen der Staats-Finanzverwaltung und der Hofdomänenkammer.

§. 14. (zu Art. 5. und 6.)

Diese beiden Artikel haben weder in der Kammer der Standesherren noch in jener der Abgeordneten zu einer bedeutenderen Discussion Anlaß gegeben. Dieselbe beschränkte sich in der ersten Kammer auf die dem Art. 6. beigefügte Bitte: es möchte die Regierung dafür Sorge tragen, daß Verluste durch Müßigliegen der bei der Ablösungskasse eingehenden Gelder möglichst vermieden werden,*) worauf denn auch in der Instruktion für die Verwaltung der Ablösungskasse der geeignete Bedacht genommen worden ist.**)

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten hatte dagegen zu Art. 5. einen Zusatz vorgeschlagen, um deutlicher auszudrücken, an wen die in Art. 6. erwähnten Vorschüsse zurück zu erstatten seien; es wurde jedoch ein bestimmter Beschluß hierüber nicht gefaßt, sondern der Regierung anheim gegeben, die geeignete Fassung zu wählen,***) welche, weil sie den Sinn des Art. 6. für deutlich hielt und der beantragte Zusatz überdieß in den Motiven bereits enthalten ist, solchen wegließ.

§. 15. (Zu Art. 7.)

Die Konsequenzen dieses Artikels, wodurch das bisherige Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß zwischen den Privatberechtigten (mit Einschluß der nicht württembergischen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen †) und deren Verpflichteten, sammt allen daraus entspringenden Gefällen, gleichsam mit Einem Schlage aufgehoben wird, sind in den Motiven näher entwickelt. Sie bestehen in Folgendem:

a) Für die Aufhebung des Obereigenthums und des daraus fließenden Heimfallrechts bei Falllehen wird den

*) V. d. K. d. St.H. S. 63 u. 64. (unten S. 83 u. 84.)
**) Vrgl. die §§. 15. 26. u. 29. dieser Instr.
***) V. d. K. d. Abg. S. 233 u. 234. (unten S. 164.)
†) V. d. K. d. Abg. S. 234. (unten S. 165.)

Digitized by Google

seitherigen Lehenherren eine Entschädigung nicht gewährt. (vrgl. §. 4 der Hpt.Instr.)

b) Alle Abgaben, welche vor dem Tag der Verkündigung des Gesetzes (18. April 1848) fällig geworden sind, gehören noch den Berechtigten, und sind von diesen selbst zu erheben, da sich die Vermittlung der Ablösungskasse und der Wirkungskreis der Ablösungskomission auf dergleichen Rückstände keineswegs erstreckt;*)

c) Alle Abgaben und Leistungen dagegen, welche am 18. April 1848 noch nicht verfallen waren, sind aufgehoben und daher die Berechtigten auch zu einem Ratenbezug nicht mehr befugt. Die Motive sagen in dieser Beziehung ausdrücklich:

„Indem die Gefälle der Privatberechtigten von dem „Tage der Verkündigung des Gesetzes an aufgehoben „werden, und an ihre Stelle Geldforderungen treten, „welche von diesem Termin an verzinslich sind, wer„den die Pflichtigen von den laufenden Abgaben „theilweise befreit."

d) Dagegen hören auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten auf, und zwar sowohl die sogenannten speciellen, (Lieferungsgebühren, Eßgelder) als auch die mit dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängenden (wie Abgaben an Brenn- und Bauholz, Ziegelwaaren und drgl.); vrgl. Art. 13.

Als Gegenleistungen können jedoch nicht betrachtet werden die auf den aufgehobenen Gefällen ruhenden privatrechtlichen Lasten (im Sinne des Art. 14.). Diese müssen, da der angeführte Artikel nur den allgemeinen Grundsatz ausspricht, daß für dergleichen Verbindlichkeiten, wo solche (wie z. B. Besoldungen von Geistlichen, Meßnern und Schullehrern, Baulasten an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, Kirchhöfen, Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten) auf ganzen Gutscomplexen mit Einschluß der Gefälle ruhen, ein entsprechender Theil des Gefällablösungs-Kapitals auszuscheiden sei, die näheren Bestimmungen hierüber aber

*) V. d. K. d. St.H. S. 64. (unten S. 84—86.)

Digitized by Google

dem künftigen Zehent-Ablösungsgesetz überläßt, von den bisherigen Gefällherren so lange noch fortgetragen werden, bis jene Ausscheidung getroffen werden kann. (vrgl. auch §. 21.)

e) Ständige Grundabgaben sind von den bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungsschuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fortzuentrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor der Feststellung der Ablösungssummen Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen.

Die Frage, welche hier entstehen könnte, was sind ständige Grundabgaben und was unständige Abgaben? findet ihre Beantwortung durch die Haupt-Instr. (§. 30.), welcher §. ständige Abgaben von veränderlicher und unveränderlicher Größe begreift. Hienach sind zu den unständigen Abgaben im Sinne des Gesetzes nur solche Gefälle zu zählen, deren Entrichtung von dem Eintritt eines unbestimmten Ereignisses abhängt (wie dieß z. B. bei den Besitzveränderungs-Gebühren und dem Natural-Blutzehnten der Fall ist), alle Arten von Gefällen dagegen, welche in regelmäßigen, kürzeren oder längeren, Perioden in unveränderlicher oder veränderlicher*) Größe wiederkehren, als ständige Grundabgaben zu betrachten.

§. 16. (zu Art. 8.)

Dieser, mit Ausnahme einer von der Kommission der zweiten Kammer beantragten Redaktions-Verbesserung, in beiden Kammern unverändert angenommene**) Artikel bestimmt, daß bei dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, sowie den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen die Aufhebung des Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denselben Bedingungen wie gegenüber den Privatberechtigten bewirkt werden könne, daß jedoch diese Aufhebung erst dann eintrete, wenn von Seite des

*) Zu den ständigen Abgaben im Sinne des Gesetzes gehören daher namentlich auch die Theilgebühren (Landgarben, Theilwein). Erl. des K. Ministeriums des Innern an die Ablösungs-Kommission vom 5. September 1848.

**) V. d. K. d. St.H. S. 65. (u. S. 87.) V. d. K. d. Abg. S. 234. (u. S. 166.)

Digitized by Google

Pflichtigen oder des Berechtigten die Ablösung ausdrücklich angemeldet wird. In diesem Fall ist das Ablösungskapital bei Gefällen, welche eine regelmäßige Wiederkehrsperiode haben, vom letzten Verfalltermine, bei unständigen Gefällen dagegen vom Tag der Anmeldung an zu verzinsen. (§. 9. der Hpt.Instr.)

Die Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, bei dieser Kategorie von Berechtigten das bisherige Verhältniß nicht ebenso wie bei den Privatberechtigten sogleich mit dem Tag der Verkündigung des Gesetzes aufzulösen, sind in dem Begleitungs-Vortrag angegeben, und die Motive erläutern, warum auch die Vermittlung der Ablösungskasse hier für überflüssig erkannt worden ist.

Schließlich berühren wir noch einen Zweifel, welcher sich schon darüber erhoben hat, ob die unter den Art. 8. fallenden Pflichtigen nach erfolgter Anmeldung zur Ablösung, ebenso wie die Pflichtigen der Privatberechtigten, nur die ständigen Grundabgaben, oder überhaupt alle bisherigen Abgaben auf künftige Abrechnung an ihrer Ablösungsschuld fortzuentrichten haben. Nach dem Wortlaut des Art. 8., welcher eine Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Abgaben nicht enthält, möchte es scheinen, als ob auch unständige Abgaben noch fortzuentrichten seien; es geht jedoch aus §. 61. der Hauptinstruktion unzweifelhaft hervor, daß eine verschiedene Behandlung der Pflichtigen in dieser Beziehung, je nachdem ihnen ein Berechtigter gegenüber steht, nicht in der Absicht des Gesetzes liegt.

§. 17. (zu Art. 9.)

Dieser Artikel enthält den Maßstab für die Berechnung der Entschädigungsforderungen der Berechtigten, und bildet somit für diese den wichtigsten Theil des Gesetzes. Es hat sich deßhalb auch an denselben in der Kammer der Standesherren eine längere Debatte angeknüpft, welche übrigens keineswegs darauf abzielte, dem Art. 9. die Zustimmung zu versagen, denn ein großer Theil des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels hatte schon zuvor öffentlich seine Bereitwilligkeit erklärt, dem allgemeinen Besten die von der Zeit gebotenen Opfer zu bringen; sondern mehr den Zweck hatte, das

Digitized by Google

Ungenügende der Entschädigung nachzuweisen und die Größe jener Opfer zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.*)

Die Rücksichten, welche die Regierung bei der Bestimmung dieses so vielfach besprochenen Maßstabs geleitet haben, sind in dem Begleitungsvortrag enthalten und in den Erklärungen, die von den Departements-Chefs des Innern und des Kirchen- und Schulwesens in der ersten und zweiten Kammer, theils bei den Erörterungen über das Gesetz im Allgemeinen, theils bei der Berathung des vorliegenden Artikels abgegeben wurden, näher entwickelt.**) Wir beschränken uns daher hier auf die speciellen Punkte, welche bei der ständischen Berathung des Art. 9. in Anregung gekommen sind. Sie betreffen:

a) Die Ausmittlung des vom Rohertrag der Gefälle abzuziehenden Verwaltungs-Aufwands;

b) Die Frage, ob und in wie weit die sogenannten Nebenlaudemien bei Berechnung der Entschädigung für die Besitzveränderungs-Gebühren zu berücksichtigen seien; endlich

c) Die von der Kammer der Abgeordneten ausgesprochene Voraussetzung, daß der Art. 9. auf die Pflicht, Hunde zu halten, sofern solche unter die in diesem Artikel berührten Grundlasten fallen sollte, nicht zu beziehen sei, vielmehr in dem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte, auch über das Hundehalten gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden.

Hinsichtlich des ersten Punktes hat der Regierungskommissär in beiden Kammern erklärt, daß mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk gegangen und genau ausgeschieden werden solle, was wirklich zu dem Verwaltungsaufwand gehöre. Dieser Grundsatz ist denn auch bei den dießfälligen Bestimmungen der Vollziehungs-Instruktion sorgfältig festgehalten und weder die Gefällsteuer, (wie von Seite eines Abgeordneten auf den Grund des Vorgangs in Baden beantragt wurde***) noch ein sonstiger nicht zu den Verwal-

*) V. d. K. d. Standes-H. S. 65 u. 66. (u. S. 88—91.)

**) S. die Rede der Staatsraths Pfyffer oben S. 4—7. V. d. K. d. Standes-H. S. 65 u. 66. (u. S. 87.) V. d. K. d. Abg. S. 219—230.

***) V. d. K. d. Abg. S. 235. (u. S. 168—169.)

Digitized by Google

tungskosten im strengsten Sinne des Worts gehöriger Aufwand unter die vom Rohertrag der Gefälle zu machenden Abzüge aufgenommen worden.

Die Frage b) wurde von dem Departements-Chef dahin beantwortet, daß es nicht auf den Namen, sondern lediglich auf die rechtliche Natur einer Abgabe ankomme; und daß daher auch die, außer den eigentlichen Besitzveränderungs-Gebühren, seither entrichteten Nebengebühren bei Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen seien, sofern und soweit dieselben dinglicher Natur sind.*)

Die Hauptinstruktion geht von dem gleichen Princip aus, indem sie (§. 12.) bestimmt daß die sogenannten Nebenlaudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühren**) u. drgl.), sofern sie für Rechnung des Gefällberechtigten bezogen wurden und einen dinglichen Charakter angenommen haben, der Hauptgebühr gleich zu behandeln; rein persönliche Abgaben aber, wie Consensgebühren, Concessionstaxen von der Werthsberechnung auszuschließen seien.

Was endlich den dritten Gegenstand betrifft, so hat derselbe durch die bereits oben S. 44. erwähnte Ministerial-Bekanntmachung gleichfalls seine Erledigung erhalten.

§. 18. (Art. 10.)

Abs. 1. dieses Artikels bedarf keiner weitern Erläuterung, da die Gründe, warum eine von den Principien der Verordnung vom 13. und 23. Sept. 1818 theilweise abweichende Norm für die Werthsberechnung der Besitzveränderungs-Gebühren aufgestellt wird, in den Motiven enthalten sind, und die Vollziehungsinstruktion (§§. 14—21.) den jetzigen Grundsatz, wornach ohne allen Unterschied je auf 25 Jahre Eine Besitzveränderung angenommen und die Größe der Gebühr aus dem Durchschnitt des wirklichen Anfalls in den letzten 75 Jahren, beziehungsweise durch billige Schätzung, ermittelt werden

*) V. d. K. d. Abg. unten S. 168.

**) Für das Staatskammergut ist der Bezug von Nachwandelgebühren schon früher aufgehoben worden. Finanzminist.-Erlaß vom 29. März 1832. Erg. Band zum Reg.-Bl. S. 432.

Digitized by Google

soll, in seiner Anwendung auf die verschiedenen Arten von Lehen und Laudemien näher entwickelt.

Dagegen dürfte hier der Ort seyn, eine mit dem zweiten Absatz des Artikels in Verbindung stehende Frage zu erörtern, nämlich die: in wie weit das Frohn-Ablösungsgesetz vom 28. Okt. 1836 neben dem Gesetz vom 14. April 1848 in Beziehung auf dingliche Frohnen und Dienstgelder überhaupt noch selbstständig (nicht blos ergänzend) fortbestehe? Es ist zwar diese Frage schon in der Kammer der Standesherren in Anregung gekommen und von dem Departements-Chef des Innern erklärt worden,

> „Daß diejenigen Fälle, bei welchen auch nur Einleitung „zur Ablösung getroffen worden sei, ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktbr. 1836 behandelt „werden sollen, daß aber bei allen zur Ablösung noch nicht „angemeldeten Frohnen das neue Gesetz eintrete;*)

allein, da weder das Gesetz vom 14. April 1848, noch die Instruktion hiezu, eine Bestimmung in dieser Beziehung enthält, so muß die vorliegende Frage nach den allgemeinen Rechts-Grundsätzen über Rückwirkung der Gesetze und den besondern Bestimmungen des Frohn-Ablösungsgesetzes entschieden werden. Diesen gemäß wird aber die Anwendbarkeit des früheren Gesetzes nur bei denjenigen Frohnablösungen unzweifelhaft seyn, wo die Anmeldung vor dem 18. April 1848 erfolgt und das Ablösungsverfahren so weit gediehen ist, daß die Pflichtigen nicht mehr einseitig zurücktreten können.**) Denn so lange ein solcher Rücktritt möglich ist, besteht noch kein concretes Recht für den Berechtigten auf den Vollzug der Ablösung nach Maßgabe jenes älteren Gesetzes, und er muß sich daher, wenn der Pflichtige die Ablösung nach den ihm günstigeren Normen des neuen Gesetzes verlangt, die Anwendung desselben gefallen lassen.

---

*) V. d. K. d. Standes-H. S. 67. (u. S. 91—92.)

**) Nach Art. 41. des Frohn-Ablösungsgesetzes und §. 68. der Instruktion hiezu können die Pflichtigen so lange zurücktreten, bis die erste Werthsermittlungs-Kommission konstituirt oder ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 19. (zu Art. 11.)

Dieser Artikel ist wörtlich dem Art. 12. des Beeden- und Frohn-Ablösungsgesetzes von 1836 nachgebildet worden, indem die Regierung davon ausging, daß die Aufnahme der schon früher verabschiedeten Preisbestimmungen in das neue Gesetz bei den Ständen am wenigsten Anstand finden würde. Gleichwohl haben die Bestimmungen des Art. 11. in beiden Kammern verschiedene Anfechtungen erlitten,*) indem die Standesherren hervorhoben, wie ihnen durch die allzuniedrigen Naturalienpreise des Art. 11. ein weiteres schweres Opfer auferlegt werde, die Kammer der Abgeordneten aber hauptsächlich den vorletzten Absatz zum Gegenstand ihrer Erörterungen machte. Dieser Absatz enthält nämlich die aus dem Frohnablösungs-Gesetz entlehnte Bestimmung, daß bei Naturalien, welche in den der Ablösung vorangegangenen zehen Jahren ununterbrochen mit Geld bezahlt worden sind, der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis bilden solle; woraus die Ungleichheit entsteht, daß diejenigen Pflichtigen, welche mildere Gefällherren hatten und ihre Naturalschuldigkeiten in den letzten zehn Jahren in billigen Preisen bezahlen durften, (wie dieß bei den Pflichtigen der Staatsfinanz-Verwaltung und der Hofdomänenkammer großentheils der Fall war, aber ohne Zweifel auch bei Stiftungen und Privatberechtigten theilweise stattgefunden hat), nunmehr unter lästigeren Bedingungen ablösen müssen, als jene, welchen die Erleichterung der Geldzahlung von ihren Gefällherren nicht zugestanden worden ist. Einzelne Abgeordnete waren zwar der Ansicht, daß sich die fragliche Bestimmung nur auf Wein und Holz beziehe und deßhalb zu keinem Bedenken Anlaß gebe; da aber der Departementschef bestimmt erklärte, wie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß solche ganz allgemein zu verstehen sei, so beschloß die Kammer auf den Antrag des Abgeordneten Prielmaier, den vorletzten Absatz des Art. 11. wegzulassen. Dieser Beschluß wurde jedoch später (bei der Berathung des Art. 18.) dahin modificirt, daß die Weglassung sich blos auf den Zehenten beziehen, daher der

*) V. d. K. d. Standes-H. S. 67—68 (u. S. 93—95). Verh. d. K. d. Abg. S. 237—238 (u. S. 173—178).

Digitized by Google

ganze Artikel 11. unverändert stehen bleiben und nur im Art. 19. eine entsprechende Einschaltung gemacht werden solle. *)

Die Erfahrung muß nun lehren, ob die von dem Abgeordneten Redwitz ausgesprochene Voraussetzung: daß der mehrerwähnte Absatz nur beim Zehnten von Bedeutung seyn, bei den übrigen Gefällen aber nicht sehr in Betracht kommen werde, sich bestätigt oder nicht. Wäre die Sache auch bei den Lehen- und Grundherrlichkeitsgefällen nicht ohne Bedeutung, so dürfte bei der offenbaren Ungleichheit und Unbilligkeit, welche in dem vorletzten Absatz liegt und um so fühlbarer wird, als in die 10jährige Periode die hohen Fruchtpreise der letzten Theurungsjahre fallen, eine Nachhülfe im Weg der Gesetzgebung kaum zu umgehen seyn.

Im Uebrigen ist in Beziehung auf den Art. 11. folgendes zu bemerken:

Es werden hier die Geldpreise, beziehungsweise die Anhaltspunkte zu deren Ausmittlung, für die unter den aufgehobenen und abzulösenden Gefällen und Gegenleistungen **) begriffenen Naturalien festgesetzt. Wo jedoch die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt ist, muß dieser in Berechnung genommen werden. Für die verschiedenen Fruchtgattungen, sodann für Heu, Stroh, Käse, Hüner, Eier sind feste Preise normirt, wogegen die Festsetzung des Werths von Wein und Holz, so wie von allen nicht namentlich aufgeführten Gegenständen nach Durchschnittspreisen zu geschehen hat; und zwar:

Beim Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der unverkürzten Preise, welche aus den Gefällweinen des Ortes in den der Aufhebung (Art. 7.) oder Ablösung (Art. 8.) nächst vorangegangenen 10 Jahren erlöst worden sind; wenn aber ein Gefällweinverkauf nicht stattgefunden hat, nach dem zehnjährigen

---

*) V. d. K. d. Abg. S. 243 und 244 (u. S. 190—192).

**) In Beziehung auf die Preisbestimmungen des Art. 11. sind, nach der von dem Departementschef des Innern in der Kammer der Standesherren bei der Berathung des Art. 14. gegebene Erläuterung, auch die Naturalleistungen an Pfarreien und Schulstellen als Gegenleistungen zu behandeln. V. d. K. der Standes-H. S. 69 (u. S. 96).

Digitized by Google

Durchschnitt von Dreiviertheilen der mittleren bürgerlichen Herbstpreise. Berechnet sich also im letztern Falle der von den Bürgern eines Orts aus ihren Weinen in der der Aufhebung, beziehungsweise Ablösung nächst vorangegangenen 10jährigen Periode erlöste Mittelpreis im Durchschnitt auf 28 fl. per Eimer, so ist der Preis für die abzulösenden Weinabgaben dieses Ortes 21 fl. Um übrigens diesen Durchschnitts-Mittelpreis richtig zu ermitteln, ist das ganze verkaufte Quantum und der gesammte Erlös zu berechnen und die Guldenzahl mit der Zahl der verkauften Eimer zu dividiren.

Die Holzpreise sind nach dem Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise zu berechnen, welche in den der Aufhebung (Art. 7) oder Ablösung (Art. 8.) nächstvorangegangenen drei Jahren bezahlt worden sind. Der Sinn dieser Bestimmung ist nach der von dem Regierungscommissär in der Kammer der Abgeordneten gegebenen Erläuterung, daß zunächst die Ortspreise, und nur wenn keine bestehen, die Revierpreise zu Grund gelegt werden sollen. In Anstandsfällen hat die Ablösungscommission zu entscheiden, ob die Orts- oder die Revierpreise maßgebend seyn sollen. *)

Der Werth aller nicht namentlich im Art. 11. aufgeführten Gegenstände endlich ist nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den der Aufhebung (Art. 7.) oder Ablösung (Art. 8.) nächst vorangegangenen zwölf Jahren zu berechnen.

§. 20. (Zu Art. 13.)

Dieser Artikel handelt von den Gegenleistungen und bestimmt im Allgemeinen die Norm für deren Ausgleichung am Jahreswerth der Leistungen des Pflichtigen und für die Ablösung eines etwaigen Mehrbetrags der Gegenleistung, wozu die Hauptinstruktion in den §§. 2, 31 u. 32 die näheren Vorschriften enthält. Im Hinblick auf die Motive und die Erörterungen, welche in der Kammer der Abgeordneten stattgefunden haben **) (in der ersten Kammer wurde der Artikel ohne weitere Discussion angenommen), ***) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle und

*) V. d. K. d. Abg. S. 238, (u. S. 177.) vergl. auch S. 243. (u. S. 189.)

**) V. d. K. d. Abg. S. 239 und 240 (unten S. 178—180.)

***) V. d. K. d. Standes-H. S. 69 (unten S. 96).

Digitized by Google

jede Leiſtungen der ſeitherigen Lehen- und Grundherren an die Pflichtigen, in ſo fern und in ſo weit ſie entweder einer einzelnen Abgabe gegenüber ſtehen, oder mit dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zuſammenhängen, unter den Art. 13. fallen. Dagegen fragt es ſich, ob derſelbe auch auf ſolche Leiſtungen angewendet werden kann, welche zwar früher den Charakter einer Gegenleiſtung an ſich trugen, ſolchen aber durch Allodifikation der Lehen und Ablöſung der ihnen gegenübergeſtandenen Leiſtungen verloren haben? Es iſt dieß keine unwichtige Frage, in ſo fern (namentlich in Oberſchwaben) der Fall nicht ſelten iſt, daß bei Falllehen der Lehensverband durch Allodifikation und Ablöſung der Laſten ſich aufgelöst hat, einzelne Nutzungen aber, namentlich Brennholzrechte, (wegen des Mehrwerths der Gegenleiſtungen) beſtehen blieben. Sodann kommt es auch vor, daß einzelne Gemeinden wegen des Lehen- und Grundherrlichkeitsverbands, in welchem die Geſammtheit der Güter oder ein Theil derſelben ſteht, oder früher ſtund, gewiſſe Nutzungen für Gemeindezwecke (wie z. B. Holz zu Brücken und Straßen) von der Lehen- und Grundherrſchaft zu beziehen haben, bei welchen es gleichfalls zweifelhaft ſeyn kann, ob ſie als Gegenleiſtungen zu betrachten ſind oder nicht.

Alle dergleichen Fälle dürften jedoch nicht ſchwer zu entſcheiden ſeyn, wenn man den Begriff von Gegenleiſtung ſtrenge feſthält. Als Gegenleiſtung im Sinne des Geſetzes (vergleiche Art. 13. mit Art. 1.) kann nämlich nur eine ſolche Leiſtung betrachtet werden, welcher gegenwärtig noch eine bäuerliche Laſt gegenüber ſteht; und hieraus ergibt ſich denn von ſelbſt, daß auf Paſſivleiſtungen früherer Lehenherren, welchen keine Abgabe auf Seite des geweſenen Pflichtigen mehr correſpondirt, der Art. 13. keine Anwendung finden kann; und daß Nutzungen, zu welchen eine Gemeinde als Corporation berechtigt iſt, nur dann unter den Art. 13. fallen, wenn ſolchen eine der Gemeinde im Ganzen obliegende Leiſtung gegenüber ſteht. Trifft dieſe Vorausſetzung nicht zu, ſondern erſcheinen ſie als eine auf dem ganzen örtlichen Gefällcomplex ruhende Laſt der Grundherrſchaft, ſo findet der Art. 14. Anwendung, ſo fern dieſer Complex ganz oder theilweiſe noch beſteht, andernfalls fallen ſie gar nicht unter das vorliegende Geſetz.

Digitized by Google

Endlich haben wir noch der sogenannten selbstständigen Holzrechte zu gedenken, welche in neuester Zeit namentlich ein Artikel im Donauboten (vom 28. Juli 1848 Nr. 60.) zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat, indem darin historisch nachzuweisen versucht wurde, daß es in manchen Gegenden Oberschwabens Holzrechte gebe, welche nicht mit dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverhältniß zusammenhängen, sondern darauf sich gründen, daß die Waldungen, auf welchen diese Holzrechte ruhen, ehedem wirkliches Eigenthum der betreffenden Gemeinden oder einzelner Hofbesitzer gewesen, von den Grundherrschaften aber im Mittelalter, gegen Einräumung gewisser Nutzungen in denselben, an sich gezogen worden seien. *)

Daß es Holzrechte geben mag, welche einen von dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverhältniß verschiedenen Entstehungsgrund haben, kann natürlich im Allgemeinen nicht bezweifelt und ebenso wenig die im Donauboten ausgesprochene Ansicht bestritten werden, daß in einem solchen Falle das vorliegende Gesetz keine Anwendung finde: denn der Zusammenhang mit dem Lehen- und Grundherrlichkeitsband bildet das entscheidende Moment. Ob aber, wie der Verfasser des erwähnten Artikels meint, für die selbstständige Natur der Holzrechte unbedingt zu vermuthen und der Beweis des Gegentheils unter allen Umständen von dem zur Leistung Verpflichteten zu führen sei, ist eine andere Frage, worüber im concreten Fall die Ablösungscommission zu erkennen hat. (Art. 17.)

§. 21. (Zu Art. 14.)

In diesem Artikel ist von solchen Lasten die Rede, welche auf einem ganzen Gutscomplex mit Einschluß der Gefälle haften, somit nicht als Gegenleistungen für Gefällbezüge, sondern als eine besondere privatrechtliche Verbindlichkeit des Grund- und Gefällherren zu betrachten sind (s. o. S. 53.). Das Gesetz geht davon aus, daß dergleichen besondere Lasten in der Regel nur beim Zehnten vorkommen (s. die Motive) und beschränkt sich deßhalb auf den allgemeinen Grundsatz: Daß wenn auch auf andern Gefällen besondere Verbindlichkeiten haften sollten, die bei Erfüllung derselben betheiligten Personen oder

*) S. auch V. d. K. d. Abg. u. S. 180.

Digitized by Google

Körperschaften durch verhältnißmäßige *) Zuscheidung von Ablösungskapitalien zu entschädigen seien, indem es die näheren Bestimmungen darüber, wie diese Verbindlichkeiten veranschlagt und sichergestellt werden sollen, dem Zehentablösungs-Gesetz vorbehält.

Der Artikel 14. kann somit in so lange, bis das Zehentablösungs-Gesetz erscheint, gar nicht angewendet werden, und es haben sich daher die Kommissäre (nach §. 7 der Hpt.Inst.) darauf zu beschränken, die ihnen vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vorkommenden privatrechtlichen Lasten zur Kenntniß der Ablösungskommission zu bringen und Entschließung abzuwarten.

§. 22.

Zu den Art. 15. und 16. ist nichts zu bemerken, da die dißfälligen allgemeinen Bestimmungen theils in der Hauptinstruktion, theils in der besondern Instruktion für die Verwaltung der Gefällablösungskasse näher entwickelt sind, und es haben diese beiden Artikel auch bei der ständischen Berathung keinen Anstand gefunden. **)

§. 23. (Zu Art. 17.)

Durch diesen Artikel erhält die Ablösungscommission eine doppelte Stellung, indem ihr, gleich wie den Kreisregierungen in Beziehung auf die Gesetze vom Oktober 1836 ***), neben ihrer Eigenschaft als vollziehende Behörde, zugleich gewisse richterliche Funktionen übertragen werden (vergl. die Motive zu Art. 17.). Sie soll nämlich alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, (geschehe diese durch Vermittlung der Ablösungskasse oder ohne dieselbe) erheben, also namentlich alle die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, die rechtliche Natur einer Abgabe und das formelle Verfahren betreffende Streitfälle in erster Instanz entscheiden, wogegen Streitigkeiten

*) Hierunter ist zu verstehen, daß eine auf Gefällen und Liegenschaften als ganzem Complex ruhende Last verhältnißmäßig auf die Gefällablösungs-Kapitalien und auf die Grundfläche vertheilt werden solle; V. d. K. d. Abg. S. 240 (u. S. 182).

**) V. d. K. d. Standes-H. S. 69 (unten S. 97—98); V. d. K. d. Abg. S. 240—241 (unten S. 183—184).

***) Vergl. Art. 15. des Beeden- und Art. 35. des Frohnablösungs-Gesetzes.

Digitized by Google

über das Recht auf den Bezug einer Abgabe oder Leistung (gleichviel ob das Recht überhaupt oder nur der Umfang desselben bestritten ist), den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Wenn daher irgend eine Abgabe, welche von Seite des Ablösungscommissärs oder Oberamts dem vorliegenden Gesetz unterstellt werden will, von dem Pflichtigen aus privatrechtlichen Gründen bestritten und von ihm behauptet wird, daß er diese Abgabe gar nicht zu leisten schuldig sei; oder wenn ein Pflichtiger z. B. nicht die von dem Berechtigten geforderten 20 fl. sondern nur 12 fl. anerkennt; oder endlich wenn der Pflichtige sich zu einer von dem Gefällherrn ganz oder theilweise bestrittenen Gegenleistung berechtigt glaubt: so hat in allen diesen Fällen nicht die Ablösungscommission, sondern die zuständige ordentliche Gerichtsbehörde zu erkennen.

Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission ist nur eine Beschwerde an den königl. Geheimenrath zulässig, welche innerhalb der unerstrecklichen *) Frist von 30 Tagen von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, angebracht und ausgeführt werden muß.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Entscheidung nur noch aus dem Grunde der Nichtigkeit angefochten werden, was zwar in Art. 17 nicht ausdrücklich bemerkt ist, sich übrigens schon aus allgemeinen prozessualischen Grundsätzen und aus der Analogie der Gesetze von 1836 **) ergibt.

§. 24. (Zu Art. 18.)

Hier ist bestimmt, daß das Zehentrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehnten erhoben worden ist, (Neubruch-Zehntrecht) ohne Entschädigung aufgehoben sei. Ueber den Sinn dieser Bestimmung haben sich in der Kammer der Abgeordneten (von der ersten Kammer wurde der Artikel ohne Erinnerung angenommen) Zweifel erhoben, in deren Folge der Departementschef des Innern erklärte, daß nach der Absicht

*) Vergl. die dießfälligen Erörterungen in der K. d. Abg. S. 241 u. 242, (u. S. 185 u. f.) insbesondere die Erklärung des Regierungscommissärs auf die von dem Abg. v. Scheuerlen geäußerte Ansicht (u. S. 186).

**) Beeden-Ges. Art. 16; Frohn-Ablös.-Ges. Art. 35; Ges. in Betreff der Entschädigung für leibeigenschaftl. Leistungen Art. 27.

Digitized by Google

des Gesetzes die unentgeldliche Aufhebung sich auf alle Grundstücke beziehe, aus welchen bisher kein Zehnten erhoben worden ist und kein Zehnten rechtlich hätte erhoben werden können. *) In den Motiven ist sodann noch die weitere Erläuterung enthalten, daß die Aufhebung des Neubruch-Zehnten auch auf solche Grundstücke sich erstrecke, welche zwar bereits umgebrochen sind, aber bis jetzt noch keine Zehnten entrichtet haben; daß dagegen solche Abgaben, welche vermöge des Noval-Zehntrechts bereits geleistet worden sind, unter den gewöhnlichen Zehnten fallen und den Bestimmungen des Zehntablösungs-Gesetzes unterliegen.

*) Verh. d. K. d. Abg. 244 (u. S. 192).

Verhandlungen

der württembergischen Kammer der Standesherren

auf dem ersten ordentlichen Landtag des Jahres 1848.

Achte Sitzung.

Stuttgart, den 23. März 1848.

unter dem Vorsitz des Präsidenten, Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg.

Abwesend:

Fürst v. Hohenlohe-Kirchberg. Prinz Hugo von Hohenlohe Oehringen. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg. Fürst Otto v. Oettingen-Spielberg.

III. [57]

Führt die Tagesordnung auf Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Nachdem der Chef des Departements des Innern, Staatsrath Dr. Duvernoy, als K. Kommissär durch ein Mitglied des Sekretariats eingeführt worden war, wird zu Berathung dieses Gesetzesentwurfs geschritten.

Graf v. Rechberg referirt Namens der hiefür niedergesetzten Kommission, und verliest vorerst den allgemeinen Theil des Berichtes derselben, welcher also lautet:

Hohe Kammer!

Die hohe Kammer hat in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, den bei ihr eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, einer Kommission zu näherer Prüfung zu überweisen. Indem sie der Dringlichkeit des Gegenstandes und der Kürze der Zeit wegen glaubt, sich auf die möglichst bündigste Art ihres Auftrags entledigen zu müssen, erlaubt sie sich, Folgendes zu bemerken:

Die größten politischen Stürme, wie sie selten die Geschichte aufweist, sind in den letzten Monaten über einen Theil Europa's

Digitized by Google

hereingebrochen, der südlichste Theil desselben — Italien — zuerst ergriffen, kam in fieberhafte Aufregung, und eine Veränderung fast aller Verfassungen war dessen Folge. In Frankreich stürzte eine Dynastie und die republikanische Regierungsform trat an deren Stelle. Auch Deutschland, von diesen Erschütterungen aufgeweckt, sucht in verjüngter Kraft sich umzugestalten, politische und materielle Bewegungen wetteifern mit einander, Jeder sucht sich von Dem zu befreien, was ihm zunächst drückend oder lästig erscheint; oftmals geschah dieses mit großem Ungestüm und namentlich richtete sich der allgemeine Wunsch immer entschiedener nach Befreiung des Bodens von allen Grundlasten. Ein Ministerium, welches lange Jahre die Geschicke unseres Vaterlandes geleitet, trat ab, und mitten in der größten Aufregung berief unser allverehrter König ein neues Ministerium, um eine neue Bahn zu eröffnen und den drohenden Sturm zu beschwichtigen. Die Aufgabe ist groß und schwer, und jeder Vaterlandsfreund wird es sich zur Pflicht machen, das Seinige selbst mit großen Opfern beizutragen, um Gesetz, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Von diesem Standpunkte ausgehend, glaubt Ihre Kommission den Gesetzesentwurf prüfen und begutachten zu müssen. Sie glaubt, daß große, sehr harte Verluste mit der Verwirklichung dieses Gesetzesentwurfs entstehen werden; sie glaubt, daß dem allgemeinen Wunsche, der täglich lebhafter und ungestümer hervortritt, im Hinblicke auf die Gestaltung der Verhältnisse in den übrigen Staaten Deutschlands und in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen früher schon gemachten Anerbietungen und Erklärungen entsprochen werden muß; sie glaubt ferner, daß es in dem großen Augenblicke, in dem wir leben, in welchem ein Ereigniß dem andern auf dem Fuße folgt, es nicht an der Zeit ist, in Veränderungen und Amendements des Entwurfs einzugehen, sondern daß es der jetzigen Lage angemessener seyn dürfte, durch Beistimmung zu diesem Entwurfe ein Ministerium zu unterstützen, welches in seinem Programm seine Mitbürger aufforderte, ihre Bemühungen mit der Regierung zu vereinigen, damit Recht und Ordnung erhalten werde.

Nachdem Ihre Kommission die sie leitende Ansicht dargelegt hat, erlaubt sie sich, die einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfs näher zu prüfen und zu erläutern.

Hierauf verliest Referent den Eingang des Gesetzes.

Wilhelm ꝛc.

„Zu vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:“

Weder der Referent, noch die hohe Kammer weiß hiezu etwas zu erinnern.

Digitized by Google

Weiter verliest Referent die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs und bei jedem derselben die von der Kommission gestellten Anträge.

„A. Lehens- und Grundherrlichkeitsverband.

Art. 1.

Alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen. Dasselbe findet in Beziehung auf den Blutzehnten statt.

Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist unstatthaft."

Referent: Die Ansicht der Kommission über diesen Artikel ist in Folgendem enthalten:

Hier ist der gegenseitige Zwang ausgesprochen, allein es entsteht die Frage, während die Abgaben vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an als aufgehoben zu betrachten sind, die Uebereinkunft über die Ablösung aber erst in einer späteren Zeit zu Stande kommen könnte, ob der Berechtigte sofort in den Zinsengenuß eintreten wird? Es ist dieß sehr wünschenswerth, und um diesen Zweck zu erreichen, könnte vielleicht im Wege der Instruktion dahin gewirkt werden, daß vor allen anderen die Ablösungsverträge der unständigen Gefälle zu reguliren seyen; den mit diesem Geschäfte betrauten Behörden sollte die möglichst schnelle Förderung desselben zur besonderen Obliegenheit gemacht werden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die Regierung wird sich bei diesem Gesetz zu einer Hauptaufgabe machen, daß dasselbe so rasch als möglich ausgeführt werde; sobald das Gesetz verkündet seyn wird, wird sofort die betreffende Kommission niedergesetzt und ihr aufgetragen werden, das Geschäft möglichst zu beschleunigen.

v. Gärttner: Das Gesetz selbst enthält in Art. 16 Bestimmungen, nach welchen nicht nur die gewöhnlichen Behörden, sondern auch außerordentliche Kommissäre mit diesem Geschäft beauftragt werden, dieß wird ohne Zweifel da geschehen, wo die Verhältnisse von größerer Bedeutung sind.

Graf v. Quadt: Der Artikel sagt, die Auflegung neuer [58] Grundlasten sei unstatthaft, ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob unter diesen auch das Pachtverhältniß begriffen ist?

Staatsrath Dr. Duvernoy: Das Gesetz bezieht sich nur auf die bäuerlichen Lehen und auf Grundlasten, in so fern als sie wirklich dinglicher Natur sind.

Graf v. Rechberg: Ich habe diesen Artikel nie anders aufgefaßt, als daß er sich nur auf bleibende Lasten, also nicht auf den Zeitpacht beziehe.

Digitized by Google

Graf v. Quadt: Ich befürchte, daß über diesen Punkt Mißverständnisse entstehen könnten.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es sind, wie gesagt, nur die bäuerlichen Verhältnisse gemeint, und der zweite Absatz wiederholt in dieser Beziehung ausdrücklich, was im ersten enthalten ist.

Graf v. Quadt: Wie können aber solche neue Grundlasten entstehen, wenn sie aufgehoben sind?

v. Gärttner: In den Edikten von 1817 ist das Gleiche gesagt, wie in diesem Gesetz, und gleichwohl ist es vorgekommen — ich spreche zunächst nicht von einzelnen Standesherren — daß neue Grundlasten aufgelegt worden sind, und dem soll für die Zukunft vorgebeugt werden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Wenn es sich auch von selbst versteht, was der Herr Departementschef ausgesprochen hat, so dürfte es, um etwaige Mißverständnisse zu beseitigen, doch gut seyn, wenn in dem Gesetz ausgesprochen würde, daß die Pachtlasten nicht darunter begriffen und nur von den dinglichen Lasten die Rede seie, welche perpetuirlich auf dem Grund und Boden haften.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich wiederhole, daß nur die dinglichen Lasten, und nicht die Pachtverhältnisse gemeint sind.

Fürst-Präsident: Es scheint, daß Seine Erlaucht, der Herr Graf v. Quadt, bei dem von ihm geäußerten Zweifel nur die Pachtverhältnisse im Auge hat.

Graf v. Quadt: Allerdings!

Fürst-Präsident: Nun ist aber von dem Herrn Departementschef ausgesprochen und anerkannt worden, daß die Pachtverhältnisse durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Wenn ein Gut auf eine Reihe von Jahren oder sogar auf Lebenszeit von dem Eigenthümer an einen Andern verpachtet wird, so kann dieses Verhältniß nicht unter die Grundlasten subsumirt werden, sondern das ist ein Vertrag, welcher jederzeit rechtskräftig besteht.

Graf v. Quadt: Vielleicht ließe sich so abhelfen, daß man sagte: „die Auflegung neuer Grundlasten mit der Bildung neuer Bauernlehen ist unstatthaft."

v. Gärttner: „Mit der Bildung" kann nicht gesagt werden, denn es könnten auch anders, als bei einer solchen Bildung, Grundlasten entstehen, und das ist nicht die Absicht der Regierung und der Kammer. Das Pachtverhältniß ist ein hievon so verschiedenes, daß man sich bei der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs wohl beruhigen dürfte; das Eigenthum, das verpachtet wird, bleibt volles Eigenthum und kann in keiner Weise entzogen werden.

Fürst-Präsident: Da die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs in das Protokoll aufgenommen wird, so dürfte dieses zur Beruhigung genügen.

Digitized by Google

Hiemit erklärt sich die Kammer einverstanden.

Art. 2.

„Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längstens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzubezahlen und genießen das Vorzugrecht von Realrenten (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 4)."

Referent: Dieser Artikel gab der Kommission zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Mir ist bei diesem Artikel der Zweifel gekommen, ob hiedurch nicht ausgedrückt werden wollte, daß Ablösungen von Einzelnen im speziellen Vertragswege zwischen den Betheiligten um eine kleinere Ablösungsquote, wenn dieselbe baar bezahlt werden wollte, unzulässig seien.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Im Art. 10 ist diese Frage beantwortet, und aus demselben geht schon hervor, daß Uebereinkünfte und Verträge durchaus nicht ausgeschlossen sind; es gehört aber natürlich dazu der freie Wille von beiden Seiten.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Durch diese Erklärung bin ich vollkommen beruhigt.

Beschluß:

Den Artikel anzunehmen.

Art. 3.

„Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungsforderungen des Berechtigten ein.

Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht blos auf einzelnen Hofgütern ruht."

Referent: Die Kommission äußert sich hierüber, wie folgt: Es entsteht die Frage, ob nach diesem Artikel die Gemeinden, wenn sie die Entschädigung für die Grundlasten übernommen, dieselbe an die Ablösungskasse oder an die Berechtigten zu bezahlen haben. Es kann wohl nur im Geiste des Gesetzes liegen, daß dieselbe an die Ablösungskasse zu bezahlen ist, um eine Berührung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu vermeiden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn eine Gemeinde oder ein Verpflichteter sich auf einmal, sey es durch Aufnahme eines Kapitals

Digitized by Google

oder durch andere Art, von der 25jährigen Leistung befreien wollte, sie berechtigt sind, die Gesammtsumme an den Berechtigten unmittelbar zu entrichten, worauf uns der Art. 2 hinzudeuten scheint. Unter diesen Voraussetzungen haben wir Nichts gegen diesen Artikel einzuwenden.

Ich glaube, daß durch die Aeußerungen des Herrn Departementschefs die Ansicht der Kommission ganz bestätigt ist. Wenn zwei Betheiligte übereinkommen und einen Vertrag zu Stande [59] bringen, wornach der Verpflichtete das Ablösungskapital direkt an den Berechtigten zu bezahlen übernimmt, so kann dieses keinem Anstand unterliegen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die unmittelbare Bezahlung an den Berechtigten ist nicht gemeint, sondern blos die Uebereinkunft über die Ablösungssumme.

Der Gesetzesentwurf gieng davon aus, der Gesammtheit der Berechtigten gegenüber eine Gesammtheit der Verpflichteten zu bilden, und sowohl die Vortheile, als die Lasten möglichst gleich zu vertheilen; dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ermittlung der Entschädigung wohl der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen werden kann.

Graf v. Quadt: Auf diese Weise könnten solche Verträge nur sehr nachtheilig auf die Berechtigten wirken, denn die allgemeine Kasse würde in die etwaigen Vortheile, welche der Berechtigte sich vielleicht mit andern Opfern verschafft hätte, eintreten und dem Letztern nur die Nachtheile bleiben.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es ist doch nicht wohl anzunehmen, daß solche für die Berechtigten nachtheilige Verträge abgeschlossen werden.

Graf v. Quadt: Ich möchte darauf antragen, es solle den Betheiligten gestattet seyn, ohne Dazwischenkunft der allgemeinen Kasse ihre Geschäfte mit einander abzumachen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich muß mir die Frage erlauben, ob bei den ausgesprochenen Ansichten des Herrn Departementschefs der Artikel 2 gleichsam als aufgehoben erscheint.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Keineswegs. Es scheint, daß ich mißverstanden worden bin; ich gieng immer von der so eben geäußerten Ansicht aus, und deßwegen erlaubte ich mir auch, auf den Art. 10 zu verweisen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Wenn aber z. B. ein Berechtigter geneigt wäre, statt des 12fachen im 10fachen Betrag ablösen zu lassen, unter der Bedingung, daß die Ablösungssumme gleich baar entrichtet werde, und wenn der Pflichtige einen Vortheil darin fände, gleich den 10fachen Betrag zu bezahlen, um der Last los zu werden, so wäre dieses für beide Theile ein großer Vortheil, und vielleicht ein Behelf zu einer freundlichen Verständigung.

Digitized by Google

Staatsrath Dr. Duvernoy; Auf der andern Seite dürfte aber nicht zu übersehen seyn, daß der Entwurf eine größere Sicherheit für die Gesammtheit der Berechtigten beabsichtigt; wenn dagegen einzelnen Betheiligten eine Abweichung hievon gestattet würde, so würde der Grundsatz offenbar sehr durchlöchert.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Ich glaube in Beziehung auf die vorliegende Frage ganz der Ansicht Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Waldburg-Wurzach beipflichten zu müssen. Jedes Gesetz über privatrechtliche Verhältnisse — und ein solches ist das vorliegende — ist subsidiärer Natur, das heißt es tritt erst dann ein, wenn nicht die Betheiligten über etwas Anderes übereingekommen sind.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze wird wohl nicht bestritten werden können, daß es den Berechtigten gestattet seyn müsse, mit ihren Pflichtigen auf dem Privatwege übereinzukommen; kommen sie nicht überein, so tritt das Gesetz an die Stelle. Wenigstens ist weder in dem Gesetze selbst, noch in den Motiven die Unzuläßigkeit einer solchen Privatübereinkunft ausgesprochen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Das ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß der Gesetzesentwurf großen Werth darauf legt, daß die Gesammtheit der Berechtigten zugleich miteinander betheiligt seyn soll, dieses wird ausdrücklich dadurch ausgesprochen, daß der Staat für diejenigen, welche in dieses Verhältniß treten, eine besondere Kasse auf seine Kosten errichtet.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Allerdings kann an die Vortheile, die diese Einrichtung bietet, ein solcher, welcher ein Privatübereinkommen abschließt, keine Ansprüche machen; allein ich sehe keinen Grund ein, warum ein solches Privatübereinkommen überhaupt nicht gestattet werden sollte. Es wäre dieses etwas Ungewöhnliches, wozu ich weder in der gegenwärtigen Zeitlage, noch in sonstigen Verhältnissen einen Grund finden könnte; es ist vielmehr im Interesse des Staats, wie der Betheiligten, daß die Letzteren übereinkommen. Wenn nun dieses geschieht, so hat der Staat auch keine Ursache, es zu hindern; die Normen, die er gibt, sind blos für diejenigen, die kein solches Uebereinkommen abgeschlossen haben.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Es wird wohl anzunehmen seyn, daß das Gesetz auf die früheren Ablösungen nicht rückwirkt, diese Ablösungen werden aber auch stattfinden können, ohne daß das Gesetz alterirt würde, und wie schon früher bemerkt worden ist, würde es für beide Theile Vortheile haben, für den Berechtigten, wenn er gleich über sein Kapital verfügen könnte, und für den Pflichtigen, wenn er der Last bald los würde. Es wäre daher gewiß gut, wenn diesen Vortheilen entgegen gekommen werden wollte, durch das Gesetz.

Digitized by Google

Staatsrath Dr. Duvernoy: Daß Verträge, welche durch Bezahlung der Ablösungssumme noch nicht erfüllt sind, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, darüber kann kein Zweifel seyn.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Der Herr Departementschef scheint es nicht in dem Sinne zuzugeben, wie ich es gemeint habe, worüber ich nur mein großes Bedauern aussprechen kann. Es wäre dieser Vortheil den Berechtigten um so mehr zu gönnen gewesen, als die Opfer, welche sie bringen, ohnehin so groß sind, daß Mancher nicht im Stande seyn wird, zu sagen, ob er in Zukunft finanziell bestehen könne.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es kann nicht geläugnet werden, daß allerdings sehr große Opfer von Seiten der Berechtigten gebracht werden, und am wenigsten werde ich dieses verkennen; allein was die Frage, welche vorhin gestellt worden ist, ob eine Privatübereinkunft unter den Betheiligten zuzulassen sei oder nicht, betrifft, so wird dieselbe von der Regierung noch in besondere Erwägung gezogen werden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Dafür werde ich doppelt dankbar seyn, auch würde dadurch in dem Gesetz keine Aenderung herbeigeführt; und wenn die Regierung die Frage in günstigem Sinne bejaht, so werden dieses nicht nur die Berechtigten, sondern auch die Pflichtigen mit Dank anerkennen, denn es ist für beide eine Wohlthat, welche namentlich den Berechtigten zu gönnen ist.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich erlaube mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Wenn auf der einen Seite ein Zwang stattfindet, und auf der [60] andern Seite eine Privatübereinkunft gestattet ist, so entsteht dadurch für das Ganze ein Widerspruch; es könnte Jeder sagen, er wolle auf dem Wege der Privatübereinkunft die Sache in Ordnung bringen, und nehme das Gesetz nicht an; dadurch würde eine grenzenlose Verwirrung entstehen und am Ende der Erfolg der seyn, daß gar nicht abgelöst würde.

v. Gärttner: Es würde auch nicht im Interesse der Berechtigten liegen, denn mancher Pflichtige würde sagen, er wolle zuwarten, wie es weiter gehe, und löse jetzt nicht ab.

Graf v. Schaesberg: Das wäre ohne Zweifel nur ein Vortheil für die Berechtigten. Eine 25jährige Frist zur Abzahlung ist sehr lang, und berücksichtigt man die Zeitverhältnisse, so kann es Manchem sehr wünschenswerth seyn, wenn er das Ablösungskapital gleich erhält.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Darüber, daß sogleich abzulösen sei, ist im Art. 1 des Gesetzes bereits entschieden, und es kann kein Zweifel darüber obwalten. Ob aber die Berechtigten und Pflichtigen genöthigt werden können, nach den Normen des Gesetzes abzulösen, wenn beide geneigt wären, das Entgegengesetzte zu thun,

Digitized by Google

bezweifle ich; wenigstens ist es weder im Gesetze, noch in den Motiven zu denselben ausgesprochen, und nach allgemeinen Grundsätzen — das wird mir auch der Herr Departementschef zugeben — ist ein solches absolutes Gebot auch nicht gewöhnlich. Ich glaube zwar, daß die Sache nicht sehr praktisch seyn wird, denn ich kann mir kaum vorstellen, daß die Berechtigten den Wunsch und die Hoffnung haben, auf dem Privatwege günstigere Bestimmungen zu erzielen; und ist dieses nicht der Fall, so liegt es in ihrem eigenen Interesse, die Staatsbehörden die Angelegenheit auseinander setzen zu lassen. Was aber die Sache selbst betrifft, so müßte nach meiner Meinung das Gesetz es bestimmt aussprechen, wenn das Gegentheil stattfinden sollte.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Ich theile die Ansicht des Freiherrn v. Wächter-Spittler im Allgemeinen vollkommen, nur darüber bin ich ganz verschiedener Meinung, daß die Sache nicht praktisch seyn werde: ich glaube im Gegentheil, daß sie von großem praktischen Werthe ist; denn es wird wohl nicht geläugnet werden wollen, daß manchem Pflichtigen, der vermöglich ist, daran liegt, sich sogleich frei zu machen, und wenn sich ihm die Möglichkeit hiezu unter noch günstigeren Bedingungen als die des Gesetzesentwurfes bietet, so glaube ich, daß dieses die praktische Seite der Sache und von großer Bedeutung ist. Ich sehe auch nicht ein, warum man die Berechtigten und die Pflichtigen absolut zu einer Wohlthat, was die Ablösungskasse seyn soll, zwingen könnte, vorausgesetzt, daß die Privatvereinigung noch vor dem Ablösungsgeschäft geschieht.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich erlaube mir in Beziehung auf das, was der Herr Fürst von Waldburg-Wolfegg Durchlaucht und der Freiherr v. Wächter geäußert haben, Einiges zu erwiedern; ich glaube, daß unter den günstigeren Bedingungen nicht größere Ablösungssummen verstanden werden können, denn so weit wird es nicht kommen; aber sogar bei kleineren Ablösungssummen, als die gesetzlichen, würde es für die Berechtigten und Pflichtigen vortheilhaft erscheinen, wenn auf einmal das Kapital in die Hände der Berechtigten käme und der Pflichtige auf einmal frei würde; in dieser Beziehung habe ich meine frühere Aeußerung gemacht, und nicht wie es der Freiherr v. Wächter aufgefaßt zu haben scheint, indem er von einer geringeren Ablösungssumme spricht; es scheint mir, ich seie mißverstanden worden.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich glaube, daß die Sache am besten durch ein Beispiel sich erklären läßt, und ich erlaube mir dieses zu thun. Wenn die Ablösungssumme, welche in 25 Jahren zu bezahlen ist 1000 fl. beträgt, und der Berechtigte zu dem Pflichtigen sagt: anstatt daß du mir diese 1000 fl. nach und nach in 25 Jahren entrichtest, giebst du mir 400 fl. auf der Stelle; dann ist das Ablösungsgeschäft fertig.

Digitized by Google

Freiherr v. Wächter-Spittler: Das ist eben die Frage, ob ein solches Geschäft zuläßig sei oder nicht.

Graf v. Neipperg: Ich schließe mich der Ansicht Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Waldburg-Wolfegg an; ich betrachte diese Frage nach beiden Seiten nicht für unwichtig, weil nach beiden Seiten für den Berechtigten, wie für den Pflichtigen, billigen Wünschen Rechnung getragen werden kann. Auf der andern Seite finde ich auch eine Geschäftsvereinfachung für die Behörden, und namentlich für die niederzusetzende Kommission, darin.

Graf v. Rechberg: Die Frage ist von verschiedenen Seiten beleuchtet worden, so daß mir wenig beizufügen übrig bleibt; ich glaube, es kann gar kein Zweifel seyn, daß es das Interesse der Pflichtigen so gut als das der Berechtigten fördert, wenn durch alsbaldige Abmachung des Geschäftes die Verhältnisse in's Reine gebracht werden. Indeß muß ich doch bekennen, daß der ganze Gesetzesentwurf auf die allgemeine Kasse basirt ist, und daß es allerdings sein Bedenken hat, daran zu ändern. Ich meinerseits könnte mich mit der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs begnügen: die Regierung werde in Erwägung ziehen, ob nicht im Wege der Instruktion dem obwaltenden Bedenken abgeholfen werden könne; ich glaube, es könne dieses um so mehr geschehen, als im Gesetze selbst keine Bestimmung enthalten ist, welche diesem entgegensteht.

Staatsrath Dr. Duvernoy: In dem Gesetze steht es allerdings nicht, allein aus der ganzen Richtung desselben geht hervor, daß man wünscht, die Sache mit einer größern Zahl von Berechtigten und Pflichtigen auszumachen und dieses möglichst zu beschleunigen.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich glaube, man könnte sich beruhigen; mir scheint auch hier der Grundsatz zu gelten, „was nicht verboten ist, ist erlaubt." Ich sehe keinen Grund ein, warum, wenn solche Verträge gemacht werden, wodurch die Staatskasse nicht benachtheiligt wird, die Regierung dieselbe verhindern sollte; wenn die Kommissäre an den verschiedenen Orten ankommen, wo sie ihre Geschäfte vorzunehmen haben, und es erscheint eine Gemeinde und sagt: meine Herren, wir sind bereits übereingekommen, die Ablösungssumme würde so viel machen, wir sind aber darüber übereingekommen, so viel zu zahlen, und beide Theile sind zufrieden, so sehe ich nicht ein, warum der Kommissär sagen sollte, er seie dagegen; ich glaube, daß man bei Vereinigung der Sache auch auf solche Fälle stoßen, und daß die Regierung [61] sagen wird, sie habe nichts dagegen einzuwenden, das Gesetz werde dadurch nicht beeinträchtigt.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Für die Ansicht, daß das Gesetz nur ein subsidiäres sei, spricht auch die ganze Art, wie der Artikel 4 construirt ist; derselbe sagt, daß nur für Solche die

Digitized by Google

Ablösungskasse in's Mittel trete, welche diese Vermittlung anrufen, also ist auch hier nur eine subsidiäre Anwendung des Gesetzes gemeint.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Der Artikel 4 bezieht sich nur auf Körperschaften.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Das muß ich zugeben; aber auch im Uebrigen ist keine solche absolute Verbindlichkeit ausgesprochen. Wenn nun der Herr Departementschef erklärt hat, daß die Regierung diese Frage noch erwägen werde, so glaube ich, könnte man sich vorläufig damit begnügen; nur wäre zu wünschen, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, falls die Regierung sich für den Zwang ausspricht. Denn damit kann ich nicht einverstanden seyn, daß dieses nur im Wege der Instruktion bestimmt werden könne; es ist so wichtig, daß es für das Gesetz selbst unmittelbar sich eignet und in dasselbe aufgenommen werden muß.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Weil vorhin der Art. 4 genannt worden ist, so erlaube ich mir aus demselben noch eine Stelle anzuführen, welche ich für schlagend halte. Wenn die Manipulation der Ablösung den Betheiligten selbst freigegeben wäre, dagegen das Ablösungskapital an die gemeinschaftliche Kasse bezahlt werden müßte, so würde in dem Fall, in welchem die Ablösungssumme unter den wirklichen Betrag von den Betheiligten festgesetzt wird, die Kasse, und somit die Gesammtheit der Berechtigten, verlieren; es liegt daher auch im Interesse der Pflichtigen, daß das Ablösungskapital unmittelbar an den Berechtigten bezahlt werden dürfe.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich glaube nur, daß die Ablösung schon vorausgeschehen muß, und nicht erst, wenn das Geschäft einmal angefangen ist, denn wenn der betreffende Commissär erscheint, müssen die Betheiligten erklären, das sind unsere Forderungen, und das sind unsere Gegenforderungen, und dann geht das Geschäft fort nach dem Gesetz. Können sie aber auftreten und sagen, wir haben uns schon über die Sache vereinigt, dann wäre das Geschäft des Commissärs schon beendigt. Auch könnte der Fall eintreten, daß ein Berechtigter Gefälle hat, die nicht zu einem Fideicommiß gehören, oder daß er aus dem Lande auswandern will; wenn ein solcher nun sagen würde, ich gestatte die Ablösung in viel geringerem als dem vorgeschriebenen Betrag, ja ich schenke sogar den Pflichtigen die Ablösungssumme ganz, so wird die Regierung doch nicht kommen und sagen wollen, ihr müßt im 16fachen oder 12fachen Betrag ablösen; ich glaube, daß ein solches Verschenken durchaus nicht gegen den Artikel des Gesetzes wäre, daß es aber in das Gesetz aufgenommen werden müsse, glaube ich nicht.

Digitized by Google

v. Gärttner: Die Regierung scheint im Interesse der Ruhe und öffentlichen Ordnung zu wünschen, daß die Ablösungen so bald als möglich zu Stande kommen; mit der Erfüllung dieses Wunsches steht aber nicht im Widerspruche, daß die Betheiligten sich privatim über ihre Verhältnisse einigen, und von der Verkündigung des Gesetzes bis zu dessen Ausführung bleibt den Pflichtigen und Berechtigten die Möglichkeit eines Privatübereinkommens, eines Uebereinkommens, das nicht sowohl den Maßstab als vielmehr die Art der Befriedigung des Berechtigten zum Gegenstande hätte. Ich möchte daher den Herrn Departements-Chef gleichfalls bitten, diesen Punkt einer möglichst genauen Erwägung zu unterwerfen, halte aber auch dafür, daß nicht auf dem Wege der Instruktion, sondern in dem Gesetze selbst eine Bestimmung in diesem präcisen Sinne aufgenommen werde.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß wenn in dieser Richtung eine genaue Bestimmung gewünscht wird, dieses in dem Gesetze selbst bestimmt hervorgehoben werden muß.

Fürst-Präsident: Es ist der Antrag gemacht worden, daß in dem Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen werde, dahin gehend, daß eine Privatübereinkunft zwischen Berechtigten und Pflichtigen zu gleichbaldiger Abzahlung der Ablösungssumme gestattet sey, wenn solche zwischen dem Erscheinen des Gesetzes und der Ausführung desselben zu Stande komme.

Graf v. Neipperg: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu machen.

Eine Gemeinde könnte vielleicht erst im Laufe der festgesetzten 25 Jahre, etwa nach drei Jahren, den Nutzen davon einsehen, und dieses könnte um so leichter geschehen, als die Gemeinde dann an die Stelle des Berechtigten gegenüber der Kasse treten würde; ich denke mir diesen Fall als sehr leicht möglich, und deßwegen möchte ich eine solche Uebereinkunft nicht auf den erwähnten Zeitpunkt beschränken.

Graf v. Schaesberg: Ohne noch größere Opfer, als jetzt dargebracht werden, glaube ich, daß in der Zwischenzeit ein solcher Vertrag nicht zu Stande kommen wird; aber in der Folge, davon bin ich überzeugt, würde nach dem Sinne Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Neipperg ein Nutzen entstehen. Ich glaube, daß die Pflichtigen es bald einsehen würden, daß es nur zu ihrem Vortheil gereichen könne, wenn die Grundlasten erst von dem Augenblick an aufhören, in welchem sie abbezahlt sind, und ich glaube, daß in einigen Jahren solche Verträge sehr leicht zu Stande kommen würden, ohne die großen Opfer, die man in der That schon durch dieses Gesetz bringen muß.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich glaube, daß das Gesetz dem durchaus nicht im Wege steht; ich habe eine Stelle in dem-

Digitized by Google

selben gefunden, ich erinnere mich im Augenblick nur nicht wo? wornach die Gemeinden an die Stelle der Berechtigten treten können.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, es ist dieses im Art. 3 ausgesprochen.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich bin für meine Person vollkommen darüber beruhigt, und daher für unbedingte Annahme des Artikels, wie er lautet.

Graf v. Rechberg: Ich finde auch keinen Anstand, demselben unbedingt zuzustimmen.

Freiherr v. Waldburg-Wolfegg: Ich ebensowenig, und ich habe schon in der Kommission ausgesprochen, daß es nicht nöthig sei, einen Zusatz zu diesem Artikel zu machen.

Fürst-Präsident: Der Fall, den Se. Erlaucht der Herr Graf v. Neipperg im Auge haben: daß, wenn eine Uebereinkunft zwischen einer ganzen Gemeinde und einem Berechtigten dahin abgeschlossen wird, daß die Gemeinde dem Berechtigten die Ablösungssumme ausbezahlt, dagegen aber die Pflichtigen ihre Schuldigkeit an die Ablösungskasse entrichten, und die Gemeinde an die Stelle des Berechtigten trete, — dieser Fall kann schon jetzt nach dem Gesetze stattfinden, weil er hier in Art. 3 ausgesprochen ist. Es kann dieser Uebereinkunft ordentlicher Weise auch nicht entgegen getreten werden, denn es wäre nichts anderes, als eine Art Abkauf. Aber der erste Punkt, welcher zur Sprache gebracht wurde, nämlich die Gestattung einer Privatübereinkunft unter den Betheiligten, wornach die alsbaldige Ausbezahlung der Ablösungssumme an die Berechtigten stattfinden solle, ist nicht in dem Gesetz ausgesprochen, und es fragt sich, ob in dieser Beziehung ein Antrag gemacht werden will. [62]

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich war noch nicht in der Lage einen Zusatz vorzuschlagen, und glaube auch, daß dieses nicht nöthig seyn werde, sondern ich wollte nur den Herrn Departements-Chef ersuchen, er möchte die Güte haben, zu erklären, daß das Gesetz so zu verstehen sei; da der Herr Departementschef erklärt hat, daß das Ministerium den Gegenstand noch einmal erwägen und darüber eine Erklärung abgeben werde, so kann ich mich vorläufig damit begnügen.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich möchte vorschlagen, daß über den Kommissionsantrag ohne Amendement abgestimmt werde.

Graf v. Quadt: Ich kann nur dem beistimmen, was Se. Durchlaucht der Fürst v. Waldburg-Wurzach geäußert hat, daß der Herr Departementschef um eine weitere Erklärung ersucht und über dieselbe Bericht erstattet werde.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Diese Erklärung kann ich im Augenblicke nicht geben, allein ich gieng bis jetzt davon aus, daß der Art. 4 eine andere Richtung habe.

Digitized by Google

Fürst v. Waldburg-Zeil: Das wird der Herr Departementschef aber zugeben, daß, wenn ein Vertrag abgeschlossen wird, wodurch ein Dritter nicht verletzt wird, dieser kein Recht hat, den Vertrag aufzuheben.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, aber es handelt sich hier nur darum, daß man im Interesse der Berechtigten und Pflichtigen und in Berücksichtigung der Zeitumstände den Gegenstand einer Stelle, welche zwischen beiden in der Mitte stünde, zur Erledigung übergeben solle.

Fürst-Präsident reassummirt die Debatte und stellt die Frage an die hohe Kammer, ob nach der Erklärung des Herrn Departementschef noch eine Abstimmung verlangt werde, oder ob der Beschluß über diesen Artikel ausgesetzt werden soll.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Gegen das Letztere müßte ich mich ganz bestimmt aussprechen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Die Geschäftsordnung verlangt, daß zuerst über den Kommissions-Antrag abgestimmt werde.

Fürst-Präsident: Allerdings, und ich werde die Geschäftsordnung jederzeit beobachten; wenn aber kein bestimmter Antrag gegen den Kommissions-Antrag vorliegt, so wird eine Abstimmung ganz unnöthig.

v. Gärttner: Die Mehrheit der hohen Kammer scheint sich unter Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Departementschef beruhigt zu haben, und wenn die Entscheidung der Regierung eine entsprechende wäre, so würde es ihr unbenommen bleiben, noch einen Nachtrag zu machen; deßwegen glaube ich nicht, daß der Beschluß über den Artikel ausgesetzt werden sollte.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Wenn die hohe Kammer wünscht, daß der Gegenstand ausdrücklich in dem Artikel erwähnt werden solle, so bin ich bereit auf eine Modifikation desselben anzutragen, wenn die hohe Kammer nicht ausdrücklich davon abgeht, daß eine nähere Bestimmung des Satzes nicht absolut geboten sei.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Wenn die Regierung die Privat-Uebereinkünfte nicht ausschließen will, so ist es nicht nöthig, im Gesetze etwas deßhalb zu sagen; will sie dieselben aber ausschließen, so muß dieses ausdrücklich ausgesprochen werden. Ich kann mich also wohl für den Kommissions-Antrag erklären, weil ich davon ausgehe, daß Privat-Uebereinkünfte nicht verboten seien.

Fürst-Präsident: Nach diesen Aeußerungen wird anzunehmen seyn, daß, wenn der Herr Departementschef zwischen der Berathung des Gesetzes durch diese hohe Kammer und dem Zeitpunkt, in welchem dasselbe in der zweiten Kammer zur Berathung kommt, nicht eine abweichende Erklärung einbringt, die Regierung mit der Ansicht dieser hohen Kammer übereinstimme.

Digitized by Google

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings; wenn eine abweichende Erklärung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt nicht stattfindet, so ist das Ministerium der Ansicht, daß über die Frage der alsbaldigen Bezahlung der Ablösungssummen an die Berechtigten keine Verschiedenheit stattfinde, denn über die übrigen berührten Punkte hat sie ganz dieselben Ansichten, wie die hohe Kammer selbst.

Hierauf wird beschlossen, dem Artikel nach dem Kommissions-Antrag die Zustimmung zu ertheilen.

Art. 4.

„Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

Die unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums und der Ober-Rechnungskammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staats verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse, vorbehältlich des Regresses an den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Forderungen getragen."

Referent: Die Kommission bemerkt hiezu:

Es entsteht die Frage, wie die Berechtigten die Zinsen zu erheben haben; es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Obligationen mit Coupons versehen würden; es scheint dieß in [63] der Absicht des Entwurfs zu liegen, da sonst keine Obligationen auf den Inhaber lautend ausgegeben werden könnten.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es wird keinem Zweifel unterliegen können, daß auch hier, wie bei den Staatsobligationen gleichfalls Coupons ausgestellt werden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: In Beziehung auf die Worte „für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse," erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen; es wird darunter auch die sträfliche Nachlässigkeit begriffen seyn, weil gerade durch grobe Nachlässigkeit solche Verluste leicht entstehen, und die Berechtigten zu Schaden kommen können, es wird also auch bei solchen Verlusten die Staatskasse tenent seyn.

Digitized by Google

Fürst v. Waldburg-Zeil: Es werden im Allgemeinen für die Ablösungskasse diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, welche bei allen Kassen des Staats Anwendung finden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die Frage, in wie weit die Staatskasse bei Verlusten durch grobe Nachlässigkeit der Beamten einzutreten habe, ist eine sehr bestrittene und so viel mir bekannt, ist dieser Gesetzes-Entwurf der erste, welcher eine solche Bestimmung enthält; man ging bei demselben davon aus, daß dieß im Fall eines sogenannten Dolus zu geschehen habe, eben deßhalb wurde auch absichtlich der Ausdruck Untreue statt Verschuldung gewählt.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Das ist für die Berechtigten sehr hart, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß auch die grobe Nachlässigkeit in das Gesetz aufgenommen würde. Da die Berechtigten durch dieses Gesetz ohnehin so große Verluste erleiden, so wäre es keine unbillige Forderung, daß wo möglich zu ihren Gunsten diese Bestimmung noch in das Gesetz aufgenommen würde.

Freiherr v. Maucler: Es wird auch zu hoffen seyn, daß die Ablösungskasse in eine solche Hand kommt, welche eine persönliche Garantie bietet.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Ich muß mir die Frage erlauben: wie ist es denn bisher in dieser Beziehung gehalten worden? Wenn ein Kassenbeamter des Staats eine Defraudation begangen hat, so ist dadurch auch einem Berechtigten, nämlich dem Staat, ein Schaden erwachsen; welche Maßregeln hat man dagegen ergriffen?

v. Gärttner: Der betreffende Beamte hat Ersatz leisten müssen.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Man kann freilich sagen, man solle Regreß an ihm nehmen, hier ist aber der Fall doch ein anderer, weil ein Dritter darunter leidet. Wie ist es denn z. B. bei Depositengeldern, die bei einer öffentlichen Stelle, etwa bei einem Gericht niedergelegt sind und dort verloren gehen, werden dieselben von dem Staate ersetzt?

v. Gärttner: Ich glaube nicht.

v. Maucler: Nur bei gerichtlichen Depositen ist dieses der Fall, weil der Deponent Sporteln bezahlen muß, die gewisser Maßen einen Fonds für dergleichen Ersatzschuldigkeiten bilden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: So viel ich mich erinnere, ist nur ein einziger Fall vorgekommen, wo die Staatsverwaltung Ersatz geleistet hat; die Gesetzgebung hat sich nie zu Gunsten des Beschädigten ausgesprochen, und wenn sie es in dem vorliegenden Gesetze wenigstens theilweise thut, so thut sie mehr, als bisher der Fall war.

Digitized by Google

Freiherr v. Wächter-Spittler: Natürlich bleibt der Regreß an den Schuldigen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, dieß ist aber eine Frage, welche nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden ist.

Fürst-Präsident: Es fragt sich, ob Se. Durchlaucht der Fürst v. Waldburg-Wurzach einen Antrag stellen wollen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Durchaus nicht, sondern ich wollte die Sache blos zur Sprache bringen, damit Gelegenheit gegeben wäre, sich auszusprechen.

Beschluß:

Nach dem Antrage der Kommission dem Art. 4. die Zustimmung zu ertheilen.

Art. 5.

„Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte so viel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter 100 Gulden zahlt die Kasse baar aus.

Sämmtliche Obligationen der Kasse sind auf Einen Termin zu verzinsen.

Referent: Zu diesem Artikel weiß die Kommission nichts zu bemerken, und trägt darauf an, demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Beschluß:

Nach dem Antrage.

Art. 6.

„Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinse bestritten, sodann werden die für Summen unter 100 fl. der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden."

Referent: Die Kommission bemerkt hiezu:

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, wie oft oder wann die Verloosung stattzufinden hat; wenn sie nur alljährlich geschieht, so fragt es sich, was geschieht in der Zwischenzeit mit den eingelaufenen Geldern? statt sie liegen zu lassen, sollte so schleunig als möglich eine Verloosung stattfinden, worüber im Wege der Instruktion Vorsorge zu treffen seyn dürfte.

Staatsrath Dr. Duvernoy: In dieser Beziehung hat allerdings die Instruktion die näheren Formen noch aufzustellen, allein da dieses in's Einzelne geht, so gehört es nicht in das Gesetz selbst und ist auch nicht in dasselbe aufgenommen worden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Es ist auch nicht die Absicht der Kommission, daß dieses geschehe, sondern sie wollte

Digitized by Google

nur den Herrn Departements-Chef darauf aufmerksam machen, daß möglicherweise große Verluste entstehen können.

Fürst v. Waldburg-Zeil: Es liegt auch kein Grund vor, warum bei dieser Kasse nicht dieselben Grundsätze Anwendung finden sollten, wie es bei der Staatsschulden-Zahlungskasse der Fall ist; wenn Geld da liegt, so wird man es eben verloosen.

[64] v. Gärttner: Allerdings, es wird sich von selbst Alles fügen, wenn die Kasse einmal errichtet ist.

Beschluß.

Nach dem Antrage der Kommission den Art 6. anzunehmen.

Art. 7.

„Mit dem Tag der Verkündigung dieses Gesetzes, den .... sind alle in Art. 1 genannten Gefälle, so weit sie Privatberechtigten angehören, so wie der Lehensverband gegenüber den Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungskapitalien beginnt von demselben Tage an.

Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungsschuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen."

Referent: Die Kommission sagt in Beziehung auf diesen Artikel:

Der Artikel selbst gibt uns zu keiner Bemerkung Veranlassung, nur möchte es sich fragen lassen, ob die Ablösungs-Kommission die etwaige Entscheidung über Verweigerung von Gefällrückständen vor ihr Forum zu ziehen habe, oder ob in diesem Falle die Gerichte einzutreten haben? In letzterem Falle würden die bisherigen Berechtigten noch einige Zeit in Berührung mit den Pflichtigen bleiben, was weder in ihrem Interesse noch im Geiste des Gesetzes zu liegen scheint. Doch ist die Sache nicht erheblich genug, um einen Antrag zu stellen.

Weiter bemerkt Referent: Ich möchte mir die Frage an den Herrn Departements-Chef erlauben, welches die Ansicht der Regierung über diese Frage ist.

Staatsrath Dr. Duvernoy: In den Motiven ist bereits ausgesprochen, daß auf bereits verfallene aber noch nicht geleistete Abgaben das Gesetz sich nicht beziehe.

Referent: Also würde die Meinung dahin gehen, daß solche Rückstände, die jetzt schon vorhanden sind, vor die ordentlichen Gerichte kommen, wenn Streit darüber entsteht.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings: es würde der ordentliche Exekutionsweg einzutreten haben.

Digitized by Google

Graf v. Schaesberg: Wenn aber kein Streit entsteht, so ist die Frage, ob die Rückstände als Schuldigkeit anerkannt werden oder nicht.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, denn das Gesetz kann sich nicht auf dieses beziehen.

Graf v. Schaesberg: Also da, wo kein Streit entsteht, kann auch auf Exekution angetragen werden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings; wenn nicht rechtzeitig bezahlt wird, und die Forderung von Seiten des Schuldners anerkannt ist, so wird sie behandelt, wie jede andere Schuld.

Freiherr v. Maucler: Die Frage, welche die Kommission beschäftigte, war eine andere, nämlich die, was zu geschehen habe, wenn den Bestimmungen des Gesetzes nicht Folge geleistet werde, und eine Verweigerung der Rückstände stattfindet.

v. Gärttner: Das ist Sache der Kasse, die sie mit den Pflichtigen abzumachen hat; die Kasse muß für den Einzug sorgen.

Referent: Die Kommission hat den Fall im Auge gehabt, wie schon verfallene Zahlungen, die vor dem Erscheinen des Gesetzes fällig waren, aber noch nicht eingegangen sind, zu behandeln seien. Es könnten Zweifel entstehen, weil die Gefälle überhaupt durch das Gesetz für aufgehoben erklärt sind.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ein solcher Zweifel kann nicht entstehen, denn der Art. 7 bestimmt genau, von welchem Zeitpunkt an die Gefälle aufgehoben werden.

Referent: Für meine Person habe ich auch keinen Zweifel gehabt, aber es wurde die Bemerkung gemacht, daß ein Mißverständniß möglich wäre, und daß es deßhalb gut sei, daß die Frage hier zur Sprache komme.

Freiherr v. Maucler: Es kann kein Zweifel entstehen.

Graf v. Schaesberg: Es wäre doch möglich.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Auch ich habe geglaubt, daß es für den Richter eine leitende Norm wäre, wenn über diesen Grundsatz die hohe Kammer und der Herr Departements-Chef sich aussprechen würden, daß davon nicht die Rede seyn könne, solche rückständige Gefälle für aufgehoben anzusehen.

Fürst-Präsident: In den Motiven ist es schon ausgesprochen, indem es dort heißt:

„Die bereits fällig gewordenen Abgaben werden durch die Bestimmung des Gesetzes nicht berührt, und sind daher an die bisher Berechtigten abzutragen."

Allerdings ist nicht zu läugnen, daß in der jetzigen aufgeregten Zeit, wo so viele begründete Forderungen verweigert werden, und noch so viele Ausstände vorhanden sind, es wünschenswerth seyn dürfte, daß die Pflichtigen eine Belehrung darüber erhalten. Dieses könnte vielleicht bei Proklamirung des Gesetzes

Digitized by Google

geſchehen, indem ausgeſprochen würde, es ſeien durch dieſes Geſetz die Rückſtände nicht aufgehoben, ſondern noch zu leiſten. Dadurch würde jede Beſorgniß beſeitigt.

Fürſt v. Waldburg-Wolfegg: Ich glaube, daß es in Form einer Bitte an die Staatsregierung gebracht werden könnte, ſie möchte dieſe Erklärung bei Bekanntmachung des Geſetzes erfolgen laſſen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich erlaube mir zu fragen: erſcheint es geboten, eine ſolche Erklärung zu erlaſſen; können nicht möglicherweiſe Mißverſtändniſſe daraus entſtehen, wenn die Regierung über etwas beſondere Erklärung erläßt, was ſich von ſelbſt verſteht? Es ſoll von Seite der Regierung gewiß Alles geſchehen, was zur Beruhigung der Berechtigten gereichen kann und die Regierung wird Alles thun, die Pflichtigen anzuhalten, was ihre Verbindlichkeit mit ſich bringt in vollem Maaße zu leiſten.

Fürſt v. Waldburg-Wolfegg: Durch dieſe Erklärung bin ich vollkommen beruhigt.

Fürſt v. Waldburg-Wurzach: Ich ebenfalls und es genügt mir, daß die Sache hier in Anregung gebracht worden iſt. Ich finde dieſe Erklärung vollkommen dem Programm angemeſſen, welches das jetzige Miniſterium erlaſſen hat, und worin es den Schutz des Eigenthums zuſichert und ausſpricht, daß es kein Unrecht dulden werde.

Beſchluß:

[65] Nach dem Commiſſions-Antrag dem Artikel zuzuſtimmen.

Art. 8.

„Die Gefällpflichtigen und Lehnsleute des Staatskammerguts, der Hof-Domänenkammer, der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen ſind berechtigt, die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denſelben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben aber auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablöſung der Gefälle in Anſpruch zu nehmen.

In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlaſten und des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands ſofort mit der Anmeldung zur Ablöſung. Einſtweilen wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablöſungs-Kapitals fort entrichtet.

Die Finanz-Verwaltung und die Hof-Domänenkammer beziehen die feſtgeſtellten Zeitrenten unmittelbar; den Verwaltungen öffentlicher Körperſchaften und Kirchenpfründen iſt unter Genehmigung der Aufſichtsbehörden geſtattet, die Vermittlung der Ablöſungskaſſe anzurufen."

Digitized by Google

Referent: Dieser Artikel hat der Commission zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben, und dieselbe trägt darauf an, demselben zuzustimmen.

Beschluß:

Nach dem Antrag.

Art. 9.

„Das Entschädigungs-Kapital beträgt bei allen Arten von Besitzveränderungs-Gebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahres-Ertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes."

Referent: Die Commission bemerkt hiezu:

Der Art. 9. enthält den Maßstab der Entschädigung; derselbe ist schon so vielfach besprochen worden, daß eine Nachweisung über die Unvollständigkeit der Entschädigung wohl nicht näher erwähnt zu werden braucht. Nur allein der Wunsch, dem allgemeinen Besten ein Opfer zu bringen, kann Ihre Commission veranlassen, den Antrag zu stellen, diesem Artikel die Zustimmung zu geben.

Graf v. Schaesberg: Das unterliegt wohl gar keinem Zweifel, daß dieser Artikel selbst mit unserer Verfassung nicht in Uebereinstimmung seyn kann, denn im Art. 30. der Verfassungs-Urkunde ist ausgesprochen, daß für ein Privateigenthum, welches abgetreten werden soll, vollständige Entschädigung gegeben werden müsse.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich erlaube mir denn doch darauf aufmerksam zu machen, daß hier wohl nicht von einem Zunahetreten des Grundgesetzes gesprochen werden kann; wir müssen erwägen, daß die Zeitereignisse auch auf den Werth dieser Abgaben bedeutend eingewirkt haben, und daß dieser Werth bei weitem nicht mehr der nämliche ist, wie er vor wenigen Monaten war. Die Regierung ist der vollen Ueberzeugung, daß, indem sie diesen Artikel der Berathung der hohen Kammer unterstellt hat, ihr nicht der Vorwurf gemacht werden könne, sie seye hier zu weit gegangen, sie habe die Schuld auf sich geladen, bestehende Rechte wirklich angetastet zu haben. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß ein großer Theil dieser Abgaben — ob mit Recht oder Unrecht lasse ich dahin gestellt seyn — wenn ich so sagen darf, ein Odium auf sich liegen habe, und daß in Folge dieses Mißstandes, der Werth derselben nicht mehr derjenige ist, welcher er in früheren Zeiten war; daher kann der Billige nicht mißkennen, daß hier ein größeres Opfer dem Drucke der Umstände gebracht werden könne. Aber ich glaube, daß nicht wohl behauptet werden kann, es seie hier dem Willen der Verfassung

Digitized by Google

zu nahe getreten; allerdings gebietet diese, es solle volle Entschädigung für das abgetretene Eigenthum gereicht werden, und die Regierung gieng auch von diesem Grundsatze aus; aber wie gesagt, sie mußte auch die Umstände in Erwägung ziehen und ermessen, was nach diesen der wirkliche Werth dieser Abgaben jetzt sei.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Ich möchte mir nur die Bitte erlauben, daß in Berücksichtigung des geringen Ablösungsmaßstabes auch im Wege der Instruktion in Beziehung auf den im letzten Satz dieses Artikels erwähnten Verwaltungsaufwand solche Bestimmungen getroffen werden möchten, wodurch die Berechtigten nicht in zu großen Nachtheil versetzt würden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es wird in dieser Beziehung mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen und genau ausgeschieden werden, was wirklich zu dem Verwaltungsaufwand gerechnet werden kann.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Durch das Eingehen dieses Artikels bringen die Berechtigten ein Opfer, welches nicht nur um des Minderertrags ihres bisherigen Besitzes, sondern auch um der Art und Weise willen, wie sie denselben erhalten sollen, äußerst schwer und traurig ist, und da dieselben durch dieses Opfer in eine bedeutend verminderte finanzielle Lage kommen, so glaube ich mich dem Wunsche Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Waldburg-Wolfegg nur anschließen zu können, daß bei Erlassung der Instruktion nichts in die Verwaltungskosten aufgenommen werde, was dieses Opfer noch schwerer und drückender machen könnte, als es schon ist.

K. Prinz Friedrich: Es wäre für mich und gewiß auch im Allgemeinen von Interesse, wenn die Berechtigten, die hier anwesend sind, näher und wo möglich in Zahlen angeben würden, welche Opfer sie in Folge des vorliegenden Gesetzes zu bringen haben. Es wäre von Werth, daß es in dem Protokolle dieser hohen Kammer niedergelegt würde, damit die ganze Welt daraus ersehen kann, wie hoch sich diese Opfer belaufen.

Graf v. Schaesberg: Ich habe meine gegenwärtige Besitzung durch den Reichsdeputations-Rezeß im Jahr 1803 erhalten, und es sind mir, wie ich beweisen kann, alle Gefälle nur im Maßstab zu $2^1/_2$ Procent capitalisirt und ersetzt worden, wogegen ich jetzt meine Rechte zum zwölf- und sechszehnfachen Betrage ablösen soll. Nach diesem verliere ich nicht blos an Kapitalwerth ein Drittel, sondern ich verliere durch die übrigen Bestimmungen noch mehr, vielleicht zwei Drittel. Und jetzt frage ich, ob man sagen kann, daß hier Recht und Billigkeit gehandhabt werde? Nur die Zeitumstände können einen Beweggrund zu dem Entschlusse abgeben, sich auf solche Verluste einzulassen.

[66] Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich habe nach

einer oberflächlichen Berechnung gefunden, daß sich mein Verlust an Revenüen ungefähr zwischen 15—20,000 fl. bewegen wird; bei Vollziehung des Gesetzes kommt es natürlich auf Manches an, ob die Summe einige tausend Gulden mehr oder weniger betragen wird, jedenfalls aber ist der Verlust bedeutend.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich glaube, daß ich mich in einem ähnlichen Falle wie Se. Durchlaucht der Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg in Beziehung auf den Verlust an Einkünften befinde; es ist nicht blos der angelegte Maßstab, durch den wir verlieren, sondern es sind auch die Preise der Naturalien so heruntergedrückt, daß eine doppelte Verminderung der Revenüen eintritt. Wenn dieß ins Auge gefaßt wird, so wird kaum von der Hälfte der Entschädigung die Rede seyn können. Ich kann aber auch nur im Hinblick auf den Drang der Zeit hier meine Zustimmung geben, obschon nur annähernd von einer Entschädigung gesprochen werden kann.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Ich habe eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung angestellt, getraue mir aber nicht, den mich treffenden Verlust in Zahlen auszudrücken, weil die Berechnung doch nicht so genau seyn kann, aber daß der Verlust nahezu oder vielleicht ganz die Hälfte meiner Revenüen beträgt, kann ich versichern.

Fürst-Präsident: Ohne mich in die Diskussion mischen zu wollen, so glaube ich, da hier die Rede davon ist, wie hoch sich die Verluste belaufen, mich für das Hohenlohesche Haus aussprechen zu müssen. Dort besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß in früheren Zeiten unsere Vorfahren zur Hebung der Cultur im Lande und überhaupt zum Wohle des Landes einen großen Theil der Domänen theils unentgeldlich, worüber noch Urkunden vorhanden sind, theils zu sehr geringen Preisen an die Einwohner abgegeben haben, wogegen dann darauf diese Gefälle gelegt worden sind. Daher kommt, daß bei uns die Revenüen dieser Gefälle ungefähr die Hälfte unserer Gesammtrevenüen oder etwas mehr ausmachen, bei mehreren, und dieß ist bei mir der Fall, wird es sogar Zweidrittheile meiner reinen Revenüen betragen. Der Verlust würde aber noch größer, wenn man die Verwaltungs-Ausgaben hoch hinaufschrauben würde, was jedoch nach der Versicherung des Herrn Departements-Chefs, auf das Billigste gehalten werden solle. Außerdem wird sich der Verlust wieder steigern, je nachdem die Lasten für Kirchen und Schulen werden berechnet werden; wenn diese auf eine billige Weise in Abzug gebracht werden, so dürfte sich der Verlust wieder vermindern; geschieht dieß aber nicht, so wird er sich noch bedeutend erhöhen, jedenfalls aber beträgt er die Hälfte der reinen Revenüen. Ich glaube also nicht, daß das Opfer, indem wir die Hälfte unserer Revenüen hingeben, zu gering ist.

Digitized by Google

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die großen Opfer, welche die Berechtigten durch die Ablösung dem Ganzen bringen, werden gewiß, um auf meine frühere Aeußerung in dieser Beziehung zurückzukommen, allenthalben in vollem Maaße anerkannt, und ich erlaube mir an diese Anerkennung noch anzureihen, daß die Frage der Auseinandersetzung des Verwaltungs-Aufwandes gewiß der gründlichsten Erörterung von Seiten der Regierung unterstellt werden wird.

Ebenso große Opfer bringt aber auch die Hofdomänenkammer, der Staat selbst, die Körperschaften, die Kirchenstellen und die milden Stiftungen. Die Regierung hat sich nicht verhehlt, daß die Folgen dieses Gesetzes, wie auf die höheren Stände so auch auf die mittleren und armen bedeutend einwirken werden, aber die Zeit fordert diese Opfer dringend.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Der einzige Unterschied dabei ist der, daß sich der Staat wieder durch Steuern helfen kann, und die Stiftungen und Corporationen durch andere Zuflüsse gedeckt werden können, den Privaten aber bleibt gar kein Mittel und Weg, nur einigermaßen das wieder zu ersetzen, was sie hier verlieren.

Freiherr v. Soden: Ich erlaube mir hiebei auch auf die katholischen Kirchenstellen aufmerksam zu machen, die größtentheils ihr eigenes Einkommen haben, welches gerade auf solche Einkünfte basirt ist; auch diese werden außerordentlich benachtheiligt werden, und ich frage, wer wird diese entschädigen? ich glaube am Ende Niemand.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Daß auch dieser Punkt von der Regierung nicht außer Acht gelassen wurde, dürfte aus den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurf hervorgehen. Ich muß wiederholen, die Regierung hat die Folgen dieses Gesetzes nicht übersehen, allein die Zeit-Verhältnisse gebieten solche Opfer zu bringen, und wenn vorhin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldburg-Wurzach geäußert wurde, daß dieses Gesetz hauptsächlich auf die einzelnen Privat-Berechtigten nachtheilig einwirke, so ist es doch auch eben so der Fall bei den Körperschaften, die genöthigt sind, ihre Gemeindegenossen ebenfalls mit neuen und für ihre Verhältnisse drückenden Abgaben zu belasten.

Graf v. Schaesberg: Was Corporationen, welche hierdurch benachtheiligt werden, betrifft, so will ich hier nur die Stadt Biberach nennen, welche so große Dotationen für Arme hat, denen ein großer Theil ihrer Unterstützung entgehen wird. Es ist dieß die einzige Reichsstadt, die sich, nachdem die Reichsstandschaft zu Grunde gegangen, noch immer ihre Einkünfte ungeschmälert erhalten, und sich gefreut hat württembergisch seyn zu können; diese Freude wird dadurch vernichtet werden.

K. Prinz Friederich: Ich muß den hohen Berechtigten

Digitized by Google

für die Aufklärungen, die mir in dieser Sache geworden sind, meinen Dank sagen. Soviel ich vernommen habe, berechnen sich die Opfer, welche sie bringen, dahin, daß ihnen zum Theil die Hälfte zum Theil nur der dritte Theil ihrer Revenüen bleibt. Mein Wunsch ging dahin, daß diese Erklärungen in das Protokoll der hohen Kammer aufgenommen würden, damit das ganze Land erfahre, welche Opfer diese hohe Berechtigten bringen.

Graf v. Schaesberg: Ich halte mich verpflichtet, gegen Seine K. Hoheit meinen Dank auszusprechen, daß Hochdieselben die Veranlassung gegeben haben, daß man sich aussprechen konnte.

Der Dank sämmtlicher Kammermitglieder gegen Se. K. Hoheit wird sofort durch Erheben von den Sitzen zu erkennen gegeben.

Beschluß.

Nach dem Antrage der Commission.

Art. 10. [67]

„Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitzveränderungs-Gebühren wird nach den Grundsätzen der Königl. Verordnung vom 13. September 1818 je auf fünfundzwanzig Jahre Eine Besitz-Veränderung und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt aus den letzten fünf und siebenzig Jahren, so weit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt.

Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt."

Referent: Da nach den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurf den Betheiligten zunächst freigestellt ist, sich über eine gewisse Summe zu vereinigen, so glaubt Ihre Commission daß diesem Artikel die Zustimmung zu geben sey. Ich möchte nur beifügen, daß unter Besitzveränderungs-Gebühren alle Arten, wie Handlohn, Sterbfall u. s. w. wie sie im Art. 9. Platz greifen, auch hier verstanden sind.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, wie der Art. 9. sich ausspricht, so sind auch hier die verschiedenen Besitzveränderungs-Gebühren gemeint.

Fürst-Präsident: Darunter sind also auch Concessions-Gelder begriffen?

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Es ist hier von dem Werth der Frohnen die Rede. Ich möchte nun fragen, ob bei denjenigen, über deren Ablösung noch keine Uebereinkunft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen Statt gefunden hat, die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung kommen?

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, dagegen werden diejenigen Fälle, bei welchen bereits nur Einleitung zur Ablösung

Digitized by Google

getroffen worden ist, ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 behandelt; bei Ablösung derjenigen Frohnen aber, welche noch nicht angemeldet worden sind', tritt das Gesetz, das vor uns liegt, ein.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich möchte mir die weitere Frage erlauben, ob auch diejenigen Frohnen, die körperschaftlichen Zwecken dienen, unter der Ablösung verstanden sind, z. B. Frohnen zu Kirchenbauten.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es sind alle und jede Frohnen gemeint, der Art. 1 spricht dieß ganz allgemein aus.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Nicht aber die, welche auf dem Gemeindeverband ruhen?

Staatsrath Dr. Duvernoy: Diese nicht, aber die, welche aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich wollte es deßwegen zur Sprache bringen, weil möglicherweise auch diese Frohnen von den Pflichtigen darunter verstanden werden könnten. Ich habe deßwegen eine Erklärung von dem Herrn Departements-Chef gewünscht, um eintretenden Falles eine solche Erklärung geben zu können.

Freiher v. Wächter-Spittler: Diese Art von Frohnen gehört nicht zu den Gutsherrnfrohnen, jene bleiben unberührt.

Graf v. Schaesberg: Es sind mir aber Fälle bekannt, wo Frohnen von den Gemeinden und von den Gutsherrn angesprochen werden, und darüber schweben mehrere Prozesse.

Fürst-Präsident: Mir sind auch Fälle bekannt, wo solche Mißverständnisse obgewaltet haben.

Freiherr v. Wächter-Spittler: In den Gesetzen von 1836 aber sind diese Frohnen ausdrücklich ausgenommen, so daß bei Vollziehung des Gesetzes jeder Anstand sollte beseitigt werden können.

Graf v. Quadt-Ißny: Was die Ermittelung der Veränderungsfälle betrifft, so wäre ich, wenn diese nicht nach den Grundsätzen der Königl. Verordnung vom 13. September 1818 geschehen wäre, in der Lage, durch Urkunden nachzuweisen, daß sich bei mir die Besitzveränderung auf 16 Jahre zurückführen würde. Ich wollte damit nur zu erkennen geben, in wie weit wir durch diesen Maßstab benachtheiligt sind.

Ohne weitere Meinungs-Verschiedenheit erfolgt der

Beschluß:

nach dem Antrage der Commission.

Art. 11.

„Bei Berechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

Digitized by Google

1 Scheffel	Kernen	9 fl.	36 kr.
1 „	Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 „	— „
1 „	Mühlfrucht	7 „	12 „
1 „	Roggen, Ackerbohnen	6 „	24 „
1 „	Gerste, gemischtes Korn	5 „	36 „
1 „	Wicken	4 „	48 „
1 „	Dinkel	4 „	— „
1 „	Einkorn und Ehmer	3 „	12 „
1 „	Haber	2 „	40 „
1 Wanne	Heu	8 „	48 „
1 Fuder	Stroh	8 „	— „
1 Pfund	Käse	— „	4 „
1 altes	Huhn	— „	10 „
1 junges	Huhn	— „	5 „
100 Stück	Eier	— „	50 „

Wein nach einem 10jährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts.

Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem 3jährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen 10 Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren berechnet."

Referent: Die Berechnung des Werthes der Naturalien [93] gibt uns, obgleich sie sehr niedrig und bedeutend unter dem Werth eines 10jährigen Durchschnitts bleiben, zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß durch diese Naturalienpreise diejenigen Gefällberechtigten des Oberlandes, welche ihre Besitzungen näher am Bodensee haben, doppelt benachtheiligt werden; denn die Preise der Früchte sind in den Theilen von Standesherrschaften, die jenseits der Donau liegen, stets um den vierten Theil und noch höher, als diesseits der Alb. Seit den 1820er Jahren weiß

Digitized by Google

ich mich nicht zu erinnern, daß der Scheffel Haber unter 3 fl. kostete, meistens aber zwischen 4 und 5 fl. Der Kernen kostete, wenn man die letzten 25 Jahre annimmt, durchschnittlich über 12 fl., wenn man auch die letzten Theurungsjahre nicht mitrechnet. Dasselbe ist der Fall mit Gerste und Dinkel; dieser ist, die 1820er Jahre ausgenommen, immer über 5, meistens zu 6 und 7 fl. verkauft worden. Ich wollte dieß nur erwähnen, um zu zeigen, wie doppelt drückend es für die Berechtigten des Oberlandes ist, daß der größte Theil der Naturalien zu unverhältnißmäßig niederen Sätzen angenommen ist, und nicht zu den Durchschnittspreisen der Gegend. Ich glaubte ferner, es deßwegen erwähnen zu dürfen, weil auch diejenigen Berechtigten des Oberlandes, die hier gegenwärtig sind, trotz diesen niedrigen Preisen, ihre Zustimmung nicht verweigert haben, und ich glaube, daß diese Zustimmung wenigstens die Anerkennung finden sollte, welche sie in hohem Grade verdient.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Ich kann nur bestätigen, was Se. Durchlaucht der Fürst v. Waldburg-Wurzach geäußert haben. Ich habe eine Durchschnittsberechnung über die Fruchtpreise in meiner Gegend anstellen lassen, und diese weichen bedeutend von den Preisen ab, wie sie der Gesetzes-Entwurf gibt. Namentlich kann ich das was über die Haberpreise gesagt wurde, bestätigen, daß in den letzten 25 Jahren nach den Schrannenpreisen in Ravensburg, und diese sind für das Oberland maßgebend, der Haber ein einzigesmal 3 fl. gekostet hat.

v. Gärttner: Nach den Erfahrungen, welche ich bei der Hofkammer und den Finanzkammern seit längeren Jahren gemacht habe, entstehen noch weitere große Verluste durch die niedrigen Naturalpreise. Ich habe bei dem Finanz-Ministerium über die Gefällfrucht-Verkäufe seit einer längeren Reihe von Jahren Durchschnittsberechnungen anstellen lassen, nach welchen die Erlöse im Allgemeinen ergiebiger als die Preise des Artikels 11. gewesen und namentlich der Haber sich bedeutend höher gestellt hat. Allein, wie der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, die Umstände drängen.

Graf v. Schaesberg: Ich möchte, was auch Se. Durchlaucht der Fürst v. Waldburg-Wurzach erwähnt haben, die Frage stellen, warum man bei den Fruchtpreisen eine andere Berechnung als bei den Weinpreisen zu Grunde gelegt hat? hier gelten die Durchschnittspreise des Orts, abgesehen davon, ob der Berechtigte Verlust oder Vortheil hat.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Es sind die Preise angesetzt, welche in den Gesetzen von 1836 aufgenommen waren, zu welchen die Kammer der Standesherrn ihre Zustimmung gegeben hat.

Graf v. Schaesberg: Ich hätte geglaubt, daß uns, wenn man doch von einer neuen Zeit ausgehen will, das Nach-

Digitized by Google

theilige aus einer früheren Zeit nicht aufgerechnet werde. Ich erlaube mir noch zu sagen, daß ich persönlich betheiligt bin; ich habe eine große Masse von Erdäpfeln, welche für die Bewirthschaftung der Höfe von großem Nutzen gewesen sind, und dafür ist gar kein Preis bestimmt.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Am Schlußsatz des Art. 11. ist bemerkt, daß der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten zwölf Jahren berechnet werde.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich habe nur bedauern können, daß die Preise aller Früchte nicht nach dem Grundsatz berechnet worden sind, wie die nicht namentlich aufgeführten; dieß wäre der gleichere minder belästigende Maßstab gewesen, so aber bringen die, welche in ihrer Gegend höhere Preise haben, ein größeres Opfer als diejenigen, welche geringere Preise haben. Ich kann nur wiederholen, daß trotz diesem die Güterbesitzer des Oberlandes ihre Zustimmung geben.

v. Gärttner: Die richtigeren, billigeren Preise für die Berechtigten wären ohne Zweifel die nach der Verordnung vom 13. September 1818 gewesen; allein nach dieser ist das Gesetz vom 23. Juni 1821 gefolgt, wo bereits die Preise zu Grund gelegt wurden, welche in den Ablösungsgesetzen von 1836 wieder aufgenommen worden sind, nur ist hier der Haber um 16 kr. höher berechnet. Wären übrigens im Allgemeinen jetzt höhere Preise angenommen worden, so wären sie besonders nach den Vorgängen von 1821 und 1836 in der Kammer der Abgeordneten nicht durchgegangen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich muß wiederholt wünschen, daß den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen Rechnung getragen werde; soll überhaupt mehr Ruhe in die Gemüther gebracht werden, so ist gewiß kein anderer Ausweg übrig, als daß Alles sich zu bedeutenden Opfern entschließen muß.

Beschluß:

Dem Art. 11. zuzustimmen.

Art. 12.

„Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werths des jährlichen Ertrags der Grundlasten werden im Wege der Instruktion ertheilt."

Referent: Art. 12. gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Beschluß:

Einverstanden.

Digitized by Google

Art. 13.

„Solche Gegenleiſtungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablöſung kommenden Grundlaſt gegenüberſtehen, oder mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zuſammenhängen, ſind nach ihrem durchſchnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leiſtungen abzuziehen. Iſt der Werth der Gegenleiſtungen größer als der Werth der Leiſtungen, ſo iſt der Mehrbetrag im 16fachen Maßſtabe abzulöſen."

Referent: Es wird anzunehmen ſeyn, daß bei der Be-
[69] rechnung der Gegenleiſtungen wohl dieſelben Naturalienpreiſe zu Grunde zu legen ſind, welche in Art. 11 bezeichnet ſind.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Dieſe Frage unterliegt keinem Bedenken. In Art. 11 iſt unbeſchränkt angenommen, daß ſowohl die Berechnung der Entſchädigung für Leiſtungen wie für Gegenleiſtungen einem gleichen Maßſtab unterſtellt werden müſſe.

Beſchluß:

Dem Art. 13 zuzuſtimmen.

Art. 14.

„Wenn auf den zur Ablöſung kommenden Gefällen beſondere Laſten ruhen, ſo ſind die bei Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten betheiligten Perſonen oder Körperſchaften durch verhältnißmäßige Zuſcheidung von Ablöſungskapitalien zu entſchädigen. Ueber die Austheilung haben, falls keine gütliche Vereinigung ſtattfindet, die Gerichte zu entſcheiden. So lange auf die eine oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt iſt, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden.

Im Uebrigen ſollen die in dem Zehnt-Ablöſungs-Geſetz (Art. 19.) zu erlaſſenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten, auch auf die übrigen Gefälle, welche mit beſonderen Verbindlichkeiten belaſtet ſind, Anwendung finden."

Referent: Dieſer Artikel ſtellt den Grundſatz feſt, daß da, wo beſondere Laſten auf den zur Ablöſung kommenden Gefällen ruhen, dieſelben durch verhältnißmäßige Zuſcheidung von Ablöſungs-Capitalien getilgt werden ſollen; die nähere Ausführung wird dem nächſtens zu erwartenden Geſetzes-Entwurf, die Ablöſung der Zehnten betreffend, vorbehalten. Hiebei möchte ich mir die Frage erlauben, ob bei Leiſtungen die bisher ſtattgehabt, wie Pfarr-Beſoldungen, welche z. B. im Betrag von 500 bis 600 fl. fatirt ſind, die Naturalpreiſe des Art. 11 in Berechnung kommen?

Staatsrath Dr. Duvernoy: Solche Verbindlichkeiten werden in dieſer Beziehung geradezu als eine Art von Gegenleiſtungen

Digitized by Google

betrachtet, ungeachtet man sonst einen anderen Begriff damit verbindet.

Graf v. Rechberg: Ein zu creirendes Dotations-Capital wird also nach den in Art. 11 angenommenen Preisen berechnet, und somit ist der Zweifel, welchen die Commission gehabt hat, gelöst.

v. Gärttner: Sonst könnte es häufig so kommen, daß der Berechtigte gar nichts übrig behält.

Beschluß:

Mit dem Art. 14 einverstanden.

Art. 15.

Die Besitzer der zur Ablösung kommenden Rechte, welche Bestandtheile von Familien-Fideicommission oder von Ritterlehen bilden, sind verpflichtet, die erhaltenen Ablösungs-Capitalien auf eine die Rechte der Agnaten und Lehensherren sicher stellende Weise anzulegen und dabei die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen, die Lehensgesetze und das Herkommen zu beachten.

Referent: Dieser Artikel gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung. Ihre Commission glaubt hier den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß, nachdem die bäuerlichen Lehen alle abgelöst sind, auch die vom Staate ressortirenden Lehen abgelöst werden dürfen. Dieser Wunsch ist um so mehr gerechtfertigt, als das Lehenwesen überhaupt nicht mehr in die jetzige Zeit paßt.

Staatsrath Dr. Duvernoy: So viel mir bekannt, ist dieser Gegenstand schon früher bei der Regierung länger in Erörterung gezogen worden, und ohne Zweifel werden die Verhältnisse, welche die Zukunft bringt, wiederholt die Regierung auffordern, den Gegenstand abermals aufzugreifen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Um so mehr, als das einzige Mittel für die Berechtigten, die Entschädigung mobil zu machen, darin bestehen wird, daß die Entschädigungen vom Lehennexus gegen den Staat befreit werden; es wäre hart und im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, wenn die einen aufrecht erhalten werden wollten, während die andern aufgelöst werden, so daß ich selbst nicht glauben kann, daß von Seiten des Staats noch länger auf diesen Abgaben bestanden werde. Ich setze auch das Vertrauen in das Ministerium, daß es die Zeitverhältnisse berücksichtigen werde, um so mehr, als es selbst das Ansinnen an die Gefällberechtigten stellt, ihre Gefälle in so geringem Maßstabe ablösen zu lassen. Ich kann mich also nur Dem anschließen, was Seine Erlaucht der Herr Graf v. Rechberg ausgesprochen hat, und empfehle die Sache dringend dem Herrn Departementschef.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich denke,

Digitized by Google

die Zeitverhältnisse werden dringender sprechen, als jede Bitte von uns.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich habe mir ausdrücklich erlaubt, auf den Gang der Zeitverhältnisse hinzuweisen.

Sofort erfolgt der

Beschluß:

nach dem Antrag der Commission.

Art. 16.

„Alle Ablösungen, welche durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Ministerium des Innern stehende Commission, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Commission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizei-Aemter oder besonderer Commissäre und es sind derselben, sowie ihren Beauftragten, alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Documente und Notizen zu liefern.

Wenn das Ablösungs-Capital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergiebt die Commission der Ablösungs-Kasse die hierüber ausgefertigte Urkunde, und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen."

Referent: Ihre Commission ist hiemit einverstanden.

Beschluß:

Ebenso.

Art. 17.

„Ueber alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ab-
[70] lösungs-Kommission in erster Instanz. Nach Ablauf von 30 Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den Königl. Geheimen-Rath zulässig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln."

Referent: Ihre Commission ist ebenfalls einverstanden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Bei diesem Paragraphen, als dem letzten, der über Ablösung der Gefälle handelt, möchte ich noch eine Frage, die Fall-Lehen betreffend, anreihen.

Werden alle Verträge, die bisher von den Berechtigten mit ihren Lehensleuten abgeschlossen worden sind, daß ihnen die Lehen-Güter abgekauft wurden, durch die Gerichte auch aufrecht erhalten, und die Berechtigten durch dieses Gesetz nicht berein-

Digitized by Google

trächtigt werden? Zwar würde es sich von selbst verstehen, allein ich bin zu dieser Bemerkung veranlaßt worden, weil mir, und ich glaube auch anderen hohen Mitgliedern in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß solche abgeschlossene Verträge jetzt in Zweifel gezogen werden wollen.

Es würde zur Beruhigung und Sicherstellung der Gutsbesitzer dienen, wenn hierüber eine officielle Erklärung von dem Herrn Departements-Chef gegeben würde.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Abgeschlossene Verträge können gewiß nie und nimmermehr von diesem Gesetze berührt werden, es bezieht sich bloß auf solche Verhältnisse, von denen der Art. 1 und folgende, reden. Wenn allodificirt ist, so ist der Zweck des Gesetzes erreicht.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Früher wurden Fallehen-Güter um Preise erkauft, die jetzt theurer bezahlt werden müßten, und gerade diese früheren Besitzer von Fallehen haben sich schon gegen Beamte geäußert, daß sie solche Verträge nicht mehr gelten lassen wollen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Das Gesetz kann sich nicht rückwirkend äußern.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich meine, wir können uns bei dieser Erklärung beruhigen. Zwar glaube ich wohl, daß manche auch hier wieder Ansprüche machen werden, doch hiefür sind die Gerichte da, wenn überhaupt im Laufe der Zeit noch eine Justiz bestehen wird.

Graf v. Quadt: Es dürfte vielleicht von Interesse seyn, wenn in dieser Beziehung von Seiten der Regierung eine beruhigende Erklärung öffentlich ausgesprochen würde, bis jetzt ist in dieser Beziehung Nichts geschehen.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Ich möchte nur noch bemerken, ob in Betreff des letzten Satzes des Art. 17 „Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln" nicht möglich wäre, die Gerichte anzuweisen, solche Streitigkeiten so schnell als möglich zu entscheiden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die Aufgabe des Justiz-Ministeriums wird seyn, daß die Gerichte, welche in diesem Falle wie in den übrigen entscheiden, so rasch als möglich Gerechtigkeit gewähren.

Fürst-Präsident: Im Jahre 1836 wurden die Gerichte zu einem summarischen Verfahren angewiesen.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Das wollte ich auch berühren; denn sonst würde es den langsamen Weg unserer Justiz gehen, wodurch vielleicht manche Gefäll-Entschädigungen bei Ganten gänzlich verloren gehen würden, weil der Staat für solche Verluste nicht eintritt. Deßwegen wäre doppelt erwünscht,

Digitized by Google

wenn die Gerichte für solche Fälle ein summarisches Verfahren einhalten würden, wie dieß früher bei Ablösung der Frohnen angeordnet worden ist.

Graf v. Rechberg: Ich kann ebenfalls nur wünschen, daß diese Processe so schleunig als möglich erledigt werden. Dagegen muß ich bemerken, daß für solche Fälle ein summarisches Verfahren nicht wohl wird eingehalten werden können, da durch die Proceß-Gesetzgebung bereits festgestellt ist, was im summarischen Verfahren behandelt werden kann. Der Wunsch aber, daß die Richter sich vorzugsweise mit diesen Angelegenheiten beschäftigen sollen, ist gerechtfertigt.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Ich habe den Ausdruck „summarisches Verfahren" nicht im strengen Sinne verstanden, sondern in der Weise, daß die Gerichte sich zur Aufgabe machen, solche Processe, so weit möglich zu beschleunigen. Ein wirkliches summarisches Verfahren müßte durch die Gesetzgebung bestimmt hervorgehoben werden, da der Gegenstand nicht unter die Fälle gestellt werden kann, auf welche das summarische Verfahren Anwendung findet.

Freiherr v. Wächter-Spittler: Auch nur in diesem Sinne ist im Jahr 1836 im Wege der Instruktion eine Weisung an die Gerichte ergangen, sie sollen die Erledigung der an sie kommenden Fälle beschleunigen. Besondere prozessualische Normen konnten und wollten auch hier nicht vorgeschrieben werden; denn ein eigentliches summarisches Verfahren im technischen Sinne des Worts kann für diese Angelegenheiten nicht passend seyn. Daß aber eine Beschleunigung sehr wünschenswerth sei, um den Zweck des Gesetzes überhaupt zu erreichen, ist nicht zu bestreiten, und ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Staatsregierung sich angelegen seyn lassen wird, den Gerichten eine dahin zielende Weisung zu geben.

Fürst-Präsident: Sämmtliche hohe Mitglieder scheinen die Idee gehabt zu haben, daß dasselbe Verfahren wie im Jahre 1836 bei Ablösung der Frohnen eingehalten werde, wodurch die Streitfälle sehr abgekürzt worden sind, und auch jetzt wieder manche Punkte der Bewegung beseitigt werden würden.

Beschluß:

Nach dem Antrag der Commission einverstanden.

„B. Zehent-Rechte.

Art. 18.

Das Zehentrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehenten erhoben worden ist (Neubruchzehentrecht), wird ohne Entschädigung aufgehoben."

Digitized by Google

Referent: Dieser Artikel gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Beschluß.

Einverstanden.

Art. 19.

„Alle übrigen Arten von Zehnten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind in 16fachem Betrage der [71] durchschnittlichen reinen Einnahmen unter Zugrundlegung der im Art. 11 vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Referent: Die Vorschrift dieses Artikels, nach welchem alle übrigen Arten von Zehnten abzulösen sind, ist präceptiv; nur fragt es sich, ob die Zehnten fortzureichen sind, bis das in Aussicht gestellte Gesetz, über die übrigen Modalitäten, die bei dieser Ablösung Platz greifen sollen, zu Stande gekommen ist. Da aber dieser Artikel sich des Ausdrucks „abzulösen" bedient, und in keinem andern Artikel von einer Aufhebung derselben die Rede ist, während dieß von den in Art. 1 und 7 bezeichneten Gefällen ausdrücklich gesagt ist, so glaubt Ihre Kommission, daß für den Fall, wenn bis zur nächsten Zehntreichung das in Aussicht gestellte Gesetz nicht in Wirksamkeit getreten wäre, derselbe fortzuentrichten sei. Ihre Kommission kann aber dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß das fragliche Gesetz recht bald bei dem Wiederzusammentritt der Stände übergeben werden möchte.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die Regierung wird sich zur Aufgabe machen, das von dem hohen Referenten so eben erwähnte Gesetz auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung zur Verabschiedung vorzulegen. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist kein anderer, als auszusprechen, daß die Zehnten abzulösen seien, so wie den Maßstab anzugeben, der hiefür einzutreten hat, und endlich die Feststellung der Preise, welche bei Berechnung des Werthes von Naturalien angenommen werden sollen.

Da die näheren Bestimmungen noch nicht angegeben werden können, so ist von Vollziehung dieser Ablösung noch nicht die Rede, bis die gesetzlichen Normen verabschiedet seyn werden. Das Gleiche ist in dem Vortrag, welchen ich der hohen Kammer zu erstatten die Ehre gehabt habe, ausgesprochen, daß bei diesen Rechten so manche Verhältnisse zu berücksichtigen sind, und daß für die Vollziehung eine ausführlichere Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann.

Fürst-Präsident: Sonach wird der Zehntbezug so lange fortdauern, bis das neue Gesetz perfect geworden ist.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Allerdings, indem nur ausgesprochen werden soll, daß der Zehnte abzulösen sei. Zugleich sollte

Digitized by Google

beabsichtigt werden, daß jetzt schon die hohen Kammern über die Größe des Maßstabs sich vereinigen möchten.

Graf v. Schaesberg: Davon bin ich überzeugt, daß wenn von Seiten der Regierung nicht eine ganz bestimmte Erklärung erfolgen wird, der Fortbezug der Zehnten großem Anstand unterliegen wird, wie dieß in Irland der Fall ist. Ich verliere ohnedieß ungemein dabei, und wenn es so fortgeht, so wird man in den ersten Jahren gar nichts bekommen.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Von dieser Bemerkung ging die Kommission auch aus, sie hat deßhalb den dringenden Wunsch geäußert, daß das Gesetz über die näheren Modalitäten der Ablösung so bald als möglich eingebracht werde.

Graf v. Schaesberg: Ich glaube, daß alle Gemeinden von der Absicht der Regierung, daß die Zehnten fortbezogen werden bis ein Gesetzesentwurf hierüber eingebracht seyn wird, in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Staatsrath Dr. Duvernoy: In der Instruktion wird ohnehin Gelegenheit gegeben werden, diesen Punkt zu berühren und die Regierung wird sich hiebei zur Aufgabe machen, so deutlich und bestimmt als möglich die Verhältnisse auseinander zu setzen.

v. Gärttner: Zur Erhaltung des Friedens wird es von großem Interesse seyn, daß die Regierung diese Absicht in der zweiten Kammer entschieden ausspricht, damit dieselbe im ganzen Lande bekannt wird.

Graf v. Schaesberg: Die Regierung mag die Absicht haben, möglichst alle Ordnung im Lande zu erhalten, wenn aber dieß nicht allgemein bekannt gemacht wird, so wird die Ordnung doch gestört werden.

Staatsrath Dr. Duvernoy: Die Regierung hat sich bis jetzt zur ersten Aufgabe gemacht, allenthalben Ordnung einzuführen, und so weit es in ihren Kräften steht, zu handhaben. Ihr erster Grundsatz ist, daß ein Fortschritt nur denkbar ist auf dem Boden des Rechts.

Fürst-Präsident: Diese Erklärung ist sehr anzuerkennen.

Graf v. Schaesberg: Die Standesherren haben sie auch gehörig zu würdigen gewußt.

Beschluß.

Dem Art. 19 zuzustimmen.

Referent: Indem nun Ihre Kommission die Prüfung der einzelnen Artikel vollendet, und deren Annahme beantragt hat, erlaubt sie sich den Schlußantrag zu stellen:

„die hohe Kammer möge dem Gesetzesentwurf, so wie er eingebracht wurde, ihre Zustimmung ertheilen."

Fürst-Präsident: Es fragt sich nun, ob die Voraussetzungen der Kommission in die Note an die zweite Kammer aufgenommen, oder ob der Beschluß einfach mitgetheilt werden soll.

Digitized by Google

Graf v. Rechberg: Die Kommission ging nicht von der Ansicht aus, daß sie an die zweite Kammer mitgetheilt werden sollen, sondern sie hat diese Voraussetzungen blos als Bemerkungen für sich betrachtet. Die Zweifel sind nun durch die Debatte gehoben worden, und somit erscheint es nicht nöthig, dieselben in die Note aufzunehmen.

Graf v. Schaesberg: Ich glaube, diese Voraussetzungen sind unter zweierlei Gesichtspunkte zu fassen: einmal sind es einige Bedenklichkeiten gewesen, worüber der Herr Regierungs-Kommissär eine bestimmte Erläuterung und Auskunft gegeben hat, anderntheils aber sind es Wünsche, die der Regierung zur Berücksichtigung vorgelegt werden sollen und die anderer Art sind. Diejenigen Gegenstände, worüber sich der Herr Regierungs-Kommissär ausgesprochen hat, werden allerdings recht gut auch in der zweiten Kammer vorgetragen werden können. Bei den andern ist es der Regierung anheim gegeben, ob sie dieselben noch berücksichtigen will und auf welche Art es thunlich erscheint. Ich wollte darauf aufmerksam machen, ohne aber einen Antrag zu stellen, daß der eine Theil in die Note aufgenommen werde, der andere aber wegbleibe.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich spreche [72] mich entschieden mit dem Herrn Referenten dahin aus, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß irgend etwas von den Voraussetzungen in die Note aufgenommen werde.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Das war auch die allgemeine Ansicht der Kommission.

Fürst-Präsident: Nachdem nun die einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfs berathen und angenommen sind, so wird jetzt zur Endabstimmung zu schreiten seyn, und ich frage nun:

Will die hohe Kammer den Gesetzesentwurf über Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, wie er beantragt und berathen worden ist, annehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Motivirt stimmen ab:

v. Gärttner, als Stimmführer für Se. Hoheit den Herzog Alexander Constantin von Württemberg: Ja, in Erwägung der weit überwiegenden Gründe, welche die Ereignisse der neueren Zeit unabweislich aufdringen.

Freiherr v. Wächter-Spittler, als Stimmführer für Se. Hoheit den Herzog Paul Wilhelm von Württemberg: Ich glaube im Sinne meines durchlauchtigen Mandanten zu sprechen, wenn ich die Zustimmung zu diesem Gesetze mit dem Ausdruck eines schmerzlichen Bedauerns ertheile über die großen Opfer, die, nach dem was wir heute gehört haben, von den hohen Betheiligten gebracht werden, indem sie gleichfalls ihre Zustimmung ertheilen. Ich glaube aber diese Zustimmung nicht versagen zu dürfen, einmal in Rücksicht auf die Zeitumstände, die allerdings so sind, daß sie

Digitized by Google

allen Klassen der Staatsunterthanen Opfer auflegen, die aber insbesondere sich so gestaltet haben, daß es selbst für die Berechtigten in Beziehung auf den Gegenstand dieses Gesetzes als höchst wünschenswerth erscheinen muß, aus Collisionen zu kommen, die von Tag zu Tag größere Verwicklungen herbeiführen; dann aber auch im Hinblick auf die Bereitwilligkeit, welche von der zunächst betheiligten Klasse der Berechtigten hier in diesem Saale ausgesprochen worden ist.

Freiherr von Holzschuher, als Stimmführer für Se. Hoheit den Herzog Friedrich Wilhelm Alexander von Württemberg: Indem ich Ja sage, erkenne ich auch die großen Opfer an, welche von Seiten der Berechtigten durch ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf gebracht werden.

Graf v. Beroldingen, als Stimmführer für Se. Hoheit den Herzog Ernst Alexander von Württemberg: Mich im Namen meines durchlauchtigen Mandanten an die Abstimmung des Freiherrn v. Wächter-Spittler anschließend, sage ich Ja.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich kann mich dem, was der Freiherr v. Wächter-Spittler ausgesprochen hat, nur in einem Theile anschließen, nämlich darin, daß die Opfer, welche gebracht werden, sehr groß und bedeutend sind, nicht aber dem, daß, da jetzt von Allen Opfer gefordert werden, auch Alle diese Opfer bringen; denn die Verpflichteten bringen keine Opfer, und nur die Berechtigten bringen sie zu Gunsten der Verpflichteten. Ich sage aber dennoch Ja.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich hatte eigentlich die Absicht, bei der Hauptabstimmung über den vorliegenden Gesetzesentwurf mir einen Blick in die Vergangenheit, auf die Gegenwart und in die Zukunft zu erlauben, bin aber wieder davon abgekommen, so wie von der Idee, mich bei dieser Veranlassung in einer Weise auszusprechen, die ziemlich die Grundlage für Alles das bilden würde, was ich künftig sagen werde, so wie für meine künftige Handlungsweise. Ich bin auch davon wieder abgekommen, weil ich den Augenblick abwarten werde, wo das Endschicksal dieses Gesetzesentwurfs uns wieder vorgelegt werden wird. Indem ich mir meine weitere Aeußerung vorbehalte, begnüge ich mich, Ja zu sagen.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Ebenso Ja.

Graf v. Quadt-Ißny: In der Voraussetzung, daß dem Art. 3 des Gesetzesentwurfs mit der Interpretation, welche die hohe Kammer ausgesprochen hat, von Seiten der Regierung entsprochen werde, Ja.

Graf v. Schaesberg: Ich habe meine Besitzung als Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer gelegene erhalten und erweislich sind mir alle Objekte zu 2½ Procent kapitalisirt von dem Reichs-Deputationsreceß von 1803 durch Vermittlung der Württem-

Digitized by Google

bergischen und Badischen Subdelegations-Kommission zugewiesen worden.

Nun sollen diese gleichen Gefälle gegen eine nicht vom Staat garantirte Verschreibung zu dem Maßstabe des 12- und 16fachen Betrages ohne Befreiung von den darauf haftenden Verbindlichkeiten, Renten, Kirchen- und Schullasten, ohne Befreiung von den Administrationskosten abgelöst werden. Die Früchte aller Art will man zu herabgesetztem Preise berechnen und ein auf solche Weise berechnetes Kapital soll erst in 25 Jahren ohne gegebene Garantie getilgt werden. Ein solches Verfahren hat keine Grundlage des Rechts und der Billigkeit und steht gerade im Widerspruch mit dem §. 30. unserer Verfassung, worauf wir Alle verpflichtet sind, welcher Eigenthumsrechte nur gegen volle Entschädigung in Anspruch nehmen kann. Aber nicht nur Einzelne, sondern ganze Korporationen, Kirchen und fromme und Armenstiftungen trifft ein solcher verfassungswidriger Verlust, wenn dieser Gesetzesentwurf, wie es scheint, die große Mehrheit erhält. Ich will aber dennoch wegen der Zeit, die ich nicht ändern kann, und nicht ganz ohne allen Erfolg allein stehen und sage daher Ja.

Graf v. Pückler: Ohne alle Bemerkung, Ja!

Freiherr v. Maucler: Unter Anerkennung der großen und patriotischen Opfer, die von den hohen Standesherren gebracht werden, Ja!

Graf v. Sontheim: Ich bin zwar bei der Berathung nicht gegenwärtig gewesen, allein ich kann mich dennoch, weil der Gegenstand mir in Folge früherer Berathung bekannt ist, dem anschließen, was Se. Excellenz der Freiherr v. Maucler ausgesprochen hat.

Freiherr v. Soden: Deßgleichen, wie die früheren Herren Votanten, Ja!

Freiherr v. Wächter-Spittler: Indem ich auch hier Ja sage, habe ich meinem Votum als Bevollmächtigter für Se. Hoheit den Herzog Paul Wilhelm v. Württemberg in Beziehung auf eine in der Abstimmung gemachte Bemerkung Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Waldburg-Wurzach nur noch beizufügen: wenn ich davon gesprochen habe, daß alle Klassen von Staatsbürgern in diesem [73] Augenblicke Opfer zu bringen veranlaßt seien, so ist mir hiebei nicht entgangen, daß die Pflichtigen, die in Folge des Gesetzes ablösen dürfen, allerdings zunächst gewinnen; es sind das aber nur einzelne Klassen von Unterthanen und in anderer Beziehung werden auch diese, wie die übrige Mehrzahl der Staatsbürger in sofern in Anspruch genommen, als dasjenige, was der Staat, die Körperschaften, die Kirchenstellen und die Stiftungen verlieren, doch wieder durch die Steuerpflichtigen beigeschafft werden muß. Es sind also auch sie unter denjenigen, die Opfer bringen müssen. Allein ich habe nicht blos die Opfer im Auge gehabt, die in Folge dieses Gesetzes gebracht werden müssen, sondern auch die Opfer, die allen Staats-

Digitized by Google

bürgern durch die Zeitereigniſſe im Allgemeinen aufgelegt werden, und vielleicht in ganz kurzer Zeit noch mehr aufgelegt werden müſſen, da ſehr zu beſorgen iſt, daß die Zeitereigniſſe mit dem, was wir geſehen und erfahren haben, nicht geſchloſſen ſeyn werden.

Fürſt-Präſident: Es ſei mir erlaubt, bei dieſem wichtigen Gegenſtande meine Zuſtimmung auch noch ausſprechen zu dürfen, ich ſpreche ſie aus mit ſchmerzlichem Gefühl, denn dieß Geſetz löst ein Verhältniß, das ſo lange beſtanden. Die Opfer und Verluſte, die uns von neuem durch dieſes Geſetz auferlegt werden, ſind ſehr groß. Wir verlieren bei den Zehnten über die Hälfte und bei den Laudemien über $^3/_5$ ihres Betrags, und damit wird uns der größere Theil unſeres bisherigen Einkommens entzogen. Dennoch erkläre ich mich zu dieſen Opfern bereit in Rückſicht der jetzigen Zeit und mit dem Wunſche, daß dieſelben durch Beruhigung der Gemüther das Wohl und die Eintracht in unſerem Vaterlande und in ganz Deutſchland fördern mögen, und ſtimme dem Geſetze mit der Vorausſetzung bei, daß gleichzeitig die auf dem Complex unſerer Gefälle haftenden Laſten für Kirchen und Schulen und deren Beſoldungen uns vollſtändig abgenommen und ſo einigermaßen der Gerechtigkeit genügt werde, wie ich nach vernommenem Ausſpruch des Herrn Departements-Chef des Innern mich der Hoffnung überlaſſe.

Graf v. Rechberg: Ich bin von Ihren Durchlauchten den Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen und Hohenlohe-Waldenburg beauftragt, der hohen Kammer zu erklären, daß ſie zwar verhindert ſeien, der Berathung des vorliegenden Geſetzes mit anzuwohnen, daß ſie aber dennoch dem Geſetzesentwurf, wie er von dem Königl. Miniſterium eingebracht wurde, ihre Zuſtimmung ertheilt haben würden, wenn ſie an der Berathung der hohen Kammer hätten Theil nehmen können.

Ich erlaube mir, die beiden Schreiben auf den Präſidialtiſch niederzulegen.

Referent Graf v. Rechberg verliest hierauf die an die zweite Kammer zu erlaſſende Note, welche alsbald die Genehmigung der hohen Kammer erhält.

[74] **Beilage Nro. 5.**

Note der Kammer der Standesherren an die Kammer der Abgeordneten vom 23. März, Zuſtimmung zu dem Geſetzesentwurf, die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Laſten betreffend.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt ſich der Unterzeichnete, das Präſidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu ſetzen, daß die Kammer der Standesherren den beifolgenden bei ihr ein-

Digitized by Google

gebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, in Berathung gezogen und beschlossen hat, demselben unverändert ihre Zustimmung zu geben.

Indem der Unterzeichnete das jenseitige verehrliche Präsidium ersucht, diesen Gegenstand gleichfalls zur Berathung der Kammer der Abgeordneten bringen zu wollen, hat er die Ehre, sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 23. März 1848.

Der Präsident der Kammer der Standesherren
Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Zehnte Sitzung.

Stuttgart, den 27. März 1848, Vormittags 9 Uhr.

unter dem Vorsitze des Präsidenten, Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg.

Abwesend:

Kronprinz Karl v. Württemberg. Herzog Eugen Wilhelm Alexander Erbmann v. Württemberg. Herzog Ernst Alexander v. Württemberg. Fürst v. Hohenlohe-Kirchberg. Fürst v. Hohenlohe-Oehringen. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg. Fürst Otto v. Oettingen-Spielberg. Graf v. Waldbott-Bassenheim. Graf v. Quadt-Ißny. Freiherr v. Schmitz-Grollenburg. Graf v. Beroldingen. Graf v. Southeim.

III. [99]

Führt die Tagesordnung auf die Berathung der Note der zweiten Kammer vom 25. März 1848, womit dieselbe ihre Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf über die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten mittheilt.

Referent Graf v. Rechberg verliest diese Note und trägt Namens der für diesen Gegenstand bestehenden Kommission Folgendes vor:

Die Kammer der Abgeordneten hat dem Gesetze, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, beigestimmt, nur hat sie zu Art. 19 eine Modifikation, und daher folgende veränderte Fassung vorgeschlagen.

„Alle übrige Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der in Art. 8 enthaltenen Bestimmungen im 16fachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen unter Zugrundlegung der in Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden."

Die Veränderungen, die dadurch herbeigeführt werden, sind doppelter Art.

1) Sollen die Worte „vorbehältlich der in Art. 8 enthaltenen Bestimmungen" eingeschaltet werden. Es handelt der Art. 8 von den Gefällpflichtigen und Lehensleuten des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen, welchen die Befugniß eingeräumt ist, gegenseitig die Ablösung der in Art. 1 bezeichneten Gefälle zu verlangen; die Kammer der Abgeordneten will, daß auch bei den Zehenten diese Berücksichtigung Platz greifen soll, so daß der Zehenten fortzubestehen hat, so lange nicht die Ver- [100] pflichteten oder die Berechtigten die Ablösung verlangen.

Ihre Kommission glaubt, daß dieses Amendement keinem Anstande unterliegt, und trägt auf Zustimmung an.

Fürst-Präsident: Die Bestimmung würde also dahin gehen, daß in Beziehung der adelichen Besitzungen ein Zwang sowohl für die Berechtigten, als für die Pflichtigen zur Ablösung der Zehenten stattfände; für solche Zehenten aber, die dem Staate, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen gehören, eine gegenseitige Freiwilligkeit abzulösen Platz fände.

Graf v. Schaesberg: Also würden Zehenten immer noch fortbestehen.

Referent: Allerdings, nämlich diejenigen, welche den genannten Körperschaften gehören, in so fern die Betheiligten über die Ablösung nicht übereinkommen würden, während die Ablösung bei den den Privaten zustehenden Zehenten einem Zwang unterworfen wäre.

Fürst-Präsident: Der Bezug des Zehentens würde aber nicht aufhören, bis das Gesetz Anwendung findet.

Freiherr von Maucler: Diese Bestimmung ist eine Uebertragung eines frühern Artikels, wornach die Abgaben bis zum Augenblick der Erfüllung des Gesetzes fortbezogen und auf Abrechnung an die Ablösungskasse bezahlt werden; die Entrichtung derselben ist als eine Abschlagszahlung anzusehen.

Graf v. Schaesberg: Ich hätte gewünscht, daß der Herr Departementschef anwesend wäre, damit er sich darüber äußern könnte, ob da, wo die Ablösung noch nicht stattgefunden hat, die Zehenten auch fortbezahlt werden müssen.

Graf v. Neipperg: Auch ich möchte nur zu meiner Aufklärung fragen: die Zehenten würden also fortbestehen; wenn aber der eine Theil es verlangt, so würde die Ablösung doch Platz greifen, also nicht blos bei beiderseitiger Uebereinkunft?

Referent: Allerdings, schon auf das Verlangen des einen Theils muß die Ablösung stattfinden.

Digitized by Google

Fürst-Präsident: Verliest den Art. 8 bis zu den Worten: „fort entrichtet" — und bemerkt hiezu, diese Bestimmung soll also auch auf die Zehentverhältnisse übergetragen werden.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Ich glaube, daß gegen die Sache selbst nichts einzuwenden ist, weil die Bestimmung analog mit der — die Gefälle betreffenden ist; nur kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß wenigstens hier in dieser hohen Kammer ausgesprochen werde, was Se. Erlaucht der Herr Graf v. Schaesberg berührt hat, indem die Sache Folgen haben und die Meinung entstehen könnte, daß jetzt keine Zehenten mehr verabreicht, und auch keine Entschädigung dafür gegeben werden dürfe.

Referent: Der Herr Departementschef hat bei Berathung des Art. 8 ausgesprochen, daß die Gefälle fortzuentrichten seien, und ich glaube daher, daß dieses auch in Absicht auf die Zehenten nothwendig stattfinden muß.

Graf v. Schaesberg: Diese Folgerung ist ganz richtig, ich hätte aber gewünscht, der Herr Departementschef hätte dieß ausdrücklich hier wiederholt.

Da hierauf keine weitere Bemerkung mehr gemacht wird, so wird der Kommissionsantrag angenommen, und sonach dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten.

Referent fährt weiter fort:

2) solle in dem Zehentgesetz bei den Bestimmungen über die Berechnung des Werthes der Naturalien der vorletzte Absatz des Art. 11 ausgenommen seyn. Derselbe sagt, daß, wenn eine Naturalleistung nicht in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt wurde, dieselbe aber dennoch in den — der Ablösung vorangegangenen zehn Jahren — ununterbrochen mit Geld bezahlt wurde, der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis bilde. Es ist nicht zu läugnen, daß, wo die Zehenten in Geld verpachtet wurden, die Ablösung eine weit höhere seyn würde, als wo die Zehenten in Naturallieferungen verpachtet waren, oder wo sie in natura eingezogen wurden. Es würde diese Vorschrift bei den Zehenten eine Ungleichheit herbeiführen, die ganz von dem Zufalle abhängen würde, wie der Zehente in den letzten Jahren behandelt wurde. Wir finden allerdings keinen Grund, warum diese Ungleichheit eintreten soll, wodurch eine sehr verschiedene Behandlung der Pflichtigen herbeigeführt würde, die nur zur Unzufriedenheit Anlaß geben würde, und tragen darauf an, dieser Modifikation zuzustimmen.

Graf v. Pückler-Limpurg: Also würde der Ablösungsbetrag nach dem Ertrag in natura bestimmt, und nicht der Geldbetrag zu Grund gelegt.

Referent: Da, wo die Zehenten schon fixirt und in Geld verwandelt sind, würde dieser Geldbetrag zur Grundlage genommen. Nun käme aber der nächste Satz des Art. 11: „Liegt zwar

Digitized by Google

— — Vergütungspreis ꝛc." — — und dieser Satz soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Antrage der Kommission keine Anwendung finden, d. h. wenn auch ein Zehente mehrere Jahre gegen Geld verpachtet war, so soll nicht der Durchschnittspreis der Pachtsumme, sondern der Durchschnittspreis des Naturalertrags zu Grunde gelegt werden.

Beschluß:

Nach dem Antrage der Kommission der von der zweiten Kammer beschlossenen Modifikation ebenfalls beizutreten.

Referent: Weiter hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

3) in der an die Königl. Staatsregierung zu bringenden Adresse die Voraussetzung auszusprechen, daß der Art. 9 dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sei, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte auch bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden.

Die Kommission könnte sich wohl damit vereinigen, daß die Ablösung dieser Abgaben einer späteren Gesetzgebung vorbehalten blieben, allein sie glaubt kaum, daß dieselbe in einem Gesetze über Jagdrecht ihren Platz finde. Da jedoch eine Entschädigung für diese Gefälle noch bevorsteht, so glaubt die Kommission, daß dieser Voraussetzung beigestimmt werden könne, worauf sie ihren Antrag stellt.

[101] Graf v. Schaesberg: Da hier von dem Jagdrechte die Rede ist, so erlaube ich mir die Frage, ob in dieser Beziehung schon eine Bestimmung stattgefunden hat.

Referent: Die Vorlage eines solchen Gesetzes ist an die Stände noch nicht mitgetheilt worden, allein allem Anscheine nach steht die Einbringung eines solchen bevor, und es scheint, daß die zweite Kammer von der Ansicht ausging, in dieses Gesetz solle die genannte Bestimmung aufgenommen werden.

Graf v. Schaesberg: Also würde das Jagdrecht noch fortbestehen. Im Uebrigen muß ich immer noch bedauern, daß bei vielen Dingen, wobei die Mitglieder dieser hohen Kammer persönlich betheiligt sind, so auch bei der vorliegenden Frage, der betreffende Departementschef nicht anwesend ist; man sollte ihm die Bitte vorlegen können, er möchte die Leute von dem Fortbestehen der Rechte unterrichten.

Fürst v. Waldburg-Wurzach: Dieß ist allerdings sehr zu bedauern, indem zu wünschen wäre, daß die Rechte noch fortbestehen und geschützt werden, bis ein solches Gesetz erscheint.

Graf v. Schaesberg: Man will überall Reibungen zuvorkommen; wenn man aber dieß thun will, so muß man Allen gleichen Schutz gewähren.

Digitized by Google

v. Gärttner: So viel ich weiß, hat die zweite Kammer eine einseitige Adresse an die Regierung beschlossen; den Inhalt derselben habe ich aber aus dem Protokolle nicht entnehmen können.

v. Maucler: Die Bitte der Kammer der Abgeordneten geht dahin: die Regierung möge dafür sorgen, daß dem Wildschaden auf gründliche Weise abgeholfen werde; dieses kann ich amtlich sagen, und nichtamtlich hinzufügen, daß ich gehört habe, es werde in Beziehung auf die Jagdrechte an diese Stände-Versammlung nichts mehr eingebracht werden.

v. Gärttner: Wenn die Bitte der zweiten Kammer so gestellt ist, so geht schon daraus hervor, daß die Jagdrechte noch fortbestehen.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Die Absicht der zweiten Kammer geht deutlich daraus hervor, daß auf diesem Landtag kein Gesetz mehr eingebracht wird.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Unter diesen Umständen würde ich, wenn Se. Erlaucht der Herr Graf v. Schaesberg einen Antrag stellen wollten, denselben unterstützen: daß eine Adresse an die Staatsregierung eingereicht werde, in welcher, wenn die Regierung auf diesem Landtage kein Gesetz mehr einzubringen beabsichtige, sie gebeten werde, die Gemeinden zu belehren, daß die Jagdrechte bis zur Verabschiedung eines solchen Gesetzes noch fortbestehen, weil man von vielen Seiten her gehört habe, dieses Recht sei aufgehoben.

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Ich könnte einer solchen Adresse beitreten, wünsche aber, daß derselben beigefügt werde, daß an der Bereitwilligkeit der Berechtigten gegen jeden bis dahin etwa noch möglichen Wildschaden gründliche Abhülfe zu treffen nicht zu zweifeln sey.

Dieser Ansicht wird von mehreren Seiten zugestimmt.

Fürst-Präsident: Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so könnte die Ablösungskommission ersucht werden, eine Adresse in dieser Richtung zu entwerfen, und dieselbe in einer auf heute Nachmittag anzuordnenden Sitzung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die hohe Kammer erklärt sich hiemit einverstanden. Ebenso wird

beschlossen:

der von der Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Voraussetzung beizutreten.

Hierauf verliest Referent den auf den Grund der so eben gefaßten Beschlüsse abgefaßten Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse, welche sofort die Genehmigung der hohen Kammer erhält und mittelst besonderer Note an die zweite Kammer mitzutheilen ist.

Beil. Nr. 2. und 3.

Digitized by Google

[105] **Beilage Nro. 2.**

Note an die Kammer der Abgeordneten vom 27. März, betreffend die Beschlüsse derselben zu dem Gesetzesentwurf über die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Erwiederung der gefälligen Note vom 24. März d. J., behufs der Mittheilung an die Kammer der [106] Abgeordneten die Nachricht zu ertheilen, daß die Kammer der Standesherren der von der Kammer der Abgeordneten zu Art. 19 des Gesetzesentwurfs, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, beschlossenen Modifikation beigetreten ist:

„Alle übrigen Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der in Art. 8 enthaltenen Bestimmungen im 16fachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen unter Zugrundlegung der im Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden."

Zugleich ist sie dem jenseitigen Beschlusse beigetreten:

„in der über die Annahme des gedachten Gesetzesentwurfs an die K. Staatsregierung zu bringenden Adresse die Voraussetzung auszusprechen, daß der Art. 9 dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sei, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte auch bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden."

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse beider Kammern zu genanntem Gesetzesentwurfe sind in der beiliegenden — diesseits vollzogenen, an den K. Geheimenrath zu erlassenden Adresse enthalten.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 27. März 1848.

Der Präsident der Kammer der Standesherren Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Beilage 3 (die Adresse enthaltend) ist gleichlautend mit der Beilage XLI zu den Verh. d. K. d. Abg. und bleibt daher hier weg.

Digitized by Google

Verhandlungen

der württembergischen Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 24. März 1848, Vormittags 10½ Uhr.

Zwölfte Sitzung.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Kanzler v. Wächter.

Abwesend: Prälat v. Köstlin (krank).

Am Ministertische: der Chef des Justiz-Departements, Staatsrath Römer; der Chef des Departements des Innern, Staatsrath Duvernoy; der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrath Pfizer; der Chef des Finanz-Departements, Staatsrath Goppelt.

V. [214]

Sofort wird zu Berathung des Berichtes der Feudal-Kommission über den Gesetzesentwurf: betreffend die Befreiung des Grundes und Bodens von den darauf ruhenden Lasten, übergegangen.

(Beil. LVII.)

Holzinger: Der Kommission, welche den Auftrag hatte, über diesen Gesetzesentwurf einen Bericht zu erstatten, waren nur wenige Stunden zu dieser Arbeit vergönnt; die Kammer wird es daher der Kommission zu gut halten, wenn der Bericht nicht anders, als wie er vorliegt, ausgefallen ist.

Die Kommission stellt in der Hauptsache den Antrag, die Kammer möge dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen. Sie sagt, daß sie im Wesentlichen von denselben Motiven geleitet worden sei, welche der Herr Chef des Departements des Innern in seinem Vortrage an die Kammer der Standesherren ausgesprochen hat. Nach diesem Vortrage erkennt die Staatsregierung an, daß die Zeit die Beseitigung verschiedener auf dem Grundeigenthum haftender Lasten dringend erfordere,

Digitized by Google

unter deren schwerem Drucke seither ein großer Theil der vaterländischen Grundbesitzer geseufzt hat; die Staatsregierung sagt ferner, daß sie einerseits bei Feststellung des Abstellungsmaaßstabes die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in's Auge gefaßt, andererseits aber die Privatrechte der Berechtigten geachtet habe. Die Staatsregierung hat somit bei ihrem Gesetzesentwurfe einen Mittelweg eingeschlagen; sie hat nicht den Weg betreten, der den Rechtsboden verläßt, sondern ausgesprochen, daß man am Rechte festhalten müsse; aber sie hat zugleich erklärt, daß der Einzelne in dem gegenwärtigen Zeitverhältnisse verpflichtet sei, Opfer zum Wohle des Ganzen zu bringen.

Ihre Kommission hat geglaubt, daß die Staatsregierung in ihrem Vorschlage, „aller Lehens- und Grundherrlichkeitsverband solle vom Augenblicke der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an aufhören und es solle den Berechtigten der zwölf-, beziehungsweise sechszehnfache Betrag als Entschädigung in 25jährigen verzinslichen Zeitrenten geleistet werden," den richtigen Mittelweg zwischen Recht und Zeitbedürfniß gefunden habe. Dieß, meine Herren, sind im Wesentlichen die Gründe, von welchen die Kommission bei ihrem Hauptantrage ausgegangen ist.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, die Zeit dränge so sehr, daß sie keinerlei Anträge machen könne, welche die Verabschiedung des Gesetzes in irgend einer Weise aufhalten würden. Darum hat sie sich auf Bitten und Voraussetzungen beschränkt. Wenn nun die Kammer beschließt, daß nach dem §. 173 der Verfassungsurkunde die Berathung sofort stattzufinden habe, so werde ich ihr die einzelnen Artikel noch besonders vorlegen.

Noch habe ich zu bemerken, daß heute Morgen von dem Gläubiger-Ausschuß in der David Retter'schen Gantsache und von Gläubigern desselben, nämlich von dem Anwalte der Hüttesheimer Leihkasse zwei Eingaben eingelaufen sind, welche ich selbst noch nicht zu lesen im Stande war. Ich erlaube mir, sie der Kammer vorzulesen. Sie lauten folgendermaßen:

[215] 1) Unterthänige Vorstellung eines Theils der betheiligten Gläubiger der Herrschaft Roth, den Maaßstab zur Ablösung der Grundgefälle dieser Herrschaft betreffend.

Einer hohen Kammer

erlauben wir uns zu der von dem Gläubiger-Ausschuß der J. D. Retter'schen Gantmasse in Beziehung auf die Herrschaft Roth eingereichten Vorstellung, die Ablösung der auf den Gefällen ruhenden Lasten betreffend, Folgendes als Vertreter der Hüttesheimer Güterzieler-Erwerbskasse und der dieser zunächst vorgehenden Gläubiger ehrerbietigst nachzutragen:

Durch den heute zur Berathung kommenden Gesetzesentwurf droht den eben bezeichneten Pfandgläubigern der Herrschaft Roth,

Digitized by Google

welche vor wenigen Jahren dem Käufer derselben im Vertrauen auf den bestehenden Rechtszustand und den Werth der bedeutenden, zu der Herrschaft gehörigen Gefälle und Zehenten, Rechte, die von jeher als die sichersten Renten betrachtet wurden, und die erst kürzlich von dem Königl. Gerichtshof des Donaukreises nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmungen im 20fachen Betrage und unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Fruchtpreises einer fünfzehnjährigen Periode zu 907,979 fl. 15 kr. angeschlagen worden sind, — ein außerordentlicher Verlust. Denn schon durch die Verminderung des Betrags von dem 20fachen auf den 16-, beziehungsweise 12fachen, entsteht ein Ausfall von mehr als 200,000 fl.; durch die Zugrundlegung der in dem Entwurf angegebenen Preise im Verhältniß zu den Durchschnittspreisen von 1832—1846 aber ein weiterer Verlust von 300,000 fl. Die Anborgung des Ablösungskapitals auf 25 Jahre hinaus zu 4% Zinsen, während die ersten Pfandgläubiger der Herrschaft Roth sogar 5% Zinse beziehen, verursacht ferner weiteren, jetzt noch gar nicht zu berechnenden Nachtheil, insbesondere, weil nach dem Schluß von Art. 4 des Entwurfs etwaige Verluste an den Ablösungs-Schillingen von der Gemeinschaft der Berechtigten getragen werden sollen.

Wir erlauben uns in diesem speziellen Falle darauf hinzuweisen, welche Folgen die den Betheiligten drohende Einbuße an ihrem Vermögen haben muß. Es läßt sich nämlich voraussehen, daß die Mitglieder der Hüttesheimer Kasse, ungefähr 150 Familien, durch die Abänderung des bestehenden Rechtszustandes und Entziehung wohlerworbener Rechte geradezu an den Bettelstab gebracht und in Folge hievon die große Anzahl deren Gläubiger in namenloses Unglück gestürzt werden würde. Nicht minder nachtheilig würde diese Abänderung auf die Vermögensverhältnisse und die Geschäftsbeziehungen der der Hüttesheimer Kasse zunächst vorgehenden Pfandgläubiger wirken.

Während hierdurch einem Theile ein großes Unglück zugefügt würde, entständen dem andern Vortheile, welche er bisher weder begehrt, noch gehofft hatte. Die Gefällpflichtigen der Herrschaft Roth haben ihre Güter mit den darauf ruhenden Lasten um verhältnißmäßig niedere Preise übernommen und haben nie daran gedacht, die Ablösung ihrer Gefälle in einem die Berechtigten so sehr verletzenden Maaßstabe zu verlangen, waren vielmehr bereit, ihre Abgaben, die sie bisher unweigerlich verabreichten und auch für die Zukunft unweigerlich verabreicht hätten, nach einem mit Recht und Billigkeit vereinbaren Maaßstabe abzulösen. Ueberdieß würde der Vortheil lediglich den zum großen Theil wohlhabenden Gemeinden der Herrschaft Roth zukommen, während der Nachtheil die armen Gemeinden Hüttesheim und Stetten träfe.

Digitized by Google

Wir sind überzeugt, daß der fragliche Gesetzesentwurf in vielen andern Fällen gleichfalls unsäglichen Nachtheil bewirken müßte, und stellen daher ehrerbietig die Bitte, diese Verhältnisse einer näheren Untersuchung unterwerfen und bis zu deren Vornahme die Annahme des Gesetzesentwurfes im Anstand lassen zu wollen. Sollten aber unabweisliche Gründe für das Gegentheil vorliegen, so bitten wir, bei der K. Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Eingangs erwähnten Gläubiger, auf deren Kosten das Gesetz zum Vollzug gebracht werden soll, aus Staatsmitteln eine billige Entschädigung erhalten.

Ehrerbietig ꝛc.

Stuttgart, den 24. März 1848 ꝛc. ꝛc."

2) „Unterthänige Vorstellung des Gläubiger-Ausschusses in der Gantsache des Güterhändlers Johann David Retter, den Maaßstab der Ablösung der auf den Rechten und Gefällen der Herrschaft Roth haftenden Lasten bei Verabschiedung des Gesetzes über die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten betreffend.

Hoher Kammer

erlauben wir uns Folgendes in Unterthänigkeit vorzutragen.

Im Gante des Güterhändlers Johann David Retter handelt es sich um Erzielung eines möglichst vortheilhaften Kaufpreises aus der Herrschaft Roth, da selbst bei einer günstigen Verwerthung den letzten Hypothekgläubigern ein Verlust von mehreren Hunderttausenden bevorsteht.

Nun bilden nach einer von dem K. Gerichtshof des Donaukreises im August v. J. aufgenommenen Schätzung die Zehentgefälle der Herrschaft im 20fachen Betrag kapitalisirt ein Kapital

von	569,786 fl. 30 kr.
die Lehensgefälle	338,192 fl. 45 kr.
	907,979 fl. 15 kr.

während der Werth des Ganzen nur zu 1,939,054 fl. 47 kr. geschätzt ist.

Wenn es nun in die Augen springt, daß der in dem neuen Gesetzesentwurf angenommene Maaßstab im 16fachen, beziehungsweise 12fachen Betrag ꝛc. den früheren Werth obiger Gefälle bedeutend herabdrückt, und zwar zum Schaden von Gläubigern, welche ihr Geld nur unter Festhaltung der früheren gesetzlichen Kapitalisirungsgrundsätze auf die Herrschaft liehen, so enthält der Entwurf noch überdieß eine Lücke, die nothwendig zu Besorgnissen Anlaß geben muß.

Indem derselbe nämlich den 16fachen, beziehungsweise 12fachen Maaßstab zur Ermittlung des Kapitals der Berechtigten feststellt, verfügt er zwar, daß die Gutslasten an dem Kapital

Digitized by Google

in Abzug gebracht werden: allein er gibt den Maaßstab nicht an, in welchem dieß geschehen soll.

Nun ruhen auf den Zehenten der Herrschaft Roth nicht weniger als 8 Pfarrbesoldungen, abgesehen von den Bezügen der Lehrer und Meßner, von der kirchlichen Baulast und verschiedenen Gegenleistungen. Sollten nun die Lasten in einem dem wirklichen Kapitalbetrag annähernden Maaßstab kapitalisirt werden, so ergibt sich der Uebelstand, daß die Lasten in ihrem vollen Betrag abgezogen würden von einem unter seinem wahren Werthe berechneten dinglichen Rechte; dadurch würde nun aber den Gläubigern der Herrschaft Roth ein ganz unberechenbarer Schaden zugefügt; es würde ein so auffallendes Unrecht begangen, daß buchstäblich zwei gleich berechtigten und verpflichteten Theilen mit ungleichem Maaße gemessen würde.

Wenn daher auch die Erhöhung des Maaßstabes für den Berechtigten auf den 20fachen Betrag nicht zuläßig seyn mag, so kann ihm jedenfalls nicht zugemuthet werden, die Gegenleistungen in einem andern, als gleichfalls dem 16fachen Maaßstab sich abziehen zu lassen, und zwar unter Feststellung der nämlichen niederen Fruchtpreise und unter Berechnung des Werthes 25jähriger Fristen mit einem Zinsfuß von 4 pC.

Wenn daher ein solcher Maaßstab denen gegenüber, welche ein Recht aus der Last ableiten, z. B. den Pfarreien unan- [216] wendbar wäre, so könnten die Gefällberechtigten mit vollem Rechte darauf bestehen, daß wenigstens ihnen nicht zugemuthet werde, den Ausfall zu decken, für welchen unter solchen Umständen nur der Staat einstehen könnte.

Möge eine hohe Kammer entschuldigen, wenn wir bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit nicht im Stande waren, das zur Sprache gebrachte Mißverhältniß schlagender darzustellen, und möchte unsere ehrerbietige Bitte um reifliche Erwägung der Sache und um Bewahrung der Gefällberechtigten vor dem ihnen drohenden Schaden einer gnädigen Gewährung sich zu erfreuen haben.

Ehrerbietigst ꝛc.

Stuttgart, den 23. März 1848.

Der Gläubiger-Ausschuß ꝛc."

Der Redner fährt fort: Außerdem sind der Feudalkommission zusammen 34 Petitionen zugekommen, betreffend die Ablösung, beziehungsweise Aufhebung der Grundlasten. Ich habe den wesentlichen Inhalt dieser Petitionen verzeichnet und stelle es nun der Kammer anheim, ob sie die einzelnen Petitionen ihrem wesentlichen Inhalte nach anzuhören wünscht.

Die Kommission hat geglaubt, daß sie nicht in der Lage sei, einen weiter gehenden Antrag zu stellen als den: alle diese Petitionen der an die Staatsregierung aus Veranlassung der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu erlassenden Adresse

Digitized by Google

beizulegen, damit diejenigen Punkte, welche bei dieser Berathung nicht erledigt worden sind, von der hohen Staatsregierung in Erwägung gezogen und eintretenden Falls berücksichtigt werden.

Domdekan v. Jaumann: Die in diesen Petitionen gestellten Anträge sollten doch verlesen werden.

Holzinger fragt, ob die Kammer den wesentlichen Inhalt dieser Petitionen kennen lernen wolle.

Nachdem einige Mitglieder erwidert hatten, daß es genügen werde, die Anträge derselben überhaupt kennen zu lernen, trägt Holzinger folgende Zusammenstellung vor:

An die Feudalkommission wurden gewiesen
am 22. März 1848.

Bitte der Gemeindekollegien zu Bechingen, O.A. Oberndorf, um verschiedene Reformen, vom 11. März 1848,
betreffend insbesondere die Entfesselung des Bodens.

Bitte der Gemeindekollegien und sämmtlicher Bürger zu Fluren, O.A. Oberndorf, um Wiedereinsetzung in ihre hergebrachten Holz- und Waidrechte in den Staatswaldungen, vom 9. März 1848, betreffend insbesondere
Gerechtigkeit an Lese- und Nutzholz, Waiderechte, Besoldungsholz des Schultheißen, Zehenten und Gülten, Forststrafen von mindestens 500 fl.

Bitte der Einwohner von Fürfeld, Kirchhausen und Bonfeld, O.A. Heilbronn, um Beseitigung der auf ihnen lastenden Gefälle, Jagd- und Waidrechte, des gutsherrlichen Ernennungsrechtes zu Pfarr-, Schul- und Schultheißen-Stellen und der Neusteuerbarkeit, vom 10. März, betreffend insbesondere:
Handlohn, Gülten, Zehenten; schreiendes Unrecht der Neusteuerbarkeit; Theilnahme der Grundherren an den Bürger-Aufnahmegebühren; mißbrauchte Patronatsrechte, Ernennung der Schultheißen; schwerer Druck der privilegirten Jagdfreuden; Waiderecht. Wild und Schafe der Privilegirten ernähren nicht. — Ueberlassung der Jagden an die Gemeinden.

Petition der Gemeinde-Behörden und der Bürgerschaft zu Kusterdingen, O.A. Tübingen, betreffend die Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfes über Zwangsablösbarkeit oder Umwandlung der Theilgebühren in ständige Gülten, vom 17. Febr. 1848, woraus hervorgeht, daß die Petenten
neben dem Zehenten als Theilgebühren noch je die dritte Garbe zu reichen haben, daß strenge Erhebungsweise von Seiten der Stiftung Reutlingen stattfindet, daß sie nur circa 50 Morgen andere Güter haben, und an Wiesenpacht- und Pferchgeldern circa 2000 fl. zu entrichten haben.

Bitte vieler Einwohner von Nehren, O.A. Tübingen, um Aufhebung von Mühlbannrechten, vom 15. März 1848.

Digitized by Google

Bitte der Gemeindekollegien zu Frittlingen, O.A. Spaichingen, um verschiedene Reformen, vom 13. März 1848, betreffend insbesondere die

Ablösung der Zehenten und der übrigen Grundgefälle.

Bitte der städtischen Kollegien zu Sindringen, vom 12. März 1848, betreffend die

Befreiung des Grundes und Bodens von allen Feudallasten.

Bitte der bürgerlichen Kollegien und Einwohner zu Kupferzell, O. A. Oehringen, vom 11. März 1848, betreffend die

Befreiung des Grundes und Bodens von allen Feudallasten.

Bitte des Gemeinderaths zu Hohebach, O.A. Künzelsau, vom 13. März 1848, betreffend:

Gründliche und schleunige Abhülfe der Feudallasten.

Bitte des Adam Mader von Winterlingen, O.A. Balingen, um verschiedene Reformen vom 14. März 1848, betreffend insbesondere die

Aufhebung der Grundlasten.

Bitte der Gemeindekollegien zu Rielingshausen, O.A. Marbach, um Aufhebung der Mühlbannrechte vom 10. März 1848.

Bitte der bürgerlichen Kollegien und der Einwohnerschaft von Waldenburg um verschiedene politische Reformen, vom 9. März 1848, betreffend insbesondere die

vollständige Befreiung des Grundes und Bodens von allen darauf ruhenden Lasten.

Bitte einer Anzahl von Einwohnern von Kottspiel, O.A. Ellwangen, vom 14. März 1848, betreffend die

Verminderung von Gülten und Zehenten und Gewährung der Viehwaide in den Waldungen.

Bitte vieler Einwohner von Böttingen, O.A. Spaichingen, vom 13. März 1848, betreffend die

Fixirung der Zehenten und Ablösung der anderen Grundlasten.

Bitte des Gemeinderaths und vieler Einwohner des Gemeinde-Bezirks Feßbach, O.A. Oehringen, Beseitigung der Feudallasten betreffend, vom 14. März 1848, worin gebeten wird,

Einleitung zu treffen für die Befreiung von den Feudallasten und um Beseitigung des Wildschadens.

Bitte der Gemeindekollegien und Bürger zu Altshausen, O.A. Saulgau, um verschiedene politische Reformen, vom 15. März 1848, betreffend insbesondere die

Aufhebung der Neusteuerbarkeit, der Bannrechte, der Jagden und des Fischereirechts, größere Befreiung von Grund und Boden durch Verminderung der Lasten, namentlich durch Aufhebung der noch bestehenden Feudallasten.

Digitized by Google

Bitte der Einwohner des Bezirksamts Scheer, um Gewährung dringender Volkswünsche, vom 15. März 1848, betreffend insbesondere die

Aufhebung des Jagdrechts und aller Feudallasten, Fixirung der unständigen Grundgefälle mit freier Wahl der Ablösung, ferner freie Wahl zu Allodifikation der Fallehen.

Bitte der Einwohner zu Dußlingen, O.A. Tübingen, vom 15. März 1848 um

Aufhebung der Verpachtung der Jagden auf den Gemeinde-
[217] markungen, Fixirung der Großzehenten, Aufhebung des Klein- und Novalzehents.

Bitte der Einwohner zu Schelklingen, vom 13. ejusdem um ein

allgemeines Gefällablösungsgesetz, Fixirung der Zehenten und Ueberlassung der Jagden an die Gemeinden.

Bitte der Wahlmänner und Bürger von Aulendorf, O.A. Waldsee, vom 14. März 1848, betreffend

das Feudalwesen, allzugroße Güterstücklung und Güteranhäufung, die Fixirung der Zehenten unter Aufhebung des Blut- und Neubruch-Zehentens, billige Ablösung der Jagdrechte, Aufhebung der Neusteuerbarkeit und der Patrimonial-Bezirksämter.

Bitte einer Anzahl Bürger von Stammheim, O.A. Ludwigsburg, vom 15. März 1848, um

Ablösbarkeit der Bodenabgaben.

Bitte der städtischen Kollegien und der Bürgerschaft zu Mengen, betreffend insbesondere

die Fixirung der Zehenten, Regulirung der Grundabgaben und Aufhebung der Bann- und Jagdrechte.

Bitte der Gemeindekollegien und Bürgerschaft zu Oberdischingen, O.A. Ehingen, vom 14. März 1848, betreffend

die Beseitigung des Druckes der Feudallasten.

Bitte der Gemeinde Eschenau, O.A. Weinsberg, vom 12. März 1848, betreffend

die Aufhebung aller grundherrlichen Abgaben und Bannrechte.

Eingabe des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd, betreffend

die Erhöhung des Maßstabes bei Gefäll-Ablösungen, vom 20. März 1848.

Bitte der Gemeindevorsteher zu Unterheinrieth, O.A. Weinsberg, vom 18. ejusdem, betreffend

Erleichterung bezüglich der Grundabgaben und Schutz in der Ausübung wohlerworbener Rechte.

Digitized by Google

Bitte der Gemeindekollegien zu Oeschelbronn und Rettersburg, O.A. Waiblingen, vom 16. März 1848, betreffend verschiedene Reformen.

Bitte der Gemeindekollegien zu Mühl a. N., O.A. Horb, vom 16. März 1848, betreffend die Ablösung, resp. Aufhebung der Grundlasten, Aufhebung der Neusteuerbarkeit und um Gleichstellung der Markungsmit den Steuergrenzen.

Bitte der Gemeindekollegien zu Mühlhausen, O.A. Cannstatt, vom 16. März 1848, betreffend Aufhebung sämmtlicher Feudallasten und Uebernahme auf den Staat, Aufhebung des grundherrlichen Präsentativrechtes bei Besetzung geistlicher und weltlicher Stellen.

Bitte vieler Einwohner zu Kröffelbach, O.A. Hall, um politische Reformen, vom 17. März 1848, betreffend insbesondere die Befreiung des Grundes und Bodens von dessen Belastungen.

Bitte der Bürger zu Ohmenheim und Dehlingen um verschiedene Reformen, vom 13. März 1848, betreffend insbesondere die Aufhebung des direkten Bezugs des Zehenten, die Aufhebung aller leibeigenschaftlichen Abgaben und Dienste.

Bitte der Gemeinden Waldhausen, Arlesberg, Beuren, Bernlohen, Brastelburg, Geisselwang, Simmisweiler, Unter- und Oberriffingen, Michelfeld, Hohenlohe, Dossingen, Westhausen und Westerhofen, Hühlen, O.A. Neresheim und Ellwangen, vom 15. März 1848, betreffend den Wildstand, die Bannrechte, Entlastung des Grundeigenthums.

Bitte der Gemeinde Waldmössingen, O.A. Oberndorf, vom 14. März 1848, betreffend die Fixirung der Zehenten und Aufhebung des Novalzehentens.

Bitten und Beschwerden der Einwohner zu Buttenhausen, O.A. Münsingen, gegen ihre Gutsherrschaft.

Egelhaaf erinnert daran, daß von den Grundholden der Standesherrschaft Kirchberg auch eine Petition über Ablösungssachen vorliege, derselben aber, so viel er vernommen, nicht erwähnt worden sei.

Müller: Es ist mir überhaupt von den vorliegenden Beschwerden gar nichts Weiteres, als ich eben vernommen habe, bekannt.

Präsident: Was die Reihenfolge betrifft, in welcher Diejenigen, die sich zum Sprechen gemeldet haben, von mir aufzurufen seyn werden, so muß ich die Kammer darauf aufmerksam machen, daß zwei Mitglieder der Kommission ihre Ansichten noch hier aussprechen möchten, und ich glaube, daß diesen das erste Wort gebühren dürfte.

Digitized by Google

Müller: Ich muß den Herrn Präsidenten dringend bitten, mich als Abgeordneten und Mitglied der Feudalkommission in meinem verfassungsmäßigen Recht zu schützen und mir zu gestatten, die eingekommenen Petitionen vor der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu lesen und mein Gutachten darüber abzugeben.

Präsident: Hat den Herrn Abgeordneten Jemand daran verhindert?

Müller: Es wäre mir nicht möglich, rechtzeitig ein Gutachten zu geben, wenn heute schon über den Gegenstand der Petitionen verhandelt würde.

Präsident: Ich bitte aber doch zu bedenken, daß, wenn jedes Mitglied der Kammer die fraglichen Petitionen erst noch lesen und sich darüber äußern wollte, wir noch Monate lang versammelt seyn könnten. Das, was der Herr Abgeordnete anspricht, ist kein verfassungsmäßiges Recht. Jedes Mitglied hat das Recht, Petitionen zu lesen, so weit die Zeit reicht. Die Kammer wurde gefragt, ob man die Petitionen vorlesen soll, und diese hat sich dagegen ausgesprochen, so daß sich der Herr Abgeordnete nicht über Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechts zu beschweren hat. Ebendarum kann er aber auch keinen Schutz verlangen, denn hievon kann nur die Rede seyn, wenn ein Recht angetastet worden ist oder angetastet werden will.

Müller: Es soll also die Möglichkeit einer Berücksichtigung jener Petitionen bei der heutigen Debatte gar nicht vorhanden seyn?

Präsident: Wenn davon die Rede seyn sollte, so müßte der Herr Abgeordnete eigentlich den Antrag stellen, daß über jede einzelne der erwähnten Petitionen ein genauer Bericht erstattet, mit andern Worten also das Ablösungsgesetz auf diesem Landtag nicht mehr berathen werden soll. Ich erinnere mich allerdings, daß der Herr Abgeordnete sich schon früher gegen die Berathung des Ablösungsgesetzes erklärte, und — möge er sich nur offen hierüber aussprechen — dieß ist heute eigentlich wieder sein Antrag. Ich muß hier vor Allem auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist ganz nothwendig, daß die Kammer wenigstens nächsten Dienstag entlassen werde. Wenn der Herr Abg. Müller also fordert, daß etwas geschehen solle, wodurch es unmöglich wird, vor Dienstag das Ablösungsgesetz zu erledigen, so verlangt er eine Verschiebung des Gesetzes.

Egelhaaf: Es kommt auch in Betracht, daß der größte Theil der Petitionen durch das Ablösungsgesetz selbst erledigt wird.

Holzinger: Dieß ist allerdings der Fall, mit Ausnahme [218] der Verhältnisse, welche wir früher in der Adresse an die königliche Staatsregierung berührt haben.

Digitized by Google

Der Präsident: Die Beschwerden, welche über das Ablösungsgesetz hinausgehen, muß nothwendig der nächste Landtag erledigen.

Müller: Ich muß doch wirklich den Antrag stellen, welchen der Herr Präsident vorhin für unmöglich gehalten hat. Ich thue dieß übrigens nicht, um die Kammer aufzuhalten.

Zuvörderst bitte ich jedoch um die Erlaubniß, einen Minoritätsbericht vortragen zu dürfen.

Präsident: Vor Allem frage ich, ob denn der Herr Abgeordnete wirklich einen Bericht der Minorität der Kommission vorzutragen hat?

Müller: Ich bin die Minorität.

Holzinger: Wir hatten, wie ich bereits bemerkte, gestern in der Kommission nur wenige Stunden Zeit. Die Sitzung dauerte von halb 4 bis gegen 9 Uhr, und nachdem wir unsere Berathung geschlossen, sind die Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Berichterstatter abgetreten. Der Abgeordnete Müller hat aber seinerseits in der Kommission gar nichts weiter erklärt, als daß er mit dem Beschluß derselben nicht einverstanden seie. Die Gründe hat er uns nicht vorgetragen, und das, was er jetzt vorbringen will, ist uns eben so neu, als der Kammer selbst.

Präsident: Unter solchen Umständen läßt sich von einem Minoritätsbericht nicht sprechen. Der Herr Abgeordnete soll das freieste Wort haben, aber ablesen kann ich ihn nicht lassen.

v. Klemm: Als Separatvotum sollte der Abg. Müller doch das, was er zu sagen hat, ablesen können.

Präsident: Ich will mich diesem nicht widersetzen, allein wenn wir einmal in einem Punkte von der Geschäftsordnung abweichen, so kann ich sie nicht mehr handhaben. Sie wollen großmüthig seyn und einem Mitgliede der Kommission, welches in der Minorität zu seyn scheint, etwas Besonderes einräumen, wogegen ich mich, wie ich wiederholt erkläre, nicht setzen will. Wenn aber der Abgeordnete Müller ein Separatvotum verlesen darf, so muß jedes Kommissionsmitglied ein solches verlesen dürfen. Ja ich gehe noch weiter und frage, warum nicht auch alle Kammermitglieder schriftliche Vorträge halten dürfen?

v. Klemm: Als Kommissionsmitglied will ich nur bemerken, daß dem Abgeordneten Müller nicht möglich war, das, was jetzt Separatvotum geheißen wird, in die Form eines Minoritätsberichts zu bringen, indem wir erst gestern Abend um 9 Uhr fertig wurden. Wir mußten abwarten, was wir über die Sache zu berathen hatten, und dann erst, nach dem Schluß unserer Verhandlungen, wäre es möglich gewesen, einen Minoritätsbericht abzufassen und uns vorzulegen. Dieß war aber bei der Zeitkürze unmöglich, und bei diesen besonderen Umständen dürfte dem

Digitized by Google

Abgeordneten Müller wohl gestattet werden, sein Separatvotum abzulesen.

Redwitz: Davon ist man auch in der Kommission ausgegangen.

Holzinger: Das, was der Abgeordnete v. Klemm anführte, wollte auch ich bemerken. Wir waren gedrängt und konnten den Entwurf nur in seinen allgemeinen Richtungen berathen. Der Abgeordnete Müller hat am Schlusse unserer Verhandlung erklärt, er sey mit uns nicht einverstanden. Ich bat ihn, seine Gründe zu entwickeln; allein er bemerkte mir, daß er damit noch nicht gefaßt sey.

Präsident: Nach den nun gegebenen Erläuterungen ist diese Sache allerdings anders aufzufassen. Anfangs mußte ich glauben, daß der Abgeordnete Müller bloß gegen den Bericht gestimmt und die Gründe, welche er in der Kommission vorgebracht habe, auch hier vorbringen wollte. Wenn nun aber die Kommission erklärt, daß es dem Herrn Abgeordneten nicht möglich war, seine Ansichten in der Kommission zu entwickeln und zu Papier zu bringen, so verhält sich die Sache anders, und ich finde nun keinen Anstand mehr gegen das Begehren. Nur dagegen mußte ich mich entschieden erklären, daß man eine Ausnahme von der Geschäftsordnung mache.

Murschel: Abgesehen von allem Uebrigen, ist es auch nicht nachahmungswerth, die Geschäfte in den Kommissionen zu vermindern, und deren weitere in die Kammer zu bringen.

v. Klemm: Man soll dann nur den Kommissionsmitgliedern eine längere Zeit gönnen.

Vogt: Ich bin auch mit der Mehrheit der Kommission nicht einverstanden und werde der Kammer dankbar seyn, wenn sie mich bald zum Wort kommen läßt, um meine Gründe nur im Allgemeinen und ohne daß ich dieselben ablesen werde, vorzutragen.

Präsident: Ich hatte nur Anstand gegen das Ablesen und gegen den Titel eines Minoritätsgutachtens, denn ein solches ist nur dann vorhanden, wenn eine in der Kommission hinausvotirte Minorität dort ihre Gründe entwickelte und später auch der Kammer vortragen will. Wenn nun aber die Kammer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, welche die Kommission bezeugt hat, dem Abgeordneten Müller erlauben will, seine Ansicht, statt solche frei vorzutragen, wie es uns nach der Verfassung als Regel zur Pflicht gemacht ist, schriftlich darzulegen, so habe ich nichts dagegen.

Redwitz: Ich kann nur versichern, daß die Kommission die Sache als Separatvotum betrachtet hat.

Frueth: Es wäre gewiß auch von Interesse, das numerische

Digitized by Google

Verhältniß der Majorität und Minorität der Kommission kennen zu lernen.

Holzinger: Die Minorität besteht bloß aus zwei Mitgliedern.

Präsident: Ich habe auch diesen zwei Mitgliedern das Wort zuerst geben wollen, weil ohne Zweifel die Kammer wünschen wird, die Ansichten dieser zuerst kennen zu lernen.

Müller: Ich muß der Kammer um so mehr dafür danken, daß sie mich in diesem Augenblick zu Ablesung eines kurzen Vortrags ermächtigt, weil ich mich in einem sehr angegriffenen Zustande befinde, und weil in einem Zeitungsartikel „meiner unbedeutenden" Persönlichkeit kürzlich vorgeworfen worden ist, ich wäre nicht im Stande, das, was ich zu sagen habe, im Zusammenhange mündlich vorzutragen.

Der Redner verliest hierauf seinen Vortrag, welcher folgendermaßen lautet:

„Ich hatte mir vorgenommen, einen Minoritätsbericht zu verfassen und von dem Rechte Gebrauch zu machen, ihn schriftlich vorzutragen. Aus den gleich folgenden Gründen konnte ich nur mit dem Anfang fertig werden und behalte mir daher vor, meine weiteren Gedanken, so gut ich es vermag, mündlich zu äußern.

Vor Allem protestire ich gegen die Vornahme der Berathung des Gesetzesentwurfs in der heutigen Sitzung. Wir haben denselben erst vorgestern Nacht erhalten. Ich war damals mit einem Bericht über das Jagdrecht beschäftigt. Gestern von 8 Uhr früh bis zum Beginn der Kammersitzung war die Feudalkommission zu Berathung der Motion des Abgeordneten Redwitz versammelt. Die Kammersitzung dauerte bis nach 1 Uhr Mittags. Nachmittags bis Abends $^1/_2$8 oder $^1/_2$9 Uhr war dann Sitzung der Feudalkommission über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung. Heute wurde der Bericht erst um halb 10 Uhr ausgetheilt; [219] zu gleicher Zeit wurden die Mitglieder der Feudalkommission zu einer Sitzung auf 10 Uhr berufen und, obgleich manche Mitglieder, ich wenigstens, noch nicht im Stande gewesen, den Gesetzesentwurf und den Bericht der Kommissionsmajorität zu prüfen, so soll jetzt doch sogleich über den hochwichtigen Inhalt des Gesetzes berathen werden.

Wenn die hohe Regierung nicht selbst geneigt ist, den Gesetzes-Entwurf wenigstens vorläufig zurückzuziehen, oder, was noch wünschenswerther wäre, die Ständeversammlung heute noch aufzulösen, so stelle ich den Antrag:

die hohe Kammer möge beschließen, den Gesetzes-Entwurf erst nach einigen Tagen in Berathung zu ziehen.

Zur weiteren Rechtfertigung dieses Antrags wird es dienen, wenn ich die subjektiven und objektiven Gründe entwickle, welche

Digitized by Google

zugleich überhaupt gegen eine Berathung des Geſetzes-Entwurfs noch in der gegenwärtigen Ständeverſammlung und eventuel gegen die Annahme des Entwurfes ſprechen.

I. Subjektive Gründe.

Die Regierung ſelbſt hat die Abſicht der demnächſtigen Auflöſung dieſer Kammer ausgeſprochen. Faſt allgemein wurde dieſe Nothwendigkeit von der Kammer anerkannt, das Volk — wie viele Zeichen ſprechen dafür! — erwartet die Auflöſung der Verſammlung am ſehnſüchtigſten. Die kleine Reihe der früheren Oppoſition hat ihre beſten Kräfte der Regierung abtreten müſſen. Nicht wenige Männer, welche früher vorzugsweiſe auf der Seite der Regierung zu ſtehen pflegten, ſind von ihren Committenten aufgefordert, ihr Mandat niederzulegen, und haben es zum Theil niedergelegt. Wie kann man nun verlangen, daß ein ſo folgenreiches Geſetz, wie das vorliegende, noch von dieſer Kammer berathen werde? Man wird mir antworten: es iſt dieß eine Nothwendigkeit, weil durch die Verkündigung dieſes Geſetzes die vielen beunruhigten Gemüther beruhigt würden. Allein hier gerade liegt der Irrthum. Ich hielte es für ein Unglück, wenn der Geſetzes-Entwurf, ſo wohlwollend er gemeint iſt, durchgehen würde.

Warum? das werde ich in meiner materiellen Erörterung näher ausführen, die ich mir aber noch etwa auf eine Stunde ſpäter vorbehalten will, bis ich die Gründe für den Geſetzes-Entwurf vernommen haben werde. Hier einſtweilen nur ſo viel: der Geſetzes-Entwurf umfaßt nicht alle Abgaben, nicht alle Bedürfniſſe, deren Berückſichtigung zum Zwecke der Beruhigung nothwendig wäre; er geht nicht davon aus, daß vor Allem eine gründliche Unterſuchung der vielen aber höchſt verſchiedenartigen Beſchwerden, ſodann die Einſicht von Archiven und Regiſtraturen nothwendig iſt, bevor ein Geſetz in Beziehung auf jene Laſten gegeben werden kann, wenn man nicht ein Geſetz nach dem Princip des badiſchen Geſetzes-Entwurfs geben will. Ich ſehe es voraus, wie das vorliegende Geſetz von einem anſehnlichen Theile des Volks aufgenommen würde; ich habe auch verſchiedene Zuſchriften von intelligenten Männern empfangen, es iſt aber eher erlaubt, eine lange Rede zu halten, als briefliche Zeugniſſe über die Volksſtimmung vorzuleſen. Doch erlauben Sie mir, nur wenige Zeilen aus der neueſten Zuſchrift, die ich erhalten, Ihnen mitzutheilen, ſie lauten:

„Wenn ich mich anſchicke, Ihnen über die momentane Stimmung Bericht zu erſtatten, ſo muß derſelbe, wenn er den Ausdruck der herrſchenden öffentlichen Meinung in Hohenlohe ſeyn ſoll, mit den Worten beginnen: Wehe! Wehe! Wehe! ſeitdem wir über die Grundzüge des Ablöſungsgeſetzes in Kenntniß geſetzt ſind. Der zwölffache beziehungsweiſe ſechszehnfache Ablöſungsbetrag iſt zu hoch.“

Digitized by Google

„Wir bekennen bloß unsere gänzliche Unvermögenheit, diese Ablösungsbeträge in 25 Jahren mit 4% verzinslich bestreiten zu können. Die Theurungsperiode, das vergangene Weinfehljahr haben die Kräfte des Volkes so zerrüttet, daß derjenige, welcher keinen unmittelbaren Umgang mit ihm pflegt, keine Ahnung davon hat. Von diesem Elende sind nur einige Wenige verschont. — Wir sind ausgesaugt — diese Worte können Sie allgemein hören."

Der Redner fährt fort: „Indem ich mir, wie gesagt, meine materiellen Einwendungen vorbehalte, wünschte ich nur, vorher noch einem schweren Mißverständnisse vorzubeugen, welchem diejenigen ausgesetzt sind, welche Aufhebung aller Abgaben im Sinne des badischen Gesetzes-Entwurfes verlangen, und welchen man so oft den Vorwurf machen hört, als wollen sie eine Aufhebung der Abgaben ohne alle billige Entschädigung. Zu Beseitigung dieses Mißverständnisses bitte ich, schon jetzt die Anträge anhören zu wollen, welche ich statt der Artikel des Gesetzes-Entwurfes angenommen zu sehen wünsche:

Art. 1. Alle noch bestehenden Grundlasten und persönlichen Abgaben, welche aus einer längst vergangenen Zeit herrühren, sind mit Ausnahme des Zehenten aufgehoben.

Art. 2. In Beziehung auf den Zehenten wird den nach Auflösung der jetzigen Ständeversammlung schleunigst wieder einzuberufenden Ständen der Entwurf eines billigen Ablösungsgesetzes vorgelegt werden, in welchem zugleich den auf dem Zehenten ruhenden Lasten gehörige Rechnung getragen werden soll.

Art. 3. Für die Aufgehobenen Abgaben (Art. 1.) wird, so weit nicht einzelnen derselben ein gegründeter Anspruch darauf fehlt, eine mit der nächsten Ständeversammlung zu berathende, theils von den bisherigen Pflichtigen, theils von der Staatskasse zu leistende billige Entschädigung ausgemittelt werden.

Art. 4. Das Recht, auf dem Eigenthum eines Anderen zu jagen, ist ohne Entschädigung aufgehoben und jede Gemeinde ist befugt, auf den bürgerlichen Grundstücken ihrer Markung Wild erlegen zu lassen.

Art. 5. Ebenso ist der Neubruchzehnten von allen seit dem 1. Januar 1806 zur Cultur gebrachten Gütern, sowie von allen künftigen Neubrüchen ohne Entschädigung aufgehoben. Ueber Neubruchzehnten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1806 wird das zugesicherte Zehentablösungsgesetz die geeigneten Bestimmungen geben.

Art. 6. Um die für die aufgehobenen Gefälle zugesicherte Entschädigung ausmitteln zu können, haben die bisherigen Gefällberechtigten ihre Archive und Registraturen, sowie die sogenannten laufenden Akten der Regierungscommission und den bisherigen Gefällpflichtigen, soweit diese ein Interesse dabei haben, zu öffnen, beziehungsweise vorzulegen.

Digitized by Google

Der Präsident bemerkt, daß nunmehr der Antrag gestellt sei, gar nicht auf die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen, und hierüber vor Allem von der Kammer entschieden werden müsse.

Freiherr v. Berlichingen: Darüber hat sich die Kammer bereits entschieden, indem sie nichts gegen die heutige Tagesordnung einwendete.

Präsident: Ich habe allerdings das Gesetz auf die Tagesordnung gesetzt, allein die Kammer kannte damals den Commissionsbericht hierüber noch gar nicht. Indessen scheint der Antrag keinen Anklang und keine Unterstützung gefunden zu haben, und so nehme ich an, daß die Kammer beschlossen habe, auf die Berathung des Ablösungsgesetzes sofort einzugehen.

Die Kammer drückt ihre Zustimmung aus, worauf die Debatte eröffnet wird.

Vogt: Als in der ersten Sitzung nach dem Wiederbeginne unserer Verhandlungen von dem Abgeordneten Wiest der Antrag, [220] gestellt wurde, die Regierung zu bitten, daß sie noch bei der gegenwärtigen zur Auflösung bestimmten Ständeversammlung einen Gesetzes-Entwurf über die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten einbringen möchte, habe ich diesem Antrag zugestimmt und mich in derselben Richtung auch später außerhalb dieses Saals bei einer andern Veranlassung ausgesprochen, als die Ansicht sich Geltung verschaffen wollte, als fordere die Jetztzeit nicht mehr eine Ablösung der Grundlasten, nicht mehr ein Uebereinkommen zwischen den Berechtigten und Pflichtigen, sondern nur eine Aufhebung der Grundlasten ohne Entschädigung. Nun hat die Regierung einen Gesetzes-Entwurf eingebracht, der jenem Wunsche entspricht, und nun bin ich nach gewissenhafter und reiflicher Erwägung nicht in der Lage, diesem Gesetzes-Entwurf in seiner Gesammtheit meine Zustimmung geben zu können. Der Grund liegt keineswegs darin, daß ich inzwischen der vorhin berührten Ansicht beigetreten wäre und glaubte, daß es jetzt an der Zeit sey, eine Aufhebung zu verlangen. Ich bin im Gegentheil der vollen Ueberzeugung, daß die größte Mehrheit der Pflichtigen, ja ich werde sagen dürfen, das ganze Volk nicht daran denkt, den Berechtigten ohne Entschädigung ihre Rechte nehmen zu wollen. Der Gesetzes-Entwurf ist unter dem entschiedenen Einfluß der neuesten Zeitereignisse entstanden und bietet als Folge davon den Pflichtigen Vortheile dar, die sie vor wenigen Wochen bei Weitem nicht hofften und nicht hoffen konnten: er stellt aber auch den Berechtigten Nachtheile in Aussicht, wie sie solche vor wenigen Wochen noch nicht fürchten konnten. Ich erkenne vollkommen an, daß den Zeitverhältnissen volle Rechnung zu tragen ist, allein es ist mir nicht möglich, die Folgen, welche die in Antrag gebrachten, alle Arten von Grundlasten umfassen-

Digitized by Google

den gesetzlichen Bestimmungen haben, die Art und Weise, in welcher sie auf den ganzen Staats-Organismus wirken werden, gehörig zu überschauen und dieß ist der Grund, warum ich gegen den Gesetzes-Entwurf stimme.

Die Kammer der Standesherren hat sich in Folge der uns gewordenen Mittheilung für den Entwurf ausgesprochen, und ich glaube, es liegt hierin die Vermuthung nahe, daß auch die in diesem Saale anwesende Ritterschaft sich für denselben aussprechen werde. Der Adel ist allerdings in dem Falle, über Rechte, welche er hat, Verfügung zu treffen, es gibt mir daher die Rücksicht auf ihn nur in sofern ein Bedenken an die Hand, als auch er dergleichen Rechte besitzt, die mit Lasten, namentlich der Kirche gegenüber, beschwert sind, deren Sicherstellung geboten ist. Die Berechtigungen des Staats, der Stiftungen und der Kirchenpfründen sind es vielmehr, auf die sich meine Bedenken beziehen. Ich will die Rücksicht auf die Kirchenpfründen nicht in die erste Linie stellen. Allerdings werden die Kirchenpfründen des Landes und besonders diejenigen katholischen Antheils sehr erhebliche Verluste erleiden; allein ich will diesem in der Hauptsache entgegenhalten, daß in einer Zeit, wo Alles Opfer bringen muß, auch die Diener der Kirche Opfer bringen müssen. Dennoch kommt auch in dieser Beziehung in Betracht, daß nach dem Begleitungs-Vortrag zu dem Gesetzes-Entwurf Lasten in Aussicht gestellt sind, die der Staat, somit die Steuerpflichtigen zu tragen haben. Bei weitem wichtiger ist mir die Rücksicht auf die Stiftungen; diese werden große Verluste erleiden. Ich fasse weniger einzelne reiche Spitäler ins Auge, welche nach Umständen auch bedeutende Verluste eher verschmerzen können, ich richte vielmehr meine Blicke auf die vielen kleinen Stiftungen im Lande, welche jetzt schon nur mit Mühe dasjenige leisten können, was ihnen obliegt; und wenn diese Stiftungen die Obliegenheiten, welche sie in Beziehung auf Armenunterstützung haben, nicht mehr erfüllen können, — auf wen fallen sie zurück? auf die Gemeinden! — und wenn diese Stiftungen die Cultkosten nicht mehr bestreiten können, so werden ebenfalls die Gemeinden eintreten müssen. Wenn ferner diese Stiftungen, nachdem ihr Natural-Einkommen wegfiel, die Besoldungen der Schullehrer und Meßner nicht mehr werden abgeben können — wer hat dann einzutreten? wiederum die Gemeinden! Ja noch mehr! Auf den meisten Zehenten ruht die Last, die Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäuser zu unterhalten. Nun stellt das Gesetz allerdings in Aussicht, daß von dem Ablösungs-Capital ein diesen Lasten entsprechender Capitalwerth abgezogen werden dürfe; aber bei einem 16fachen Ablösungscapital und der Größe jener Lasten wird, abgesehen von der entgehenden Sicherheit, dieser Capitalwerth weit nicht reichen, um jene Pflicht erfüllen zu können und auf wen wird dann die Lasten fallen?

Digitized by Google

abermals auf die Gemeinden! Wer hat endlich den sehr bedeutenden Ausfall in den Staats-Einnahmen zu decken? Die Steuerpflichtigen und somit abermals die Angehörigen der Gemeinden! Man wendet ein, daß die Gemeinden erstarken werden, wenn sie Grund und Boden frei haben. Das ist richtig, allein es werden auch viele in Concurrenz gezogen werden, welche bis jetzt keine Hufe Landes besaßen, die sich von ihrer Hände Arbeit nähren mußten. Werden diese nicht mit Recht einwenden: warum sollen wir Lasten mittragen, die früher Andere getragen haben? Und wird dem Landmanne gedient seyn, wenn er das, was er auf der einen Seite gewinnt, auf der andern wieder herausgeben muß?

Die hohe Kammer ersieht aus meinem Vortrag, daß besonders die Ausdehnung des Gesetzes-Entwurfs auf den Zehnten es ist, was mir nicht gestattet, für den Gesetzes-Entwurf im Ganzen zu stimmen, wozu besonders auch noch im Hinblick auf die in Aussicht stehende Belastung der Steuerpflichtigen kommt, daß zwar die gegenwärtige Kammer den Ablösungs-Maßstab festsetzen soll, aber nicht mehr in der Lage ist, auch über die Modalitäten der Ablösung ihre Ansicht auszusprechen, während ich glaube, daß gerade bei der Wichtigkeit und Größe der auf dem Zehenten haftenden Lasten diese Rücksicht auf die Größe des Ablösungs-Betrags zurückwirken kann. Ich würde dem Gesetz-Entwurf meine Zustimmung gegeben haben, wenn der Zehente weggelassen worden wäre. So wie er vorliegt, kann ich nicht dafür stimmen.

Pantlen: In öffentlichen Blättern wurde das Gerücht verbreitet, es seien im Oberamt Saildorf wegen der Feudal-Lasten Unruhen vorgekommen. Diese Schilderung muß ich aber für unrichtig und übertrieben erklären. Zwar hat allerdings eine große Aufregung unter den Gefäll-Pflichtigen des Oberamtes stattgefunden, weil früher ihren Bitten um Ablösung nach einem billigen Maßstabe theilweise kein Gehör geschenkt worden ist, und die Gefäll-Abgaben so gesteigert wurden, daß hierüber laute Klagen und Beschwerden überall zu vernehmen waren. Dazu kam dann noch, daß die Gemeinden mit den Standesherrschaften theils wegen dieser Abgaben, theils wegen Kirchen-, Pfarrhaus- und andern Bauten in Processe verwickelt und ihnen die Einsicht der in den Archiven befindlichen Akten entweder ganz verweigert oder doch sehr erschwert wurde. Da nun viele der Grundholden den Ablösungs-Schilling, welcher von den Gesetzen von 1836 herrührt, nicht einmal aufzubringen vermögen, und neben dem die jährlichen Gefälle und in Veränderungsfällen auch noch enorme Handlohns-Beträge bezahlen sollen, da ferner der Amts- und Gemeinde-Schaden eine solche Höhe erreicht hat, daß in vielen Gemeinden des Oberamts der zwei-, drei-, ja sogar vierfache Betrag der Staats-Steuer zu Deckung der Lokal-Bedürfnisse umgelegt werden

Digitized by Google

muß, so wird man begreiflich finden, daß unter dem Druck solcher Lasten, wie man sie schwerlich in einem andern Bezirk des Landes treffen wird, der allgemeine Wunsch nach Erleichterung auf kräftige Weise ausgesprochen wird. Unter solchen Umständen wird es auch ferner nicht auffallen, wenn ich behaupte, daß diesen enormen Lasten die gänzliche Verarmung vieler Amtsangehörigen zuzuschreiben ist. Betreffend sodann die von vielen Bür- [221] gern des Oberamts Gaildorf bei einer größeren Versammlung gegebene Erklärung, wonach eine Aufhebung der sämmtlichen Feudallasten und der sonstigen, auf Grund und Boden ruhenden, Gefälle ohne alle Entschädigung stattfinden solle, so muß ich offen und unumwunden gestehen, daß diese Erklärung mit jener anderen Erklärung, welche mir von vielen Gefäll-Pflichtigen des Oberamts kurz vor Eröffnung des gegenwärtigen Landtags bei einer mit denselben in mehreren Gemeinden gepflogenen Zusammenkunft gemacht wurde, in gänzlichem Widerspruch steht, indem hiebei immer nur der Wunsch nach Ablösung zu einem billigen Maßstab ausgesprochen worden ist. Ich glaube auch, daß, wenn den Gefäll-Pflichtigen des Oberamts die Verhältnisse in Beziehung auf die Ablösung und besonders der Umstand, daß dabei der Staat, die Stiftungen und viele Corporationen betheiligt sind, näher auseinandergesetzt, wenn der Ablösungs-Maßstab möglichst billig und zeitgemäß bestimmt, wenn bei der Vollziehung der Ablösungen alle ungegründeten oder übertriebenen Forderungen zurückgewiesen, wenn ferner die Ausscheidung der in den Archiven befindlichen Akten durch K. Commissäre sogleich angeordnet und endlich dem Art. 2 des Eisenbahnbauten-Gesetzes von 1843 von der Regierung mehr als bisher geschah, Geltung verschafft, und dadurch das in dieser Hinsicht seit vielen Jahren verwaiste Oberamt Gaildorf erleichtert wird, die allgemeine Zufriedenheit mit dem jetzt zu verabschiedenden Gesetze in dem ganzen Bezirk ausgesprochen werden wird. Diese Voraussetzung glaube ich bei dem biederen Charakter der Amtsangehörigen von Gaildorf aussprechen zu dürfen und zu müssen.

Was sodann noch meine eigene Ansicht über die Erklärung der Bürgerversammlung vom 12. März betrifft, so bemerke ich, daß ich mit dieser Erklärung nie einverstanden seyn werde, weil dadurch begründete Rechte angetastet würden, und es stets mein Grundsatz war, und Zeitlebens bleiben wird, die Rechte Anderer zu wahren und zu schützen.

Fetzer: Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten hier wiederhole, was ich an einem andern Ort schon gegen Sie ausgesprochen habe. Ich will mich hiebei bloß auf Andeutungen beschränken und in keine weitere Ausführung einlassen. Der Zweck des uns vorgelegten Gesetzes ist der, dem durch lange Versagung gerechter Bitten gereizten Volke Beruhigung zu gewähren.

Digitized by Google

Ich theile vollkommen die gute Absicht des Ministeriums, welche sich hier ausspricht. Ein so warmer Freund der Freiheit ich bin, so sehr bin ich auch ein Feind der Gesetzlosigkeit; allein ich kann mir nicht versagen, meine gerechte Besorgniß darüber auszusprechen, daß dieses Gesetz noch in der gegenwärtigen Kammer berathen werden soll. Dasselbe hat, wie wir dieß Alle anerkennen werden, einen billigen Maßab für die Ablösung der Feudallasten gewählt, allein ich zweifle daran, ob in einer Zeit, wie die gegenwärtige, ob bei einem Volke, an dessen letzten Kräften die Armuth frißt, in der Nachbarschaft eines Landes, wo man die fraglichen Lasten vollständig aufgehoben und die Entschädigungsfrage einer ruhigeren Zeit überlassen hat, ob ferner in einer Zeit, in welcher die Gaildorfer Erklärung wie ein Brandbrief im Lande wirken kann, das Gesetz wirklich diejenige Beruhigung gewährt, welche wir davon hoffen.

Nachdem nun aber einmal dasselbe eingebracht ist, will ich den Männern, die an der Spitze unserer Verwaltung stehen und deren Weisheit und richtiger Führung ich so lange Zeit vertraute, auch in diesem Augenblick mein Vertrauen schenken und dem Gesetz meine Zustimmung nicht versagen. Dabei kann ich aber nicht umhin, den Berechtigten zuzurufen, sie sollen nicht überhören, daß ein Gottesgericht über ihren Häuptern donnert. (Große Bewegung in der Kammer. Viele Stimmen. „Oh! Oh!" Das ist zu stark!)

v. Klemm: Bei solchen starken Ausfällen sollte, glaube ich, der Herr Präsident von seinem Rechte Gebrauch machen.

Fetzer: Ja — es geht ein Gottesgericht gegenwärtig durch die ganze Welt, und die Berechtigten werden sich diesem Gottesgericht fügen müssen. Die Zeit ist gekommen, wo das Wort in Erfüllung geht, daß nicht nur für die eigenen Sünden, sondern auch für die Sünden der Väter bis in's vierte oder fünfte Glied gebüßt werden muß.

(Wiederholt — große Bewegung in der Kammer.)

Präsident: Ein solche Sprache müssen wir entschieden mißbilligen.

Fetzer: Damit, daß man Einem das freie Wort hier verbietet, kann nichts gewonnen werden.

Präsident: Nicht verboten soll das Wort werden. Je mehr Freiheit wir haben, desto freiher muß auch das Urtheil seyn, allein ich wiederhole, daß eine solche Sprache zu mißbilligen ist.

Fetzer: Ich fahre fort, indem ich sage, es sollen die Berechtigten nicht vergessen, daß es jetzt an der Zeit ist, Opfer zu bringen; und ebenso unklug als unbegreiflich kommt es mir vor, daß sie jetzt noch Rechte, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Patronatrechte, Jagdrechte, die Neusteuerbarkeit und das Recht der Concessionsgelder für Annahme von Bürgern nicht freiwillig

Digitized by Google

aufgeben, sondern warten wollen, bis das Volk sie ernster von ihnen fordert. Dem Volk aber rufe ich zu, es solle Gerechtigkeit und Großmuth üben. Ihm rufe ich zu, es solle nicht vergessen, daß die gegenwärtige Bewegung von einem sittlichen Impuls getragen und hervorgerufen ist, und nicht vergessen, daß dieser Bewegung nur entgegen gearbeitet wird, wenn es jetzt blos gewinnen will, statt sich ebenfalls zu den erforderlichen Opfern zu bequemen. Ich hätte noch Manches auf dem Herzen, will aber lieber unterlassen, es auszusprechen und mich bloß auf die Erklärung beschränken, daß ich dem Gesetz meine Zustimmung nicht versage.

Wiest: Gönnen Sie noch einmal, meine Herren, ihrem „caeterum censeo," geneigtes Gehör, schenken Sie mir aber auch Ihre gütige Nachsicht, denn mein Gemüth ist sehr bewegt über der Erwägung der hohen Wichtigkeit dieses Tages. Ich spreche in dieser Sache wahrscheinlich zum letztenmal. Die preiswürdigen Edikte von 1817 sollen durch das Gesetz, welches uns nun zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorliegt, ihren Vollzug erhalten. Die Kammer der Standesherrn hat diesem Gesetze bereits schon ihre Zustimmung und zwar unverändert gegeben. In ihrer 16ten Sitzung wurde von dieser hohen Kammer fast einstimmig der Beschluß gefaßt, die Regierung zu bitten, noch vor Auflösung des gegenwärtigen Landtags eine dießfalsige Vorlage zu machen, weil gerade dieser Gegenstand eine dringende, die Ruhe wieder beschwichtigende Nothwendigkeit sei; in einer späteren Sitzung wurde von der Kammer ein ähnlicher Antrag beschlossen und von derselben an die Regierung gebracht; in einer 3ten Besprechung in diesem Betreff ist der nämliche Beschluß gefaßt worden, und es hat nun das Volk durch sein verfassungsmäßiges Organ seinen Willen dreimal ausgesprochen. Das verehrte Ministerium konnte nicht anders, es mußte, es wollte aber auch diesen Willen erfüllen; es war unermüdet thätig in den letzten Tagen, um uns noch einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen; er ist nun vorgelegt, und es fragt sich jetzt nur, ob die Voraussetzung der Kammer eine richtige sey, nämlich: daß der Maßstab, den der Gesetzes-Entwurf ausspricht, ein billiger ist, daß überhaupt der ganze Entwurf den Zeitverhältnissen Rechnung trage. Ich nehme kein Bedenken, diese Frage unbedingt zu bejahen, denn durch das Gesetz wird das Verhältniß zwischen den Privatberechtigten und den Pflichtigen auf einmal aufgehoben. Die Entschädigung, welche den Berechtigten dafür gegeben werden soll, ist eine äußerst billige; dieselbe [222] wird in lange Ziele, nämlich in 25jährige, zerschlagen, und nicht an die Privat-Berechtigten selbst, sondern an eine Königl. Kasse entrichtet. Ich bin lebhaft überzeugt, daß diese Maßregel geeignet ist, die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, da, wo sie gestört ist, und etwaigen neuen Ausbrüchen zuvorzukommen; die

Digitized by Google

Sorge, die Angst, die Kümmerniß werden sich in Freude und Jubel verwandeln.

Es ist, meine Herren, meine weitere Ueberzeugung, daß die Freiheiten, zu welchen wir bereits schon zugestimmt haben, die Freiheit der Wehrhaftmachung und der Volksversammlungen, gewiß nicht segensreich wirken würden, ohne diejenige Freiheit, die wir jetzt zu gründen im Begriffe sind, die Befreiung des Grundes und Bodens. Ja, ich theile vielmehr die Ueberzeugung, daß dieselben — wenigstens für die nächste Zeit eher nachtheilig wirken könnten, wenn wir nicht auch zugleich die letztgenannte Freiheit aussprechen.

Was würde auf den Volksversammlungen der Gegenstand der Besprechung und Berathung seyn? Gewiß nichts Anderes, als die Feudal- und Grundlasten, deren Druck, — das schon vor 30 Jahren von der Regierung gegebene Versprechen, dieselben theils aufzuheben, theils zu mildern. Von der Sache käme man auf die Personen zu sprechen, auf den leider fast eben so lang angedauerten bekannten Widerstand u. s. w.

Wenn aber die heutige Frage gelöst wird, so werden solche Versammlungen sich in Freude- und Jubel-Versammlungen verwandeln. Kein Leibeigener, kein Lehensmann, kein gedrückter Gefällpflichtiger, sondern ein freier Mann wird sich dann mit den Waffen umgürten, welche die Regierung ihm mit Vertrauen darbietet, das Wahrwerden des Satzes „frei Mann, frei Gut," wird ein erhebendes, für König und Vaterland begeisterndes, Gefühl hervorrufen.

Haben wir Ja gesagt zu frei Mann, wie könnten wir Nein sagen zu frei Gut? Haben wir zugestimmt zur Wehrhaftmachung des Mannes, zu Volks-Versammlungen, so müssen wir nothwendiger Weise auch dem uns eben vorliegenden Gesetze unsere Zustimmung geben; denn beides ist unzertrennlich, frei Mann, frei Gut stehen nebeneinander und lassen sich nicht spalten. Ja, ich sage es nochmals, es würde das Unentschiedenseynlassen dieser Ablösungsfrage vielmehr die anderen Freiheiten in manchen Bezirken des Landes wenigstens für die nächste Zeit in Unsegen, vielleicht in Fluch verwandeln.

Manchen ist nun aber der Maßstab zu hoch, manchen aber auch zu nieder; allein in gegenwärtiger Zeit gilt der Spruch: „Salus publica summa lex esto!" da können wir nicht lange ängstliche Berechnungen anstellen, sondern wir müssen das Ganze, das Wohl des Volkes, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes in's Auge fassen. Opfer sind unvermeidlich.

Mögen diejenigen, welche den Ablösungs-Maßstab noch zu hoch finden, wohl auch beherzigen, daß nicht bloß der Adel, welchen man sich immer nur gegenüber denkt, sondern auch der Staat selbst, welcher der größte Feudal-, Grund- und Zehent-

Digitized by Google

Herr ist, und eine Menge Stiftungen der evangelischen und katholischen Kirche, Armen- und Kranken-Stiftungen, und eine Menge nicht adeliger Privatpersonen, uns gegenüber stehen. Wollten sie noch einen geringeren Maßstab, oder, wie man bereits auch schon Stimmen gehört, vor der Hand nur ein Aufheben aussprechen und der ungewissen Zukunft die Entschädigungsbestimmung überlassen; wie könnte dann der Staat seine Verpflichtungen, die vielen Lasten, welche auf seinen Feudal- und Grundrechten ruhen, noch tragen? wie wären die Corporationen, die von mir berührten Stiftungen im Stande, ihre Verbindlichkeiten gegen Arme und Kranke zu erfüllen? müßten dann nicht beziehungsweise die Staatssteuern, die Gemeinde-Umlagen erhöht werden?

Wie wir aus der — von dem Herrn Abgeordneten Holzinger als erstem Berichterstatter vorgelesenen Petition in Betreff der Hüttisheimer Leihkasse vernommen haben, so sind dabei eine Menge Privaten berührt; noch viele andere solche Feudal- und Grund-Rechte sind Gläubigern verpfändet; diese würden zum größten Theile um ihr Vermögen kommen, wenn wir den Maßstab noch tiefer heruntersetzen wollten.

Aber auch denjenigen, welche entgegengesetzter Ansicht sind, indem sie den Maßstab für zu gering halten und einen höhern verlangen, möchte ich zurufen: ob sie denn vergewissert seien, daß die Zukunft einen höheren Preis für solche Rechte bieten werde! — Dieß ist gewiß nicht anzunehmen, wenigstens sehr zweifelhaft. Deshalb fand ich es von Seite des katholischen Dekans, Herrn v. Strobel, sehr weise und klug, daß er in einer früheren Sitzung sich dahin ausgesprochen hat, daß auch die Kirche bereit seyn werde, Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Die Kirche wird sich der Lehre aus der Geschichte von 1789 erinnern!

Aber, meine Herrn, fassen wir nun auch noch die Ablösungsfrage von einem höheren Gesichtspunkt, von dem der Einheit Deutschlands, auf; tragen wir wohl durch das Unentschiedenlassen dieser Frage zur allgemeinen Beruhigung bei, vermehren wir nicht vielmehr dadurch den Streit, den Hader und die Uneinigkeit, wenn wir, möchte ich sagen, einen 30jährigen Zankapfel nicht aus unserer Mitte wegräumen? Unser geliebter König hat in seiner Thronrede sehr richtig auf die Stürme aufmerksam gemacht, die da drohen; wer hätte gedacht, daß sie so nahe wären? und sind sie wohl zu Ende? Wenn sie aber nicht zu Ende sind, müssen wir dann nicht einig seyn, um ihnen entgegen treten zu können? muß nicht die Schranke, muß nicht die Kluft, welche so lange Zeit hindurch eine Quelle der Uneinigkeit, nicht nur in Württemberg, sondern beinahe in allen Bundes-Staaten waren, fallen? hat nicht die hohe Kammer der Standesherrn selbst diese Schranke gestern gesprengt? Sollten nun wir sie noch festhalten?

Digitized by Google

Wahrhaftig! das odium würde dann auf uns zurückfallen. Die Standesherren haben durch dieſen ihren Beſchluß feierlich ausgeſprochen, daß ſie nicht mehr die Erhalter eines Feudalſtaates ſeyn, daß ſie unter die Erſten eines Bürgerſtaates ſich reihen wollen; deßwegen gaben ſie zu, daß die Feſſeln, welche ſeither auf Grund und Boden lagen, gelöst werden. Sie ſind im Begriff, ſich noch weiterer Privilegien zu entäußern. Sie thun es für Deutſchland. Dieſes muß einig ſeyn! Nur durch Einigkeit kann das deutſche Parlament, welches wir in den nächſten Tagen mitgründen helfen, ein ſtarkes ſeyn; dann kann es dieß ſeyn, wenn alle Söhne Deutſchlands ſich die Bruderhand reichen.

Kein Oeſterreich, kein Preußen, ſondern ein einiges, ſtarkes und großes Deutſchland! ſo ſprach jener hochherzige Prinz aus einem erlauchten Hauſe, welches viele Jahrhunderte die deutſche Kaiſerkrone getragen, die es nur im Drange der Verhältniſſe niedergelegt, und welches für Deutſchland mehr gethan hat, als irgend ein anderes ſeiner Glieder.

Holzinger fragt, ob man denn nicht auf die einzelnen Artikel des Entwurfs eingehen wolle.

Präſident: Wir wollen über das Ganze berathen, und iſt einmal die Kammer dafür, daß das Grundprincip des Geſetzes angenommen werde, ſo werden wir mit den einzelnen Artikeln bald im Reinen ſeyn. Ich dachte mir gleich Anfangs, daß die meiſten Redner über das Allgemeine ſprechen werden, wenn ſie aber einen beſonderen Wunſch in Beziehung auf die einzelnen Artikel haben, und zwar einen Wunſch, der das Princip nicht betrifft, ſo bitte ich, das Wort ſich vorzubehalten.

[223] Barchet: Einfach dem Geſetz zuzuſtimmen, wäre das Beſte.

Krauß: Diejenigen Mitglieder, welche für das Geſetz ſprechen wollen, ſollten jedenfalls, wie ich gethan, auf das Wort verzichten, denn es wird dießfalls nichts Neues und Wichtiges mehr geſagt werden können.

Präſident: Ich muß lediglich der Discretion des Einzelnen überlaſſen, ob er glaubt, Wichtiges ſagen zu können.

Rettenmair verzichtet auf das Wort und gibt dem Geſetze ſeine Zuſtimmung.

Haßler: Wir fühlen es wohl Alle, daß es eines der wichtigſten Geſetze iſt, worüber wir heute berathen und beſchließen. Ueber daſſelbe ſich auszuſprechen, wird aus verſchiedenen Gründen Vielen unter uns, ja vielleicht faſt Jedem in hohem Grade erwünſcht ſeyn. Wir ſind mit ihm am Endpunkt 30jähriger Beſtrebungen viel raſcher, — ich weiß nicht, ob auch glücklicher, als wir dachten, angekommen. Dieſer Endpunkt iſt aber zugleich auch der Anfangspunkt einer unabſehbaren Reihe von Wirkungen, deren tief eingreifende Bedeutung wir noch gar nicht zu berechnen

Digitized by Google

wissen. Fassen wir blos das Allernächste ins Auge, so muß das vorliegende Gesetz, in dieser Zeit und in dieser Weise beschlossen, unstreitig große Bedenken erregen und ich gestehe, daß auch ich von solchen Bedenken keineswegs frei bin. Diese Bedenken beziehen sich zuerst auf den berechtigten Adel, in dessen ganze Existenz das Gesetz tiefeindringende Wunden schlägt. In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo dem Berechtigten durch die rohe Gewalt der Massen, durch die drohende Gefahr der Aufregung das Messer gleichsam an die Kehle gesetzt wird, möchte ich nicht mithelfen, ihm die Börse abzufordern, damit er das Leben retten könne. Aber der Adel hat selbst die Börse angeboten, und während ich mich um jeden Preis weigern würde, den Augenblick der Gewalt gegen ihn zu mißbrauchen, so kann ich in Folge dieser Erwägung über diese Schwierigkeit und jenes Bedenken leichter weggehen.

Ein zweites Bedenken trifft die unvermeidliche große Einbuße, welche in Folge des Gesetzes mittelbar und unmittelbar dem Staat zugehen muß. Allein die Regierung will es so, und ich glaube, annehmen zu dürfen, daß sie auch erwogen haben und wissen wird, mit welchen Hülfsmitteln sie den großen Ausfall, der nicht zu vermeiden ist, später wird decken können; sonst wäre ja das Gesetz allerdings ein unverzeihliches Wagniß.

Die Regierung, sage ich, will es so, diese Regierung, mit der ich, wie ich schon anderwärts erklärt habe, stehen und fallen will, weil ich wohl weiß, daß, wenn sie fallen würde, hinter ihr nichts anderes wäre, als Anarchie und Despotismus. Diese Ueberzeugung hilft mir auch über das zweite Bedenken hinweg.

Die größte Schwierigkeit bietet mir in meiner Stellung ein drittes Bedenken. Wer wird wohl am empfindlichsten unter dem neuen Gesetze leiden? Eine Menge milder Stiftungen, Spitäler, Kirchen und Schulen. Ja sie werden nicht nur am empfindlichsten, sondern vielleicht auch am ungerechtesten leiden, denn ihre Einkommensquellen rühren großentheils nicht von einem Grundherrlichkeitsverhältniß, sondern entweder von Schenkungen oder von Rentenkäufen her. Es wird sich hier ein sehr bedeutender Ausfall an vielen Orten herausstellen. Wie soll und kann nun dieser Ausfall gedeckt werden? Zum großen Theil wird der Staat selbst sogleich verpflichtet seyn, an der Stelle jener Stiftungen für unvermeidliche Leistungen einzutreten, und zu einem andern, vielleicht nicht weniger großen, ja selbst größeren Theil werden die Gemeinden eintreten sollen. Werden aber die Gemeinden dieß auch können? Wird durch die neue Zumuthung dem Gewerbestand, der ohnehin schon so gedrückt ist, nicht vollends der letzte Lebensnerv abgeschnitten, wird er nicht vollends ganz zerdrückt werden? Diese Erwägungen führen mich zu der Betrachtung des vorliegenden Gesetzes von einem höheren und all-

Digitized by Google

gemeineren Standpunkt aus. Wir sind in eine Zeit getreten, in welcher jede Ausnahme von der geforderten Befreiung des Grundes und Bodens als eine nicht zu rechtfertigende Anomalie und Inconsequenz erscheinen müßte, in eine Zeit, in welcher, wenn der erste, zweite und dritte Opfer bringt, der vierte nicht sagen darf, er sei nicht geneigt, solche Opfer zu bringen. Diese Zeit, die so viele alte Wunden zu heilen bestimmt ist, wird auch neue Wunden schlagen, aber nach dem ewigen Gesetze der geistigen und physischen Welt zugleich auch die Heilmittel für diese neuen Wunden selbst mitbringen. Ich rechne unter diese Heilmittel namentlich eines, das ganz gewiß nicht ausbleiben kann und darf, nämlich ein verändertes, consequenteres und gerechteres Besteurungssystem. Man wird zwar ohne Zweifel zunächst geneigt seyn, auch wieder dem Gewerbestand erhöhte Opfer aufzulegen, allein dieser mag sich immerhin beruhigen! Man wird sich bald überzeugen, daß ihm nicht mehr, ja nicht einmal das noch zugemuthet werden kann, was ihm bis jetzt zugemuthet wird, weil er besonders in seiner niederen Sphäre unmöglich so viel oder gar nicht mehr zu leisten vermag. Man wird sich bald überzeugen, daß gerade ihm, und zunächst ihm, gründlich geholfen werden muß, es koste was es wolle Der Abgeordnete Wiest ist am Ziel seines „caeterum censeo“ angekommen. Die letzten Ruinen des Carthago's der Feudalherrschaft sollen heute hinweggeräumt werden. Ich aber habe ein anderes „caeterum censeo“ im Auge, ein „caeterum censeo“ nicht für das Niederreißen, sondern für den Aufbau eines Gebäudes zum Schutz unseres Handels und unserer Industrie. Dieses „caeterum censeo“ wird die würdigste und wichtigste Aufgabe der nächsten württembergischen Kammer, sie wird eines der nächsten Strebeziele des deutschen Parlaments seyn.

Freiherr v. Wöllwarth: Der Herr Abgeordnete von Maulbronn hat von einem Gottesgericht gesprochen, das über den Häuptern der Berechtigten schwebe. Ich glaube allerdings, daß in diesem Augenblick ein Gottesgericht über den Häuptern aller Menschen schwebt, und wünsche, daß Jeder ihm mit ruhigem Gewissen und Muth entgegen sehe und sehen könne. Der Herr Abgeordnete hat dann weiter gesagt, wir hätten jetzt die Sünden unserer Väter zu büßen. Ich glaube nicht, daß in dem Augenblick, wo wir uns bereit erklärten, so große Opfer zu bringen, dieß eine Sprache ist, die wir verdienen, sondern eine Sprache, die uns tief verletzen muß. Meine Herren! Sie haben von verschiedenen Seiten, nicht von der unsrigen, gehört, wie groß die Verluste sind, welche die Berechtigten erleiden. Bedenken Sie, daß unter den Berechtigten in unserer Mitte nicht lauter reiche Leute, sondern auch arme Familien sind, die Alles verlieren, was sie hatten. Welchem anderen Staatsbürger im Lande mu-

Digitized by Google

thet man so große Opfer zu? Bedenken Sie ferner, daß wir mit der Zustimmung zu diesem Gesetz eine große Verantwortung auf uns laden. Wir haben sie auf uns genommen, weil wir die Zeit ins Auge fassen und einsehen, daß es ohne Opfer von unserer Seite nicht abgeht. Wir sind ferner bereit, wenn das Land es fordert, auch noch größere Opfer zu bringen, uns in den Bürgerstand zu stellen und keine Privilegien zu wollen. Aber dann fordern wir auch, daß man dieß anerkenne, und uns als Bürger und Freunde annehme, nicht aber als Feinde gegenüber von dem Bürgerstande betrachte, denn dieß sind wir nicht. Wir haben in dem letzten Jahre gezeigt, daß wir für die Leiden des Volks ein Herz haben und sie zu lindern suchen, so viel wir können, und wenn Zeiten der Gefahr kommen, so werden wir dann auch zeigen, daß wir jedes Opfer für das Vaterland zu bringen bereit sind. (Allgemeines Bravo.)

[224] Fetzer: Ich freue mich außerordentlich alles dessen, was der ritterschaftliche Herr Abgeordnete vorgebracht hat. Wenn er glaubte, daß meine Aeußerungen für irgend einen der Herren, die hier sind, persönlich verletzend sein konnten, so thut mir dieß leid. Ich habe bloß davon gesprochen, daß gegenwärtig ein Gottesgericht durch die Welt gehe. (Eine Stimme: über die Berechtigten hat es geheißen.) Ich habe ferner gesagt, daß die Berechtigten, die so lange die Stimme verkannt haben, welche sie daran gemahnt hat, hier nachzugeben....

Freiherr v. Wöllwarth unterbrechend: Dieß ist nicht richtig. Ich habe diese Stimme nie verkannt.

Fetzer: Ich spreche nicht von Einzelnen, sondern im Allgemeinen, und kann daher auch nicht glauben, daß sich ein Einzelner persönlich beleidigt finden kann.

Hiller: Indem ich mich der Hauptsache nach mit den Grundzügen des vorliegenden Gesetzes einverstanden erkläre, beziehe ich mich wegen einiger weiteren Bemerkungen, die ich machen wollte, auf das, was der Abgeordnete Haßler ganz in meinem Sinne vorgebracht hat, und verzichte im Uebrigen auf das Wort.

Schübler: Das hier vorgeschlagene Gesetz giebt gewiß vielen Berechtigten mehr, und nimmt dagegen vielen Pflichtigen mehr, als sie erwarteten. Meinen Committenten, die ich zu vertreten die Ehre habe, nimmt es ein Capital von 200,000 bis 300,000 fl.; es nimmt ihnen Rechte, die eine reinprivatrechtliche und solche Natur haben, wie sie sonst den Capitalien inwohnt. Gleichwohl sehe ich mich verpflichtet, diesem Gesetze zuzustimmen, denn es ist eine Nothwendigkeit, jetzt alle Sonderinteressen unterzuordnen. Indem ich aber diese Erklärung gebe, spreche ich auch die Erwartung aus, daß die Regierung bei denjenigen Berechtigten, die gar zu hart betroffen und eigentlich zu

Digitized by Google

Grunde gerichtet werden, besonders bei den Stiftungen und Gemeinden, die im Hinblick auf solche Rechte auch Lasten übernommen haben, billige Rücksichten eintreten lassen und von dem bis jetzt herrschenden Bestreben, so viel als möglich Lasten auf die Gemeinden zu wälzen, mit Rücksicht auf die großen Verluste, die hier bevorstehen, zurückkommen möchte.

Prälat v. Faber: Ich erlaube mir, an den Herrn Departementschef des Innern über eine Stelle des Begleitungsvortrags zu dem Gesetzes-Entwurfe, worüber ich in einiger Ungewißheit bin, eine Frage zu richten. Es heißt nämlich dort: Noch ist zu bemerken, daß, wenn in Folge des vorgeschlagenen Gesetzes Kirchendiener in ihrem Einkommen dergestalt verkürzt würden, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sicher gestellt wäre, oder daß ihr Diensteinkommen unter das ihnen zugesicherte Maaß herabsänke, alsdann der Staat ins Mittel treten und das Fehlende ergänzen würde. Hier weiß ich nun nicht, ob das Wort „oder" ein trennendes oder verbindendes Wort ist.

Staatsrath Duvernoy: Es ist ein trennendes Wort, und es soll der Satz ausgesprochen werden, daß, was die congrua betrifft, und ferner das Diensteinkommen, hinsichtlich dessen eine bestimmte Verpflichtung vorliegt, der Staat einzutreten habe.

Staatsrath Pfitzer: Es sind zwei Fälle unterschieden, nämlich der Fall, wenn die congrua nicht mehr vorhanden ist und der Fall, wenn das zugesicherte Diensteinkommen nämlich das in rechtsverbindlicher Weise zugesicherte Diensteinkommen unter das versprochene Maaß herabsinken würde.

Prälat v. Faber: Ich bin für diese Erklärung sehr dankbar und habe die Ueberzeugung, daß sie wesentlich zur Beruhigung der Geistlichen beitragen wird.

Staatsrath Pfitzer: Bloße Anschläge oder Schätzungen sind nicht rechtsverbindlich, allein wo eine bestimmte Zusicherung vorliegt, erkennt der Staat seine Verpflichtung an, einzutreten, damit keine wohlerworbenen wirklichen Rechte verletzt werden.

Prälat v. Faber: In stürmisch bewegter Zeit, wie der gegenwärtigen, wo es sich nicht blos um neue Gestaltung der politischen und socialen Verhältnisse, sondern um Rettung des Vaterlandes aus drohender Gefahr handelt, ist es für jede Klasse der Staatsbürger heilige Pflicht, mit Selbstverläugnung die zur Rettung des Vaterlandes nöthigen Opfer zu bringen. In der Reihe Derer, welche der Gesetzes-Entwurf in Anspruch nimmt, steht ein Theil unserer gegenwärtigen Versammlung, die Ritterschaft, die mit einem — der ehrenvollen Anerkennung würdigen — Beispiele vorangegangen ist. In dieser Reihe steht auch die Kirche mit ihren Dienern, von denen sich mit Vertrauen erwarten läßt, daß sie mit gleicher Bereitwilligkeit leisten werden, was das Wohl des Vaterlandes von ihnen fordert. Nachdem schon

Digitized by Google

der größere Theil der geistlichen Besoldungen der Verwandlung unterworfen worden ist, bleibt noch ein beträchtlicher Theil von Kirchenstellen übrig, welche zum größeren oder geringeren Theile mit Gefällen besoldet, durch die Ausführung der beantragten Maaßregel einen größeren oder geringeren Verlust erleiden. Die Geistlichen werden jedenfalls für die zu bringenden Opfer einen lohnenden Ersatz in dem erhöhten Vertrauen ihrer Gemeinden und in der dadurch vermehrten segensreichen Wirksamkeit ihres Amtes finden. Es ist unter diesen Kirchenstellen eine bedeutende Menge solcher, deren Inhaber durch die Maaßregel in ihrem Einkommen so herabgesetzt werden, daß es theilweise nicht mehr zu ihrem Unterhalte zureichen wird. Beruhigend ist für sie, was so eben vom Ministertische aus versichert worden ist, daß alle gegenwärtig angestellten Geistlichen, wenn ihr Dienst-Einkommen unter das ihnen zugesicherte Maaß herabsänke, von dem Staate eine Ergänzung zu hoffen haben. Ich kann nicht anders als mit Dank diese Versicherung anerkennen, und es wird mir erlaubt seyn, an dieselbe die Hoffnung anzuknüpfen, daß auch die Kirche selbst als ein Institut, das für die höchsten Zwecke der Erde zu wirken berufen ist, als ein Institut, das dem Staate selbst als die vorzüglichste Stütze seiner Ordnung und Wohlfahrt höchst wichtig ist, und an dessen Erhaltung ihm zu jeder Zeit, besonders aber in einer Zeit Alles gelegen seyn muß', wo dem von verschiedenen Seiten hereinbrechenden wilden Geiste dieser Zeit nur durch Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Religion kräftig entgegengewirkt werden kann, — daß ein solches Institut auch künftig von dem Staate stets die zu Erreichung seiner Zwecke nöthige Unterstützung und Berücksichtigung finden werde. Mit voller Ueberzeugung stimme ich dem Grundsatze bei, der im Begleitungs-Vortrage zum Gesetzes-Entwurfe ausgesprochen ist: „Die Zeit in der wir leben, verlangt die höchste Hingebung des Einzelnen an das große Ganze, damit das Vaterland gerettet wird und mit neuer Kraft aus den Bewegungen der Gegenwart hervortritt." Mit Vertrauen darf das neue Ministerium, welches auch in dieser Maaßregel die Rücksichten der Billigkeit mit den Forderungen der Zeit nach Kräften zu vereinigen gesucht und gewußt hat, mit Vertrauen darf es erwarten, in seinen Bestrebungen unterstützt zu werden und nicht vergebens den Patriotismus nicht bloß der Mitglieder der Kammer, sondern aller Klassen der Gesellschaft anzurufen.

Prälat v. Hafner: Nur wenige Worte habe ich der Aeußerung meines Herrn Collegen beizufügen. Ich glaube, die Regierung und das Volk sind vollkommen berechtigt in dieser Zeit, vornehmlich von den Geistlichen etwas ganz Anderes zu erwarten, als Widerstand oder Widerspruch gegen Maaßregeln, deren Nothwendigkeit längst allgemein anerkannt ist, gegen Maaßregeln,

Digitized by Google

welche mit Opfern verbunden sind, deren Schwere Andere in viel [225] höherem Grade zu empfinden haben, als die Geistlichen. Ich gebe also ohne allen Rückhalt dem Gesetzes-Entwurfe meine Zustimmung. Es ist möglich, daß ich darüber mißliebige Urtheile erfahre, daß ich Gefahr laufe, mißkannt zu werden von einem Theile der Geistlichen meiner eigenen Confession, welche, indem sie die Kirche häufig mit den Kirchendienern verwechseln, von der Ansicht ausgehen, es dürfe den materiellen Interessen der Kirchendiener im Interesse der Kirche selbst niemals und unter keinerlei Umständen irgend zu nahe getreten oder eine Schmälerung derselben angesonnen werden. Ich werde dieß ertragen in der sichern Voraussetzung, daß eine Zeit kommen wird, wo eben diejenigen, die jetzt so über mich urtheilen, sagen werden, daß ich die richtige Bahn eingeschlagen habe. Wenn man von Fürsten, wenn man vom Adel verlangt, in dieser wichtigen Zeit mit dem Volke Hand in Hand zu gehen, und wenn Beide täglich den Beweis geben, daß sie es thun mit großen eigenen persönlichen Opfern; dann kann wahrlich die Antwort auf die Frage: was ist in dieser Zeit Aufgabe der Geistlichen? nicht ferne liegen. Nichts Anderes kann ihre Aufgabe seyn, als auch in ihren zeitlichen Interessen Hand in Hand zu gehen mit dem Volke, das sie leiten, das sie belehren und das sie unter der Erfahrung des Druckes der Zeit in ihren eigenen Verhältnissen über den Druck der Zeit zu trösten berufen sind. Wer also auf diesem Wege geht, wird gewiß für die Opfer, die er bringt, den Lohn finden; den Lohn, den das Bewußtseyn gibt, und der auch in jenem Worte ausgedrückt ist: „geben ist seliger als nehmen."

Prälat v. Mehring: Hinsichtlich des Einflusses, welchen das vorliegende Gesetz auf die Kirche hat, schließe ich mich lediglich den Aeußerungen meiner Herren Collegen an. Was meine persönliche Ansicht über die Sache betrifft, so ist sie der hohen Kammer längst bekannt; ich habe sie auf zwei Landtagen auszuführen gesucht. Die letzten Tage konnten mich von meinem Bedenken nicht zurückbringen. Der Herr Abgeordnete der Stadt Ulm hat schon Aehnliches ausgesprochen, wie gerade bei den Erfahrungen dieser Zeit das Bedenken sich steigern müsse. Es hätte wohl, wie ich schon früher sagte, eine Verwandlung der Lehensgefälle längst stattfinden sollen. Aber ob es nationalökonomisch und politisch räthlich sey, den Schritt zu thun, den wir jetzt zu thun im Begriffe sind, darauf antworte ich nicht mehr. Wir müssen uns in gegenwärtiger Zeit alle Selbstverläugnung auflegen gegenüber von dem so allgemeinen Wunsche des Volkes. Man erwartet Beruhigung von der Maaßregel. Möge sie dem Volke zu Theil werden; möge aber das Gesetz, um das Gleichniß des Herrn Abgeordneten von Saulgau fortzusetzen, nicht das werden, was der Untergang Carthagos für Rom war.

Digitized by Google

Ueber Eines jedoch muß ich mich freuen. So sehr ich nämlich selbst auch gewünscht hätte, daß unsere Kammer früher aufgelöst worden wäre; — sobald sich Stimmen unter dem Volk dafür hören ließen, den Weg des Rechtes zu verlassen, wurde es bei mir zur vollen Klarheit: jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo diese Kammer nicht kann aufgelöst werden, ohne daß sie vorher mit feierlicher Einmüthigung ausgesprochen hätte, sie wolle auch nicht einen Schritt weichen von dem Boden des Rechtes.

Meine Herren! wir haben, Gott sei Dank, in unserem Lande jene berühmte Druckerschwärze nicht, die auf mißliebige Wahrheiten sich ergießt, welche man dem Anblick der Zeit entziehen möchte, und wir könnten den §. 30 unserer Verfassung nicht mehr ansehen, ohne daß er auf uns wie ein Gewissensbiß wirken müßte. Ich bin aber auch überzeugt, daß die einzelnen Stimmen — und einzeln sind sie gewiß — welche sich für das Einschlagen eines andern Weges erhoben haben, nur von einer augenblicklichen Lust überrascht worden sind, und ich hege die volle Ueberzeugung, daß unser Volk bei einiger ruhigen Ueberlegung uns Recht geben wird, wenn wir nicht weichen wollen, ohne die Frage rechtlich gelöst zu haben. Wir würden es nicht verantworten können vor der Verfassung unseres Landes, wir würden uns der Gefahr aussetzen, einen Flecken in die Geschichte unseres Landes zu bringen, und weder das Eine noch das Andere werden wir am Schluß unserer Verhandlungen thun wollen. Nein! — ich glaube es namentlich auch im Sinne der nördlichen Gemeinden unseres Landes aussprechen zu dürfen — wir Alle mit unserm ganzen Volk bleiben bei dem einfachen alten deutschen Grundsatze stehen: „ehrlich währt am längsten:"

Domdekan v. Jaumann: Nur mit schwerem Herzen und nur aus tiefem Pflichtgefühle in meiner Stellung sehe ich mich gedrungen, meine Erklärung gleichfalls abzugeben. Ich will keine Wünsche, keine Anträge vorbringen, denn ich begreife die Zeit — sie drängt, und wir könnten allerdings am Ende dahin kommen, daß auch von uns das große Wort gälte „zu spät." Ich habe mich früher stets für Fixirung der Gefälle und des Zehenten ausgesprochen und dabei sowohl den Bedürfnissen der Zeit, als auch der Entfesselung des Grundes und Bodens, sowie der Erleichterung des Landbürgers und der Gewerbe gehörige Rechnung zu tragen geglaubt. Ich habe mich früher stets gegen die Ablösung der Gefälle erklärt, und ein streng rechtlicher Mann, der in unseren Reihen saß und nun am Ministertische sitzt, begriff bei einer solchen Debatte, wie sehr ich in meiner Stellung eine andere Ueberzeugung haben könne, als er und viele andere Mitglieder. Ich begreife nun auch wohl die Zeit, so daß ich mich wahrlich nicht mehr dazu hinreißen lassen werde, gegen die Ablösung zu stimmen; vielmehr erkläre ich mich ganz für den

Digitized by Google

Hauptgrundsatz des Gesetzes-Entwurfs, für die Ablösung. Allein ich muß bedauern, daß ich der im Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagenen Art und Weise der Durchführung nicht beistimmen kann. Ich muß mich laut erklären gegen die Berechnung, den Ablösungsschilling und gegen die Art und Weise seiner Leistung. Schon der Art. 10 schlägt der Geistlichkeit und den Kirchenpfründen manche tiefe Wunden durch die Art und Weise der Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitzveränderungsgebühren. Allein wie gerne würde die Geistlichkeit dieses Opfer bringen! Im Art. 11 aber ist ein gesetzlicher Maßstab für den Werth von Naturalien festgesetzt, und ich finde dabei, daß im Gegensatze zu der Durchschnittsberechnung der Cameralpreise wenigstens um $^1/_5$ weiter in den Preisen heruntergegangen ist, als hätte geschehen sollen. Dadurch verlieren die Pfründen ungefähr $^1/_5$ ihres Einkommens. Doch das Schlimmere ist der Maßstab des Ablösungsschillings selbst. Ein einfaches Rechnungsexempel wird dieß darthun. Für eine Gefällrente von 1000 fl. soll die Berechnung für die Ablösung in den niedern Preisen gemacht werden. Bei einer Ablösungssumme im zwanzigfachen Betrage würde noch die gleiche jährliche Rente sich herausstellen, nämlich 1000 fl. Nun wird uns aber der sechszehnfache Betrag zugemuthet, es wird also für die Summe von 1000 fl. ein Ablösungsschilling von 16,000 fl. bezahlt. Dieser würde zu 5% jährlich 800 fl. ertragen, folglich sind schon auch bei diesem Ablösungsmaßstab für jede Pfründe 200 fl. von 1000 fl. verloren. Der Ablösungsschilling sinkt aber noch tiefer herab; es sollen uns nämlich 4procentige Annuitäten gegeben werden.

Bei 4% fallen abermals 160 fl. weg. Somit würde jede Pfründe, welche bisher 1000 fl. ertragen hat, ohne Abzug aller Lasten sich auf 640 fl. reduciren. Meine Herren, auch ich bin bereit zu allen Opfern, welche die Zeit fordert; aber ich frage Sie, wenn an Einen von uns die Forderung gestellt würde, von seinem Privatvermögen ein solches Opfer zu bringen was [226] würde er sagen? Wäre es recht und billig, einem Bürger von seinem Besitze zwei Fünftel oder die Hälfte wegzuziehen? Doch es ist hart und schwer, in diesem Augenblicke, wo die Zeit uns im Sturme fortführt, der Forderung der Zeit sich entgegenzustellen. Ich habe aber leider noch ein Bedenken gegen den Gesetzes-Entwurf, das mich fast noch mehr schreckt, als der niedere Loskaufsschilling. Das sind die Annuitäten oder die Obligationen, welche in fünf Serien getheilt — bis auf 25 Jahre hinausgestellt werden sollen. So sehr mich die Erklärung des Herrn Chefs des Finanz-Departements erfreut hat, daß unser Staatshaushalt in einer solchen Lage sei, welche für die Zukunft keine Veranlassung zu Besorgnissen von Verlusten in jener Beziehung gebe, so muß ich Sie, meine Herren, doch darauf

Digitized by Google

aufmerksam machen, daß wir heutzutage nur rechnen dürfen von einem Tage zum andern. Wer kann heute sagen, was in 25 Jahren seyn wird? Ich bedaure also in dieser Hinsicht, daß keine festere Radicirung vorgeschlagen worden ist, denn am Ende könnten diese Annuitäten Assignaten werden und dann null seyn. Ich bedaure, dieß aussprechen zu müssen; ich will gerne ein falscher Prophet seyn, aber wir haben in einer benachbarten neuen Republik früher die Erfahrung gemacht, daß Werthe zu Papier werden. Ich habe meine Bedenken offen und gerade vorgelegt, und bedaure, daß ich hiernach gegen das Gesetz stimmen müßte. Mich haben aber besonders die Worte am Schlusse des Ministerialvortrages erfreut und mir einige Beruhigung gewährt, durch welche von Seiten der Staatsregierung so schön und ehrend ausgesprochen worden ist, daß keine Privatrechtsverhältnisse gefährdet werden sollen, daß von der Staatsregierung Allem aufgeboten werden soll, um volle Entschädigung zu leisten. Ich bin überzeugt und habe das feste Vertrauen, daß unser neues Ministerium gewiß diesen ernstlichen Willen hat, denn es besteht aus rechtlichen Männern; aber wird es auch können, was es will? Ich habe mein Bedenken darüber schon geäußert. Als Mitglied der Ständeversammlung habe ich den Eid hier abgelegt, stets ohne Furcht, ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes fördern zu helfen. Diesem Eide werde ich treu seyn in jeder Hinsicht, aber nach meiner Ueberzeugung. Ich ehre jede andere Ueberzeugung, muß aber bitten, daß auch meine Ueberzeugung geehrt werde, und davon ausgehend werde ich stets nach meinem Gewissen und nach meiner Ueberzeugung stimmen und handeln, so lange ich in dieser Kammer bin.

Wiest: Als Berichterstatter werde ich mir eine Berichtigung erlauben dürfen. Der Herr Domdekan geht von der Voraussetzung aus, daß für Zehenten Annuitäten gegeben werden. Dieß ist nicht der Fall.

Domdekan v. Jaumann: Ich rede nicht allein von Zehenten; die Kirche hat auch viele andere Gefälle. Mein Satz bleibt also bestehen.

Wiest: Die Kirche hat doch größtentheils nur Zehenten.

VI.

Präsident: Unter den Petitionen, welche heute verlesen wurden, sind manche, welche auf das Jagdrecht und die Ausübung desselben sich beziehen. Es ist mir so eben eine Nachricht zugekommen, welche ich der Kammer nicht vorenthalten will. Seine Majestät der König habe sicherem Vernehmen nach den Befehl gegeben, daß alle Hofjagden und alle hofkammerlichen Jagden mit Ausnahme der Parks sogleich an die Gemeinden abgetreten werden.

Digitized by Google

Hierüber drückt ſich allgemeine Freude in der Kammer aus.

Fetzer ſtellt den Antrag, den Dank der Kammer in einer Adreſſe auszuſprechen.

Derſelbe wird ſogleich durch Zuruf zum Beſchluß erhoben. (Beil. LVIII. und LIX.)

Dörtenbach: Dem Herrn Domdekan möchte ich nur entgegnen, daß, wenn man auf die Annuitäten kein Vertrauen mehr hat, man auch auf das Recht, wofür die Annuitäten gegeben werden, kein Vertrauen haben kann.

Domdekan v. Jaumann: Der Grund und Boden bleibt beſtehen.

Dörtenbach: Man hat für Beantwortung der vorliegenden Frage unter drei Richtungen zu wählen. Entweder kann man ſich dafür entſcheiden, nichts zu thun; aber dieß zu wollen wird Niemand gemeint ſeyn. Oder kann man jetzt Ablöſung ausſprechen, den Ablöſungsmaaßſtab aber erſt ſpäter beſtimmen. Hiefür könnte ich mich nicht erklären, wiewohl der Herr Abgeordnete von Künzelsau großen Werth darauf legt, daß man dieſen Weg einſchlagen ſollte. Man weiß, daß ein vollendetes Uebel häufig leichter getragen wird, als die Ungewißheit eines bevorſtehenden, beſonders wenn eine allgemeine und große Maaßregel hinausgeſchoben wird. Der dritte Weg, den man wählen kann, iſt der des Geſetzesentwurfs. Wie die Sache jetzt liegt, iſt mir das Urtheil ſehr erleichtert. Schon im Jahre 1833 habe ich einen Antrag auf Ablöſung der Feudallaſten geſtellt. Der jetzige Geſetzesentwurf weicht im Weſentlichen von meinen damaligen Vorſchlägen nicht ab. Ich freue mich daher, daß man durch die ſchnell erzielte Vereinbarung dahin kommt, die Sache nun zu Ende zu bringen. Ueberall müſſen bei großen Maaßregeln im Staatsleben große Opfer gebracht werden. Indeſſen wird der durch die Ablöſungen geförderte Wohlſtand des Landmanns gewiß auch eine ſchöne Grundlage für das Wohlbefinden der anderen Klaſſen von Staatsangehörigen ſeyn. Wie ſchon der Herr Abgeordnete der Stadt Ulm geſagt hat, iſt auch eine gleichmäßige Beſteuerung gewiß nur dann möglich, wenn der Grund und Boden von verſchiedenartigen Laſten befreit iſt. Alle Grundſteuerſyſteme müſſen mangelhaft ſeyn, ſo lange Feudallaſten beſtehen, bei freiem Boden wird auch der moraliſche Werth des Bürgers, die Treue und Anhänglichkeit an das Vaterland, der Sinn für Geſetz, Recht und Ordnung ſich heben. Mit dieſen heißen Wünſchen erkläre ich, daß ich mit vollſter Ueberzeugung für das Geſetz ſtimmen werde.

Dekan v. Strobel: Wenn ich auch für meine Perſon dem Geſetzesentwurfe auf Ablöſungen in unſerer gegenwärtigen bedenklichen Zeit meine Zuſtimmung geben kann, ſo würde ich es mir doch nicht getrauen, auch in Beziehung auf die Kirchendiener

Digitized by Google

überhaupt es zu thun. Die Geistlichen sind wohl zu Opfern bereit und haben es auch in den letztvergangenen schweren Jahren bewiesen. Ich kenne selbst mehrere Kirchendiener aus meiner Umgebung, welche in jenen Jahren, in denen die Früchte in einem so hohen Preise standen, nicht einmal so viel für sich erworben haben, als in den wohlfeilsten Jahren, und zwar aus dem Grunde, weil sie das ihnen Entbehrliche für ihre Gemeinden aufgeopfert haben. Allein wenn die Geistlichen bei dem von dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Maaßstabe der Ablösung bloß gezwungen das Opfer bringen, wer kann es ihnen verargen? Denn viele von den Pfarreien, und namentlich die geringeren, welche bloß 800 fl. ertragen, werden über die Hälfte herabgesetzt, und ich weiß nicht, ob mit Zuverlässigkeit auf Aufbesserung gerechnet werden kann. Vor einigen Tagen habe ich in einem hiesigen Blatte gelesen, daß nur durch ein Nachgeben in Beziehung auf den Ablösungsmaaßstab im zwölf-, beziehungsweise sechszehnfachen Betrage das Vertrauen und die Eintracht wieder hergestellt werden könne. Dieß nenne ich Aufreizung von der nun freien Presse; es dient zu nichts Anderem, als selbst der Regierung Verlegenheit zu bereiten und das offenbarste Recht zu verkennen. Ich denke aber, das Volk wird darüber vernünftiger und billiger urtheilen, wenn es sieht, welche Opfer die [227] Geistlichen zu bringen haben und wie sehr in der gegenwärtigen Zeit alle streben, es zufrieden zu stellen. Ich kann meine Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe geben, in der Erwartung, daß auch die auf der letzten Seite des Gesetzesentwurfs gemachten Versprechen in Erfüllung gehen.

Redwitz: Es ist bekannt, daß ich auf allen Landtagen, so lange ich Abgeordneter bin, mich für Befreiung des Grundes und Bodens von seinen Lasten verwendet habe; ich will daher die Gründe, die dafür sprechen, jetzt nicht mehr wiederholen, und verzichte auf das Wort, indem ich nur noch anfüge, daß ich den Gesetzesentwurf mit Freuden begrüße und ihm beistimme.

Maier von Heilbronn: Ich schließe mich der Erklärung des Herrn Abgeordneten Redwitz an. Nur den Schluß des Kommissionsberichts möchte ich wiederholen. Er lautet: „Die Kammer möge die Staatsregierung bitten, zu erwägen, ob nicht denjenigen Pflichtigen, welche früher ihre Leistungen in einem höheren Maaßstabe abgelöst haben und welche die Ablösungskapitalien noch ganz oder theilweise schuldig sind, ein billiger Nachlaß zu gewähren sey." Es haben viele Gemeinden, namentlich im Neckarkreise, schon seit 6—8 Jahren, insbesondere in den letzten Jahren ihre Gülten und Landachten in einem höheren Maaßstabe als dem jetzt festgesetzten abgelöst, und es sind selbst solche darunter, welche noch gar nicht im Genusse der Ablösung waren. Diese Gemeinden werden nun gewiß in Folge dieses billigen Ablösungsgesetzes in

Digitized by Google

Aufregung kommen, und ihre Ortsvorsteher, die bei der Ablösung sehr thätig waren, nicht mit sehr freundlichen Augen ansehen. Ich glaube nicht umsonst zu bitten, daß die Kammer im Einvernehmen mit der Regierung dafür Sorge tragen möchte, daß billige Ausgleichung hinsichtlich der schon stattgefundenen Ablösungen eingeleitet werde.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Linden: Der Schlußantrag der Kommission lag zur Berathung noch gar nicht vor.

Staatsrath Duvernoy: Ich setze voraus, daß dieser Antrag noch zur Diskussion kommt.

v. Scheurlen: Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Kammer verpflichtet ist, auf die Berathung des ihr vorliegenden Gesetzesentwurfes noch einzugehen. Wir haben in der letzten Zeit manchfache Gewalthandlungen mit angesehen, und weitere sind zu besorgen; wir müssen den ernsten Willen der Regierung anerkennen, der Gewalt durch das Recht zu antworten. Die Regierung geht in diesem Gesetzesentwurfe davon aus, daß im rechtlichen Wege die Wirren gelöst werden sollen, und in diesem Bestreben sollten wir die Regierung unterstützen, und zwar so rasch als möglich, denn die Zeit drängt. Was nun die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes selbst betrifft: so ist das von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Ulm besonders hervorgehobene Bedenken nicht zu mißkennen. Es handelt sich hier um große Verluste, welche den bisher Berechtigten zugehen. Wir wollen uns das offen sagen. Sie müssen Opfer bringen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Allein die Kammer der Standesherren hat ihre Zustimmung gegeben und die Mitglieder der Ritterschaft, welche wir in unserer Mitte sehen, haben ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, zuzustimmen. Damit ist ein großes Bedenken, wenigstens für mich, gehoben. Es sind aber nicht bloß diese Herren und diese Familien, welche Verluste zu erleiden haben, es sind auch Stiftungen, Korporationen und Kirchenstellen, bei welchen Verluste eintreten. Was die Kirchenstellen betrifft: so leiden auch die evangelischen Kirchenstellen nicht unbedeutend unter dieser Maaßregel. Es ist zwar bei einer großen Anzahl solcher Stellen das Einkommen verwandelt, d. h. ungeeignete Besoldungstheile sind ausgeschieden, namentlich sind die Zehenten weggefallen; allein wir haben doch noch etwa 260 Collaturstellen, welche noch Zehentrenten besitzen; 154 Patronatstellen haben meistens Zehenten und etwa 20 Kirchenstellen werden von anderen Korporationen zum Theile mit Zehenten besoldet. Der Verlust ist daher kein unbedeutender. Aber in Anerkennung des Grundsatzes, der von dem Herrn Chef des Departements des Innern in seinem Begleitungsvortrage ausgesprochen worden ist und der auch bei den Dienern der Kirche Anerkennung finden wird, glaube

Digitized by Google

ich mich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß auch sie zu Opfern bereit seyn werden. Ich habe besonders in dem letzten Jahre die Erfahrung gemacht, daß die Geistlichen beider Confessionen wissen, was sie der Zeit schuldig sind; die Geistlichen beider Confessionen haben mit Aufopferung die unter der Noth der Zeit Leidenden unterstützt; sie haben dieser Noth große Opfer gebracht. Ich glaube, sie werden auch jetzt nicht verkennen, daß sie sich vom Volke nicht sondern dürfen. Dabei aber spreche ich die Erwartung aus, daß die Staatsregierung, wie die Stände, nicht verkennen werden, daß es schon um der eigenen Zwecke des Staates willen dahin nicht kommen darf, daß die kirchlichen Zwecke und die Kirche mit ihren Anstalten durch die schlechte Lage, in die ihre Diener versetzt würden, verkümmern. In diesem Sinne fasse ich die Schlußworte in dem Begleitungsvortrage des Herrn Departementschef des Innern auf und wünsche nur, daß diese Sätze auch dem Gesetze einverleibt werden möchten.

Prielmaier: Wie ich schon bei anderer Gelegenheit gesagt habe, huldige ich der Ansicht, daß es schon die legislative Gerechtigkeit erfordert, nur bei überwiegendem Interesse des Gesammtwohls von dem Grundsatze verhältnißmäßiger Gleichheit abzuweichen. Ich habe hiebei nicht bloß die Gefällpflichtigen und Berechtigten, namentlich auch Stiftungen, Gemeinden, Pfarrstellen, sondern auch diejenigen im Auge, welche bisher schon ein nicht belastetes Grundeigenthum besessen haben, beziehungsweise den Staat selbst. Ueber die Ablösung solcher Gefälle, welche, wie der Handlohn und die Todfälle, nach gewissen Prozenten des Gutswerths berechnet werden, existirte bis jetzt kein Gesetz; der Ablösungsmaaßstab für fixirte Laudemialgefälle aber war meines Erachtens schon bisher ein billiger, denn die Reluctionssumme war nur ein Kapital, dessen Zinse zusammen in einer gewissen Reihe von Jahren die Laudemialgefälle selbst wieder gewährten. Das Heimfallrecht wurde gar nicht in Betracht gezogen und der Werth des Grundes und Bodens auch nicht. Die Preise der Gefällablösungen waren nach der Verordnung von 1821 so gering, daß sie nicht nur unter der Wirklichkeit, sondern auch voraussichtlich für eine fernere Zukunft unter der Wahrscheinlichkeit blieben. Die Klagen, welche ich früher hörte, waren daher auch nur diese, daß nicht auch andere Lehen- und Grundholden ebenso wohlfeil allodificiren und ablösen könnten, wie die des Staats. Verschiedene Maaßstäbe für verschiedene Gefällberechtigte werden wir wohl nicht machen können und wollen. Der größte Gefällherr ist der Staat selbst. Die Anwendung eines zu kleinen Ablösungsmaaßstabs aber hätte die unvermeidliche Folge, daß hiedurch der Ertrag des Kammerguts vermindert würde und daß sonach schon deßhalb in der nächsten Zukunft die Steuern vermehrt werden müßten, und dieß ist es, was nach Umständen

Digitized by Google

eine Ungerechtigkeit gegen alle Diejenigen werden könnte, welche jetzt schon kein belastetes Grundeigenthum besitzen, namentlich gegen die Gewerbetreibenden. Wollte man aber den Ausfall des Kammerguts durch eine neue Steuerregulirung wieder auf Güterbesitzer legen, so hätte die ganze Ablösung keinen Werth. Im Hinblick auf die Zeitverhältnisse und den gesunkenen Werth der Gefälle stimme ich für das Gesetz.

Rau: Auch in mir hat der vorliegende Gesetzesentwurf [228] Freude erregt; aber zwei Bedenken kann ich nicht unterdrücken, denn noch lange Zeit wird sich ein Abgeordneter verantworten müssen über das, was er hier gethan hat. Das eine Bedenken liegt darin, daß die Verbindlichkeiten, welche auf den Zehenten ruhen, ablösbar sind. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Zehenten nur fixirt und die Gefälle abgelöst worden wären. Ich berufe mich hiefür namentlich auf die Stimme des Oberlandes, die sich in mehreren Petitionen ausgesprochen hat. Mein zweites Bedenken ist, daß wir den Stiftungen gleichsam auf Kosten der Armen ihr Einkommen schmälern, ihnen keinen Ersatz für ihren Verlust geben. So gut der Staat in das Mittel treten wird, wenn das Einkommen der Kirchendiener zu ihrem Unterhalte nicht mehr hinreicht, eben so gut halte ich ihn für verbunden, auch bei solchen Stiftungen, deren Einkünfte in Folge der Ablösungen unzureichend geworden sind, in's Mittel zu treten. Aber wegen dieser zwei Bedenken das Gesetz zu verwerfen, das sei doch ferne von mir. Aussprechen mußte ich übrigens mein Bedenken.

Seeger: Fast Alles, was ich sagen wollte, ist bereits von anderen Mitgliedern gesagt worden. Ich verkenne nicht, daß dem Gesetze ernste Bedenken entgegenstehen; aber alle müssen vor den strengen Mahnungen der Zeit verschwinden.

Gwinner: Im Eingange des Gesetzes ist gesagt, daß es zu vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten erlassen werde. Allein so lange noch Waiderechte auf dem Grund und Boden ruhen, ist er nicht frei. Ich habe übrigens gehört, daß die Regierung sich damit beschäftige, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf zu Beseitigung der Waiderechte einzubringen, und enthalte mich daher eines Antrages. Im Uebrigen werde ich für den Gesetzesentwurf stimmen.

Staatsrath Duvernoy: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, auch die ersten Zeilen des Art. 1 zu lesen, und er wird dann die Erklärung finden.

Idler: Ich wollte ebenfalls meine Zufriedenheit mit dem Gesetzesentwurfe und meine Freude über denselben aussprechen und zugleich einige Bedenken geltend machen. Da diese aber schon von anderen Mitgliedern geäußert sind, so bin ich jetzt, um nicht zu wiederholen, nur noch zu einer Bitte an den Herrn Chef des Departements des Innern veranlaßt durch einen an mich ge-

Digitized by Google

kommenen Seufzer des ohnehin so sehr gedrückten Schullehrerstandes. Auch die Schullehrer sollen Opfer bringen für das gegenwärtige Gesetz, natürlich keine großen, aber für sie um so fühlbarere, als sie schon jetzt nicht zureichend belohnt sind. Ich wünsche sehr, daß sie nicht nur vollständig entschädigt werden, sondern daß auch der hiedurch sich ergebende Ausfall nicht auf die Gemeinden gewälzt, vielmehr auf den Staat übernommen werden möchte, wenigstens in so lange, bis die Gehaltsverhältnisse der Schullehrer geregelt seyn werden.

Staatsrath Pfizer: Ein solches Versprechen kann nicht zum Voraus gegeben werden. Der Begleitungsvortrag zum Gesetzesentwurfe enthält die Zusicherung, daß bei Schuldienern im Falle der Unvermögenheit der Gemeinden der Staat in ähnlicher Weise wie bei Kirchendienern eintreten werde.

Staatsrath Duvernoy: Der Herr Abgeordnete wird überhaupt nicht aus dem Auge lassen, welche Stellung der Staat in dieser Hinsicht bisher gegenüber von den Gemeinden eingenommen hat und wohl einnehmen muß.

Idler: Ich habe jenen Wunsch ausgesprochen, weil man doch neuerdings bei Lasten dieser Art mildere Grundsätze gegen die Gemeinden befolgen will.

Staatsrath Pfizer: Im Voraus läßt sich keine weitere Zusicherung ertheilen, als die schon im Begleitungsvortrage niedergelegte.

Veiel: Ich erkläre mich im Allgemeinen für den Gesetzesentwurf. Ich hatte die Absicht, diese meine Ansicht mit Gründen zu unterstützen, will es aber unterlassen, um Wiederholungen zu vermeiden, denn ich muß sagen, daß ich keine anderen Gründe vorbringen könnte als diejenigen, die in der schönen und ergreifenden Rede des Herrn Abgeordneten von Saulgau geltend gemacht sind. Hinsichtlich des Schlußantrags der Kommission behalte ich mir jedoch das Wort vor. Schließlich kann ich es nicht unterdrücken, meine Freude auszusprechen über die Worte, die wir von dem Freiherrn v. Wöllwarth gehört haben in Beziehung auf die Annäherung des Adels zum Bürgerstande.

Mack: Bei der in das Innerste der Verhältnisse tief eingreifenden Bedeutung der vorliegenden Frage habe ich mich der Erwägung unterzogen, wie ich bei einer Weltlage, wie sie noch vor wenigen Wochen wenigstens anscheinend war, bei einer ganz gewöhnlichen Strömung des Zeitgeistes mich benehmen würde, ob ich ein Fortbestehen der bisherigen bäuerlichen Verhältnisse oder ein Aufhören derselben unter den im Gesetzesentwurfe enthaltenen Bestimmungen wünschte. Ich habe nach reiflicher Ueberlegung mich für das Letztere entschieden. Daher kann ich jetzt in bewegter Zeit mich ruhig für dasselbe erklären. Was nämlich die Staatseinkünfte betrifft: so glaube ich, daß dem Einflusse,

Digitized by Google

welchen die Maaßregel auf das Staatsvermögen äußern wird, der erhöhte Wohlstand des Volkes ausgleichend zur Seite treten wird. Der höhere Werth des Grundeigenthums, die leichtere Beweglichkeit desselben und eine gleichartigere Vertheilung werden wohl auch leichter und allgemeiner, als es jetzt den Anschein hat, die Bedingungen geben, um der Lage der Gewerbe jene Aufhülfe zu bieten, welche die Gewerbe allerdings ansprechen können. — Der Ritterstand des Landes ist uns mit einem erhebenden Beispiele vorangegangen; er hat einen hohen Preis vor dem Gesetze niedergelegt. Dafür wird er auch einen hohen Werth erlangen: die Entfernung aller der Hindernisse, welche bisher den Einklang seiner Interessen mit den Interessen des Volkes unheildrohend gestört haben. Ich möchte sagen: er empfange heute durch die Annahme dieses Gesetzes den zweiten, höheren Ritterschlag, den Ritterschlag in der Gesinnung und in der Verehrung des Volkes. Was die Geistlichen anbelangt: so ist nach der kirchlichen Seite hin die Lage derselben beim Aufhören der Zehenten eine andere nicht, als sie bei der Einführung des Kirchenzehenten war. Damals schrieb Karl der Große an die Bischöfe des Reiches, sie sollen bedenken, daß es besser sei, sie leiden am Zehenten Abbruch, als daß der Glaube der ihnen Anvertrauten leide. Dasselbe gilt noch heute für alle Diener der Kirche. Was sodann die staatsbürgerliche Bedeutung desselben für die Geistlichen betrifft, so gestehe ich, daß jetzt erst der Geistliche in jene Wirksamkeit bei dem Volke treten wird, zu der er durch seine Herkunft aus dem Volke, durch seinen Beruf bei dem Volke und durch seinen Umgang mit dem Volke ebenso befähigt, als berechtigt ist. Meine Herren, es lag bisher — ich weiß nicht welcher Unsegen auf unsrer Armenpflege. Mit der Vermehrung ihrer Einkünfte hat die Unzureichenheit ihrer Mittel für die Bedürfnisse zugenommen. Wäre der amtlichen — ich möchte fast sagen, der polizeilichen Armenpflege nicht die freiwillige aller Stände des Volkes an die Seite getreten, ich möchte wissen, wie wir dann durch die letzten Jahre gekommen wären! Die freiwillige Wohlthätigkeit aber gewinnt durch dieses Gesetz ungleich mehr an Mitteln und Antrieben, als die Armenfonds der amtlichen Wohlthätigkeit verlieren. Es war eine Zeit, wo in solchen Lagen, die das Vaterland in Gefahr brachten, die Bischöfe die goldenen und silbernen Geschirre der Kirche hingaben, damit die Mittel herbeigeschafft würden, um den Gefahren zu begegnen. Es ist nur eine Pflicht gegen den Geist meiner Kirche, gegen den Geist der Kirchen aller Con-
[229] fessionen, wenn ich sage: nehmen Sie die metallenen Gefäße für die Armen, für die Kranken hinweg und geben Sie sie dem Vaterlande; die Geistlichen, die Armen und Kranken essen willig aus den irdenen Gefäßen! In solchen Lagen, wie die, in der wir sind, kann sich auch der Arme noch etwas abbrechen, und

Digitized by Google

hat auch der Kranke noch so viel Kraft, um etwas für sein Vaterland zu thun. — Ich hatte ebenfalls die Besorgniß, welche von dem Herrn Abgeordneten von Canstatt geäußert worden ist, daß nämlich durch die Maaßregel unsere bereits dürftigen Schullehrer noch dürftiger gemacht werden. — Dank der Regierung, der Begleitungsvortrag zum Gesetzesentwurfe hat uns von dieser Besorgniß befreit. — Es ist nur ein Ausdruck meiner innigsten Ueberzeugung, ein Urtheil, das ich in klarster Besonnenheit ausspreche, daß ich mich gehoben fühle in dem Augenblicke, in welchem ich zu der Einlage, die unser Land für das Wohl des Gesammtvaterlandes macht, auch meinen Beitrag willig und freudig bringen kann. Meine Herren, indem ich dem Gesetzesentwurfe mit ganzem Herzen beistimme, bin ich stolz und froh, ein Deutscher, ein Württemberger zu seyn.

v. Hierlinger: Die Ideen, welche ich über den vorliegenden Gesetzesentwurf vor der Kammer aussprechen wollte, sind bereits in dem Vortrag des Herrn Abgeordneten von Biberach niedergelegt, auf den ich mich deßhalb einfach beziehe, indem ich auf jede weitere Bemerkung verzichte.

Eisenlohr: Nachdem schon mehrere Redner vor mir eine Besorgniß in Betreff der Volksschulen geäußert haben, von dem Ministertische aber die beruhigendsten Erklärungen über die Zukunft der Volksschulen gegeben worden sind, so bleibt mir nichts weiter übrig, als gegen die Regierung meinen herzlichen und offenen Dank nicht blos für ihr rasches Handeln in dieser Sache, sondern auch für ihr entschiedenes, festes Auftreten in derselben auszusprechen. Ich spreche dieß aus gegenüber von Ansichten, wie sie sich in diesen Tagen geltend gemacht haben, und die, wenn sie von der öffentlichen Meinung aufgenommen würden, uns nothwendig in den Abgrund der Anarchie und Gesetzlosigkeit führen müßten. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird freilich, wenn er angenommen wird, mancherlei Opfer von verschiedenen Seiten in Anspruch nehmen, und namentlich auch von Seiten der Kirche. Ich fürchte aber diese Opfer nicht, denn die Kirche muß, wenn sie irgend eine Macht und Gewalt behalten soll, mit dem Volk und mit der Zeit gehen. Er wird ferner von Seiten der Stiftungen Opfer fordern, aber auch diese fürchte ich nicht; denn was diese verlieren, strömt ja nur wieder in den Gesammtbesitz des Volks zurück, und das Wohl und die Wohlhabenheit der Gemeinden besteht in dem Wohl und der Wohlhabenheit der einzelnen Glieder. Auch die Gewerbe werden von der Hebung der Landwirthschaft ihren Nutzen haben. Vor Allem haben einzelne Privatberechtigte große Opfer zu bringen. Sie haben sie willig gebracht und ich habe für sie Dank in meinem Herzen. Dank für die Selbstverläugnung, die nothwendig mit solchen Opfern verbunden seyn muß. Dank, sei es auch nur für die

Digitized by Google

Reſignation, die ſich in das Unabwendbare fügt; Dank endlich für die Klugheit, die die Zeichen der Zeit verſteht. Ich vergeſſe dabei nicht, daß wir Alle, meine Herren, in der nächſten Zukunft alle Opfer zu geben haben und daß beſonders die Vermöglichen und die von dem Glück Begünſtigten in ſolcher Lage ſind. Das Volk ſchreit laut nach Erleichterung der Laſten, die auf ihm ruhen; verlangt Verminderung der Steuern und Entfernung der indirekten Steuern, die auf ſeinem Wohlſtand ſchwer laſten. Es kann dieß Alles nicht geſchehen ohne Vereinfachung des Staatshaushalts, ohne eine Reviſion der hohen Beamtenbeſoldungen, ohne eine Reviſion des Penſions- und Apanagengeſetzes, ohne eine gleichmäßige Steuervertheilung. Darum werden viele Stände und vielleicht wir Alle von Opfern betroffen werden; mögen ſie nur alle willig gebracht werden, und mögen die Miniſter mit eben der Entſchiedenheit und Feſtigkeit auch ferner für das allgemeine Wohl des Volkes ſorgen; mögen ſie nur, um mit den Worten eines franzöſiſchen Miniſters zu ſprechen, ihre Güte gegen ihre Güte bewaffnen, wenn es ſich um das allgemeine Wohl des Landes handelt. Die Unterſtützung aller wahrhaft guten Bürger des Vaterlandes iſt und bleibt ihnen gewiß.

Fritz: Aus den Gründen, welche der Abgeordnete der Stadt Ulm ſo klar vorgetragen, gebe ich dem vorliegenden Geſetzesentwurfe meine volle Zuſtimmung.

Binder: Indem ich mich, was das Allgemeine betrifft, an die Anſichten des Herrn Abgeordneten von Riedlingen anſchließe, behalte ich mir eine ſpezielle Bemerkung zu dem Artikel 13 vor.

Seefrid: Es ſind den Feudal- und Grundlaſten ſchon ſo viele ſchöne Leichenreden gehalten und den Leidtragenden ſchon ſo viele tröſtende Worte geſagt worden, daß ich wohl darauf verzichten kann, etwas Weiteres in dieſem Sinne zu ſagen.

Dieterich: Ich bin mit den meiſten der bis jetzt entwickelten Gründen für die Annahme des vorliegenden Ablöſungsgeſetzes einverſtanden und kann es nur als eine Pflichterfüllung anſehen, wenn ich dem Entwurf meine Zuſtimmung gebe, übrigens behalte ich mir vor, bei den einzelnen Paragraphen deſſelben einige Bemerkungen nachzutragen.

Staatsrath Pfitzer: (ſ. die in der Einleitung oben S. 4 u. f. abgedruckte Rede deſſelben).

[230] Prälat v. Faber: Ich glaube im Sinne nicht bloß meiner Kollegen und der ganzen Kammer, ſondern auch der beiden Kirchen des Landes zu ſprechen, wenn ich dem Herrn Departementschef den innigſten Dank ſage für die beruhigende und erfreuliche Zuſicherung, die er uns gegeben hat. Der Tag, an dem wir dieſe Aeußerungen aus ſeinem Munde vernommen haben, wird ein Tag dankbarer Freude für beide Kirchen ſeyn.

Digitized by Google

Damit wird die Debatte über das Allgemeine geschlossen und zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen:

Art. 1 lautet:

„Alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen. Dasselbe findet in Beziehung auf den Blutzehenten statt.

Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist unstatthaft."

Zu Art. 1 spricht die Kommission die Voraussetzung aus, daß bei Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes solche Abgaben nicht weiter zu beachten seien, welche seit dem 1. Januar 1818 gegen die Bestimmung des II. Edikts vom 2. November 1817 und den Art. 7 und 2 der Gesetze vom 27. und 28. Oktober 1836 auferlegt worden sind.

Egelhaaf: Ich trete der Ansicht der Kommission bei. Verschiedene Standes- und Gutsherrschaften haben gegen die Bestimmung des Edikts von 1817 auf alle seit 1818 erbauten Gebäude nicht nur Handlohn, sondern auch andere lehensherrliche Abgaben gelegt und inzwischen bezogen, von welchen Gefällauflagen nun die Grundholden nicht nur Ablösungsbefreiung, sondern auch die inzwischen geschehenen Zahlungen ersetzt verlangen.

Präsident: Diese Voraussetzung versteht sich eigentlich von selbst und kann keinem Zweifel unterliegen.

Holzinger: Für die neuen Landestheile ist diese Voraussetzung doch von sehr großem Werth. Ich kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß z. B. bei Errichtung eines neuen Gebäudes auf grundherrlichem Boden nicht nur die Grundlasten, wie Handlohn, welcher darauf ruht, auf das neue Gebäude übertragen wurden, sondern auch Dienstgeld und ähnliche Abgaben. Solche Auflagen widersprechen offenbar den von der Kommission angeführten Gesetzen, allein sie wurden dennoch aufgelegt, weil jene Gesetze in den standesherrlichen Bezirken suspendirt waren.

Gwinner: Ich glaube auch, daß eine solche Voraussetzung ausgesprochen werden muß, denn es sind mir ebenfalls Fälle bekannt, welche dieß erheischen.

Staatsrath Duvernoy: Eine Auflage, welche gegen die Gesetze von den Berechtigten geltend zu machen gesucht wird, hat gar keine Grundlage und die Gerichte können einem Ansinnen auf deren Schutz nicht willfahren, weil es sich auf eine Handlung stützte, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch ist. In dieser Hinsicht ist die Voraussetzung allerdings nicht nothwendig.

Digitized by Google

Präſident: Die Regierung gibt alſo die Vorausſetzung der Kommiſſion als vollkommen gegründet zu, und es wird genügen, wenn wir dieß zu Protokoll hier öffentlich ausſprechen.

Holzinger: Ueber die Auflegung von Handlohn ſind übrigens ſchon Prozeſſe entſtanden.

Freiherr v. Hofer: Sie ſind aber auch gerichtlich entſchieden worden.

Staatsrath Duvernoy: Ich bitte den Herrn Berichterſtatter, nur zu bedenken, was die Vorausſetzung der Kommiſſion eigentlich heißt. Sie heißt nichts Anderes, als man nehme an, daß die Gerichte ihre Pflicht erfüllen.

v. Klemm: Zugleich wird aber auch hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß in der Inſtruktion ſolche Punkte beſonders herausgehoben werden.

Holzinger: Ich will den Herrn Departementschef nur darauf [231] aufmerkſam machen, daß z. B. in dem Bezirk, den ich vertrete, von der Standesherrſchaft keine Bauconceſſion ertheilt wird, außer es hat ſich der Bauluſtige verbindlich gemacht, gewiſſe neue Abgaben auf ſeinen Grund und Boden zu übernehmen.

Staatsrath Duvernoy: Was dieſe Frage betrifft, ſo wolle der Herr Berichterſtatter nur die Beſtimmungen des Art. 7 des Beedengeſetzes in's Auge faſſen. Wenn dieſe in dem eben angeführten Fall zutreffen, ſo war allerdings die Gutsherrſchaft dort berechtigt, eine Abgabe für den abgetretenen Boden zu verlangen, zugleich aber auch verpflichtet, dieſelbe nach den Normen des Geſetzes augenblicklich wieder abzulöſen.

Präſident: Die Vorausſetzung der Kommiſſion wird ja von der Regierung und Kammer als durchaus richtig zugegeben, und die Gerichte ſind vollkommen daran gebunden. Es kann auch gar keinen Zweifel leiden, daß die Richter die Beſtimmung des Edikts von 1817 feſthalten müſſen.

Frhr. v. Linden: Für die Gerichte kann eine Vorausſetzung nicht hindernd ſeyn, ſondern nur das Geſetz iſt es. Iſt das Fundament, worauf die Vorausſetzung gegründet werden will, richtig, ſo werden ſich die Gerichte allerdings daran halten; im andern Fall aber wird ihnen ein freies Urtheil hierüber zuſtehen.

Präſident: Ich habe gar keinen Zweifel, daß die Vorausſetzung nach dem beſtehenden Rechte gültig iſt. Wenn Zweifel hierüber entſtünden, ſo müßte ſie allerdings aufgenommen werden.

v. Scheurlen: Ich glaube, es dürfte kein Anſtand dagegen obwalten, die Vorausſetzung der Kommiſſion von Seiten der Kammer gegen die Regierung auszuſprechen.

Präſident: Seitdem in einem Reſcripte der Regierung unſere Vorausſetzungen für bedeutungslos erklärt wurden, möchte

Digitized by Google

ich darauf dringen, daß in allen wichtigen Fällen von diesem Mittel kein Gebrauch gemacht werde.

Staatsrath Duvernoy: Diese Ansicht halte ich für sehr richtig, und sie ist auch wichtig für die Regierung selbst.

Holzinger: Dann möchte ich aber doch den Kommissionsantrag festhalten, denn die Sache ist, wie gesagt, für viele Bezirke von großer Bedeutung. Es handelt sich nicht darum, daß neue Abgaben aufgelegt werden, welche als ein Ersatz für eine dem Gutsherrn entgehende Leistung oder Abtretung betrachtet werden könnte, wie der Art. 7 des Beedengesetzes voraussetzt, sondern es sind neue, verschiedenartige Abgaben aufgelegt worden. Derjenige, der auf einen Acker baute, welcher dem Grundherrn pflichtig war, mußte ganz dieselben Abgaben übernehmen, die sonst auf andern pflichtigen Gütern hafteten und längst als alte Abgaben bestanden haben.

Frhr. v. Linden: Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn gegen die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes neue Abgaben aufgelegt worden sind, der Richter nach dem bestehenden Gesetz sie für ungültig erklären wird. Wenn man aber den Kommissionsantrag annimmt, wie er hier liegt, so könnte es zu sehr bedeutenden Ungerechtigkeiten führen. Es ist z. B. eine Zeitlang ein Streit darüber gewesen, ob man auf die Bitte eines Lehenmannes gestatten könne, eine Grundabgabe, die auf einem zur Veräußerung bestimmten Grundstück liege, auf ein anderes Grundstück zu übertragen. Es ist dieß ganz in Uebereinstimmung mit ihm geschehen und dem Verkehr dadurch Vorschub geleistet worden. Wenn man nun aber annehmen könnte, daß durch Aussprechen der von der Kommission beantragten Voraussetzung auch solche ganz im Interesse der Pflichtigen liegende Vertauschung, welche angefochten wurde und worüber bei den Behörden verschiedene Ansichten herrschten, für aufgehoben erklärt werden wollte, so gäbe es eine Unzahl von Prozessen und wirklichen Rechtsverletzungen. Man sollte es daher bei den bestehenden Gesetzen lassen. Warum sollte überhaupt irgend ein Grund vorhanden seyn, dem Richter zu sagen, er solle seine Pflicht thun wie bisher auch? Es ist durchaus nichts zu befürchten, weil man ganz einfach dem Richter überläßt, im Fall eines Streites das Seinige zu thun.

Egelhaaf: Die Grundherren sind mit solchen neuen Gefällauflagen allerdings auch schon von dem Richter abgewiesen worden, allein sie wollen einzelne abweichende Erkenntnisse nicht im Allgemeinen auf sich anwenden lassen.

v. Klemm: Da doch in mehreren Landestheilen solche Auflagen stattfinden, so könnte der Zweck erreicht werden, wenn die betreffenden Kommissäre in der Instruktion besonders hierauf aufmerksam gemacht würden.

Digitized by Google

Holzinger: Die Kommission hat mit ihrem Antrag keineswegs beabsichtigt, den Gerichten eine Instruktion zu geben, oder dieselben auf die bestehenden Gesetze hinzuweisen, sondern sie ging allerdings davon aus, daß die Ablösungskommission in ihrer Instruktion eine Hindeutung auf solche Fälle, die nicht so allgemein bekannt sind, erhalten möchte. Die Gerichte wissen freilich, was sie zu thun haben; allein es sind vielleicht unter hundert Fällen, in welchen neue Abgaben auferlegt wurden, nicht zehn über diese Frage an die Gerichte gekommen. Was den von dem Frhrn. v. Linden berührten Punkt betrifft, so ist darüber gar kein Zweifel, daß solche Uebertragungen von Grundabgaben von von einem Grundstück auf das andere unter diese Voraussetzung nicht fallen. So geschieht es z. B. im Oberamt Ellwangen gegenüber von dem Kameralamt fast täglich, daß Abgaben von einem Stücke Lehen auf ein anderes freies Gut gelegt werden, daß ein anderes Stück als Surrogat in den Lehensverband aufgenommen wird.

Frhr. v. Linden: Die Zuversicht, womit der Abgeordnete Holzinger spricht, ruht auf schwankender Grundlage, denn ich könnte Beispiele anführen, daß bei den höchsten Administrativstellen eine andere Ansicht herrschte.

Egelhaaf: Im Hohenlohe'schen muß bei allen Lehengütern nicht nur in allen Veränderungsfällen unter Lebenden Handlohn gezahlt, sondern auch auf Absterben des Gutsbesitzers Sterbhandlohn, so wie nebenbei je nach Beschaffenheit des Guts der Werth des besten Stücks Viehes oder des besten Kleides vom Verstorbenen unter dem Namen Hauptrecht entrichtet werden. Diese höchst drückenden Leistungen dürften wohl unter die leibeigenschaftlichen Abgaben zu rechnen und gleich in Oberschwaben ohne Entschädigung für die bisher Pflichtigen aufzuheben seyn.

Holzinger: Die Kommission hat in dieser Richtung einen Antrag gestellt.

Dieterich: Ich bin der Meinung, daß im Art. 1 des Gesetzes ausgesprochen werden sollte, die in dem Kommissionsbericht zu Art. 9 bezeichneten Kanzleitaxen und Gebühren, so wie die Pflicht, Hunde zu halten, seien ohne Entschädigung aufgehoben.

Staatsrath Duvernoy: Es kommt darauf an, welche Natur diese von der Kommission zu Art. 9 bemerkten Abgaben haben. Dingliche Abgaben sind jedenfalls diesem Gesetze unterworfen.

Dieterich: Sie sind nach meiner Ueberzeugung und nach der im Hohenlohe'schen vorliegenden Kanzlei-Taxordnung nichts anderes, als eine frühere Gebühr der Beamten, an deren Stelle die Steuersatzkosten und die Erkenngelder der Gemeinderäthe getreten sind. Diese Abgaben wurden also doppelt bezahlt, und

Digitized by Google

wären aus diesem Grunde aufzuheben, denn die Hohenlohe- [232] sche Kanzlei-Taxordnung, wovon ich ein Exemplar zur Einsicht liefern könnte, wird zeigen, daß es nur Kanzleitaxen sind.

Staatsrath Duvernoy: Wenn aber das ganze Verhältniß aufgelöst ist, so können doch solche Fälle später nicht vorkommen, und was die Entschädigungsfrage betrifft, so behandelt dieser Gesetzesentwurf bloß die Ablösung dinglicher Lasten. Auf den Namen der Abgabe kommt es nicht an, sondern nur auf die Natur derselben.

Krauß: Es handelt sich bei den Gebühren, von denen der Kommissionsbericht im Art. 9 spricht, nicht davon, ob sie ferner noch erhoben, sondern ob sie zu dem Werth der betreffenden Abgaben nach dem Durchschnittsertrag gerechnet werden können.

Seeger: Der Art. 1 scheint mir seiner Fassung nach dem Art. 8 nicht ganz zu entsprechen. In jenem ist gesagt, alle Lasten sind abzulösen, während im Art. 8 es heißt, daß die Gefällpflichtigen ꝛc. berechtigt seien, dieses und jenes zu verlangen. In dem letzteren Artikel ist somit die Sprache eine facultative, während im ersteren Artikel ein kategorischer Imperativ enthalten ist.

Holzinger: Der Art. 8 ist mit dem Art. 1 ganz wohl zu vereinigen, denn in jenem Artikel ist nur gesagt, daß auch die dort genannten Betheiligten verpflichtet seien, abzulösen, sobald der eine, sei es der Berechtigte oder der Pflichtige, ablösen will.

Seeger: Es muß also abgelöst werden, wenn beide Theile übereinstimmen?

Holzinger: Nein, wenn es auch nur Einer verlangt.

Seeger: Es gehört hienach nur der besondere Wille des einen oder andern Theils dazu. Allein in Art. 1 liegt ein kategorischer Imperativ, wornach auch dann, wenn weder der eine noch der andere Theil will, doch abgelöst werden muß.

Präsident: Im Art. 1 heißt es, es müsse Alles abgelöst werden, und im Art. 8: „es müsse nicht Alles abgelöst werden.“ Der Sinn der Sache wird ganz klar seyn, allein man könnte noch beisetzen: „vergleiche Art. 8.“

Staatsrath Duvernoy: Der Art. 1 hat das Verhältniß der Pflichtigen zu den Privatberechtigten im Auge.

Müller: Ich meinerseits vermisse schon im Eingang des Gesetzesentwurfes, daß der persönlichen Lasten, die noch bestehen, nicht erwähnt wird.

Präsident: Die Kommission hat noch einen besonderen Antrag in dieser Beziehung.

Müller: Es ist ferner keine Rücksicht genommen auf die faktisch noch fortbestehenden, obgleich rechtlich nach dem Gesetz von 1836 aufgehobenen Leibeigenschaftslasten, und ich glaube, daß der

Digitized by Google

Fehler eines früheren Geſetzes gelegentlich eines neuen Geſetzesentwurfes verbeſſert werden ſollte. Ich will mich nicht näher hierüber ausſprechen, allein der Herr Präſident hat ſelbſt in ſeinem Lehrbuch des württembergiſchen Privatrechts darauf aufmerkſam gemacht. Sodann ſind auch die Judenſchutzgelder und die verſchiedenen Abgaben nicht berückſichtigt, welche in dem Beedengeſetz vorkommen, welch letzteres bei Weitem nicht überall vollzogen worden iſt, weil die Einſicht der Lagerbücher nicht geſtattet wurde.

Staatsrath Duvernoy: Der Herr Abgeordnete wird bei nochmaliger Durchleſung des Art. 1 finden, welche Aufgabe ſich derſelbe ſtellt. Abgaben wie die Beeden konnten hieher nicht aufgenommen werden.

Müller: Ich würde den Art. 1 ſo gefaßt haben: „Alle noch beſtehenden Grundlaſten und Abgaben, die aus einer längſt vergangenen Zeit herſtammen, ſind, mit Ausnahme des in ein beſonderes Geſetz aufzunehmenden Zehenten, aufgehoben.“

Staatsrath Duvernoy: Der Art. 1, wie er vorliegt, entſpricht ganz dem Wunſche, den die Kammer in der letzten Adreſſe an die Regierung ausgeſprochen hat; denn dort iſt bloß von Abgaben die Rede, die aus dem bäuerlichen Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entſprungen ſind.

Präſident: Was die perſönlichen Leiſtungen betrifft, ſo hat die Kommiſſion hierüber eine Bitte in Antrag gebracht, wovon zuletzt die Rede ſeyn wird.

Anlangend dagegen die Vervollſtändigung, die der Herr Abgeordnete im Art. 1 beantragt, ſo würden wir dadurch auf einen ganz anderen Gegenſtand geführt werden, als von welchem das Geſetz handelt, und der dießfallſige Antrag ſcheint auch keine Unterſtützung gefunden zu haben.

Müller: Wenn der Antrag keine Unterſtützung findet, ſo ziehe ich ihn zurück.

Der Art. 1 wird ſofort angenommen, worauf der

Präſident bemerkt, daß, was die Vorausſetzung der Kommiſſion betreffe, dieſe nicht darauf antrage, daß die Kammer ſolche gegen die Regierung ausſprechen ſolle, ſondern ſie ſpreche ſie bloß für ſich aus und die Vorausſetzung ſei von der Kammer einſtimmig ausgeſprochen und von der Regierung zugegeben worden.

Frhr. v. Linden: Es müßte aber jedenfalls in der Weiſe der Ausſpruch erfolgen, daß an dem beſtehenden Recht nichts geändert werde.

Präſident: Es iſt ja bloß die Vorausſetzung, daß ſolche Abgaben nicht weiter zu beachten ſeien, die gegen die genannten Geſetze aufgelegt worden oder werden wollen.

Digitized by Google

Frhr. v. Linden: Wenn man versichert, daß durch diese Voraussetzung an dem bestehenden Rechte nichts geändert werde, bin ich beruhigt. Was nach den bestehenden Gesetzen ungültig aufgelegt wurde, soll aufhören.

Präsident: Ich gehe davon aus, daß die Bestimmungen des zweiten Edikts von 1817 und der Art. 7 des zweiten Gesetzes von 1836 maaßgebend sind, und was gegen diese seit dem 1. Januar 1818 aufgelegt wurde, als ungültig zu betrachten ist.

v. Klemm: Die Commission ist auch darum dazu gekommen, ihre Voraussetzung auszusprechen, weil der zweite Satz des Art. 1 des vorliegenden Gesetzes sagt, die Auflegung ist unstatthaft, statt: „bleibt unstatthaft."

Präsident: Diese Voraussetzung ist also in der Weise zugegeben, daß die von der Commission bezeichneten Gesetze über das Recht zu Auflegung neuer Grundlasten maaßgebend sind, und daß, was vom 1. Januar 1818 an gegen jene Gesetze als Grundlast aufgelegt wurde, ungültig ist.

Staatsrath Duvernoy: Ich habe auch meine frühere Erklärung nicht anders gegeben. Der Freiherr v. Linden wird sich erinnern, daß ich vielleicht einen andern Ausdruck brauchte, als er, allein meine Aeußerung und seine Aeußerung haben den ganz gleichen Sinn.

Freiherr v. Linden: Meine Bemerkung war eigentlich gegen den Herrn Präsidenten gerichtet, allein nach der gegebenen Erläuterung bin ich beruhigt.

Wiest: Die Bemerkung des Abgeordneten v. Klemm ist richtig und man könnte daher in dem zweiten Satz des Artikels den Ausdruck brauchen: „ist und bleibt unstatthaft."

Präsident: Wir müßten aber deßhalb mit der Kammer der Standesherren nochmals communiciren, und ich meine, wenn je ein Beschluß gefaßt werden sollte, wegen dessen eine solche Communication stattzufinden hat, so könnten wir auf diesen Punkt zurückkommen.

Wiest: Ich sehe diesen Punkt nur als Redactionssache an. Damit wird der Art. 1 verlassen. [233]

Art. 2.

„Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldcapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längstens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzubezahlen, und genießen das Vorzugrecht von Realrenten (Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 4), wird ohne Erinnerung angenommen."

Digitized by Google

Zu Art. 3.

welcher lautet:

„Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungs-Forderungen des Berechtigten ein.

Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht bloß auf einzelnen Hofgütern ruht,"

spricht die Commission die Voraussetzung aus, daß den Pflichtigen, welche die Vermittlung der Gemeinde anrufen, zu überlassen sei, wegen der hieraus entspringenden Kosten mit der Gemeinde-Behörde übereinzukommen.

Der Präsident bemerkt, daß diese Voraussetzung wohl gar keinem Zweifel unterliegen werde.

Holzinger: Die Voraussetzung der Commission hängt mit einer Bemerkung in den Motiven des Entwurfs und mit der Betrachtung zusammen, daß für die Gemeinden Kosten entstehen. Wenn sich nun aber die Pflichtigen erklären, daß sie diese Kosten tragen wollen, so kann es keinen Anstand haben, und sie werden hiedurch gegenüber von den Gemeinden in keine üblere Lage kommen, als gegenüber von dem Staat. Ja, es lassen sich noch Vortheile denken, welche die Pflichtigen erlangen, wenn sie die Vermittlung der Gemeinden anrufen.

Bäuerle: Die Gemeinden werden sich nicht wohl herbeilassen, sofern sie eine Garantie übernehmen müssen.

Staatsrath Duvernoy: Gegen die Bemerkung der Commission habe ich nichts zu erinnern.

Der Art. wird hierauf angenommen.

Art. 4 lautet:

„Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

Die unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums und der Ober-Rechnungskammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staats verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staats-Kasse, vorbehältlich des Regresses an

Digitized by Google

den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Forderungen getragen."

Die Commission glaubt, daß die Worte sowie — anrufen — weggelassen und in einem Zusatz ausgesprochen werden dürfte: „öffentliche Körperschaften und Kirchenpfründen können die Vermittlung des Staats anrufen."

Staatsrath Duvernoy fragt, ob dieß bloß eine Fassungs-Bemerkung der Commission seyn solle?

Holzinger: Allerdings, allein es sollte nach der Ansicht der Commission in dem von ihr vorgeschlagenen Zusatz nach dem Wort: „Staatskasse" in eine Parantheſe noch gesetzt werden: „Art. 8. Absatz 3."

Präsident: Die Fassung der Regierung scheint mir doch die richtigere zu seyn.

Staatsrath Duvernoy: Der Zwischensatz „welche diese Vermittlung anrufen" bezieht sich offenbar bloß auf öffentliche Corporationen.

Holzinger: Allerdings, allein es soll in dieser Hinsicht jeder Zweifel wegen der Gemeinschaft der Berechtigten beseitigt werden, und das Wort „welche" sich nicht auf die Privatberechtigten beziehen. Die Commission wollte mit ihrer Redactions-Bemerkung nichts weiter sagen, als daß es nach dem Art. 8. Abs. 3 den Corporationen und Kirchenpfründen frei stehe, ob sie die Vermittlung des Staats anrufen wollen, während die Privat-Berechtigten diese Vermittlung sich gefallen lassen müssen. Diesen Unterschied wollte die Commission noch etwas prägnanter ausdrücken, als es vielleicht aus dem Art. 4 entnommen werden könnte. Wenn aber die Kammer die Sache ohnehin für klar hält, so können wir darüber weggehen.

Präsident: Es kann kein Zweifel obwalten. Wenn aber auch ein solcher stattfinden könnte, so könnte die Regierung bei der Endredaction vor dem Wort „so" einen Gedankenstrich anbringen.

Staatsrath Duvernoy: Es soll also ausgesprochen werden, daß die Privatberechtigten als solche eine Gemeinschaft zu bilden haben und daß die einzelnen Privatberechtigten, sobald das Gesetz erschienen ist, nicht mehr Verträge mit einzelnen Pflichtigen abschließen und zugleich von denselben die Ablösungssumme unmittelbar erheben können.

Holzinger: Das war im Hinblick auf die Motive zu dem Art. 4 die Absicht der Commission.

Der Artikel wird sofort angenommen.

Digitized by Google

Art. 5.

„Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte so viel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter 100 Gulden zahlt die Kasse baar aus.

Sämmtliche Obligationen der Kasse sind auf Einen Termin zu verzinsen."

Art. 6.

„Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinse bestritten, sodann werden die für Summen unter 100 fl. der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden."

Die Commission wünscht zu Art. 5 den Zusatz: „So weit die Kasse selbst die Mittel nicht besitzt, erhält sie die nöthigen Vorschüsse aus der Staatskasse."

Holzinger: Der Art. 5 spricht von Zahlungen der Ablösungssummen unter 100 fl., und im Art. 6 ist von Rückerstattung von Vorschüssen die Rede. Nun glaubte die Commission, [234] es werde deutlicher seyn, wenn man dem Art. 5 den vorgeschlagenen Zusatz beifüge, um auszusprechen, an wen die Vorschüsse ersetzt werden sollen.

Staatsrath Duvernoy: Früher war in den Art. 5 ein ähnlicher Satz aufgenommen und er blieb nur darum weg, weil man den Sinn im Art. 6 für deutlich hielt. Uebrigens habe ich nichts dagegen zu errinnern, wenn der Vorschlag der Commission angenommen werden will.

Präsident: Wir wollen der Regierung anheimstellen, die geeignete Fassung zu wählen, und keinen bestimmten Beschluß fassen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden und nimmt sodann die beiden Artikel an.

Hiernach wird übergegangen zu

Art. 7.

welcher lautet:

„Mit dem Tag der Verkündigung dieses Gesetzes, den.... sind alle in Art. 1 genannten Gefälle, so weit sie Privatberechtigten angehören, so wie der Lehensverband gegenüber von Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungs-Capitalien beginnt von demselben Tage an.

Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungs-Schuldigkeiten vorläufig

Digitized by Google

in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten: bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen."

Der Berichterstatter äußerte:

Hier spricht die Commission die Voraussetzung aus, daß öffentliche Körperschaften und Kirchenpfründen, welche anderen Staaten angehören, auf diesseitigem Staatsgebiete aber Grundabgaben besitzen, den Privatberechtigten gleich zu achten seien.

Gwinner schließt sich dieser Voraussetzung ausdrücklich an.

Bäuerle: Hier ist gesagt, ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungs-Schuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten. Darunter wird doch wohl nur eine Geldabgabe zu verstehen seyn?

Holzinger: Geld- und Natural-Abgaben sind hier gemeint.

Bäuerle: Man wird doch an die Ablösungskasse keine Naturalien liefern müssen?

Holzinger: Die Naturalien kann die Ablösungskasse verwerthen.

Staatsrath Duvernoy: Die Absicht des zweiten Satzes ist ohne allen Zweifel die, daß in diesem Falle die Grundabgaben in ihrer bisherigen Form fort entrichtet werden sollen.

Bäuerle: Da ist aber derjenige sehr im Nachtheil, welcher Naturalien liefert.

Präsident: Nein, denn wenn einer z. B. seine Leistung in Hafer entrichtet, so wird dieser nach den laufenden Preisen zu Geld berechnet.

Holzinger: Er wird hierdurch viel schneller seiner Lasten los.

Staatsrath Duvernoy: Der zweite Satz ist offenbar nur im Interesse der Pflichtigen in den Entwurf aufgenommen.

Präsident: Es kann einer, der seinen Zehenten zwölf Jahre lang zu bezahlen hätte, schon in 8 Jahren frei seyn, wenn die Früchte in hohem Preise stehen.

Freiherr v. Linden: Es wird doch auch im Sinne der Verwaltung liegen, daß der Genuß, welchen der Berechtigte zu beziehen hat, wie z. B. Pfründen, möglichst ununterbrochen fortgehe, und durch die Verwandlung des Fruchtgenusses in Geldgenuß keine Unterbrechung in seinen ohnehin so sehr geschmälerten Revenüen stattfinde? Es ist nicht möglich, dieß durch eine Fassung auszudrücken, allein ich will mich beruhigen, wenn nur von dem Ministertisch erklärt wird, daß durch die Instruction hiefür gesorgt werde, denn sonst könnte durch die Verlegung des Zinstermins die Pfründe in unverhältnißmäßigen und nicht gewollten Nachtheil kommen.

Digitized by Google

Mack ſtimmt dieſem bei.

Staatsrath Duvernoy: Gegen die Bemerkung des Freiherrn v. Linden iſt von dem Miniſtertiſche nichts einzuwenden.

Der Artikel wird hierauf angenommen und von dem

Präſidenten bemerkt, daß, was die Vorausſetzung der Commiſſion betreffe, die Richtigkeit derſelben nicht beanſtandet werden könne.

Staatsrath Duvernoy: Das Nämliche hat ſchon die frühere Geſetzgebung beſtimmt.

Sofort wird zu Artikel 8 übergegangen; derſelbe lautet: „Die Gefällpflichtigen und Lehnsleute des Staatskammerguts, der Hof-Domänenkammer, die unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen ſind berechtigt, die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denſelben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben aber auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablöſung der Gefälle in Anſpruch zu nehmen.

In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlaſten und des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands ſofort mit der Anmeldung zur Ablöſung. Einſtweilen wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablöſungs-Kapitals fort entrichtet.

Die Finanz-Verwaltung und die Hofdomänenkammer beziehen die feſtgeſtellten Zeitrenten unmittelbar; den Verwaltungen öffentlicher Körperſchaften und Kirchenpfründen iſt unter Genehmigung der Aufſichtsbehörden geſtattet, die Vermittlung der Ablöſungskaſſe anzurufen."

Der Berichterſtatter bemerkt:

Zu Abſatz 2 glaubt die Commiſſion zu deutlicherer Faſſung der Kammer anheim geben zu ſollen, ob nicht ſtatt des Wortes „einſtweilen" zu ſetzen ſei: „von dieſem Zeitpunkte an."

Präſident: Dieſe Bemerkung der Commiſſion wollen wir ebenfalls der Berückſichtigung der Regierung bei der Endredaktion empfehlen.

Rau: Ich möchte den Antrag ſtellen, noch auszuſprechen: die Stiftungen werden in ſoweit aus Staatsmitteln entſchädigt, als ſie nach dem Geſetze vom Jahr 1818 Anſpruch darauf haben.

Staatsrath Duvernoy: Man wird zugeben, daß bei einer Maaßregel, wie die gegenwärtige, unmöglich zwiſchen den Pflichtigen in ſoweit unterſchieden werden kann, je nachdem ein Berechtigter ihnen gegenüber ſteht, und umgekehrt. Eine ſolche Maaßregel muß, wenn nicht Klagen und Beſchwerden aller Art hervorgerufen werden ſollen, gleichförmig wirken. Die ganze Kammer und ebenſo auch die Regierung erkennt ja die großen

Digitized by Google

Opfer an, welche alle Personen, die hier als Berechtigte betheiligt sind, zu tragen haben.

Rau: Die Gefällpflichtigen werden gleich behandelt, allein die Stiftungen sollten doch entschädigt werden.

Staatsrath Duvernoy: Wer soll es denn bezahlen? Die Steuerpflichtigen?

Staatsrath Römer: Etwa die armen Handwerker?

Auf die Frage des Präsidenten wird der Artikel 8 angenommen, und übergegangen auf

[235] Art. 9.

Derselbe lautet:

„Das Entschädigungs-Kapital beträgt bei allen Arten von Besitzveränderungs-Gebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehenten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahres-Ertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes."

Hier spricht die Commission die Voraussetzung aus:

1) daß im Hinblicke auf den Art 1. und die Motive zu demselben zu dem — der Ablösung zu unterstellenden Jahres-Ertrage der Besitzveränderungs-Gebühren, Nebengebühren, wie Sporteln, Taxen, Schreibgebühren, Kleinhandlohn, Lehen- und Revers-Briefgelder, sowie Consens, Concessions- und Trennungsgebühren und dergleichen nicht zu rechnen seien;
2) daß mit dem Gesetze über Beseitigung des Wildschadens die Verpflichtung zum Hundehalten ohne Entschädigung aufgehoben werde.

Müller: Der Ausdruck „Gebühren" könnte auch so verstanden werden, daß nicht nur die Hauptgebühren, die bei Besitzstands-Veränderungen vorkommen, z. B. Handlohn und Sterbfall, gemeint, sondern auch die unter verschiedenen Namen vorkommenden Nebengebühren, von welchen vorhin die Rede war, darunter zu verstehen seien. Dieses Mißverständniß könnte um so mehr vorkommen, als, wie mir bekannt ist, mehrere Grundherrschaften seit Jahren diese Nebengebühren neben den Hauptgebühren in ihrer Verwaltung verrechnen lassen, während sie die Rentbeamten dafür entschädigen.

Dieterich: Ich bin auch dieser Meinung und glaube, man sollte den Handlohn und Sterbefall besonders herausheben.

Becher: Auch der Eheschatz müßte dann hervorgehoben werden.

Holzinger: Die Commission hat zu Art. 9 in Hinblick auf den Art. 1 des Gesetzes-Entwurfs und die Motive zu demselben die Voraussetzung ausgesprochen, daß solche Gebühren, so-

Digitized by Google

weit sie natürlich nicht dinglicher Natur sind, bei Ermittlung des Reinertrags der Besitzveränderungs-Gebühren nicht in Berechnung zu nehmen seien, und daran wird es genügen.

Staatsrath Duvernoy: Der Herr Berichterstatter wird aber zugeben, daß die Abgaben, soweit sie dinglicher Natur sind, nicht aufgehoben werden können, sondern abzulösen sind.

Holzinger: Allerdings, es ist im Artikel 1 nur von dinglichen Lasten die Rede und die Commission wollte die Folge aussprechen, daß, soweit diese Abgaben nicht unter den Art. 1 des Gesetzes fallen, sie auch nicht zur Ablösung kommen, daß sie nicht in den durchschnittlichen Reinertrag aufzunehmen seien.

Wiest: So sehe ich es auch an, und wenn Streit darüber herrscht, ob solche Abgaben, wie z. B. eine Consens- oder Concessionsgebühr, dinglicher oder persönlicher Natur seien, so hätte der Richter darüber zu entscheiden.

Staatsrath Duvernoy: Ich erkläre mich nur dagegen, daß man im Allgemeinen ausspreche, die Concessionsgebühren seien überhaupt von der Ablösung ausgeschlossen. Es kommt auf ihre Natur an, und nicht der Name, sondern nur das Wesen der Abgabe kann entscheiden. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß in manchen Fällen der sogenannte kleine Handlohn auch dinglicher Natur ist.

v. Klemm: In Bayern sind auch solche Gefälle schon aufgehoben worden, und doch mußten Angehörige im Oberamt Ellwangen, deren Güter in Bayern lehnbar waren, den kleinen Handlohn bezahlen. Diese Güterbesitzer wurden also doppelt in Anspruch genommen, denn einmal mußten sie kleinen Handlohn bezahlen, weil sie bayrische Lehenträger waren, und dann konnten sie bei uns nicht ablösen.

Präsident: Das erstere war in der Ordnung, das zweite aber nicht recht.

Müller: Die kleinen Handlöhne sind Schreibgebühren.

Holzinger: Es gibt aber Ausnahmen.

Beck: In meinem Bezirke gibt es Orte, wo von allen Gütern 2 fl. Handlohn bezahlt werden muß; da jetzt die Güter so sehr zerstückelt werden, so sollte man diese Abgabe nicht in die Durchschnitts-Berechnung aufnehmen dürfen. So wurde einmal ein Hausantheil um 5 fl. 24 kr. verkauft, und davon mußten 2 fl. Handlohn bezahlt werden.

Wiest: Ich wurde von mehreren Mitgliedern gefragt, was unter den Theilgebühren zu verstehen sei? Ich antwortete hierauf, es sei dieß das genus und die Hauptspecies: die Landgarbe.

Staatsrath Duvernoy erklärt dieß für richtig.

Bäuerle: Der Berechtigte hat doch nur eine Ablösung für den Reinertrag der Gefälle zu fordern, und wenn also der-

Digitized by Google

selbe eine Steuer davon entrichtet, so wird diese abgezogen werden müssen.

Staatsrath Duvernoy: Wir müssen den Begriff von dem, was Verwaltungs-Aufwand ist, festhalten und nicht weiter gehen. Ganz heterogene Elemente können wir nicht einmischen.

Bäuerle: In Baden wird die Gefällsteuer abgezogen.

Staatsrath Duvernoy: Nach unserem Gesetzesentwurfe soll nur der wirkliche Verwaltungs-Aufwand abgezogen werden.

Freiherr v. Hofer: Die Gefäll-Berechtigten, welche Ablösungs-Capitalien erhalten, haben auch Capitalsteuer davon zu entrichten, was wohl zu beachten ist.

Holzinger: Man könnte sich vielleicht, um die Absicht der Commission zu erreichen, so ausdrücken, es werde vorausgesetzt, daß zu dem der Ablösung zu unterstellenden Jahres-Ertrag, die Nebengebühren bei Besitzveränderungen u. s. w., sofern sie nicht die Natur einer dinglichen Abgabe haben, nicht zu rechnen seien.

Präsident: Es wird wohl nicht nöthig seyn, eine besondere Voraussetzung dießfalls auszusprechen.

Mehrere Mitglieder finden dieß ebenfalls für unnöthig.

Eisenlohr fragt, ob nicht hinsichtlich des Verwaltungs-Aufwandes zum Voraus etwas bestimmt werden könnte?

Holzinger: Diese Frage wurde auch in der Commission erwogen, allein man glaubte, daß die Feststellung eines bestimmten Quotienten für alle die verschiedenen Abgaben, welche unter den Artikel 9 fallen, eine große Ungleichheit herbeiführen würde. Darum hat sich die Commission ganz im Einverständnisse mit der Regierung veranlaßt gesehen, darüber eine allgemeine Norm nicht zu geben. Wir glaubten, die Größe der Verwaltungskosten werde sich in den einzelnen Fällen eher erheben lassen.

Eisenlohr: So gut man aber den Maßstab des 16fachen Betrags finden konnte, könnte man auch in jener anderen Beziehung eine feste Bestimmung treffen.

v. Klemm: Dieß ist nicht zulässig. Ein Geistlicher z. B. bezieht seine Gebühren ohne irgend einen Aufwand, während ein anderer Berechtigter einen Rentbeamten hält, welchen er bezahlen muß. Die Verschiedenheit ist hier zu groß.

Staatsrath Duvernoy: Gerade wegen dieses Punktes sah man sich von Seiten der Regierung veranlaßt, den Art. 12 in das Gesetz aufzunehmen.

v. Klemm macht darauf aufmerksam, daß die Commission noch eine weitere Voraussetzung, nämlich wegen des Hundehaltens ausgesprochen habe.

Präsident: Diese Voraussetzung ist nicht zulässig, denn wir würden uns hierdurch schon über dasjenige aussprechen, [236] was die künftigen Faktoren der Gesetzgebung thun.

Krauß: Die Commission hat dieses Punktes darum er-

Digitized by Google

wähnt, weil die Ablösung dieser Last sonst unter den 16fachen Betrag gefallen, und dieser Maßstab zu hoch gewesen wäre.

Dörtenbach: Es ist aber allgemeiner Wunsch, daß das geschehe, was die Commission will, und es handelt sich hier auch um kein großes Objekt; denn so viel aus den Staatsrechnungen zu ersehen ist, betragen die Hundeaufstockungsgelder jährlich nur 300 fl.

v. Kober: So weit der Staat die Abgabe zu beziehen hat, darf er sie unbedenklich aufheben.

Ruff von Ulm bemerkt, daß diese Abgabe in den neuen Landestheilen gar nicht vorkomme.

Gwinner widerspricht dieß, ist übrigens gleichfalls für die Aufhebung der Abgabe.

Holzinger: Die Commission ist darum zu ihrem Antrag gekommen, weil der zweite Satz des Art. 9, welcher von dem 16fachen Betrag spricht, alle übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen in sich begreift und das Hundehalten zuweilen auch als Grundlast betrachtet werden kann.

Präsident: In diesem Sinne hätte die Voraussetzung allerdings Bedeutung, daß nämlich das Hundehalten, soweit es eine Grundlast ist, nicht unter den Art. 9 fällt, sondern über dessen Schicksal erst bei der Frage über die Jagdrechte zu entscheiden ist.

Staatsrath Duvernoy: Dann wäre aber wünschenswerth, daß diese Voraussetzung der Regierung mitgetheilt werde, indem gar nicht zu verkennen ist, daß hier eine Aenderung gegenüber von dem Art. 9 vorliegt.

Präsident: Es wäre hienach die Voraussetzung auszusprechen, daß, sofern die Pflicht, Hunde zu halten, unter die im Art. 9 berührten Grundlasten fallen sollte, die Kammer der Abgeordneten davon ausgehe, daß der Art. 9 auf diese nicht zu beziehen sei, vielmehr in dem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte, auch über das Hundehalten gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Es fragt sich, ob die Kammer damit einverstanden ist.

Diese Frage wird durch Zuruf bejaht, und sofort auch der Artikel selbst angenommen.

Sodann wird übergegangen zu

Art. 10.

Derselbe lautet:

„Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitzveränderungs-Gebühren wird nach den Grundsätzen der Königl. Verordnung vom 13. September 1818 je auf fünfundzwanzig Jahre Eine Besitz-Veränderung und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt

Digitized by Google

aus den letzten fünfundsiebenzig Jahren, so weit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt.

Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt."

Müller: Der Grundsatz der Verordnung von 1818, wornach je auf 25 Jahre eine Besitzveränderung angenommen wird, ist nicht überall, und namentlich nicht bei allen Laudemien passend. Wenn z. B. die Kinder von Handlohn frei sind, falls sie zu Lebzeiten der Eltern oder auch als Erben derselben Güter erwerben, so kann es vorkommen, daß durch mehrere Generationen hindurch kein Handlohn bezahlt werden darf. Hier wäre es nun nicht billig, anzunehmen, daß in 25 Jahren eine Besitzveränderung vorkommen müsse. Ich habe das, was ich in dieser Hinsicht für angemessen hielt, in meiner im Jahre 1847 entwickelten Motion angeführt. Auch enthält die sächsische Gesetzgebung genaue Bestimmungen hierüber. Da es nun aber vielleicht nicht im Sinne der Kammer liegen wird, eine Aenderung hier eintreten zu lassen, und da der Herr Departementschef selbst bemerkt hat, daß verschiedene Nachträge nothwendig seyn werden, so habe ich nichts weiter hierüber zu sagen.

Holzinger: In dieser Hinsicht besteht ein ganz durchgreifender Grundsatz, der keiner Nachhülfe bedarf.

Staatsrath Duvernoy: Was den Art. 10 betrifft, so sind allerdings dessen Bestimmungen so klar und deutlich, daß kein Zweifel darüber herrschen kann, und die Klarheit wird um so größer, wenn man daneben noch die Motive zu dem Artikel ins Auge faßt.

Holzinger: Der jetzige Grundsatz ist ein milder, und noch milder als der frühere.

Prielmaier: Es ist ganz unmöglich, etwas Anderes als eine Normalzeit für Veränderungsfälle anzunehmen.

Eggmann fragt, ob nicht bei der Durchschnittsberechnung über die Größe der Gebühr noch beigesetzt werden sollte, rückwärts von 1817 an, da es gar keinem Zweifel unterliege, daß seit 1817 viele Steigerungen vorgekommen seien und eine Berechnung von 1817 rückwärts viel sicherer und richtiger sei und viele Processe abscheide.

Präsident: Diese fallen ja weg.

Staatsrath Duvernoy: Der Herr Abgeordnete wird zugeben, daß es in hohem Grade auffallen würde, wenn dieses Gesetz bei einer so wichtigen Bestimmung als Berechnungstermin das Jahr 1817 festsetzte.

Eggmann: So fern aber das Edikt im Jahr 1817 erschienen ist und bestimmt hat, daß von da an keine Steigerung mehr stattfinden dürfe, sollte man glauben, daß diese Durchschnittsberechnung von 1817 an keinen Anstand finden sollte.

Digitized by Google

Holzinger: Die Steigerung der Abgaben ist vorzugsweise nur aus der Vervielfachung der Fälle entstanden, wo man Veränderungs-Gebühren gefordert hat.

v. Kober: Der Art. 10 bestimmt, daß unter gewissen Umständen eine billige Schätzung des Jahreswerthes eintreten solle. Es kann sich bei dieser Schätzung natürlich nur um solche Besitzveränderungs-Gebühren handeln, welche nicht fest bestimmt sind, sondern nach Procenten des Gutswerthes berechnet werden. Hinsichtlich dieser Schätzung möchte ich nun für die in Aussicht gestellte Instruktion auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn der Werth eines Gutes geschätzt wird, um den jährlichen Betrag der Besitzveränderungs-Gebühr zu berechnen, so wird man gewöhnlich den Zustand des Gutes annehmen, wie er zur Zeit der Schätzung ist. Dieser Zustand aber kann sich, wenn auch nicht in der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, so doch in anderer Beziehung erst kürzlich dadurch verändert haben, daß Lasten dieses Gutes abgekauft worden sind. Ich erwähne hier nur der Frohnen, welche abgelöst wurden. In einem solchen Falle glaube ich, daß von dem geschätzten Gutswerthe der Mehrwerth, welchen das Gut durch den Abkauf dieser Lasten erhalten hat, abgezogen werden sollte, damit nicht so zu sagen mit doppelter Kreide gerechnet wird.

Staatsrath Duvernoy: Dieser Punkt wird allerdings bei der Berathung der Instruktion in Erwägung gezogen werden.

Holzinger: Die Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Kober ist ganz richtig.

Freiherr v. Wöllwarth: Wenn jetzt ein Gut angeschlagen wird, so wird allerdings der Werth der abgelösten Frohnen abgerechnet; allein wenn man auf 75 Jahre zurückgeht, so kann man doch den Werth nicht rückwärts berechnen.

v. Kober: Wenn man von 75 Jahren drei Fälle hat, so wird gar nicht geschätzt.

[237] Staatsrath Duvernoy: Der Gesetzes-Entwurf hebt dieß ausdrücklich hervor.

Dieterich: Im Art. 10 des Gesetzes heißt es, hinsichtlich der Größe der Gebühr werde ein Durchschnitt aus den letzten 75 Jahren angenommen. Ich möchte mir nun die Frage erlauben: wenn innerhalb 75 Jahren ein Gut siebenmal von Handlohn betroffen worden ist, so wird doch in die Totalsumme des bezahlten Handlohns mit 7 dividirt werden.

Staatsrath Duvernoy: Dieß liegt ja schon auf's Bestimmteste in dem Worte Durchschnitt.

Damit ist der Art. 10 angenommen, und es wird übergegangen auf

Art. 11.

welcher lautet:

Digitized by Google

„Bei Berechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

1	Scheffel	Kernen	9 fl. 36 kr.
1	„	Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 „ — „
1	„	Mühlfrucht	7 „ 12 „
1	„	Roggen, Ackerbohnen	6 „ 24 „
1	„	Gerste, gemischtes Korn	5 „ 36 „
1	„	Wicken	4 „ 48 „
1	„	Dinkel	4 „ — „
1	„	Einkorn und Ehmer	3 „ 12 „
1	„	Haber	2 „ 40 „
1	Wanne	Heu	8 „ 48 „
1	Fuder	Stroh	8 „ — „
1	Pfund	Käse	— „ 4 „
1	altes	Huhn	— „ 10 „
1	junges	Huhn	— „ 5 „
100	Stück	Eier	— „ 50 „

Wein nach einem 10jährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts.

Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen 10 Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren berechnet."

Prielmaier: Ich bin heute schon von dem Prinzipe der Gleichheit ausgegangen. Im Art. 11 heißt es nun aber, nachdem für alle andern Naturalien ermäßigte Preise festgesetzt sind, das Holz werde nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise angenommen. Diese Preise sind doch offenbar verhältnißmäßig höher, als die übrigen Preise. Sodann heißt es im Art. 11 weiter: Wenn die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt ist, so werde dieser in Berechnung genommen. Im nächsten Absatze heißt es aber ferner:

Digitized by Google

wenn Jemand die Naturalien ununterbrochen zehn Jahre lang mit Geld bezahlt habe, so komme der Durchschnitt dieses Geldbetrags in Anschlag. Nun kann es sich aber leicht ergeben, daß diese Bestimmung gerade gegen die ärmste Klasse, welche die Früchte nicht liefern konnte, weil sie keine übrig hatte, und daher solche in theuren Preisen bezahlen mußte, am härtesten wirkt.

Holzinger: Der Herr Abgeordnete von Ravensburg unterstellt der fraglichen Bestimmung einen Fall, welcher nicht darunter gehört. Ich habe diese Bestimmung für eine sehr weise gehalten. In unseren Bezirken z. B. gibt es sogenannte Küchengefälle, aus Eiern, Hühnern, Enten ꝛc. bestehend. Diese Gefälle sind vielleicht seit 50 Jahren oder noch länger in einer bestimmten Geldsumme abgetragen worden. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz sobald zehn Jahre lang unterbrochen eine solche Leistung in Geld bezahlt worden sei und in der Größe der Zahlungen Aenderungen stattgefunden haben, solle die Durchschnittssumme angenommen werden.

Prielmaier: Es heißt nicht bloß „unveränderlich", es heißt auch „die Naturalien ununterbrochen 10 Jahre lang mit Geld bezahlt." Ein armer Mann, welcher in dieser Zeit nicht liefern konnte, sondern die theuren Preise bezahlte, würde zu hart behandelt.

Lock: Nach meiner Ansicht bezieht sich der vorletzte Satz des Art. 11 nur auf Wein und Holz.

Staatsrath Duvernoy: Um so wenig Anstand als möglich bei der Kammer zu finden, hat man hier nichts Anderes gethan, als die Werthe der Naturalien aufgenommen, welche schon früher in dem Beedengesetze von 1836 verabschiedet worden sind.

Schubart: Das Bedenken des Herrn Abgeordneten von Ravensburg scheint mir sehr beachtenswerth zu seyn.

v. Kober: Die Stelle bezieht sich offenbar nur auf Wein und Holz.

Staatsrath Duvernoy: Der Artikel spricht ganz allgemein; dieß unterliegt keinem Zweifel.

Krauß: Ich verstand es so, daß diese Bestimmung bloß für die nach einem Durchschnitte zu berechnenden Abgaben anzunehmen seien, nicht für die, für welche das Gesetz feste Preise gibt.

Holzinger: Ich gebe vollkommen zu, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Prielmaier richtig ist.

Mack: Wir könnten durch den Zusatz helfen: „wenn anders bei dieser Berechnung die Summe unter Zugrundlegung der Normalpreise nicht überschritten wird."

Binder: Es wäre besser, den ganzen Absatz zu streichen.

Prielmaier: Küchengefälle werden in keinem Orte mehr

Digitized by Google

in natura bezogen, können also bei dem erhobenen Anstand am wenigsten in Betracht kommen.

v. Klemm: Bei mehreren Pfarreien geschieht dieß noch.

Prielmaier: Ich würde darauf antragen, den Absatz zu streichen.

Maier von Heilbronn: Nach Art. 19 sind auch die Zehenten darnach zu bemessen, wenn sie nach den laufenden Schrannenpreisen, welche ungleich höher stehen, als die hier angenommenen Preise abgetragen wurden.

Krauß: Könnte man nicht sagen, die Bestimmung sei bloß für die Wertherhebung nach den Durchschnittsberechnungen anzunehmen?

Prielmaier: Ist mein Antrag unterstützt?

Von vielen Seiten findet derselbe Unterstützung.

Präsident: Es ist also der Antrag gestellt, den vorletzten Absatz des Art. 11 wegzulassen. Hinsichtlich des Fixirens würde man es dabei belassen. Es hat freilich einen Uebelstand, wenn wir über das Gesetz noch weiter mit der Kammer der Standesherren zu verhandeln haben.

Dörtenbach: Der Artikel, wie er gefaßt ist, kann [238] gar nicht auf die Zehenten bezogen werden.

Krauß: Könnte nicht durch das Aussprechen einer Voraussetzung geholfen werden, um eine Communication mit der ersten Kammer zu vermeiden?

Präsident: Dieß können wir hier nicht thun.

Staatsrath Duvernoy: Der drittletzte Absatz des Art. 11 lautet ganz allgemein, und es ist auch die Absicht des Entwurfes, hier eine allgemeine Bestimmung zu treffen.

Präsident: Nach diesen Verhandlungen stelle ich die Frage an die Kammer, ob der vorletzte Absatz des Art. 11 weggelassen werden soll.

Von mehreren Mitgliedern wird geäußert, daß, wenn hier eine Aenderung getroffen werden wollte, sie auch schon früher welche gemacht hätten.

Freiherr v. Varnbüler: Wir sollten das Gesetz lassen, wie es ist.

Freiherr v. Hornstein: Es handelt sich nur um die Annahme des Gesetzes im Ganzen.

Idler: In der fraglichen Bestimmung liegt aber eine enorme Ungerechtigkeit.

Dörtenbach: Sie kann ungleich wirken; ich glaube nicht, daß sie unter allen Umständen nachtheilig wirken werde. Es kann übrigens wohl einzelne Fälle geben, wo ihre Wirkung sehr nachtheilig wäre, und dieß erregt Besorgnisse: z. B. bei einer Gülte, welche bisher nach den Schrannenpreisen abgetragen und ausnahmsweise nur in einem einzigen Jahre zwischen den 10 Jah-

Digitized by Google

ren in natura gereicht wurde, kommt wegen dieser so kurzen Unterbrechung der vorletzte Absatz nicht zur Anwendung.

Staatsrath Duvernoy: Es ist rein die Thatsache gemeint.

Präsident: Die Naturalien sollen 10 Jahre lang ununterbrochen mit Geld bezahlt worden seyn. Eine kleine Unterbrechung, ist auch eine Unterbrechung:

Staatsrath Duvernoy: Es kann hier nicht auf die Dauer und den Grund der Unterbrechung ankommen, sondern nur auf die Thatsache.

Graf v. Adelmann: Ich gieng davon aus, daß die Zehentrechte von den Artikeln 1—17 gar nicht berührt werden.

Präsident: Lesen Sie nur den ersten Absatz des Art. 19.

Veiel: Wir haben zuerst über die Annahme des ganzen Gesetzes gesprochen und uns vorbehalten, noch über die einzelnen Artikel zu sprechen. Dieser Vorbehalt läßt aber Annahme oder Verwerfung zu.

Präsident: Das Gesetz ist noch gar nicht angenommen.

Veiel: Von dem Herrn Präsidenten wurde vorhin die Frage gestellt, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Prielmaier angenommen werden soll?

Präsident: Allerdings.

Veiel: Und die Frage wurde bejaht.

Präsident: Nein, es ist noch gar nicht darüber entschieden.

Veiel: Doch hat der Freiherr v. Hornstein vorhin darauf hingewiesen, daß man nur von der Annahme des Gesetzes im Ganzen sprechen sollte.

Freiherr v. Hornstein: Dieß ist meine Ansicht.

Veiel: Der Herr Baron wird erlauben, daß ich auch die meinige habe. Jene Ansicht halte ich für eine unrichtige.

Präsident: Der Freiherr v. Hornstein meinte nur, man solle das Gesetz entweder unverändert oder gar nicht annehmen.

Murschel: Ohne höchste Noth sollte keine Aenderung getroffen werden.

Bantlin: Der Gegenstand ist aber doch zu wichtig, als daß wir über denselben hinweg gehen könnten.

Gwinner: Er ist namentlich von sehr großem Einfluß auf die Berechnung der Zehent-Ablösungen.

Holzinger: Wenn der Art. 19 nicht die Allegation des Artikels 10 enthielte, so wäre das Bedenken, von welchem es sich handelt, nicht von großer Wichtigkeit.

Präsident: Ich frage die Kammer: soll der vorletzte Absatz des Art. 11 weggelassen werden?

Diese Frage wird durch Zuruf bejaht.

Schubart: Hinsichtlich des Art. 11 erlaube ich mir noch eine kurze Bemerkung. Es heißt in diesem Artikel: „Holz nach

Digitized by Google

einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise." Diese Fassung könnte bei der Vollziehung Verlegenheit darbieten, in so fern es nicht gleichgültig ist, ob die Orts- oder die Revierpreise gewählt werden sollen. Diese Preise sind sehr verschieden. Sodann möchte ich fragen: wer hat zu wählen?

Staatsrath Duvernoy: Hier hat dann die Commission je nach den Umständen zu entscheiden.

Schubart: Die Bestimmung ist doch mißlich. Es dürfte genügen, wenn es hieße: der Ortspreise.

Krauß: Die Revierpreise werden niedriger seyn.

Schubart: Sie können auch höher seyn.

Staatsrath Römer: Sie können bald niedriger, bald höher seyn.

Staatsrath Duvernoy: Die Erwähnung der Revierpreise ist subsidiarisch gemeint. Der Sinn der Bestimmung ist: Die Ortspreise, wenn aber keine bestehen, die Revierpreise.

Rau: Ich wäre dafür, zu setzen: „Revierpreise," nicht „Ortspreise." Die erstern sind niedriger.

Gwinner: Die Ortspreise sind in der Regel höher, weil sie zugleich den Fuhrlohn enthalten, während die Revierpreise nur den durchschnittlichen Holzerlös im Walde darstellen.

Staatsrath Duvernoy: Wenn die Ortspreise ermittelt werden können, so sind sie in erster Linie anzunehmen; können sie nicht ermittelt werden, so nimmt man die Revierpreise.

Fischer: Wenn ich die Beziehung des Art. 11 zu dem Art. 19 betrachte, so finde ich noch einen Anstand. Ich vermisse nämlich in Art. 11 die Bestimmung der Preise von den kleinen Zehntfrüchten.

Staatsrath Duvernoy: Diese Bestimmung ist in dem allgemeinen Schlußsatze des Art. 11 enthalten.

Präsident: Ist zu Art. 11 noch etwas zu bemerken?

Ruff von Ulm: Ich möchte anheimgeben, ob nicht der Werth von Heu und Stroh nach Centnern ausgesprochen werden sollte.

Präsident: Hier muß eben bei der Ausführung reducirt werden. Das Beedengesetz von 1836 lautet hinsichtlich der Bestimmung der Naturalienpreise wörtlich wie der vorliegende Artikel und hat bei der Vollziehung keine Schwierigkeit gemacht.

Ruff von Ulm: Es ist aber ein großer Unterschied zwischen dem Stroh; es kommt darauf an, ob es Roggen- oder Gerstenstroh ist.

Schweickhardt: Es fragt sich doch, ob namentlich bei den Kartoffeln der Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren den angemessenen Preis bei der Ablösung ergiebt, da die Kartoffelpreise stark wechseln und seit einigen Jahren sehr hoch sind.

Digitized by Google

Staatsrath Duvernoy: Der Zeitraum, auf welchen der Durchschnitt sich bezieht, ist doch ein sehr großer, so daß auch Jahre hineinfallen, in welchen die Kartoffelpreise niedrig waren.

Präsident: Wir werden zu

[239] Art. 12.

übergehen können; derselbe lautet:

„Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werths des jährlichen Ertrags der Grundlasten werden im Wege der Instruktion ertheilt."

Zu demselben hat die Commission nichts bemerkt, und auch die Kammer scheint nichts gegen ihn erinnern zu wollen.

Sofort wird übergegangen zu

Art. 13.

welcher lautet:

„Solche Gegenleistungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüberstehen, oder mit dem Lehens- nnd Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, sind nach ihrem durchschnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leistungen abzuziehen. Ist der Werth der Gegenleistungen größer, als der Werth der Leistungen, so ist der Mehrbetrag im 16fachen Maßstabe abzulösen."

Mögling: Die Fassung am Schlusse dieses Artikels sollte eine andere seyn. Es gibt viele Berechtigte, welche als Gegenleistungen auch Lasten haben. Diese Lasten zu demselben Maßstabe abzulösen, muß ihnen frei stehen. Es heißt aber im Artikel: Wenn der Werth der Gegenleistungen größer ist, als der Werth der Leistungen, so ist der Mehrbetrag im sechszehnfachen Maßstabe abzulösen. Es sollte jedoch heißen: Der Werth der Gegenleistungen ist ebenfalls im sechszehnfachen Maßstabe abzulösen.

Staatsrath Duvernoy: Der Gesetzes-Entwurf will nichts Anderes sagen, als Dieses: Leistung wird von Gegenleistung abgezogen und der Mehrbetrag im sechszehnfachen Betrage abgelöst.

Prielmaier: Es ist möglich, daß dieser Artikel Aktivlehen in Passivlehen verwandelt. Ich habe mir den Fall vorgestellt: wenn ein Bauer dem Gutsherrn 5 Scheffel Hafer zu liefern und dieser jenem dagegen 5 Klafter Holz zu reichen hat, so würde sich der Bauer gratulirt haben, wenn vor einigen Jahren der Gutsherr zu ihm gesagt hätte: ich gebe dir kein Holz, und du gibst mir keinen Hafer mehr. Jetzt aber bei den festgestellten Fruchtpreisen ist es umgekehrt. Der Gefällpflichtige wird den Haber nur zu 2 fl. 40 kr. ablösen wollen, dagegen für seine Holznutzung den Revier- oder Ortspreis verlangen, und somit muß der Grundherr noch eine bedeutende Summe dem Gefällpflichtigen hinausbezahlen.

Digitized by Google

Staatsrath Duvernoy: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Ravensburg ist durchaus richtig; allein es ist gar nicht anders möglich, die Verhältnisse zu lösen. Wenn der Eine das Recht hat, von dem Verbande sich frei zu machen, so kann man den Andern nicht zwingen, in der Verpflichtung zu bleiben.

Fritz: Dann soll ein gleicher Maßstab angewendet werden.

Präsident: Dieß soll ja nach dem Gesetze geschehen.

Fritz: Die Baukosten können nicht nach demselben Maßstabe berechnet werden.

Staatsrath Duvernoy: Wir wollen die Lasten und die Gegenleistungen unterscheiden. In dem Art. 13 ist nur von den Gegenleistungen die Rede, während der Art. 14 von den Lasten handelt. Der Herr Abgeordnete Mögling hätte seine Bemerkung nicht zu Art. 13, sondern zu Art. 14 vorbringen sollen.

Binder: Es gibt Leistungen von Seiten der Grundherrschaft, z. B. des Staates an die Eingesessenen eines Ortes, während die Leistungen, welche diese an jene zu entrichten haben, nicht mehr Leistungen aus dem grundherrlichen Verbande sind. Im Oberamte Heidenheim z. B. war in Königsbronn und Parzellen das Verhältniß früher das der Klosterhintersassen. Diese hatten nun allerdings an das Kloster gewisse Abgaben zu leisten, dieselben sind aber seit geraumer Zeit in die gewöhnlichen Staats-Abgaben verwandelt; dagegen hat dort der Staat die auf Lagerbuch sich gründende Verpflichtung, an jene Gemeinden aus dem Staatswalde Holz abzureichen. Hat nun der Staat nach dem Sinne des Gesetzes diese Holzabgabe ebenfalls abzulösen oder nicht?

Staatsrath Duvernoy: Wenn die Abgaben, von denen der Herr Abgeordnete von Heidenheim spricht, aus dem lehens- oder grundherrlichen Verhältniß entsprungen, wenn sie bäuerliche Lasten sind, und wenn ihnen Gegenleistungen gegenüberstehen, welche mit dem Lehens- oder Grundherrlichkeits-Verhältniß zusammenhängen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch der von dem Herrn Abgeordneten angeführte Fall unter den Art. 13 gehört. Allein diese spezielle Frage jetzt ganz entschieden zu beantworten, so lange die Verhältnisse nicht genau aus den Akten erhoben sind, wird von mir wohl nicht verlangt werden wollen. Ich kann bloß im Allgemeinen sagen: sind jene Leistungen und Gegenleistungen auf das Lehens- oder Grundherrlichkeits-Verhältniß gegründet, so hat es keinen Anstand, daß sie unter den Art. 13 gestellt werden.

Binder: Das Verhältniß der Klosterhintersassen fällt unter den Begriff der Grundherrlichkeit.

Staatsrath Duvernoy: Es kommt hier ganz auf die thatsächlichen Verhältnisse und die sie beweisenden Urkunden an.

Federer: Hinsichtlich der Aeußerung des Herrn Abgeord-

Digitized by Google

neten von Ravensburg möchte ich nur noch bemerken, daß ich vollkommen richtig finde, was der Herr Departementschef des Innern gesagt hat. Der Schlußsatz des Art. 13 geht nothwendig aus der Natur der Verhältnisse hervor, und die etwas grelle Folgerung, welche der Herr Abgeordnete daraus gezogen hat, wird nicht leicht eintreten. Ich glaube daher, daß man den Artikel nicht verwerfen sollte.

Präsident: Nimmt die Kammer den Art. 13 an?

Die Frage ward durch Zuruf bejaht.

Müller: Es gibt allerdings viele Grundholden, welchen der Holzbezug als Gegenleistung für ihre Verbindlichkeit mehr werth ist, als die Ablösung ihrer Verbindlichkeit. In solchen Fällen sollte den Grundholden ein entsprechendes Stück Wald als Entschädigung für die Gegenleistung abgetreten werden.

Holzinger: Es muß Rechtsgleichheit bestehen.

Müller: Es gibt eben viele Orte, welche gar keinen Wald haben.

Eggmann: Ich mache darauf aufmerksam, daß in ehemaligen Kloster- und anderen Bezirken die Gemeinde-Waldungen incamerirt und eingezogen und den Betheiligten Holzberechtigungen dafür angewiesen worden sind. Diese sprechen sie natürlich als Berechtigungen, aus einem andern Rechtsverhältnisse, nicht als Gegenleistungen an.

Staatsrath Duvernoy: Von dieser Kammer ging so oft der dringende Wunsch an die Regierung aus, es möchte Alles entfernt werden, was an eine mittelalterliche Abgabe mahne. Ist nun die Entstehung dieser Abgaben von Berechtigten an Pflichtige nicht ebenfalls im Mittelalter zu suchen, und ist es irgend mit der Gerechtigkeit vereinbar, dem Berechtigten zu sagen: er müsse ablösen lassen, habe aber die Gegenleistung forthin zu erfüllen? Ich muß übrigens wiederholt daran erinnern, daß der Gesetzes-Entwurf ein bestimmtes Objekt hat. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit den aus dem bäuerlichen Lehens- [240] und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und Gegenleistungen.

Prielmaier: Ich habe die Sache noch einmal überlegt Die Weglassung des vorletzten Absatzes des Art. 11 würde den Gefällberechtigten schaden; umgekehrt wäre dieß aber in Beziehung auf die Pflichtigen der Fall, wenn wir nicht hinsichtlich des Art. 13 einen Antrag stellen. Ich würde daher beantragen, anstatt überall die Durchschnittspreise anzunehmen, auch hier Preise zu fixiren; statt bei Früchten ermäßigte Preise neben Durchschnittspreisen für Holz anzunehmen, würde ich sagen: es werden ermäßigte Preise festgesetzt. Also an statt ermäßigte Preise mit Durchschnittspreisen concurriren zu lassen, würde ich sagen:

Digitized by Google

die Durchschnittspreise von andern Naturalien, als den im Artikel genannten, sollen auf ermäßigte Preise fixirt werden.

Präsident: Wer soll sie fixiren und nach welchem Prinzip?

Prielmaier: Das Gesetz soll sie fixiren.

Präsident: Dann müssen Sie einen Antrag machen.

Schweickhard: Es sind die Preise, die bei dem Beedengesetz von 1836 angenommen wurden.

Präsident: Dann würden Sie einen Antrag stellen, der ganz gegen Ihren Zweck ist. Der Herr Abgeordnete von Ravensburg will den Berechtigten einen Ersatz geben für die Weglassung des vorletzten Absatzes, und der Herr Abgeordnete der Stadt Tübingen will den Ersatz so auslegen, daß ihnen noch mehr genommen würde.

Schweickhard: Die Holzpreise sind jetzt bedeutend höher als im Jahre 1821. Die gewöhnlichen Fälle sind die, daß von den Pflichtigen Früchte gegeben werden und von den Berechtigten Holz.

Präsident: Es ist dabei auch zu bedenken, daß die Holzpreise im Lande ungeheuer verschieden sind. Wenn man sie fixiren wollte, müßte man eine Anzahl von Jahren bestimmen. Allein dieß wäre ein sehr improvisirter Antrag.

Prielmaier: Ich trage darauf an, zu setzen: Durchschnittspreise von nicht benannten Naturalien über Abzug von $^1/_5$ ihres Werths in Berechnung zu nehmen.

Präsident: Auf diese Weise würden Sie dem Berechtigten nützen hinsichtlich seiner Holzgegenleistungen und ihm schaden hinsichtlich der Leistungen, welche er bekommt.

Mack: Könnte man bei dem Holz nicht die Sportelpreise annehmen?

Staatsrath Duvernoy: Der Art. 11 hat ja die Zustimmung der Kammer schon erhalten.

Präsident: Die Sache scheint keine Unterstützung zu finden. Ich frage die Kammer, ob der Art. 13 angenommen werden soll?

Diese Frage wird durch Zuruf bejaht.

Sofort wird übergegangen zu

Art. 14,

welcher lautet:

„Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen besondere Lasten ruhen, so sind die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften durch verhältnißmäßige Zuscheidung von Ablösungs-Capitalien zu entschädigen. Ueber die Austheilung haben, falls keine gütliche Vereinigung stattfindet, die Gerichte zu entscheiden. So lange auf die eine

Digitized by Google

oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt ist, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden.

Im Uebrigen sollen die in dem Zehent-Ablösungs-Gesetz (Art. 19) zu erlassenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehentrecht ruhenden Verbindlichkeiten, auch auf die übrigen Gefälle, welche mit besonderen Verbindlichkeiten belastet sind, Anwendung finden."

Mögling: Meine vorige Aeußerung gehört, wie der Herr Chef des Departements des Innern richtig bemerkt hat, eigentlich hieher zu Art. 14. Sie hat den Zweck, einen bestimmteren Ausspruch über die Lasten der Berechtigten zu veranlassen, und ich habe dabei besonders Kirchen- und Schulhausbauten im Auge. Es heißt im Art. 14: „Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen besondere Lasten ruhen, so sind die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften durch verhältnißmäßige Zuscheidung von Ablösungs-Capitalien zu entschädigen." Ich meine nun, es sollte in diesem Artikel eine Bemerkung in der Richtung gemacht werden, daß bei dieser Zuscheidung von Ablösungs-Capitalien gleichfalls der sechszehnfache Betrag anzunehmen sei.

Holzinger: Dieser Artikel hat wohl nur den Fall im Auge, wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen und noch auf andern damit zusammenhängenden Gerechtsamen und Liegenschaften eine Last haftet; er sagt, daß dann die Last verhältnißmäßig auf die Ablösungscapitalien und auf die Grundfläche vertheilt werden solle.

Staatsrath Duvernoy: Die Absicht ist die, daß soweit immer möglich die bestehenden Institute, gegen welche die Berechtigten die Lasten zu tragen hatten, aufrecht erhalten werden sollen. Hinsichtlich der Berechnung der Last als solcher wird erst das Zehnet-Ablösungs-Gesetz die näheren Bestimmungen geben. Hier ist bloß der allgemeine Satz ausgesprochen, man müsse durch Ausscheidung von Ablösungs-Capitalien für die Erfüllung jener Verbindlichkeiten Sorge tragen.

Präsident: Die Sache kann in der That gar keinen Zweifel haben. Ist der Werth der Leistung und der Werth der Gegenleistung im einfachen Betrage ausgemittelt, so zieht man die Gegenleistung von der Leistung ab. Ich werde annehmen können, daß die Kammer den Art. 14 genehmigt.

Die Kammer gibt diesem ihre Zustimmung.

Sofort wird übergegangen zu

Art. 15,

welcher lautet:

„Die Besitzer der zur Ablösung kommenden Rechte, welche Bestandtheile von Familien-Fideicommissen oder von Ritterlehen

Digitized by Google

bilden, sind verpflichtet, die erhaltenen Ablösungs-Capitalien auf eine die Rechte der Agnaten und Lehensherren sicher stellende Weise anzulegen und dabei die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen, die Lehensgesetze und das Herkommen zu beachten."

Der Präsident bemerkt: Die Commission spricht hiebei eine Voraussetzung aus, welche sich von selbst versteht und gewiß zugegeben werden wird, daß nämlich die Ablösungs-Capitalien für die den öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen zustehenden Rechte auf eine diese Berechtigten möglichst sichernde Weise, vorzugsweise durch Erwerbung von Grundstücken angelegt werden.

Staatsrath Duvernoy: Es ist Sache der vorgesetzten Behörden, darüber zu wachen, daß der Grundstock nicht geschmälert werde.

v. Jeitter: In dieser Hinsicht wird, wie bei den Ablösungen in Folge der Gesetze von 1836, in der Vollzugs-Verordnung zu bestimmen seyn, daß kein förmliches Erkenntniß über die Ablösungsverträge erforderlich, sondern dem Gerichtshofe, beziehungsweise dem Gemeinderathe bloß ein Exemplar der Ablösungsurkunden mitzutheilen sei, um sowohl für das Interesse der Lehensherren und der Agnaten, als auch für die Sicherstellung der Pfandgläubiger die nöthige Vorsorge zu treffen.

Präsident: Es handelt sich gar nicht von einem Ablösungsvertrage; kraft Gesetzes wird abgelöst.

v. Jeitter: Deßhalb ist auch kein förmliches Er- [241] kenntniß nöthig.

Präsident: Es handelt sich ja nicht von einem Vertrage; in Folge des Gesetzes wird abgelöst.

v. Jeitter: Man muß doch die Ablösungs-Summe festsetzen.

Präsident: Aber nicht im Wege des Vertrags.

v. Jeitter: Eine Vorlage der Urkunde ist aber jedenfalls nothwendig.

Die Kammer scheint nicht gegen den Art. 15 zu seyn.

Sofort wird übergegangen zu

Art. 16,

welcher lautet:

„Alle Ablösungen, welche durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Ministerium des Innern stehende Commission, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Commission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizei-Aemter oder besonderer Commissäre und es sind derselben, sowie ihren Beauftragten, alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen zu liefern.

Digitized by Google

Wenn das Ablösungs-Capital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergibt die Commission der Ablösungs-Kasse die hierüber ausgefertigte Urkunde, und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen."

Müller: Die Frage ist praktisch sehr wichtig, ob die Grundherrschaften der Ablösungs-Commission bloß die zur Nachweisung ihrer Rechte von ihnen selbst für dienlich erachteten Urkunden oder ob sie derselben auch diejenigen Urkunden vorzulegen haben, welche die Gefällpflichtigen zu Beurtheilung ihrer Verbindlichkeiten einzusehen für nöthig halten. Wenn auch das Letztere unter den Worten des Artikels: „und es sind denselben sowie ihren Beauftragten alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen zu liefern" verstanden ist, so habe ich nichts zu errinnern.

Staatsrath Duvernoy: Die Worte des Entwurfes sind sehr deutlich, denn es ist ja die Rede von allen Dokumenten und Notizen, welche zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthig sind.

Eggmann: Ich wünschte, daß statt „Bezirkspolizeiämter" gesetzt würde: „Oberämter." Ich möchte nämlich die standesherrlichen Bezirksämter ausgeschlossen wissen.

Holzinger: Dieß ist auch in den Ablösungs-Gesetzen von 1836 bestimmt.

Präsident: Es heist im vorliegenden Artikel: „Bezirkspolizeiämter oder besondere Commissäre." Ich werde es als Wunsch der Kammer aussprechen dürfen, daß für die standesherrlichen Bezirke besondere Commissäre gewählt werden.

Staatsrath Duvernoy: Gerade das eben bezeichnete Verhältniß hat die Regierung dazu bestimmt, hier besonderer Commissäre zu erwähnen.

Präsident: Den Art. 16 werde ich als angenommen betrachten können.

Die Kammer gibt diesem ihre Zustimmung.

Sofort wird übergegangen zu

Art. 17,

welcher lautet:

„Ueber die Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ablösungs-Commission in erster Instanz. Nach Ablauf von 30 Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den Königl. Geheimen-Rath zulässig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt.

Digitized by Google

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln."

Der Berichterstatter äußert: Die Commission spricht hiezu eine Voraussetzung aus, welche sich ganz von selbst versteht.

v. Kober: Auch die Frage über den Umfang des Rechts gehört vor den Richter.

Präsident: Natürlich.

Müller: Ich wünsche, daß in diesen Fällen Fristverlängerung zulässig sei, denn die Verhältnisse sind oft so schwierig und die Anwälte sind durch andere Geschäfte oft so abgehalten, daß der Termin von 30 Tagen häufig wird nicht eingehalten werden können.

Präsident: Dieser Termin besteht bloß für die Anfechtung der Entscheidungen der Ablösungs-Commission. Der Anwalt kann erklären, er fechte die Entscheidung an, er erbitte sich aber einen weiteren Termin zur Ausführung der Beschwerde.

Staatsrath Duvernoy: Es wurde wiederholt geäußert, daß das Ablösungs-Geschäft so rasch als möglich von Statten gehen möchte; jenem Wunsche kann also nicht genügt werden.

Seeger: Man denke sich nur den Fall, daß ein Anwalt von einem entfernten Orte Instruktion einholen muß, ob er eine Beschwerde einreichen soll.

Präsident: Dann reicht er eben vorläufig eine Beschwerde ein.

Seeger: Die Bestimmung dieser Nothfrist läßt sich nicht durchführen.

Schubart: Ich weiß dieß aus Erfahrung; es sollte daher eine Verlängerung des Termins stattfinden.

Seeger: Ich meine, es sollte eine Terminsverlängerung zugelassen werden, indem sich sonst die Sache nicht durchführen läßt.

Freiherr v. Linden: Ich glaube nicht, daß, was den Termin betrifft, es anders gemeint ist, als wie der Abgeordnete Seeger wünscht.

Präsident: Wenn der Advocat die Sache anfechten zu müssen glaubt, so wird er zur näheren Ausführung seiner Beschwerde um einen Termin bitten.

Holzinger: Die Voraussetzung dürfte etwa ausgesprochen werden, daß zu Ausführung der Beschwerde ein Termin zugegeben sei.

Präsident: Ich gehe davon aus, daß ebenfalls die Beschwerde bei dem Geheimenrathe erhoben seyn muß. Sollte aber der Beschwerdeführer keine Zeit haben, eine genauere Ausführung seiner Beschwerde zu geben, so kann er sich eine Frist erbitten.

Holzinger: Wenn die Voraussetzung ausgesprochen wird, daß die Frist von 30 Tagen zu Ausführung der Beschwerden keine unerstreckliche sei, so wird es genügen.

Digitized by Google

v. Scheurlen: Nach den Worten des Artikels ſcheint es doch, es gehe die Abſicht des Geſetzes dahin, daß die 30tägige Friſt eine Nothfriſt ſei, denn es heißt: „innerhalb jenes Zeitraums iſt eine Beſchwerde an den Geheimenrath zuläſſig.“ Iſt alſo dieſer Zeitraum vorüber, ſo iſt ſie nicht mehr zuläſſig und es könnte meines Erachtens nur im Weg der Reſtitution geholfen werden.

Präſident: Ich verſtehe die Nothfriſt ſo, daß die Beſchwerde vorher erhoben ſeyn muß.

[242] Seeger: Dann bedarf es aber keiner 30 Tage, denn für die Anmeldung der Beſchwerde genügen 15 Tage.

Staatsrath Duvernoy: Die Erläuterung des Herrn Abgeordneten v. Scheurlen entſpricht ganz der Abſicht des Geſetzes-Entwurfs. Man ging davon aus, das ganze Geſchäft, alſo auch die Ausführung, ſo ſehr als möglich zu beſchleunigen.

v. Scheurlen: In Gantſachen iſt auch eine 30tägige Friſt für Geltendmachung der Beſchwerden und keine beſondere Friſt für die Ausführung derſelben anberaumt.

Präſident: Die Vorausſetzung, von welcher ich ausging, war hienach unrichtig und die 30 Tage würden ſomit für die Anmeldung und Ausführung gelten.

Seeger: Die Sache läßt ſich eben in dieſem Termin nicht ausführen.

Präſident: Im andern Fall kann ſie aber auch ſehr verzögert werden.

Seeger: Man muß nur bedenken, mit was für ſchwierigen und verwickelten Verhältniſſen man hier oft zu kämpfen hat, und wie nicht bloß eine einfache Correſpondenz mit den Rentämtern ausreicht.

Holzinger: Es wird hier vielleicht nothwendig ſeyn, die Friſt zu Anmeldung der Beſchwerde abzukürzen und etwa zu ſagen: Nach Verlauf von 15 Tagen von Eröffnung der Entſcheidung an gerechnet, kann dieſe nicht weiter angefochten werden; innerhalb eines Zeitraums von weiteren 15 Tagen iſt die Beſchwerde bei dem Geheimenrath auszuführen, dieſe Friſt kann aber nach Umſtänden erſtreckt werden.

Murſchel: Alsdann haben wir wieder die Abnormität, daß es zwei Fatalien gibt, was in ſolchen Rekursfällen ſonſt nicht vorkommt. Lieber würde ich vorſchlagen, 45 Tage zu ſetzen, und es bei dem Sinne des Geſetzes zu laſſen.

v. Scheurlen: Es iſt gewiß Werth darauf zu legen, daß hier nur eine Friſt und zwar eine ſolche von 30 Tagen feſtgeſetzt werde. Wenn innerhalb dieſer Friſt die Beſchwerdeſchrift bei dem Geheimenrath einkommt, und ſich darin Nachträge vorbehalten werden, ſo wird der Geheimerath ohne Zweifel die Friſt als gewahrt anſehen, und ſpätere Nachträge noch zulaſſen.

Digitized by Google

Holzinger: Wenn die Ansicht besteht, daß man mit 45 Tagen reiche, so würde ich auch diese Frist für angemessen halten.

Präsident: Denken Sie nur an die Communikation mit der Kammer der Standesherren. Wenn die Sache nicht wichtig ist, so sollten wir nichts in dem Gesetze ändern.

Müller: Die Berechtigten werden selbst wünschen, daß eine Fristverlängerung gegeben werde, denn sonst wird die Sache nicht erledigt.

Eggmann: Das Volk hat allerdings eine schleunige Gesetzgebung, aber keineswegs eine übereilte Ausführung des Gesetzes gewünscht.

v. Kober: Es ist nicht zu übersehen, daß das Verfahren gewissermaßen inquisitorischer Natur ist, weil die Commission sich alle Akten und Notizen schon von Amtswegen verschaffen muß, und deßhalb sollte man auch in der Zeit von 30 Tagen nicht nur zu dem Entschlusse kommen können, ob man Beschwerde überhaupt, sondern auch in welcher Richtung man sie führen will.

Seeger: Der Entschluß macht es nicht aus, sondern er muß auch ausgeführt werden, und hiezu sind oft mehrfache Correspondenzen mit Rentämtern nothwendig. In Civilsachen hat man eine Frist von 90 Tagen, allein in dem vorliegenden Falle sind die Verhältnisse oft verwickelter als in Civilprocessen und man sollte deßhalb wenigstens 60 Tage festsetzen.

Eggmann: Welche Anstände wird es nur mit der Aktenherausgabe geben.

Wiest will es bei den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes belassen wissen.

v. Scheurlen: Kann der Schriftverfasser die Beschwerde innerhalb der Frist nicht vollständig begründen, weil ihm etwa noch Akten abgehen, so wird die Behörde keinen Anstand nehmen, solche nachträglich für zulässig zu erklären. Die Bestimmung des Gesetzes reicht deßhalb aus, denn ungeachtet der 90tägigen Frist, die anderwärts gestattet ist, kommen doch noch Nachträge vor.

Staatsrath Duvernoy: Wir dürfen jedenfalls nicht aus dem Auge verlieren, daß die Hauptpunkte ohne Zweifel in der Regel schon ganz erläutert sind, indem ja die Commission bereits im vollständigen Besitz aller Akten ist, und es kann daher nur höchst selten der Fall eintreten, daß die Frist des Gesetzes-Entwurfes nicht ausreicht. Bei der Ablösung der früheren Abgaben sind der Commission nicht alle Dokumente und Notizen auszuliefern gewesen, und wir können daher von dem früheren Ablösungsgeschäft keinen Maßstab an das nun zu beginnende legen.

Präsident: Auch muß ja die Sache zwischen den beiden Partieen schon durchgefochten seyn.

Digitized by Google

Eiſenlohr: Die Beſtimmung des Entwurfes wird jedenfalls zur Beſchleunigung der Juſtiz beitragen.

Federer glaubt, daß man es bei 30 Tagen belaſſen ſollte.

Müller: Ich bin mit dem Abgeordneten Seeger einverſtanden, denn wenn man auch Advokaten aus Paris kommen ließe, ſo wäre doch die Beſtimmung des Geſetzes-Entwurfes kaum ausführbar.

Vogt: Es braucht auch nicht jeder Ablöſungsfall gerade durch Advokaten bearbeitet zu werden.

Der Präſident fragt hierauf die Kammer, ob ſie mit dem Antrag des Abgeordneten Seeger in Betreff einer Friſt von 60 Tagen einverſtanden ſei.

Dieſe Frage wird durch Zuruf der Kammer verneint und ſomit der Artikel unverändert angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu

Art. 18,

welcher lautet:

„Das Zehentrecht aus Grundſtücken, aus welchen bisher kein Zehenten erhoben worden iſt (Neubruchzehentrecht) wird ohne Entſchädigung aufgehoben."

Graf v. Adelmann: Ich erlaube mir noch auf einen früher verhandelten Gegenſtand zurückzukommen. Stets habe ich es nämlich für eine Unbilligkeit des Geſetzes angeſehen, daß, während für die Hauptleiſtungen ſehr niedere Preiſe angenommen ſind, Gegen-Leiſtungen höher in Anſchlag gebracht werden. Der Herr Abgeordnete von Ravensburg hat in dieſer Beziehung einen Antrag geſtellt, allein es ſchien mir zweifelhaft zu ſeyn, ob derſelbe einſtimmig abgelehnt worden ſei, ſo daß es vielleicht gegründet erſcheinen dürfte, ihn wieder aufzunehmen.

Präſident: Ich muß nur darauf aufmerkſam machen, daß der fragliche Antrag gar nicht verfolgt worden iſt.

Fritz: Ich habe jenen Antrag unterſtützt und wenn derſelbe nicht angenommen wird, ſo werde ich für das ganze Geſetz nicht ſtimmen; denn es wirkt für die Berechtigten zu läſtig, wenn die Beſtimmung des Entwurfs in dieſer Beziehung unverändert bleibt.

Staatsrath Römer: Solche Bemerkungen ſind auch bei der Berathung des Entwurfs im Miniſterrathe und im Geheimen-[243] rathe aufgetaucht, allein man hat ſich dahin verſtändigt, daß man es im Hinblick auf die ſehr geringen Preiſe des Art. 11 des Geſetzes bei dem Inhalte des Beedengeſetzes von 1836 belaſſen ſolle. Man gieng nämlich davon aus, daß wenn die Berechtigten an dem einen Orte in Nachtheil kommen, man ihnen an einem andern Ort Vortheil gönnen könne und umgekehrt.

Digitized by Google

Präsident: Wenn man einen Stein aus dem Art. 11 herausnimmt, so muß der ganze Artikel fallen.

Frhr. v. Varnbüler: Wie es scheint, wurde der Art. 11 bei der Berathung im Ministerrathe in seinem ganzen Zusammenhange angenommen, und so wie ein Stück daraus entfernt wird, so fällt allerdings die Ausgleichung weg oder sie wird aufgehoben. Nun ist der zweitletzte Satz zu Gunsten der Pflichtigen gestrichen worden, wogegen derjenige Satz, welcher den Preis des Holzes festsetzt, bestehen bleibt, ob er gleich entschieden nur die Berechtigten sehr nachtheilig trifft.

Das Verhältniß, welches früher der Herr Abgeordnete von Ravensburg als ein so singuläres dargestellt hat, ist keineswegs eine solche Singularität. In Oberschwaben bildet es vielmehr die Regel, und wenn die Preise so fest gehalten werden, wie sie in dem Gesetze sich finden, so wird in sehr vielen Fällen die Ablösung ganz gewiß so ausfallen, daß der Berechtigte herauszubezahlen hat und er viel besser daran wäre, wenn der Lehenverband völlig aufgelöst würde. Der Herr Departementschef hat nun freilich gesagt, daß der Artikel im Ganzen Vortheile und Nachtheile bringe und er deßhalb stehen bleiben solle. Nun hat man aber bereits einen Punkt gestrichen und man dürfte deßhalb wohl auch noch einen andern streichen.

Präsident: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß gerade der Zweifel, welcher so eben herausgehoben wurde, darauf führte, auf den vorletzten Satz des Art. 11 zurückzukommen.

Schubart: Die meisten Gemeinden in Altwürttemberg haben die Zehenten von dem Staate schon seit 25 Jahren gepachtet und alle diese würden entschieden verletzt werden, wenn der vorletzte Absatz des Art. 11 nicht weggelassen würde.

Rau: Es handelt sich hier besonders um die Holzpreise, und ich fürchte, daß diese bei einer Fixation höher ausfallen möchten als auf dem andern Wege.

Schweickhardt: Man kann nichts Anderes thun, als den Jahrgang, welcher für die Fruchtpreise angenommen ist, auch für die Holzpreise anzunehmen, d. h. das Jahr 1821; damals waren die Holzpreise entschieden niedriger als jetzt.

Prielmaier: Mein früherer Antrag ging dahin, an allen vermittelst Durchschnittspreisen ausgemittelten Werthen $^1/_5$ abzuziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete will den Berechtigten einen Vortheil zukommen lassen, allein in allen übrigen Artikeln des Gesetzes würde es zu ihrem Nachtheil wirken.

Prielmaier: Ich wünsche nur eine Gleichstellung und will Niemand einen Vortheil oder Nachtheil zuwenden.

Holzinger: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, ob nicht bei dem Art. 13 in der Weise geholfen werden könnte,

Digitized by Google

daß in den Fällen, wo der durchschnittliche Jahreswerth der Leistung angenommen wird, auch der durchschnittliche Jahreswerth der Gegenleistung in gleicher Weise berechnet würde. Hierdurch wäre eine Gleichheit hergestellt.

Präsident: Es handelt sich ja von ganz verschiedenen Leistungen, und bedenken Sie nur, wie weit die Sache wirken würde. Bei der geringsten Gegenleistung würde eine ganz andere Berechnung herauskommen.

Haßler: Ich glaube auch, daß dadürch allein Gleichheit hergestellt werden kann, wenn für die Holzpreise dasselbe Jahr angenommen wird wie für die Getreidepreise.

Mack: Das halte ich für bedenkiich, denn in wohlfeilen Getreidejahren kann gerade das Holz theuer seyn.

Redwitz: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag zu machen, welcher dahin geht, im Art. 19 nur die Preise anzunehmen, wie sie im Art. 11 enthalten sind, den vorletzten Satz aber auszunehmen. Nur bei dem Zehenten wird die Sache von Bedeutung seyn, bei den übrigen Abgaben nicht sehr in Betracht kommen.

Präsident: Es fragt sich allerdings, ob man nicht Alles stehen lassen und nur sagen sollte, daß der vorletzte Satz des Art. 11 nicht auf den Art. 19 zu beziehen sei, denn wenn man hier an einem Punkte rüttelt, so weiß man nicht, wohin es führt, und es dürfte also der frühere Beschluß dahin modificirt werden, daß das Wegfallen des vorletzten Satzes des Art. 11 sich bloß auf den Zehenten beziehen und im Art. 19 wegfallen solle.

Wenn die Kammer hiemit einverstanden wäre, so würde der Art. 11 ganz unverändert angenommen und nur im Art. 19 gesetzt werden: „unter Zugrundlegung der im Art. 11 mit Ausnahme des vorletzten Absatzes vorgeschriebenen Preise ꝛc."

Ruoff von Balingen: In der Behandlung des Zehenten liegt eine offenbare Ungleichheit. Seit dem Jahr 1817 haben viele Gemeinden des Landes ihre Schafwaiden, Viehwaiden und andere öde Plätze wegen Zunahme der Bevölkerung und aus anderen Ursachen unter die Bürgerschaft vertheilen müssen, so zwar, daß die Gemeinde Eigenthümerin des Feldes bleibt und die einzelnen Gemeindegenossen bloß die Nutznießer sind. Wenn nun eine Gemeinde vor 13 Jahren ihre Allmanden vertheilt hat, so hat sie nur 1 Jahr den Novalzehenten in Geld oder Natur bezahlt und müßte ihn nun im 16fachen Betrag ablösen. Eine andere Gemeinde dagegen, welche ihre Allmanden vor 11 Jahren vertheilt hat, hätte den Zehenten weder in Geld, noch in Natur geleistet, somit auch jetzt nichts zu bezahlen.

Ferner kann ich den Neubruchzehenten aus Waidfeld nie als eine gesetzliche Abgabe erkennen, weil er eine neue Last ist, welche

Digitized by Google

auf Grund und Boden gewälzt wird, was mit dem Edikt von 1817 im Widerspruch steht.

Es sollte deßhalb der Novalzehente aus allen früheren Waiden, welche noch im Eigenthum der Gemeinden sind, vom Jahr 1817 an, so weit nämlich diese Waiden erst nach dem Jahr 1817 vertheilt wurden, aufgehoben werden.

Staatsrath Duvernoy: Der Herr Abgeordnete wird zugeben, daß ein Gesetz nicht so weit zurückwirken kann. Man müßte allzuweit zurückgehen, wenn die Ansicht des Herrn Abgeordneten zum Gesetz erhoben werden wollte. Schon dadurch, daß hier festgesetzt wird, es sei für das Zehentrecht aus Grundstücken, aus welchen bis jetzt kein Zehente erhoben wurde, keine Entschädigung zu leisten, wird den Pflichtigen eine bedeutende Erleichterung gewährt. Es kann auch darauf nicht ankommen, wie das Grundstück früher beschaffen war, so lange es in unbebautem Zustande sich befand.

Präsident: Dieser Gegenstand scheint keine weitere Unterstützung zu finden.

Dieterich: In Beziehung auf den Art. 18 muß ich bemerken, daß gerade von Neubrüchen der Zehente erhoben wurde, und wenn nun dieser Artikel so stehen bleibt, wie er hier lautet, so würden diejenigen Neubrüche, wovon bis jetzt Zehenten bezahlt wurde, die Begünstigung des Gesetzes nicht genießen.

Präsident: Alles Zehentland ist einmal Neubruch gewesen.

Staatsrath Duvernoy: Es ist geflissentlich der Ausdruck gewählt: „aus welchem bis jetzt kein Zehenten erhoben [244] worden ist."

Seeger: Gesetzt, es ist ein Neubruchzehente angefallen, der Verpflichtete hat aber die Verpflichtung zu dem Zehenten bestritten, so daß die Sache bei Gericht anhängig wurde, in welchem Fall der Zehente auch nicht erhoben worden, wie soll es dann gehalten werden?

Holzinger: In einem solchen Falle wird das Gesetz auf denjenigen Zeitpunkt zurückzubeziehen seyn, wo der Prozeß angefangen hat.

Staatsrath Duvernoy: In dem Gesetze ist ein bestimmter allgemeiner Grundsatz aufgestellt worden, nach welchem die einzelnen Fälle zu entscheiden sind.

Fetzer: Das Gesetz spricht sich ganz klar aus, indem es den Ausdruck „erhoben" und nicht das Wort „angefallen" braucht.

Eggmann: Der Abgeordnete Ruoff scheint nicht so unrecht zu haben, denn mit dem Edikt von 1817 ist die Auflage von Grundabgaben, wozu auch der Novalzehente gehören dürfte, weggefallen.

Mehrere Mitglieder unterbrechen den Redner mit der Bemerkung, daß er in einem Irrthum sei.

Digitized by Google

Präsident: Hiernach würden wir Alles umstoßen.

Dieterich stellt den Antrag, daß der Neubruchzehente von 1806 an für aufgehoben erklärt werde.

Murschel: Alsdann müßten wir von unserem bisherigen Grundsatze ganz abweichen und auf einmal sagen: in diesen Fällen wollen wir ungerecht, in andern Fällen aber gerecht seyn.

v. Kober: Die Frage, welche der Abgeordnete Seeger gestellt hat, scheint höchst einfach zu seyn. Wenn ein solcher Streit dahin entschieden würde, daß der Pflichtige den Zehenten von etwa 5—6 Jahren her zu bezahlen schuldig sei, so ist es so gut, als wenn er ihn bisher entrichtet hätte.

Präsident: Es wird von der Zeit an gerechnet, wo angefordert, aber rechtswidrigerweise keine Zahlung geleistet wurde.

Staatsrath Duvernoy: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es heißt: „aus welchen bis jetzt kein Zehente erhoben worden ist," und dann ist der Sinn dieser Bestimmung weiter der: „aus welchem kein Zehente rechtlich hätte erhoben werden können."

Präsident: Und aus welchen zur Zeit vergeblich er gefordert wurde, denn die bloße Verbindlichkeit zur Zahlung reicht nicht hin.

Auf die Frage des Präsidiums wird von der Kammer durch Zuruf der Art. 18 hierauf angenommen und ebenso auch die von ihm gemachte Proposition in Beziehung auf die Einschaltung im Art. 19 zum Beschluß erhoben.

Art. 19.

„Alle übrigen Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind im 16fachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen unter Zugrundlegung der im Art. 11 vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Rau: Dieser Artikel sagt: „alle übrigen Arten von Zehnten sind im 16fachen Betrag abzulösen." Ich möchte nun aber doch die Pflichtigen nicht zwingen, ablösen zu müssen, und deßhalb vorschlagen, zu setzen: „alle übrigen Arten ꝛc. ꝛc. können abgelöst werden."

Präsident: Da würde also der Herr Abgeordnete eine Ausnahme von dem Art. 1 machen. Man könnte sagen: „alle übrigen Arten von Zehenten sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art 8 abzulösen."

Staatsrath Duvernoy: Dagegen ist nichts zu bemerken. Der Zweck des Art. 19 ist nur der, auszusprechen, daß auch der Zehente abgelöst werden soll, beziehungsweise kann, und zu be-

Digitized by Google

ſtimmen, zu welchem Maaßſtab dieß zu geſchehen habe, und welche Preiſe der Naturalien bei der Berechnung der Entſchädigung zu Grund zu legen ſeien.

Präſident: Wenn die Kammer gegen meinen Vorſchlag nichts einzuwenden hat, ſo würde der erſte Satz des Art. 19 ſo lauten: Alle übrigen Arten von Zehnten, welche in dieſem Geſetz nicht beſonders genannt ſind, ſind vorbehältlich der Beſtimmungen des Art. 8, im 16fachen Betrage . . . abzulöſen.

Redwitz: Im Art. 19 iſt geſagt, daß der Zehenten im 16fachen Betrage der durchſchnittlichen reinen Einnahmen abgelöst werde. Ich ſetze voraus, daß hier der Verwaltungsaufwand ſchon abgezogen iſt.

Dieterich: Dieſelbe Bemerkung wollte auch ich machen.

Staatsrath Duvernoy: Die Beſtimmung des Geſetzes kann nicht anders angenommen werden, denn es heißt nicht bloß „der durchſchnittlichen Einnahmen," ſondern „der durchſchnittlichen reinen Einnahmen."

v. Jaumann bemerkt, daß der Durchſchnitt von dem Jahresertrag hier nicht erwähnt ſei.

Staatsrath Duvernoy: Was die Frage über die Berechnung des Durchſchnitts betrifft, ſo fällt dieſe unter die näheren Modalitäten der Ablöſung, von denen im vorletzten Satz des Art. 19 die Rede iſt.

Hiller: Ich muß mir noch eine Anfrage an den Miniſtertiſch in Betreff der Zehentablöſungsfrage erlauben.

Es gibt nämlich mehrere Gemeinden in unſerem Vaterlande, die ſchon längere Zeit, vielleicht ſchon 12 bis 15 Jahre lang ihre Zehnten gegen ein gewiſſes Fruchtlokar gepachtet und dieſe Fruchtrente frei auf die betreffenden Fruchtkäſten abgeliefert haben.

In ſolchen Fällen iſt es recht wohl möglich, dieſe Fruchtrente nach den im Geſetz angegebenen Preiſen in Geld zu verwandeln, und man braucht hiezu keine beſonderen Modalitäten, beſonders wenn keinerlei Gegenleiſtungen in Abzug zu bringen ſind.

Es dürfte ſich nun fragen: ob nicht ſogleich die Ablöſung eingeleitet und durchgeführt werden könnte, ohne vorher erſt noch das im Art. 19 in Ausſicht geſtellte Geſetz mit ſeinen beſondern Modalitäten abzuwarten? — weil es für eine Gemeinde von ſehr großem Werth ſeyn kann, ſogleich von dieſem Geſetz Gebrauch machen zu dürfen.

Staatsrath Duvernoy: Freiwilliges Ablöſen der Zehenten iſt nicht ausgeſchloſſen, ſondern der beliebigen Uebereinkunft überlaſſen. In Beziehung auf andere Abgaben iſt aber ein Unterſchied zu machen. Der Zehente iſt jenen Abgaben gegenüber zu ſetzen, die aus dem bäuerlichen Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband entſtanden. Das Gebot, den Zehenten abzulöſen, kann noch gar

Digitized by Google

nicht vollzogen werden, weil die Bestimmungen über die Modalitäten der Ablösung noch fehlen. Daher ist noch jetzt, wie bisher, der freien Uebereinkunft freier Spielraum gelassen.

Freiherr v. Linden: Wenn ich den Art. 19 und die Erläuterung des Herrn Departements-Chefs richtig auffasse, so wird bei Feststellung der Modalitäten auch entschieden und regulirt werden, wie es mit den Lasten und besonders den Baulasten gehalten werden solle.

Staatsrath Duvernoy: Allerdings und der Freiherr v. Linden wird dieß in dem Satz 2 des Art. 14 bestätigt finden.

[245] Freiherr v. Linden: Diesen Bestimmungen muß ich also entgegensehen. Indessen kann ich dem Art. 19 nicht zustimmen, ohne schon heute die ganze moralische und politische Verantwortlichkeit der künftigen Gesetzgebung für diesen Punkt in Anspruch zu nehmen; denn es ist ein Punkt, der im Interesse der Kirchen und Schulen die höchste Aufmerksamkeit verdient. Nicht als ob er bloß von den bisherigen Berechtigten wegfalle; das ist nicht die Hauptsache, und es würde sich dieß nach Rechtsgrundsätzen von selbst verstehen. Ein Hauptgesichtspunkt ist der, daß die Baulasten gehörig gesichert bleiben und das unumgängliche Bedürfniß für Kirchen und Schulen durch dieses Gesetz im Interesse der ganzen sittlichen und religiösen Zukunft nicht gefährdet werde.

Staatsrath Pfizer: Dieses Moment war auch ein Hauptgrund, die näheren Modalitäten der Zehentablösung einem späteren Gesetze vorzubehalten.

Dörtenbach: Es wurde gesagt, daß ein in einer bestimmten Fruchtrente bezahlter Zehente nicht neu eingeschätzt werde. Wenn nun diese Fruchtrente im 16fachen Betrag abgelöst wird, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber eine neue Einschätzung vorgenommen würde, so könnten große Ungleichheiten entstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Hiller sprach davon, daß eine Gemeinde im Wege des Vertrags jetzt soll ablösen können, und dieß ist bei den Zehenten allerdings richtig.

Uebrigens frage ich jetzt die Kammer, ob der ganze Gesetzesentwurf mit dem Zusatz, von dem die Rede war, angenommen werden solle.

Diese Frage wird allgemein bejaht.

Da sich einige verneinende Stimmen hören ließen, so fragt der Präsident, ob die Verneinenden namentliche Umfrage verlangen?

Müller: Ich verzichte auf eine förmliche Abstimmung, sage aber, aus den von mir schon am Anfang der Debatte entwickelten Gründen Nein.

Domdekan v. Jaumann: Nach dem Vortrage des Herrn

Digitized by Google

Departementschefs des Kirchen- und Schulwesens und nach den beruhigenden Zusicherungen, die von Seite des Ministeriums überhaupt gegeben worden sind, sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich dem vorliegenden Gesetze nicht weiter entgegen zu treten gemeint bin, mich aber gegen Art. 18 und 19 verwahre, und hierin mich der Erklärung des Freiherrn v. Linden anschließe.

Vogt: Ich beschränke mich darauf, mein Nein zu Protokoll zu erklären.

v. Hierlinger: Ich ebenfalls.

Präsident: Zur Erläuterung eines Punktes, wovon bereits die Rede war, muß ich die Aufmerksamkeit der Kammer auf einen Augenblick in Anspruch nehmen. Der Herr Departementschef des Innern wurde nämlich durch ein höchst dringendes Geschäft schnell abberufen und hat mich gebeten, diesen Punkt, der den Art. 4 des Gesetzes betrifft, noch vorzubringen. Der Abgeordnete Hiller fragte nämlich, ob in Beziehung auf Zehenten die Berechtigten und Pflichtigen durch Privatverträge ablösen können. In Beziehung auf Zehenten ist dieß unbedingt zu bejahen, weil über die Modalitäten noch gar kein Gesetz gegeben sei. Ich glaube aber, daß in Beziehung auf die übrigen Gefälle, die nun für aufgehoben erklärt, und für welche die Ablösungsnormen in dem vorliegenden Gesetze näher gegeben sind, ein Privatvertrag in der Weise, daß die Gefällpflichtigen dem Berechtigten privatim die Ablösungssumme bezahlten, nicht gültig ist, weil der Ausfall für alle Berechtigten zusammengetragen werden muß, und nicht einzelne Berechtigte sich bezahlen lassen und dadurch von dem Mitwagen an dem Ausfall sich frei machen können. Ich hebe dieß als die Ansicht des Herrn Departementschefs ausdrücklich heraus, und es scheint sich dieß auch aus dem Schluß des Art. 4 mit Nothwendigkeit zu ergeben.

Freiherr v. Varnbüler: Die Unmöglichkeit zu contrahiren fangt erst von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an.

Präsident: Allerdings, denn jetzt ist noch Alles frei.

Freiherr v. Hornstein: Der Zehente wäre somit nicht unter dem Consortium des Art. 1 verstanden, kann also im Wege von Privatverträgen abgelöst werden. Alle anderen Gefälle dagegen, die in dieses Consortium fallen, können nur in soweit abgelöst werden, als der Ablösende sich den Bedingungen des Gesetzes unterwirft.

Wiest: Privatverträge sind auch sonst wohl denkbar, allein es soll nur keine Bezahlung an die Berechtigten, sondern lediglich an die Ablösungskasse erfolgen.

Staatsrath Römer: Daß in einem geringeren Maßstab als ihn das Gesetz vorschreibt, abgelöst werden kann, unterliegt gar keinem Zweifel.

Die Commission hat am Schlusse ihres Berichts noch den Antrag gestellt:

Die Kammer möge die Staatsregierung bitten, zu erwägen, ob nicht denjenigen Pflichtigen, welche früher ihre Leistungen in einem höheren Maßstabe abgelöst haben, und welche die Ablösungs-Capitalien noch ganz oder theilweise schuldig sind, ein billiger Nachlaß zu gewähren sei.

Die Berathung wendet sich nun zu diesem Schlußantrag.

Veiel: Dieser Antrag ist sehr beherzigenswerth und in der Hauptsache erkläre ich mich mit demselben einverstanden. Manche Pflichtige haben erst noch in neueren Zeiten im 25fachen Betrage abgelöst, allein man kann, wie ich wohl einsehe, das Gesetz nicht rückwirken lassen, und es sind deßhalb diese Leute zu bedauern, daß sie der Wohlthat unseres Gesetzes nicht mehr theilhaftig werden. Um so mehr aber verdient der Antrag der Commission eine Unterstützung, und ich glaube, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß besonders der Staat und die Hofdomänen-Kammer die billige Rücksicht, die der Commissions-Antrag in Anspruch nimmt, eintreten lassen werde, und zwar um so mehr, als, wie ich sagen höre, selbst Privatberechtigte entschlossen sind, eine solche billige Rücksicht gegen Diejenigen, die in neuerer Zeit höher abgelöst haben, eintreten zu lassen. Wenn ich indessen den Commissions-Antrag unterstütze, so wünsche ich, es möchte aus demselben die Beschränkung wegbleiben, wornach sich derselbe bloß auf diejenigen beziehen solle, die im höheren Maßstabe abgelöst, aber das Ablösungs-Capital noch nicht ganz oder gar nicht getilgt haben. Ich will in dieser Beziehung durch zwei Beispiele klar machen, wie ungerecht es wirken könnte, wenn man durchaus bestimmen wollte, daß nur diejenigen berücksichtigt werden, die noch gar nichts oder nur theilweise bezahlt haben. Denken Sie sich zwei Bürger ein und derselben Gemeinde; beide sind in ganz gleichen Vermögensverhältnissen, beide sind dem Staate pflichtig, beide haben vor einem halben Jahre in 25fachem Betrag abgelöst und die Bedingung gemacht, daß innerhalb 6 Wochen die Ablösungssumme bezahlt werden müsse. Der eine Bürger hält den Termin mit Anstrengung aller seiner Kräfte ein, während der andere dieß nicht thut und es auf das Executionsverfahren ankommen läßt.

Dieser morose Zähler würde hienach im Vortheil seyn und ihm würde ein Nachlaß bewilligt werden, während der andere in gleicher Lage befindliche diese Wohlthat nicht erhielte. Noch auffallender gestaltet sich aber die Sache, wenn die Gemeinden für die Bürger einstehen. Wenn zwei solche Gemeinden vor einem halben Jahre bei dem Staat im 25fachen Betrag und unter der [246] Bedingung ablösten, daß nach einem halben Jahre die Ablösungs-Summe bezahlt werde, so kann es der einen Gemeinde

Digitized by Google

gelungen seyn, vor vier Wochen bei einem Capitalisten das Geld aufzutreiben, während die andere Gemeinde einen solchen Helfer nicht gefunden hat, sondern das Capital noch schuldig ist. Auch hier würde die eine Gemeinde berücksichtigt, weil sie noch nicht bezahlt hat, während die andere keine Berücksichtigung erhielte, weil sie bezahlt hat. Ich glaube aber, daß beide die gleiche Berücksichtigung verdienen; auch glaube ich durch diese Beispiele es hinreichend gerechtfertigt zu haben, wenn ich das Sousamendement stelle, in dem Commissions-Antrag die Worte „und welche die Ablösungs-Capitalien noch ganz oder theilweise schuldig sind" zu streichen.

Barchet: Es wird dieß aber doch nur unter der Beschränkung gelten können, wenn die Ablösung nach dem Jahr 1836 ausgeführt wurde.

Veiel: Ich habe mich absichtlich enthalten, irgend eine Zeit festzusetzen, denn es wird schwer seyn, mit einer bestimmten Jahreszahl aufzuhören, und zu begründen, daß einer, der 14 Tage vorher bezahlt hatte, nicht auch berücksichtigt werden solle. Sodann ist aber auch ins Auge zu fassen, daß diejenigen, welche schon früher bezahlt haben, auch der Vortheile theilhaftig wurden, die ihnen durch die höheren Preise zugingen. Man sollte sich deßhalb auf keine feste Zeit einlassen, sondern sich mit der Commission verständigen, und nach meinem Vorschlag würde der Commissions-Antrag so lauten:

„die Kammer möge die Staats-Regierung bitten, zu erwägen, ob nicht denjenigen Pflichtigen, welche früher ihre Leistungen in einem höheren Maßstabe abgelöst haben, ein billiger Nachlaß zu gewähren sei."

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, namentlich der Abgeordnete

Hiller mit der Bemerkung, daß in seinem Bezirk es mehrere Fälle dieser Art gebe, und manche Pflichtigen dort im 25fachen Betrag abgelöst hätten.

Staatsrath Römer: So fern durch diesen Antrag der Regierung etwas zur Erwägung anheimgegeben werden soll, ist er ziemlich unschuldig und es ist von unserer Seite positiv nichts gegen ihn einzuwenden. Indessen gebe ich aber doch zu bedenken, auf welche ungeheure Weise die Ausführung dieses Antrags wirken würde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Sousamendement des Herrn Abgeordneten Veiel noch consequenter ist, als der Vorschlag der Commission; denn an und für sich macht es keinen Unterschied, ob eine Abgabe schon bezahlt oder ob man das Capital noch schuldig ist. Das Unglück einer früheren Ablösung nach einem höheren Maßstabe ist immer dasselbe. Weil ich aber einen solchen Akt ein Unglück nenne, so geht daraus hervor, daß von einer Verbindlichkeit zum Ersatz nicht die Rede

Digitized by Google

seyn kann. Eine Rechtsverbindlichkeit scheint auch von denjenigen nicht behauptet werden zu wollen, die den Antrag gestellt oder unterstützt haben, sondern sie scheinen von dem Grundsatz der Billigkeit hiebei auszugehen. Ich gebe nun allerdings zu, daß es an und für sich denjenigen, die höher abgelöst haben, sehr zu gönnen wäre, wenn sie einigen Ersatz des Schadens erhielten, den sie durch dieses frühere Ablösen erleiden. Auf der andern Seite muß man aber bedenken, daß diese sich der hohen Fruchtpreise der letzten Jahre zu erfreuen gehabt haben, auch muß man billig seyn gegen diejenigen, welche den Ausfall zu decken hätten. Die Einnahmen des Staats würden auf diese Weise sehr bedeutend geschmälert und der Ausfall könnte bloß von allen Steuerpflichtigen getragen werden. Ich erinnere nun aber daran, auf welche Weise diese Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, wie besonders bei dem Daniederliegen des Handels und der Gewerbe, namentlich die kleineren Gewerbetreibenden zu berücksichtigen sind, und wie lästig ein solcher Ausfall, der sich noch gar nicht berechnen läßt, auf die Steuerpflichtigen wirken müßte. Ich kann deßhalb dem Herrn Antragsteller keine große Hoffnung machen, daß die Regierung auf seinen Antrag eingehen werde. Wenn übrigens derselbe, was ich jedoch nicht glaube, in pecuniärer Beziehung nicht sehr bedeutend wirken würde, und dieses ließe sich aus den bis jetzt schon vorgenommenen Ablösungen ermitteln, so könnte es wohl seyn, daß sich der Staat ein kleines Opfer gefallen ließe. Ein großes könnte er nicht bringen.

Staatsrath Goppelt: Es ist im Augenblick gar nicht zu beurtheilen, wie weit der Antrag führen würde und jedenfalls hätte er das Bedenken gegen sich, Hoffnungen zu erregen, von denen es höchst ungewiß ist, ob und wie weit sie erfüllt werden können. Es dürfte deßhalb genügen, den Gegenstand in Anregung gebracht zu haben, ohne daß ein förmlicher Antrag der Kammer gestellt würde.

Weiel: Ich glaube kaum, daß diese Bemerkung richtig ist. Durch einen solchen Antrag werden keine Hoffnungen erregt werden. Richtig ist aber, was der Herr Justiz-Departementschef bemerkt hat, daß der Antrag ein ganz unschuldiger sei, weil er die Regierung bloß um eine Erwägung bitte. Dieß mußte aber nothwendig geschehen, denn es konnte nicht gleich um Berücksichtigung gebeten werden, da weder die Commission noch die Kammer weiß, wie er wirken werde. Wenn man übrigens um Erwägung bittet, so liegt darin zugleich auch das weitere Gesuch, wenn es irgend möglich ist, die geeignete Rücksicht hierauf zu nehmen.

Präsident: Der Antrag ist also nicht der, daß das Gewünschte geschehen solle, sondern nur, daß die Regierung erwägen möchte, ob es nicht vielleicht geschehen könnte.

Digitized by Google

Maier von Schorndorf: Selbst ein kleines Opfer des Staats würde versöhnend wirken. Das Ablösungsgesetz soll im Volk einen freudigen Eindruck machen, allein bei denjenigen kann es ihn nicht hervorbringen, die erst in neuerer Zeit in dem 25fachen Betrag abgelöst haben; denn sie haben noch außerdem auch nicht die 4% zu genießen, die bei den Zeittrenten angenommen sind. Sie sind somit dreifach härter angelegt, als diejenigen, die das Ablösungsgesetz trifft, weil sie auch am Ausfall der Staatskasse theilnehmen.

Stierlen: Ich kenne Gemeinden, die durch die Ablösung bedeutend in Schulden gerathen sind und diese haben bereits Hoffnungen ausgesprochen. Sie brauchen also nicht erst erweckt zu werden.

Redwitz: Der fragliche Antrag kommt von mir her und ich habe besonders in der Commission geltend gemacht, welche Ungleichheit sonst herbeigeführt würde. Gegenwärtig wird in einem ganz anderen Maßstabe abgelöst, als derjenige war, nach welchem früher Viele abgelöst haben und die vielleicht jetzt noch bedeutende Capitale schuldig sind. Dabei kommt dann noch in Betracht, daß solche inzwischen schon vielleicht mehrere Jahre hindurch eine höhere Besteurung haben tragen müssen und unter diesen Umständen wäre es gewiß gerechtfertigt, ihnen eine kleine Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Man soll nicht auf das Jahr 1817 zurückgehen, wo die bekannten Edikte entstanden sind, und ich gebe selbst zu, daß vielleicht Einzelne, die schon früher abgelöst haben, dadurch wieder einigermaßen entschädigt worden sind, daß sie höhere Fruchtpreise aus ihren Abgaben haben erzielen können. Wenn aber ein Vertrag vielleicht erst vor einem halben Jahre geschlossen wurde, und derjenige, der denselben geschlossen hat, den 25fachen, ein Anderer dagegen, der einige Monate später ablöst, nur den 16fachen Betrag bezahlen solle, so wird dieß eine große Unzufriedenheit herbeiführen, und [247] die Kammer dürfte deßhalb wohl meinem Antrag beitreten.

Staatsrath Pfizer: Ehe man aber übersieht, auf welche Weise der Antrag wirken wird, kann unmöglich etwas zugesichert werden. Die ganze Last würde auf die Staatskasse fallen, denn den Berechtigten könnte man nichts zumuthen.

Redwitz: Ich bin weit entfernt, eine bestimmte Zusicherung zu verlangen, glaube aber, daß die Regierung wenigstens untersuchen sollte, ob und wie die Mißverhältnisse auszugleichen seien.

Staatsrath Pfizer: Wäre es mit einem kleinen Opfer ausführbar?

Redwitz: Ich glaube, daß dieß der Fall ist.

v. Scheurlen: Ich weiche nur darin von dem Herrn Departementschef der Justiz ab, daß ich der Ansicht bin, ein

Digitized by Google

solcher Antrag sei nicht so ganz unverfänglich, wie er vielleicht scheinen könnte; denn wenn wir den Antrag förmlich an die Regierung bringen, so werden gewiß Hoffnungen erweckt, welche sonst nicht erregt worden wären.

Ich glaube, daß man die beiden Punkte wohl ins Auge fassen darf: einmal hatten zu der Zeit, zu der jene Ablösungen stattgefunden haben, die abgelösten Gefälle einen höheren Werth, als jetzt, und zweitens würde der Staatskasse eine weitere Last zugewälzt, welche vielleicht im Interesse anderer Staatsangehörigen, namentlich zu Unterstützung der Gewerbe, gerechter verwendet werden könnte.

Staatsrath Römer: Ich habe den Commissionsantrag einen „unschuldigen" genannt. Damit habe ich aber nicht sagen wollen, daß er nicht geeignet sei, Hoffnungen zu erregen. Der Mensch hofft bekanntlich gerne, zumal wenn er einen Gewinn in Aussicht hat. Sollte es übrigens nicht genügen, daß die Sache in öffentlicher Sitzung besprochen worden ist und daß wir hier anwesend sind, um von den geäußerten Ansichten Notiz zu nehmen? Nach meinem Dafürhalten würden die Hoffnungen gewiß gesteigert, wenn die Kammer die Form einer officiellen Adresse an die Staatsregierung wählen würde.

Schübler: Da die Abstimmung nicht in der Form eines namentlichen Aufrufs stattgefunden hat, so fühle ich mich zu der Erklärung gedrungen, daß ich dem Gesetze zustimme, aber in Beziehung auf das, was . . .

Präsident: Es ist jetzt wohl nicht mehr am Orte, auf diese Frage zurückzukommen. Die Kammer wird einen Punkt nach dem andern zu entscheiden haben. Zunächst frage ich: will die Kammer sich bei der am Ministertische ausgegebenen Erklärung beruhigen?

Diese Frage wird durch Zuruf bejaht.

Präsident: Wir kommen nun zu dem Antrage, der auf der zweiten Spalte des Commissionsberichtes steht.

Der Berichterstatter Holzinger verliest den Bericht und den Antrag der Commission über diesen Punkt:

„die Staatsregierung zu bitten, sie möge auf dem nächsten Landtag einen Gesetzes-Entwurf einbringen, nach welchem ein — dem gegenwärtigen Gesetze entsprechender Ablösungs-Maßstab für Beeden und persönliche Frohnen festgestellt und aus der Staatskasse ein verhältnißmäßiger Beitrag sowohl hiefür, als für die noch nicht abgelösten dinglichen Frohnen nach den Gesetzen vom Oktober 1836 geleistet werde, ferner:

die Staatsregierung wolle die Anordnung treffen, daß das Gesetz über leibeigenschaftliche Leistungen vom Oktober 1836 vollzogen werde, soweit solches theils wegen verweigerter Zu-

Digitized by Google

stimmung der Berechtigten, theils wegen der Bestimmung des Art. 30 noch nicht geschehen ist."

und fügt bei:

Zu Erläuterung dieses Antrags bemerke ich folgendes: Bekanntlich haben nicht sämmtliche Standesherren den Ablösungsgesetzen vom Oktober 1836 zugestimmt. Dieß gilt namentlich von den standesherrlichen Häusern Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg. Erst in Folge des im Rechenschaftsberichte des Ausschusses angeführten Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 hat die Staatsregierung im Laufe des vergangenen Sommers ausgesprochen, daß die Gesetze in Betreff der Ablösung der Beeden und der Frohnen auch in den standesherrlichen Bezirken Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg Anwendung finden sollen. Dagegen wurde das weitere Ablösungsgesetz über leibeigenschaftliche Leistungen dort noch gar nicht in Vollzug gesetzt. Wenn man bedenkt, daß die Grundholden in diesen Bezirken seit 1836 ihre Dienstgelder und Beeden fortentrichtet haben, so dürfte es doch billig seyn, sie in milderer Weise, nämlich nach dem jetzt festgesetzten Ablösungs-Maßstabe, zu behandeln. Hierauf geht der Commissionsantrag.

Gwinner unterstützt denselben.

Präsident: Der Antrag betrifft allerdings einen Gegenstand, von dem das vorliegende Gesetz nicht handelt. Der Commissionsantrag wird so aufzufassen seyn: In manchen Bezirken konnten die Ablösungsgesetze von 1836 nicht zum Vollzug kommen, weil einzelne Standesherren sich dagegen gesträubt haben, und weil der deutsche Bund die ihm vorbehaltene Entscheidung darüber nicht gegeben hat. Wir bitten nun die Staatsregierung, die Ablösungsgesetze von 1836 in diesen Bezirken möglichst bald unter Berücksichtigung des billigen Maßstabes des gegenwärtigen Gesetzes zur Vollziehung zu bringen.

v. Klemm: Theilweise wurden sie nicht vollzogen, weil die Pflichtigen es abgelehnt haben, abzulösen. Manche konnten nicht ablösen wegen der entgegenstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Trägereien.

Präsident: Der Herr Referent will für diejenigen Grundholden sorgen, welche bisher nicht ablösen konnten, und ein anderes Mitglied der Commission will zur Ablösung auch Diejenigen zwingen, welche bisher nicht ablösen wollten. So scheint die Sache nicht klar zu seyn.

v. Klemm: Die verschiedenen Motive sind zu vereinigen.

Präsident: Dann wird die Ausführung eine weitgehende seyn. Will man die Sache nicht anstehen lassen bis zum nächsten Landtage?

Holzinger: Dieß ist die Absicht. Ich wollte bloß auf die große Ungleichheit, die besteht, aufmerksam machen. Der Herr

Digitized by Google

Abgeordnete von Tettnang hat in der Commission, nachdem ich diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hatte, vorgetragen, daß es auch noch Fälle gäbe, in welchen, ohne daß eine Weigerung von Seiten der Standesherren stattgefunden habe, die Ablösung aus den verschiedensten Motiven noch nicht vollzogen sei.

Präsident: Wollen wir die Leute zwingen?

v. Klemm: Wir zwingen sie ja auch in dem heutigen Gesetze.

Wiest: In dem Gesetze über Ablösung der leibeigenschaftlichen Abgaben ist eine Bestimmung enthalten, wornach, wenn der Termin versäumt wird, die Abgabe fortentrichtet werden muß. Um auch diese Lasten wegzubringen, wäre eine gesetzliche Bestimmung auf dem nächsten Landtage nöthig.

Egelhaaf: Wie ich bereits dargethan habe, gibt es auch im Hohenlohischen noch von den leibeigenschaftlichen Abgaben herrührende, in Sterbhandlöhnen und Hauptrechten bestehende Leistungen, über deren Reichung schon längst, namentlich aber gegenwärtig, große Erbitterung besteht, und ich daher endliche Abhülfe K. Regierung sehr empfohlen haben möchte.

Holzinger: Es handelt sich davon, daß gegenüber von den- [248] jenigen Grundholden, welche seit 1836 gegen ihren Willen diese Abgaben fortentrichten mußten, ein billigerer Ablösungsmaßstab, als der von 1836, d. h. der heute festgesetzte, zur Anwendung gebracht werde.

Präsident: Denselben Maßstab wollen Sie auch für diejenigen Grundholden, welche nicht ablösen wollten.

Wiest: Nein, für diejenigen, welche es versäumt haben, abzulösen. Denn es gibt ja auch noch Leibeigenschaftsabgaben, die wirklich dingliche sind, oder irrig für solche gehalten wurden, wie z. B. die Cornelien-Leibeigenschaft-Gefälle.

Präsident: Es sind zwei Gegenstände, worüber die Kammer zu entscheiden hat: einmal über den Antrag, es möchte die Regierung im Wege der Gesetzgebung auf dem nächsten Landtage dafür Sorge tragen, daß die etwa noch bestehenden Reste der leibeigenschaftlichen Abgaben und der Beeden aufgehoben werden, und dann über den zweiten Antrag, daß diejenigen Grundholden, welche bisher gegen die Ablösungsgesetze von 1836 nicht ablösen konnten wegen der Weigerung der Berechtigten, einen mildern Ablösungsmaßstab, als den des gegenwärtig verabschiedeten Gesetzes, genießen möchten.

Staatsrath Römer: Meines Wissens findet gerade von Seiten der Standesherren, welche der Herr Referent im Auge hat, eine Weigerung nicht mehr statt.

Holzinger: Bis auf die letzte Zeit haben sie sich geweigert.

Präsident: Ist die Kammer mit den beiden Anträgen

Digitized by Google

in der Fassung, wie ich sie vorgelegt habe, einverstanden? Sie lauten:

„Die Regierung zu bitten, sie möchte im Wege der Gesetzgebung auf dem nächsten Landtage dafür sorgen, daß die Reste etwa noch bestehender leibeigenschaftlicher und Beeden-Abgaben, sowie der persönlichen Frohnen aufgehoben werden, und dabei diejenigen Pflichtigen, welche wegen des Widerstandes ihrer Berechtigten bisher nicht ablösen konnten, in der Weise angemessen berücksichtigen, daß auf sie der Maßstab des gegenwärtigen Gesetzes angewendet wird."

Die Kammer erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden.

(Beil. LX. und LXI.)

enthaltend die Mittheilungsakte an die Kammer der Standesherren und den Entwuf der Adresse.

Beilage LVII. (Prot. XXII.) [140]

Bericht

der Feudal-Kommission über den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Befreiung des Grundes und Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Berichterstatter: die Abg. Holzinger und Wiest.

Ihrer Kommission ist der Auftrag geworden, über den oben bezeichneten Gesetzesentwurf Vorberathung zu pflegen.

Bei der so spärlich zugemessenen Zeit mußte sie sich nur auf einige allgemeine Bemerkungen und daran geknüpfte Wünsche beschränken.

Die Umstände, welche die Einbringung dieses Gesetzesentwurfes veranlaßten, sind in dem Vortrage des Departements-Chefs des Innern an die Kammer der Standesherren enthalten, worauf wir uns zu beziehen erlauben.

Der Entwurf hat nur dingliche Lasten zum Gegenstande, welche aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entsprungen sind, und behandelt die Ablösung dieser Abgaben in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung begreift sämmtliche

Digitized by Google

dingliche Lasten mit Einschluß der noch nicht abgelösten dinglichen Frohnen und spricht aus, daß die Berechtigten durch Geldkapitalien in verzinslichen Zeitrenten zu entschädigen seien; (Art. 2); die folgenden Bestimmungen handeln von der Vermittlung des Ablösungsgeschäfts durch die Gemeinden und den Staat (Art. 3—6) und im Art. 7 wird ausgesprochen, daß mit der Verkündigung des Gesetzes das Verhältniß zwischen den Privatverpflichteten und Privatberechtigten aufgehoben sei, daß die Pflichtigen aber abzulösen schuldig seien, wogegen es den im Art. 8 genannten Pflichtigen und Berechtigten überlassen ist, die Ablösung zu verlangen, und im eintretenden Falle die Zeitrenten unmittelbar zu beziehen, oder aber die Vermittlung der durch den Staat verwalteten Ablösungskasse in Anspruch zu nehmen.

Die Art. 9—14 bestimmen den Ablösungs-Maßstab und die Ermittlung des Werths der abzulösenden Leistungen und Gegenleistungen, wobei weitere Vorschriften über das Verfahren hiebei der Instruktion überlassen werden.

Der Art. 15 trifft Bestimmungen über die Verwendung der Ablösungskapitalien, welche Fideikommiß- oder Ritterlehen-Besitzern zufallen.

Nach den Art 16 und 17 ist eine Ablösungskommission zu bestellen und es ist der Wirkungskreis derselben gegenüber von den Gerichten festgestellt.

Die zweite Abtheilung, Art. 18 und 19, handelt vom Zehentrecht. Das Novalzehentrecht wird da, wo bis jetzt der Bezug eines Berechtigten nicht stattgefunden hat, ohne Entschädigung aufgehoben; die übrigen Arten von Zehenten sind im 16fachen Betrage für ablösbar erklärt.

Der Gesetzesentwurf geht von der Voraussetzung aus, daß alle älteren Abgaben, welche bloß auf einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beruhen, durch die Gesetze vom Oktober 1836 beseitigt seien. Diese Voraussetzung trifft jedoch in einzelnen standesherrlichen Bezirken und auch in einzelnen anderen Gemeinden nicht in ihrer Allgemeinheit zu, und wir beantragen daher:

die Staatsregierung zu bitten, sie möge auf dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf einbringen, nach welchem ein — dem gegenwärtigen Gesetze entsprechender Ablösungs-Maaßstab für Beeden und persönliche Frohnen festgestellt und aus der Staatskasse ein verhältnißmäßiger Beitrag sowohl hiefür, als für die noch nicht abgelösten dinglichen Frohnen nach den Gesetzen vom Oktober 1836 geleistet wird.

ferner:

die Staatsregierung wolle die Anordnung treffen, daß das Gesetz über leibeigenschaftliche Leistungen vom Oktober 1836 vollzogen werde, soweit solches theils wegen verweigerter Zu-

Digitized by Google

stimmung der Berechtigten, theils wegen der Bestimmung des Art. 30 noch nicht geschehen ist.

Zu Art. 1 glauben wir die Voraussetzung aussprechen zu sollen, daß bei Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes solche Abgaben nicht weiter zu beachten seien, welche seit dem 1. Januar 1818 gegen die Bestimmung des II. Edikts vom 2. November 1817 Nro. V. und den Art. 7 und 2 des Gesetzes vom 27. und 28. Oktober 1836 auferlegt worden sind.

Zu Art 3 bemerken wir, daß den Pflichtigen, welche die Vermittlung der Gemeinde anrufen, zu überlassen sei, wegen der hieraus entspringenden Kosten mit der Gemeindebehörde übereinzukommen.

Zu Art. 4. Bei der Endredaktion dürfte die Fassung des ersten Absatzes an Deutlichkeit gewinnen, wenn die Worte „sowie — anrufen" hinweggelassen und in einem Zusatze zu diesem Absatze ausgesprochen würde: „Oeffentliche Körperschaften und Kirchenpfründen können die Vermittelung des Staats anrufen." (Art. 8, Abs. 3.)

Zu Art. 5. und 6. Der Zusammenhang dieser Artikel dürfte an Deutlichkeit gewinnen, wenn dem ersten Absatze [141] des Art. 5 der Satz beigefügt würde: „Soweit die Kasse selbst die Mittel nicht besitzt, erhält sie die nöthigen Vorschüsse aus der Staatskasse."

Zu Art. 7 setzen wir voraus, daß öffentliche Körperschaften und Kirchenpfründen, welche anderen Staaten angehören, auf diesseitigem Staatsgebiete aber Grundabgaben besitzen, den Privatberechtigten gleich zu achten seien.

Zu Art. 8, Abs. 2 glauben wir zu deutlicherer Fassung anheimgeben zu sollen, ob nicht statt des Wortes „einstweilen" zu setzen sei: „Von diesem Zeitpunkte an."

Zu Art. 9 setzen wir voraus,

1) daß im Hinblicke auf den Art. 1 und die Motive zu demselben zu dem der — Ablösung zu unterstellenden Jahresertrage der Besitzveränderungs-Gebühren, Nebengebühren, wie Sporteln, Taxen, Schreibgebühren, Kleinhandlohn, Lehen- und Revers-Briefgelder, sowie Konsens-, Konzessions- und Trennungsgebühren und dergleichen nicht zu rechnen seien;
2) daß mit dem Gesetze über die Beseitigung des Wildschadens die Verpflichtung zum Hundehalten ohne Entschädigung aufgehoben werde.

Zu Art. 15 setzen wir voraus, daß auch die Ablösungskapitalien für die den öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen zustehenden Rechten gleichfalls auf eine, diese Berechtigten möglichst sichernde Weise, vorzugsweise durch Erwerbung von Grundstücken, angelegt werden.

Digitized by Google

Zu Art. 17, Abs. 2 drücken wir die Voraussetzung aus, daß die Gerichte nicht bloß über das Recht zum Bezug einer Grundabgabe, sondern auch über den Umfang des streitig gemachten Rechtes zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Im Uebrigen bemerken wir, daß die Kammer der Standesherren in ihrer Sitzung vom 23. d. Mts. diesem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilt hat, und daß wir bei der Vorberathung desselben von den Motiven geleitet worden sind, welche der — im Eingange erwähnte — Ministerialvortrag näher entwickelt, und wir stellen in unserer Mehrheit den Antrag:

die Kammer möge diesem Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Die Kommission hat auch die von einem ihrer Mitglieder angeregte Frage erwogen, ob und in wie weit denjenigen Pflichtigen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem höheren Maßstabe Zehenten und Grundabgaben abgelöst haben, billige Rücksicht zu schenken sei, und sie ist, um die Ungleichheit einigermaßen zu beseitigen, zu dem Antrage gelangt:

die Kammer möge die Staatsregierung bitten, zu erwägen, ob nicht denjenigen Pflichtigen, welche früher ihre Leistungen in einem höheren Maßstabe abgelöst haben und welche die Ablösungskapitalien noch ganz oder theilweise schuldig sind, ein billiger Nachlaß zu gewähren sei.

---

[141] Beilage LX. (Prot. XXII.)

Note

an die Kammer der Standesherren, betreffend den Gesetzes-Entwurf über die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung den mit der verehrlichen Note vom 23. d. Mts. mitgetheilten Gesetzesentwurf, betreffend die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten, berathen und demselben unter der Modifikation zuzustimmen beschlossen, daß der Art. 19 des Gesetzes folgende Fassung erhalte:

„Alle übrigen Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der im Art. 11

Digitized by Google

enthaltenen Bestimmungen im 16fachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen unter Zugrundlegung der im Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen."

„Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Zugleich hat dieselbe beschlossen, in der über die Annahme des gedachten Gesetzesentwurfes an die K. Staatsregierung zu bringenden Adresse die Voraussetzung auszusprechen, daß der Art. 9 dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sei, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden.

Erhaltenem Antrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete, von diesen Beschlüssen das Präsidium der Kammer der Standesherren mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, davon die jenseitige Kammer benachrichtigen und von dem hierauf von derselben zu fassenden Beschlusse gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 24. März 1848.

Das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Beilage LXI. (Prot. XXII.) [142]

Gemeinschaftliche Adresse

den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Grundlasten betreffend.

Eure Königliche Majestät

haben den treugehorsamsten Ständen einen Gesetzesentwurf, die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten betreffend, durch das K. Ministerium des Innern übergeben lassen.

Wir haben denselben geprüft und ihm mit der einzigen Modifikation unsere verfassungsmäßige Zustimmung gegeben, daß der Art. 19 folgende Fassung erhalte:

„Alle übrigen Arten von Zehenten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der im Art. 8. enthaltenen Bestimmungen im 16fachen Betrage des durchschnittlichen reinen Einnahme unter Zugrundlegung der im Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden."

Zugleich erlauben wir uns, ehrerbietigst vorzutragen, daß wir voraussetzen, daß der Art. 9. dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sei, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte auch bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden.

Indem wir hiemit Eurer Königlichen Majestät unsere Beschlüsse zu diesem Gesetze unterthänigst vorzulegen uns erlauben, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 24. März 1848.

treugehorsamste Ständeversammlung.

---

[145] Beilage LXXIV. (Prot. XXV.)

Königl. Rescript,

die Annahme des Gesetzesentwurfs über Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten betreffend.

Wilhelm ꝛc.

Liebe Getreue! Wir geben euch auf eure Eingabe vom heutigen Tage, wonach ihr dem Gesetzesentwurfe, die Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten betreffend, mit einer Modifikation der Fassung des Art. 19 und unter einer zu Art. 9 ausgedrückten Voraussetzung eure Zustimmung ertheilt habt, gnädigst zu erkennen, daß Wir, im Einverständniß hiemit, Unser Ministerium des Innern mit der Verkündung dieses Gesetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im K. Geheimen Rath, den 27. März 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl.

Maucler.

Digitized by Google

Verfügung

der Miniſterien des Innern und der Finanzen

betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten vom 14. April 1848.
(Reg.Bl. S. 254—256.)

Behufs der Einleitung der Vollziehung des Geſetzes vom 14. April 1848, in Betreff der Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten, wird hiemit vorläufig und unter dem Vorbehalt weiterer Inſtruktions-Beſtimmungen Folgendes verfügt:

§. 1.

Sämmtliche Privat-Berechtigte, worunter nichtwürttembergiſche Korporationen mitbegriffen ſind, beziehungsweiſe deren Rentämter, haben alsbald den betreffenden Königl. Cameralämtern, in deren Bezirken ihre dem Art. 1 des Geſetzes zu unterſtellenden Gefälle zu erheben ſind, nach Gefällorten geordnete, übrigens nur ſummariſch abzufaſſende Verzeichniſſe dieſer Gefälle zu übergeben, welche die Benennung der Abgabepflichtigen (oder — wo dieſes genügt — der Geſammtheit der Abgabepflichtigen) und die Bezeichnung der Gattung der ſtändigen und der unſtändigen Abgaben, ſo wie des Betrages der erſteren an Geld und Naturalien enthalten, auch, ſofern einzelne Abgaben beſtritten oder ſonſt illiquid ſind, hierüber Aufſchluß geben, überhaupt aber in Verbindung mit den gleichzeitig zu übergebenden Haiſchbüchern und übrigen zum Einzuge der Gefälle erforderlichen Dokumenten die Cameralämter in den Stand ſetzen, den Einzug der an ſie überwieſenen Gefälle vollſtändig und in geordneter Weiſe vorzunehmen.

Auf den Grund dieſer Verzeichniſſe und Dokumente haben die Cameralämter die vom Tage der Verkündigung des Geſetzes (18. April 1848) an verfallenden ſtändigen Grundgefälle der Privat-Berechtigten in dem bisherigen Betrage auf Abrechnung an den auszumittelnden Ablöſungs-Schuldigkeiten einzuziehen, und, wenn die Gefällpflichtigen (namentlich bei eintretenden Beſitz-Veränderungen) freiwillige Abſchlags-Zahlungen an den Ablöſungsſchillingen von unſtändigen Grund-Abgaben machen wollen, dieſe gleichfalls einzunehmen.

Digitized by Google

Sobald die Cameralämter im Stande sind, den Betrag der anfallenden ständigen Grundabgaben, welche an sie zum vorläufigen Fortbezug von den Privat-Berechtigten übergehen, annähernd zu bestimmen, haben sie der Ablösungskasse hievon Anzeige zu erstatten.

Der Einzug der bis zum Tage der Verkündigung des Gesetzes verfallenen Abgaben bleibt den Privat-Berechtigten überlassen.

§. 2.

Wenn die Verwaltungen öffentlicher Körperschaften oder Kirchenpfründen sich darüber ausweisen, daß ihnen von Seite der Aufsichts-Behörden gestattet worden ist, die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch zu nehmen; so haben die Cameralämter in gleicher Weise, wie bei den Privat-Berechtigten, die ständigen Grundabgaben in dem bisherigen Betrage einzuziehen, hinsichtlich unständiger Gefälle aber Abschlags-Zahlungen anzunehmen.

Der Einzug erstreckt sich auf diejenigen Abgaben, welche von dem Tage der Ankündigung der Ablösung an verfallen; möge diese von der berechtigten Körperschaft oder von dem Pflichtigen ausgehen.

§. 3.

Bestehen die Grundlasten, deren vorläufige Forterhebung die Cameralämter zu besorgen haben, in Abgaben von Naturalien, so sind diese in den Art. 11 des Gesetzes bestimmten Preisen abzutragen. Ziehen indessen die Pflichtigen die Natural-Lieferung vor, so ist ihnen dieses, jedoch mit Ausnahme der Küchen-Gefälle, gestattet.

Die Cameralämter haben in diesem Falle die eingenommenen Früchte wie die anderen zum Verkaufe kommenden Kastenfrüchte zu behandeln und den wirklichen Erlös den Pflichtigen gut zu schreiben und zur Verfügung der Ablösungskasse zu stellen; weßhalb die Cameralämter gleich bei der Anmeldung einer Natural-Lieferung den Pflichtigen darüber Belehrung zu ertheilen haben, daß ihnen bei der Verwerthung der Früchte eine Mitwirkung nicht zugestanden werden könne, sie sich vielmehr in dieser Beziehung den Verfügungen der Cameralämter zu unterwerfen hätten, welchen letzteren auch die Bezeichnung der Speicher, auf welche die Früchte zu bringen sind, vorbehalten bleibt; ferner daß ihnen nur der wirkliche Erlös aus jener Ablieferung gut geschrieben wird.

§. 4.

Durch das K. Finanz-Ministerium, beziehungsweise durch die Verwaltung der Ablösungskasse, werden den Cameralämtern die näheren Vorschriften für die Behandlung der eingehenden

Digitized by Google

Gelder und überhaupt für die Namens der Ablösungskasse zu führende Verrechnung demnächst ertheilt werden; einstweilen aber werden dieselben angewiesen, über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse abgesonderte Verrechnung zu führen.

§. 5.

Sämmtliche Privatberechtigte, einschließlich der Verwaltungen nichtwürttembergischer Korporationen, beziehungsweise deren Rentämter, haben sogleich den K. Oberämtern über alle in deren Bezirken bisher erhobenen Abgaben oder Leistungen, welche unter das Gesetz fallen, Verzeichnisse zu übergeben, in welchen die Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle, die Zahl der Gefäll-Pflichtigen, die einzelnen Arten der Abgaben nebst ihrem ungefähren Betrag, bei Besitz-Veränderungs-Gebühren die Zahl der verhafteten Güter, abgetheilt in Hofgüter, Sölden und walzende Güter, unter kurzer Angabe der Normen der Erhebung dieser Gebühren, aufgeführt sind.

Die Oberämter haben diese Verzeichnisse zu sammeln, eine kurze Uebersicht nach Gemeinden, beziehungsweise Gemeinde-Parzellen, zu entwerfen, und der zu Vollziehung des Gesetzes niedergesetzten Commission binnen vier Wochen mit ihrer Aeußerung über die Nothwendigkeit der Aufstellung besonderer Commissäre für die Berechnung der Ablösungs-Capitalien und über die hiezu tauglichen Männer einzusenden.

Diejenigen Berechtigten, welche diese Verzeichnisse den K. Oberämtern nicht rechtzeitig übergeben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Berechnung der ihnen gebührenden Ablösungs-Capitalien zurückgestellt wird.

Stuttgart, den 25. Mai 1848.

Duvernoy. Goppelt.

Digitized by Google

Instruktion des Finanzministeriums

für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse. (Reg.Bl. S. 413 u. f.)

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, ist zum Zwecke der Vermittlung der Entschädigung der Privatberechtigten und der diese Vermittlung anrufenden öffentlichen Körperschaften für die durch das Gesetz aufgehobenen, beziehungsweise für ablösbar erklärten, bäuerlichen Lasten eine Gefäll-Ablösungskasse zu errichten.

Zu Vollziehung dieser Bestimmung wird in Gemäßheit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgter Entschließung vom 27. August d. J. Folgendes verfügt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse geschieht im Namen und auf Kosten des Staates, und ist einer hierzu bestellten Commission übertragen, welche in Absicht auf das Materielle der Verwaltung unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet und der Ablösungskasse, so wie den zur Mitwirkung bei der Entschädigung der Privatberechtigten und der öffentlichen Körperschaften berufenen Staats-Cameralämtern vorgesetzt ist.

§. 2.

In Absicht auf die Verrechnung und das Kassenwesen ist die Ablösungskasse der K. Oberrechnungskammer im Sinne des §. 4, Punkt 1 u. 2 der Dienst-Instruktion für diese Stelle vom 13. December 1818 (Reg.Bl. S. 659) unmittelbar untergeordnet.

§. 3.

Die Aufgabe der Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse und der letzteren selbst begreift unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der Ablösung der Gefälle des Staatskammerguts und der K. Hof-Domänenkammer:

1) die durch das Gesetz zur Sicherstellung der Privatberechtigten und der die Vermittlung der Ablösungskasse anrufenden öffentlichen Körperschaften angeordnete vorläufige

Digitized by Google

Forterhebung der unter das Gesetz fallenden ständigen Grundabgaben bei den seitherigen Grundholden der eben genannten Gefällberechtigten auf Abrechnung an den auszumittelnden Ablösungsschuldigkeiten, so wie den Einzug von Abschlagszahlungen der gedachten Pflichtigen an den für die unständigen Abgaben zu berechnenden Ablösungsschillingen (zu vergl. Art. 7 u. 8 des Gesetzes);

2) den Einzug der von der Gefälle-Ablösungs-Commission festzustellenden Ablösungs-Capitale, beziehungsweise der an die Stelle der letzteren tretenden Zeit-Renten bei den Besitzern der früher abgabepflichtigen Grundstücke (zu vergl. Art. 2 des Gesetzes);
3) Die Ausstellung von Schuldscheinen an die Privatberechtigten und die gedachten öffentlichen Körperschaften für die von der Ablösungs-Commission festgestellten Ablösungs-Capitale, so weit diese letzteren nicht baar bezahlt werden (zu vergleichen Art. 4 u. 5 des Gesetzes);
4) die Verzinsung der Capitalien und die allmählige Einlösung der Schuldscheine im Wege der Verlosung mittelst Verwendung der eingehenden Ablösungs-Capitale und Zeitrenten (zu vergl. Art. 6 des Gesetzes);
5) Die Einleitung der Decretur der mit vorstehenden Aufgaben verbundenen Kosten und deren Einweisung auf die Staats-Hauptkasse (zu vergl. Art. 4 des Gesetzes).

Besondere Bestimmungen.

I. Geschäfts-Behandlung bei den Cameralämtern.

§. 4.

Absonderung der Verwaltung.

Alle Einnahmen und Ausgaben für die Gefälle-Ablösungskasse sind von der ordentlichen Verwaltung der Cameralämter streng getrennt zu halten.

§. 5.

Uebernahme der Gefälle.

Die nach §§. 1 u. 2 der Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1848 (Reg.Bl. S. 254) von den Privat-Berechtigten und von den die Vermittlung der Ablösungskasse anrufenden öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen an die Cameralämter zum Zwecke der vorläufigen Forterhebung zu übergebenden ständigen Gefälle sind nach Anleitung der von diesen Gefällberechtigten den Cameralämtern zugestellten Verzeichnisse, in besondere, ortweise anzulegende, Abrechnungsbücher einzutragen.

Digitized by Google

Für die nach den Gefäll-Verzeichnissen der Berechtigten übernommenen Gefälle, so wie für die zu deren Forterhebung dienenden Erhebungs-Documente, haben die Cameralämter den seitherigen Bezugsberechtigten Uebernahms-Urkunden auszustellen, in welchen die Cameralamts-Buchhalter den durch sie alsbald vorzunehmenden Eintrag der Gefälle in die Abrechnungsbücher zu beurkunden haben.

§. 6.

Erhebung und Verrechnung der Gefälle.

Auf den Grund der speciellen Einträge in dem Abrechnungsbuche werden die Gefälle so lange, als die dafür zu entrichtenden Ablösungs-Capitale nicht festgestellt und eingewiesen sind (zu vergl. §. 9), auf die Verfall-Termine erhoben.

Die Leistungen sind alsbald in das Abrechnungsbuch und in das Kassetagbuch, beziehungsweise in die von dem Kastenknecht zu führende besondere Frucht-Rechnung einzutragen.

Natural-Gefälle, welche in Natur geliefert werden (zu vergl. §. 3 der Verfügung vom 25. Mai 1848), sind sowohl hinsichtlich der Aufbewahrung, als der Verrechnung, völlig abgesondert von den cameralamtlichen Natural-Vorräthen, im Uebrigen aber nach den für die Verwaltung der letzteren bestehenden Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln.

Da die Liefernden nicht mehr als Gefällpflichtige, sondern als Ablösende anzusehen sind, so kommt weder der frühere Ablieferungsort, noch die bisherige Erhebungsweise nach dem Unterschiede zwischen kasten- oder tennfälligen Früchten in Betracht; es haben vielmehr die Cameralämter, unter geeigneter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den einzelnen Liefernden die Frucht-Speicher zu bezeichnen, auf welche sie ihre Lieferungen zu machen haben. Ferner werden an die Liefernden keinerlei Lieferungs-Gebühren abgereicht, indem da, wo derlei Gegenreichnisse seither stattfanden, deren Werth an dem Ablösungs-Schillinge in Abzug kommt.

Endlich haben die Liefernden nicht nur die Belohnung des Kastenknechts, so wie alle übrigen mit der Aufbewahrung und Verwerthung der zu Kasten kommenden Naturalien verbundenen unvermeidlichen Kosten und Abgänge, sondern auch alle durch zufällige Ereignisse entstehenden Verluste auf sich zu nehmen; wogegen die Natural-Vorräthe gegen Feuersgefahr auf Kosten der Liefernden durch die Cameralämter zu versichern sind.

§. 7.

Verwerthung der Naturalien.

Zum Zwecke der Abscheidung der Naturalien nach ihrer besseren oder geringeren Qualität und der Auseinanderhaltung

Digitized by Google

der verschiedenen höheren oder niedereren Erlöse im Interesse der einzelnen Liefernden, sind die zu Kasten kommenden Früchte nicht nur nach Jahrgängen, sondern auch nach den einzelnen Orten, wohin dieselben geliefert werden, getrennt zu halten, und es ist sofort der erzielte Erlös den nach der eben erwähnten gedoppelten Abscheidung in eine Gemeinschaft tretenden einzelnen Liefernden, nach Abzug der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Kosten, Abgänge und Verluste, in dem ihren Naturallieferungen entsprechenden Durchschnitts-Betrage gut zu schreiben.

Der Verkauf der Früchte hat in der Regel im Aufstreiche zu geschehen, zu welchem Zwecke einzelne Parthieen in angemessenen Zwischenräumen mittelst öffentlicher Bekanntmachung zum Verkaufe auszusetzen sind.

Die Bestimmung der Größe der einzelnen zum Verkaufe zu bringenden Quantitäten und des Zeitpunktes, an welchem die Versteigerungen vorgenommen werden sollen, ist dem Erkenntnisse der (bei den Cameralämtern für den Verkauf ihrer eigenen Frucht-Vorräthe bestehenden, durch den Cameralverwalter, den Buchhalter und den Kastenknecht gebildeten) Fruchtverkaufs-Commission überlassen, welcher auch der Verkauf einzelner Quantitäten aus freier Hand anheimgegeben ist, wenn dieser nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen als zweckmäßig sich darstellt.

Die Cameralämter haben Bedacht darauf zu nehmen, daß je mit dem Eintritte des Zeitpunkts, an welchem der Jahressturz vorzunehmen ist, der Verkauf der in dem abgelaufenen Jahre zu Kasten gekommenen Früchte beendigt ist.

Im Uebrigen sind die für den Verkauf der cameralamtlichen Frucht-Vorräthe bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 8.

Belehrung der Abgabenpflichtigen über die Behandlung der Naturallieferungen und des Frucht-Verkaufs.

Die Cameralämter sind angewiesen, denjenigen Abgabepflichtigen, welche eine Natural-Lieferung anmelden, über die in §. 6 für die Behandlung dieser Lieferungen und über die in §. 7 für den Frucht-Verkauf gegebenen Vorschriften genügende Belehrung zu ertheilen (zu vergl. §. 3 der Verfügung vom 25. Mai 1848), und dieselben über die Nothwendigkeit dieser Maaßregeln zu verständigen.

In Anstandsfällen haben die Cameralämter die Verfügung der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse einzuholen.

§. 9.

Erhebung der Zeitrenten.

Sobald die für die Gefälle zu entrichtenden Ablösungs-Schillinge festgestellt und dem betreffenden Cameralamt durch die

Digitized by Google

Ablösungskasse zur Erhebung überwiesen sind, so tritt, wofern der Ablösende nicht für die baare Berichtigung des Ablösungs-Capitals in Einer Summe sich entschieden hatte, der Bezug der angesetzten Zeitrenten ein, deren Verfalltermin durchaus der 18. April ist.

Da bei der Feststellung der Zeitrenten einer Seits die aus dem Ablösungs-Capitale bis zum Zeitpunkte der Feststellung der Renten verfallenen Zinse und anderer Seits die Zinse aus den früheren Abschlags-Zahlungen durch den Ablösungs-Commissär berechnet werden, und sofort die sich ergebende Differenz bei der Ausmittlung des Betrages der Rente berücksichtigt wird; so haben sich die Cameralämter mit jenen Zinsen-Berechnungen nicht zu befassen.

§. 10.

Berechnung von Verzugs-Zinsen und Zins-Raten.

Aus allen nicht rechtzeitig entrichteten Zeitrenten haben die Rentenschuldner Verzugs-Zinse zu vier Procent zu bezahlen.

Jedem Rentenschuldner sind ausserordentliche Einzahlungen zu jeder Zeit gestattet und es ist in den Willen desselben gestellt, ob er, falls nicht die ganze Schuld auf Einmal getilgt wird, der außerordentlichen Zahlung, wenn sie den Betrag der auf den nächsten Termin verfallenden Rente übersteigt, die Wirkung beilegen will, daß, bei gleichbleibender Zahl von Jahren der Betrag der künftig zu entrichtenden Zeitrente vermindert, oder bei gleichbleibendem Betrage der Renten, die Zahl der Jahre abgekürzt, oder ob die Zahlung an den nächst verfallenden Jahres-Renten abgeschrieben werden soll.

Für die dießfälligen Zins-Berechnungen wird die Anleitung in der Haupt-Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes gegeben werden.

§. 11.

Vormerkung der Besitz-Veränderungen.

Da den Zeitrenten gesetzlich (Art. 2 d. Ges.) die Eigenschaft und das Vorzugsrecht von Real-Renten beigelegt ist, so haben die Cameralämter von jeder Veränderung, welche im Besitze eines mit einer Zeitrente belasteten Guts oder Gutstheiles vorgeht, in dem Abrechnungsbuche behufs der Erhebung der Renten bei den jeweiligen Besitzern der belasteten Güter und Güter-Parzellen, Vormerkung zu machen; zu welchem Zwecke den Cameralämtern von allen derartigen Besitz-Veränderungen durch die betreffenden Gerichtsstellen Mittheilung gemacht werden wird.

Digitized by Google

§. 12.

Beurkundung der Rückstände.

Diejenigen Ablösenden, welche ihre vor der Einweisung der Ablösungs-Capitale noch verfallenden ständigen Abgaben gar nicht oder nur theilweise entrichten und ebenso diejenigen Ablösenden, welche nach erfolgter Einweisung der Ablösungskapitale mit planmäßig verfallenen Zeitrenten im Rückstande bleiben, haben diese Rückstände je am Schlusse des Rechnungsjahres zu beurkunden; und es werden die über die Rückstände an Gefällen und Zeitrenten jährlich nach Orten abzufassenden Verzeichnisse, zur Vereinfachung des Geschäfts und zur Erleichterung für die Schuldner, von den Cameralämtern den Ortsvorstehern zum Zwecke der Beibringung der Rückstände-Beurkundung mitgetheilt werden.

Wenn von Rentschuldnern außerordentliche Einzahlungen gemacht werden, so sind die für diese Zahlungen auszustellenden Quittungen ausnahmsweise von dem Cameralverwalter und von dem Cameralamts-Buchhalter zu unterzeichnen; welche letzteren angewiesen sind, gleichzeitig mit ihrer Beurkundung einer solchen außerordentlichen Zahlung, diese eigenhändig in das Abrechnungsbuch zum Zwecke der Herabsetzung der von dem Ablösenden in den folgenden Jahren zu entrichtenden Zeitrenten (zu vergl. §. 10, zweiter Absatz) einzutragen.

Nur die mit der Unterschrift des Cameralverwalters und des Buchhalters versehenen Quittungen für solche außerordentliche (von dem früher gemachten Tilgungsplane abweichenden) Zahlungen können in Anstandsfällen als Beweis für die geleistete Zahlung dienen.

Die Rentenschuldner werden auf Kosten der Staatskasse mit besonderen Bescheinigungsheften versehen werden, in welchen eine Belehrung hinsichtlich des Erfordernisses der Unterzeichnung der Quittungen für außerordentliche Zahlungen durch den Cameralverwalter und den Buchhalter voranzustellen ist.

§. 13.

Prüfung der Rückstände-Verzeichnisse.

Die Prüfung und Verfügung hinsichtlich der Rückstände-Verzeichnisse bleibt der Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse vorbehalten, welcher dieselben von den Cameralämtern je auf den 15. August vorzulegen sind.

Hierbei haben die Cameralämter darüber Nachweisung zu geben, welche Maaßregeln von ihnen Behufs der Beitreibung der Rückstände an Gefällen und Zeitrenten nach Anleitung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 4, (s. oben S. 9)

Digitized by Google

und des Exekutionsgesetzes vom nämlichen Tage Art. 13, 14 und 81 ergriffen worden sind. *)

---

*) Diese Artikel lauten wie folgt: (Reg.Bl. von 1825 S. 282, 283 und 304.)

Art. 13. Den Beamten der königlichen Finanzkammern und der königlichen Hofkammer, in gleichen den Rentbeamten derjenigen Standes- und Gutsherren, welchen in dieser Hinsicht die den vorgedachten königlichen Beamten zustehende Berechtigung eingeräumt worden, ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise die gutsherrlichen Einkünfte, nicht aber andere mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehende Privatforderungen, durch Anwendung der im Art. 81 näher festgestellten Personal-Execution, selbst beizutreiben.

Art. 14. Ist dieses Executionsmittel nicht anwendbar oder nicht zureichend, so hat die Ortsobrigkeit die weiter erforderliche Hülfe nach Vorschrift des Art. 9 (Reg.Bl. S. 281) zu leisten.

Ist auch diese nicht wirksam; so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schuldigkeiten jeder Art die königlichen Staatsfinanz-Beamten zu Bewirkung der weiteren executiven Maaßregeln an das Oberamt, und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung zu wenden. Dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Staatsfinanz-Beamten oder den gutsherrlichen Rentbeamten angeordnete Personal-Execution und die anderweiten Verfügungen der Orts-Obrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Ortsobrigkeit nicht gehörig eingeschritten, die Rechtshülfe bei den gerichtlichen Behörden nachgesucht werden.

Art. 81. Die Hülfsvollstreckung durch Presser findet vornämlich wegen öffentlicher Forderungen Statt. Wegen Privatforderungen ist dieselbe bei Zinsschuldigkeiten, und überhaupt alsdann zulässig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Anlehens u. dergl. werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besondern Auftrag zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Executionsart die Vorschriften der Verordnung vom 30. December 1819 (Reg.Bl. S. 695—697) zu beobachten.

Digitized by Google

§. 14.

Ausgaben.

Da sämmtliche mit der Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse verbundenen Kosten von der Staatskasse getragen werden, so können bei den Cameralämtern außer den baaren Lieferungen zur Ablösungskasse nur solche Ausgaben auf Ablösungsgelder vorkommen, welche sie im Auftrage der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse für die Zwecke der letzteren besorgen, oder welche mit der Erhebung der Gefälle (als Elementar-Aufwand) verbunden sind und nach §. 6 nach vorgängiger Prüfung und Anweisung durch die Verwaltungs-Commission auf Wiederersatz geleistet werden.

Jede andere Verwendung von Ablösungsgeldern ist den Cameralämtern untersagt.

§. 15.

Ablieferung der Ablösungsgelder.

Die eingegangenen Gelder sind zu Vermeidung von Zins-Verlusten möglich bald und jedenfalls am Ende eines jeden Monats an die Ablösungskasse abzuliefern, so weit sie nicht zu bereits angewiesenen Zahlungen für die Ablösungskasse oder zu Bestreitung von Natural-Verwaltungskosten (zu vergl. §§. 6 und 14) in der nächsten Zeit erforderlich sind.

§. 16.

Erkenntniß über eingetretene Verluste.

Ueber sämmtliche Verluste und Ausfälle, welche nach Art. 4 des Gesetzes von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu tragen sind, hat die Verwaltungs-Commission zu erkennen, ohne deren Ermächtigung eine Verrechnung in Abgang unzulässig ist.

§. 17.

Befugniß der Betheiligten zur Einsichtnahme von den Rückstände-Verzeichnissen u. s. w.

Sämmtliche betheiligte Berechtigten haben die Befugniß, die Einsichtnahme der jährlichen Rückstände-Verzeichnisse und Abgangs-Erkenntnisse zu verlangen und etwaige Beschwerden, zu welchen deren Inhalt Veranlassung geben könnte, im Instanzenwege zu verfolgen.

§. 18.

Rechnungsführung.

Die Grundlage der gesammten Verrechnung bildet das nach §. 5 anzulegende Abrechnungsbuch, welches zugleich die Stelle des Hebe-Registers vertritt.

Digitized by Google

Das Abrechnungsbuch ist fortlaufend zu führen; Die Einträge in dasselbe sind daher bei jeder Veränderung der Schuldigkeiten, der Zahlungen u. s. w. sogleich zu machen.

Zum Zwecke der Prüfung des Abrechnungsbuches ist ein Duplikat anzulegen, welches der Cameralamts-Buchhalter genau zu vergleichen, und bezüglich der vollständigen Uebereinstimmung mit dem Original bei jedem Rechnungs-Abschlusse zu beurkunden hat.

Dieses Duplikat wird der Jahres-Rechnung beigeschlossen und nach vollzogener Prüfung zur fortlaufenden Ergänzung nach den Einträgen in dem bei dem Cameralamt zurückbleibenden Originale zurückgegeben.

§. 19.

Jahres-Rechnung.

Ueber die bei den Cameralämtern vorkommenden Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse haben dieselben besondere Kasse-Tagbücher zu führen und abgesonderte Jahres-Rechnungen abzulegen, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres umfassen, und je auf den 15. August der K. Ober-Rechnungskammer zur Prüfung vorzulegen sind.

Die Rechnungen sind am Anfange des Rechnungsjahres (und zwar erstmals für das Jahr $18^{48}/_{49}$) anzulegen, im Laufe desselben fortlaufend zu ergänzen und auf den letzten Juni abzuschließen.

Von der erfolgten Uebergabe der Jahres-Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer haben die Cameralämter der Verwaltungs-Commission Anzeige zu erstatten.

§. 20.

Kasse-Berichte.

Ueber das Ergebniß des monatlich vorzunehmenden Abschlusses der Rechnungsbücher haben die Cameralämter an die Ober-Rechnungskammer Kasseberichte zu erstatten, welche je bis zum 10ten des folgenden Monats einkommen müssen.

II. Rechnungs- und Kassführung bei der Gefälle-Ablösungskasse.

§. 21.

Bildung der Ablösungskasse.

Die Ablösungskasse wird gebildet durch einen Kassier und einen Controleur.

Digitized by Google

§. 22.

Kassenführung.

Der Kassier, welchem die Führung der Kasse obliegt, hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse in ein von ihm eigenhändig zu führendes Tagebuch aufzunehmen.

Die mittelst Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 10. Oktober 1832 (Reg.Bl. S. 414) getroffene Anordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Kasse-Controleure bei der Ausstellung von Quittungen, findet auch bei der Ablösungskasse Anwendung; wonach bei der Einnahme jede Quittung, welche der Kassier ausstellt, durch den Controleur zu contrasigniren und ebenso bei der Ausgabe jede Quittung für eine Zahlung, welche aus der Kasse geleistet wird, von dem Controleur zu visiren, und ohne Beobachtung dieser Vorschrift weder die eine noch die andere Art von Quittungen für gültig anzunehmen ist.

§. 22.

Buchführung.

Das Hauptbuch, welches zugleich das Controlebuch bildet, ist durch den Controleur fortlaufend zu führen.

Dasselbe umfaßt, wie die Spezial-Rechnungen der Cameralämter, den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, und ist je auf den 15. Oktober der Ober-Rechnungskammer zur Prüfung vorzulegen.

Von der erfolgten Uebergabe der Jahres-Rechnung an die Ober-Rechnungskammer hat die Ablösungskasse der Verwaltungs-Commission Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Kasse-Berichte.

Ueber das Ergebniß des monatlich vorzunehmenden Abschlusses der Rechnungsbücher hat die Kasse, unter gemeinschaftlicher Unterschrift des Kassiers und des Controleurs, der Ober-Rechnungskammer einen Kasseberichte zu erstatten, der spätestens bis zum 10ten des folgenden Monats bei der gedachten Stelle einkommen muß.

Der mit dem Monatsabschluß zu verbindende Kassesturz ist nach den hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften ebenfalls gemeinschaftlich vorzunehmen.

Ein Duplikat der Kasseberichte hat die Ablösungskasse der Verwaltungs-Commission vorzulegen.

Digitized by Google

III. Vorschriften für die Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse.

§. 25.

Leitung der Geschäfte bei den Cameralämtern und der Ablösungskasse.

Der Verwaltungs-Commission kommt im Allgemeinen die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in den §§. 4 bis 24 den Cameralämtern und der Ablösungskasse zugewiesenen Geschäfte zu.

Sie hat sich zu diesem Zwecke in fortlaufender Uebersicht über den Gang des Gefäll-Einzugs, über die Verwerthung der Naturalgefälle, über geordnete Einweisung der Ablösungsschillinge, über den rechtzeitigen Einzug der Zeitrenten und über die Ablieferung der verfügbaren Ablösungsgelder zu erhalten und in Anstandsfällen die geeigneten Verfügungen an die Cameralämter und an die Gefälle-Ablösungskasse zu erlassen.

§. 26.

Anlegung der verfügbaren Ablösungsgelder.

Die Verwaltungs-Commission hat für schleunige nutzbringende Anlegung der eingegangenen Ablösungsgelder, so weit sie nicht zu Zahlungen zu verwenden sind (zu vergl. Art. 6 des Gesetzes und §. 15 oben), Sorge zu tragen; zu welchem Zwecke von ihr auf den Grund der monatlichen Kassenberichte der Ablösungskasse (§. 24) und nöthigen Falles unter Beiziehung der der Oberrechnungskammer zukommenden monatlichen Kasse-Berichte der Cameralämter (§. 20), die erforderlichen Berechnungen zu entwerfen und sofort Anträge an das K. Finanzministerium zu erstatten sind, welchem die Entschließung über die Art der Anlegung der disponiblen Ablösungsgelder vorbehalten bleibt.

§. 27.

Ausstellung der Schuldscheine.

Die Ausstellung der Schuldscheine an die Privatberechtigten und an die, die Vermittlung der Kasse anrufenden öffentlichen Körperschaften für die festgestellten Entschädigungs-Capitale von Seite der Verwaltungs-Commission (zu vergl. Art. 4 des Gesetzes), sodann die Verzinsung dieser Capitale geschieht auf den Grund der von der Ablösungs-Commission der Ablösungs-Kasse mitzutheilenden Ablösungs-Urkunden; es dürfen übrigens die Schuldscheine (über deren Anfertigung, Ausstellung und Controlirung von dem Finanz-Ministerium seiner Zeit nähere Bestimmungen werden getroffen werden) nur nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Gerichtsbehörde an die Betheiligten ausgefolgt werden.

Digitized by Google

§. 28.

Rechts-Streitigkeiten.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten, welche sich aus Veranlassung der Vollziehung von Gefäll-Ablösungen entwickeln, oder welche sonst in den Bereich der Aufgabe der Ablösungs-Kasse fallen, ist die letztere durch die Verwaltungs-Commission vor den Gerichten zu vertreten.

§. 29.

Einlösung der Schuldscheine.

Die Anordnung zu den nach Art. 6 des Gesetzes vorzunehmenden Einlösungen von Schuldscheinen mittelst Verwendung der disponibeln Ablösungsgelder (zu vergl. §. 26) bleibt dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

IV. Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer.

§. 30.

Rechnungs-Abnahme und Kassen-Controle.

Der Ober-Rechnungskammer, welcher die Ablösungskasse in Absicht auf die Verrechnung und das Kassewesen unmittelbar untergeordnet ist (zu vergl. §. 2), kommt namentlich die Abnahme, Revision und Justifikation der Jahres-Rechnungen der Cameralämter und des Hauptbuches der Ablösungskasse zu (§§. 19 und 23); so wie ihr auch die direkte Kasse-Controle, zunächst mittelst Prüfung der von den Cameralämtern (§. 20) und von der Ablösungskasse (§. 24) zu erstattenden monatlichen Kassenberichte zusteht und obliegt. Sowohl bei der Rechnungs-Revision und Kassen-Controle, als bei der Ueberwachung des Rechnungswesens der Ablösungskasse überhaupt, hat die Ober-Rechnungskammer nach den für die Leitung des Staats-Rechnungswesens bestehenden Vorschriften und Regeln zu verfahren.

§. 31.

Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse.

Die Ergebnisse des jährlichen Rechnungs-Abschlusses bei der Ablösungskasse werden nach vollzogener Justifikation der Rechnung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Ueber den formellen Theil der Verrechnung und namentlich über die Einrichtung der Abrechnungsbücher, der Capital- und Zins-Zahlungsregister u. s. w. werden der Ablösungskasse und den Cameralämtern, unter Mittheilung von Formularen, die näheren Anleitungen noch gegeben werden.

Stuttgart, den 1. September 1848.

Goppelt.

Digitized by Google

Verfügung des Finanzministeriums

in Betreff der Behandlung der unter das Gesetz über die Beseitigung der Grundlasten vom 14. April 1848 fallenden Weingefälle der Privatberechtigten. (Reg.Bl. S. 457 und 458.)

Nach Art. 7 des Gesetzes in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April d. J. haben die bisherigen Grundholden der Privatberechtigten ihre unter das genannte Gesetz fallenden ständigen Grundabgaben auf Abrechnung an ihren Ablösungsschuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrage an die Ablösungskasse fortzuentrichten, und es sind in den §§. 6 und 7 der Instruktion für die Verwaltung der Ablösungskasse vom 1. September d. J. (Reg.Bl. S. 413) nähere Vorschriften für die Erhebung und Verwerthung der in Natur eingehenden Gefälle der Privatberechtigten, und namentlich für die Behandlung der Fruchtgülten gegeben worden.

Nachdem nun zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gekommen ist, daß von Seite der Abgabepflichtigen theilweise auch die Lieferung der unter das Gesetz fallenden Weingefälle in Natur beabsichtigt wird, so werden die Cameralämter angewiesen, denjenigen Abgabepflichtigen, welche die Lieferung einer Weinabgabe anmelden, die in §. 8 der gedachten Instruktion vom 1. September d. J. angeordnete Belehrung über die Behandlung und Verwerthung der in Natur eingehenden Gefälle mit dem Bedeuten zu ertheilen, daß, so wie den bestehenden Einrichtungen gemäß die Weingefälle der Staats-Finanzverwaltung unter den Keltern verkauft würden, so auch die den Cameralämtern zur vorläufigen Forterhebung zugewiesenen Weingefälle der Privatberechtigten alsbald, und zwar ohne Zulassung einer Mitwirkung von Seite der Abgabepflichtigen, unter den Keltern verwerthet werden müßten, und daß es somit um so mehr im eigenen Interesse der Abgabepflichtigen liegen werde, von der Lieferung der Weingefälle in Natur abzustehen und für die letzteren die sich ergebenden mittleren Herbstpreise des betreffenden Ortes auf dereinstige Abrechnung an dem Ablösungscapital zu bezahlen, als überdieß der gesammte Aufwand für den Einzug und die Verwerthung der Gefälle von den Liefernden zu bestreiten sei.

Sollten gleichwohl einzelne Abgabepflichtige auf der Naturallieferung bestehen, so haben die Cameralämter die Gefälle zum Einzug zu bringen, dieselben sofort unter den Keltern für Rech-

Digitized by Google

nung der Liefernden zu verkaufen, und den Letzteren die mit dem Einzuge und der Verwerthung der Gefälle verknüpften Kosten nach Maaßgabe der §§. 6 u. 7 der Instruktion in Aufrechnung zu bringen.

Wenn den Cameralämtern die zur Uebernahme der Naturallieferungen erforderlichen Lokale und Geschirre nicht zu Gebot stehen, so haben dieselben die seitherigen Bezugsberechtigten, beziehungsweise deren Rentbeamte u. s. w., um geeignete Aushülfe, übrigens gleichfalls auf Kosten der hierüber zu verständigenden Abgabepflichtigen, anzugehen.

Von denjenigen Abgabepflichtigen, welche die Entrichtung der Weingefälle in Geld vorziehen, sind die sich ergebenden mittleren Herbstpreise des betreffenden Ortes auf Abrechnung an den Ablösungscapitalen zu bezahlen.

Stuttgart, den 22. September 1848.

Goppelt.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern,

enthaltend die

Instruktion

zur

Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848 in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Mit vier Beilagen. (Reg.Bl. S. 509 ff.)

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, sollen die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werthes des jährlichen Ertrags der Grundlasten im Wege der Instruktion ertheilt werden. Zu Vollziehung dieser Bestimmung, sowie zu Festsetzung des Geschäftsgangs bei Ausmittlung der Ablösungssumme wird hiedurch in Gemäßheit der nach Vernehmung des Geheimen Raths erfolgten höchsten Entschließung vom 21. dieses Monats Folgendes verfügt:

I. Materielle Grundsätze.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verwaltungs-Aufwand.

Der nach Art. 9 des Gesetzes in Abzug zu bringende Verwaltungs-Aufwand ist in folgender Weise zu berechnen:

a) bei allen abzulösenden ständigen und unständigen Geld- und Fruchtgefällen auf 4% des jährlichen Rohertrags; bei tennfälligen Früchten werden die Kosten der Beifuhr vom Gefällort bis zur nächsten Ablieferungsstätte des Berechtigten nach örtlichen zwölfjährigen Durchschnittspreisen noch besonders hinzugerechnet, desgleichen die Kosten des Einheimsens und Dreschens, wo dieses der Berechtigte zu besorgen hatte;
b) bei allen Arten von Weingefällen auf 8%;
c) bei Blutzehnten,
   1) wenn solcher in Geld bezogen wurde, auf 4%;

Digitized by Google

2) wenn aber der Jahreswerth des Gefälls auf den Grund der Naturalerhebung berechnet wird, so findet eine Ermittlung des wirklichen Aufwandes statt, wofür der Durchschnitt derselben Periode, aus welcher der durchschnittliche Jahresertrag des Gefälls erhoben wird, den Maßstab gibt.

Der Beweis, daß die Beträge unter a. b. c. 1) im einzelnen Fall zu hoch oder zu nieder seien, bleibt vorbehalten.

So weit bisher die Gefällpflichtigen rechtlich verbunden waren, zu Belohnung der Rentbeamten mittelbar oder unmittelbar gewisse Gebühren zu entrichten, sind diese nach 12jährigem Durchschnitt von dem Verwaltungs-Aufwand abzuziehen. Ein etwa den Verwaltungs-Aufwand übersteigender Betrag solcher Gebühren fällt ohne Entschädigung weg.

§. 2.

Gegenleistungen und Nachlässe.

Von dem nach Abzug des Verwaltungs-Aufwands übrig bleibenden Theil des Jahresertrags sind die im Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Gegenleistungen abzuziehen.

Die Ermittlung des Betrags der Gegenleistungen geschieht nach den gleichen Grundsätzen, welche für die Ermittlung der Gefälle selbst aufgestellt sind.

Von den Gegenleistungen kommt in Abzug, was der Grundholde bei Empfangnahme der Gegenleistungen an den Grundherrn oder dessen Beamten zu entrichten hatte.

In gleicher Weise wie die Gegenleistungen sind die auf herkömmlichem Recht beruhenden Nachlässe zu behandeln.

§. 3.

Gesetzwidrige Auflegung und Steigerung von Gefällen.

Gesetzwidrige Auflegung und Steigerungen von Gefällen begründen kein Recht auf Entschädigung, und es sind daher insbesondere Abgaben oder Steigerungen von Abgaben, welche seit dem 1. Januar 1818 im Widerspruch mit den Bestimmungen des 2ten Edikts vom 18. November 1817. II. A. §. 1. und 5. und der Gesetze vom 27. und 28. Oktober 1836 Art. 7 und 2 aufgelegt worden seyn sollten, von der Berechnung des Jahreswerths der Gefälle auszuschließen.

§. 4.

Periode der Durchschnittsberechnung.

Die Durchschnittsberechnungen werden von dem der Aufhebung der Grundgefälle zunächst vorangehenden Rechnungsjahr an rückwärts gefertigt.

Digitized by Google

§. 5.

Unentgeldliche Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands.

Für die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands an sich wird keine Entschädigung gereicht.

§. 6.

Dazwischenkunft der Gemeinde.

Zu der im Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Uebernahme der Entschädigung für die auf der Markung haftenden Grundlasten oder für einzelne Arten derselben auf die Gemeinde wird ein übereinstimmender Beschluß beider bürgerlichen Kollegien erfordert. Unter den zu solcher Uebernahme berechtigten Gemeinden sind auch Gemeindeparcellen mit eigener Markung oder besonderer Vermögensverwaltung zu verstehen. Wenn für solche Gemeindeparcellen nicht bereits Verwaltungsbehörden bestehen, so sind, so weit es für den Zweck der Gefällablösung nöthig ist, nach Analogie der Bestimmungen über Gemeindebehörden Parcellar-Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse von 3—7 Mitgliedern aufzustellen.

§. 7.

Besondere privatrechtliche Lasten, welche auf den zur Ablösung kommenden Gefällen ruhen.

Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen privatrechtliche Verbindlichkeiten zu Leistungen haften, wie Besoldungen von Geistlichen, Meßnern, Schullehrern, Baulast an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und Kirchhöfen, Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, Faselviehhaltung und drgl., so müssen die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften nach Vorschrift des Art. 14 des Gesetzes entschädigt werden.

Da aber das Gesetz auf Normen hinweist, welche das zu erwartende Zehent-Ablösungsgesetz enthalten werde, so haben die Ablösungskommissäre die ihnen vor dem Erscheinen jener Normen vorkommenden derartigen Lasten zur Kenntniß der Ablösungskommission zu bringen und Entschließung abzuwarten (vrgl. §. 49.).

§. 8.

Rechtsansprüche Dritter an die aufgehobenen Gefälle.

Wenn die aufgehobenen Gefälle mit einem Fideikommiß oder Pfandnexus oder auf ähnliche Art verhaftet sind, so treten die Ablösungssummen an die Stelle der Gefälle.

Behufs der Sicherstellung solcher Rechte ist den betreffenden Gerichtsstellen die in den §§. 54, 63 u. 66 vorgeschriebene Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 9.

Zeitrenten-Berechnung.

Die Ablösungssummen für Gefälle berechtigter Privaten werden vom 18. April 1848 an verzinst. Bei den an das Staatskammergut, die Hofdomänenkammer und die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen zu entrichtenden Ablösungskapitalien beginnt die Zinsberechnung mit dem Tage der Ablösungsanmeldung, oder, wenn die aufgehobenen Gefälle regelmäßig in bestimmten Zeiten wiederkehrten, mit dem der Ablösungsanmeldung vorausgegangenen letzten Verfalltermin.

Das Zerschlagen der Ablösungssumme nebst Zinsen in Zeitrenten ist nach der in der

Beilage Ziffer 1.

ertheilten Anweisung vorzunehmen.

Dem Ablösenden steht frei, durch außerordentliche Einzahlungen, welche jedoch andern Gläubigern als der Ablösungs- oder der Staatskasse drei Monate zuvor angekündigt seyn müssen, entweder die ganze Schuld auf einmal zu tilgen, oder den Betrag der künftig zu entrichtenden Zeitrenten zu vermindern, oder die Tilgungszeit mit oder ohne gleichzeitige Verminderung der noch übrig bleibenden Zeitrenten zu kürzen, oder aber eine Vorauszahlung an den nächst verfallenden Jahresrenten zu bewirken. Ebenso können sie die Tilgungszeit durch die Uebernahme höherer als der ursprünglich festgesetzten Zeitrenten, welche jedoch anderen Gläubigern als der Ablösungs- oder Staatskasse gleichfalls drei Monate vor dem Verfall der nächsten Jahresrente angekündigt seyn muß, kürzen, wogegen die Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Tilgungszeit nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen und durch dieselbe der Zeitraum von 25 Jahren für die Tilgung der gesammten Ablösungsschuld nicht überschritten werden darf. Für die in diesen Fällen eintretenden Berechnungen ist gleichfalls in der unter Ziffer 1. angefügten Anweisung Vorsehung getroffen.

§. 10.

Bezeichnung der zur Ablösungs-Verhandlung legitimirten Grundbesitzer.

Die Verhandlung über die Festsetzung der Ablösungssumme wird mit dem jeweiligen Gutsbesitzer vorgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gefälle schon unter einem frühern Besitzer aufgehoben worden sind. Die Erklärungen, welche dieser bereits abgegeben hat, sind aber auch für den jetzigen Besitzer bindend, wie diesem auch die früher geleisteten Abzahlungen zu gut kommen.

Digitized by Google

Das persönliche Verhältniß zwischen dem jetzigen Besitzer und dem früheren Besitzer oder dessen Erben bleibt im Streitfalle der richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 11.

Unentgeldliche Vornahme der Handlungen der Behörden.

Alle Handlungen der Gerichts- und Administrativbehörden, welche in Folge der Vollziehung des Ablösungsgesetzes vom 14. April d. J. erforderlich sind, geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

2) Einzelne Arten von Grundabgaben.

A. Besitzveränderungs-Gebühren.

§. 12.

Nähere Bezeichnung und Begränzung derselben.

Zu den dinglichen, durch das Gesetz für aufgehoben, beziehungsweise für ablösbar erklärten Besitzveränderungs-Gebühren gehören alle, welche von dem abtretenden Besitzer oder aus dem hinterlassenen Vermögen desselben unter dem Namen Abfahrt, Weglöse, Fallrecht, Besthaupt, Sterbhandlohn u. s. w., oder von dem antretenden Besitzer unter der Benennung Auffahrt, Bestehhandlohn, Erdschatz, Ehrschatz, Herrenweinkauf u. s. w., oder welche aus Veranlassung einer Veränderung in der Person des Berechtigten als Herrenfall entrichtet werden mußten. Wenn neben der eigentlichen Besitzveränderungsgebühr Nebenlaudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühr u. drgl.) rechtmäßig hergebracht waren, so sind diese, sofern sie von den Gefällberechtigten unmittelbar und nicht von den Rentbeamten bezogen wurden und einen dinglichen Charakter angenommen haben, der Hauptgebühr gleich zu behandeln.

Ausgeschlossen bleiben dagegen die theilweise unter denselben Benennungen laufenden Leistungen an vormalige Leibherren, welche unter das Gesetz in Betreff der Entschädigung für leibeigenschaftliche Leistungen vom 29. Okt. 1836 fallen, sowie die Abgaben für die Erlaubniß zur Verpfändung oder Veräußerung von Lehengütern oder Theilen von solchen (Concessionsgebühren, Concessionstaxen), welche ohne Entschädigung hinwegfallen. Das Letztere gilt auch von sonstigen Sporteln, Taxen und Schreibgebühren, so weit nicht die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 1. auf sie Anwendung findet oder ihnen überhaupt eine dingliche Eigenschaft rechtmäßig zukommt.

§. 13.

Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Entschädigungskapitals.

Zur Ausmittlung der Ablösungssummen für die Besitzveränderungsgebühren wird, wenn nicht der Fall des §. 22. eintritt,

Digitized by Google

1) der durchschnittliche Betrag der von einem Gut oder von mehreren Gütern einer Markung erhobenen Besitzveränderungsgebühr nach Anleitung der §§. 14 bis 21 festgestellt,
2) der 25ste Theil dieses Betrags als durchschnittlicher Jahresertrag berechnet, hievon das Geeignete (§§. 1—3) abgezogen und
3) der übrig bleibende Betrag mit 12 vervielfacht.

Besondere Berechnungsvorschriften.

§. 14.

a) In Fällen, wo eine Fixirung der Besitzveränderungsgebühr eingetreten ist.

Wo die Veränderungsgebühr durch Vertrag oder Herkommen, für alle Arten von Veränderungen, auf eine bestimmte Summe unwiderruflich fixirt oder wo von dem vorbehaltenen Widerruf innerhalb der letzten 75 Jahre kein Gebrauch gemacht worden ist, wird diese Summe der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grund gelegt.

§. 15.

b) Wo die Gebühr in bestimmten Vermögensstücken oder bestimmten Fruchtabgaben bestand.

Laudemialgebühren, welche in bestimmten Vermögensstücken oder in bestimmten Fruchtabgaben bestanden und in Natur erhoben wurden, werden nach den in Art. 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Geld berechnet. Dasselbe findet statt, wenn das zu entrichtende Vermögensstück oder die sonstige Naturalabgabe bisher in Geld erhoben wurde, die in den letzten 75 Jahren bezogenen Summen aber nicht mehr von sämmtlichen in dieser Periode vorgekommenen Fällen ermittelt werden können.

§. 16.

c) Wo die Gebühr ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Veränderung in Procenten des Gutswerths bestand, oder von dem Ermessen des Berechtigten abhieng, oder wo herkömmlich eine Geldentrichtung statt einer Naturalabgabe statt fand.

Bei Besitzveränderungs-Gebühren, welche in gewissen Procenten des Gutswerths und zwar ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, unter welchem die Besitzveränderung vorkam, anzusetzen waren, deßgleichen bei solchen Gebühren, deren Ansatz sich lediglich nach dem Ermessen des Gutsherrn gerichtet hat, endlich bei Laudemien, welche in einer Naturalabgabe bestehen, jedoch herkömmlich in Geld entrichtet wurden, so weit hier die innerhalb der letzten 75 Jahre bezahlten Geldsummen sämmtlich nachgewiesen werden

Digitized by Google

können, (vrgl. §. 15.) wird die Größe der Laudemialgebühr nach dem Durchschnittsbetrag der in den letzten 75 Jahren bezahlten Summen festgesetzt.

Lassen sich die in den letzten 75 Jahren erhobenen Gebühren von einzelnen oder von sämmtlichen vorgekommenen Aenderungsfällen nicht mehr urkundlich nachweisen, so ist durch Schätzung zu ermitteln, welcher Betrag in diesen Fällen nach den bestehenden Observanzen und den jeweiligen Güterpreisen anzusetzen gewesen wäre. Diejenigen Aenderungsfälle, in welchen keine Gebühr gegeben wurde, sind nach den gleichen Grundsätzen zu schätzen und in die Berechnung aufzunehmen. Ist auch die Zahl der vorgekommenen Fälle unbekannt, so wird je auf 25 Jahre rückwärts Ein Fall gerechnet.

Ist dieses Verfahren nicht anwendbar, so wird der gegenwärtige Werth des laudemialpflichtigen Guts, unter Ausscheidung der etwa dabei befindlichen von der Entrichtung eines Handlohns freien Bestandtheile, durch Schätzung ermittelt.

Bei den nach Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen §. vorzunehmenden Schätzungen des Gutswerths kommt von der Werthssumme der von dem Gutsbesitzer oder seinen Besitzvorfahren für die Ablösung von Gutsfrohnen oder sonstigen mit dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband verknüpft gewesenen Lasten bezahlte Ablösungsschilling in Abzug. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich sonstiger Gutsverbesserungen, welche nach Vertrag oder Herkommen bei dem Ansatze des Laudemiums außer Berechnung blieben.

§. 17.

d) Wo sich die Größe der Gebühr je nach der Verschiedenheit des Rechtstitels, unter dem die Aenderung vorkam, richtet und die Anfälle bekannt sind.

Bei Besitzveränderungs-Gebühren, bei deren Ansatz je nach der Verschiedenheit des Rechtstitels, unter welchem die einzelnen Besitzveränderungen vor sich gehen, auch nach verschiedenen Grundsätzen verfahren und namentlich ein hienach sich richtender verschiedener Maßstab für die Bemessung der Größe der Abgabe zu Grunde gelegt wurde, ist

a) eine Durchschnittsberechnung anzustellen, mittelst welcher aus der Zahl aller Besitzveränderungen, die in einem Zeitraum von 75 Jahren rückwärts in einer Gemeinde bei sämmtlichen, nach gleichen Statuten oder nach gleicher Observanz zu behandelnden laudemialpflichtigen Gütern vorgekommen sind, das Zahlenverhältniß erhoben wird, in welchem die einzelnen Veränderungen nach der Verschiedenheit des denselben zu Grund liegenden Rechtstitels (Todesfall, Uebergabe unter Lebenden, Verkauf) eingetreten sind.

Digitized by Google

b) Aus der dem Ergebnisse dieser Durchschnittsberechnung entsprechenden Zahl von ihrem Rechtstitel nach verschiedenen Laudemien-Ansätzen für das einzelne Gut, welche nach dem Durchschnitt der in den letzten 75 Jahren entrichteten Laudemien festzusetzen sind, wird die der Ablösung zu Grund zu legende Größe der Besitzveränderungs-Gebühr ermittelt.

Wenn z. B. die handlohnpflichtigen Güter einer Markung bei einem Kauf 5 %, bei einer Vermögensübergabe 8 %, bei einem Todesfall 10 % entrichteten, und es kamen unter 350 Besitzveränderungen innerhalb der letzten 75 Jahre 200 Veränderungen durch Todesfall, 100 durch Vermögensübergabe, 50 durch Kauf vor, so ist das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Laudemial-Ansätze vorkamen, wie 4 : 2 : 1 anzunehmen.

Wenn nun von dem einzelnen Gut, innerhalb der letzten 75 Jahre, in 4 Fällen eines Besitzübergangs der Gutswerth, aus welchem der Handlohn berechnet wurde, zu 2500, 3500, 4000, 6000 fl., somit im Durchschnitt zu 4000 fl. angenommen worden ist, so beträgt der Durchschnitt des Laudemiums in einem Todesfall 400 fl., bei einer Vermögensübergabe 320 fl., bei einem Kauf 200 fl. Aus diesen Zahlen ist nun im Verhältniß von 4 : 2 : 1 der Durchschnitt zu nehmen:

4 Todesfälle geben	1600
2 Vermögensübergaben	640
1 Kauf	200

7 | 2440 | 348 4/7 fl.
21 ==
34
28
60
56
4

Die durchschnittliche Laudemialgebühr beträgt hienach 348 fl. 34 2/7 Kreuzer.

§. 18.

e) Deßgleichen, wo aber die Anfälle nicht bekannt sind.

Wenn die Notizen zu der im §. 17. vorgeschriebenen Berechnung des Zahlenverhältnisses, in welchem die mit verschiedenen Ansätzen belegten Besitzveränderungen in den letzten 75 Jahren vorkamen, mit der erforderlichen Beurkundung und in dem erforderlichen Umfang nicht gegeben sind, so ist dieses Verhältniß von dem das Ablösungsverfahren leitenden Beamten nach billigem auf die Benützung der sich darbietenden historischen Anhaltspunkte

Digitized by Google

gegründeten Ermessen, vorbehältlich der im Streitfall eintretenden Entscheidung der zuständigen Behörde (§§. 33, 44) zu bestimmen.

Beim Mangel der erforderlichen Notizen für die Berechnung der Durchschnittsgröße der von dem einzelnen Gut in den letzten 75 Jahren erhobenen Besitzveränderungs-Gebühren treten auch in den Fällen der §§. 17 und 18 die Bestimmungen des § 16, Absatz 2—4 ein.

§. 19.

f) Wo ein vormaliges Falllehengut beiden Ehegatten verliehen wurde (Vieraugengut).

Wenn bei einem vormaligen Falllehen, welches beiden Ehegatten verliehen war (Vieraugengut), die Ehefrau eine besondere Laudemialgebühr zu erlegen hatte, so werden die von beiden Ehegatten in gleicher oder verschiedener Größe zu entrichtenden Besitzveränderungs-Gebühren in der Art in die Werthsermittlung gezogen, daß aus den Laudemien-Zahlungen des Ehemanns und der Ehefrau je besonders der Durchschnitt genommen wird, und sodann beiderlei Ergebnisse zusammengerechnet werden. Im Uebrigen werden bei Berechnung dieser Abgaben die obigen Grundsätze angewendet.

§. 20.

g) Wo die Gebühr auch bei einer Veränderung in der Person des Lehensherrn fällig wurde.

Wo auch für den Fall einer Veränderung in der Person des Gefäll-Berechtigten Laudemien zu entrichten waren, wird die durchschnittliche Größe dieser Laudemialgebühr nach den obigen Grundsätzen ermittelt, und die gefundene Summe dem Betrag der sonstigen Besitzveränderungs-Gebühren zugeschlagen. Ebenso ist es mit Nebenlaudemien zu halten, welche nach §. 12 unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

§. 21.

h) Wo auf einzelnen Parzellen vormaliger Gutscomplexe neben den auf dem früheren Ganzen gehafteten Gebühren noch besondere Laudemien ruhten.

Wenn bei vertheilten vormaligen Gutscomplexen gewisse Arten von Laudemien auf die einzelnen Parzellen vertheilt waren, während andere auf der Gesammtheit hafteten und aus Einer Hand zu entrichten waren, ist der durchschnittliche Betrag der letzteren Gebühr abgesondert zu berechnen, und in dem Verhältniß, in welchem bisher die einzelnen Gutstheilhaber bei der Entrichtung dieses Gesammtlaudemiums concurrirten, unter die einzelnen

Digitized by Google

Gutstheilhaber auszutheilen und zu den sonst von diesen zu entrichtenden Laudemialgebühren hinzu zu schlagen.

§. 22.

i) Wo die Gemeinden für die einzelnen Pflichtigen in die Entschädigung eintreten.

Wenn nach Art. 3 des Gesetzes die Gemeinden die Entschädigung für die in der Markung vorkommenden Besitzveränderungs-Gebühren übernehmen, so kann aus dem Durchschnitt der wirklichen Bezüge Eines Berechtigten in den letzten 75 Jahren der jährliche Ertrag berechnet werden, worauf dann der Durchschnitt der etwaigen Gegenreichungen und der Verwaltungsaufwand abzuziehen und der Rest mit 12 zu multipliciren ist. Die Gemeindebehörden sind befugt, auch auf eine kleinere Durchschnittsperiode einzugehen.

Die Repartition der Ablösungssumme unter die Gutsbesitzer bleibt der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so muß für jedes einzelne Gut die Ablösungssumme nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet, und die Gesammt-Ablösungssumme im Verhältniß der auf das einzelne Gut berechneten Ablösungsschillinge repartirt werden.

In Fällen jedoch, in welchen die Laudemien durchaus nach Prozenten des Gutswerths erhoben wurden, sind die Gemeindebehörden befugt, die Repartition des Ablösungsschillings unter die einzelnen Gutsbesitzer nach dem Steuerkataster oder nach dem Gutswerth vorzunehmen, sofern nicht eine Vernachtheiligung der Einzelnen nachgewiesen wird.

B) Theilgebühren.

§. 23.

Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Entschädigungskapitals.

Das Ablösungskapital für Theilgebühren (Landgarben ꝛc. ꝛc.) wird gefunden:

a) durch Ausmittlung des durchschnittlichen reinen Jahresertrags, und

b) durch Vervielfältigung desselben mit zwölf.

§. 24.

Berechnungsweise, wenn die Theilgebühren in Geld entrichtet wurden.

Bei Ausmittlung des Jahresertrags der Theilgebühren ist zu unterscheiden, ob in den letzten zehn Jahren die Naturalien

Digitized by Google

ununterbrochen in Geld bezahlt wurden, oder ob in dieser Zeit ein Naturalbezug statt fand.

Im ersteren Fall wird der Durchschnitt der Zahlungen der letzten zehn Jahre berechnet und von demselben der Verwaltungsaufwand abgezogen.

Wenn jedoch auf den Theilgütern die zelgliche Bauart statt fand, so müssen, weil hier nur je drei zusammengehörige Jahre ein Ganzes bilden, der zehnjährigen Periode noch zwei weitere Jahre hinzugelegt werden, und es ist dann der Durchschnitt aus den der Ablösung vorangegangenen vier letzten Rotationen in der Weise zu nehmen, daß vom Ertrag derjenigen Rotation, welche zwei Jahre enthält, die sich außer der zehnjährigen Durchschnittsperiode befinden, für das in die letztere fallende eine Jahr nur $^1/_3$ in die Berechnung aufgenommen werden darf. (s. Beispiel am Schluß.)

§. 25.

Berechnungsweise, wenn die Theilgebühren in Natur entrichtet wurden.

Fand dagegen in den letzten zehn Jahren ein Naturalbezug statt, sei es unmittelbar durch den Gefällberechtigten oder durch einen Pächter, so ist zunächst aus den vorhandenen Aufzeichnungen die Quantität an Frucht oder Wein, welche in den letzten zwölf Jahren auf die Theilgebühr kam, zu erheben, der Durchschnitt zu nehmen, und der Werth der Naturalien nach den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes in Geld auszudrücken. Sind aber keine zuverlässigen Nachrichten über die Quantität der in den letzten zwölf Jahren auf den Theilgütern erwachsenen Naturalien vorhanden, und wollen die Ablösenden sich nicht mit einer kürzern Periode begnügen, so ist der durchschnittliche Ertrag der Theilgüter an Naturalien durch Schätzung auszumitteln, hiernach die durchschnittliche Größe der Theilgebühr in Natur zu berechnen und der Geldwerth nach den Preisen des Art. 11 des Gesetzes festzustellen.

§. 26.

Eintritt der Gemeinde für die Pflichtigen.

Uebernehmen die Gemeinden die Entschädigung für die auf der Markung gehafteten Theilgebühren, so darf, wenn die Einschätzung des durchschnittlichen Rohertrags nothwendig ist, solche nach Gewänden vorgenommen werden.

In diesem Fall wird die Ablösungssumme, wenn die Betheiligten nicht anders übereinkommen, auf die pflichtigen Güter nach dem Flächengehalt und der Ertragsfähigkeit derselben durch die Gemeindebehörden umgelegt.

Digitized by Google

C) Blutzehenten.

§. 27.

Ermittlung der Ablösungssumme.

Sind für den Blutzehenten in den vorangegangenen zehn Jahren ununterbrochen Geldzahlungen erfolgt, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

War dieß nicht der Fall, so wird die Zahl der in den letzten zwölf Jahren angefallenen Thiere erhoben und deren Werth nach dem Durchschnitt der Ortspreise in den letzten zwölf Jahren festgestellt.

Wo die Last der Faselviehhaltung dem Bezug des Blutzehnten correspondirt, ist die Größe des jährlichen Aufwands für das Faselvieh von dem durchschnittlichen Jahresbetrag des Blutzehnten abzuziehen und der Rest mit zwölf zu multipliciren.

Der Berechnung des Aufwands für das Faselvieh ist die gleiche Anzahl von Jahren, in welchen das Gefäll berechnet wird, zu Grund zu legen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so tritt Schätzung ein.

§. 28.

Bezahlung und Wiedereinzug der Ablösungssumme durch die Gemeinde.

Die Entrichtung der Ablösungssumme für den Blutzehenten geschieht durch die Gemeinde, beziehungsweise Gemeindeparzelle, es müßte denn die Zehentverbindlichkeit nur auf einzelnen Hofgütern geruht haben, in welchem Falle die Besitzer dieser Güter die Ablösungssumme zu bezahlen haben.

Die Gemeinde ist aber berechtigt, von den Besitzern solcher Viehgattungen, auf welchen die Blutzehentpflicht ruhte, den Ablösungsschilling wieder einzuziehen. Die Repartitions- und Erhebungsweise ist durch Beschlußnahme der Gemeindebehörden festzusetzen.

D) Gülten, Zinse und sonstige Arten von Grundabgaben und Leistungen.

§. 29.

Berechnung des Ablösungskapitals für ständige unveränderliche Grundabgaben.

Bei allen ständigen, unveränderlichen Grundabgaben (einschließlich derjenigen Theilgebühren, welche die Natur dieser

Digitized by Google

Grundabgaben angenommen haben), mit Ausnahme der Abgaben für die Pflicht Hunde zu halten (vergl. Ministerial-Verfügung vom 18. April d. J., Reg.Bl. S. 179), wird der fixe Geld- oder Naturalbetrag zu Grund gelegt, und letzterer nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes zu Geld berechnet, hievon das Geeignete abgezogen und der Reinertrag mit 16 vervielfacht.

Zu diesen Abgaben sind insbesondere auch zu rechnen: Forstzinse, Waidezinse auch Mühlzinse, soweit letztere nicht für die Gewerbsconcession oder die Benützung des Wassers entrichtet werden.

§. 30.

Werthsberechnung aller sonstigen nicht besonders erwähnten bäuerlichen Grundabgaben.

Sollten, abgesehen von den Zehenten, noch sonstige oben nicht genannte bäuerliche Grundabgaben vorkommen, welche entweder nicht ständig, oder zwar ständig, aber in veränderlicher Größe zu entrichten waren, so wird der Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre berechnet, davon das Geeignete in Abzug gebracht und der Rest mit 16 vervielfacht.

E) Behandlung der Gegenleistungen.

§. 31.

Berechnung des Jahreswerths der Gegenleistungen.

Gegenleistungen des Gefällberechtigten, welche mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, wohin namentlich die Abgaben von Brenn- und Bauholz, von Ziegeln und dergleichen gehören, sind auf ihren Jahreswerth in Geld zurückzuführen.

Bestunden sie in jährlichen fixirten Leistungen, so wird der Werth nach den in Art. 11 des Gesetzes bestimmten Preisen berechnet. Solche Gegenleistungen, welche zwar jährlich abzureichen waren, deren Größe aber nicht fixirt war, werden nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre in Berechnung genommen, wofern nicht der im vorletzten Absatz des Art. 11 des Gesetzes vorgesehene Fall eintritt, in welchem nach der Bestimmung dieses Absatzes zu verfahren ist.

Der Jahreswerth der Beiträge an Bauholz, Ziegelwaaren und dergleichen wird nach der unten stehenden Anleitung festgestellt.

S. Beilage, Ziffer 2.

Wenn sonst noch Gegenleistungen vorkommen, welche nicht jährlich zu machen waren, so wird je ein den Verhältnissen des

Digitized by Google

einzelnen Falls angemessener Zeitraum der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt.

§. 32.

Austheilung des Betrags einer Gegenleistung auf die verschiedenen Gefäll-Arten eines früheren Berechtigten.

Der ermittelte jährliche Betrag der Gegenleistung wird, so weit nicht eine einzelne Gegenleistung ausschließlich auf eine bestimmte einzelne Leistung sich bezieht und daher auch allein mit dieser zu vergleichen ist, von dem Jahreswerth sämmtlicher Grundabgaben, welche derselbe Berechtigte zu beziehen hatte, verhältnißmäßig abgezogen. Wenn z. B. der Werth der Gegenleistungen sich auf 18 fl. berechnet, der Werth der Laudemien dagegen auf 20 fl., jener von Theilgebühren auf 40 fl., von unveränderlichen ständigen Abgaben auf 30 fl., so werden bei den Laudemien 4 fl., bei den Theilgebühren 8 fl., bei den ständigen fixen Grundabgaben 6 fl. abgerechnet. Uebersteigt der Jahreswerth der Gegenleistungen den Jahreswerth sämmtlicher Grundabgaben an denselben Berechtigten (abgesehen von dem Zehenten), so wird der Mehrbetrag mit 16 multiplicirt, und das Produkt bildet die Ablösungssumme, welche dem vormaligen Grundholden baar zu bezahlen ist.

II. Grundsätze über das Verfahren.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Ablösungskommission.

Nach dem Gesetz (Art. 16. 17) hat die Commission zweierlei Funktionen:

1. Sie leitet den Vollzug der Ablösungen, welche unter Vermittlung der Ablösungskasse zu Stande kommen;
2. Sie entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, mag diese durch die Vermittlung der Kasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben.

Die Ablösungskommission hat von Amtswegen für die gesetzmäßige Vollziehung der Gefällablösung thätig zu seyn, und darf zu diesem Zweck auch ohne besonderes Begehren alle Mittel benützen, deren Anwendung die Partheien selbst zu begehren berechtigt gewesen wären. Den Betheiligten ist jedoch stets vollständige Gelegenheit zu geben, ihre Rechte selbst zu wahren.

Digitized by Google

§. 34.

Ablösungscommissäre.

Die Ablösungscommission bedient sich zur Vollziehung der Ablösung der Bezirkspolizeiämter, oder — besonders in Gegenden, wo das Geschäft von bedeutenderem Umfang ist — besonderer Commissäre. Was daher in dieser Instruktion von den Bezirkspolizeiämtern gesagt ist, gilt auch für die Commissäre und umgekehrt.

§. 35.

Competenz der Gerichte.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Abgabe und über den Umfang dieses Rechts entscheiden die Gerichte.

Bei Streitigkeiten dieser Art haben die früheren Gefällberechtigten den Prozeß zu führen, und erst wenn der Anspruch auf das Gefäll nach Existenz und Umfang liquid gemacht ist, treten die Ablösungsverhandlungen ein.

Wenn aber nach Festsetzung der Ablösungssumme Streitigkeiten über den Einzug der an die Ablösungskasse übergebenen Zeitrenten oder über Ansprüche an die Ablösungskasse entstehen, so ist die Führung solcher Prozesse Obliegenheit der Verwaltung der Ablösungskasse.

§. 36.

Schätzungsverfahren.

Wenn die Abgabe in Absicht auf Existenz und Umfang feststeht, aber zur Ausmittlung der Ablösungssumme ein Schätzungsverfahren nöthig ist, wird dieses durch Sachverständige, bei welchen die allgemeinen Erfordernisse vorausgesetzt werden, vorgenommen.

Ehe dieses Verfahren eingeleitet wird, sollen in der Regel die übrigen, die Erledigung des Ablösungsgeschäfts bedingenden Punkte, so vollständig als möglich erörtert seyn.

Wenn die Betheiligten über die Frage, ob und worüber das Schätzungsverfahren einzuleiten sei, nicht einig sind, so ist zunächst diese Frage zur Entscheidung zu bringen.

§. 37.

Bestellung der Schätzer.

Die Sachverständigen müssen aus einer ungeraden Zahl bestehen. Ueber die Zahl und die Personen der zu bestellenden Sachverständigen haben sich die Partheien zu vereinigen. Geschieht dieses nicht innerhalb acht Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, so ernennt das Bezirksamt eine Commission von drei

Digitized by Google

Schätzern. Im letzteren Falle ist den Parthieen zu Vorbringung ihrer Einwendungen gegen die Person der Schätzer eine Frist von acht Tagen mit der Bedrohung anzuberaumen, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die Einwendungen nicht mehr beachtet würden.

Ueber die Einwendungen, deren Zulässigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, erkennt, sofern das Bezirksamt dieselben nicht selbst begründet findet und andere Schätzer ernennt, die Ablösungscommission. Werden von dieser die Einwendungen als begründet erkannt, so wird auf die obenbezeichnete Art die Bestellung neuer Schätzer vorgenommen.

§. 38.

Verpflichtung und Belehrung der Schätzer.

Die Schätzer sind auf redliche, partheilose Behandlung des Geschäfts durch Handtreuabnahme oder, wenn auch nur eine Parthei es verlangt, durch feierlichen Eid zu verpflichten. Dem zu Verpflichtenden ist der in der

Beilage Ziffer 3.

enthaltene Vorhalt zu machen.

Der Commissär setzt sofort die Schätzungscommission von dem Gegenstand, dessen Werth zu ermitteln ist, sowie von den für die Schätzung in dem Gesetz und der Instruktion gegebenen Anhaltspunkten in Kenntniß und leitet das Schätzungsverfahren. Die den Schätzern ertheilte Belehrung ist ihrem ganzen Inhalt nach dem Protocoll einzuverleiben.

§. 39.

Festsetzung des Resultats der Schätzung.

Bei Fragen über Festsetzung einer Zahlengröße gilt diejenige Zahl, welche in den Abstimmungen der Mehrheit der Schätzer enthalten ist, als Ausspruch der Schätzungscommission. Wenn z. B. unter fünf Schätzern zwei einen Gegenstand zu 40 fl.; zwei zu 60 fl. einer zu 80 fl. anschlagen, so gilt die mittlere Schätzung von 60 fl. als Ansicht der Commission. Bei andern Fragen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Ueber das Ergebniß der Schätzung wird eine Urkunde aufgenommen, welche zu den Ablösungsakten zu legen ist. Auf Verlangen erhalten die Betheiligten Abschriften.

§. 40.

Vervollständigung der Schätzung.

Das Gutachten der Schätzer ist den Parthieen durch den Ablösungscommissär zu eröffnen und hiebei denselben, falls sie sich

Digitized by Google

nicht sogleich mit dem Resultat der Schätzung einverstanden erklären, eine Frist von 15 Tagen anzuberaumen, binnen welcher ein Antrag auf Vervollständigung der Schätzung, oder die Anfechtung der Schätzung bei dem Commissär ausgeführt werden muß.

Die Versäumung dieser Frist schließt die Parthieen von dem Rechte der Anfechtung der Schätzung aus. Ueber diese Folge der Versäumung der Frist sind die Parthieen zu belehren.

Der Antrag auf Vervollständigung unterliegt dem Urtheil des Commissärs, welcher dieselbe auch von Amtswegen anordnen kann. Dieselbe Befugniß steht auch der höheren Behörde zu.

§. 41.

Anfechtung der Schätzung.

Der Ausspruch der Schätzungscommission kann wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglaubwürdig machen, angefochten werden. Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate der Schätzung kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Die Ablösungscommission entscheidet über die Anfechtung und ordnet, im Falle sie die Beschwerde als gegründet erkennt, ein neues Schätzungsverfahren an, für welches die Vorschriften der §§. 37 u. 38 gelten.

Wenn erst in der Rekursinstanz (Art. 17 des Gesetzes) die Einleitung eines Schätzungsverfahrens zugelassen wird, so entscheidet die Rekursbehörde über die Anfechtung der Schätzung.

§. 42.

Kosten des Schätzungsverfahrens.

Beim erstmaligen Schätzungsverfahren hat jede Parthie die Kosten zur Hälfte zu tragen.

Im Falle eine weitere Schätzung stattfindet, wird die Ablösungscommission entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat.

Die Belohnung der Schätzer besteht, falls diese im öffentlichem Dienste sich befinden, in den für amtliche Verrichtungen festgesetzten Gebühren. Wenn dieß nicht der Fall ist, so wird die Belohnung auf billige Weise festgesetzt, falls keine Uebereinkunft darüber stattfindet. Streitigkeiten entscheidet die Ablösungscommission.

§. 43.

Fristgesuche und Berechnung der Fristen.

Die von dem Commissär anberaumten Fristen und Tagfahrten können nur aus triftigen, alsbald zu bescheinigenden Gründen auf kurze Zeit verlängert oder verschoben werden.

Die Fristen sind von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Eröffnung außer Berechnung bleibt.

Digitized by Google

Trifft es sich, daß eine Frist mit einem Sonn-, Fest- oder Feiertage zu Ende geht, so ist es dem Betheiligten gestattet, noch während des folgenden Werktags sein Interesse wahrzunehmen.

Wird ein Termin anberaumt, dessen Versäumung mit einem Rechtsnachtheil bedroht ist, so muß der Zeitpunkt der geschehenen Eröffnung stets zu den Akten bescheint werden.

§. 44.

Beschwerdeausführung.

Die Rekursausführungen gegen Entscheidungen der Commission (Art. 17 des Gesetzes) können schriftlich bei dem Commissär eingereicht oder bei demselben zu Protokoll gegeben werden, und sind unverzüglich mit sämmtlichen Akten der Ablösungscommission vorzulegen, welche sie mit ihren eigenen Akten an die Recursstelle einzubefördern hat.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur im Fall der Nichtigkeit ein weiteres Verfahren zugelassen.

2) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei den durch die Ablösungskasse vermittelten Ablösungen.

§. 45.

Verbindlichkeit der Gefällberechtigten zu Unterstützung der Ablösungscommissäre.

Sobald den Ablösungscommissären ihre Bezirke angewiesen sind, haben dieselben unter Benützung, der nach §. 1 der Ministerialverfügung vom 25. Mai d. J. den Kameralämtern übergebenen Verzeichnisse für jede Gemeinde oder Gemeindeparzelle sämmtliche durch das Gesetz vom 14. April d. J. aufgehobenen Gefälle, wie sie von den frühern Gefällberechtigten angesprochen worden, speziell zu erheben.

Genügen die bereits übergebenen Verzeichnisse nicht, so sind die Berechtigten verbunden, spezifike Verzeichnisse ihrer Ansprüche dem Commissär zuzustellen. Ferner haben dieselben die erforderlichen Durchschnittsberechnungen zu liefern. Auch sind die Berechtigten von dem Commissär zu veranlassen, die auf den Gefällen haftenden Gegenleistungen (Gesetz Art. 13) zu seiner Kenntniß zu bringen.

Zum Zwecke der Prüfung jener Verzeichnisse und Berechnungen sind die Berechtigten schuldig dem Commissär die nöthigen Materialien zu liefern, falls hiezu die Haischbücher, Einzugsregister und anderen Dokumente, welche von den Kameralämt-

Digitized by Google

tern (vergl. Verfügung vom 25. Mai d. J.) auszufolgen sind, nicht hinreichen sollten.

Sofern mehrere Privatberechtigte in derselben Gemeinde Gefälle zu beziehen hatten, wird für Jeden derselben eine besondere Abtheilung gemacht, es müßte denn der Bezug in Gemeinschaft stattgefunden haben.

§. 46.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsansprüchen.

Die Ablösungscommission hat an alle diejenigen Personen und Körperschaften, welche wegen Verbindlichkeiten, die auf den aufgehobenen Gefällen haften (Art. 14 des Gesetzes) Ansprüche an die Entschädigungscapitalien zu machen haben, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, binnen vier Wochen ihre Ansprüche bei dem betreffenden Oberamte anzuzeigen. Die Anmeldungen haben die Oberämter den Ablösungscommissären mitzutheilen, damit diese nach Maßgabe der §§. 7 u. 49 das Weitere besorgen können.

Die Ablösungscommissäre haben, sobald sie die in einer Gemeinde zur Ablösung kommenden Gefälle kennen, der zuständigen Gerichtsstelle Anzeige zu machen, um diese in den Stand zu setzen, rechtzeitig zu Sicherung der Rechte Dritter an den an die Stelle der Gefälle tretenden Obligationen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 47.

Verhandlung mit den Betheiligten.

Das Verfahren ist in der Regel mündlich; insbesondere ist dies bei der ersten Verhandlung über Leistungen und Gegenleistungen der Fall; hiezu sind die Betheiligten wenigstens 14 Tage vorher speziell vorzuladen, in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte zu erscheinen; den Gefällpflichtigen ist anzudrohen, daß im Ungehorsamsfall angenommen werde, sie anerkennen die Ansprüche der Berechtigten, soweit solche nicht nach den bereits bekannten Beweismitteln als ungegründet sich darstellen, und sie haben keine Gegenleistungen zu fordern, welche nicht aus jenen Beweismitteln hervorgehen.

Leistungen und Gegenleistungen sind sofort durch gegenseitige Vernehmung der Interessenten und unter Benützung der Lagerbücher, Lehenbriefe, Rechnungsdokumente ꝛc. festzustellen.

Namentlich ist auch der Betrag des Verwaltungsaufwands auszumitteln, sowohl bei den in Natur erhobenen Blutzehnten (§. 1 lit. c. 2) als auch bei den übrigen Bezügen, wenn, was diese betrifft, von den Parthieen Thatumstände geltend gemacht werden, aus welchen hervorgeht, daß das nach §. 1 in Rechnung zu Nehmende im einzelnen Fall zu hoch, beziehungsweise zu nieder wäre.

Digitized by Google

Zu etwaigen weiteren Verhandlungen sind die Parthieen unter Anberaumung ungemessener kurzer Fristen vorzuladen, mit dem Bedrohen, daß im Ungehorsamsfall das thatsächliche Vorbringen der Gegenparthei, soweit dasselbe nicht bereits bestritten worden sey, als zugestanden angenommen werde.

Entsteht in irgend einer Beziehung Streit, so wird dessen gütliche Beilegung versucht. Insbesondere ist zu versuchen, die Größe der Ablösungssumme im Wege der Güte zu normiren. Auch ist in allen geeigneten Fällen auf Intercession der Gemeinden hinzuwirken. Endlich sind die Pflichtigen über die Zeit, in welcher sie die Ablösungssumme abzutragen wünschen, zu befragen.

Ist ein Streit über das Recht auf eine Abgabe oder den Umfang derselben nicht durch Güte zu beseitigen, so erfolgt die Verweisung an die Gerichte. Hiedurch wird aber die Verhandlung in Betreff der übrigen Punkte, wenn solche möglich ist, nicht sistirt.

§. 48.

Beweiseinzug.

Bleibt ein erheblicher Thatumstand (abgesehen von dem, was sich auf das Recht und dessen Umfang bezieht) bestritten, so sind die Parthieen unter Anberaumung einer angemessenen kurzen Frist zur Anzeige ihrer Beweis- und Gegenbeweismittel aufzufordern.

Der von den Parthieen angezeigte Beweis ist der bestehenden Vorschrift gemäß einzuziehen.

Was insbesondere den Urkundenbeweis betrifft, so ist derjenige, gegen welchen durch die Urkunde bewiesen werden soll, zur Erklärung über die vorgelegte Urkunde unter der Bedrohung aufzufordern, daß im Ungehorsamsfall angenommen würde, er stelle die Würdigung der Urkunde nach Form und Inhalt der Commission anheim.

§. 49.

Gleichzeitige Ermittlung der auf den Gefällen haftenden Lasten.

Die auf den abgelösten Gefällen haftenden Lasten haben die Commissäre bei Gelegenheit der Ablösungsverhandlungen in ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und wo möglich durch gütliche Vereinigung der Betheiligten festzustellen, im Uebrigen aber sich dießfalls nach der oben (§. 7) ertheilten Vorschrift zu benehmen.

§. 50.

Schlußverfahren.

Wenn in einer Gemeinde oder Gemeindeparcelle über alle die Ablösung der in eine und dieselbe Abtheilung aufgenommenen Gefälle (§. 45) berührenden Umstände ein Einverständniß zwischen

Digitized by Google

den Betheiligten herbeigeführt ist, oder die sämmtlichen bestrittenen Punkte vollständig erörtert sind, so hat der Commissär die Ablösungssumme, so wie er es dem Gesetz und dieser Instruktion entsprechend findet, zu berechnen und das Ergebniß des ganzen Geschäfts, wie es sich nach seiner Ansicht herausstellt, in einer nach dem Formular

Beilage Ziffer 4.

abzufassenden Urkunde summarisch darzustellen.

Den wesentlichen Inhalt dieser Urkunde bilden:

1) Die Namen der Ablösenden oder der dieselben vertretenden Gemeinde;
2) eine kurze Bezeichnung des Objekts, wobei auf die genauere, bei den Akten befindliche Beschreibung der Gefälle und der darauf gehafteten Gegenleistung Bezug genommen werden kann;
3) der Betrag der Ablösungsschuldigkeit eines jeden Ablösenden und die von ihm bezeichnete Zeit der Abtragung, (s. oben §. 9);
4) der Name des Berechtigten oder der mehreren gemeinschaftlich Berechtigten und der jeden derselben betreffende Theil an der Ablösungssumme im Ganzen, sowie deren besondere Wünsche, namentlich ob sie Obligationen auf den Inhaber oder auf den Namen verlangen;
5) die Bemerkung, ob privatrechtliche Lasten im Sinne des Art. 14 des Gesetzes auf den abgelösten Gefällen ruhen, und wie solche abgefertigt werden.

Wenn bei einzelnen Gefällen die Ermittlung der Ablösungssumme noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so darf deßhalb die Zusammenfassung des Ergebnisses der Ablösungsverhandlungen über solche Gefälle, bei denen kein Hinderniß obwaltet, nicht aufgehalten werden.

§. 51.

Fortsetzung.

Die von dem Ablösungscommissär abgefaßte Urkunde ist den Parthieen mit der Aufforderung vorzulegen, binnen 14 Tagen alle etwaigen Einwendungen dagegen vorzubringen, widrigenfalls sie mit denselben, soweit sie nicht bereits aus den Akten ersichtlich sind, ausgeschlossen werden. Wenn innerhalb der 14tägigen Frist Einwendungen vorgebracht werden, so leitet der Commissär die weitere Erörterung ein.

Erklären sich beide Parthieen mit dem Entwurf des Ablösungscommissärs einverstanden, so haben die Pflichtigen oder deren Vertreter, so wie die Berechtigten ihre Zustimmung auf der Urkunde durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

Digitized by Google

§. 52.

Abschluß des Ablösungsgeschäfts durch die Ablösungscommission.

Nachdem die Verhandlungen geschlossen sind, übergibt der Ablösungscommissär die von ihm entworfene Ablösungsurkunde nebst sämmtlichen Verhandlungen der Ablösungscommission, welche den Entwurf des Commissärs prüft, die etwa streitig gebliebenen Punkte entscheidet, die Ablösungssumme richtig stellt, und die an den Berechtigten von der Ablösungskasse abzugebenden Obligationen und Zahlungen bestimmt.

Bei der Bestimmung der abzugebenden Obligationen ist darauf zu sehen, daß aus jeder Serie gleich viele genommen werden.

Bei kleineren Summen ist die Gleichheit dadurch herzustellen, daß, wenn der niederste Betrag der Obligationen 100 fl. ausmacht, für eine Ablösungssumme von 100 fl. eine Obligation aus der dritten, bei 200 fl. aus der zweiten und vierten, bei 300 fl. aus der ersten, dritten und fünften, bei 400 fl. aus der ersten, dritten und fünften Serie und nach dem Loos eine weitere aus der zweiten oder vierten Serie zugetheilt wird.

Ist das Resultat des Ablösungsgeschäfts von den Parthieen bereits anerkannt und von der Ablösungscommission unbeanstandet, so wird unter die Ablösungsurkunde gesetzt:

Genehmigt durch die K. Ablösungscommission,
Stuttgart, den . . . . .

Andernfalls faßt die Ablösungscommission das Resultat des Ablösungsgeschäfts in einer nach dem Formular

Beilage Ziffer 4

eingerichteten Urkunde (wozu nach Umständen der Entwurf des Commissärs gebraucht werden kann) zusammen, und schließt mit der Formel:

So beschlossen in der K. Ablösungscommission,
Stuttgart, den . . . . .

Wo bestrittene Punkte zu entscheiden waren, werden die Entscheidungsgründe der Urkunde beigelegt.

§. 53.

Mittheilung der Ablösungsurkunde an die Ablösungskasse.

Die Feststellung des Ablösungsgeschäfts durch die Ablösungscommission wird den Betheiligten eröffnet. Wenn sich dieselben hiemit zufrieden erklären, oder sofern der Entwurf des Ablösungscommissärs unverändert genehmigt wurde, schon früher damit zufrieden erklärt haben, ferner wenn von der Zeit der Eröffnung an 30 Tage verflossen sind, ohne daß eine Beschwerde erhoben wurde; endlich, wenn durch eine Entscheidung des Geheimenraths die Ablösung endgültig geregelt worden ist, theilt die

Digitized by Google

Ablösungscommission der Verwaltung der Ablösungskasse ein Duplikat des über das Ablösungsgeschäft abgefaßten Instruments mit, und bezeichnet derselben die Art, wie je nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen die Obligationen auszufolgen und die Zinszahlungen zu leisten sind.

§. 54.

Mittheilung der Ablösungsurkunde an die Gerichtsstellen.

Damit die Gerichte der ihnen obliegenden rechtspolizeilichen Fürsorge in Betreff der auf den abgelösten Gefällen haftenden Rechtsansprüche Dritter gehörig nachkommen können, sind durch die Ablösungscommission von jeder Ablösungsurkunde beglaubigte Abschriften der zuständigen Gerichtsstelle zum eigenen Gebrauche, beziehungsweise für die Gemeindebehörden zuzufertigen.

Bevor hierauf von der Gerichtsstelle eine Aeußerung darüber abgegeben ist, ob und welche Rücksichten auf die Rechtsansprüche Dritter zu nehmen seien, darf die Ablösungskasse weder zur Leistung von baaren Zahlungen, noch zur Abgabe von Obligationen angewiesen werden.

§. 55.

Mittheilung von Urkundenabschriften an die Berechtigten und Pflichtigen.

Sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen erhalten vom Ablösungscommissär unentgeldlich je eine Abschrift der Ablösungsurkunde. Wünschen dieselben auch Abschriften der speziellen Verzeichnisse, auf welche in der Urkunde Bezug genommen ist, so können sie sich solche auf ihre Kosten fertigen lassen.

§. 56.

Abschlagszahlungen an den Berechtigten.

Der Berechtigte kann, wenn die Verhandlung wegen Festsetzung des Ablösungscapitals über einen Verzinsungstermin dieses Capitals hinaus (Gesetz Art. 7, 8, gegenwärtige Instruktion §. 9) sich verlängert, und wenn von den Pflichtigen Gefälle oder andere Abschlagszahlungen zur Ablösungskasse entrichtet worden sind, aus dieser Kasse die Bezahlung des verfallenen Zinses in dem von dem Ablösungscommissär ermäßigten Betrag desselben, in soweit als die bemerkte Kasseneinnahme hiezu ausreicht, in Anspruch nehmen.

Die Zahlung geschieht durch das betreffende Cameralamt auf Anweisung des Ablösungscommissärs, welcher hiebei den nach dem zeitweiligen Stande der Verhandlung als unbestritten und gesichert erscheinenden Betrag des Ablösungscapitals zu Grund zu legen hat.

Digitized by Google

§. 57.

Abrechnung mit den Pflichtigen über Vorauszahlungen und Zinsrückstände.

Sogleich nach endgültig festgesetztem Ablösungscapital ist von dem Ablösungscommissär zwischen den Pflichtigen, welche Gefälle oder andere Abschlagszahlungen zur Ablösungskasse geliefert haben und dem betreffenden Cameralamt über diese Leistungen der Pflichtigen und die aus dem Ablösungscapital erwachsene Zinsschuld auf den nächstvorangegangenen Zinsverfalltermin, oder wenn ein solcher noch nicht eingetreten ist, auf den Anfang des ersten Verzinsungsjahrs Abrechnung zu pflegen. Ein hiebei sich ergebender Ueberschuß der Leistungen der Pflichtigen über ihre Zinsschuld wird nebst dem zu 4% zu berechnenden einfachen Interesse aus den überschießenden Leistungen von dem Ablösungscapital abgezogen, ein Ueberschuß der erwachsenen Zinsschuld aber, sofern die Pflichtigen ihn nicht auf der Stelle an die Kasse entrichten, dem Ablösungscapital hinzugerechnet. In der letzteren Weise wird es auch mit der ganzen erwachsenen Zinsschuld gehalten, wenn von den Pflichtigen während der Ablösungsverhandlung keine Abschlagszahlung geleistet wurde.

Das hienach richtig gestellte Ablösungscapital wird sofort von dem Ablösungscommissär nach Maßgabe der festgesetzten Tilgungszeit, von welcher die seit dem Anfang des ersten Verzinsungsjahrs (§. 9) verflossene Zeit abzurechnen ist, in Zeitrenten zerschlagen und eine hierüber und über die vorausgegangene Abrechnung aufgenommene mit der unterschriftlichen Anerkennung des Cameralamts und der Pflichtigen versehene Urkunde an die Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse eingesendet.

§. 58.

Abrechnung mit dem Berechtigten über Vorempfänge.

Sollten die dem Berechtigten während der Dauer der Ablösungsverhandlung aus der Ablösungskasse bezahlten Zinse (§. 56) die nach dem endgültig festgesetzten Ablösungskapital wirklich verfallenen Beträge derselben übersteigen, so wird der Ueberschuß nebst den von der Empfangszeit an zu berechnenden einfachen vierprocentigen Interessen aus demselben von der dem Berechtigten baar hinauszuzahlenden Summe unter 100 fl. (Art. 5 des Gesetzes), oder soweit er hiedurch nicht ausgeglichen werden kann, von den nächsten verfallenden Zinsen abgezogen.

§. 59.

Belohnung der Ablösungscommissäre.

Die Belohnung der Ablösungscommissäre und der mit ihrer Geschäftsbesorgung verbundene Aufwand wird von der Staatskasse getragen.

Digitized by Google

Die Einleitung der Ausbezahlung wird durch die Ablösungscommission vermittelt; wenn aber durch Verzögerung von Erklärungen oder durch besondere Wünsche der Betheiligten u. dgl. ein Mehraufwand entsteht, so ist dieser von dem Urheber zu tragen.

§. 60.

Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner.

Wenn die Gemeinde die Ablösung übernommen hat oder auch ohne ihre Dazwischenkunft die Ablösungssumme gegenüber den Entschädigungsberechtigten nur gemeindeweise festgestellt worden ist, haben sich die Ablösungscommissäre zu bemühen, gleichzeitig die Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner zu Stande zu bringen, und hierüber einen bündigen Vertrag aufzusetzen. Erfordern jedoch die Verhandlungen über die Austheilung der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner längere Zeit, so ist die Leitung derselben dem Oberamte zu überlassen und die Festsetzung der Ablösungssumme den Berechtigten gegenüber nicht aufzuhalten. Die Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner unterligt keiner Cognition der Ablösungscommission, welche nur dann, wenn die Repartition im Beschwerdeweg angefochten wird, zu entscheiden hat.

3) Verfahren bei Ablösungen der Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen.

§. 61.

Anmeldung der Ablösung von Gefällen des Staats und der Hofdomänenkammer.

Die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staats und der Hofdomänenkammer, welche die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands wünschen, haben den hierauf gerichteten Antrag bei dem betreffenden Cameralamt anzubringen, welches verpflichtet ist, hierüber eine Bescheinung auszustellen. Wenn umgekehrt die Finanz- oder Hofkammerverwaltung die Ablösung von Gefällen in Anspruch nimmt, ist dem Gefällpflichtigen durch das Schultheißenamt hievon Eröffnung machen zu lassen. Von dem Tage der Anmeldung der Ablösung von der einen oder der andern Seite hören die betreffenden Gefälle auf, dagegen tritt von diesem Tage an die Entschädigungsverbindlichkeit unter der in §. 9 hinsichtlich des Verzinsungstermins enthaltenen Bestimmung ein. Die vorläufige Fortentrichtung der ständigen Abgaben geschieht auf Abrechnung an der Ablösungsschuld; in

Digitized by Google

gleicher Weise können für unständige Abgaben Abschlagszahlungen gemacht werden.

So lange nicht abgelöst wird, bleibt das Trägerei-Institut, wie bisher, in Wirksamkeit.

§. 62.

Ermittlung der Ablösungssumme.

Die Ausmittlung des Ablösungsschillings bleibt, soweit die Gefällpflichtigen damit zufrieden sind, der Uebereinkunft mit der Finanzverwaltung und Hofdomänenkammer überlassen. Die Gefällpflichtigen haben jedoch das Recht, entweder sogleich beim Beginn der Verhandlungen oder im Laufe derselben die Dazwischenkunft der Regiminalbehörde zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Finanzverwaltung und Hofdomänenkammer zu. In diesem Falle hat das Oberamt oder der Commissär die Verhandlungen zu leiten und nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. April d. J. und dieser Instruktion die Ablösungssumme zu ermitteln.

Sind die Parthieen hiemit nicht zufrieden, so entscheidet die Ablösungscommission, welche auch über die Tragung der entstehenden Kosten zu entscheiden hat, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht verständigen.

§. 63.

Mittheilung einer Ablösungsurkunde an die Gerichtsbehörde.

Die K. Finanzverwaltung und die Hofdomänenkammer haben von der Ablösung ihrer Gefälle die betreffende Gerichtsstelle durch Mittheilung einer Abschrift der Vertragsurkunde oder der rechtskräftigen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Anmeldung der Ablösung von Gefällen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen.

Das Verlangen der Gefällpflichtigen und Lehensleute der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen nach Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands ist bei dem Oberamte anzubringen, was auch umgekehrt zu geschehen hat, wenn die Verwalter jener Vermögenscomplexe die Ablösung der Grundgefälle begehren. Von dem Tage der Anmeldung an, tritt die in §. 61 genannte Folge ein.

§. 65.

Verfahren bei derartigen Ablösungen, wenn die Vermittlung der Ablösungskasse angesprochen wird.

Wenn die Verwalter öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden darauf an-

Digitized by Google

tragen, die Entschädigung durch die Vermittlung der Ablösungskasse zu erhalten, so hat ganz das im vorigen Abschnitt beschriebene Verfahren, einzutreten. Nur hat, falls der Ablösungscommissär des betreffenden Bezirks seine Geschäfte vollendet hat, der Oberamtmann seine Funktion zu übernehmen.

§. 66.

Verfahren, wenn ohne Vermittlung der Ablösungskasse abgelöst wird.

Wenn die Ablösung ohne die Vermittlung der Ablösungskasse zu Stande kommen soll, so steht den Betheiligten frei, die Ablösungssumme und die Art der Bezahlung derselben durch Uebereinkunft festzusetzen. Diese Uebereinkunft ist jedoch der Genehmigung der aufsichtführenden Verwaltungsstelle zu unterstellen, welche zu prüfen hat, ob für die auf den Gefällen haftenden Verbindlichkeiten gesorgt ist.

Die erforderliche Mittheilung einer Abschrift der Vertragsurkunde über die erfolgte Ablösung an die Gerichtsbehörde hat das Oberamt zu vermitteln, beziehungsweise zu überwachen.

§. 67.

Leitung der Ablösungsverhandlungen durch das Oberamt.

Die Verwaltungen der öffentlichen Körperschaften und der Kirchenpfründen, sowie die Gefällpflichtigen derselben sind aber auch befugt, die Leitung der Ablösungsverhandlungen durch das Oberamt oder den Ablösungscommissär zu verlangen. In diesem Falle instruirt das Oberamt die Ablösung in Gemäßheit der Grundsätze des Gesetzes vom 14. April dieses Jahrs und gegenwärtiger Instruktion, und setzt die Ablösungssumme und die Art ihrer Abbezahlung fest.

Beruhigen sich die Betheiligten hiebei nicht, so ist die Entscheidung der Ablösungscommission einzuholen.

§. 68.

Abrechnung mit den Pflichtigen über Abschlagszahlungen.

Auf die Abrechnung über Abschlagsleistungen der Pflichtigen während der Ablösungsverhandlung und ihre während dieser Zeit erwachsene Zinsschuld finden bei den Gefällen der Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer und der nicht von der Ablösungskasse vertretenen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen die Grundsätze des §. 57 mit der Abweichung Anwendung, daß hiebei eine Interessenberechnung aus dem Ueberschuß der Abschlagsleistungen der Pflichtigen über die Zinsschuld derselben nicht stattfindet.

Stuttgart, den 23. Oktober 1848.

Duvernoy.

Digitized by Google

Anmerkung zu §. 24. Die im dritten Absatz dieses §. vorgeschriebene Berechnungsweise wird durch folgendes (in der amtlichen Ausgabe der Instruktion nicht enthaltene) Beispiel anschaulich werden:

A besitzt einen viertheiligen Acker, auf welchem die zeitliche Bauart stattfindet, hat aber seine Theilgebühr in den der Aufhebung des Gefälls (18. April 1848) unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren nicht in Natur, sondern in Geld entrichtet und zwar:

im Jahr 1847 für Winteriges	30 fl.
im Jahr 1846 Brachertrag	4 fl.
im Jahr 1845 Sommeriges	12 fl.
im Jahr 1844 Winteriges	36 fl.
im Jahr 1843 Brachertrag	6 fl.
im Jahr 1842 Sommeriges	14 fl.
im Jahr 1841 Winteriges	24 fl.
im Jahr 1840 Brachertrag , ...	0 fl.
im Jahr 1839 Sommeriges	10 fl.
im Jahr 1838 Winteriges	28 fl.

Hier darf nun nicht die Summe von 28 fl. als Ertrag des Jahres 1838 in die 10jährige Durchschnittsperiode aufgenommen sondern es muß die Rotation durch Hinzurechnung der zwei Jahre 1837 und 1836 ergänzt werden. Angenommen, die Geldzahlung habe im Brachjahr 1837 5 fl. und im Jahr 1836, wo der Aker mit Sommerfrüchten angebaut war, 13 fl. betragen, so ist der durchschnittliche Ertrag der Rotation 1838, 1837 u. 1836

$$\frac{28 + 5 + 15 \text{ fl.}}{3} = 16 \text{ fl.}$$

und es kommen somit statt 28 fl. nur 16 fl. als Ertrag des Jahrs 1838 in Ansatz, wornach sich der 10jährige Durchschnitt auf 15 fl. 12 kr. berechnet.

Hätte aber in den Jahren 1837 und 1836 keine Geldzahlung stattgefunden, so müßte, zum Zweck vorstehender Berechnung, der Werth der gelieferten Naturalien in Geld ausgedrückt werden. Hinsichtlich der hiebei zu Grund zu legenden Preise enthält jedoch die Instruktion keine Bestimmung und es ist daher im einzelnen Fall die Entscheidung der Ablösungscommission einzuholen, wenn keine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten hierüber zu Stande kommt.

Digitized by Google

Beilage 1.

Anleitung

zu Verwandlung der Ablösungs-Kapitalien sammt Zinsen in Zeitrenten mittelst der angehängten Tabellen *).

§. 1.

Will der bisherige Pflichtige seine Ablösungsschuld nicht auf Einmal, sondern in einer bestimmten Anzahl von Jahren (welche jedoch die gesetzlich festgesetzte vom 18. April 1848 an laufende

*) Der Gebrauch dieser Tabellen und ihrer Hülfstafeln setzt Bekanntschaft mit der Decimalbruch-Rechnung voraus, weßhalb an die Hauptregeln dieser Rechnung hier in Kürze erinnert wird.

a) Die Addition zweier Decimalbrüche erfolgt in ähnlicher Weise, wie die Addition ganzer Zahlen: man schreibt die zu addirenden Decimalbrüche so untereinander, daß Komma unter Komma steht, und addirt dann auf die gewöhnliche Art.

b) Subtraction eines Decimalbruchs von einem andern: Auch hier setzt man die Brüche so untereinander, daß Komma unter Komma kommt und subtrahirt wie bei ganzen Zahlen. Hat der Minuend weniger Decimalstellen, als der Subtrahend, so hängt man dem erstern Nullen an.

c) Die Multiplikation eines Decimalbruchs durch eine ganze geschieht so, daß man ihn zuerst wie eine gewöhnliche Zahl behandelt, und dann vom Resultate wieder so viele Stellen von rechts nach links abschneidet, als der Bruch ursprünglich hatte. Soll mit einer ganzen Zahl multiplicirt werden, welche aus 1 und angehängten Nullen besteht, so braucht man nur das Komma um so viele Stellen nach rechts zu rücken, als Stellen im Multiplikator vorhanden sind.

d) Bei der Multiplikation zweier Decimalbrüche wird so verfahren, wie wenn sie ganze Zahlen wären; von dem Produkte werden aber von der Rechten zur Linken so viele Ziffern (als Decimalstellen) durch ein Komma abgesondert, als deren in beiden Factoren zusammengenommen enthalten sind.

e) Bei der Division eines Decimalbruchs durch eine ganze Zahl läßt man das Komma ganz unbeachtet, schneidet aber im Quotienten so viele Stellen (von rechts nach links) ab, als der Dividend hatte. Geht die Division nicht auf, so hängt man dem Dividenden Nullen an, welche aber (beim Abschneiden der Decimalstellen im Quotienten) als Stellen mitgezählt werden müssen.

Um einen Decimalbruch durch eine ganze Zahl zu dividiren, welche aus 1 und angehängten Nullen besteht, rückt man das Komma um so viele Stellen nach links vor, als der Divisor Nullen enthält. (Stehen vor dem Komma des zu dividirenden Decimalbruchs weniger

Digitized by Google

längste Tilgungszeit von 25 Jahren nicht übersteigen darf), durch eine unveränderliche jährliche Rente (am 18. April jeden Jahrs zahlbar) tilgen, so wird diese Rente nach Tabelle I. folgendermaßen berechnet:

Beispiel.

A will seine Ablösungsschuld von 1245 fl. in 13 Jahren abtragen.

Die Rente mittelst welcher 1 fl. sammt Verzinsung in 13 Jahren getilgt wird, ist (nach der 13. Zeile der Tabelle I.) 0,100144 fl.; für 1245 fl. beträgt somit die Rente

$1245 \times 0{,}100144 = 124{,}679$ fl. oder 124 fl. 41 kr.

Rechnungsprobe: Zieht man den Jahreszins aus 1245 fl. mit 49,8 fl. von 124,679 fl. ab, so daß man die reine Tilgungsrente 74,879 fl. erhält (vergl. §. 2), und sucht hierauf aus Tabelle II. den Gesammtwerth der letztern nach 13 Jahren, so erhält man $74{,}879 \times 16{,}62683 = 1245{,}0003$ fl. d. h. den Betrag des Kapitals, welches in Renten zu verwandeln war.

§. 2.

Entschließt sich der Rentenschuldner, nachdem er mehrere Jahre hindurch eine bestimmte Rente gezahlt hat, den Rest seiner Schuld auf Einmal abzutragen, so muß berechnet werden, wie viel seine bisherigen Einzahlungen zusammen werth sind. Dieß geschieht auf folgende Weise:

Zuerst ist der auf das ganze Ablösungskapital treffende jährliche Zins zu berechnen und von der Rente abzuziehen.

Ziffern, als der Divisor Nullen enthält, so werden so viele Nullen als nöthig vorgesetzt.)

f) Soll ein Decimalbruch durch einen andern dividirt werden, und haben beide gleichviel Stellen, so läßt man die Komma ganz außer Acht, und rechnet wie mit ganzen Zahlen. Hat aber der eine Bruch weniger Stellen als der andere, so ergänzt man die fehlenden Stellen durch Nullen, und verfährt wie vorhin.

g) Hat man einen Decimalbruch auf viele Decimalstellen berechnet, und will hievon nur die Bedeutenderen (dem Komma näher stehenden) nehmen, so wird die letzte der beibehaltenen Stellen um 1 vergrößert, wenn die nächstfolgende Stelle größer als 5 war.

h) Man verwandelt die in Decimaltheilen ausgedrückten Gulden in Kreuzer, wenn man den Decimalbruch mit 60 multiplicirt. Umgekehrt werden Kreuzer in Decimaltheile von Gulden verwandelt, wenn man denselben Nullen anhängt, und mit 60 dividirt.

Die den Tabellen beigegebenen Hülfstafeln haben den Zweck, die Multiplikation vielstelliger Decimalbrüche zu erleichtern, und sind hienach von einer besondern Gebrauchsanweisung begleitet.

Digitized by Google

Der Rest bildet die eigentliche Tilgungsrente.

Aus dieser und der Zahl der Jahre, während welcher die Rente bezahlt wurde, findet man sofort den Gesammtwerth des Eingezahlten nach Tabelle II, wie folgt:

Beispiel.

A (s. das Beispiel zu §. 1) hat Anfangs beabsichtigt, seine Ablösungsschuld von 1245 fl. in 13 Jahren zu tilgen; er will nun aber, nachdem er die Rente von 124,679 fl. 9 Jahre lang bezahlt hat, den Rest vollends auf Einmal abtragen. Der jährliche Zins auf 1 fl. beträgt 0,04 fl.; aus 1245 fl. also $1245 \times 0{,}04 = 49{,}8$ fl.

Die Tilgungsrente ist daher $= 124{,}679 - 49{,}8 = 74{,}879$ fl., oder sehr nahe 74,88 fl.

Ihr Gesammtwerth nach 9 Jahren ist (nach Tabelle II.) angewachsen auf $10{,}582795 \times 74{,}88 = 792{,}44$ fl.

So viel ist mithin am Kapital getilgt und der Rest beträgt $1245 - 792{,}44 = 452{,}56$ fl. oder 452 fl. 34 kr.

Rechnungsprobe: Wollte man den Kapitalrest von 452,56 fl. wieder in eine Rente auf die noch übrigen 4 Jahre verwandeln, so hätte man denselben (nach Tabelle I.) mit 0,27549 oder nahezu mit 0,2755 zu multipliciren. Dadurch würde man $452{,}56 \times 0{,}2755 = 124{,}680$ fl. d. h. die ursprüngliche Rente wieder erhalten.

§. 3.

Wünscht der Rentenschuldner nach einiger Zeit eine Verkürzung oder Verlängerung der ursprünglich bestimmten Tilgungsfrist (eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Gläubigers und nur dann möglich, wenn die Tilgungszeit ursprünglich auf weniger als 25 Jahr bestimmt worden ist, indem die 25jährige Periode unter keinen Umständen überschritten werden darf, vergl. §. 1), so muß nach dem in §. 2 gezeigten Verfahren berechnet werden, wie viel bis zum Eintritt eines solchen Falles an der Ablösungsschuld bereits getilgt ist. Für den Rest der Schuld wird sofort die der gewünschten Verkürzung oder Verlängerung des Termins entsprechende neue Rente nach Tabelle I. ermittelt.

Erstes Beispiel.

Verkürzung der Tilgungszeit.

A (s. Beispiel zu §. 1) will nach 7maliger Zahlung seiner auf 13 Jahre berechneten Rente von 124,679 fl. den Rest der Ablösungsschuld in 4, statt in 6, Jahren vollends abtragen.

Unter der gedachten Rente sind (nach §. 2) an reiner Tilgungsrente enthalten 74,879 fl., deren Gesammtwerth (nach Ta-

Digitized by Google

belle II.) in 7 Jahren angewachsen ist auf 74,879 × 7,898 = 591,394 fl.

Seine Ablösungsschuld beträgt somit am Schlusse des 7. Jahres *) noch 1245—591,394 = 653,606 fl., und um diesen Rest sammt Zinsen in 4 Jahren abzutragen, wird (nach Tab. I.) eine Rente erfordert von 653,606 × 0,2755 = 180,068 fl. oder 180 fl. 4 kr.

Zweites Beispiel.

Verlängerung der Tilgungszeit.

A will nach neunmaliger Zahlung der Rente von 124,679 fl. den Rest in 7 Jahren statt in 4 abtragen.

Am Schlusse des neunten Rentenjahres schuldet er noch 452,56 fl. (s. Beispiel zu §. 2); um diese Summe sammt zuständigen Zinsen in 7 Jahren zu berichtigen, wird eine Rente von 452,56 × 0,1666 = 75,396 fl. oder 75 fl. 24 kr. erfordert.

§. 4.

Will der Rentenschuldner im Verlauf der Tilgungszeit zwischen hinein eine außerordentliche Abschlagszahlung an seiner Kapitalschuld machen, ohne daß die ursprünglich bestimmte Frist für die gänzliche Abzahlung dadurch verändert werden soll, so ist (wie in §. 2) zu berechnen, wie viel bis zum Eintritt einer solchen Abschlagszahlung an der ursprünglichen Ablösungsschuld getilgt ist. Dieser Betrag sowohl, als die Abschlagszahlung werden sofort vom ganzen Kapital abgezogen, und dann berechnet man auf's Neue (nach Tab. I.), wie groß die Rente seyn muß, damit der Rest des Kapitals in der noch übrigen Zeit abgetragen werde.

Will er aber durch die Abschlagszahlung eine Verkürzung der Tilgungszeit bewirken, so nimmt man, statt der an der ursprünglichen Tilgungsperiode noch übrigen Zeit, die gewünschte kürzere Zeit in Rechnung.

Beispiel.

A (Beispiel zu §. 1) macht am Ende des neunten Rentenjahres eine außerordentliche Einzahlung von 200 fl. und hält dabei an der ursprünglichen (13jährigen) Tilgungszeit fest.

Nach dem Beispiel zu §. 2 beträgt seine Schuld nach Ablauf von 9 Jahren noch 452,56 fl. Durch die Abschlagszahlung von 200 fl. wird sie aber auf 252,56 fl. vermindert, zu deren Abtragung, sammt zuständigen Zinsen, innerhalb der noch übrigen 4 Jahre (nach Tab. I.) fernerhin nur noch eine jährliche Rente

*) Da alle Renten vom Tag der Verkündigung des Gesetzes, 18. April 1848 an, laufen, so schließt das Rentenjahr je mit dem 17. April.

Digitized by Google

von 252,56 × 0,27549 = 69,577 fl. oder 69 fl. 35 kr. erforderlich ist.

Wollte aber A nach der Abschlagszahlung nur noch 2 Jahre lang eine Rente entrichten, so berechnet sich diese auf 252,56 × 0,5302 = 133,9 fl. oder 133 fl. 54 kr.

Außerordentliche Einzahlungen, welche nicht am Ende (wie das vorstehende Beispiel annimmt) sondern im Laufe des Rentenjahres gemacht werden, sind so in Rechnung zu bringen, als wären sie am unmittelbar vorangegangenen Verfalltermin der Rente geleistet worden, und es ist daher die Zeitrente schon auf den nächstfolgenden Termin in dem verminderten Betrag zu bezahlen. Dagegen hat der Schuldner von einer solchen Zwischenzahlung das Zinsratum (zu 4 Procent) von dem unmittelbar vorangegangenen Termin bis zum Tag der Zahlung der Kasse zu vergüten. Wenn z. B. ein Rentenschuldner am 15. November 1849 200 fl. außerordentlicherweise an seiner Ablösungsschuldigkeit zahlen würde, so hätte er aus jenen 200 fl. das Zinsratum vom 18. April bis 15. November 1849 zu bezahlen, wogegen die Zeitrente schon auf den 18. April 1850 in dem der geleisteten außerordentlichen Zahlung entsprechenden verminderten Betrag zu entrichten wäre. Fände aber die baare Zuzahlung des Zinsratums aus einer im Laufe des Jahres geleisteten außerordentlichen Einzahlung aus irgend einem Grunde Anstand, so kann solche auch als eine Vorauszahlung für das nächste Jahr behandelt werden. In diesem Falle wird für das laufende Jahr noch die alte Rente gezahlt, auf den nächsten Verfalltermin aber dem Schuldner neben dem Betrag der Einzahlung auch das Zinsratum aus derselben auf den Rest des Jahres gut geschrieben.

Während also der Rentenschuldner nach der ersten Verrechnungsweise das Zinsratum aus seiner Einzahlung von 200 fl. vom 18. April bis 15. November 1849 zuzahlt und dafür schon vom 18. April 1849 an in die verminderte Rente eintritt, wird ihm nach dieser Verrechnungsweise das Zinsratum vom 15. November 1849 bis 18. April 1850 durch Hinzurechnung zu seiner Einzahlung gut geschrieben, wogegen aber die verminderte Rente erst vom 18. April 1850 an zu laufen beginnt.

§. 5.

Bei den bisherigen Beispielen wurde immer angenommen, daß der Rentenschuldner sich über die Zeit erklärt, innerhalb welcher er seine Schuld abzutragen gedenkt. Es könnte aber auch geschehen, daß derselbe den Betrag der von ihm zu entrichtenden Jahresrente vorausbestimmt und in diesem Falle muß ermittelt werden, wie lange er diese Rente fortzuzahlen habe.

Zuvörderst ist zu untersuchen, ob die angebotene Rente nicht

Digitized by Google

zu gering ist; sie darf nämlich in keinem Falle kleiner seyn, als diejenige, welche sich bei der Annahme eines 25jährigen Abzahlungstermins ergeben würde. Ist sie größer, so dividirt man sie durch die abzulösende Summe, um den auf Abtragung eines Guldens treffenden Theil der Rente zu erhalten, und sucht aus Tab. I. die entsprechende Zahl von Jahren. Da aber jener Quotient in der Regel mit keiner der in der Tabelle stehenden Zahlen genau zusammentreffen wird, so ist schließlich zu berechnen, wie viel zur Ausgleichung der ganzen Abzahlung auf die zuletzt entrichtete Jahresrente zu schlagen oder von ihr abzuziehen ist.

Beispiel.

Es habe D die Summe von 700 fl. abzulösen, und will dieß durch eine Zeitrente von 60 fl. bewerkstelligen.

Da zur Abtragung dieser Schuldsumme in 25 Jahren eine Jahrrente von nur $700 \times 0{,}064012 = 44{,}808$ fl. erfordert würde (Tab. I.), so ist die angebotene Rente annehmbar.

Wird zur Abtragung von 700 fl. jährlich 60 fl. bezahlt, so wird zur Abtragung eines Guldens jährlich $\frac{60}{700} = 0{,}085714$ fl. verwendet. Man suche nun in der zweiten Spalte der Tab. I. die nächstgroße Zahl auf, welche hier 0,085820 ist und auf einen 16jährigen Abzahlungstermin hinweist. Da aber die wirklich eingezahlte Rente zur Abtragung eines Guldens kleiner ist, als diese in der Tabelle stehende Zahl, so wird mit Ablauf der 16 Jahre die volle Schuld von 700 fl. noch nicht ganz getilgt seyn; und in der That berechnet sich der Gesammtbetrag der getilgten Summe auf $32 \times 21{,}824531 = 698{,}384$ fl. (vergl. §. 2). Es fehlen demnach noch $700 - 698{,}384$ fl. $= 1{,}616$ fl. oder 1 fl. 37 kr., und die letztjährige Rente hat folglich 61 fl. 37 kr. zu betragen.

(Einen Fall, wo die letzte Rente zu vermindern ist, wird das Beispiel des nächsten Paragraphen bringen.)

§. 6.

Hat der Rentenschuldner eine gewisse Rente (gleichviel ob er anfänglich die Zeit oder die Größe der Rente vorausbestimmte) mehrere Jahre hindurch bezahlt, und leistet er nun eine außerordentliche Einzahlung unter der Bedingung, daß seine bisherige Rente unverändert bleibe, so berechnet sich die noch übrige Zeitdauer dieser Rentenzahlung auf ähnliche Art, wie vorhin.

Beispiel.

D hat, um 700 fl. abzulösen, 10 Jahre lang die Rente von 60 fl. entrichtet, und macht nun eine außerordentliche Ein-

Digitized by Google

zahlung von 100 fl. Getilgt sind dadurch $32 \times 12{,}006107 + 100 = 484{,}195$ fl. Rest 215,8 fl.

Von der ganzen Rente (60 fl.) trifft auf Abtragung eines Guldens $\frac{60}{215{,}8} = 0{,}278\ldots$ fl.

Diesem Werthe kommt unter den Zahlen der Tab. I. diejenige am nächsten, welche einer Tilgungszeit von 4 Jahren entspricht; jener Werth (0,278...) ist aber etwas größer, weßhalb der Rentenschuldner nach 4 Jahren etwas zu viel eingezahlt haben wird. In der That findet sich der Gesammtwerth dieser vierjährigen Rente = 218,132 fl. (der Zins aus 215,8 fl. macht nämlich $215{,}8 \times 0{,}04 = 8{,}632$ fl.; die Tilgungsrente $60 - 8{,}632 = 51{,}368$ fl.; also jener Gesammtwerth nach Tab. II. $51{,}368 \times 4{,}246464 = 218{,}132$ fl.); es wären mithin dem Schuldner $218{,}132 - 215{,}8 = 2{,}3$ zurückzuvergüten, d. h. seine letzte Renteneinzahlung hat statt 60 fl. nur $60 - 2{,}3 = 57{,}7$ fl. = 57 fl. 42 kr. zu betragen.

§. 7.

Endlich könnte der Rentenschuldner sowohl die Zeitdauer als die Größe der Rente selbst bestimmen, wenn er sich bereit erklärt, an seiner Gesammtschuld sogleich eine baare Abschlagszahlung von erforderlichem Betrage zu leisten. Dann wäre dieser Betrag auf folgende Art zu berechnen.

Beispiel.

E hat 620 fl. abzulösen. Er will sogleich so viel baar einzahlen, daß der Rest seiner Schuld in 10 Jahren durch eine Rente von 50 fl. getilgt sei.

Es entsteht hier zunächst die Frage: Wie viele Gulden werden durch 50 fl. abgetragen, wenn 1 fl. durch 0,123291 (s. Tab. I.) abgetragen wird?

$$0{,}123291 : 50 = 1 : x \qquad x = \frac{50}{0{,}123291} = 405{,}544 \text{ fl.}$$

Also sind sogleich baar zu erlegen $620 - 405{,}544 = 214{,}456$ fl. = 214 fl. 27 kr.

§. 8.

Das vorige Beispiel lehrt zugleich auch, wie zu verfahren sei, wenn der Rentenschuldner, nachdem er schon einige Zeit eine gewisse Rente gezahlt hat, eine außerordentliche Einzahlung von solchem (noch zu ermittelnden) Betrage zu machen wünscht, daß er mit der Tilgung seines Schuldrests in einer von ihm willkührlich festgesetzten Zeit, unter Beibehaltung der frühern Rente, fertig wird.

Digitized by Google

Gesetzt, es habe F eine Rente von 50 fl. 8 Jahre lang gezahlt, und er stellt nun das Verlangen, zu erfahren, wie viel er außerordentlicherweise einzahlen müsse, damit jene Rente blos noch 10 Jahre zu laufen brauche. Stellt sich bei Berechnung der von ihm in den ersten 8 Jahren getilgten Summe (nach §. 2) heraus, daß der Rest seiner Schuld noch 620 fl. beträgt, so wiederholt sich hier die Rechnung des vorigen Paragraphen.

§. 9.

Noch ist der Fall denkbar, daß der Rentenschuldner gleich anfangs, nachdem ihm seine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren lautende Rente ermittelt ist, eine gewisse Summe erlegt, die er nicht als reine Abschlagszahlung an seiner Gesammtschuld, sondern als Vorausbezahlung für eine Reihe von Jahresrenten betrachtet wissen will, so daß die regelmäßige Rentenzahlung erst nach Aufzehrung dieser Vorausbezahlung beginnt. Hier ist zu berechnen, für wie viel Jahre die vorausgezahlte Summe ausreicht; und diese Rechnung beruht auf den Regeln des §. 5.

Beispiel.

Der im Beispiel des §. 1 erwähnte Rentenschuldner A, welcher die Summe von 1254 fl. in 13 Jahren durch eine Rente von 124,679 fl. abzutragen hätte, erlegt sogleich 500 fl. auf Abrechnung an den nächst verfallenden Renten. Wie lange darf er die wirkliche Erlegung der Rente ausgesetzt seyn lassen?

Um sich zu überzeugen, daß hier nach der Methode des §. 5 zu verfahren ist, kann man sich vorstellen, A entrichte an die Ablösungskasse seine Rente von Anfang an, und zahle jene 500 fl. nicht an die Kasse, sondern lehnungsweise an einen Dritten K, mit der Bedingung, daß K seine Schuld an A durch eine Jahresrente von 124,679 fl. abtrage.

Zur Abtragung von einem Gulden verwendet K jährlich $\frac{124{,}679}{500} = 0{,}249\ldots$. Die nächst kleinere Zahl der Tab. I. ist 0,224627 und deutet auf 5 Jahre. In 5 Jahren hätte aber K durch die Rente von 124,679 fl. einen Betrag von $104{,}679 \times 5{,}416322 = 566{,}975$ fl. getilgt, also um 66,975 fl. mehr, als er dem A schuldet, und dieser Ueberschuß muß am Schlusse des fünften Jahres dem K von A zurückvergütet werden.

Identificirt man nun jenen eingebildeten Dritten K mit der Ablösungskasse, so stellt sich Folgendes heraus. A hat vier Jahre lang gar nichts an die Kasse zu zahlen; am Ende des 5. Jahres zahlt er 66,975 fl.; mit Ende des 6. Jahres beginnt die ordentliche Rente von 124,679 fl., welche bis zu Ende des 13. Jahres fortläuft.

Digitized by Google

Hätte man aus Tab. I. die nächst größere Zahl an 0,249... genommen, nämlich 0,275490, welche auf 4 Jahre zeigt, so wäre nach Ablauf dieser Zeit die Summe 104,679 × 4,246464 = 444,515 fl. aufgezehrt; von den vorgeschossenen 500 fl. bliebe also noch ein Ueberschuß von 500 — 444,515 = 55,485 fl. An der nächsten Rente, welche erst mit Ende des 5. Jahres baar zu erlegen wäre, hätte man diesen Ueberschuß mit Einrechnung des Zinses, der 55,485 × 0,04 = 2,219 fl. ausmacht, also im Betrage 55,485 + 2,219 = 57,704 fl. abzuziehen, so daß statt der vollen Rente blos 124,679 — 57,704 = 66,975 fl. zu bezahlen wären. — Man kommt demnach genau zu dem vorigen Resultate, doch auf etwas umständlicherem Wege, weshalb es vorzuziehen ist, hier immer die nächst kleinere Zahl der Tab. I. zu nehmen.

§. 10.

Erfolgt eine Vorauszahlung auf nächst verfallende Renten zwischen hinein, statt am Anfang, so wird die Berechnung ganz so geführt, wie vorhin.

Beispiel.

A (s. §. 1) hat seine Rente von 124,679 fl. sechs Jahre lang gezahlt; am Ende des siebenten erlegt er statt ihrer die runde Summe von 400 fl., um für einige Zeit frei von Rentenzahlungen zu bleiben.

Als Vorschuß für künftige Renten hat man 400 — 124,679 = 275,321 fl.; $\frac{124,679}{275,321} = 0,452...$

Die nächst kleinere Zahl der Tab. I. ist 0,36... und paßt für 3 Jahre.

Zins aus	275,321 fl.		11,013
124,679 —	11,013	=	113,666
113,666 ×	3,1216	=	354,82
354,82 —	275,32	=	79,5.

A zahlt also für das 8te und 9te Jahr keine Rente; für das 10te Jahr 79,5 fl.; für das 11te Jahr tritt die volle Rente (124,679 fl.) wieder ein.

Wenn es sich, wie hier, voraussehen läßt, daß die außerordentliche Einzahlung nur für ein paar Jahre ausreichen wird, so könnte man auch eine von den Tabellen unabhängige Berechnung einschlagen, nämlich:

Digitized by Google

Die Summe von 275,32 fl. ist zu Ende des 8ten Jahres durch Zinszuschlag angewachsen auf

275,321 + 11,013 = 286,334 fl.
Jahresrente 124,679
Rest 161,655

Am Ende des 9ten Jahres hat man durch
Zinszuschlag: 168,120 fl.
Rente: 124,679 fl.
Rest: 43,442 fl.

Dieser wächst während des zehenten Jahrs auf 45,179 fl.

Obgleich durch diesen Betrag die zehente Jahresrente nicht gedeckt wird, so vermindert sie sich doch auf

124,679 — 45,179 = 79,5 fl.

wie oben.

Diese Rechnungsweise, welche bei längeren Zeiträumen zu mühselig wäre, kann wenigstens zur Bestätigung der durch die Tabelle gewonnenen Resultate dienen.

§. 11.

Bestimmt der Rentenschuldner eine außerordentliche Einzahlung zum Theil für eine Abschlagszahlung an der Schuld, zum Theil zu einer Vorausbezahlung bevorstehender Renten, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Der Schuldner gibt an, wie viel er von seiner Einzahlung für den ersten Zweck verwendet wissen will, und verlangt zu erfahren, für wie viel Jahre der Rest seine Rente decken wird.

2) Der Schuldner nennt die Zahl der Jahre, in denen er mit der Rentenzahlung aussetzen will, und wünscht den Mehrbetrag seiner außerordentlichen Einzahlung am Schuldkapital abgeschrieben.

ad 1) Man berechnet (nach §. 2) wie viel zur Zeit der außerordentlichen Einzahlung an der Schuld getilgt ist, und zieht diesen Betrag sammt der zu einer Abschlagszahlung bestimmten Summe von dem ursprünglichen Schuldkapital ab. Will der Schuldner seine bisherige Rente beibehalten oder eine beliebige neue Rente festsetzen, so findet man die fernere Zeitdauer der Rentenzahlungen nach §. 5. Will er aber die anfänglich festgestellten Abzahlungstermine festhalten, oder bestimmt er selbst einen beliebigen Termin (innerhalb der Grenzen des Ablösungsgesetzes), so ermittelt man die neue Rente nach §. 3.

Ist über den Betrag der künftig zu zahlenden Rente entschieden, so findet man die Zeit, während welcher diese Rente durch den andern (für eine Vorauszahlung bestimmten) Theil der außerordentlichen Einlage gedeckt wird, nach §. 9.

ad 2) Nachdem B eine Rente von 42 fl. 8 Jahre lang

Digitized by Google

entrichtet hat, macht er eine außerordentliche Einzahlung von 150 fl., und will während der nächsten 3 Jahre mit Bezahlung seiner Rente aussetzen. Der Ueberschuß obiger Einzahlung über die Deckung dreier Jahrrenten soll als Abschlagszahlung am Schuldkapital in Rechnung gebracht werden, ohne daß die Rente selbst eine Aenderung erfährt.

Der Zins aus 150 fl. macht 6 fl. Nach 3 Jahren sind also an den 150 fl. abzuschreiben $36 \times 3{,}1216 = 115{,}377$ fl. Bleibt: $150 - 115{,}377 = 34{,}623$ fl.

Zieht man den Zins aus dem ursprünglichen Schuldkapital von der Rente (42 fl.) ab und multiplicirt den Rest mit 13,486351 (Tab. II.), so hat man den Betrag dessen, was an der Schuld zu Ende des 11ten Jahres getilgt ist. Dieser Betrag sowohl, als obige 34,623 fl. werden von der ganzen Schuld abgezogen, und zuletzt berechnet man (nach §. 5) in welcher Zeit der Rest durch die Rente von 42 fl. abgetragen wird.

§. 12.

Andere Fälle, welche möglicherweise noch vorkommen könnten, werden sich leicht durch Combination der in Vorstehendem betrachteten Fälle erledigen lassen.

Anhang.

Erläuterung der Hülfstafeln.

In jeder Hülfstafel stehen oben die Brüche der betreffenden Haupttabelle in horizontaler Reihe nebeneinander, und unter jedem solchen Bruche findet sich in vertikaler Reihenfolge sein Doppeltes, Dreifaches, Vierfaches u. s. f. bis zum Neunfachen angegeben.

Der Zweck dieser Tafeln ist, die Multiplikation eines Decimalbruchs durch einen andern, oder durch eine mehrzifferige ganze Zahl auf eine bloße Addition zurückzuführen, wodurch einerseits eine Abkürzung der Berechnung, andererseits eine größere Sicherheit des Resultats erzielt wird, indem allenfallsigen Multiplikationsfehlern vorgebeugt ist. Zugleich gewährt die Benützung der Tafeln in solchen Fällen, wo ein Bruch einer Haupttabelle mit einer sehr großen Zahl multiplicirt werden muß (mithin auch die letzten Stellen desselben noch Einfluß auf das Produkt haben können), größere Genauigkeit, als die unmittelbare Multiplikation; denn sämmtliche Brüche der Tabellen und Hülfstafeln sind ursprünglich auf Acht Decimalstellen berechnet *).

*) So ist z. B. für den 13ten Bruch der Tab. I. der achtstellige Werth = 0,10014372, sein Neunfaches also = 0,90129348, oder mit Weglassung der beiden letzten Stellen, = 0,901293, während die unmittelbare Multiplikation des in Tab. I. stehenden sechsstelligen Bruches das Produkt $9 \times 0{,}100144 = 0{,}901296$ geben würde.

Digitized by Google

Der Gebrauch der Hülfstafeln kann am Besten an einigen Beispielen gezeigt werden.

Gesetzt, es sei der Bruch 0,224627 (fünfte Columne der Hülfstafel zu I. mit 4605,73 zu multipliciren. Man kann dieß dadurch ausführen, daß man ihn zuerst mit 4000, dann mit 600, dann mit 5, hierauf mit $^{7}/_{10}$, endlich mit $^{3}/_{100}$ multiplicirt, und sämmtliche Produkte addirt.

Um diese Produkte aus der Tafel entnehmen zu können, hat man die vierte Zeile der Columne mit 1000, die sechste Zeile mit 100 zu multipliciren, die siebente mit 10 zu dividiren und die dritte mit 100 zu dividiren. Diese Multiplikationen und Divisionen werden aber bekanntlich blos durch entsprechendes Verrücken des Commas ausgeführt.

Die Rechnung gestaltet sich demnach, wie folgt:

Der Bruch	multiplicirt	mit	4000	gibt	898,508
"	"	"	" 600	"	134,7763
"	"	"	" 5	"	1,123135
"	"	"	" $^{7}/_{10}$	"	0,1572390
"	"	"	" $^{3}/_{100}$	"	0,00673881
"	"	"	" 4605,73	"	1034,57141281

Da jedoch bei der Verwandlung der Guldenbrüche in Kreuzer höchstens noch die dritte Decimalstelle von einigem Einfluß ist, so werden die strengsten Genauigkeits-Anforderungen schon erfüllt, wenn man die obige Addition auf vier Decimalstellen sich erstrecken läßt. Es wäre also nicht nöthig gewesen, die sämmtlichen Summanden vollständig anzuschreiben; vielmehr hätten beim dritten Summanden zwei, beim vierten drei, beim fünften vier Stellen rechts weggelassen werden können.

Wenn man die überflüssigen Stellen und die vordern, für die Addition bedeutungslosen Nullen wegläßt, ferner statt der verschiedenen Comma einen gemeinschaftlichen verticalen Strich zieht, so gewinnt die Rechnung das nachstehende einfache Aussehen.

4605	73
898	508
134	7763
1	1231
	1572
	67
1034	5713

Oben über dem stärkern Horizontalstrich ist der Multiplikator (der natürlich nicht mit zur Addition gezogen wird) so hingeschrieben, daß sein Comma in den Verticalstrich fällt.

Digitized by Google

Bei dieser Stellung kommt diejenige Ziffer jedes einzelnen Summanden, welche in der Hilfstafel unmittelbar vor dem Comma steht (und welche auch eine Null seyn kann), immer gerade unter diejenige Ziffer des Multiplikators, welche auf diesen Summanden geführt hat.

Weitere Beispiele zur Vergleichung des abgekürzten Verfahrens mit der ausführlichen Berechnungsweise.

Ausführliche Rechnung:

Abgekürztes Verfahren:

I.) 0,82198 (Tab. II. 17).

		× 10820,015		10820	015
0,082198	×	10000	= 821,98	821	98
„	×	800	= 65,7588	65	7588
„	×	20	= 1,6439	1	6439
„	×	$^1/_{100}$	= 0,0008		8
„	×	$^5/_{1000}$	= 0,0004		4
„	× 10820,015		= 889,3839	889	3839

II.) 13,486351 (Tab. II. 11.)

		× 849		849	
13,486351	×	800	= 10789,0811	10789	0811
„	×	40	= 539,4540	539	4540
„	×	9	= 121,3771	121	3771
„	× 849		= 11449,9122	11449	9122

III.) 0,360349 (Tab. I. 3).

		× 0,1925		0	1925
0,360349	×	$^1/_{10}$	= 0,0360349		03603
„	×	$^9/_{100}$	= 0,03243141		3243
„	×	$^2/_{1000}$	= 0,000720798		072
„	×	$^5/_{10000}$	= 0,0001801745		18
„	× 0,1925		= 0,0693672825	0	06936

Digitized by Google

	7.	8.
1	0,166610	0,148528
2	0,333219	0,297056
3	0,499828	0,445583
4	0,666438	0,594111
5	0,833048	0,742639
6	0,999658	0,891167
7	1,166267	1,039695
8	1,332877	1,188223
9	1,499486	1,336750

	15.	16.
1	0,089941	0,085820
2	0,179882	0,171640
3	0,269823	0,257460
4	0,359764	0,343280
5	0,449705	0,429100
6	0,539647	0,514920
7	0,629588	0,600740
8	0,719529	0,686560
9	0,809470	0,772380

	24.	25.
1	0,065587	0,064012
2	0,131174	0,128024
3	0,196760	0,192036
4	0,262347	0,256048
5	0,327934	0,320060
6	0,393521	0,384072
7	0,459108	0,448084
8	0,524695	0,512096
9	0,590281	0,576108

Digitized by Google

5.	6.	7.	8.
6322	6,632975	7,898294	9,214226
2645	13,265951	15,796589	18,428452
8967	19,898926	23,694883	27,642679
5290	26,531902	31,593178	36,856905
1613	33,164877	39,491472	46,071131
7935	39,797853	47,389767	55,285357
4258	46,430828	55,288061	64,499584
0580	53,063803	63,186356	73,713810
6903	59,696779	71,084650	82,928036

13.	14.	15.	16.
26838	18,291911	20,023587	21,824531
53675	36,583822	40,047175	43,649062
80513	54,875733	60,070763	65,473593
07351	73,167645	80,094350	87,298124
34188	91,459556	100,117938	109,122656
61026	109,751467	120,141526	130,947187
87864	128,043378	140,165113	152,771718
14701	146,335289	160,188701	174,596249
41539	164,627201	180,212289	196,420780

22.	23.	24.	25.
34,247970	36,617888	39,082604	41,645908
68,495939	73,235777	78,165208	83,291816
102,743909	109,853666	117,247812	124,937725
136,991879	146,471554	156,330416	166,583633
171,239849	183,089443	195,413020	208,229541
205,487819	219,707331	234,495625	249,875450
239,735788	256,325220	273,578229	291,521358
273,983758	292,943108	312,660833	333,167266
308,231728	329,560998	351,743437	374,813175

Digitized by Google

Tabellen.

(Zinsfuß 4 Procent.)

Tab. I.

Werth einer unveränderlichen Jahresrente, durch welche nach einer bestimmten Anzahl von Jahren 1 fl. sammt Verzinsung abgetragen wird.

Anzahl der Jahre.	Rente (am Ende jedes Jahres zahlbar).
1	1,040000
2	0,530196
3	0,360349
4	0,275490
5	0,224627
6	0,190762
7	0,166610
8	0,148528
9	0,134493
10	0,123291
11	0,114149
12	0,106552
13	0,100144
14	0,094669
15	0,089941
16	0,085820
17	0,082198
18	0,078993
19	0,076139
20	0,073582
21	0,071280
22	0,069199
23	0,067309
24	0,065587
25	0,064012

Tab. II.

Gesammtwerth einer Rente von 1 fl., welche während eines bestimmten Zeitraums je am Ende des Jahres bezogen worden ist.

Anzahl der Jahre.	Summe der Rentenbezüge.
1	1,000000
2	2,040000
3	3,121600
4	4,246464
5	5,416322
6	6,632975
7	7,898294
8	9,214226
9	10,582795
10	12,006107
11	13,486351
12	15,025805
13	16,626838
14	18,291911
15	20,023587
16	21,824531
17	23,697512
18	25,645413
19	27,671229
20	29,778078
21	31,969202
22	34,247970
23	36,617888
24	39,082604
25	41,645908

Digitized by Google

Beilage 2.

Anleitung

zur Berechnung des Werths abzulösender Bauholzgerechtigkeiten.

Zu §. 31 der Instruktion.

Wenn auf den nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1848 aufgehobenen und abzulösenden Gefällen die Verbindlichkeit zur Abgabe von Bauholz als Gegenleistung an die Pflichtigen haftet, so ist die Berechnung des Werths dieser Gegenleistung, wofern nicht besondere, eintretenden Falls näher auszuführende Umstände eine Abweichung begründen, nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

§. 1.

Die Entschädigung für die Ablösung oder Aufhebung einer Bauholzberechtigung soll in sich begreifen:

1) den Werth des — zum nächsten Neubau sowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes;
2) ein Kapital, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus, in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrsperioden eine Summe gewährt, die dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerechtigkeitsholz zum Neubau und Ausbesserungen gleichkommt.

§. 2.

Zu dieser Werthsermittlung wird erfordert: die Kenntniß

a) des Umfangs der Berechtigung,
b) der wahrscheinlichen Dauer der einzelnen Gebäude von einem Neubau zum andern, und der in die Zwischenzeit fallenden Ausbesserungen,
c) der Größe des jedesmaligen Erfordernisses an Gerechtigkeitsholz zu Neubau und zu Ausbesserungen, oder Reparationen.

§. 3.

In Ansehung des Umfangs der Berechtigung ist aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und sonstigen Urkunden insbesondere nachzuweisen, ob die Berechtigung auf alle aus Holz bestehenden Theile eines Gebäudes, oder nur auf bestimmte einzelne Theile oder Quoten des ganzen Gebäudes sich erstreckt, ob sie nur Tannen- oder auch Eichenholz, nur eigentliches Bauholz, oder auch Schnittwaaren, zum Gegenstand hat, und ob sie überdieß noch den Bezug anderer Materialien, Ziegel ꝛc. begreift, welche vorkommenden Falls in die Ablösung einzuschließen sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Dauer der Wiederkehrs-Perioden der Ausbesserungen und Neubauten ist, wenn sich nicht aus mehreren vorangegangenen Fällen eine Durchschnittszahl ziehen läßt, oder wenn diese Durchschnittszahl keinen sichern Anhaltspunkt gibt, durch Schätzung auszumitteln, bei welcher folgende Umstände in's Auge zu fassen sind:

der bauliche Zustand des Gebäudes, ob der untere Stock von Stein oder Holz, oder theilweise von Stein und Holz u. s. w.; die mildere oder rauhere Gegend; die günstigere oder ungünstigere Lage, ob auf trockener oder feuchter Stelle, in der Niederung gegen die Einflüsse der Witterung mehr geschützt, oder in der Höhe denselben mehr ausgesetzt; die bessere oder schlechtere Bauart, die Art der Dachkonstruktion, ob mit oder ohne Walmen, und im letztern Falle, ob mit steinernen oder hölzernen Giebeln; die Dachbedeckung; die Beschaffenheit der Baumaterialien (Steine, Backsteine, Eichen-, Tannenholz ꝛc. ꝛc.), welche in den verschiedenen Gegenden zum Bauen verwendet werden.

§. 5.

Nach diesen Anhaltspunkten ist zunächst auszumitteln:

a) wie viel Jahre das in Frage stehende Gebäude bei sorgfältiger Unterhaltung noch dauern könne, und

b) ob überhaupt, wie oft und nach welchen Zeitabschnitten in der Zwischenzeit bis zum nächsten Neubau bauliche Ausbesserungen, zu welchen Gerechtigkeitsholz u. dergl. abzugeben wäre, erforderlich seien, und wie viel die jedesmalige Abgabe betragen dürfte;

sodann ist erst

c) die Wiederkehrs-Periode der künftigen Neubauten vom nächsten Neubau an, und die Zahl der innerhalb dieser vorkommenden Ausbesserungen zu bestimmen.

Bei Annahme der Zeitdauer bleiben Zerstörungen durch Brand unberücksichtigt.

§. 6.

Ist die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau ausgemittelt, so wird das zu letzterem abzugebende Bauholz und etwaige sonstige Material nach seiner Menge und Beschaffenheit einzeln aufgenommen und verzeichnet, das Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise, das übrige Material nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren zu Geld berechnet und von dem hienach sich ergebenden Betrag $^1/_{20}$ oder 5 Procent, als Werth der Abbruchmaterialien, in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Ebenso wird das zu Ausbesserungen bis zum nächsten Neubau erforderliche Material, und zwar, wenn mehrere solche Ausbesserungen (nach oben §. 5, b) angenommen werden, von jeder besonders berechnet.

Wenn als Macherlohn oder Stammgeld, weil der Berechtigte früher das Holz selbst zu hauen oder ein Anweisgeld zu bezahlen hatte, oder unter anderem Titel von dem Berechtigten bei dem Empfang des Holzes oder anderer Materialien etwas zu leisten war; so ist der Betrag einer solchen Gegenleistung von dem berechneten Materialwerth in Abzug zu bringen.

§. 7.

Die Schätzung der wahrscheinlichen Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubau und der bis dahin noch erforderlichen Ausbesserungen, der Dauer der künftigen Wiederkehrs-Perioden, die Berechnung des Erfordernisses an Holz ꝛc. ꝛc. (§§. 4. 5. u. 6.), ist, wenn die Betheiligten nicht in anderer Weise gütlich übereinkommen, nach den Vorschriften der Instruktion §. 36 folgde. vorzunehmen.

§. 8.

Auf die nun erlangten Grundlagen ist sofort nach den beigefügten, auf der Annahme von 4% einfacher Zinsen beruhenden Tabellen (wie das angehängte Beispiel näher zeigt) die Abkaufsumme so zu berechnen, daß

1) der Betrag der Leistungen bis zum nächsten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen nach Tab. I., auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt, und
2) das Kapital für den Aufwand zu den später wiederkehrenden Neubauten und Ausbesserungen nach Tab. II. gesucht, und sodann nach Tab. I. ebenfalls auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt wird.

Für die bis zum nächsten Neubau zu 1. noch vorkommenden Ausbesserungen oder Reparaturen (oben §. 5. b.) sind die Zeitabschnitte so einzutheilen, daß zwischen dem Schlußjahr des letzten und dem für den Neubau angenommenen Zeitpunkt noch ein angemessener Abstand übrig bleibt.

Für die zu 2) im Laufe der Zeit von einem Neubau zum andern vorkommenden Ausbesserungen (oben §. 5. c.) zusammengenommen ist als Erforderniß eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe anzunehmen, diese durch die Zahl der Ausbesserungsfälle in gleiche Quoten zu theilen, der Zeitraum von einer Ausbesserung zur andern aber auf diejenige Zahl von Jahren anzunehmen, welche sich ergibt, wenn mit der um Eins erhöhten Zahl der Ausbesserungsfälle in die Zahl der Jahre von einem Neubau zum andern dividirt wird.

Digitized by Google

§. 9.

Von dem auf die so eben bezeichnete Weise gefundenen Entschädigungskapital ist der 25ste Theil als Jahreswerth der Gegenleistung anzusehen. Dieser Jahreswerth ist aber noch um den Brandversicherungsbeitrag, der aus dem Entschädigungskapital nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre zu entrichten gewesen wäre, zu erhöhen, und dann von dem Jahreswerth der abzulösenden Gefälle in Abzug zu bringen.

Beispiel zu §. 8. und 9.

Ist zu Anfang des Jahrs 1840 die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau auf 100 Jahre bestimmt, und angenommen, daß inner dieser Zeit noch drei Reparationen je nach 25 Jahren vorkommen, und ist die Leistung zu dem nach 100 Jahren eintretenden Neubau zu 500 fl., zu jeder der drei Reparationen aber zu 100 angeschlagen, sodann aber für den späteren, je nach 150 Jahren wiederkehrenden Neubau ebenfalls die Summe von 500 fl. erforderlich, und in der Zwischenzeit von einem Neubau zum andern die Zahl der Ausbesserungsfälle auf 5 angenommen, so ergibt sich unter Zugrundlegung der hienach unter Z. I. und II. beigefügten Tabellen folgende Berechnung:

zu Pkt. 1. des §. 8. für die Periode bis zum nächsten Neubau.

a) Neubau:

Nach der Tabelle I. ist 1 fl., nach 100 Jahren zahlbar, gegenwärtig werth = 0,077399.

also 0,077399 mal 500 = 38,699500. oder 38 fl. 42 kr.

b) Ausbesserungen à 100 fl.:

die erste nach 25 Jahren:

0,403226 mal 100 = 40,322600

die zweite nach 50 Jahren:

0,201613 mal 100 = 20,161300

die dritte nach 75 Jahren:

0,118483 mal 100 = 11,848300

—:· 72,3322 oder 72 fl. 20 kr.

Zu Pkt. 2. Für alle künftigen Perioden.

a) Für den Neubau:

Nach der Tab. II. beträgt der Kapitalwerth einer nach 150 Jahren wiederkehrenden Leistung = 1.

0,041875

diese nun multiplicirt mit der Leistung 500

= 20,937500 oder 20 fl. 56 kr.

Digitized by Google

Da dieses Kapital aber erst nach 100 Jahren zu laufen anfängt, weil der nächste Neubau erst nach dieser Zeit eintritt, und für diesen die Entschädigung oben schon ausgemittelt ist, so ist dasselbe auf seinen baaren Werth zurückzuführen. Nach Tab. I. hat nun 1 fl., in 100 Jahren fällig, gegenwärtig einen Werth von 0,077399

multiplicirt mit 20,937

= 1,620 ꝛc. ꝛc. oder . . . 1 fl. 37 kr.

b) Für Ausbesserungen:

Werden sodann fünf Ausbesserungsfälle und für diese zusammen eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe von 500 fl. angenommen, so kommt auf jeden Ausbesserungsfall $^1/_5$ mit 100 fl., welcher Betrag, wenn die Zeit von einem Neubau zum andern, 150 Jahre, mit 6 dividirt wird, je nach 25 Jahren verfällt. Für eine je nach 25 Jahren wiederkehrende Leistung ist nun nach Tab. II. das stehende Kapital bei einer Leistung = 1.

= 0,675676

multiplicirt mit 100

= 67,567600 oder 67 fl. 34 kr.

Diese betragen, wie das Kapital für den Neubau auf den jetzigen Werth zurückgeführt:

0,077399 mal 67,5676

= 5,22961 oder . . . 5 fl. 13 kr.

Im Ganzen beträgt sonach die Entschädigungssumme:

zu Pkt. 1)	a) Neubau	38 fl.	42 kr.
	b) Ausbesserungen . .	72 fl.	20 kr.
zu Pkt. 2)	a) Neubau	1 fl.	37 kr.
	b) Ausbesserungen . .	5 fl.	13 kr.
		117 fl.	52 kr.

Der Jahreswerth dieses Entschädigungskapitals ist gleich $^1/_{25}$ oder 4 fl. 43 kr.

Hiezu wird nach §. 9. der aus den letzten 12 Jahren zu ermittelnde durchschnittliche Betrag des Brandversicherungs-Beitrags aus der Kapitalsumme von 117 fl. 52 kr. mit 8 kr.

geschlagen und der Gesammtbetrag mit . . . . 4 fl. 51 kr. nach Artikel 13 des Gesetzes von dem Jahreswerth der Leistungen des Gefällpflichtigen abgezogen, beziehungsweise im 16fachen Maßstabe abgelöst.

Digitized by Google

Tabelle I.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erst künftig verfallenden Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
1	0,961538	34	0,306974	67	0,138550
2	0,924556	35	0,298329	68	0,135781
3	0,889047	36	0,289023	69	0,133092
4	0,854993	37	0,282040	70	0,130480
5	0,822368	38	0,274363	71	0,127943
6	0,791139	39	0,266980	72	0,125477
7	0,761267	40	0,259875	73	0,123080
8	0,732708	41	0,253036	74	0,120750
9	0,705418	42	0,246451	75	0,118483
10	0,679348	43	0,240108	76	0,116279
11	0,654450	44	0,233995	77	0,114134
12	0,630676	45	0,228102	78	0,112047
13	0,607977	46	0,222420	79	0,110016
14	0,586304	47	0,216939	80	0,108038
15	0,565611	48	0,211649	81	0,106112
16	0,545852	49	0,206543	82	0,104236
17	0,526982	50	0,201613	83	0,102409
18	0,508958	51	0,196850	84	0,100628
19	0,491739	52	0,192249	85	0,098892
20	0,475285	53	0,187801	86	0,097201
21	0,459559	54	0,183500	87	0,095551
22	0,444523	55	0,179340	88	0,093943
23	0,430145	56	0,175316	89	0,092374
24	0,416389	57	0,171421	90	0,090843
25	0,403226	58	0,167650	91	0,089350
26	0,390625	59	0,163999	92	0,087892
27	0,378558	60	0,160462	93	0,086469
28	0,366999	61	0,157035	94	0,085080
29	0,355923	62	0,153714	95	0,083724
30	0,345304	63	0,150494	96	0,082399
31	0,335121	64	0,147371	97	0,081106
32	0,325351	65	0,144342	98	0,079841
33	0,315976	66	0,141403	99	0,078606

Digitized by Google

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren.	so ist sein gegenwärtiger Werth:
100	0,077399	140	0,045110	180	0,029433
101	0,076220	141	0,044579	181	0,029151
102	0,075066	142	0,044058	182	0,028874
103	0,073938	143	0,043545	183	0,028600
104	0,072835	144	0,043041	184	0,028331
105	0,071757	145	0,042546	185	0,028065
106	0,070701	146	0,042059	186	0,027803
107	0,069669	147	0,041581	187	0,027544
108	0,068659	148	0,041110	188	0,027289
109	0,067670	149	0,040648	189	0,027038
110	0,066702	150	0,040193	190	0,026789
111	0,065755	151	0,039746	191	0,026545
112	0,064827	152	0,039306	192	0,026304
113	0,063919	153	0,038873	193	0,026066
114	0,063029	154	0,038447	194	0,025831
115	0,062158	155	0,038029	195	0,025599
116	0,061305	156	0,037617	196	0,025370
117	0,060468	157	0,037211	197	0,025145
118	0,059649	158	0,036812	198	0,024922
119	0,058846	159	0,036420	199	0,024703
120	0,058058	160	0,036033	200	0,024486
121	0,057287	161	0,035653	201	0,024272
122	0,056530	162	0,035279	202	0,024061
123	0,055789	163	0,034910	203	0,023852
124	0,055061	164	0,034548	204	0,023646
125	0,054348	165	0,034190	205	0,023443
126	0,053648	166	0,033839	206	0,023243
127	0,052962	167	0,033492	207	0,023045
128	0,052288	168	0,033151	208	0,022849
129	0,051627	169	0,032815	209	0,022656
130	0,050979	170	0,032484	210	0,022466
131	0,050342	171	0,032158	211	0,022278
132	0,049718	172	0,031837	212	0,022092
133	0,049104	173	0,031521	213	0,021908
134	0,048502	174	0,031209	214	0,021727
135	0,047911	175	0,030902	215	0,021548
136	0,047331	176	0,030600	216	0,021371
137	0,046760	177	0,030302	217	0,021196
138	0,046200	178	0,030008	218	0,021024
139	0,045650	179	0,029718	219	0,020853

Digitized by Google

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
220	0,020685	231	0,018959	241	0,017571
221	0,020519	232	0,018813	242	0,017441
222	0,020354	233	0,018669	243	0,017312
223	0,020192	234	0,018526	244	0,017184
224	0,020031	235	0,018385	245	0,017058
225	0,019873	236	0,018246	246	0,016933
226	0,019716	237	0,018107	247	0,016810
227	0,019561	238	0,017971	248	0,016688
228	0,019480	239	0,017836	249	0,016567
229	0,019257	240	0,017703	250	0,016447
230	0,019107				

Tabelle II.

Verwandlung einer periodischen Leistung = 1 in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Rentenkapital:		die jährliche Rente:	das Rentenkapital:
1	1,000000	25,000000	13	0,062035	1,550868
2	0,490196	12,254900	14	0,056689	1,417234
3	0,320513	8,012920	15	0,052083	1,302083
4	0,235849	5,896227	16	0,048077	1,201923
5	0,185185	4,629630	17	0,044563	1,114082
6	0,151515	3,787880	18	0,041322	1,033058
7	0,127551	3,188702	19	0,038700	0,967492
8	0,108696	2,717391	20	0,036232	0,905797
9	0,095785	2,394633	21	0,034014	0,850340
10	0,084746	2,118644	22	0,032010	0,800256
11	0,075758	1,893940	23	0,030193	0,754831
12	0,068306	1,707650	24	0,028539	0,713470

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Rentenkapital:		die jährliche Rente:	das Rentenkapital:
25	0,027027	0,675676	64	0,006914	0,172842
26	0,025641	0,641026	65	0,006748	0,168690
27	0,024366	0,609162	66	0,006588	0,164690
28	0,023191	0,579777	67	0,006433	0,160835
29	0,022104	0,552608	68	0,006285	0,157115
30	0,021097	0,527425	69	0,006141	0,153525
31	0,020161	0,504032	70	0,006002	0,150060
32	0,019290	0,482253	71	0,005869	0,146613
33	0,018478	0,461938	72	0,005739	0,143480
34	0,017718	0,442948	73	0,005614	0,140355
35	0,017007	0,425170	74	0,005493	0,137332
36	0,016340	0,408498	75	0,005376	0,134408
37	0,015713	0,392835	76	0,005263	0,131580
38	0,015124	0,378100	77	0,005154	0,128840
39	0,014569	0,364220	78	0,005047	0,126185
40	0,014045	0,351122	79	0,004945	0,123615
41	0,013550	0,338753	80	0,004845	0,121125
42	0,013082	0,327055	81	0,004748	0,118707
43	0,012639	0,315975	82	0,004655	0,116365
44	0,012219	0,305475	83	0,004564	0,114092
45	0,011820	0,295507	84	0,004476	0,111888
46	0,011442	0,286040	85	0,004390	0,109745
47	0,011082	0,277040	86	0,004307	0,107665
48	0,010739	0,268470	87	0,004226	0,105645
49	0,010412	0,260307	88	0,004147	0,103683
50	0,010101	0,252525	89	0,004071	0,101775
51	0,009804	0,245097	90	0,003997	0,099920
52	0,009520	0,238005	91	0,003924	0,098115
53	0,009249	0,231225	92	0,003855	0,096362
54	0,008990	0,224740	93	0,003786	0,094655
55	0,008741	0,218530	94	0,003720	0,092993
56	0,008503	0,212585	95	0,003655	0,091375
57	0,008275	0,206885	96	0,003592	0,089800
58	0,008057	0,201417	97	0,003531	0,088265
59	0,007847	0,196170	98	0,003471	0,086770
60	0,007645	0,191133	99	0,003412	0,085313
61	0,007452	0,186290	100	0,003356	0,083892
62	0,007265	0,181632	101	0,003300	0,082508
63	0,007086	0,177155	102	0,003246	0,081157

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt:		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Rentenkapital:		die jährliche Rente:	das Rentenkapital:
103	0,003194	0,079843	142	0,001844	0,046088
104	0,003142	0,078557	143	0,001821	0,045527
105	0,003092	0,077303	144	0,001799	0,044978
106	0,003043	0,076080	145	0,001777	0,044437
107	0,002995	0,074885	146	0,001756	0,043905
108	0,002949	0,073720	147	0,001735	0,043385
109	0,002903	0,072582	148	0,001715	0,042872
110	0,002859	0,071470	149	0,001695	0,042370
111	0,002815	0,070383	150	0,001675	0,041875
112	0,002773	0,069320	151	0,001656	0,041390
113	0,002731	0,068285	152	0,001637	0,040915
114	0,002691	0,067270	153	0,001618	0,040445
115	0,002651	0,066277	154	0,001599	0,039985
116	0,002612	0,065310	155	0,001581	0,039532
117	0,002574	0,064360	156	0,001564	0,039087
118	0,002537	0,063432	157	0,001546	0,038650
119	0,002501	0,062525	158	0,001529	0,038223
120	0,002466	0,061638	159	0,001512	0,037798
121	0,002431	0,060768	160	0,001495	0,037380
122	0,002397	0,059917	161	0,001479	0,036973
123	0,002363	0,059085	162	0,001463	0,036570
124	0,002331	0,058270	163	0,001447	0,036173
125	0,002299	0,057473	164	0,001431	0,035785
126	0,002268	0,056690	165	0,001416	0,035400
127	0,002237	0,055922	166	0,001401	0,035025
128	0,002207	0,055173	167	0,001386	0,034652
129	0,002177	0,054438	168	0,001372	0,034287
130	0,002149	0,053717	169	0,001357	0,033928
131	0,002120	0,053010	170	0,001343	0,033575
132	0,002093	0,052320	171	0,001329	0,033228
133	0,002066	0,051640	172	0,001315	0,032885
134	0,002039	0,050975	173	0,001302	0,032547
135	0,002013	0,050322	174	0,001289	0,032215
136	0,001987	0,049683	175	0,001276	0,031888
137	0,001962	0,049055	176	0,001263	0,031565
138	0,001938	0,048438	177	0,001250	0,031247
139	0,001913	0,047835	178	0,001237	0,030935
140	0,001890	0,047240	179	0,001225	0,030628
141	0,001866	0,466600	180	0,001213	0,030325

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Rentenkapital:		die jährliche Rente:	das Rentenkapital:
181	0,001201	0,030027	220	0,000845	0,021123
182	0,001189	0,029732	221	0,000838	0,020948
183	0,001178	0,029443	222	0,000831	0,020778
184	0,001166	0,029158	223	0,000824	0,020607
185	0,001155	0,028875	224	0,000818	0,020440
186	0,001144	0,028598	225	0,000811	0,020275
187	0,001133	0,028325	226	0,000805	0,020113
188	0,001122	0,028055	227	0,000798	0,019952
189	0,001112	0,027790	228	0,000792	0,019792
190	0,001101	0,027528	229	0,000785	0,019635
191	0,001091	0,027268	230	0,000779	0,019475
192	0,001081	0,027015	231	0,000773	0,019325
193	0,001071	0,026762	232	0,000767	0,019175
194	0,001061	0,026515	233	0,000761	0,019023
195	0,001051	0,026273	234	0,000755	0,018875
196	0,001041	0,026030	235	0,000749	0,018730
197	0,001032	0,025792	236	0,000743	0,018585
198	0,001022	0,025560	237	0,000738	0,018443
199	0,001013	0,025328	238	0,000732	0,018300
200	0,001004	0,025100	239	0,000726	0,018160
201	0,000995	0,024875	240	0,000721	0,018022
202	0,000986	0,024655	241	0,000715	0,017885
203	0,000977	0,024435	242	0,000710	0,017750
204	0,000969	0,024220	243	0,000705	0,017618
205	0,000960	0,024005	244	0,000699	0,017485
206	0,000952	0,023795	245	0,000694	0,017355
207	0,000944	0,023587	246	0,000689	0,017225
208	0,000935	0,023382	247	0,000684	0,017098
209	0,000927	0,023183	248	0,000679	0,016970
210	0,000919	0,022983	249	0,000674	0,016845
211	0,000911	0,022785	250	0,000669	0,016723
212	0,000904	0,022590	251	0,000664	0,016600
213	0,000896	0,022400	252	0,000659	0,016479
214	0,000888	0,022210	253	0,000654	0,016360
215	0,000881	0,022023	254	0,000649	0,016242
216	0,000874	0,021838	255	0,000645	0,016125
217	0,000866	0,021655	256	0,000640	0,016009
218	0,000859	0,021475	257	0,000636	0,015895
219	0,000852	0,021298	258	0,000631	0,015782

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Rentenkapital:		die jährliche Rente:	das Rentenkapital:
259	0,000627	0,015670	280	0,000543	0,013569
260	0,000622	0,015559	281	0,000539	0,013480
261	0,000618	0,015449	282	0,000535	0,013392
262	0,000614	0,015341	283	0,000532	0,013304
263	0,000609	0,015233	284	0,000529	0,013217
264	0,000605	0,015127	285	0,000525	0,013132
265	0,000601	0,015022	286	0,000522	0,013047
266	0,000597	0,014918	287	0,000518	0,012962
267	0,000593	0,014815	288	0,000515	0,012891
268	0,000588	0,014713	289	0,000512	0,012796
269	0,000584	0,014613	290	0,000509	0,012715
270	0,000580	0,014513	291	0,000505	0,012634
271	0,000576	0,014415	292	0,000502	0,012554
272	0,000573	0,014316	293	0,000499	0,012474
273	0,000569	0,014220	294	0,000496	0,012395
274	0,000565	0,014124	295	0,000493	0,012318
275	0,000561	0,014029	296	0,000489	0,012240
276	0,000557	0,013935	297	0,000486	0,012164
277	0,000554	0,013843	298	0,000483	0,012088
278	0,000550	0,013750	299	0,000480	0,012013
279	0,000546	0,013659	300	0,000477	0,011939

Digitized by Google

Beilage 3.

Anleitung

zur Verpflichtung von Sachverständigen in Ablösungssachen:

(Zu §. 38 der Instruktion.)

I. Eides- und Verpflichtungsvorhalt.

Sie werden als Sachverständiger in der Ablösungssache

. . . . . .

einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören (an Eidesstatt angeloben): alle Obliegenheiten des von Ihnen auszurichtenden Auftrags mit Eifer, Fleiß und gewissenhafter Redlichkeit zu erfüllen, Ihre gutächtliche Aeußerung nur nach gründlicher Untersuchung mit gehöriger Sorgfalt, Ihrer besten Einsicht gemäß, abzugeben, und Sich dabei durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten und unlautere Beweggründe in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu lassen, vielmehr in allem so zu handeln, wie die gesetzliche Ordnung es erfordert und Sie es vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

II. Beeidigungsakt und Beeidigungsformel.

a. Bei feierlicher Beeidigung.

Wenn der Eidesvorhalt dem zu Verpflichtenden vorgelesen worden, so nähert sich jener dem Beeidigenden, hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor und spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

wonächst er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

b. Bei minder feierlicher Verpflichtung.

Ist der Verpflichtigungsvorhalt vorgelesen; so nähert sich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte desselben und spricht, ohne die Hand empor zu halten, die Worte:

„Ich gelobe es, an Eidesstatt!"

Ueber jede Beeidigung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Digitized by Google

Beilage 4.

Formular und Anweisung

zur

Fertigung der Ablösungsurkunden

(Zu §. 50 der Instruktion.)

Oberamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

den . . . . . .

Ablösungsurkunde.

Auf den Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten, hat (haben)

N.N. von . . . . . .

(Bei einer größeren Anzahl von Pflichtigen, deren namentliche Aufführung in der Urkunde lästig wäre, kann gesagt werden:)

die in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten . . Güterbesitzer aus dem hiesigen Gemeindebezirk

abgelöst:

(Hier muß nun das Gefäll und das Gut, auf dem die Abgabe haftet, kurz bezeichnet werden. Wenn in der Urkunde der Raum nicht zureicht, so kann sich auf ein beizulegendes Verzeichniß berufen werden, in welchem unter dem Namen eines jeden Pflichtigen dessen Schuldigkeit und die Zerschlagung derselben in Zeitrenten bemerkt werden muß)

wofür die Ablösungsschuldigkeit sich auf —:· beläuft.

Der Ablösende hat (die Ablösenden haben) hiefür zur K. Ablösungskasse (Gemeindepfleg, Stiftungspfleg, Cameralamt ꝛc.) zu zahlen:

(Hier wird, wenn die Urkunde nur für einen oder wenige Pflichtige auszufertigen ist, das Ablösungskapital nebst dem Termin, von welchem an dasselbe zu verzinsen ist, eingesetzt.)

Wenn aber die Urkunde für eine größere Anzahl Pflichtiger ausgestellt wird, so lautet der Eintrag:

„Die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter dem Namen jedes Pflichtigen benannte Summe."

Digitized by Google

Bei Ablösungen ohne Vermittlung der Ablösungskasse fällt dies hinweg.

Der (die) bisherige(n) Gefällberechtigte(n)
(Hier ist der Name des einen oder der mehreren Gefällberechtigten einzusetzen)
hat (haben) aus dieser Ablösung zu fordern —:·
wofür er (sie) nach Abrechnung der etwa bereits erhaltenen Abschlagszahlungen empfängt (empfangen)
a) an 4 Prozent Zinsen vom 18. April 1848 an . .
b) an Capital baar . . . . . .
Obligationen (auf den Namen oder Inhaber) . .
—:·

Auf dieser Entschädigungsforderung des (der) Gefällberechtigten haftende privatrechtliche Lasten im Sinne des Art. 14 des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848:

(Hier sind die Lasten genau anzugeben. Ist die Art der Abfertigung bestimmt, so muß diese gleichfalls angegeben werden. Walten in letzterer Beziehung Anstände vor, so sind diese hier vorzutragen.)

Anmerkung: Wenn der im Gesetz Art. 13 zuletzt genannte Fall eintritt, so ist gleichfalls eine Urkunde aufzunehmen, in der das Verhältniß und insbesondere die von dem früheren Gefällberechtigten den Pflichtigen zu leistende Vergütung sowohl, als die auf den aufgehobenen Gefällen haftenden privatrechtlichen Lasten im Sinne des Art. 14 des Gesetzes und die Art, wie letztere sicher gestellt werden, oder welche Anstände hierüber vorwalten, vorzutragen ist.

Digitized by Google

Normen

für die Ermittlung des Werths von Frohnen.

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 1848 (oben S. 11) ist der Jahreswerth der unter dieses Gesetz fallenden Frohnen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Okt. 1836 (Reg.Bl. S. 555—570) zu ermitteln, wie solche in nachfolgendem Auszug aus dem Gesetz und der Hauptinstruktion vom 20. Juli 1837 (Reg.Bl. S. 321—360) zusammengestellt sind.

A. Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 6.

Wenn von dem Berechtigten ein bestimmtes Maaß seiner Berechtigung nachgewiesen wird, oder ohne besonderen Nachweis von den Pflichtigen längst zugestanden ist, so dient dieses Maaß zur Grundlage für die Berechnung des Jahrwerths des Frohnrechts.

Ergibt sich jedoch, daß die Berechtigung seit dreißig Jahren in einem geringeren als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, und daß diese verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund gehabt hat, so ist der nutzbare Betrag nach der wirklichen Leistung anzuschlagen.

Wenn außerdem die Berechtigung überhaupt seit mindestens dreißig Jahren in einem geringeren als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, so wird der Durschnittsbetrag der im Laufe der dreißig Jahre vorgekommenen Leistungen als nutzbarer Betrag der Berechtigung angenommen.

Art. 7.

Läßt sich ein bestimmtes Maaß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Besitzer eines Guts zu leistenden Frohnen oder Frohn-Surrogate nicht nachweisen, so wird der Jahresbetrag des Gefälls durch eine Durchschnittsberechnung der stattgehabten Leistungen erhoben.

Bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, begreift der Durchschnitt die Leistungen der letzten dreißig Jahre.

Digitized by Google

Bei Leistungen, die in größeren Perioden, doch innerhalb dreißig Jahren wiederkehren, wird die Summe der drei letzten Fälle berechnet, und, um den Durchschnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welcher die Fälle vorkamen.

Beträgt die Periode der Wiederkehr mehr als dreißig Jahre, so wird der Jahresbetrag der Leistung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr, so wie in jeder folgenden Wiederkehrsperiode, zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

Die Größe der Leistung an sich wird aus dem Durchschnitt der drei letzten Fälle, oder, wo dieser nicht gezogen werden kann, durch Abschätzung erhoben. Mittelst des gleichen Verfahrens wird übrigens auch eine unveränderlich bestimmte Leistung (Art. 6.), die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahresbetrag zurückgeführt.

Art. 8.

Fand in dem nach Art. 7 in die Durchschnittsberechnung zu ziehenden Zeitraum ein Rechtsstreit über die Frohnberechtigung statt, während dessen die Leistung ganz oder theilweise unterbrochen war, dessen Ausgang aber den Bestand der Berechtigung nicht veränderte, so wird die Streitperiode übergangen, und der Zeitraum durch die nächst vorangegangenen Jahre, in welchen die Berechtigung unbestritten war, ergänzt.

Art. 9.

Ist die oben bezeichnete Durchschnittsberechnung wegen mangelnden Nachweises über die bisherigen Frohnleistungen oder wegen einer im Laufe der letzten dreißig Jahre im Bestand der Frohnberechtigung vorgegangenen Veränderung nicht anwendbar, so wird der Jahresbetrag der Frohnen durch Abschätzung ausgemittelt.

Art. 10.

Ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaaß der Leistung ist bei der Ermittlung des Jahrsbetrags auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Namentlich können Jagdfrohnen nicht höher als mit demjenigen Betrage in Berechnung genommen werden, wie sich solche aus Durchschnitten der letzten 15 Jahre ergeben. Auch ist auf eingetretene Veränderungen in dem Bestande der Objekte, auf welche die Frohnpflicht sich bezieht, gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 11.

Der Geldwerth einer Naturalfrohn wird, wofern nicht ein im Falle der unterbleibenden Naturalleistung zu entrichtender

Digitized by Google

Anschlag derselben bereits herkömmlich oder vertragsmäßig festgesetzt ist, auf folgende Weise bestimmt:

1) Bei Frohnen, welche in einer dem Gegenstande nach bestimmten Arbeitsaufgabe bestehen, wird der Aufwand, welchen die Erledigung dieser Aufgabe im Wege der Verdingung erfordert, nach den ortsüblichen Preisen der Tag- und Fuhrlöhne, Akkorde ꝛc. erhoben, und von der gefundenen Summe in dem Falle, wo der Erfolg von der Art der Leistung der Frohn abhängt,
   a) bei Spanndiensten ein Fünftheil,
   b) bei Handdiensten zwei Fünftheile,

   abgezogen;

   in dem Falle aber, wo der Erfolg von der Art der Leistung der Frohn unabhängig ist, wohin Holzfuhr- und Holzhau-Frohnen nach einer bestimmten Klafterzahl, Wein-, Bretter-, Zehnt-, Fuhrfrohnen gehören, findet kein Abzug von der gefundenen Summe statt.

2) Ist dagegen der Betrag der Frohn in Arbeitsstunden und Tagen oder in einer Zahl von Fuhren ausgedrückt, so wird der Aufwand, welchen die Erledigung der Leistung im Wege der Verdingung erfordert, nach den örtlichen Preisen der Tag- und Fuhrlöhne erhoben, und der sich ergebende Geldwerth
   a) bei Spanndiensten um ein Fünftheil,
   b) bei Handdiensten um die Hälfte

   vermindert.

Zu den letztern gehören namentlich auch die Jagdfrohnen,*) ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder tiefer Stand der örtlichen Preise bleibt außer Berechnung.

In Fällen, wo bisher in Anerkennung (in recognitionem) des Frohnrechts eine Geldabgabe anstatt der Naturalfrohn geleistet wurde, kann diese dem Rechte auf Naturalfrohn selbst nicht entgegenstehen.

Art. 12.

Berechnung des Werths von Naturalien, lautet wörtlich wie Art. 11 des neuen Gesetzes oben S. 11—12.

Art. 13.

Von dem jährlichen Geldwerth (Bruttowerth) des Frohnbetrags kommt der gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 6—9 und Art. 11) auszumittelnde Jahreswerth der Gegenleistungen (Frohngebühr) in Abzug.

---

*) Welche übrigens nicht unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallen.

Digitized by Google

B. Bestimmungen der Instruktion.

§. 38.

Kommen die beiderseitigen Erklärungen hinsichtlich eines bestimmten Maaßes der jährlichen Frohnberechtigung überein, und geben dieselben, wenn es sich von einer Naturalfrohn handelt, bereits den jährlichen Geldwerth dieser Frohn an die Hand, indem ein für den Fall ihrer unterbleibenden Naturalleistung zu entrichtender Anschlag derselben herkömmlich oder vertragsmäßig festgesetzt ist, so hat es hiebei für die Berechnung der Ablösungssumme sein Bewenden.

§. 39.

Sind die als Frohnsurrogate zu entrichtenden Naturalien in den letzten zehn Jahren mit Geld bezahlt worden, so ist der Durchschnitt dieser Zahlungen als Vergütungspreis zu erheben, entgegengesetzten Falles hat die Bezirks-Polizeistelle letzteren nach Maaßgabe der im Art. 12 des Gesetzes weiter ertheilten Vorschriften zu ermitteln.

§. 40.

Stimmen die Betheiligten überein, oder liegt sonst erwiesen vor, daß die Berechtigung seit dreißig Jahren in einem geringeren als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden, so sind die im Laufe dieser dreißig Jahre vorgekommenen Leistungen in Berechnung zu nehmen.

§. 41.

Ist das Maaß der Frohnberechtigung nicht bestimmt, wohin auch der Fall gehört, wenn bei einer Gesammtheit von Pflichtigen, welche die Ablösung gemeinschaftlich vorzunehmen haben (Gesetz Art. 20. 21.), zwar die Leistung jedes Einzelnen gemessen ist, aber der Betrag der Gesammtleistung mit der Zahl der Pflichtigen sich verändert, so wird das der Ablösung zu Grund zu legende Maaß der Berechtigung durch eine Durchschnittsberechnung vorangegangener Leistungen ermittelt.

§. 42.

Zu dem Ende werden bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, die Leistungen der letzten 30 Jahre, oder, wenn es sich von Jagdfrohnen handelt, die Leistungen der letzten 15 Jahre, bei Frohnen mit größeren Wiederkehr-Perioden aber die Leistungen der letzten drei Fälle zusammengerechnet.

§. 43.

Die Ausmittlung des Jahresbetrags der Frohn geschieht sofort bei den in Perioden von höchstens drei Jahren wiederkehrenden Frohnen dadurch, daß die Summe der Leistungen der

Digitized by Google

letzten dreißig Jahre mit dreißig (bei Jagdfrohnen die Summe der Leiſtungen der letzten fünfzehn Jahre mit fünfzehn) getheilt wird.

Bei Leiſtungen von größeren Wiederkehr-Perioden wird, wofern der Zeitraum von einer Leiſtung zur andern 30 Jahre nicht überſchreitet, die Summe der drei jüngſten Fälle mit der Zahl der Jahre, in welchen dieſelben vorkamen, d. h. mit der Zahl der vom viertletzten bis zum Eintritt des neueſten Falls verfloſſenen Jahre, getheilt.

Hatten demnach z. B. in den Jahren 1790, 1813 und 1836 Frohnleiſtungen im Werth beziehungsweiſe von 300 fl., 210 fl. und 450 fl. ſtatt, und war die der erſten Frohnleiſtung unmittelbar vorausgegegangene Präſtation im Jahre 1761 erfolgt, ſo iſt vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1762, beide einſchließlich, zurückzurechnen, und mit der ſich auf dieſe Weiſe herausſtellenden Summe von 75 Jahren die 960 fl. betragende Geſammtſumme der drei letzten Leiſtungen zu dividiren, wornach als Jahresbetrag der Leiſtung die Summe von 12 fl. 48 kr. ſich ergibt, welche in 25 Jahren (dem Durchſchnittsbetrag der Wiederkehr-Periode) auf 320 fl. (die Durchſchnittsſumme der drei jüngſten Fälle) ſich belauft.

§. 44.

Bei einer in größeren als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leiſtung wird zuvörderſt die Größe der Leiſtung ſelbſt durch die Theilung der Summe der drei letzten Fälle mit drei feſtgeſtellt. Zur Ausmittlung des Jahresbetrags der Leiſtung wird ſofort die im vierten Abſatze des Art. 7 des Geſetzes vorgeſehene Berechnung angeſtellt, für welche die Beilage nähere Anleitung gibt.

§. 45.

Die Frage: ob die Wiederkehr-Periode einer Leiſtung mehr als 30 Jahre betrage oder nicht? wird nach dem Durchſchnittsbetrage der Zeiträume entſchieden, in welchen die drei letzten Fälle je auf den unmittelbar vorhergegangenen Fall gefolgt ſind.

Derſelbe Durchſchnitt gibt die gleichförmige Wiederkehr-Periode an die Hand, welche bei der Berechnung des Jahresbetrags einer in größeren als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leiſtung zu Grund zu legen iſt.

Sollten jedoch außerordentliche Umſtände in den drei letzten Fällen eine bedeutende Verkürzung oder Verlängerung einer oder mehrerer Wiederkehr-Perioden zur Folge gehabt haben, ſo iſt mit Umgehung der ſo eben bezeichneten Durchſchnittsberechnung die mittlere Größe einer Wiederkehr-Periode durch das Bezirks-Polizeiamt nach der Natur und den Verhältniſſen des Gegenſtandes, nöthigenfalls unter Vernehmung von Sachverſtändigen, zu bemeſſen.

Digitized by Google

§. 46.

Die Zurückführung einer Leistung von unveränderlicher Größe, welche in größeren als einjährigen Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag geschieht gleichfalls nach den in den §§. 43—45 enthaltenen Bestimmungen, d. h. durch die Theilung der Leistung mit der Zahl der Jahre ihrer Wiederkehr-Periode, wenn diese 30 Jahre nicht übersteigt, und im Falle einer mehr als dreißigjährigen Periode durch die Anwendung der in §. 44 bezeichneten Berechnung.

§. 47.

War in den für die Durchschnittsrechnungen vorgezeichneten Zeiträumen (§§. 42—45) die Ausübung der Frohnberechtigung wegen eines über solche erwachsenen Rechtsstreites auf kürzere oder längere Zeit unterbrochen, ohne daß der Ausgang des Prozesses den Bestand der Berechtigung verändert hatte, so bleibt bei der Durchschnittsberechnung der ganze zwischen dem Zeitpunkte der letztmals vor dem Beginne des Prozesses erfolgten und dem Verfalltermine der während des Prozesses zuletzt unberichtigt gebliebenen Leistung mitten inne liegende Zeitraum außer Beachtung, und es wird dann im Verhältniß zu der übergangenen Zeit von dem ersteren Zeitpunkte weiter zurückgerechnet.

§. 48.

Sollte zwar über den Betrag der in die Durchschnittsberechnung zu nehmenden Leistungen kein vollkommenes Einverständniß der Betheiligten obwalten, das Polizeiamt aber auf anderem Wege zu der erforderlichen Gewißheit zu gelangen im Stande seyn, so darf es sich durch etwaige Einwendungen eines Betheiligten in der einstweiligen Vornahme der Durchschnittsberechnungen nicht irre machen lassen.

§. 49.

Bei zureichendem Anlaß ist das Bezirksamt zu sorgfältiger Untersuchung verpflichtet, ob nicht eingetretene Veränderungen in dem Bestand der Objekte, auf welche sich die Frohnpflicht bezieht, z. B. in den Gebäuden, hinsichtlich welcher Baufrohnen zu leisten sind, den im Wege der Durchschnittsberechnung gefundenen Jahresbetrag der Frohn als unverhältnißmäßig erscheinen lassen. Führt diese Untersuchung zur Bejahung der Frage, so darf das Polizeiamt keinen Anstand nehmen, eine Ermäßigung des ermittelten Betrags der Frohn eintreten zu lassen.

Ebenso hat die Bezirks-Polizeistelle dann auf eine solche Ermäßigung Bedacht zu nehmen, wenn sich der ermittelte Jahresbetrag, z. B. bei Jagdfrohnen, im Verhältnisse zu dem Zwecke der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen, als ein Uebermaaß der Leistung herausstellen sollte.

Digitized by Google

In dem einen wie in dem andern Falle kann dem Polizeiamte das Gutachten unbefangener Sachverständigen zu statten kommen.

Demselben ist es hiebei, wie in anderen Fällen der Berathung mit Sachverständigen (§§. 45. 51.), unbenommen, diese Sachverständigen nach Befinden zu gewissenhafter Erfüllung ihres Auftrags besonders zu verpflichten.

§. 50.

Ist bei einer in ein Dienstgeld verwandelten Naturalfrohn dem Pflichtigen oder dem Berechtigten oder beiden Theilen der beliebige Rücktritt zur Naturalleistung der Frohn vorbehalten worden, so steht es demjenigen, zu dessen Gunsten ein solcher Vorbehalt gemacht ist, frei, zu verlangen, daß der Ablösung statt des Dienstgeldes die Naturalfrohn zu Grund gelegt werde; wobei, wenn zur Bestimmung des Maaßes und Jahresbetrags der letzteren eine Durchschnittsberechnung erforderlich ist, die dem Eintritte des Dienstgeldes vorangegangenen Naturalleistungen in die Berechnung kommen.

Jedoch ist das Zurückgreifen zur Naturalfrohn in dem Fall ausgeschlossen, wenn das seit mindestens dreißig Jahren entrichtete Dienstgeld gegen den nutzbaren Betrag der Naturalfrohn als eine Ausübung der Berechtigung in geringerem als dem bestimmten Maaße (Art. 6 des Gesetzes) sich darstellt.

§. 51.

Wenn die Leistung der Natural-Frohnpflichtigen nicht bloß nach den der Arbeit zu widmenden Tagen oder Stunden, oder nach der Zahl der Fuhren festgesetzt, sondern die durch dieselbe zu erledigende Aufgabe dem Gegenstande nach bestimmt, also z. B. den Handfröhnern das Aufmachen eines nach dem Umfange der Ertragsfläche oder nach Klafterzahl sich bemessenden Quantums Holz, den Fuhrfröhnern die Beifuhr des Frucht- oder Zehentertrags von einem bestimmten Feldbezirke oder eines gewissen Quantums von Holz, Wein, Brettern ꝛc. zur Pflicht gemacht ist, so wird Behufs der Ermittlung des Geldwerthes der Naturalfrohn der Aufwand erhoben, welchen die Erledigung des betreffenden Geschäftes im Wege der Verdingung nach den üblichen Arbeits- und Fuhrlöhnen, so wie nach etwa vorkommenden Verakkordirungen solcher Geschäfte in dem betreffenden Orte erfordert, zu welchem Ende über den Stand der Arbeits und Akkordspreise, wenn die Betheiligten hierüber sich nicht einverstehen, durch Vernehmung theils des Gemeinderaths, theils sonstiger unbetheiligter Personen oder benachbarter Gemeinderäthe so viel möglich bestimmte Nachweise beizubringen sind.

Sodann ist zu erwägen, ob bei der betreffenden Leistung ein größerer oder geringerer ökonomischer Nutzen durch einen bei

Digitized by Google

der Verrichtung derselben angewendeten größeren oder geringeren Grad von Fleiß, Sorgfalt und Geschicklichkeit bedingt ist oder nicht, und in welche der beiden unter Ziffer 1 des Art. 11 des Gesetzes aufgeführten Kategorieen hienach die Frohn gestellt werden soll.

Als Anhaltspunkt bei dieser Erwägung hat die Natur des betreffenden Geschäfts, die in Ansehung der Art seiner Erledigung durch Fröhner vorliegende Erfahrung, und nöthigenfalls das einzuziehende Gutachten sachverständiger Personen, so wie die Analogie der im Gesetze selbst gegebenen Beispiele zu dienen.

§. 52.

Zur Berechnung des Geldwerthes der nach Zahl und Zeit, nicht nach der durch sie zu erledigenden Geschäftsaufgabe bestimmten Hand- und Fuhrdienste werden gleichfalls die im Orte für dergleichen Dienste üblichen Tag- oder Fuhrlöhne auf die im voranstehenden §. 51 bestimmte Weise erhoben.

§. 53.

Wenn Gegenleistungen des Frohnberechtigten vorkommen, oder persönliche Dienste und Dienstsurrogate nur als Gegenleistungen für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte erscheinen, welchenfalls der Jahreswerth jener Gegenleistungen und dieser nutzbaren Rechte ungeschmälert von dem jährlichen Geldwerthe des Frohnbetrags in Abzug zu bringen ist, so hat sich das Polizeiamt für die Ausmittlung des etwa nicht bestimmten Betrages der Gegenleistungen und Nutzungen und für die Berechnung vorkommender Naturalien dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was oben hinsichtlich der Ermittlung des Jahresbetrags der Frohnberechtigung selbst und der als Frohnsurrogate vorkommenden Naturalien (§. 39.) vorgeschrieben ist.

Beilage.

Nach dem Gesetze in Betreff der Ablösung der Frohnen (Art. 7.) ist, wenn die Periode der Wiederkehr einer Frohnleistung mehr als 30 Jahre beträgt, der Jahresbetrag der Leistung in einer jährlichen Rente auszumitteln, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr, sowie in jeder folgenden Wiederkehr-Periode zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

Digitized by Google

Zur Ausmittlung dieser jährlichen Rente dienen die unter I. und II. beigefügten Resolvirungs-Tabellen, *) welche folgendermaßen anzuwenden sind:

A. Ist seit der letzten Frohnleistung noch kein Jahr verflossen, so wird mit dem Werthe der einmaligen Leistung die in der Tabelle II. für eine Leistung = 1 eingesetzte Rente der entsprechenden Wiederkehr-Periode multiplicirt, und durch das Produkt die gesuchte jährliche Rente für den gegebenen Fall gefunden.

B. Ist seit der letzten Leistung eine Zeit von einem oder mehreren Jahren verflossen, und daher neben dem Jahreswerthe einer wiederkehrenden Leistung auch der Werth des bereits erwachsenen Theils der nächstkünftigen Leistung in der auszumittelnden jährlichen Rente darzustellen; so wird folgendermaßen verfahren. Man multiplicirt aus der Tabelle II. das der vollen Wiederkehr-Periode entsprechende Rentenkapital mit der Zahl des einmaligen Leistungswerthes, addirt zu diesem Produkte den einmaligen Leistungswerth, und reduzirt diese vereinigte Kapitalsumme auf ihren jetzigen Werth, indem diese Summe multiplicirt wird mit der Zahl des aus der Tabelle I. ersichtlichen Discontirungswerthes, welcher bei einer Leistung = 1 der Zahl der bis zur nächsten Verfallzeit der Leistung noch laufenden Jahre entspricht. Von diesem so gefundenen jetzigen Rentenkapital bildet dann der 25. Theil oder $^4/_{100}$ die nun zu berechnende jährliche Rente, welche durch Division mit der letzteren Zahl in das Rentenkapital gefunden wird, und welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr den Betrag der alsdann verfallenden Leistung und das Kapital einer Rente gewährt, die mit den aus ihr verfallenden einfachen Zinsen in jeder folgenden Wiederkehr-Periode zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

So wie die bei Ausmittlung der Wiederkehr-Perioden sich ergebenden Bruchtheile von Jahren nicht beachtet werden, so sind auch bei Abscheidung einer laufenden Periode in vergangene und übrige Zeit unvollendete Jahre nicht als verfallen zu zählen.

Sollte eine für die Wiederkehr einer Frohnleistung nach dem Gesetze durchschnittlich ausgemittelte Periode seit der letzten Leistung bereits verflossen, und die Leistung dennoch erst später erforderlich seyn, so wird bei Ausmittlung der Rente die bis zum Eintritte des wirklichen Frohnbedarfs noch laufende Zeit als unverfallener Theil der Wiederkehr-Periode betrachtet. Wenn z. B. bei Frohnen zu einem Schloßbauwesen nach der Schätzung die Wiederkehr-Periode im Durchschnitt je auf sechzig Jahre

*) Diese Tabellen sind dieselben wie die oben S. 273 ff. enthaltenen und bleiben daher hier weg.

Digitized by Google

festgesetzt, seit der letzten Frohnleistung auch wirklich ein Zeitraum von sechzig Jahren zur Zeit der Ablösung abgelaufen, gleichwohl aber nach dem Zustand der Gebäude eine Frohnleistung erst nach zehn oder fünfzehn Jahren erforderlich ist, so wird die Rente so berechnet, als ob an der Wiederkehr-Periode erst fünfzig, beziehungsweise fünfundvierzig Jahre verflossen wären.

Zur Erläuterung des Gebrauches der Tabellen in den oben bemerkten verschiedenen Fällen mögen nachstehende Beispiele dienen.

Fälle zu A.

Beispiel 1. Die Leistung kehre je nach 36 Jahren wieder, und betrage 125 fl.

Bei 36 Jahren findet man als Rente
in der Tabelle II. 0,016340
Diese multiplicirt mit der Leistung . 125

81700
32680
16340

so ergibt sich . . 2,042500

d. h. die nach dem gesetzlichen Maßstabe abzulösende jährliche Rente von —:· 2 fl. 2½ kr.

Beispiel 2. Die Periode betrage 68 Jahre und die Leistung 1254 fl. 15 kr.

Bei 68 Jahren findet man in der Tabelle II.
als Rente 0,006285
Diese multiplicirt mit der Leistung . . . 1254,25

31425
12570
25140
31425
12570
6285

gibt als jährliche Rente . . 7,88296125
oder —:· 7 fl. 53 kr.

welche die nach dem gesetzlichen Maßstabe abzulösende Summe bildet.

Fälle zu B.

Beispiel 1. Eine Leistung kehre je nach 40 Jahren wieder und betrage 425 fl. Die Periode sei vor 25 Jahren angetreten worden und schließe also nach 15 Jahren.

Als Rentenkapital findet man in der Tabelle II.
bei 40 Jahren 0,351122
Dieses multiplicirt mit der Leistung 425

gibt : . 149,226850

Digitized by Google

als Rentenkapital nach Verfluß der laufenden Wiederkehrperiode; dazu die nach 15 Jahren verfallende Leistung mit . . . . . 425,.....

gibt zusammen . . . . 574,227...

In der Tabelle I. findet man als jetzigen Werth einer erst nach 15 Jahren fälligen Leistung 1=0,565611.

Diese multiplicirt mit . . . 574,227...

also jetziger Werth der Leistung . 324,789|107697.

Bei 4 Procent Zinsen bildet der 25. Theil oder $^4/_{100}$ des jetzigen Werthes die von jetzt an laufende jährliche Rente.

Jene Summe nun multiplicirt mit 4

gibt . 1299,156

diese dividirt mit 100 gibt . . . 12,99156

oder — :· 12 fl. 59½ kr.

als die abzulösende Rente.

Beispiel 2. Eine Leistung von 256 fl. 30 kr. hat die Periode von 36 Jahren, und es seien schon 25 Jahre an derselben verflossen.

In Tabelle II. bei der Jahrszahl 36 ist das Renten-Kapital 0,408498

Dieses multiplicirt mit 256,5

gibt . . 104,7797370

Hiezu addirt den vollen Betrag der Leistung . . . . . 256,5.....

thut . . 361,279|7370

Da es noch 11 Jahre bis zum Anfange einer neuen Periode sind, so nehme man aus der Tabelle I. die bei der Jahrzahl 11 sich findende Zahl 0,654450

diese multiplicirt mit der vorigen Summe

gibt Kapitalwerth der Leistung . . 236,439|4996650

diese wie oben multiplicirt mit 4

gibt . . 945,756

und letztere Summe dividirt mit 100

gibt 9,45756

oder — :· 9 fl. 27$^4/_{10}$ kr.

als den Betrag der abzulösenden jährlichen Rente.

Digitized by Google

Anhang.

Bekanntmachung

der Ministerien des Innern und der Finanzen betreffend eine Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes über Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten. (Reg.Bl. S. 179.)

Da die Stände-Versammlung bei der Zustimmung zu dem Gesetze wegen Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten in ihrer Eingabe vom 27. März d. J. die Voraussetzung ausgesprochen hat, daß der Art. 9 dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sei, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte auch bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden, und da dieser Voraussetzung von Seite der Regierung beigepflichtet worden ist; so wird diese Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht. *)

Stuttgart, den 18. April 1848.

Duvernoy. Goppelt.

Verfügung

der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Fortbezug des Zehenten. (Reg. Bl. S. 252.)

Da mehrfach Zweifel darüber entstanden sind, ob durch das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, die alsbaldige Ablösbarkeit der in Art. 19 dieses Gesetzes aufgeführten Arten des

*) Nach den von der Kammer der Abg. in der Sitzung vom 27. Oktober 1848 bei der Berathung des Gesetzes-Entwurfs über Jagdrechte gefaßten Beschlüssen soll die Pflicht Hunde zu halten unentgeldlich aufgehoben werden.

Digitized by Google

Zehenten ausgesprochen worden sei; so wird zu Beseitigung jedes Mißverständnisses bekannt gemacht, daß die durch jenes Gesetz zugesicherte Ablösung des Zehenten erst dann zur Vollziehung gebracht werden kann, wenn durch weitere gesetzliche Bestimmungen die Modalitäten der Ablösung festgestellt seyn werden. So lange dieses nicht geschehen ist, haben die Besitzer zehentpflichtiger Grundstücke den Zehenten in der bisherigen Weise zu entrichten. Die Bezirksbeamten und Orts-Vorsteher werden angewiesen, die Betheiligten hierüber zu verständigen, und von den Gerichtsbehörden wird erwartet, daß sie im Verweigerungsfalle den Zehentberechtigten mit allem Nachdruck richterliche Hülfe angedeihen lassen.

Stuttgart, den 1. Juni 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Verfügung

des Ministerium des Innern, betreffend den dießjährigen Zehentbezug. (Reg.Bl. S. 284 und 285.)

Für den Fall, daß dem mit der nächsten Ständeversammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und entrichteten Zehenten von der Ablösungs-Summe abgezogen werden dürfen, wird zu Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerausschüsse beschließen, durch Vermittlung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn die Besitzer von zwei Drittheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigeführt, daß der Ortsvorsteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorlegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Drittheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung

Digitized by Google

ausgesprochen haben. Ist dieses der Fall, so macht der Ortsvorsteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tags der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der dießjährige Zehentertrag solcher Markungen in der Art aufgenommen wird, daß er nach den Preisen, welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besonderen Vorkehrung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug Statt fand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug Statt findet, ist der Zehentertrag auf die möglichst einfache und sichere Weise unter Beiziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Die Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung, durch welche das gegenwärtig bestehende Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet, sondern nur eine künftige gesetzliche Maaßregel möglich gemacht werden soll, alsbald durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Stuttgart, den 17. Juni 1848.

Duvernoy.

Bekanntmachung

betreffend die Niedersetzung einer eigenen Ablösungs-Commission.
(Reg.Bl. S. 249.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. in Vollziehung des Art. 16 des Ablösungsgesetzes vom 14. April d. J. die Niedersetzung einer eigenen Ablösungs-Commission, welche aus einem Vorstande und drei ordentlichen, so wie vier außerordentlichen Mitgliedern besteht, gnädigst genehmigt und

a) zum Vorstande derselben den Obertribunalrath v. Zeyer, unter Belassung seines Titels und Ranges,

Digitized by Google

b) zu ordentlichen Mitgliedern den Oberamtmann Fleischhauer in Gaildorf, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, und den Finanz-Ministerial-Sekretär Schwarz, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungs-Assessors,

c) zu außerordentlichen berathenden Mitgliedern den Oberfinanzrath v. Elben, Finanzrath Renner und die Regierungsräthe Geßler und Hölder, und zu Stellvertretern den Oberfinanzrath Sigel und Oberrechnungsrath Stohrer, unter Belassung ihrer dermaligen Dienstverhältnisse, gnädigst bestellt.

Zum ordentlichen Mitglied wurde durch h. Entschließung vom 7. Juni 1848 (Reg.Bl. S. 270) ferner ernannt: Oberjustizassor Daniel, mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern, betreffend die Einsetzung der Ablösungs-Commission. (Reg.Bl. S. 292.)

Nachdem die Commission zur Vollziehung der Ablösungs-Gesetze zusammengetreten ist, erhalten die Behörden die Weisung, die in ihren Ressort einschlagenden Gegenstände derselben unter der Adresse: „an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Ablösungs-Commission" zu übersenden.

Stuttgart, den 26. Juni 1848.

Duvernoy.

Erlaß

der Ablösungs-Commission an sämmtliche Oberämter und Cameralämter, betreffend die Post-Porto-Freiheit der Ablösungs-Commission.

Da nicht selten vorkommt, daß von Sendungen an die Ablösungs-Commission Postporto entrichtet wird, so will man darauf aufmerksam gemacht haben, daß mit der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni l. J. enthaltenen Weisung, die betreffenden Gegenstände unter der Adresse

Digitized by Google

„An die bei dem Ministerium des Innern bestehende Ablösungs-Commission"

hieher zu übersenden, ausgesprochen ist, daß der Ablösungs-Commission die Postportofreiheit zusteht und daher ein Postporto nicht entrichtet werden darf.

Stuttgart, den 1. August 1848.

Bekanntmachung

des Finanz-Ministerium, betreffend die Niedersetzung der Commission für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse. (Reg.Bl. S. 457.)

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist die für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse zu bestellende Commission in der Art zusammengesetzt worden, daß zum Vorstande derselben vorläufig

der Oberfinanzrath v. Elben,

und zu Mitgliedern:

der Obersteuerrath Lempp,
der Oberrechnungsrath Stohrer,
der vormalige Stadtschultheiß Idler, von Cannstatt, Mitglied der Organisations-Commission, und
der Ministerial-Sekretär Dederer,

unter Belassung in ihrem ordentlichen Berufe, bestimmt wurden.

Stuttgart, den 22. September 1848.

Goppelt.

Verfügung

des Finanzministerium in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848. (Reg.Bl. S. 466.)

Nachdem die für die Verwaltung der Ablösungskasse eingesetze Commission nunmehr zusammengetreten ist, so werden die Cameralämter unter Bezugnahme auf die Verfügung der Mini-

Digitized by Google

sterien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1848, §. 1 (Reg.Blatt S. 254) angewiesen, an die gedachte Commission unverweilt Verzeichnisse über den Betrag der ständigen Grundabgaben, welche ihnen zum vorläufigen Fortbezuge von den Privatberechtigten übergeben worden sind, einzusenden.

Stuttgart, den 30. September 1848.

Goppelt.

Verfügung

der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeinde-Güterbücher. (Reg.Bl. S. 472—474.)

Da das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, von wesentlichem Einflusse auf die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeinde-Güterbücher ist, indem bei letzterem in Folge der Durchführung des gedachten Ablösungs-Gesetzes eine bedeutende Vereinfachung eintreten wird, so werden für diesen Zweck nachstehende Vorschriften hiemit ertheilt:

1) In denjenigen Gemeinden, in welchen die Güterbuchs-Arbeiten noch nicht vergeben und noch keine Geschäftsmänner dafür aufgestellt sind, ist die Güterbuchs-Erneuerung bis zur Durchführung der Ablösung im Anstand zu belassen, insoweit solches im einzelnen Falle rücksichtlich der Sorge für die Erhaltung der Rechts-Sicherheit als zuläßig erscheint.

2) In solchen Gemeinden, in welchen die Geschäftsmänner für die Erneuerung der Güterbücher bereits bestellt und die Akkorde darüber abgeschlossen, die Arbeiten aber noch nicht begonnen worden sind, ist gleichwohl unter der im Punkt 1 bemerkten Voraussetzung das Geschäft in dem Falle bis zur Durchführung der Ablösung auszusetzen, wenn die auf den im Gemeinde-Verband begriffenen Gütern haftenden Gefälle ganz oder zum größeren Theile Privatberechtigten zustehen, oder wenn bei den in Art. 8 des Ablösungs-Gesetzes genannten Berechtigten die Anmeldung der Ablösung von der einen oder anderen Seite vor der durch den Geschäftsmann einzuleitenden Erhebung der Grundlasten erfolgt. Da hiedurch die besondere Erhebung der Gefälle durch den Geschäftsmann wegfallen würde, so sind hiernach die Akkorde verhältnißmäßig zu ermäßigen.

Digitized by Google

3) Bei den nicht vollendeten Güterbüchern, für welche die Aufnahme der Gefälle durch die Geschäftsmänner schon erfolgt ist, welche aber noch nicht bis zur Vollendung der Reinschrift gediehen sind, ist in Gemeinden, in welchen die Durchführung der Ablösung wenigstens zum größeren Theil zu erwarten steht, in der Reinschrift statt des Gefällbetrags die Bemerkung: „gült-, zins- oder zehentbar" beizusetzen, und nach Durchführung der Ablösung auf die nachbemerkte Weise zu verfahren.

4) Es erscheint nämlich die Rechts-Sicherheit genügend gewahrt, wenn Einleitung getroffen wird, daß das Vorhandenseyn einer Gefäll- oder Zeitrenten-Schuldigkeit im Güterbuche bei jedem belasteten Grundstücke überhaupt vorgemerkt und zugleich die Möglichkeit gegeben wird, den Betrag der Zeitrente, welche auf demselben im gegebenen Falle haftet, leicht und genau zu ermitteln. Für diesen Zweck sind bei allen Ablösungen von Gefällen für sämmtliche Güterbücher ohne Unterschied

a) Abschriften des Ablösungs-Vertrags und der demselben zu Grunde liegenden Gefäll-Berechnung dem Güterbuche unter fortlaufenden Nummern beizulegen und in demselben ist bei jeder früher mit einem Gefälle behafteten Guts-Parzelle neben dem Gefäll-Betrage die betreffende Beilage mit der Bemerkung „in Zeitrenten verwandelt, Beilage Ziffer . . ." zu allegiren, auch in dieser bei den einzelnen Gefällen auf das Blatt des Güterbuchs hinzuweisen.

b) Sind die Zeitrenten für das einzelne Gefäll aus der Ablösungs-Urkunde ersichtlich, so sind solche im Güterbuche bei dem betreffenden Güterstück vorzumerken; laufen solche aber für mehrere Gefälle unter Einer größeren Summe eines Schuldners, so ist der Betrag bei dem Namen der letzteren vorzumerken, und bei dem einzelnen Gefäll hierauf Bezug zu nehmen.

c) Hiernach werden in Vergleichung mit den Abrechnungsheften der Gefällpflichtigen und unter Benützung der Zeitrenten-Tafeln (Instruktion für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse vom 1. September 1848, §. 10, 12, Reg.-Blatt S. 413) die Behörden in den Stand gesetzt, den Zeitrenten-Betrag, welcher noch auf dem Grundstücke haftet, im einzelnen Falle zu ermitteln.

5) Nach vollständiger Bezahlung des Ablösungs-Capitals ist die auf die bisherige Gefällpflicht des Guts sich beziehende Bemerkung, welche auch bei — vor erfolgter Tilgung des Ablösungs-Capitals eintretenden Besitzstands-Veränderungen auf den neuen Besitzer zu übertragen ist, in dem Güterbuche mit rother Dinte zu durchstreichen.

6) Auf gleiche Art ist es auch bei denjenigen Gemeinde-

Digitized by Google

Güterbüchern zu halten, welche erst nach Durchführung des Ablösungs-Gesetzes in den Gemeinden angefertigt werden.

7) Wegen einer veränderten Steuereinschätzung der bisher mit Gefällen belasteten Grundstücke wird sich besondere Verfügung vorbehalten.

Stuttgart, den 6. Oktober 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht. Duvernoy.

Instruktion

für die Kassen- und Rechnungsführung über die nach dem Gesetz vom 14. April 1848 zu erhebenden Gefäll-Ablösungsgelder.

Erlaß der K. Oberrechnungskammer an sämmtliche Staats-Kameral-Aemter und die Gefäll-Ablösungskasse, betreffend die Kassen- und Rechnungsführung über die nach dem Gesetze vom 14. April 1848 zu erhebenden Gefäll-Ablösungs-Gelder.

Zu Vollziehung der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 1. September d. J. (Reg.Bl. S. 413 ff.) betreffend die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse, werden dieser Kasse, sowie den Kameralämtern in Beziehung auf die Kassen- und Rechnungsführung durch die Beilagen

A. bis W.

die zu Bewirkung einer gleichförmigen, ineinandergreifenden Geschäftsbehandlung erforderlichen Vorschriften ertheilt, welchen, soweit deren Zweck nicht schon durch die in denselben enthaltenen Beispiele und Anmerkungen *) erkenntlich ist, noch Folgendes beigefügt wird:

---

*) Diese Beispiele und Anmerkungen sind in den nachfolgenden Formularen großentheils weggelassen worden, weil solche nur für die oben genannten Stellen ein näheres Interesse haben, und ihr vollständiger Abdruck für den Zweck der gegenwärtigen Hand-Ausgabe nicht erforderlich schien.

Digitized by Google

I. Für die Rechnungsführung bei den Kameral-Aemtern.

1) Zu §. 5 und 6 der Verfügung vom 1. v. M. (Beil. A. und B.)

Die nach §. 5. der Verfügung übernommenen Gefälle werden im Eingange des Abrechnungsbuches (B. S. 2.) summarisch und in den betreffenden einzelnen Abrechnungen speciell eingetragen.

Die Gefäll-Uebergabs-Urkunden der Berechtigten werden besonders gesammelt und nach der Zeit ihres Einlaufes mit römischen Ziffern bezeichnet.

Die Urkunden, welche die Einträge über das Soll und die Berichtigung der Ablösungsschuldigkeiten und deren Veränderung begründen, werden dem Abrechnungsbuch in der Art beinumerirt, daß bei jeder einzelnen Abrechnung die Ziffern der Beilagen mit 1. beginnen.

Beilagen, welche sich auf mehrere Abrechnungen desselben oder verschiedener Orte beziehen, werden der ersten betreffenden Abrechnung jenes oder im letzteren Falle des — dem Alphabet nach voranstehenden Ortes beigeziffert.

In den übrigen Abrechnungen wird hierauf Bezug genommen; z. B.

$$1/4\left(=\frac{\text{Abrechnung Nr.}}{\text{Beilage Nr.}}\right) \text{ oder } \text{I}\,1/4\left(=\frac{\text{I. Abrechnungsbuch Nr.}\ 1.\ \text{Abrechnung Nr.}}{4.\ \text{Beilage Nr.}}\right)$$

Für jede Abrechnung, bei welcher Beilagen vorkommen, ist ein besonderer Umschlagbogen, mit Ort, Abrechnungsnummer und Namen bezeichnet, zu halten, in welchen auch die sonstigen auf dieselbe sich beziehenden Papiere (Beitreibungs-Verfügungen ꝛc.) niederzulegen sind.

Den zur Prüfung einzusendenden Duplicaten der Abrechnungsbücher sind nur diejenigen Beilagen anzuschließen, welche auf die noch zu prüfenden Einträge Bezug haben.

Nach vollzogener Prüfung werden diese Beilagen dem Amte zurückgegeben, welches sie sofort wieder in die Umschlagsbögen zu legen hat.

Hinsichtlich der Beilage B. wird noch beigefügt, daß mit dem successiven Aufhören des Einzugs der Gefälle der Privatberechtigten, beziehungsweise der Körperschaften, also wohl schon vor dem Eintritt des Gefäll-Einzugs für das Jahr 1849, ein bedeutender Theil der den Kameralämtern zugewiesenen Verwaltung und Verrechnung wegfallen, und daß somit die Führung der Abrechnungsbücher nur in der nächsten Zeit ein solch' umfangreiches Geschäft bilden wird, wie nach dem — verschiedene nur in einzelnen Fällen in Wirklichkeit vorkommende Beispiele enthaltenden — Formulare zu dem Abrechnungsbuch, anzunehmen ist.

Digitized by Google

2) Zu §. 6 und 19 der Verfügung (Beil. C.)

Das durch den Kameralverwalter oder dessen Stellvertreter (Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 28. December 1830. Reg.Bl. 1831. S. 35) zu führende Kassen-Tagbuch ist durch den Kameralamts-Buchhalter zu paraphiren und monatlich abzuschließen; es ist mit der Jahres-Rechnung zur Vorprüfung und Vergleichung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden und wird, sobald es entbehrlich, an die Beamtung zurückgegeben werden.

3) Zu §. 6 und 7 der Verfügung (Beil. K.)

Die Fruchtrechnung ist durch das Kameralamt anzulegen. Die Einträge unter der Abtheilung I. bis zur Summe, sowie der Abtheilung III., soweit sie Frucht-Abgaben betreffen, welche mit den — von den Empfängern zu bescheinigenden Anweisungen zu belegen sind, hat der Kastenknecht zu führen.

Die Verkaufs-Protocolle und das Frucht-Anweisungs-Register, sowie die von der Verwaltungs-Commission der Ablösungs-Kasse zu decretirenden Verzeichnisse über die Frucht-Verwaltungskosten werden der kameralamtlichen Jahres-Rechnung (Beil. E.) beigeschlossen.

Da die Einträge in die Abtheilung II. der Fruchtrechnung (Gutschrift des Erlöses) erst nach vollendetem Verkaufe sämmtlicher, einer bestimmten Gemeinschaft von Liefernden (Verfügung §. 7. Satz 1.) gehörenden Früchte erfolgen können, so ist, wenn ausnahmsweise der Verkauf bis zum nächsten Jahressturz nicht bewerkstelligt werden kann, die Fruchtrechnung nach vollendetem Verkauf zu ergänzen und zu diesem Behuf das Kanzlei-Exemplar von dem Revisorate der Oberrechnungskammer zurückzuverlangen.

4) Die Führung und der Abschluß der Amts-Exemplare (Concepte) der Jahres-Rechnungen über Geld und Naturalien (Beil. E. und K.), soweit bei der — der letzteren nicht der Kastenknecht betheiligt ist, (oben §. 3) und die damit verbundenen monatlichen und jährlichen Abschlußberechnungen (Beil. F. H. und L.); die Verzeichnung der Rückstände (Beil. J.) und die Berechnung der abzuliefernden Gelder (Beil. M.) liegt, mit Ausschluß der dabei vorkommenden Abschreibgeschäfte, dem Kameralamts-Buchhalter ausschließlich ob.

Außerdem hat dieser von den Einträgen in das Abrechnungsbuch diejenigen, welche sich

a) auf die Gefäll-Uebernahme im Allgemeinen (Beil. B. S. 2.),

b) auf die Gefällschuldigkeiten der einzelnen Ablösenden (B. S. 4),

c) auf die eingewiesenen Ablösungs-Kapitale und Renten,

d) auf die außerordentlichen Einzahlungen (§. 12 der Verfüg. vom 1. Sept. d. J.),

Digitized by Google

e) auf die mit den Renten vorgehenden Veränderungen und
f) auf die Berechnung der Reste (B. S. 4)

beziehen, zu besorgen.

Für alle übrigen mit der Erhebung und Verrechnung der Ablösungsgelder verbundenen Geschäfte, mit Einschluß der von den Jahres-Rechnungen (E. und K.), Abrechnungsbüchern (B.), Ausstands-Verzeichnissen (J.), Kassenberichten (L.), Lieferungs-Urkunden (M.) und Rechnungs-Uebersichten (F. und H.) nothwendigen Duplicate für den Gebrauch in der Kanzlei, hat der Kameral-Verwalter Sorge zu tragen.

Diese Geschäfts-Vertheilung findet da Anwendung, wo nicht wegen der Unterstützung einzelner Aemter besondere Vorkehrung getroffen werden wird.

5) Die Ergebnisse der Berechnungen nach den Beilagen F. und H. sind sogleich nach dem Abschlusse derselben und noch vor Einsendung der Rechnung, unter Mitunterschrift des Kameralamts-Buchhalters — Behufs des Abschlusses des Hauptbuchs der Ablösungs-Kasse — der Ablösungs-Kasse anzuzeigen.

6) Zu den Abrechnungsbüchern (Beil. B.), Jahres-Rechnungen (E. und K.), Kässen-Tagbüchern (C.) ist Papier von größerem Format zu nehmen, das zu Erzielung einer Gleichförmigkeit dieser Rechnungs-Documente und ihrer bequemeren Handhabung und Aufbewahrung beschnitten auf den halben Bogen (folium) 13″ 4‴ Höhe und 8″ 8‴ Breite haben muß.

Bei den übrigen Rechnungs-Akten, mit Ausnahme der octavformigen Bescheinigungs-Hefte D. (A. F. G. H. J. L. und M.), sowie für die Rechnungs-Beilagen ist aus obigen Gründen das bisherige Kanzleiformat (1′ 1″ 2‴ und 7″ $2^1/_2$‴, Sammlung der Gesetze von 1806. S. 31) in Anwendung zu bringen.

II. Für die Rechnungsführung bei der Ablösungs-Kasse.

7) Durch das mittelst der Beil. P. angeordnete Verzeichniß hat sich die Ablösungs-Kasse über das rechtzeitige Einlaufen der von den Kameralämtern auszustellenden Urkunden über die zum Einzug übernommenen Zeitrenten in Uebersicht zu erhalten.

In den Urkunden der Ablösungs-Commission ist, zum Zeichen der erfolgten Einweisung der Renten bei den Kameralämtern, die betreffende Nummer des Einweisungs-Verzeichnisses (P.) zu allegiren.

E. Nr. 1. (= Einweisungs-Nummer.)

8) Die Kassenberichte (Beil. Q.) hat der Controleur zu verfassen, so wie er auch die — durch die Beilagen R. S. T. V. W. vorgeschriebenen Verzeichnisse und Rechnungs-Documente nach den — den allegirten Beilagen beigefügten vorläufigen Anleitungen zu führen hat.

Digitized by Google

9) Die oben Punkt 6 vorgeschriebenen Formate hat auch die Ablösungs-Kasse in Anwendung zu bringen und zwar

das größere

bei den durch die Beilagen N. O. R. S. T. U. V. W. vorgeschriebenen Rechnungs-Documenten,

das kleinere

bei P. und Q.

Schluß.

Sowohl die Ablösungs-Kasse als die Kameralämter werden angewiesen, alsbald diejenigen Einleitungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die ihnen in Bezug auf die Gefäll-Ablösung nach dem Gesetze vom 14. April d. J. zugewiesenen Geschäfte in Ausführung bringen zu können.

Stuttgart, den 4. Oktober 1848.

Digitized by Google

A.

Uebernahms-Urkunde.

Das königliche Kameralamt Altenstaig

übernimmt

von dem . . . . . .

in Folge des Gesetzes vom 14. April und der Verfügung der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1848 folgende ständige Gefälle und Gefälldokumente, um erstere in so lange, als deren Ablösung noch nicht vollzogen ist, auf Abrechnung an den Ablösungsschuldigkeiten der Pflichtigen fortzuerheben.

Gefälldokumente	Ständige Gefälle
von Altenstaig, Stadt.	
Haischbuch von 1768, umfassend die Gemeinden Altenstaig, Stadt, Altenstaig, Dorf, ꝛc. ꝛc.	Auf Martini fällig.
	Hellerzinse . . . . 17 fl. 43 kr.
	Küchengefälle . . . 5 „ 40 „
	Fruchtgülten:
	4 Schfl. 4 Sri. Roggen, à 6 fl. 24 kr. . . 28 „ 48 „
Ein Einzugsregister, angelegt im Jahre 1840.	2 Schfl. 2 Sri. Haber, à 2 fl. 40 kr. . . 6 „ — „
(Sollte ein Dokument mangelhaft seyn, so ist sein Zustand zu bezeichnen.)	Zusammen —:· 58 fl. 11 kr.
Altenstaig, Dorf.	
ꝛc. ꝛc.	
	Summe —:· 168 fl. 36 kr.

In Urkund dieß

Altenstaig, den . . . .

Königliches Kameralamt.
Kameralverwalter.

Vorstehende Gefälle sind auf den Grund der von dem Berechtigten übergebenen Nachweise in die Abrechnungsbücher der betreffenden Gemeinden unter Nr. XXV., im Ganzen und sofort bei den Pflichtigen im Einzelnen vollständig eingetragen worden durch den

Kameralamtsbuchhalter.

(Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 5.)

Digitized by Google

B.

Kameralamt Altenstaig.

Abrechnungsbuch

über die

Ablösungs-Schuldigkeiten nach dem Gesetz vom 14. April 1848,

bezüglich der Gefälle

der

der Privatberechtigten

und

derjenigen Körperschaften und Pfründen,

welche die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch genommen haben.

I. Heft.

Gemeinde . . . . . .

(Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 5. 6. 18.)

Digitized by Google

Auf den Grund der Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 14. April 1848, der §§. 1 und 2 der Verfügung vom 25. Mai 1848, sowie der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 1. September 1848, §. 5, hat das Kameralamt in der Gemeinde

. . . . . .

folgende ständige Gefälle und Gefäll-Dokumente übernommen, um die ersteren, in so lange, als deren Ablösung nicht vollzogen ist, auf Abrechnung an den Ablösungsschuldigkeiten der Pflichtigen fortzuerheben.

Fortlaufende Nummer der Uebergabs-Urkunde.	Gefäll-Dokumente.	Gefälle.		
			fl.	kr.

Nr. 1. *Valentin Weiler.*

Bisheriges Einzugsregister.	Schuldigkeit.										Beilage-Nr.	Zahlung.				Rest an verfallenen					
	1) zur vorläufigen Fortentrichtung übernommene ständige Gefälle.				2) Ablösungs-Schuldigkeiten nach Abzug des Werths der Gegenleistungen.							Einzeln.		Im Ganzen.		Renten.		Zinsen.		Gefällen.	
	fl.	kr.	hl.		Ablösungskapital.		Zeitrenten.		Zinsen.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.											

C.

Kameralamt Altenstaig.

Tagbuch

über die

Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse.

Vom 1. Juli . . . . .
bis 30. Juni . . . . .

Rechner:
Kameralverwalter . . . . . .

(Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums vom 1. September 1848. §§. 6. 19.)

Datum.	Fortlaufende Nr.	Rechnung Seite	Gegenstand.	Abrechn. Nr.	Einzeln.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.

Digitized by Google

D.

Kameralamt

. . . . . .

Bescheinigungs-Heft

über

die Zahlungen

auf

die Gefäll-Ablösungs-Schuldigkeiten

des

. . . . . .

von

. . . . . .

(§. 12 der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. September 1848.)

Sämmtliche Zahlungen, welche auf Ablösungs-Schuldigkeiten geleistet werden, sind in diesem Heft bescheinigen zu lassen.

Für die bis zur Feststellung dieser Schuldigkeiten fortzuentrichtenden ständigen Geld- und in Geld bezahlten Naturalgefälle, so wie in der Folge für die Abtragung der planmäßigen Jahresrenten hat der Kameralverwalter oder sein Stellvertreter zu bescheinigen.

Für Naturallieferungen auf ständige Gefälle hat der Kastenknecht Bescheinigung zu geben. Der dafür in Abrechnung kommende Geldbetrag wird sobald er berechnet werden kann, durch das Kameralamt eingesetzt.

Wenn von Rentenschuldnern außerordentliche Einzahlungen gemacht werden, so sind die für diese Zahlungen auszustellenden Quittungen ausnahmsweise von dem Kameralverwalter und von dem Kameralamts-Buchhalter zu unterzeichnen; welche letzteren angewiesen sind, gleichzeitig mit ihrer Beurkundung einer solchen außerordentlichen Zahlung, diese eigenhändig in das Abrechnungsbuch zum Zwecke der Herabsetzung der von dem Ablösenden in den folgenden Jahren zu entrichtenden Zeitrenten einzutragen.

Nur die mit der Unterschrift des Kameralverwalters und des Buchhalters versehenen Quittungen für solche außerordentliche (von dem früher gemachten Tilgungsplane abweichenden) Zahlungen können in Anstandsfällen als Beweis für die geleistete Zahlung dienen, worauf die Ablösenden ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

Martini 1848.

Geldgefälle . . . . . 7 fl. 30 kr.
Für 2 Schfl. Roggengült à 6 fl. 24 kr. (Preis des Ablösungs-Gesetzes) . . . . . 12 „ 48 „
Für 4 Schfl. Habergült à 2 fl. 40 kr. (desgleichen) . . . 10 „ 40 „
—.— 30 fl. 58 kr.

Den Empfang bescheint Altenstaig den
17* **Kameralamt.**

Martini 1849.

Geldgefälle . . . . . 7 fl. 30 kr.
Bezahlt den . . . . .
37* **Kameralverwalter.**

In Natur geliefert:
2 Schfl. Roggen.
4 Schfl. Haber.
den . . . . . T. **Kastenknecht.**

1850.

Für die Naturallieferung pro 1849 wurde auf 18. April 1850 gutgeschrieben
für 2 Schfl. Roggen à fl. kr. . . . . .
für 4 Schfl. Haber à fl. kr. . . . . .
—.—

Sodann
Laufende Rente bezahlt auf 18. April 1850 . . . . . 25 fl. 30 kr.
den 19. April 1850.
45* T. **Kameralverwalter.**

1850 den 15. November.

Außerordentliche Einzahlung . . . . . 200 fl.
Zinsratum vom 18. April bis 15. Nvbr. . . . . .
—.—

T. **Kameralverwalter.**
72* T. **Buchhalter.**

1851 den 20. April.

Laufende Rente bezahlt . . . . . 19 fl. 30 kr.
184* T. **Kameralverwalter.**

*) Sämmtliche Zahlungseinträge der Kameralämter sind mit den fortlaufenden Nummern, welche dieselben im Kassenbuch erhalten haben, zu versehen.

Digitized by Google

E.

Kameralamt Altenstaig.

Jahres-Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben für die Gefäll-Ablösungs-Kasse

nach dem Gesetze vom 14. April 1848.

Vom 1. Juli . . . .
bis 30 Juni . . . .

Rechner:
Kameralverwalter . . . . . .

Controlirender Rechnungsführer:
Kameralamtsbuchhalter . . . . . .

Mit Beil. Nr. 1 bis ...

(S. Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 19.)

Digitized by Google

Beilage Nr.	Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Kassen-Bericht Nr.	Hat. baar. fl.	Hat. baar. kr.	Hat. durchlaufend. fl.	Hat. durchlaufend. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.	Nachweisung.
			I. Kassenbestand vom vor. Jahr.								
			II. Rückstände an verfallenen Zeitrenten, Zinsen u. Ersatzposten.								
			III. Ersatzposten.								
			IV. Abschlagszahlungen auf die noch nicht festgestellten Ablösungsschuldigkeiten.								
			a) Mittels Forterhebung der ständigen Gefälle.								
			b) Wirkliche Abschlags- oder Vorauszahlungen (vor Feststellung der Zeitrenten).								
			Nachweisung über die Erledigung der Abschlagszahlungen. (Diese Nachweisung ist zur Darstellung des Vermögensstandes der Ablösungs-Kasse erforderlich.)								
			V. Vorauszahlungen auf bereits festgestellte Zeitrenten. Hier werden die Vorauszahlungen eingetragen, welche weder eine Verminderung der künftigen Zeitrente, noch eine Abkürzung der Zahl der Jahre zur Folge haben, sondern nach dem Wunsche der Schuldner an den nächst verfallenden Jahresrenten abgeschrieben werden sollen.								
			VI. Laufende Zeitrenten.								
			VII. Verzugszinsen u. Zinsraten aus Abschlagszahlungen. Nach den beiliegenden Auszügen aus den Abrechnungsbüchern (Schema F.) wurden von (18$^{48}/_{49}$) in Aufrechnung gebracht ꝛc. ꝛc.								
			VIII. Erlös für verkaufte Gefällfrüchte. (Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 6. Sept. 1848, §. 7.) (Fruchtrechnung Schema K.)								
			Hauptsumme der Einnahmen.								

Beilage Nr.	Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Kassen-Bericht Nr.	Hat. baar. fl.	Hat. baar. kr.	Hat. durchlaufend. fl.	Hat. durchlaufend. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.	Nachweisung.
			I. Mehrausgabe vom vor. Jahr. Unter dieser Rubrik soll ordentlicher Weise kein Eintrag vorkommen.								
			II. Zahlungsrückstände. Wenn Passiv-Ersatz-Posten und dergleichen im laufenden Jahr nicht berichtigt werden können, so werden sie im folgenden hier vorgetragen und hinsichtlich der Aufrechnung bei der Ablösungs-Kasse wie die Ersatz-Posten behandelt.								
			III. Ersatz-Posten. Die etwa in Folge der Rechnungsrevision vorkommenden Passiversatzposten werden in den Rechnungen der Kameralämter unter Beischluß der Bescheinigungen ꝛc. speciell verrechnet und der Ablösungskasse am Ende des Jahrs auf einmal summarisch aufgerechnet.								
			IV. Zinsvergütungen aus Vorauszahlungen auf später verfallende Zeitrenten.								
			V. Ausgleichung der Vorauszahlungen auf später verfallende Renten.								
			VI. Ersatz des Erlöses für verkaufte Naturalgefälle. (Verfügung des Finanzministeriums vom 1. Sept. 1848. §. 7.)								
			VII. Lieferungen zur Gefällablösungskasse. (Verfügung des K. Finanzministeriums vom 1. Sept. 1848. §. 14 u. 15.)								
			Hauptsumme der Ausgaben.								

Abschluß.

Bei Vergleichung der Hauptsumme

der Einnahmen . . . . . .

mit der

der Ausgaben . . . . . .

ergibt sich ein Kassenbestand von

—: . . . . .

(welcher im nächsten Jahr auf diejenige Abtheilung abzuliefern ist, von welcher der Rest herrührt.)

Zu Beurkundung dieser Rechnung

Altenstaig, . den . .

Kameralverwalter

Buchhalter

Digitized by Google

F.

Kameralamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus dem Abrechnungsbuch über die Gefällablösungsschillinge nach dem Gesetz vom 14. April 1848,

a) über die im Laufe des Etatsjahres . . . . erhobenen Gefälle,

b) über die — durch Festsetzung der Zeitrenten erledigten Abschlagszahlungen auf Ablösungsschuldigkeiten (Gefälle und wirkliche Abschlagszahlungen),

c) über die in Aufrechnung gekommenen Verzugszinsen aus verspätet entrichteten Zeitrenten und aus Abschlagszahlungen auf solche.

Abrechnung. Nr.	a. Erhobene Gefälle.		b. Durch Festsetzung der Zeitrenten erledigte Abschlagszahlungen.		c. In Aufrechnung gekommene Zinsen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

G.

Nr. 1.

(Nummer des Verzeichnisses, Schema P.)

Etatjahr . . . . .

Die königliche Gefällablösungskasse

übergibt

dem Kameralamt Altenstaig

zur Erhebung und Verrechnung

folgende — auf dem Gesetze vom 14. April 1848 beruhende

Ablösungs-Schuldigkeiten

bezüglich der Gefälle

der Privatberechtigten

und

derjenigen Körperschaften und Pfründen,

welche die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch genommen haben.

Die Gegenurkunde des Kameralamts lautet:

Das Kameralamt . . . . . .

übernimmt

von der Ablösungskasse

zur Erhebung und Verrechnung

folgende ꝛc. ꝛc. (wie oben.)

(§. 9 der Finanzministerialverfügung vom 1. September 1848.)

Digitized by Google

Einweisungs-Dekret der Ablösungs-Commission.	Berechtigter.	Verpflichteter.	Ablösungs-schuldigkeit. fl.	kr.	Dafür hat der Verpflichtete zu entrichten. Auf die Jahre	Zahl der Renten	Jährlicher Betrag fl.	kr.	
1. October 1848, Ziffer 3,748.	Freiherr von	Julius Auerbacher zu (Wohnort)			1849 bis 1870	22			(In der zur kameralamtlichen Rechnung zu legenden Uebergabs-Urkunde der Ablösungskasse werden hier die Nummern der Abrechnungen beigesetzt.)
	ꝛc.	Xaver Raible							
	ꝛc.	Walther Schneiderhahn							
	ꝛc.	ꝛc.			(Hier werden beide Jahre einschließlich angenommen.)				
	ꝛc.	ꝛc.							
1. October 1848, Ziffer 3,749.	Heiligenpfleger in	Franz Joseph Schlotter							
		Joseph Wiesenfahrt							
		Xaver Buchmüller				Zusammen	—	—	

Stuttgart, den . . . . . .

. . . . . den . . . . . .

Ablösungskasse.

Kameralamt.

Kameralverwalter.

Den Eintrag in die Jahresrechnungen und das Abrechnungsbuch an den bezeichneten Stellen beurkundet

Kameralamts-Buchhalter.

Digitized by Google

H.

Kameralamt Altenstaig.

Gemeinde . . . . . .

Darstellung des Standes

der

für die Ablösungskasse

zu erhebenden Beitrenten.

auf den 30. Juni 18 . .

Diese Darstellung ist erforderlich, um das Activ-Vermögen der Ablösungskasse berechnen zu können.

Digitized by Google

	Zahl der zu entrichtenden Zeitrenten (Jahre).																Summe des Betrags.	
	25.		24.		23.		22.		21.		20.		19.		und so weiter.			
	Betrag.																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Stand der auf den 18. April fälligen Zeitrenten am 30. Juni 1849																		
2) Zuwachs durch Einweisung von der Ablösungskasse																		
3) Zuwachs durch Abkürzung der Rentendauer (Jahre)																		
zus. 1, 2 und 3 —:																		
4) Verminderung durch Abkürzung der Rentendauer																		
5) Verminderung durch Abschlagszahlungen und Verluste																		
Zusammen zu 4 und 5 —:																		
Rest des Standes der für's Jahr $18^{49}/_{50}$ zu erheben gewesenen Renten																		
In der Uebersicht vom folgenden Jahre werden diese Zahlen um ein Jahr vorgerückt, z. B.																		
Stand am 30. Juni 1850																		
Die Ergebnisse der einzelnen Orte werden in eine Hauptübersicht gebracht.																		

J.

Kameralamt Altenstaig.

Gemeinde Altenstaig.

Verzeichniß

der

für die Ablösungskasse

auf letzten Junius 18.. im Rückstande gebliebenen

ständigen Gefälle und Zeitrenten.

(Verfügung des K. Finanzministerium vom 1. September 1848. §§. 12. 13. und 17.)

Digitized by Google

Abrechnung. Nr.	Wohnort, Namen ꝛc. des Schuldners.	Betrag des Rückstandes. fl.	kr.	Anerkennung des Rückstandes.	Beilage Nr.	Getroffene Verfügungen zur Beitreibung.
	I. Gefällrückstände.					
	II. Verfallene Zeitrenten und Zinsen.					
	1. Rückstände bis zum Ende des vor. Jahres.					
	2. Im Laufe des letzten Jahres angefallenen Renten u. Zinsen.					
	Summe zu II.					
	Summe der Rückstände . .					

Vorstehendes Ausstandsverzeichniß beurkunden

Altenstaig, den . . . .

Kameralverwalter

Kameralamtsbuchhalter

Digitized by Google

K.

Kameralamt Altenstaig.

Rechnung

über

die nach dem Ablösungs-Gesetz vom 14. April 1848

(Verfügung vom 25. März 1848 §. 3. Reg.Bl. S. 254)

auf

Abrechnung an den Ablösungsschuldigkeiten

auf den Fruchtkasten zu . . . . .

in

Etatsjahr 18 . .

in Natur gelieferten ständigen Gefälle.

Mit Beilagen

(Verfügung des K. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 6.)

Digitized by Google

I. Frucht-Einnahme.

Beilage Nr.	Lieferungen vom Jahrgang 1848.	Roggen.				Dinkel.				Haber.				Mühl-Frucht.							
		Sch.	M.	Z.	H.	Sch.	M.	Z.	H.	Sch.	M.	Z.	H.	Sch.	M.	Z.	H.				

II. Gutschrift des Erlöses nach den berechneten Durchschnittspreisen für gelieferten

Abrechnung Nr.	Roggen à fl. kr.		Dinkel à fl. kr.		Haber à fl. kr.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.

III. Verwerthung der Naturalien.

Beilage Nr.	Soll.				Hat.				Roggen.			Preis.		Erlös.	
	Sch.	Sr.	V.	E.	Sch.	Sr.	V.	E.				fl.	kr.	fl.	kr.

Vorstehende Rechnung beurkunden Altenstaig, den

Kameralverwalter **Kastenknecht**

Kameralamtsbuchhalter

Digitized by Google

L.

Nr.

Etatsjahr . . . .

Kameralamt Altenstaig.

Kassenbericht

über

die Namens der Gefäll-Ablösungs-Kasse besorgten

Einnahmen und Ausgaben

auf den Monat . . . . . .

(s. Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 1. Sept. 1848. §. 20.)

Digitized by Google

Soll.		Einnahmen.	Hat						Rest.	
			bis letzten des vorigen Monats.		in diesem Monat.		Zusammen.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Kassenbestand vom vorigen Jahr . .								
		II. Rückstände vom vorigen Jahr.								
		III. Ersatzposten . . .								
		IV. Abschlagszahlungen auf noch nicht festgesetzte Ablösungsschuldigkeiten . . .								
		V. Vorauszahlungen auf bereits festgestellte Zeitrenten								
		VI. Laufende Zeitrenten								
		VII. Zinsen								
		VIII. Erlös für Naturalien								
—	—	Summe —								

Soll.		Ausgaben.	Hat						Rest.	
			bis letzten des vorigen Monats.		in diesem Monat.		Zusammen.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Mehrausgabe vom vorigen Jahr . .								
		II. Zahlungsrückstände								
		III. Ersatzposten . . .								
		IV. Zinsvergütungen aus Vorauszahlungen								
		V. Ausgleichung der Vorauszahlungen auf später verfallende Renten . .								
		VI. Ersatz des Erlöses für Naturalien . .								
		VII. Lieferungen zur Ablösungskasse:								
		1) auf Rückstände vom vor. Jahr . . . . . (Die Lieferungen vom laufenden Monat sind innerhalb der Linie zu specificiren.)								
		2) auf Ersatzposten . . .								
		3) auf Abschlagszahlungen auf noch nicht festgesetzte Ablösungsschuldigkeiten								
		4) Vorauszahlungen auf bereits festgesetzte Zeitrenten								
		5) auf laufende Renten .								
		6) auf Zinseinnahmen .								
		7) auf Erlöse für Naturalien								
		Summe —:								
		Kassenbestand								

welcher in den Kassenbericht des Kameralamts Behufs der Vornahme des Kassensturzes übertragen wurde.

Abschluß der Bücher am . . . . .

Altenstaig, den . . . .

Kameralverwalter

Kameralamtsbuchhalter

Digitized by Google

M.

Etatsjahr 18 . . .

Das Kameralamt Altenstaig

liefert

zur Gefäll-Ablösungskasse

Beilage Nr.	Abtheilung.	Baar. fl.	Baar. kr.	Aufrechnungen. fl.	Aufrechnungen. kr.
	1) Rückstände an verfallenen Zeitrenten, Zinsen und Ersatzposten:				
1.	dem Freiherrl. . . . . Rentamt, Ablösungsforderung	—	—	95	30
	mit Aufrechnung bezahlter Passiv-Ersatzposten (s. Schema O. S. 3 u. 11)	—	—	2	30
	(werden am Ende des Jahres auf ein Mal ohne Beischluß einer Quittung [summarisch] aufgerechnet.)				
	2) Activ-Ersatzposten an —:. fl. kr. (Soll) .				
	im Rückstand sind geblieben —:.				
	(Die Aktiv-Ersatzposten werden am Ende des Jahres auf ein Mal geliefert.)				
	3) Abschlagszahlungen auf noch nicht festgestellte Ablösungsschuldigkeiten				
	4) Vorauszahlungen auf bereits festgestellte Zeitrenten				
	5) Laufende Zeitrenten				
	6) Zinsen vom laufenden Jahr				
	7) Erlös für verwerthete Naturalien				
	(In den Lieferungs-Urkunden werden diejenigen Abtheilungen, unter welchen nichts zu liefern ist, nicht geschrieben.)				
	mit Worten —:.				
	baar —:.				
	mit Quittungen —:.				

In Urkund dieß

Altenstaig, den **Kameralamt.**

Im Gegenschein:

wofür bescheint Stuttgart, den

Ablösungskasse.

(Controleur.) (Kassier.)

Digitized by Google

N.

K. Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Kassen-Tagbuch

für das Etatsjahr vom 1. Juli .... bis 30. Juni ....

Geführt

durch den Kassier.

(s. Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 1. Sept. 1848. §. 22.)

Datum.	Fortlaufende Nr.	Hauptbuch Seite	Gegenstand.	Einnahme.				Ausgabe.			
				baar.		durch Aufrechnung.		baar.		durch Aufrechnung.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

O.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Hauptbuch

über die

Einnahmen und Ausgaben

für die

nach dem Gesetze vom 14. April 1848

vollzogene Ablösung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Vom **1. Juli 18 . . bis 30. Juni 18 . .**

Rechner:

Kassier der Ablösungskasse . . . . . .

Controleur:

. . . . . .

Ueber die Anstellung der Beamten der Kasse und ihre Cautionsleistung ist, nach den Vorschriften für das Staatsrechnungswesen, das Erforderliche in einem Prämisse anzuzeigen.

(S. Verfügung des K. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 22.)

Digitized by Google

Beilage Nr.	Soll. fl.	kr.	Einnahmen.	Kassen-Bericht Nro.	Hat baar. fl.	kr.	Hat durchlaufend. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Nachweisung.
			I. Kassenbestand vom vorigen Jahr.								
			II. Rückstände an verfallenen Zeitrenten, Zinsen und Ersatzposten.								
			III. Ersatzposten.								
			IV. Abschlagszahlungen auf noch nicht festgestellte Zeitrenten.								
			a) mittelst Forterhebung der ständigen Gefälle								
			b) wirkliche Abschlags- oder Vorauszahlungen.								
			Nach der Summe folgt dann eine Nachweisung über die Erledigung der Abschlagszahlungen.								
			V. Vorauszahlungen auf bereits festgestellte Zeitrenten.								
			VI. Laufende Zeitrenten.								
			VII. Zinsen aus Renten.								
			und zwar Verzugszinsen aus verspäteten Rentenzahlungen und Zinsraten aus Abschlags- und Vorauszahlungen.								
			VIII. Erlös für verkaufte Naturalien.								
			IX. Aufgenommene Passiv-Kapitalien.								
			1) Mittelst Verbriefung der Ablösungsentschädigungen.								
			2) Wirkliche Geldaufnahmen.								
			X. Heimbezahlte Activkapitalien und Zinsen daraus. (S. Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 26.)								
			XI. Vorschüsse der Staatskasse.								
			XII. Außerordentliche Einnahmen.								
			XIII. Fremde Gelder.								
			Hauptsumme der Einnahmen.								

Digitized by Google

Beilage Nr.	Soll. fl.	kr.	Ausgaben.	Kassen-Bericht Nr.	Hat baar. fl.	kr.	Hat durchlaufend. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Nachweisung.
			I. Mehrausgabe vom vorigen Jahr.								
			II. Zahlungsrückstände.								
			III. Ersatzposten.								
			IV. Zinsenvergütungen aus Vorauszahlungen auf später verfallende Zeitrenten.								
			V. Ausgleichung der Vorauszahlungen auf später verfallende Renten.								
			VI. Ersatz der Erlöse für Naturalgefälle.								
			VII. Ablösungsentschädigungen der Berechtigten. (Art. 4 und 16 des Gesetzes vom 14. April 1848; §. 27 der Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848.)								
			VIII. Zinsen aus Entschädigungsforderungen. 1) Guthaben aus früheren Jahren. 2) Laufende Jahreszinsen. 3) Stückzinsen.								
			IX. Abgelöste Passivkapitalien. (Forderungen der früheren Gefällberechtigten.)								
			X. Auf Erwerbung von Activkapitalien.								
			XI. Unmittelbare Verluste und Ausfälle. (Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1. September 1848, §. 16.)								
			XII. Ersetzte Vorschüsse der Staatskasse.								
			XIII. Außerordentliche Ausgaben.								
			XIV. Fremde Gelder.								
			Hauptsumme der Ausgaben.								
			Abschluß.								
			Hauptsumme der Einnahmen . .								
			Hauptsumme der Ausgaben . .								
			verbleiben								
			Kassenbestand:								

Digitized by Google

Vermögensberechnung
auf letzten Juni 18..

	fl.	fr.	fl.	fr.

Vorstehendes Hauptbuch legen ab und verantworten:

Kassier der Gefällablösungskasse

Controleur

Digitized by Google

P.

Königliche Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Verzeichniß

über

die im Etatsjahr 1848 — 1849 ausgestellten

Einweisungen von Gefäll-Ablösungs-Schuldigkeiten.

Datum.	Fortlaufende Nr.	Kameralamt.	Betrag der Zeitrenten. fl.	kr.	Bescheinigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Q.

Nr.

Etatsjahr . . . .

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Kassenbericht

auf den Monat . . . . .

(s. Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 1. Sept. 1848. §. 24.)

Digitized by Google

Soll.		Einnahmen.	Hat						Rest.	
			bis zum letzten des vorigen Monats.		im laufenden Monat.		Zusammen.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Kassenbestand vom vorigen Jahre . .								
		II. Rückstände vom vorigen Jahre . . .								
		III. Ersatzposten . . .								
		IV. Abschlags-Zahlungen auf noch festzustellende Ablösungsschuldigkeiten . .								
		V. Vorauszahlungen auf bereits festgestellte Zeitrenten . . .								
		VI. Laufende Zeitrenten								
		VII. Zinsen aus Renten .								
		VIII. Erlös für Naturalien								
		IX. Aufgenommene Passiven durch Verbriefung der Ablösungsentschädigungen . .								
		X. Heimbezahlte Aktivkapitalien und Zinsen daraus								
		XI. Vorschüsse d. Staatskasse								
		XII. Außerordentliche Einnahmen								
		XIII. Fremde Gelder . .								
		Summe . .								

Soll.		Ausgaben.	Hat						Rest.	
			bis letzten des vorigen Monats.		in laufenden Monat.		Zusammen.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Mehr-Ausgabe vom vorigen Jahr . .								
		II. Zahlungsrückstände .								
		III. Ersatzposten . . .								
		IV. Zinsvergütungen aus Vorauszahlungen auf später verfallende Renten								
		V. Ausgleichung der Vorauszahlungen auf später verfallende Renten								
		VI. Ersatz für gelieferte Naturalien . . .								
		VII. Ablösungs-Entschädigungen								
		VIII. Zinsen aus Ablösungsentschädigungen								
		IX. Abgelöste Passivkapitalien, (Forderungen der Gefällberechtigten)								
		X. Auf Erwerbung von Aktivkapitalien .								
		XI. Unmittelbare Verluste								
		XII. Ersetzte Vorschüsse der Staatskasse . . .								
		XIII. Außerordentliche Ausgaben . . .								
		XIV. Fremde Gelder . .								
—	—	Summe —:								
		Kassenbestand .								
		Bücher-Abschluß den . .								

Digitized by Google

Kassensturz am . . . . .

Vorstehenden Kassenbericht und den Kassenerfund beurkunden

Stuttgart, den . . . . .

Gefällablösungskasse.

Controleur: Kassier:

Digitized by Google

R.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Zinsen-Zahlungs-Register.

Serie I.
Buchstaben A.

Die zur Erhebung producirten Zinsquittungen (coupons) übernimmt der betreffende Buchführer, vergleicht sie mit dem Schuldbuch und trägt, wenn die Ausbezahlung keinem Anstande unterliegt, diese im Schuldbuch und im Zinszahlungs-Register vor. Die Quittung wird sofort, mit der fortlaufenden Nummer des Zahlungs-Registers und mit der Namens-Chiffre des Buchführers versehen, dem Producenten zurückgegeben, um die Erhebung bei der Kasse zu bewirken.

Der Kassier trägt die Zahlung ebenfalls in ein besonderes Register, jedoch ganz summarisch (I. [Serie] A., 350. [Nr]. 40 fl.) ein und versieht die Quittung (coupons) mit seinem Zahlungszeichen.

Von Woche zu Woche werden beiderlei Zahlungs-Register verglichen und der Betrag sofort in das Kassenbuch des Kassiers summarisch übertragen.

Die Quittungen werden hierauf dem betreffenden Buchführer zum Beleg seiner Zahlungs-Register, deren Revision fortlaufend erfolgen wird, zurückgegeben.

Digitized by Google

Serie I., Buchstabe A.

Monat Juli 1848.

Zahltag.	Des Kapitals				Quittung.	Empfänger.	Laufende Jahreszinsen.				Stückzinsen.		Zinsreste.		Zurückbezahlte Kapitalien.
	Nr.	Verfall-Termin.	%	Betrag.			Kapital-Steuer.		baar.						
				fl.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.

S.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Zinsen-Rest-Verzeichniß.

Serie I.
Buchstabe A.

Für jeden Buchstaben wird ein solches Zinsen-Rest-Verzeichniß geführt, das für den Buchführer zur Uebersicht und zur leichteren Berechnung der Zinsen-Rückstände am Ende des Jahres dient. (Dieses Verzeichniß ist ein Hülfs-Register für den Buchhalter und bleibt in dessen Händen.)

Digitized by Google

Serie I. Buchstabe A.

Kapital Nr.	Gläubiger.	Aeltere Reste. Betrag. fl.	kr.	vom Jahre	Neue Reste vom letzten Jahre fl.	kr.	Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.

T.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Berechnung

der

auf den letzten Juni . . . . (beim Jahresabschluß)

unbezahlt gebliebenen letztjährigen Zinsen.

Serie I.
Buchstabe A.

Die Berechnung wird alljährlich am Jahresschluß gefertigt und (dem Controleur) zum Beleg des Hauptbuchs der Ablösungskasse übergeben.

Digitized by Google

Serie I. Buchstabe A.

Kapital Nr.	Verfalls Termin.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Gläubiger.	Zins-Betrag. fl.	Zins-Betrag. kr.	Kapital Steuer. fl.	Kapital Steuer. kr.	Reff. fl.	Reff. kr.

U.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Schuldbuch

über die

nach dem Gesetze vom 14. April 1848 in Obligationen verwandelten Entschädigungsforderungen der vormaligen Gefällberechtigten.

Serie I.
Buchstabe A.

Für jeden Buchstaben jeder Serie ist ein besonderes Schuldbuch anzulegen.

Ob die Buchstaben durch alle 5 Serien nach dem Alphabet ununterbrochen fortzulaufen haben, z. B.

Serie I., A. B. ꝛc. ꝛc.
„ II., F. G.
„ III., K. L. ꝛc. ꝛc.

oder ob sie bei jeder Serie wieder mit A. anzufangen haben, wird noch durch die Vorschriften über die Ausstellung der Obligationen bestimmt werden.

Digitized by Google

Serie I. Buchstabe A. Nr.: **Kapital —:· 1000 fl.**
zu 4% verzinslich.

Von der Ablösungs-Commission eingewiesen den	Die Obligation wurde ausgestellt den	Beigegebene Coupons. Zahl.	Beigegebene Coupons. Zeitraum.	Zinsenzahlung auf 18. April.	Bemerkungen.
Besitzer (au porteur) oder (Namen.)					Das Kapital darf nicht ausgefolgt werden, bis der Streit über die Kirchenbaulast zu .... entschieden ist. Vers. des Gerichtshofs für den .... Kreis v..... Nr.....

Serie I. Buchstabe A. Nr.: **Kapital —:· 1000 fl.**
zu 4% verzinslich.

Von der Ablösungs-Commission eingewiesen den	Die Obligation wurde ausgestellt den	Beigegebene Coupons. Zahl.	Beigegebene Coupons. Zeitraum.	Zinsenzahlung auf 18. April.	Bemerkungen.
Besitzer (au porteur) (Namen.)					

Digitized by Google

V.

Stuttgart.

Gefäll-Ablösungs-Kasse.

Kapitalien-Aufkündigungs-Register.

Von jedem Buchstaben wird ein besonderes Aufkündigungs-Register geführt.

Digitized by Google

Serie: Buchstaben:

Tag der Auszahlung.	Des Kapitals		Auszahlungs-Nummer.	Rückzahlbar.	Name des Gläubigers.	Zurückgehlungs-Zeit.	Zurückgehlungs-Betrag.
	Nummer.	Betrag. fl.					

W.

Stuttgart.

Gefäll=Ablösungs=Kasse.

Nachweisung

über

den monatlichen Stand

der

Gefäll-Ablösungs-Obligationen und der Zinsen daraus.

Serie I.
Buchstaben A.
für das Etatsjahr 18 . .

Aus dieser Nachweisung fertigt der Controleur monatlich einen Haupt=Zusammentrag.

Digitized by Google

	Kapitalien.		Laufende Jahreszinsen.						Stückzinsen.		Zinsenreste.	
			Kapitalsteuer.		Baar.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 1. Juli 1848												
Zuwachs im Juli												
Zahlung im Juli												
Stand am 1. August												

Belehrung

der Gefällpflichtigen über das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 14. April 1848.

Aus der neuesten Schrift des Abgeordneten, Prokurator Wiest: „Dringende Volksbegehren, Ulm 1848."

In dieser in Commission der Wohler'schen Buchhandlung in Ulm so eben erschienenen Schrift beschäftigt sich der als unermüdlicher Vorkämpfer für die Befreiung des Grundeigenthums bekannte Herr Verfasser zum Theil mit demselben Gegenstande, welcher den Inhalt gegenwärtiger Handausgabe bildet, indem er im ersten Theil von Seite 187—232 die älteren (den Zeitraum von 1807 bis 1836 umfassenden) württembergischen Gesetze und Verordnungen über bäuerliche Verhältnisse und Feudallasten-Ablösung, sodann von Seite 258—268 das neueste Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 mit den bis zum Juni d. J. ergangenen einleitenden Vollziehungsvorschriften, theils vollständig theils auszugsweise mittheilt, im zweiten Theil aber von Seite 1—58 den bisherigen Entwicklungsgang unserer vaterländischen Gesetzgebung über Feudalverhältnisse bis zum Landtag von 1848 historisch-kritisch beleuchtet, ferner von S. 147—164 das Zustandekommen des jüngsten Gesetzes, woran er als Abgeordneter und Mitglied der Feudalcommission selbst thätigen Antheil nahm, schildert und endlich am Schlusse von S. 165—172 den Gefällpflichtigen eine kurze Belehrung über das Gesetz vom 14. April d. J. ertheilt.

Diese Belehrung nun fügen wir in Nachstehendem mit Hinweisungen und berichtigenden Anmerkungen gegenwärtiger Handausgabe bei, weil solche mit dem Zweck der letzteren in engster Verbindung steht, und durch ihre Weiterverbreitung wohl nur die Absicht des Herrn Verfassers befördert wird.

Im Uebrigen enthält die mehrerwähnte Schrift noch eine Zusammenstellung der Ablösungsgesetze von den meisten andern deutschen Ländern und Abhandlungen über Bannrechte, Zehenten und ähnliche mit der Grundlasten-Ablösung in näherem oder entfernterem Zusammenhang stehende Zeitfragen; auch finden sich darin manche bei den demnächst beginnenden Ablösungsverhandlungen voraussichtlich zur Erörterung kommende spezielle Fragen berührt, so daß wir nicht unterlassen können, die Wiest'sche Schrift den mit der Vollziehung des Gesetzes vom 14. April d. J. beauftragten Herren Beamten zur Beachtung zu empfehlen.

Digitized by Google

Das Gesetz hat zwei Haupttheile, im ersten unter A Art. 1 bis 17 hebt es den Lehens- und Grundherrlichkeitsverband nebst allen aus demselben entspringenden bäuerlichen Lasten gegenüber den Privatberechtigten mit dem 18. April 1848, gegenüber den öffentlichen Verwaltungen mit dem Tag der Anmeldung auf. Im zweiten Haupttheil B Art. 18 ist der Neubruchzehnte, in Art. 19 all übriger Zehnte für ablösbar erklärt.

Hieraus ergibt sich klar, daß das Gesetz also zweierlei Abgaben, die von einander sehr verschieden sind, zum Gegenstand hat: 1) die Feudal-, 2) die Zehentabgaben, letztere im Art. 18 und 19, erstere in den Art. 1 bis 17. Nach 1) ist auch der Blutzehnte behandelt. In Art. 1 ist sich auf Art. 8 berufen, weil aus dem letzten erhellet, daß der Befehl in Art. 1 zur Ablösung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten sich nur auf diejenigen beziehe, welche keine Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen sind. Diese Pflichtigen und Lehensleute können, wenn sie wollen die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands unter denselben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten verlangen. Aber auch jene Verwaltungen können das Gleiche verlangen. Das Begehren geschieht durch Anmeldung bei der betreffenden Verwaltung [1]). Solche Anmeldung haben die Pflichtigen von Privatberechtigten nicht nöthig, weil nach Art. 1 und Art. 7 der Lehen- und Grundherrlichkeitsverband zwischen denselben mit dem 18. April durch das Gesetz allein schon, also ohne besondere Willensäußerung der Pflichtigen aufgehoben ist, und somit die daraus entspringenden bäuerlichen Lasten abgelöst werden müssen.

Ebenso ist der Blutzehente, obwohl er nicht aus diesem Verband entspringt, aufgehoben und abzulösen.

Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen bäuerlichen Feudallasten abzulösen sind, welche zu Recht bestehen [2]). Wenn also die Ablösungscommission oder die unter ihr stehenden Ablösungscommissäre aus den Schriften der Pflichtigen oder der Berechtigten, die ihre Dokumente und Notizen zu liefern haben (Art. 16), eine rechtlich unstatthafte Steigerung der Feudalabgaben ersehen oder wenn Pflichtige dießfalls klagen würden, so können sie das, um was diese gesteigert worden sind, nicht als zur Ablösung sich eignend ansehen und behandeln, sondern müssen es ausscheiden, und wenn kein Zugeständniß von Seite der Berechtigten geschieht, oder kein Vergleich zu Stande kommt, nach Absatz 2 von Art. 17 an die ordentlichen Gerichte verweisen. Siegt der Berechtigte, so findet eine nachträgliche Ablösung, im Gegenfalle aber keine mehr statt. Geschahen Veränderungen im

Digitized by Google

Lehenverhältniß vor der Bekanntmachung des zweiten Edikts vom 18. November 1817, so können darauf in der Regel keine Forderungen und Klagen gegründet werden, denn erst dieses verbot, die Bedingungen und Abgaben des Lehensvertrags lästiger zu machen, als sie zuletzt bestanden haben. Uebrigens sind durch dasselbe die Erhöhung von Lehensabgaben und die Auflegung neuer unbedingt d. i. gegenüber einem jeden Besitzer eines Lehens verboten. *)

Durch den zweiten Absatz des Art. 1 ist dieses Verbot der Auflegung neuer Grundlasten so wie auch das gleichfalls schon im Edikt von 1817 ausgesprochene Verbot der Bildung neuer Bauerlehen aus Gründen des Staatswohls wiederholt. [3]) Wenn also auch Besitzer von Grund und Boden und solchen nicht Besitzende (etwa Proletarier) mit einander einen bündigen Vertrag schlößen, wornach Letztere Güter als Lehen oder als Zinsgüter erhalten, und Lehenabgaben oder Zinse und Gülten davon zu entrichten haben, so würde solcher Vertrag von Anfang an nichtig seyn.

Zu Art. 2. Mit der Aufhebung des Lehen- und Grundherrlichkeitsverbands (von Privatberechtigten am 18. April 1848 und bei den übrigen mit dem Tag der Anmeldung) hören auch die Gefälle auf und es treten an deren Stelle die Entschädigungscapitalien, die in 25jährige Zeitrenten (Zieler) vertheilt und mit 4 Procent verzinst werden, und wie Realabgaben auf dem betreffenden Gut haften, daher auf jeden Besitzer übergehen. [4])

Zu Art. 4. Das Einfachste und Angemessenste ist, wenn die öffentlichen Körperschaften die Vermitttung der Ablösungskasse nicht anrufen, sondern wenn sie in Folge von dem einen oder andern Theil geschehener Ablösungsanmeldung sich von ihren vormaligen Pflichtigen die Entschädigungscapitalien oder die Zeitrenten unmittelbar zahlen lassen.

Zu Art. 7. Es ist eine Folge der mit dem 18. April d. J. statt gefundenen Aufhebung des Lehen- und Grundherrlichkeitsverbandes zwischen Privatberechtigten und Pflichtigen, daß nicht blos die Leistungen der letztern, sondern auch die Gegenleistungen der erstern von diesem Tag an aufhören, daß von da an, in so weit keine Compensation statt findet, an die Stelle der Leistungen oder Gegenleistungen Ablösungscapitalien treten, deren Verzinsung auch von diesem Tag an statt hat.

Eine Folge der Aufhebung des Lehenverbandes mit dem

*) Rechtserkenntniß des k. Obertribunals vom 3. Mai 1847 in Sachen des Mathias Ulrich von Altrach gegen den Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach, die von Letzterem angesprochene Lehenbarkeit eines Hauses und Grundstücks und Auflegung von Lehensabgaben betreffend. (Beil. zu Nr. 48 des Donauboten von 1847.)

Digitized by Google

18. April 1848 ist das durch das Gesetz selbst von da an zu Gunsten der Besitzer von Falllehen eingetretene Eigenthum derselben und die Berechtigung der Besitzer, nun darüber ohne Consens des vormaligen Lehenherrn zu verfügen. Veräußert der Besitzer sein Gut, ohne daß er vorher die Zeitrenten getilgt hat, so gehen diese von selbst als Gutslast auf den folgenden Besitzer über. [5]) Bei einer Verstücklung müßte der vormalige Lehenherr sicher gestellt werden, die Zeitrenten aus Einer Hand zu beziehen, da ihm wohl nicht zuzumuthen ist, sie aus den Händen vieler Besitzer von kleinen Parcellen einzuziehen. [6])

Die Pflichtigen von Privatberechtigten haben die ständigen Grundabgaben vorläufig an die Ablösungskasse, d. i. an das betreffende Cameralamt fortzuentrichten, aber es ist ihnen zu rathen, auch die unständigen zu entrichten, [7]) indem sie dadurch nur eine um so größere Abschlagszahlung erlangen, die bei Feststellung der Ablösungssummen in Abzug kommt.

Die Lehenallodification nach dem vorliegenden Gesetz kommt billiger zu stehen, als nach dem Gesetz vom 13. September 1818. Der große Vortheil liegt aber darin, daß für das Heimfallrecht in Beziehung auf Falllehen von dem vormaligen Lehenmann keine Entschädigung gegeben werden darf. [8])

Zu Art. 8. Den hier genannten Pflichtigen ist zu rathen, die Anmeldung der Aufhebung des Lehen- und Grundherrlichkeitsverbandes, wenn sie noch nicht geschehen ist, unverzüglich zu machen, weil, was nach der Anmeldung von ihnen an die betreffenden Verwaltungen geleistet wird, schon als Abschlagszahlung an den künftig zu berechnenden Ablösungscapitalien gilt. Diese Aufrechnung als Abschlagszahlung ist für die Zahlenden von großem Werth, was von selbst einleuchtet, wenn man bedenkt, daß die Zeitrente, die nach Art. 2. 25 Jahre lang zu entrichten ist, ungefähr kaum die Hälfte [9]) desjenigen betragen wird, was, wenn nicht abgelöst würde, an die Lehen- und Grundherrn wie bisher jedes Jahr fortzureichen wäre. Den in Art. 5 genannten Pflichtigen ist zu empfehlen, sich die Ueberreichung der Anmeldungsurkunde von der betreffenden Verwaltung beurkunden zu lassen, und wenn dieß nicht geschieht, sogleich die Anmeldung bei dem Bezirksamt zu machen.

Zu Art. 9. Hiernach beträgt das Entschädigungskapital das Zwölffache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abrechnung des Verwaltungsaufwands [10]) bei folgenden Abgaben: 1) bei allen Arten von Besitzveränderungsgebühren, also Laudemien, d. i. Handlohn und Weglöse, Auf- und Abfahrt, dinglicher Sterbfall u. s. w., kurz bei allen dinglichen Abgaben, die aus Veranlassung einer Besitzveränderung mit dem bisherigen Lehen haben entrichtet werden müssen, und welche vermöge der Urbarien oder Herkommens in unveränderlich festen Summen

Digitized by Google

oder Quoten auf den Gütern gehaftet haben, und wozu also der Pflichtige schon als bloßer Besitzer des Guts verpflichtet war. 2) Theilgebühren, d. i. Abgaben auf Grundstücken, von welchen das Halbtheil, Drittheil, oder Viertheil des Ertrags des Guts, (Landgarbe) zu reichen war. 3) Der Blut- oder lebendige Zehente.

Dagegen beträgt bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Entschädigungscapital das Sechszehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwands. Dessen Größe und die Durchschnittsjahre wird die Instruktion bestimmen. [11])

Zu Art. 10, 11 und 12. Die in den beiden ersten Artikeln gegebenen und nach Art. 12 weiter zu gebenden Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn bei der Ermittlung des jährlichen Ertrags der aufzubebenden Grundlasten die Betheiligten sich nicht über eine gewisse Summe vereinigen. Dieß steht ihnen zunächst frei. [12]) Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, dann geschieht erst die amtliche Erhebung des Jahreswerths. — Art. 10 will, wenn die Größe der Besitzveränderungsgebühren durch den Durchschnitt aus den letzten 75 Jahren zu erheben nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grund gelegt wissen. In Fällen aber, wo dingliche Lasten schon früher abgelöst worden sind, sollte von dem geschätzten Gutswerth der Mehrwerth, welchen das Gut durch den Abkauf dieser Lasten erlangt hat, abgezogen werden. Es ist zu hoffen, daß die Instruktion eine dießfallsige Bestimmung enthalten werde. [13])

Zu Art. 13. Wenn die Gegenleistungen der Berechtigten in dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverband wurzeln, d. i. wenn sie in diesem Verhältniß eben so, wie die Leistungen ihren Grund haben, so ist von dem Werth der letztern der durchschnittliche Jahreswerth der Gegenleistungen abzuziehen, und wenn dieser größer ist als jener, so ist der Mehrbetrag im 16fachen Maßstabe abzulösen, das fordern Gerechtigkeit und Billigkeit. Gleichwohl nehmen manche Pflichtige an diesem Artikel Anstoß, indem sie das gleiche Recht, das ihnen durch das Gesetz gewährt ist, nämlich sich durch billige Ablösung von ihren Lasten frei zu machen, nicht auch den Berechtigten eingeräumt wissen wollen, die sich doch auch von ihren Lasten frei machen möchten. Sie wollen ihre Lasten ablösen, die Berechtigten sollen aber die ihrigen nicht, oder in einem weit höheren Maßstabe ablösen. Manche, die zu Verwaltungen pflichtig sind, zögern deswegen mit der Anmeldung, oder sind entschlossen sie gar nicht zu machen, nur, um die Holzgerechtigkeit nicht nach Art. 13 des Gesetzes behandeln lassen zu müssen, allein sie bedenken nicht, daß ja nicht die ganzen Gegenleistungen, welche meistens in Brenn- und Bauholzabgaben bestehen, der Ablösung im 16fachen Maßstabe unterliegen, sondern

Digitized by Google

daß nur allein der Mehrbetrag derselben so ablösen zu lassen ist, und daß solche bedeutende Gegenleistungen sehr selten sind, daß nach Compensation des Werths der Leistungen mit dem Werth der Gegenleistungen noch ein Mehrbetrag der letztern übrig bliebe; sie bedenken nicht, daß die Berechnung des Werths ihrer Holzgerechtigkeiten schon darum zu ihrem Vortheil ausfallen, und also eine ansehnliche Summe für sie in Abzug kommen muß, weil das Holz zufolge Art. 11 nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise der — der Ablösung nächst vorangegangenen 3 Jahre in Anschlag kommt und diese Jahre ziemlich hohe Preise hatten. Endlich ist wohl zu erwägen, daß gar häufig solche Gerechtigkeiten eine Quelle von Prozessen sind, welche den Holzberechtigten viele Kosten, Gänge, Zeitversäumniß u. s. w. verursachen. Diese Quelle hört in Zukunft auf.

Aber sehr zu empfehlen ist den Holzberechtigten, daß sie genaue Untersuchung pflegen oder pflegen lassen, ob auch die Holzgerechtigkeit wirklich in dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverhältniß wurzle oder ihren Grund habe, denn wenn dieß nicht der Fall ist, wenn dieß von der Herrschaft nicht nachgewiesen werden kann, so kann auch der Art. 13 des Gesetzes keine Anwendung finden, und es besteht dann die Gerechtigkeit, wie bisher immer fort, es sei denn, daß, was für beide Theile wünschenswerth ist, ein gütliches Uebereinkommen dahin stattfinde, daß für die Gerechtigkeit die Holzberechtigten Waldparcellen erhalten. Oft haben nämlich die Beholzungsrechte darin ihren Grund, daß die Vorfahren und Vorvordern derselben die Eigenthümer der Waldungen, die jetzt im Besitz der Herrschaft sind, waren, und daß diese gegen die Verpflichtung in den Besitz kamen, den früheren Eigenthümern Holz nach Nothdurft abzugeben. An die Stelle der letztern trat später ein nach Klaftern bestimmtes Quantum Brennholz; nur die Bauholznothdurft ward fortgereicht, da solche sich nicht leicht bestimmen ließ. Mehreres hierüber enthält der Aufsatz: „Ablösung selbständiger Holzrechte“ im Donauboten Nr. 60 vom 28. Juli 1848. [14])

Zu Art. 14. Dieser Art. stellt die bei Erfüllung der Verbindlichkeiten, die Kultkosten und die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu tragen, betheiligten Personen und Körperschaften ganz sicher. Dieselben erhalten von den Ablösungscapitalien, auf die solche Lasten übergehen, so viele zugeschieden, als nöthig ist, diese Kosten zu bestreiten. Es versteht sich, daß die Gemeinden diese Capitalien gut versichern und gut verwalten müssen, denn hierdurch ersparen sie sich ein immer höher anwachsendes Capital, das immer ausreichen wird. Ueber die Größe dieses auszuscheidenden Capitalbetrags haben die Gerichte zu entscheiden, [15]) falls kein Vergleich stattfindet. Bis dahin oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die

Digitized by Google

Berechtigten die betreffenden Ablösungscapitalien nicht beziehen. Die Festsetzung des Capitalbetrags für die Bauverbindlichkeit und Zuscheidung von Ablösungscapitalien ist keine Ablösung, und es kann daher von Anwendung eines 16fachen Maßstabs, oder überhaupt des Gesetzes vom 14. April 1848 auf eine Auseinandersetzung hinsichtlich fraglicher Baulast keine Rede seyn. Die weitere Ausführung hierüber enthält der Donaubote in Nr. 51 vom 26. Juni 1848. S. 250 in der Note.

Zu Art. 16. Alle, heißt es hier, zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen sind den mit der Vollziehung der Ablösung Beauftragten zu liefern. Hierzu gehören namentlich auch die Bücher und Protokolle von 1817 an rückwärts, um, wenn über Steigerungen geklagt wird, hierüber Untersuchung pflegen und auf den Grund kommen zu können.

Zu Art. 17. Hieraus erhellet, daß die Ablösung auch gütlich — ohne Vermittlung der Ablösungskasse geschehen kann.[16]) Den Betheiligten ist die größte Vorsicht zu empfehlen, daß sie die 30tägige Frist zu Einreichung der Beschwerde an den k. Geheimenrath, falls sie eine solche gegen den Spruch der Ablösungscommission einreichen wollen, ja nicht versäumen.[17])

Zu Art. 18. Auch nur eine einmalige Reichung des Neubruchzehentens begründet dessen Ablösung nach Art. 19.[18])

Zu Art. 19. Dieser Artikel enthält die Grundbestimmungen des Zehentablösungsgesetzes: 1) 16facher Betrag der 2) durchschnittlichen 3) reinen Einnahmen, 4) unter Zugrundlegung der in Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes) vorgeschriebenen Preise von Naturalien. Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden, heißt es am Schlusse dieses Paragraphen und des Gesetzes, durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden. Dasselbe wird nun auf dem nächsten Landtag, der am 20. September 1848 eröffnet werden wird, zu Stande kommen. Die Absicht der Regierung war, die neue Ständeversammlung alsbald zu berufen. Wäre dieß geschehen, so wäre das vollständige Ablösungsgesetz noch vor der Ernte verabschiedet und von den die Ablösung Anmeldenden kein Zehente mehr entrichtet worden. Ungeachtet der §. 19 nur den Ausspruch, daß die Zehenten abzulösen seien und nur obige vier Bestimmungen der Ablösung enthielt, so stieß doch die Zehenterhebung auf mannigfache Schwierigkeiten, und die Regierung sah sich genöthigt, die Fortentrichtung zu befehlen, gab aber später — am 17. Juni (oben S. 295) eine Verfügung, welche fast überall ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten herbeiführte und zur Hoffnung berechtigt, daß schon die dießjährige Zehententrichtung, sie möge nun, was sehr selten, in natura oder mittelst Geld- oder Früchteäquivalents geschehen seyn, als Abschlagszah-

Digitized by Google

lung an der künftigen Ablösung gelte, wenn anders die Anmeldung der Ablösung von den Pflichtigen vorher geschehen ist. Nach einem Schreiben des Chefs des Departements des Innern vom 16. Juni an den Verfasser dieses Buchs ist zu schließen, daß die Regierung diesen Vorschlag den Ständen machen werde, denn es heißt darin: „Da indeß vorauszusehen ist, daß die nächste Ständeversammlung einer Bestimmung, wodurch schon die dießjährige Zehententrichtung als Abschlagszahlung an der Ablösungssumme erklärt wird, Beifall schenken wird, so ist durch eine Ministerialverfügung vom heutigen Tag dafür gesorgt worden, daß die Zehentpflichtigen durch sofortige Anmeldung der Ablösung sich diesen Vortheil sichern können."

Anmerkungen.

1) vergl. §§. 61 u. 64 der Hauptinstruktion.

2) vergl. §. 3 der Hauptinstruktion.

3) s. Erläuterungen oben S. 44.

4) vergl. hierüber Erläuterung S. 45 und Instruktion für die Ablösungskasse §. 11.

5) s. Erläuterung oben S. 45—46.

6) nach §. 61 der Hauptinstruktion bleibt das Trägereiinstitut nur so lange noch bestehen, bis die Ablösung erfolgt ist und in §. 11 der Instruktion für die Verwaltung der Gefällablösungskasse sind die Cameralämter angewiesen, die Zeitrenten bei den jeweiligen Besitzern der belasteten Güter und Güter-Parcellen unmittelbar zu erheben.

7) Es kann dieß natürlich nur in der Form von willkührlichen Abschlagszahlungen geschehen, denn es sind die Cameralämter nach der Ministerialverfügung vom 25. Mai 1848 (oben S. 209) keineswegs schuldig, Laudemienberechnungen vorzunehmen, oder Naturalblutzehnten u. dergl. unständige Naturalgefälle einzuziehen.

8) vergl. §. 5 der Hauptinstruktion.

9) ist nicht ganz richtig, s. die Anmerkung *) oben S. 45.

10) auch die auf rechtsbeständigem Herkommen beruhenden Nachlässe werden in den abzulösenden Jahreswerth nicht eingerechnet, §. 2. der Hauptinstruktion.

11) s. das Nähere hierüber in §. 1 der Hauptinstruktion.

12) s. Erläuterung oben S. 46—48 und Hauptinstruktion §. 47.

13) vergl. hierüber, §. 16 der Hauptinstruktion.

14) s. Erläuterung zu Art. 13 oben S. 62—63.

15) diese Ansicht ist unrichtig, indem die Festsetzung des Capitalwerths der Bauverbindlichkeiten und ähnlicher Lasten im Sinne des Art. 14 einen wesentlichen Bestandtheil des zu erwartenden Zehentablösungsgesetzes bilden wird, auf dessen Normen das Gesetz vom 14. April 1848 ausdrücklich hinweist. Die Gerichte haben vielmehr nur dann zu entscheiden, wenn sich über das Verhältniß, in welchem die Gefällablösungscapitalien zwischen

Digitized by Google

den Gefällberechtigten und den bei Erfüllung jener in der Regel auf ganzen Compleren (Gütern und Gefällen) ruhenden Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften zu vertheilen sind, Streitigkeiten erheben.

16) Eine freie Wahl, die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch zu nehmen oder nicht, haben nur die inländischen öffentlichen Korporationen und Kirchenpfründen; keineswegs aber steht aber auch deren Pflichtigen ein Recht zu, diese Vermittlung zu verlangen und ebensowenig können sich dieselben ihrer, im Falle der Anrufung von Seite des Berechtigten, entziehen. Bei allen Ablösungen von Gefällen Privatberechtigter dagegen findet ein gesetzlicher Zwang zu dieser Vermittlung statt, während solche umgekehrt bei den Gefällen des Staatskammerguts und der Hofdomänenkammer ganz ausgeschlossen ist.

17) s. Erläuterung oben S. 65 und Hauptinstruktion §. 44.

18) s. Erläuterung oben S. 65—66.

Digitized by Google

Commissionsbericht

und

Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten

in Betreff der Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Ablösungsgesetze.

Der Commission in Ablösungssachen ist von der Kammer der Abgeordneten eine Anzahl von Eingaben aus verschiedenen Landestheilen zugewiesen worden, welche theils auf Vervollständigung des Gesetzes über Ablösung der Grundlasten vom 14. April 1848, theils auf Verbesserung der Ablösungsgesetze vom Jahr 1836 gerichtet sind.

Wir haben nicht verkannt, daß die Gesetze von 1836 großentheils vollzogen sind, und daß ein Rückgriff auf dieselben zum Zweck einer Abänderung als ein Mißgriff schon deßhalb erscheinen könnte, weil dadurch nothwendig Ungleichheit und Unzufriedenheit nach andern Seiten hin entstehen würden. Dennoch vermochten wir uns einer Beurtheilung auch dieser älteren Gesetze schon deßhalb nicht zu entziehen, weil das neuere Gesetz vom 14. April 1848 und der uns mitgetheilte Entwurf eines Zehent-Ablösungsgesetzes sich an dieselben anreihen, gewissermaßen eine Ergänzung derselben bilden.

Das Ergebniß unserer Untersuchung erlauben wir uns in Folgendem einer hohen Kammer vorzulegen:

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der Leibherren vom 29. Okt. 1836

ist zunächst nur eine Vollziehung früherer Gesetze. Nachdem die Leibeigenschaft nicht bloß in den Großstaaten Frankreich, Preußen, Oesterreich, sondern auch in den benachbarten Ländern Baden und Bayern unentgeldlich aufgehoben war, wurde sie auch in Württemberg aufgehoben durch das zweite Edikt vom 18. Nov. 1817,*) jedoch mit dem Unterschiede, daß die Leibeigenen des Staats und der Hofdomänenkammer, sowie der unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher innerer Verwaltungen unentgeldlich, die Leibeigenen anderer Gutsherrschaften aber nur unter Vorbehalt einer gesetzlichen Entschädigung für die dem Leibherrn entgehenden Leistungen befreit wurden.

Wenn dieses Gesetz einerseits die Berechtigten ungleich traf, indem z. B. inländische Gemeinden und Stiftungen ohne Er-

*) s. oben S. 28.

Digitized by Google

satz ausgingen, während ausländischen Gemeinden und Stiftungen eine Entschädigung vorbehalten wurde — und zwar ohne Rücksicht, ob die dortige Gesetzgebung eine gleiche Sorge für diesseitige pia corpora hatte eintreten lassen, — so war andererseits die Ungleichheit unter den Pflichtigen noch empfindlicher, indem ein Theil der Leibeigenen unentgeldlich entlassen wurde, während ein anderer, bei im Uebrigen ganz gleicher Verpflichtung, eine Entschädigung zu bezahlen hatte. Diese Ungleichheit gestaltete sich thatsächlich noch schärfer dadurch, daß die Leibeigenen der letzten Gattung nach wie vor zur Entrichtung der Leibeigenschafts-Abgaben angehalten wurden, während gesetzlich der Leibeigenschafts-Verband gelöst war mit dem 1. Jan. 1818, nur unter Vorbehalt nachgehender Entschädigung. Auch die Verfassungsurkunde §. 25 enthält zwar den allgemeinen Satz: „die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben," setzt also das für unsere Zeit unerträgliche Verhältniß als vernichtet voraus. Dennoch blieb das Gesetz, gegenüber von einem großen Theil der leibeigenen Familien, bis zum Jahr 1836 unvollzogen, weil es an einem Regulativ für die Entschädigung fehlte und die Regierung den Standesherren zugesagt hatte, daß die Modalitäten für die Entschädigung nur je mit besonderer Zustimmung der einzelnen Standesherren werden festgesetzt werden (Declar. in Betreff Taxis v. 1819 §. 52. Reg.Bl. S. 519).

Die Festsetzung dieser Entschädigung, soweit sie überhaupt vorbehalten worden war, hat nun eben das Gesetz vom 29. Okt. 1836 *) zu seinem Inhalt, welches zugleich die wichtige Neuerung enthält, daß die Entschädigung der Leibherren nicht von den früheren Leibpflichtigen selbst, sondern in ihrem Namen aus Staatsmitteln geleistet werden solle. Man sah also ein, daß es unbillig sei, die Leibeigenen der Standes- und Grundherren und der auswärtigen Gemeinden und Stiftungen zur Entschädigung für die aufgehobene Leibeigenschaft anzuhalten, während die Leibeigenen des Staates, der Hofkammer und der inländischen pia corpora frei ausgingen. Dagegen ward wieder eine andere Ungleichheit eingeführt, indem nun eben jenen ersteren Leibpflichtigen, trotzdem daß ihre Leibeigenschaft schon 1818 aufgehört hatte, auferlegt wurde, die vormaligen Leibherren für die in der Zwischenzeit von 1818 bis 1836 entzogenen Leistungen zu entschädigen. Auch band sich die Regierung abermals die Hände in Vollziehung des Gesetzes durch die beigefügte Klausel, daß dasselbe vermöge der in den Declarationen ertheilten Zusicherungen auf die einzelnen standesherrlichen Häuser nur mit deren Zustimmung angewendet werden könne, ungeachtet das Gesetz nicht bloß an die zweite Kammer, sondern auch an die Kammer der Standes-

*) s. oben S. 37—38.

Digitized by Google

herren auf dem verfassungsmäßigen Wege gebracht und auf die staatsrechtliche Unzulässigkeit eines solchen liberum veto einzelner Staatsunterthanen von mehreren Seiten aufmerksam gemacht worden war.*)

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß, wenn auch einzelne standesherrliche Häuser sich in Folge dieses Zusatzes der Anwendung des Gesetzes entzogen haben sollten, doch ihre Weigerung nicht die Fortdauer der gesetzlich aufgehobenen Leibeigenschaft zur Folge haben konnte. Nur die Vollziehung des Entschädigungsgesetzes blieb ausgesetzt. Indessen haben, so viel uns bekannt ist, alle betheiligten Standesherren sich nach und nach der Wohlthat dieses Gesetzes bedient, und es ist daher nur insoferne von Werth, auf dasselbe zurückzukommen, als noch einzelne Abgaben leibeigenschaftlichen Ursprungs bestehen, welche früher übersehen worden. Durch die Art. 29 und 30 des Gesetzes ist auch den Nachforderungen solcher Abgaben begegnet. Wenn nämlich in der unerstrecklichen Frist von 3 Jahren, von Verkündigung des Gesetzes an, d. h. bis zum 7. Nov. 1839, der Berechtigte seine Ansprüche nicht angemeldet und nicht liquidirt hat, so können solche von da an nicht mehr geltend gemacht werden. Es kann also der Berechtigte weder in Form einer Klage noch einer Einrede, weder gegenüber dem Staat, noch gegenüber einem früheren Leibpflichtigen auf eine vormalige Leibeigenschafts-Leistung zurückkommen, sei es, daß er dieselbe angezeigt und bewiesen hat — wo er sich mit der Entschädigungssumme begnügen muß — oder daß er sie zu rechter Zeit nicht angezeigt oder nicht nachgewiesen hat, in welchem Falle er durch das Gesetz damit ausgeschlossen ist. Selbst wenn der Berechtigte aus Irrthum die leibeigenschaftliche Natur einer Abgabe verkannt hätte, oder durch Krankheit, Abwesenheit, Minderjährigkeit abgehalten worden wäre, dieselbe geltend zu machen, würde er nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 30 zu einer Restitution wider die versäumte Frist nicht berechtigt seyn.

Der gleiche Ausschlußtermin trifft aber nach dem Gesetze auch die Pflichtigen, falls sie unterlassen haben, ihre leibeigenschaftlichen Verbindlichkeiten anzumelden. Auch die vormaligen Leibeigenen sollten nämlich zur Vollziehung des Entschädigungsgeschäftes beitragen durch Anzeige ihrer Schuldigkeiten, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß sie späterhin weder mittelst einer Klage (actio negaloria) noch mittelst einer Einrede auf die leibeigenschaftliche Natur einer angeforderten Leistung zurückkom-

*) (Hufnagel) Vorläufige Replik auf die Einredeschrift des Prof. Zachariä. Stuttgart 1836. Wiest, die Landesgesetzgebung von Württemberg in ihrem Verhältniß zu den Standes- und Gutsherren. Ulm 1836. Reyscher, die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels. Tübingen 1836. S. 153 f.

Digitized by Google

men dürfen. Nach dieser Bestimmung würde es erfolglos seyn, den Beweis des leibeigenschaftlichen Ursprungs einzelner Abgaben, welche noch jetzt im Hohenlohischen bestehen, namentlich des Hauptrechtes und der Frohnen, worauf in einer Eingabe des dortigen landwirthschaftlichen Vereines aufmerksam gemacht ist, nachträglich zu versuchen: denn wenn er auch erbracht werden könnte, so würden doch die Pflichtigen nicht darauf eine Weigerung jener Leistungen gründen können, sondern sich begnügen müssen, den Grund der vorgebrachten Klage, falls dieser in einen andern Ursprung gesetzt würde, einfach zu verneinen. In den meisten Fällen einer petitorischen Klage wird es freilich einer Einrede der Pflichtigen nicht bedürfen, sofern der Kläger mit dem Beweise eines andern Fundamentes in der Regel nicht aufkommen wird; allein möglich ist es dennoch, daß für die grundherrliche Natur der Leistung ein formell befriedigender Beweis erbracht wird, welchen der Beklagte nur indirekt dadurch zu beseitigen vermag, daß er ihre leibeigenschaftliche Natur nachweist. Ebenso ist es möglich, daß der Kläger zunächst in possessorio im Besitz des Gefälles geschützt und so in den Stand gesetzt wird, die Klage der Pflichtigen und — nach der übrigens sehr dem Streite unterworfenen Ansicht unseres höchsten Gerichts (s. die Literatur bei Reyscher, württ. Privatrecht §. 306, Note 6) — auch den Beweis ihrer Freiheit abzuwarten. Ein solcher Beweis ist nun aber den Pflichtigen, sofern er indirekt aus der leibeigenschaftlichen Natur des Gefälls geführt werden wollte, nach dem Gesetze nicht mehr möglich.

Dagegen könnte allerdings eine Untersuchung des Ursprungs der Abgaben im Hohenlohischen, worauf der landwirthschaftliche Verein anträgt, insofern von Werth seyn, als in der That manche jener Leistungen, welche die Ablösungsgesetze zum Gegenstand haben, aus dem Unterthanenverband entsprungen sind. Dieß kommt namentlich bei dem Sterbfall an manchen Orten vor, wo diese Abgabe von dem Nachlasse jedes Hintersaßen ohne Rücksicht auf Leibesherrschaft erhoben wurde. Das zweite Edikt hat auf dieses Verhältniß insofern Rücksicht genommen, als es die sogenannte Lokal-Leibeigenschaft der persönlichen Leibeigenschaft gleich behandelte, obschon ein Recht, den Nachlaß eines Ortseinwohners auf jene Weise zu besteuern, den Standes- und Gutsherren wenigstens seit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1809 nicht mehr zukam. Auf dieselbe Weise wie von einer Lokal-Leibeigenschaft könnte man nun aber auch von einer Territorial-Leibeigenschaft reden, indem den Landesunterthanen, öfters auch arme Leute und homines proprii genannt, ähnliche Verpflichtungen wie den Leibeigenen auferlegt wurden. So ist die Beschränkung des freien Zuges und die Auflage eines Abzuges oder einer Nachsteuer, welche wir später in so großer Ausdehnung finden, dem

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse des Leibeigenen nachgebildet, der allein ursprünglich an die Scholle gebunden war. So findet sich ferner, daß das Hauptrecht (Sterbfall), obgleich ursprünglich leibeigenschaftliche Abgabe von Landesherrlichkeits wegen (ex plenitudine potestatis), auf ganze Gemeinden und Landschaften erstreckt wurde, namentlich im Hohenlohischen.*)

Dadurch kam es, daß jene wichtigste Wirkung der Leibeigenschaft, wenn schon nicht unter diesem Namen, doch der Sache nach, als Folge der Schutzherrlichkeit und Landesherrschaft eine große Verbreitung erlangte, und in dieser Gestalt sich bis jetzt forterhielt.

Offenbar verdienten Ueberreste dieser alten Landeshörigkeit nicht mehr erhalten zu werden, als die Spuren sogenannter Leibherrschaft; und der Umstand, daß die Lokal-Leibeigenschaft der persönlichen Leibeigenschaft im Edikt und im Entschädigungsgesetz gleichgestellt wurde, diente wirklich zur Beseitigung mancher jener Abgaben. Allein viele wurden bei Vollziehung dieser Gesetze übersehen, und namentlich war die Verbindung, in welche der Sterbfall häufig mit dem Gutsbesitze gebracht wurde, ein Grund, der Aufhebung desselben auszuweichen, da die von dem Edikt sogenannte Real-Leibeigenschaft, d. h. der auf einzelne Güter bleibend gelegte Sterbfall ausdrücklich von dem Gesetze vorbehalten worden war.

Im Hinblick auf diese Erscheinungen erlauben wir uns folgende

Anträge:

1) wir halten es für höchst unbillig und legislativ nicht begründet, daß in dem Gesetze vom 29. Oktober 1836 Art. 29 und 30 die gesetzte dreijährige und später auf 4 Jahre erstreckte Anmeldungsfrist mit dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses auf die Pflichtigen erstreckt worden, wornach es vorkommen kann, daß ein Pflichtiger sich eine leibeigenschaftliche Last unter einem andern Titel gefallen lassen muß, weil er nicht mit dem direkten Gegenbeweis aufkommen und doch auf ihre leibeigenschaftliche Natur sich sich nicht berufen kann. Schon bisher glaubten einige Schriftsteller (Bolley, Wächter) jenen Ausschluß auf den Fall beschränken zu können, wenn der Pflichtige den Anspruch auf eine bisher anerkannte oder in Uebung gewesene Leistung mit der Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur entkräften wollte, und allerdings sollte man Niemanden zumuthen, Ansprüche eines Andern, die er selbst nicht kennt, folglich auch nicht bestreiten kann, anzuzeigen oder später sich dieselben gefallen zu lassen, weil sie irrthümlich über-

*) Näheres s. bei Reyscher, grundherrliche Rechte, S. 451 f.

Digitized by Google

sehen wurden. Schon der allgemeine Grundsatz: agere non volenti non currit praescriptio widerspricht dieser Zumuthung. Gewiß ist daher die hohe Kammer zu dem Antrage an die königl. Staatsregierung berechtigt, daß mittelst eines noch auf diesem Landtage zu verabschiedenden Gesetzes der im Gesetze von 1836 angedrohte Rechtsnachtheil in Hinsicht auf die Pflichtigen aufgehoben, demnach diesen gestattet werde, die leibeigenschaftliche Natur angeforderter Leistungen auch künftig noch, sei es durch eine Klage oder eine Einrede, rechtlich zu behaupten;

2) sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß eine Nachforderung früherer leibeigenschaftlicher Leistungen, namentlich des Hauptrechtes oder Sterbfalles (Besthaupt, kleiner und großer Fall, mortuarium) oder einer Entschädigung hiefür unter keinem Vorwande, auch nicht unter dem Titel der früheren Erbunterthänigkeit oder Landeshörigkeit noch unter dem Titel der Real-Leibeigenschaft oder Gutshörigkeit gestattet sei. Das zweite Edikt vom Jahr 1817 und das Entschädigungsgesetz von 1836 betrachten den Sterbfall nur dann als aufgehoben, wenn er „auf der Person, ohne Rücksicht auf Güterbesitz" haftete, nicht aber wofern die Abgabe auf einem Gute haftet, dermaßen, daß dieses als verpflichtet erscheint und der Besitzer nur als Vertreter einer fremden, in dem Gute sich darstellenden Persönlichkeit zur Entrichtung gehalten ist; womit aber nicht zu verwechseln der Fall, wenn der Sterbfall, was häufig zur Vereinfachung der Verwaltung und Sicherung der Erhebung angeordnet wurde, nicht nach dem Reinnachlasse des Pflichtigen, sondern nach dem Werthe des hinterlassenen Grundbesitzes sich richtete. Man kann über den Namen „Real-Leibeigenschaft," welcher in älteren Urkunden nicht vorkommt, streiten; gewiß ist, daß der Sterbfall in vielen Gegenden, wo er sonst als Reallast behauptet wurde (z. B. in den vormaligen Reichsabteien Weingarten und Schussenried) bei näherer Untersuchung als eine persönliche, nur durch den Gutsbesitz bestimmte Abgabe sich darstellte; wie dieß auch bei der heutigen Grundsteuer der Fall ist, welche zwar nach dem Grundsteuerfuße, also mit Rücksicht auf den Grundbesitz, bemessen wird, ohne aber auf einzelne Güter radizirt zu seyn. Daß der Sterbfall keine eigentliche Reallast ist, geht namentlich daraus hervor, daß er von den Erben, nicht von dem Gutsnachfolger entrichtet wird, und daß er bloß in Todesfällen, nicht auch bei Veränderungen unter Lebenden und dort häufig neben dem Handlohn vorkommt. Auch darüber, daß der Sterbfall eine ursprünglich leibeigenschaftliche Abgabe ist, kann geschichtlich kein Zweifel seyn, wenn er auch in Folge der Ausbildung der

Digitized by Google

Vogtei und Landeshoheit auf bloße Schutzpflichtige und Grundholden erstreckt worden. Der Art. 3. Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1836 hat nun allerdings darin Recht, daß er für die leibeigenschaftliche Natur des Sterbfalls nur dann vermuthet, wenn der Pflichtige leibeigen war oder am Orte Lokal-Leibeigenschaft galt (wiewohl die Verpflichtung zum Sterbfall auch wieder als faktischer Beweisgrund für die Leibeigenschaft dienen konnte); allein der Sterbfall kann persönlich seyn, ohne darum leibeigenschaftlich zu seyn, ohne also dem Gesetze in Betreff der Leibeigenschaft unterworfen zu seyn. Schon die Vermuthung für die Persönlichkeit des Sterbfalles wäre als eine Vervollständigung der bisherigen Gesetze anzusehen; aber damit allein ist nicht gedient: es wäre zugleich auszusprechen, wie nun der vogteiliche oder frühere Unterthanen-Sterbfall zu behandeln, ob er abzulösen oder aufzuheben sei, ob nach Maßgabe des Leibeigenschafts-Gesetzes von 1836 oder des Gesetzes über die grundherrlichen Lasten von diesem Jahre die Entschädigung bemessen werden solle. Die Commission verkennt nicht, daß die Analogie dieser beiden Gesetze zu einer Entschädigung führen würde, sie verkennt auch nicht, daß der Sterbfall in einzelnen Fällen als eine wirkliche Gutsabgabe vorkommen mag. Allein in Rücksicht auf die regelmäßige Entstehung desselben in der Leibeigenschaft, welche jetzt als Rechtsgrund einer Leistung nicht mehr geltend gemacht werden kann, in Rücksicht ferner auf den Umstand, daß die vormalige Vogtei und Landeshoheit als Grund einer Abgabe gleichfalls nicht mehr anzuführen sind, endlich im Hinblick darauf, daß die Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem, leibeigenschaftlichem und vogteilichem Sterbfall nur eine Unzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen würde, tragen wir darauf an, nach dem Vorgange des bayrischen Gesetzes über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 13) allgemein zu bestimmen: „Die Erhebung des Mortuarium (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung."

II.

Das Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben vom 27. Oktober 1836*)

hat zum Gegenstand:

1) „verschiedene, mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffende Cameralabgaben,"

*) s. oben S. 35—36.

Digitized by Google

2) „andere, wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließende Abgaben," also bloß Abgaben öffentlichen, und zwar theils landesherrlichen, theils vogteilichen Ursprungs. Grundlasten von erweislich rein privatrechtlicher Natur sind ausdrücklich vom Gesetze ausgeschlossen (Art. 8 u. 9). Eine Ausnahme wird nur gemacht bei den auf Gebäude unter dem Namen Baukanones, Bauconcessions-Zinse, Rauchbatzen, Küchengeld, Rauchkäse, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Fastnachhühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbsthühner, Heerd- oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdsteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuersteuer, Feuerschilling, Feuerhaber, Hofstattzinse, Hofstatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingstkäse, Ueberreuterkorn, Baukorn, Kirchenkorn, Mäderheller gelegten jährlichen Abgaben. Bei diesen soll auf die öffentliche oder privatrechtliche Natur nicht gesehen werden. (Art. 8.)

Man sieht schon aus dieser Aufzählung, wie prinziplos sich das Gesetz seine Gattungen gebildet hat. Abgaben auf Gebäude gelegt, sind von Abgaben auf liegenden Gütern ihrer rechtlichen Würdigkeit nach nicht verschieden. Sie können allerdings ebensowohl öffentlicher als privatrechtlicher Natur seyn, mußten aber eben darum auch verschieden behandelt werden. Es war ferner nicht gleichgültig, ob sie mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffen, oder ob sie gerichtsherrlicher und polizeilicher Natur sind — denn im ersten Falle mußten sie folgerichtig vom Gesetze aufgehoben, im zweiten bloß für ablösbar erklärt werden; und doch wurden sie alle ohne Ausnahme bloß deßwegen, weil sie auf Gebäuden haften, für ablösbar erklärt. Der Antrag der Commission, diese Abgaben umgekehrt sämmtlich aufzuheben, wurde verworfen. (Verhandl. der Abgeord. v. 1836, 17. Sitzung. S. 28.) Auch zwischen persönlichen und dinglichen Lasten unterscheidet das Gesetz nicht consequent. Dasselbe scheint zwar bei den eben genannten Lasten nur Reallasten im Auge gehabt zu haben; allein einzelne derselben, z. B. Bürgerhühner, Fastnachthühner, kommen auch als persönliche Abgaben vor. Weiterhin aber werden persönliche und dingliche Lasten, wie Beeden, die auf der Markung, und Abgaben, die auf den Gemeindeeinwohnern liegen, absichtlich unter dieselbe Kategorie gebracht und dabei eine Menge von Namen vorangestellt, welche die allerverschiedenste Bedeutung haben können.

Was ist nun aber der Grundgedanke des Gesetzes? Es wollte nicht alle und jede auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben beseitigen, sondern nur Abgaben öffentlichen oder, wie sich das Gesetz unbestimmt ausdrückt, „wahrscheinlich" öffentlichen Ursprungs. Es beschränkte sich andererseits nicht auf Grundabgaben oder Reallasten, sondern es zog auch herbei Leistungen, welche ganzen Gemeinden oder deren Einwohnern persönlich obliegen, wie

Digitized by Google

z. B. die mit dem Betriebe gewisser Gewerbe neben der Gewerbesteuer und andern gesetzlichen Abgaben hin und wieder verbundenen Recognitionsgelder und Gewerbezinse, namentlich von Wirthen, Bäckern, Metzgern, Krämern, Huf- und Nagelschmieden, Hafnern, Müllern, Zieglern und Bleichern; ferner Abgaben aus einzelnen Aemtern oder Verrichtungen, z. B. für das Unterkaufamt, Weinlad- oder Einlegeramt, Fluramt, für den Hirtenstab, das Nachrichter- und Wasenmeisteramt, Eichgeld, Hut- und Hirtenfrucht, Amts- und Büttelfrüchte, Bannwartgeld; weiterhin Abgaben für öffentliche Einrichtungen, z. B. von der Frohnwage, Fischbank; Abgaben für den Verkehr, z. B. Marktzoll, Brod- und Bäckerzoll, Mezgerbankgeld, Bäckersackgeld, Weinsteuer, Flachsverkauf; endlich die auf den Viehbesitz sich beziehenden Abgaben, an Schmalzgült, Schmalzkanon, Vogtmist, Rindergeld, Stiergeld, Fleischsteuer.

Auch für diese persönlichen und rein steuerartigen Gefälle, welche die Gewerbe und den Verkehr unnatürlich beschwerten und in den Händen der Standes- und Gutsherren gar keine Berechtigung mehr hatten — denn mit der wiedereingeräumten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt war nicht die frühere Patrimonialgewalt mit ihren eigenthümlichen Zubehörden, sondern nur das Recht auf diejenigen Jurisdictionsgefälle, welche als Ausfluß derselben nach den bestehenden Gesetzen zu betrachten sind (Sporteln, Taxen, Strafen) zurückgegeben (Declar. für Taxis. §. 31, für den unmittelbaren Adel §. 29) — gab das Gesetz den früheren Berechtigten eine Entschädigung, welche bei Gefällen, die im Belauf von 5 fl. und mehr aus Einer Hand gereicht wurden, den $22^1/_2$fachen, bei andern den 20fachen Betrag ausmachten. (Art. 11.) Nur der Staat selbst, der allein noch zur Auflage einen Vorwand hätte finden können, verzichtete unentgeldlich darauf. Gebühren für einzelne, jetzt noch vorkommende Verrichtungen aber, z. B. der Unterkäufer, Eicher, ferner Beiträge zur Belohnung der Hirten, Feldschützen, sofern diese von der Gemeinde unter den einzelnen Betheiligten repartirt wird, sind gar nicht Gegenstand des Gesetzes, sondern können jetzt noch eintretenden Falls erhoben werden.

Gleich auffallend, wie die Entschädigung für obige von dem Gesetz bezeichneten steuerartigen Abgaben ist der Entschädigungsanspruch bei Abgaben, welche bei Veräußerung vormaliger Domänen oder Kammergüter vor dem Jahr 1808 statt der landesüblichen Besteurung unter dem Namen Kammersteuer, Kammerschatzung, Kammerkanon vorbehalten worden, und der gleiche Anspruch bei den auf ganzen Gemeinden oder Markungen lastenden, nicht auf bestimmte Grundstücke gelegten, aus der Gerichtsbarkeit fließenden jährlichen Leistungen unter dem Namen Atzung, Speisung, Futterhaber, Futterhühner, Jurisdictionshühner (Art.

Digitized by Google

1 u. 4. Nr. 6.) Auch diese Abgaben wurden von dem Gesetze aufgehoben, aber der Staat verpflichtete sich selbst gegen die vormaligen Berechtigten zu einer Entschädigung in dem schon angeführten Maßstabe. Die Entschädigungslast fiel also mittelbar auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen des Staats.

Anders glaubte die Gesetzgebung die alten Kellereisteuern, Beeden und ähnliche Abgaben behandeln zu müssen, welche, obschon großentheils gleichfalls steuerartiger Natur, neben den allgemeinen Landessteuern fort erhoben wurden. Eine unentgeldliche Befreiung von diesen Leistungen, wurde angenommen, haben die Pflichtigen nicht anzusprechen, weil dieselben bisher durchgängig als grundherrliche Gefälle behandelt und auch nur in der Voraussetzung ihrer privatrechtlichen Natur bei den Revenüen-Ausscheidungen den Grundherren zugetheilt worden seien. Doch sollten die Pflichtigen die Ablösung jener Gefälle fordern können und hiebei durch Staatsbeiträge unterstützt werden. Gegenstand dieser Ablösung waren:

1) die auf ganzen Bezirken, Gemeinden oder Markungen unter dem Namen: Beeden, Lichtmeßsteuer, Georgiisteuer, Maisteuer, Martinisteuer, Karrensteuer, Weinsteuer, Weidsteuer, Steuerkorn, Steuergült, Beedfrucht, Beedwein, Beedgeld, Schatzung, Aufwechsel, Landsteuer, Türkensteuer, Königssteuer, Silbergeld, Mannssteuer, Vogtgeld, Vogtgulden, Vogtfrüchte, Vogtstroh, Vogtwein, Vogtrecht, Schutz- und Schirmgeld, Schirmfrucht, Schirmwein unvertheilt haftenden ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche schon vor 1808 neben den allgemeinen Landessteuern erhoben worden, und daher bei der neueren Katastrirung als gemeinschaftliche Leistung von dem Steueranschlag nicht abzuziehen waren.

Der Antrag, diese Abgaben aufzuheben, wurde von der zweiten Kammer verworfen. (Verh. der Abg. von 1836. Sitzung 16. S. 5 ff.) Auf den Umstand, daß die angeführten Abgaben neben der Staatssteuer erhoben werden, ist darum abzuheben, weil, wenn dieselben statt der allgemeinen Steuer, d. h. als Surrogat derselben erhoben wurden, sie unter die Gattung der oben schon erwähnten, für aufgehoben erklärten Kammersteuer fielen. Doch kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß nach der Instr. v. 24. Jan. 1713 §. 4, 25, 40, 42 (Spittlers Urk.Samml. S. 65) nicht bloß die auf einzelnen Gütern, sondern auch die auf ganzen Städten, Flecken, Dörfern ruhenden Beschwerden an Kellereisteuern, Corpus-Geldern, Gülten, Beedwein u. dgl. von dem Steueranschlag (Steuerfuß) abgezogen wurden, während das Katastergesetz vom Jahr 1821 in dieser Weise bloß noch die, einzelnen Grundstücken obliegenden Reallasten bei der Einschätzung berücksichtigt.

Digitized by Google

2) Die ganzen Bezirken, Gemeinden, Markungen oder den Einwohnern von solchen noch obliegenden, nicht auf bestimmte Grundstücke gelegten jährlichen Leistungen an Muthaber, Vogthaber, Pflugrecht, Pflugkorn, Pflugfrüchte, Baukorn, Erndtekorn, Roßhaber, Küchenhaber, Weiderente, Mädergeld, Pürschhaber, Weiderecht, Weidegeld, Markrecht, Kühemiethe, Hausgenossengeld, Söldnergeld, Wachgeld, Eheroggen, Vogt- und Sitzgeld.

3) Die auf Gebäude unter dem Namen Baukanones, Bauconcessions-Zinse, Rauchgeld, Rauchzinse, Rauchhatzen, Küchengeld, Rauchkäse, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Faßnachthühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbsthühner, Heerd- oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdsteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuersteuer, Feuerschilling, Feuerhaber, Hofstattzinse, Hofstatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingstkäse, Ueberreuterkorn gelegten jährlichen Abgaben.

Für alle diese Abgaben Nr. 1—3 erhielten die Gefällberechtigten, wenn sie aus Einer Hand unter 5 fl. gereicht wurden, das 20fache, im Falle des Mehrbetrags das 22½fache Capital aus der Staatskasse, wohin die Pflichtigen bei den Gefällen Nr. 1 und 2 den 10fachen, bei den Gefällen Nr. 3 den 16fachen Betrag der jährlichen Leistung einzulegen hatten. Bei Gefällen des Staates bestand die Ablösung geradezu in diesen Einlagen.

Abgaben von der Nr. 1 und 2 angeführten Art oder Benennung, welche auf keiner Gemeinschaft (Bezirk, Gemeinde, Markung) hafteten, sondern auf einzelne bestimmte Besitzungen gegründet und daher bei der Katastrirung als Reallasten von dem Steueranschlage abzuziehen waren, unterlagen, wenn sie nicht zu der Nr. 3 angeführten Klasse gehörten, dem Gesetze nicht. Hierauf konnten daher nur die allgemeinen Ablösungsbestimmungen über Grundlasten angewendet werden; ein Staatsbeitrag fand nicht statt. Schon hierin lag wieder eine Ungleichheit: denn der zufällige Umstand, daß eine Abgabe auf die einzelnen Güter und nicht bloß auf den Gesammtbezirk, die Markung, gelegt ist, ändert an sich ihre rechtliche Natur nicht. Das Gesetz scheint zwar bei jener Unterscheidung davon ausgegangen zu seyn, daß Abgaben, welche auf Grundstücken und Gebäuden haften, aus einem grundherrlichen oder privatrechtlichen Verhältnisse hervorgegangen seien.*) Allein mit Unrecht. Allerdings kann daraus, daß eine Abgabe als Gemeindelast behandelt und auf die Steuerpflichtigen jährlich repartirt wurde, unter Umständen auf ihre steuerartige

*) Verhandl. der Abg. von 1835, II. Beilagenheft S. 119. (s. jedoch auch S. 115.)

Digitized by Google

Natur geschlossen werden; allein keineswegs folgt umgekehrt daraus, weil eine Abgabe auf dem einzelnen Gute haftet, daß sie nicht steuerartiger Natur sei. Eine Steuer oder Beede, bei welcher man, vielleicht aus Bequemlichkeit, vorgezogen, sie dauernd auf die Güter der Markung zu vertheilen, blieb Steuer oder Beede, wie sie auch gewöhnlich diesen Namen fortführte. Zu den ältesten Steuern gehören die Rauchgülten, welche gleichwohl Reallasten sind (s. oben Nr. 3). Auch die Landessteuern wurden vielfach bis in das 16. Jahrhundert nach den Hofstätten vertheilt, und die alten Kammersteuern, welche durch das Gesetz von 1836 aufgehoben wurden, waren wahre Reallasten.

Eine andere Ungleichheit bestand darin, daß obige Lasten (Nr. 1—3), obgleich steuerartiger Natur, dennoch von andern, „mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffenden Cameralabgaben" so sehr unterschieden wurden, daß, während diese mit dem Gesetz von selbst wegfielen, nur vorbehältlich der Entschädigung durch den Staat (da wo ein Dritter bisher das Recht hatte), andererseits jene für ablösbar erklärt und die Pflichtigen zu bedeutenden Ablösungsbeiträgen angehalten wurden.

Die Voraussetzungen, wovon das Gesetz bei dieser Unterscheidung ausging, sind theils an sich unbegründet, theils wenigstens nicht durchgreifend, namentlich

1) die Annahme, daß bisher jene Leistungen durchgängig als grundherrliche Gefälle behandelt worden seien. Hiergegen ist zu bemerken, daß die meisten der in Rede stehenden Abgaben unter den Namen Steuern, Beeden in den Lagerbüchern bis auf die neuere Zeit aufgeführt sind. Auch andere Namen, wie Vogtrecht, Schirmgeld, weisen auf den öffentlichen Grund der Verbindlichkeit hin, welche dadurch im Gedächtniß erhalten wurde. Zu den Gefällen öffentlicher oder steuerartiger Natur gehören nämlich nicht bloß die sogenannten Beeden, deren regelmäßige öffentliche Natur nicht zu bezweifeln ist,*) sondern auch die vogteilichen Leistungen,**) überhaupt alle Abgaben, welche zufolge eines früheren Unterthanenverhältnisses auf die Güter gelegt wurden, namentlich Beiträge zu den dem Guts- oder Landesherrn bei den herkömmlichen Gerichtstagen zu machenden Naturallieferungen, so wie Abgaben, welche zur Anerkennung der Vogtei- oder Schutzherrlichkeit, oder der einzelnen Gegenständen, z. B. dem Markte, den Gewerben, verliehenen besondern Schutzes geleistet wurden. Alle diese Abgaben konnten, nachdem der ursprüngliche Rechtsgrund aufgehört hatte, nicht mehr angefordert werden, wenn sie nicht

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, §. 223. 306. Eigenbrodt, über die Natur der Beedenabgaben, Gießen 1826.

**) Reyscher, die grundherrl. Rechte des württ. Adels, S. 83 f. 124 f. Derselbe, württ. Privatrecht, §. 266.

Digitized by Google

im Laufe der Zeit in eine bestimmte privatrechtliche Last, z. B. Lehensabgabe, umgewandelt worden, wofür aber nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht zu vermuthen ist. *)

2) wurde von dem Gesetzgeber ein Gewicht darauf gelegt, daß gewisse, bloß für ablösbar erklärte und nicht aufgehobene Abgaben neben der Steuer entrichtet wurden. Allerdings sind alte paktirte Steuern neben den landschaftlichen Steuern und neben den neuen direkten und indirekten Steuern forterhoben worden. Namentlich war dieß der Fall bei den ursprünglichen Steuern in Altwürttemberg, den sogenannten Kellereisteuern, welche unter verschiedenen Benennungen: Beede-, Lichtmeß-, Maiensteuer, Martinisteuer, Vogtrecht u. s. f. von den rentkammerlichen Aemtern, den sogenannten Kellereien, erhoben, und nicht bloß neben der durch den Tübinger Vertrag eingeführten Ablösungshülfe, sondern auch neben den spätern landschaftlichen Ordinari- und Extraordinari-Steuern forterhoben wurden. Ebenso bei den Kammersteuern oder Kammerkanonen, welche entweder gleichfalls alte auferlegte Steuern oder Beeden sind, oder bei Veräußerung steuerfreier Kammergüter für die Kammer vorbehalten wurden. In letzterem Fall blieb zwar das Gut steuerfrei gegenüber der Landschaft, nicht aber gegenüber der Kammer, welche sich statt der Landschaft die Steuer zueignete. Der Kammerkanon diente also statt der Steuer, und zwar bis zu Einführung des Steuerprovisoriums im Jahr 1808, wo auch die früher exemten Güter der allgemeinen Staatssteuer unterworfen wurden. Nunmehr stand der Kammerkanon, wofern er fortbezogen wurde, der Kellereisteuer gleich. Beide gingen neben der Staatssteuer einher. Dadurch wurde aber, in Beziehung auf die eine wie auf die andere Abgabe, die frühere Steuerqualität nur verdunkelt, nicht aufgehoben, und wenn daher das Beedegesetz die kammersteuerpflichtigen Güter anders behandelt, als die kellereisteuerpflichtigen Güter und Gemeinden, so hätte wenigstens der Grund, daß diese früher, jene später der Staatssteuer unterworfen wurden, nicht entscheiden sollen. Nachdem die verschiedenen Steuerzwecke und Steuerbedürfnisse in einer Staatssteuer vereinigt und nachdem die Landschaftskasse mit der Rentkammer zu einer Staatskasse verschmolzen worden, erschien die Beibehaltung der alten paktirten Steuern überhaupt als eine doppelte Besteuerung und als eine Verletzung der im §. 21 der Verfassungsurkunde zugesagten Steuergleichheit.

---

*) Fr. 22. D. de probat. et praes. Eigenbrodt a. a. O. §. 25. Reyscher a. a. O. S. 125. Hepp, im Archiv für civilist. Praxis, Bd. XV. S. 246. Richter, Samml. von württ. Civilrechtssprüchen, Nr. 39.

Digitized by Google

3) Endlich wird sich auf die Einkünfteausscheidung vom Jahr 1807 berufen, wobei den Standesherren die jetzt zur Ablösung gebrachten Gefälle belassen worden. Die einzelnen Ausscheidungsverträge liegen uns nicht vor, wohl aber die Instruktion vom 2. Oktober 1807, wonach sich die K. Central-Organisationscommission bei Absonderung der Staats- und Patrimonialeinkünfte zwischen den Staats- und den fürstlichen und gräflichen Patrimonialherrschaften benehmen sollte. Hier sind nun alle Einkünfte aus Souveränitätsrechten, namentlich direkte und indirekte Steuern aus dem Eigenthum, den Gewerben u. s. f.; ferner alle Taxen und Concessionsgelder, Schutz- und Schirmgeld (jedoch mit einiger Unterscheidung s. §. 16) dem Staate übertragen. Die aus der mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verbundenen Vogteilichkeit, so wie die aus der niedern oder Ortspolizei fließenden Gefälle, so weit sie der Gutsherr hergebracht, z. B. Bürgerannahm-Gebühren, wurden zwar den Mediatisirten vorbehalten (§. 15), allein nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit am 10. Mai 1809 und Gleichstellung der Patrimonialunterthanen in Rechten und Verbindlichkeiten mit den unmittelbaren Staatsunterthanen cessirten von Rechts wegen alle von der vormaligen Vogt- und Gerichtsherrlichkeit abhängigen Abgaben,*) und es blieben den Gutsherren nur noch die aus dem gutsherrlichen Verbande im engeren Sinne und andern privatrechtlichen Verhältnissen herrührenden Forderungen an ihre vormaligen Hintersaßen.**)

Von besonderer Bedeutung ist §. 25 der Instruktion. Hier heißt es:

„Alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinse und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet worden, also alle ständigen Kammergefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beede, Schätzung, Corpus ꝛc. führen, ihrer Natur nach aber keine wahren Steuern sind, bleiben dem Gutsherrn und sind künftig als ständige grundherrliche Gefälle in den Rechnungen zu prädiciren; hingegen fallen alle wahren Steuern, welche nach gewissen Gegenständen, auf die sie gelegt werden, steigen und fallen, und nicht nur einzelne Güterbesitzer oder Gemeinden aus besondern Privatverhältnissen, sondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanenverhältnissen betreffen, mithin auch alle wahren Kammersteuern oder Steuerbeiträge u. s. w., dem Souverän zu."

Hier wird also unterschieden zwischen sogenannten Steuern und wahren Steuern, und das Merkmal der erstern oder der

*) Spezialresol. vom 27. Juni 1809, bei Knapp, Repert. III. 3. S. 143.

**) Näheres s. bei Reyscher, grundherrliche Rechte, S. 108—152, insbesondere S. 147.

Digitized by Google

grundherrlichen Abgaben, wie in der bairischen Declaration vom 19. März 1807 in der Ständigkeit der Abgabe gesucht, während dasselbe Merkmal auch den meisten älteren Steuern, namentlich den paktirten Steuern zukam, die somit, ohne daß eine Nothwendigkeit hiezu vorlag, den Mediatisirten überlassen wurden. Dagegen erklärte eine Verordnung vom 13. December 1812 (Reg.Bl. S. 621): daß die paktirten Steuern und Steuersurrogate aufgehoben seien. —

Bei den Kammersteuern aus verkauften Domänen (Kammercanones) wird §. 26 der Instruktion ein anderes zufälliges Merkmal als entscheidend aufgestellt. Ward namentlich der Kanon auf solche Güter gelegt, welche mindestens 60 Jahre zuvor als herrschaftliche Domänen steuerfrei gewesen, so sollten die Mediatisirten im Genusse bleiben, ward derselbe aber auf Güter gelegt, welchen 60 Jahre vorher die Steuerfreiheit nicht zukam, so sollte der Kanon für den Souverän als eine Reallast eingezogen werden. Aber auch damit wurde es verschieden gehalten. Während den hohenlohischen Unterthanen, welche einen jährlichen Kanon aus ihren Gütern an die fürstlichen Kammern zu entrichten hatten, ein Drittheil desselben im Jahr 1807 abgenommen wurde, sollten nach einem Rescript vom 22. Mai 1812 überhaupt auch keine Kammersteuern mehr entrichtet werden.*)

Nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Mai 1813 (Rechenschaftsbericht 1824—26, in dem außerordentl. Beil.Heft 1826, S. 198) sollten in allen hohenlohischen und limpurgischen Landestheilen die vorhin eingeführten Steuern oder steuerartigen Abgaben, Ordinari-, Schatzungs-, Kammersteuer u. s. f., wo es noch nicht geschehen, aufhören und die Unterthanen ganz nach dem allgemeinen Steuersystem behandelt werden.

Man sieht: von sicheren Anhaltspunkten ist die Instruktion und somit auch das Absonderungsgeschäft nicht ausgegangen. Es erklärt sich also, daß zwar durch Ministerialrescript vom 27. April 1812 eine sogenannte Beed und durch Dekret v. 5. Oktober 1814 eine paktirte Steuer aufgehoben, im Uebrigen aber doch eine große Anzahl alter Steuern und Renten den Standesherren faktisch gelassen wurde. Ebenso blieben die Gutsherren vom ritterschaftlichen Adel im Besitze mancher vogteilicher Gefälle, weil man sich nicht die Mühe nahm, auf die causa debendi zurückzugehen.

Die Instruktion von 1807 ist kein eigentliches Gesetz, denn sie ist nicht vom König sanctionirt, noch im Regierungsblatt verkündigt worden. Es sind also bloß die Einzelverträge zwischen den Standesherren und der Regierung, welche einen Verbindlichkeitsgrund abgeben können, aber im Grunde auch nur für diese, nicht für die einzelnen Pflichtigen; für diese konnte aus der Ge-

*) Oechsle, über die Grundlasten, S. 32.

Digitized by Google

fällabtretung nicht die Verpflichtung abgeleitet werden, eine Abgabe, deren Verbindlichkeitsgrund erloschen war, noch ferner zu entrichten: denn für sie war der Absonderungsvertrag res inter alios acta.

Auch die deutsche Bundesakte Art. 14 stand einer späteren Revision der Gefällberechtigungen der Standesherren nicht im Wege: denn unter den denselben vorbehaltenen „Rechten und Vorzügen, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren," sind die alten steuerartigen Gefälle nicht zu begreifen. Schon die Rheinbundsakte erklärte das Besteuerungsrecht (droit d'impot) als ein Recht der Souveränität, und auch die Bundesakte nimmt ausdrücklich von jenem Schutze aus solche Rechte und Vorzüge, welche zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Nach der Declaration in Betreff Taxis §. 51 sollte es zwar in Ansehung der Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle bei den bisher deßhalb getroffenen Bestimmungen sein Bewenden haben; allein hierdurch wurde dem Rechtsverhältnisse zwischen den Standesherrrn und ihren vormaligen Unterthanen so wenig präjudicirt, als durch die Ausscheidung selbst.

Nur aus Rücksicht auf solche vorangegangene Abtretungen hat denn auch der Staat seine Entschädigungspflicht gegenüber von den früheren Berechtigten schon in den Jahren 1827 und 1830 und neuerdings in dem Gesetze von 1836 bei den aufgehobenen alten Kammersteuern anerkannt; woraus aber nicht folgt, daß andere steuerartige Abgaben, namentlich die sogenannte Kellereisteuer, über welche gleichfalls viele Klage geführt wurde, fortzureichen waren. Die Regierung ging bei dem Gesetze von 1836 davon aus, daß der Rechtsgrund solcher Leistungen im Einzelnen nicht zu erforschen seyn möchte, und der Begleitungsvortrag zum Gesetzesentwurf berief sich dießfalls auf einen Bericht der ständischen Finanzcommission vom Jahr 1827, worin die Beschwerde der Gemeinde Dornhan wegen der dortigen Kellereisteuer unbegründet gefunden wurde. Allein gerade dieser Vorgang beweist, wie unmotivirt jene Voraussetzung ist. Die Finanzcommission ging nämlich bei Begutachtung jener Beschwerde nicht von einem Zweifel aus, sondern sie behauptete geradezu: die fragliche Kellereisteuer sei „unzweifelhaft eine grundherrliche Abgabe." Diese rasche Behauptung wird aber widerlegt durch das gedruckte Weisthum über die Rechte des Klosters Alpirsbach zu Dornhan vom Jahr 1408, wonach jene Abgabe vielmehr beruht auf Lieferungen an den Vogt für die fünf Gerichte, welche jährlich im Orte gehalten wurden. *)

*) Reyscher, Sammlung altwürtt. Stat.Rechte, S. 38.

Digitized by Google

Gleich ungeschichtlich ist die Voraussetzung jener Finanzcommission: „Steuern werden niemals in Früchten erhoben"; — „flossen niemals in die Rentkammer." — Eines aber zeigt diese Beweisführung: wie gefehlt es war, die Ablösungssache, gleichwie früher die Gefällausscheidung, wobei so viele Rechte Einzelner in Betracht kamen, als eine vorzugsweise finanzielle Angelegenheit zu behandeln, während doch die Frage über das Daseyn der Gefälle und über die verschiedene Stellung des Staats und der bisherigen Berechtigten zu denselben zunächst eine juristische war. Schon der Umstand, daß der Staat als der größte Domanialherr zugleich Partei war, hätte zu größerer Vorsicht sowohl bei der Instruktion von 1807 als bei den Ablösungsgesetzen von 1836 bestimmen sollen.

Kann nach Vorstehendem das sogenannte Beedegesetz nur als den Berechtigten in hohem Grade günstig betrachtet werden, so ist es um so mehr zu verwundern, wie am Schlusse desselben der Beisatz Eingang finden konnte, daß in so lange, bis eine Entscheidung der Bundesversammlung über die Frage von der Vereinbarkeit des Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit der Grundgefälle der Standesherren mit dem Art. 14 der Bundesakte erfolgt seyn werde, jenes Gesetz auf die standesherrlichen Besitzungen nur mit besonderer Zustimmung der einzelnen Standesherren angewendet werden solle. Die K. Staatsregierung hielt sich zu dieser Klausel berechtigt durch die schon in der Taxis'schen Declaration, also vor Abschluß der Verfassung, gegebene Zusicherung, daß die Vollziehung der Bestimmungen des II. Edikts von 1817 über gezwungene Ablösbarkeit der Grundlasten bis zur Entscheidung der Bundesversammlung ausgesetzt seyn solle.

Wir wollen davon absehen, ob aus dieser älteren Zusage die neuere folgte, da ja das neue Gesetz auf einer Verabschiedung mit beiden Kammern beruhte und keine dieser Kammern die Wirksamkeit eines Gesetzes von der Zustimmung eines Unterthanen abhängig machen konnte; wir wollen ferner nicht untersuchen, ob ohne förmliche Verabschiedung jene Klausel einem Gesetz angehängt werden durfte — genug, das Beedegesetz, wie das gleichzeitig verabschiedete Frohngesetz blieben zu Folge der angehängten Klausel in einigen Theilen des Landes unvollzogen, namentlich in den Standesherrschaften Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg, und erst nachdem die Bundesversammlung durch Beschluß vom 17. September 1846 die Entscheidung der ihr unterstellten Frage im Allgemeinen abgelehnt hatte, hielt die Regierung sich verpflichtet, die Vollziehung beider Gesetze auch in jenen Herrschaften, welche die Oberämter Ellwangen und Neresheim berühren, im Anstand zu lassen und die betreffenden Standesherren hievon mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß demnächst die Anordnungen zum Vollzug der Gesetze werden erlassen werden;

Digitized by Google

wobei die Minister des Innern und der Finanzen beiden Fürsten zugleich ihre Ueberzeugung dahin aussprachen, daß es auch für das Verhältniß der fürstlichen Standesherrschaften zu ihren Grundholden, welche sich durch exceptionelle Behandlung für vernachlässigt zu halten scheinen, erwünscht seyn dürfte, wenn durch alsbaldige freiwillige Zustimmung zu jenen Gesetzen die Maßregel der Regierung entbehrlich geworden wäre.

Die Kreisregierung zu Ellwangen, indem sie nach höherem Auftrage den fürstlichen Domanialkanzleien von der nunmehr eintretenden Vollziehung der suspendirten Gesetze Eröffnung machte, bemerkte dabei, daß die in dem Art. 18 dieser Gesetze vorgeschriebene dreijährige Frist von dem Tage der Bekanntmachung der höchsten Entschließung in den standesherrlichen Bezirken an laufe. Eben dieß wurde auch in der Bekanntmachung des K. Oberamts Ellwangen (Amts- und Intelligenzblatt für den Jaxtkreis vom 11. September 1847) zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Ortsvorstehern derjenigen Gemeinden, in welchen die gedachten Standesherrschaften grundherrliche Rechte haben, der Auftrag ertheilt, unverzüglich die Gesetze vom 27. und 28. Oktober 1836 der Einwohnerschaft wiederholt bekannt zu machen. Auch jetzt noch verweigerten zwar die genannten Standesherrschaften, diesen Gesetzen sich zu unterwerfen, und während das K. Obertribunal in einem vieljährigen Streite der Standesherrschaft Wallerstein gegen die Einwohner von Geißlingen wegen ungemessener Frohnen am 8. Juni d. J. sich als inkompetent zu Bemessung dieser Frohnen aus dem Grund erklärte, weil die Suspension der Ablösungsgesetze gegenüber dem fürstlichen Hause als erloschen zu betrachten sei, wandte sich dieselbe Standesherrschaft rekurrirend an den Geheimerath wegen einer Erklärung des Finanzministeriums, wodurch die Uebernahme einer Gewährleistung für die von einem Grundholden verweigerte Gefällentrichtung abgelehnt worden war. Allein während dieser Rekurs vorlag, im Juli d. J., erklärte der Fürst Wallerstein seine Zustimmung zu dem Beedegesetz, worauf der K. Geheimerath, in Erwägung, daß der Fürst für die unter die Objekte dieses Gesetzes gehörigen Abgaben nach Art. 11 des Gesetzes voraussichtlich Entschädigung erhalte, den Rekurs als erledigt ansah. Von dieser Ansicht des Geheimeraths wurde der Fürst durch das Finanzministerium in Kenntniß gesetzt. Auch von Seite des Fürsten von Oettingen-Spielberg findet kein Widerstand wider die Ablösungsgesetze mehr statt.

Das Hinderniß, welches der Vollziehung des Beedegesetzes seit 12 Jahren entgegenstand, ist also beseitigt, und es fragt sich nunmehr, ob dasselbe, wie der K. Geheimerath voraussetzt, nachträglich vollzogen werden solle?

Nicht ohne Grund beschweren sich die Bewohner der genannten Standesherrschaften wider die ihnen angekündigte nach-

Digitized by Google

trägliche Vollziehung der Ablösungsgesetze von 1836, nachdem durch den Widerstand jener Herrschaften dieselben so lange Zeit außer Anwendung geblieben sind, und nachdem in andern Staaten, namentlich Oesterreich, Baden, Baiern, Sigmaringen dieselben oder ähnliche Lasten den Pflichtigen unentgeldlich abgenommen worden. Was zunächst das Beedegesetz betrifft, so können sich die Standesherren auf die Klausel des Gesetzes vom Jahr 1836, auch deren Rechtsgiltigkeit vorausgesetzt, nicht berufen, um daraus ein nachträgliches Recht auf dieses Gesetz abzuleiten: denn die Klausel bezog sich nur auf jene standesherrlichen Häuser, welchen nach dem Vorgange des Fürsten Taxis Declarationen ertheilt waren, also nicht auf die beiden Oettingen'schen Standesherrschaften: denn wenn auch mittelst Königlicher Entschließung vom 19. Juni 1837 (den Gerichten vom Justizministerium mitgetheilt am 21. Juli 1840) diesen standesherrlichen Häusern die gleiche Einräumung gemacht worden, so ist doch jene Entschließung, wie auch das Obertribunal in einer Entscheidung vom 8. Juni d. J. annahm, keine Gesetzeskraft beizumessen; folglich konnte auch dadurch der in dem Gesetze von 1836 festgesetzten, nachgehends um ein Jahr verlängerten (s. Gesetz vom 22. Juli 1839, Reg.Bl. S. 508) Frist und dem auf deren Versäumniß gesetzten Rechtsnachtheile kein Abbruch geschehen. In dieser Voraussetzung sind aber die Fürsten nicht mehr berechtigt, auf die Vortheile aus den Ablösungsgesetzen von 1836 einen Anspruch zu machen, namentlich eine Entschädigung für die im Gesetze aufgehobenen Kammersteuern zu fordern.

Wir können aber nach Lage der heutigen Verhältnisse überhaupt nicht bei dem Beedegesetze stehen bleiben, sondern müssen darauf

antragen:

die noch vorhandenen alten steuerartigen Abgaben, soweit sie nicht schon durch das Beedegesetz aufgehoben oder seither abgelöst sind, für aufgehoben zu erklären.

Wir finden uns zu diesem Antrage bewogen nicht bloß durch die Vorgänge anderer Staaten, welche die vogteilichen Lasten, wenigstens so weit sie persönlicher Art (wie Baiern in dem Gesetze vom 4. Juni 1808, Art. 6) ohne Entschädigung aufgehoben haben, sondern auch durch den vorläufigen Beschluß der Reichsversammlung vom 5. Oktober d. J., wodurch jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband, die Patrimonialgerichtsbarkeit, grundherrliche Polizei, sowie die übrigen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte, die aus solchen herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen unentgeldlich aufhebt, hinsichtlich der übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Lei-

Digitized by Google

stungen aber der Landesgesetzgebung anheim gibt, ob die unentgeldliche oder entgeldliche Aufhebung eintreten soll. Zwar unterliegt dieser Beschluß noch einer zweiten Berathung: aber es ist an seiner wiederholten Annahme nicht zu zweifeln, wenn nicht ein noch weiter gehender Antrag vorgezogen werden sollte.

Wir möchten auch bei den radizirten oder dinglichen Beeden keine Ausnahme machen, soweit sie das Gesetz von 1836 begreift oder ihr öffentlich-rechtlicher Ursprung dargethan werden kann.

III.

Das Gesetz über Ablösung der Frohnen vom 28. Okt. 1836.*)

Schon das zweite Edikt von 1817 hatte die Frohnpflicht der Leibeigenen mit der Leibeigenschaft aufgehoben, die auf Grund und Boden gesetzten Frohnen aber in einfachem Kapital für ablösbar erklärt. In Ansehung der letztern wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 das Ablösungskapital gegenüber dem Staat auf den 16fachen Betrag herabgesetzt. Da jedoch von dieser Ablösung nur wenige Dienstpflichtige Gebrauch machten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil genauere Bestimmungen fehlten und keine Anstalten zur Vollziehung getroffen waren, so wurde von der Regierung auf dem ersten Landtage von 1833 ein Gesetzesentwurf eingebracht, wonach die auf einem gutsherrlichen Verhältniß beruhenden Frohnen und Frohnsurrogate auf Verlangen der Pflichtigen in ein ständiges Dienstgeld umgewandelt oder völliger Ablösung unterworfen werden sollten. Auf dem Landtage von 1836 kam endlich dieser Entwurf zur Berathung, woraus nach mehrfachen Aenderungen, insbesondere unter Umgehung des alternativ gestellten Planes einer Verwandlung der Frohnen in ständige Dienstgelder, unter dem 28. Oktober 1836 das in Rede stehende Gesetz hervorging.

Gegenstand der Ablösung sind nach diesem Gesetz alle rechtlich noch bestehenden, sowohl persönliche, als dingliche Frohnen und Frohnsurrogate, mit Ausnahme derjenigen, welche für öffentliche Zwecke, d. h. für Staats- und Gemeindezwecke zu leisten sind, also der Landes- und Communalfrohnen. Diese öffentlichen Frohnen sind, soweit sie heutzutage noch für zweckmäßig erachtet werden, auch ferner noch zu leisten.

Der Zweck des Gesetzgebers, mit den übrigen Frohnen aufzuräumen, war gewiß lobenswerth. Auch der Maßstab der Ablösung (20facher Betrag des Jahreswerths der Frohn) war aus dem Grunde für die Pflichtigen weniger lästig, weil der Jahreswerth der Naturalfrohn, wenn nicht der Erfolg der Arbeit von der Art der Leistung unabhängig war (z. B. bei Weinfuhren, Zehentfuhren), mit Rücksicht auf den geringeren Werth der Frohnarbeit, theils um $^2/_3$, theils um die Hälfte niederer angenommen

*) Oben S. 36—37.

Digitized by Google

wurde, und weil der Staat bei persönlichen Frohnen die Hälfte, bei dinglichen den vierten Theil des Kapitals beitrug. Nur bei unabänderlich fixirten Frohngeldern, welche im Betrag von 3 fl. oder mehr aus Einer Hand gereicht werden, kann die Ablösung nach dem Gesetze blos im $22^1/_2$fachen Betrage gefordert werden, woran aber wieder die Staatskasse den $12^1/_2$fachen, beziehungsweise (bei dinglichen) den $6^1/_2$fachen Betrag übernahm.

Um so mißlicher war dagegen, daß sich das Gesetz über diejenigen Frohnen, welche, obgleich Ausflüsse eines früheren Unterthanen-Verbandes, auch nach dessen Auflösung gefordert wurden, nicht aussprach. Zwar glaubt Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 248., daß die aus der vormaligen Schutzherrlichkeit hergeflossenen Dienste den Mediatisirten nach wie vor zu leisten seien, weil dieselben nach den jetzigen öffentlichen Verhältnissen eher (?) zum Eigenthum als zur Staatsgewalt gehören. Allein dieser Ansicht vermögen wir nicht beizupflichten; denn wenn der Grund der Verpflichtung, die „vormalige Schutzherrlichkeit" (Landesvogtei oder gutsherrliche Vogtei) wegfiel, so fiel eben damit auch die Verpflichtung selbst. Von einem andern mehr positiven Grund gingen unsere Gerichte aus, indem sie die fortdauernde Verpflichtung zu vogteilichen Frohnen anerkannten, weil diese nach und nach die Natur grundherrlicher Leistungen angenommen hätten; wiewohl Umwandlungen (Novationen) nicht zu vermuthen sind und daher auch in solchen Fällen der Beweis der Veränderung zu liefern gewesen wäre. Triftiger ist die Berufung auf das Beedegesetz von 1836, worin für vogteiliche Leistungen Entschädigung und Ablösung zugesagt ist. Doch ist auch diese Analogie nicht unbedenklich; denn aus der einen Folgewidrigkeit der Gesetzgebung, welche früher die aus der Vogteilichkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit herrührenden Abgaben für aufgehoben erklärt hatte, folgt noch nicht auch die andere.

Das Gesetz vom 28. Oktober 1836, Art. 4. und 5. hat zwar darin einen richtigen Weg eingeschlagen, daß es eine rechtliche Vermuthung für persönliche Frohnen aufstellte, in der Weise, daß selbst alsdann, wenn die Angehörigen einer Gemeinde, welchen die Frohn obliegt, nicht nach gleichen Theilen, sondern nach dem Umfange ihres Grundbesitzes Theil zu nehmen haben, die persönliche Natur des Dienstes anzunehmen ist. Nachdem aber die leibeigenschaftlichen Frohnen früher aufgehoben waren, blieben als persönliche Frohnen nur noch übrig alte landesherrliche und gerichtsherrliche Frohnen; und auch diese können jetzt nur noch vorkommen, sofern sie nicht in Folge des Gesetzes ven 1836 abgelöst oder erlassen werden. Ein Zwang zur Ablösung ist in dem Gesetz nur eingeräumt den Pflichtigen, nicht aber konnte von den Berechtigten die Ablösung durchgesetzt werden gegen den Willen der Pflichtigen. Nur auf die Vortheile, welche das Gesetz hinsichtlich gewisser Ablösungs-Beiträge von Seite der Staatskasse

Digitized by Google

darbot, können die Pflichtigen nach Ablauf der auf 4 Jahre erweiterten Frist keinen Anspruch mehr machen.

Es fragt sich nun aber: soll es bei dem Gesetze von 1836 überhaupt sein Bewenden haben? In Hinsicht auf die aus dem lehens- und gutsherrlichen Verband hervorgehenden Frohnen geht das Gesetz vom 14. April d. J., Art. 9. und 10. von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß dieselben dem hiedurch eingeführten 16fachen Ablösungs-Maßstabe unterliegen. Der Beitrag von $^4/_{20}$ durch den Staat, welcher durch das Gesetz von 1836 für die Ablösung dinglicher Frohnen im 20fachen Maßstab zugesagt war, ist in dem neuen Gesetze nicht erwähnt, fällt also wohl bei diesem verminderten Maßstabe hinweg. Andererseits ist aber der im Gesetz von 1836 für Frohnsurrogate von 3 fl. und mehr festgesetzte $22^1/_2$fache Maßstab bei Surrogaten für dingliche Frohnen nicht mehr anwendbar, da das Gesetz von 1848 überhaupt keinen höheren Maßstab, als den 16fachen kennt. In Hinsicht auf den Werth der Realfrohnen, namentlich die zu machenden Abzüge, hat das neue Gesetz die Bestimmungen von 1836 aufrecht erhalten.

Ueber die persönlichen Frohnen, zu deren Ablösung nach dem Gesetz von 1836 die Pflichtigen nur den 10fachen Betrag aufzubringen hatten, während der Staat eben so viel beitrug, gibt das neue Gesetz keine Bestimmung. Da es sich jedoch davon handelt, die sämmtlichen Frohndienste, zumal die Ueberreste der untergegangenen Patrimonialherrlichkeit, als der neuen staatsbürgerlichen Stellung der Unterthanen widerstreitend, zu beseitigen und da auch die deutsche Nationalversammlung sich bereits für unentgeltliche Aufhebung der aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei herstammenden Abgaben, und insbesondere der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen ausgesprochen hat, so ist unser

Antrag:

1) Die persönlichen Frohnen und Frohnsurrogate, so weit sie noch vorkommen, ohne Entschädigung aufzuheben,
2) in Hinsicht auf die erweislich bei der Gutsverleihung vorbehaltenen Dienste und die an deren Stelle getretenen Frohnsurrogate aber die Ablösung nach dem Gesetze vom 14. April d. J. vorzubehalten.

IV.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848.

hat zum Gegenstand A) alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden bäuerlichen Lasten; B) Zehent-

*) Oben S. 8—15.

rechte, wegen welcher aber hinsichtlich des Grundzehenten nähere Bestimmungen vorbehalten sind.

Schon ein Generalerlaß vom 2. Mai 1598 gestattete den Pflichtigen, sogenannte ewige oder unablösige Hellerzinse bis zu 1 Pfund Heller mit gedoppeltem Hauptgut (1 Schilling mit 2 Pfund Heller) abzulösen, unter dem Befehl, dergleichen abgelöste Hellerzinse zur Sicherstellung der Pflichtigen im Lagerbuche zu streichen; die bisher ablösigen Hellerzinse wurden also bis zu dem genannten Betrage in ablösige oder wiederkäufliche verwandelt. Außerdem hatte nach dem Landrecht II., 16. §. 10. jeder Giltschuldner das Recht, bei Veräußerung der Gilt diese einzulösen und dadurch das Gut frei zu machen. Dieses Recht der sogenannten Giltlosung wurde mit anderen Losungsrechten durch das Gesetz vom 2. März 1815 aufgehoben. Der Abkauf des Ungeraden in Eklen und Vierteln bei Natural-Gefällen des Staats und der Stiftungen wurde 1807 gestattet, jedoch aus keiner andern Rücksicht, als um die durch Einführung des württembergischen Fruchtmaßes entstandenen Schwierigkeiten bei Erhebung und Verrechnung der Naturalgefälle in den neuen Landen zu beseitigen.

Eine größere Bedeutung hatte das zweite Edikt vom 18. Nov. 1817. Dadurch wurden 1) die bäuerlichen Erblehen in bloße Zinsgüter verwandelt, dermaßen, daß die bisher darauf ruhenden Abgaben, mit Ausnahme der für Dispense und Concessionen bei Veränderung, Verpfändung, Trennung des Lehens angesetzten Taxen, welche aufgehoben wurden, fernerhin als Reallasten auf den Gütern haften sollten.

2) Wurde gestattet, die sogenannten Falllehen in reine Zinsgüter zu verwandeln, durch Entrichtung einer Loskaufsumme, welche bei Lehen des Staats und der Hofkammer, sowie der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen in dem Ersatze für die bei Antretung und Verlassung des Guts zu entrichtenden Laudemial- und Fallgebühren, bei den Lehen anderer Gutsherren überdieß in einer besonderen, gesetzlich zu bestimmenden Entschädigung für die Lehensherrlichkeit bestehen sollte. Ein Regulativ für die Lehenseignung gegenüber von den Gutsherren ist nicht erschienen. Hinsichtlich des Staats s. Gesetz vom 23. Juni 1821.

3) Wurden alle Geld und Natural-Gilten von 1 fl. 30 kr. und darunter, deßgleichen Gilten, welche den fünften Theil des reinen Ertrags des belasteten Guts übersteigen, für ablösbar im 20fachen Kapitalwerthe erklärt. Durch Verordnung vom 13. Sept. 1818, §. 21 (Reg.-Bl. S. 509), wurden auch noch Geld- und Natural-Gilten von mehr als 1 fl. 30 kr. im 25fachen Maßstabe für ablösbar erklärt. Der Staat gestattete seinen Giltpflichtigen die Ablösung ständiger Gefälle bis zu 10 fl. einschließlich im 20fachen Betrage. Gesetz vom 23. Juli 1821. (Reg.-Bl. S. 328.)

Digitized by Google

Dagegen ward von Seite der Standesherren wider die im zweiten Edikte den Berechtigten auferlegte, gezwungene Ablösung von Grundlasten eine Beschwerde eingelegt, welche die Regierung veranlaßte, dem Edikt in dieser Beziehung keine Folge zu geben, sondern eine Entscheidung der Bundesversammlung zu veranlassen. *)

Die gesetzliche Verwandlung der Erblehen in schlichte Zinsgüter, vorbehältlich der bisherigen Lehensabgaben als selbstständiger Reallasten (oben Nr. 1.), wurde indessen von den Gerichten als feststehend angenommen, da hierauf der Vorbehalt einer schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundes nach dem Wortlaute der Declarationen sich nicht erstreckte. **)

Auch die Concessionstaxen, welche das Edikt aufgehoben hatte, wurde mit Erfolg verweigert, ungeachtet der Declarationen, für den Fürsten von Hohenlohe vom 27. Sept. 1825, §. 57, und der Königl. Entschließung vom 12. Juli 1844. ***)

Die Entscheidung der Bundesversammlung ließ lange auf sich warten. Endlich erfolgte der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 (abgedruckt in dem Rechenschaftsbericht von $18^{47}/_{48}$. S. 63) des Inhalts: daß die Frage in der gestellten Allgemeinheit (ob der in den Königl. Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Falllehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßiges, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. 14. der Bundesacte unvereinbar sei?) auf eine befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie gelangende Reclamationen württembergischer Standesherren gegen jene Edikte nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse der bundesverfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen. —

Auf diesen Entscheid ertheilte Seine Majestät der König den Auftrag an die Ministerien: die zur Vollziehung der suspendirten Bestimmungen der Ablösungsgesetze in den standesherrlichen Besitzungen erforderlichen Gesetzesentwürfe nunmehr zu bearbeiten und von dieser Verfügung sämmtliche Standesherren in Kenntniß zu setzen (Rechenschaftsbericht a. a. O.). Indessen ist von jenen Arbeiten nichts bekannt geworden. Des Erlasses der Ministerien des Innern und der Finanzen zu Vollstreckung der

*) Decl. für den Fürsten Taxis von 1819, §. 52, und ebenso in den andern Decl. (s. auch oben S. 33.)

**) Bolley vermischte Aufsätze, I. S. 207.

***) Vergl. Wiest, die gesetzliche Aufhebung der Erblehen in Württemberg, Ulm 1842. P. Pfizer, rechtliches Gutachten ꝛc., Heilbronn 1845.

Digitized by Google

Ablösungsgesetze von 1836 ist bereits oben gedacht. Eine Beziehung auf die älteren Gesetze, namentlich das zweite Edikt von 1817, hatten diese Erlasse nicht.

Um so durchgreifender war dagegen das Gesetz vom 14. April d. J. welches, angeregt durch die neuesten Welterereignisse, einer kurzen Berathung von Regierung und Ständen seyn Daseyn verdankt.

In der Bestimmung Art. 1. a. E.

„die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist und bleibt unstatthaft"

wiederholt das Gesetz nur bereits bestehende Bestimmungen. *)

Nur wird man dem neueren Gesetz eine weitere Ausdehnung insofern geben müssen, als auch heimgefallene Falllehen, deren Wiederverleihung das bisherige Recht nicht ausschließen wollte, nun ohne Zweifel nicht wieder können verliehen werden. Dagegen wird man, falls bis zur Vollziehung des Gesetzes eine Veränderung in dienender Hand bei Lehen oder Zinsgütern des Staates, der Hofkammer und der württembergischen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen (welche nach Art. 8. erst mit der Anmeldung zur Ablösung aufhören) eintreten sollte, den Erben oder sonstigen Nachfolgern des bisherigen Gefällpflichtigen oder Lehensmannes dieselben Rechte aus dem Gesetz einräumen müssen, welche dem Vorgänger zukamen.

Das Gesetz unterscheidet nämlich zwischen Gefällen und Lehen des Staates, des Hofkammergutes und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen einer-, und den Gefällen und Activlehen von Privatberechtigten andererseits. Diese sind mit der Verkündigung des Gesetzes (18. April d. J.) unmittelbar aufgehoben, vorbehältlich der Entschädigung des Art. 7. Die Aufhebung der ersteren dagegen soll erst erfolgen mit der Anmeldung zur Ablösung, sei es von Seite der Berechtigten oder Pflichtigen. Art. 8.

Die Entschädigungssumme beträgt in beiden Fällen bei allen Arten von Besitz-Veränderungsgebühren, Theilgebühren und Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwands. Art. 9.

Mit den Abgaben werden auch die Gegenleistungen aufgehoben und ihrem Werthe nach ausgeglichen. Ist der Werth der Gegenleistung größer, als der der Leistung, so ist der Mehrbetrag im 16fachen Maßstabe abzulösen. Art. 13.

---

*) Gesetz vom 4. Juli 1809, Reg.-Bl. S. 282. II. Edikt v. 18. November 1817, Nr. V. Reyscher, württ. Privatrecht S. 362. 256.

Digitized by Google

Das Zehentrecht aus Neubrüchen, wie das Gesetz Art. 18. ungenau sagt, „aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehenten erhoben worden," ist ohne Entschädigung aufgehoben. Dieß heißt nicht so viel: als ob der bisherige Neu-(Noval-) zehente unentgeltlich beseitigt sei, sondern nur: aus künftigem Anbau, deßgleichen aus Grundstücken, welche zwar bisher angeblümt waren, aber noch die herkömmliche Zehentfreiheit (von 12 Jahren, s. Verf. vom 24. Mai 1824, Reg.-Bl. S. 335) genießen, soll künftig kein Zehente gereicht werden. Bei einem für immer zehentfreien Lande versteht sich dieß von selbst: denn hierauf haftete ja schon bisher kein Zehentrecht.

Der bisherige Grundzehente, mit Einschluß des sogenannten Novalzehenten, soweit dieser zur Ausübung gekommen, ist im 16fachen Betrage ablösbar. Art. 19. Die näheren Bestimmungen dieser Zehentablösung sind einem besonderen Gesetze vorbehalten, dessen Entwurf den Ständen übergeben ist, und worüber wir uns hier so wenig zu äußern haben, als über die Ausführung der Gefällablösung, namentlich die Errichtung einer gemeinsamen Ablösungskasse, deren Verwaltung durch die Instruktion vom 1. September 1848 (Reg.-Bl. S. 413) geregelt ist.

Was das Verhältniß des Gesetzes zu dem bestehenden Recht betrifft, so bezweckt dasselbe, wie es in der Aufschrift und im Eingange heißt, die vollständige Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten. Hiernach könnte es scheinen, als ob das Gesetz alle Grundlasten umfasse, während doch noch eine große Zahl von Reallasten vorkommt, die nicht im Gesetze begriffen sind, z. B. Witthume, Apanagen, Leibgedinge. Auf der andern Seite ist die Bezeichnung im Art. 1. „alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden bäuerlichen Lasten" zu eng, denn nicht blos die in Verbindung mit einem Obereigenthum, sondern auch die für sich bestehenden Gilten, Zinse und Zehenten sind im Gesetze eingeschlossen. Gleichfalls sollte man glauben, seien ausgeschlossen diejenigen Abgaben, worüber bereits die Ablösungsgesetze vom Jahr 1836 bestimmen, nämlich die Beeden und Frohnen. Allein ganz unerwartet enthält der Art. 10., wo von den Besitzveränderungs-Gebühren die Rede ist, die Stelle: „der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt." Hiernach muß man wohl annehmen: das neue Gesetz umfasse auch die dinglichen Frohnen, d. h. auch diese seien durchaus im 16fachen Maßstab abzulösen, soweit sie nicht schon abgelöst sind, wiewohl die Einschränkung in den gedruckten Motiven zu Art. 10. (s. Verh. der Abg. vom Frühjahr 1848, Beilageheft II. S. 139) „soweit nicht bereits die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 begründet ist," wieder sehr unbestimmt lautet.

Der vergleichungsweise niedere Ablösungsmaßstab des neuen

Digitized by Google

Gesetzes hat mehrere Petitionen und auch eine Motion des Abgeordneten vom Amt Reutlingen hervorgerufen, worin eine Rückvergütung für diejenigen Gültpflichtigen angesprochen wird, welche in dem früheren 16, 20, 22½ und 25fachen Maßstabe bereits abgelöst haben. Weiter hat der Abgeordnete von Nagold die Einbringung eines Gesetzes-Entwurfes beantragt, wodurch ¼ des Ablösungs-Kapitals für diejenigen Gülten, welche bisher bei der Steueranlage berücksichtigt worden, auf die Staatskasse übernommen werde.

Wir behalten uns vor, über diese beiderlei Anbringen, welche reifliche Erwägung erfordern, besonderen Vortrag zu erstatten. Einstweilen beehren wir uns, in Betreff des Gesetzes vom 14. April folgende

Anträge

an die hohe Kammer zu stellen:

1) Zeigt sich jetzt, daß die bisherigen Ablösungsgesetze nicht alle sogenannten Feudallasten umfassen. Namentlich fehlen einzelne Abgaben öffentlicher Natur, und zwar sowohl persönliche, z. B. Bürger-Aufnahmegebühren (welche die Instruktion vom 2. Oktober 1807 §. 15. in so weit den Gutsherren gelassen hat, als nicht die Gebühr des vormaligen Gerichtsherrn darunter begriffen), Beisitzgelder, jüdische Schutz- und Begräbnißgelder, welche an manchen Orten noch dem Gutsherrn zukommen; als auch dingliche, wofern solche aus der früheren Vogtei und Landesherrlichkeit zurückgeblieben sind, ohne doch, als nicht auf ganzen Bezirken (wie das Beedegesetz als Regel voraussetzt), sondern auf einzelnen Grundstücken ruhend, dem Beedegesetz zu unterliegen. Wir beantragen, alle diese Rechte öffentlichen Ursprungs ohne Entschädigung aufzuheben.

2) Die Zweifel, welchen das Gesetz über das Verhältniß zu den bisherigen Ablösungsgesetzen, namentlich dem Frohn- und Beedegesetz von 1836 Raum gibt, rechtfertigen wohl den Wunsch an die K. Staatsregierung, daß das nach dieser Ansicht zu entwerfende Zusatzgesetz (nicht blos die vorbehaltene Instruktion) dieselben entfernen möge.

3) Vermissen wir in dem genannten Gesetze Bestimmungen über die Nachfolge in den bisherigen Bauernlehen und die Rechte Dritter, namentlich der Pfandgläubiger bei diesen nunmehr gesetzlich allodifizirten Gütern. Es ist uns in lebhafter Erinnerung, wie auf früheren Landtagen, auf landwirthschaftlichen Versammlungen und in öffentlichen Schriften die Güterzerstückelung, namentlich die sogenannte Hofmetzgerei als Grund des Verderbens ganzer Gemeinden

Digitized by Google

und Landschaften dargestellt ward.*) Das kurhessische Gesetz vom 26. August 1848 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen von 1848 Nr. 21.) gibt zugleich mit Aufhebung der Lehens-, Maier-, und anderer gutsherrlichen Verhältnisse Bestimmungen, wodurch die Geschlossenheit der Güter, vorbehältlich landesherrlicher Dispensation, bis zu einem gewissen Feldumfange gewahrt, und zugleich das Rechtsverhältniß dritter Personen gegenüber der neuen Umwandlung festgesetzt wird. Dasselbe geschah auch in andern Staaten, z. B. Sachsen. Wenn es jetzt zu spät ist, die nöthigen Uebergangs-Vorschriften dem Gesetze selbst anzuhängen, so sollten doch die einschlagenden Beziehungen in dem Zusatzgesetze nicht vergessen bleiben. Endlich

4) erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß noch kein Gesetz gegeben ist über das Schicksal der von dem K. Lehenrath überwachten standesherrlichen, ritterschaftlichen und anderen unmittelbaren Staatslehen, sowie über die von den standesherrlichen Lehenhöfen abhängigen, nicht bäuerlichen Lehen.

Auch hier handelt es sich von auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten. Bayern ist darin vorausgegangen mittelst Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzesblatt S. 122), welches den Lehenverband unbeschadet der bisherigen Erbfolge-Berechtigungen für ablösbar erklärt. Wir beantragen, daß nach diesem Vorgang auch die im Gesetz vom 14. April nicht begriffenen Lehen allodifizirt, und dadurch das K. Lehenraths-Collegium entbehrlich gemacht werde. Uebrigens verkennen wir nicht, daß die Bestimmung der künftigen Erbfolge-Verhältnisse bei den bisherigen Lehen und Fideicommissen abhängig ist von den Beschlüssen der Nationalversammlung hinsichtlich der Grundrechte.

---

*) Vergl. in dem neuesten Rechenschafts-Berichte §. 10. Nr. 1. die Eingabe der Bürgerschaft zu Reuthin, wo als Ursache der Verarmung vor Allem ausgehoben wird: die Güterzertrümmerung, in deren Folge die Bevölkerung sich in 26 Jahren mehr als verdoppelt habe, indem von 11 Lehenhöfen 9 zerstückelt worden seien.

Digitized by Google

Beschlüsse

der Kammer der Abgeordneten über die in vorstehendem Commissionsbericht enthaltenen Anträge.

22. Sitzung am 7. November 1848.

1) Die Regierung zu bitten, daß mittelst eines, noch auf diesem Landtage zu verabschiedenden Gesetzes, der in dem Gesetz vom 29. Oktober 1836 angedrohte Rechtsnachtheil des Ausschlusses in Hinsicht auf die Pflichtigen aufgehoben, demnach diesen gestattet werde, die leibeigenschaftliche Natur angefordeter Leistungen auch künftig noch, sei es durch eine Klage oder eine Einrede, rechtlich zu behaupten.

(Protokoll Seite 354.)

2) In den einzubringenden Gesetzesentwurf soll folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Eine weiterere Anforderung früherer leibeigenschaftlicher Leistungen, namentlich des Hauptrechts oder Sterbfalls (Besthaupt, kleiner und großer Fall, Schlauf und Fall, Mortuarium) oder einer Entschädigung hiefür ist unter keinem Vorwande, auch nicht unter dem Titel der früheren Erbunterthänigkeit oder Landeshörigkeit, noch unter dem Titel der Realleibeigenschaft oder Gutshörigkeit gestattet.

(Protokoll Seite 360—361.)

3) Der fragliche Gesetzesentwurf soll ferner enthalten die Erklärung:

Daß die noch vorhandenen alten steuerartigen Abgaben, persönlicher oder dinglicher Natur, sei es, daß sie im Beedengesetze von 1836 bereits begriffen sind, oder nicht, unentgeldlich aufgehoben seien.

(Protokoll Seite 363.)

Der Antrag 3), sowie der nachfolgende 4) gründet sich auf die Beschlüsse der Reichsversammlung in Frankfurt zu §. 27 der Grundrechte welche also lauten:

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

a) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle andern, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.

Digitized by Google

b) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

c) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

---

24. Sitzung am 10. November 1848.

4) Ebenso sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden:

a) Die persönlichen und die aus der Unterthänigkeit und Hörigkeit hervorgegangenen dinglichen Frohnen und Frohnsurrogate, so weit sie noch vorkommen. In Hinsicht auf die erweislich bei der Gutsverleihung vorbehaltenen Dienste und die an deren Stelle getretenen Frohnsurrogate aber werde die Ablösung nach dem Gesetze vom 14. April 1848, jedoch unter Ermäßigung des Ablösungs-Maßstabs auf den 12fachen Betrag, vorbehalten.

b) Die aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei entsprungenen Abgaben, sowie die vogtei- und schutzherrlichen Leistungen jeder Art, insbesondere die Bürger-Aufnahmsgebühren, Bürger- und Beisitzgelder, Schutzgelder, Begräbnißgelder, Nachsteuer und Abzug.

(Protokoll Seite 288.)

5) Soll an die Regierung die weitere Bitte gestellt werden:

a) In Hinsicht auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Falllehen transitorische Bestimmungen in den Entwurf des Zusatzgesetzes aufzunehmen, wodurch die künftigen Erbfolgeverhältnisse und die Rechte Dritter, namentlich der Pfandgläubiger, bei jenen Gütern festgestellt werden.

(Protokoll S. 397.)

b) Die in den bisherigen Ablösungsgesetzen noch nicht berührten Abgaben, wie Forstzinse, *) Stockzehenten, Reutezins, Eichen- und Aeckerichrecht u. dgl. in dem Entwurf des Zusatzgesetzes ebenfalls zu berücksichtigen.

(Protokoll S. 398.)

6) Soll der Regierung zur Erwägung anheimgegeben werden, ob nicht die in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April d. J. enthaltene Preisbestimmung für Weingefälle zu Gunsten der Pflichtigen abzuändern seyn möchte.

(Protokoll Seite 398.)

---

*) Hinsichtlich der Forstzinse vergl. übrigens §. 29 der Hauptinstruktion oben S. 238.

Digitized by Google

7) Die Regierung ferner zu bitten um Einbringung von Gesetzesentwürfen.

a) Ueber die Allodifikation der von dem K. Lehenrathe überwachten standesherrlichen, ritterschaftlichen und anderen unmittelbaren Staatslehen, sowie der übrigen nicht bäuerlichen Lehen.

b) Ueber die Ablösung der auf bisher herrschaftlichem Grund und Boden ruhenden Lasten, namentlich der Bau- und Brennholz-, Torf- und Waidegerechtigkeiten und der Baulasten.

(Protokoll Seite 399.)

Digitized by Google

Register.

(Die offenen Zahlen zeigen die Seite an, die eingeschlossenen dagegen den betreffenden Artikel oder Paragraphen.)

A.

Abfahrt, s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Abgaben, persönliche, fallen nicht unter das Gesetz, 15. 42. 159—160. — Beseitigung derselben durch ein Nachtrags-Gesetz, 42. 200—203. — Dingliche, s. Grundabgaben.

Abgaben-Verzeichnisse, s. Privatberechtigte.

Abgangs-Erkenntnisse der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse, 219. (16.) — Befugniß der bisherigen Gefällberechtigten zur Einsichtnahme, ebendas. (17.)

Ablösung, die Ablösung der unter das Gesetz fallenden Abgaben und Leistungen an das Staatskammergut, die Hofdomänenkammer, die unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen erfolgt erst dann, wenn solche von dem einen oder andern Theil verlangt wird, 11. (8.) — Bei den durch das Gesetz für aufgehoben erklärten Gefällen der Privatberechtigten dagegen findet ein Zwang zur Ablösung statt, 10. (7.)

Ablösungs-Capitalien, Abzahlung in Zeitrenten, s. Zeitrenten. Vortheile dieser Tilgungsweise, 16. Verzinsung, 10. (7.) 55. (16.) 213. (3. 4.) 229. (9.) — Sicherstellung, wenn die abgelösten Rechte Bestandtheile von Familien-Fideikommissen oder von Ritterlehen gebildet haben, 13. (15.) 97—98. 182—183. 228. (8.) — Die zur Abfindung privatrechtlicher Verbindlichkeiten bestimmten Ablösungskapitalien bleiben im Falle eines Streits über die Austheilung bis zu erfolgter rechtskräftiger Entscheidung von der Verlosung bei der Ablösungskasse ausgeschlossen, 13. (14.) — Repartition des Ablösungskapitals unter die einzelnen Ortseinwohner, wenn gemeindeweise abgelöst wird, 250. (60.) — Anleitung zur Verwandlung der Ablösungscapitalien in Zeitrenten, 254 ff.

Ablösungscasse, (Gefäll-) Geschichtliches, 50—52. (13.) Bildung einer Ablösungskasse und Zweck derselben, 9—10. (4.) 16—17. (4.) 26. 162. 220. (21.) steht unter einer besondern Verwaltungsbehörde, s. Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse, im Uebrigen unter der Aufsicht des Finanz-

Digitized by Google

(Ablösungscasse)
ministeriums und der Ober-Rechnungskammer, 10. (4.) 212. (1.) 223. (30.) — Verhältniß zur Staatskasse, insbesondere hinsichtlich der Leistung von Vorschüssen, 10. (6.) 18. (6.) 164. — Stellung gegenüber den Berechtigten, insbesondere a) in Absicht auf die sich ergebenden Verluste, 10. (4.) 17. (4.) 26 —27. 81—83. 162—163. 219. (16.) b) in Beziehung auf die Führung von Prozessen, 240. (35.) — Vermeidung von Zinsverlusten durch Müßigliegen der Ablösungsgelder, 52. 219. (15.) 222. (26.) — Wird auf Kosten des Staats verwaltet, 9. (4.) 17. (4.) 26. 212. (1.) — Decretur und Einweisung dieser Kosten auf die Staats-Hauptkasse, 213. (3. 5.) — Verwendung der Einnahmen, s. Ablösungsgelder. — Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens (Buchführung, Kassenführung, Kassenbericht und Kassensturz), 221. (22. 23. 24.) — Instruction und Formulare hiezu. Anhang S. 301 ff. — Rechnungsablegung an die Oberrechnungskammer, 223. (30.) — Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse, 223. (31.) — Anzeige an die Verwaltungscommission über die Einsendung der Jahresrechnung an die Oberrechnungskammer, 220. (19.) — Die Ablösungscasse wird bei den von ihr zu führenden Prozessen durch die Verwaltungscommission vertreten, 223. (28.)

Ablösungscommissäre, als Organe der Ablösungscommission, 14. (16.) 184. 211. (5.) 240. (34.) 251. (62.) — Deren Belohnung und Amtsaufwand, 249. (59.)

Ablösungscommission, Errichtung und Aufgabe derselben als vollziehende und richterliche Behörde, 13. (16.) 14. (17.) 22—23. 64—65. (23.) 98—100. 183—184. 239. (33.) s. auch Ablösungsverfahren und Streitigkeiten. — Verhältniß zur Verwaltung der Ablösungscasse, 14. (16.) 248. (53.) — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer eigenen Ablösungscommission. Anhang 296 u. 297. — Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung derselben. Anh. 297. — Post-Porto-Freiheit derselben. Anhang 297—298.

Ablösungsgelder, Ablieferung an die Ablösungscasse, 219. (15.) — Anlegung, 222. (26.) — Verwendung, 10. (6.) 83. 164. 219. (14.) 223. (29.) 248. (56.)

Ablösungsmaßstab, 11. (9.) 26. 87—91. 167—170.

Ablösungssummen, s. Ablösungscapitalien.

Ablösungsurkunde, s. Ablösungsverfahren.

Ablösungsverfahren,
a) bei den durch die Ablösungskasse vermittelten Ablösungen. Spezielle Erhebung der durch das Gesetz für aufgehoben erklärten Gefälle und Gegenleistungen, und Verbindlichkeit der Gefällberechtigten zu Unterstützung der Ablösungscommissäre,

Digitized by Google

(Ablösungsverfahren)
243. (45.) — Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsansprüchen und Mittheilung der einkommenden Anmeldungen an die Gerichte, 244. (46.) — Verhandlungen mit den Betheiligten, Mündlichkeit als Regel, 244. (47.) — Beweiseinzug, insbesondere Urkundenbeweis, 245. (48.) — Gleichzeitige Ermittlung der auf den Gefällen haftenden Lasten. 245. (49). — Schlußverfahren, insbesondere Vorschriften für die Abfassung der Ablösungsurkunde, 245. (50.) — Anerkennung der Ablösungsurkunde durch die Parthieen, 246. (51.) — Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Richtigstellung des Ablösungsgeschäfts durch die Ablösungscommission; Bestimmung der abzugebenden Obligationen und Zahlungen. 247. (52.) — Eröffnung des Resultats an die Betheiligten und Mittheilung der Ablösungsurkunde an die Ablösungscasse, 247. (53.) — Mittheilung einer Ablösungsurkunde an die Gerichte zum Zweck der rechtspolizeilichen Fürsorge, 248. (54.) — Mittheilung von Urkundenabschriften an die Betheiligten, 248. (55.)

b) Bei den Ablösungen der Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen. — Anmeldung der Ablösung von Gefällen des Staats und der Hofdomänenkammer, 250—251. (61.) — Ausmittlung der Ablösungssumme; ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, 251. (62.) — Verfahren, wenn die Einschreitung des Oberamts verlangt wird, 251. (62.) — Mittheilung einer Ablösungsurkunde an die Gerichtsbehörde, 251. (63.) — Anmeldung der Ablösung von Gefällen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen, 251. (64.) — Verfahren bei derartigen Ablösungen, wenn die Vermittlung der Ablösungskasse angerufen wird, 251—252. (65.) — Verfahren, wenn ohne diese Vermittlung abgelöst wird, Mittheilung einer Ablösungsurkunde an die Gerichte, 252. (66.) — Leitung der Ablösung; Verhandlungen durch das Oberamt; Entscheidung der Ablösungscommission, 252. (67.)

Abrechnungsbuch über die Ablösungsschuldigkeiten, 213. 219—220. — Prüfung desselben, 220.

Abrechnung mit den Privatberechtigten über empfangene Vorauszahlungen, 249. (58.)

Abrechnung mit den Pflichtigen der Privatberechtigten nach erfolgter Feststellung der Ablösungsschuld, 249. (57.) — mit den Pflichtigen der Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer und der nicht von der Ablösungscasse vertretenen Körperschaften und Kirchenpfründen, 252. (68.)

Digitized by Google

Abschätzung, s. Schätzungsverfahren.

Abstimmung, motivirte, über das Gesetz in der Kammer der Standesherren, 103—106.

Abzüge, vom Brutto-Ertrag der Gefälle, 226—227. (1. u. 2.) — von dem Werth der Gegenleistungen, 227. (2.) — von dem Schätzungswerth laudemialpflichtiger Güter wegen abgelöster Gutsfrohnen und sonstiger Meliorationen, 232. (16.)

Adresse der beiden Kammern, betreffend den Gesetzesentwurf, 207—208.

Agnaten, Sicherstellung ihrer Rechte. s. Ablösungscapitalien.

Aktenausfolge, s. Urkunden.

Akteneinsicht, s. Urkunden, Rückstandsverzeichnisse und Abgangserkenntnisse.

Anmeldung zur Ablösung, deren Erforderniß bei den Gefällen der Nicht-Privatberechtigten, 11. (8.) 54. — wie und bei wem solche zu geschehen hat, 250. (61.) 251. (64.) — die Ablösung kann auch von den Berechtigten verlangt werden, 11. (8.) — Wirkung der Anmeldung, 11. (8.) 250—51. (61. 64.) — s. auch Ablösungsverfahren.

Anmeldung von Rechtsansprüchen, s. Ablösungsverfahren.

Anzeige der vollzogenen Ablösungen an die zuständige Gerichtsbehörde. s. Ablösungsverfahren.

Auffahrt, s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Aufwand, s. Verwaltungsaufwand.

Ausgaben der Cameralämter für die Gefäll-Ablösungscasse, 219. (14.)

Ausgleichung, s. Gegenleistungen.

Ausmittlung, s. Werthsermittlung.

Ausscheidung handlohnsfreier Bestandtheile bei der Taxation laudemialpflichtiger Güter, 232. (16.)

Außerordentliche Einzahlungen der Rentenschuldner, 216. (10.) 229. (9.) — besonderes Erforderniß der Bescheinigung für solche, 217. (12.)

Ausstandsverurkundung, s. Rückständeverzeichnisse.

Austheilung der Gefäll-Ablösungscapitalien, wenn auf den abgelösten Gefällen privatrechtliche Lasten gehaftet haben, 13. (14.) — wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, entscheiden die Gerichte über die Austheilung, 13. (14.) — des Betrags einer Gegenleistung auf die verschiedenen Gefällarten eines früheren Berechtigten, s. Gegenleistungen.

Digitized by Google

B.

Bäuerliche Lasten, alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten sind abzulösen, 8. (1.) 42—44. 69—71. 155—161.

Bäuerlicher Lehensverband, erlischt durch die Aufhebung, beziehungsweise Ablösung der daraus herfließenden Leistungen von selbst, 15. 228. (5.)

Bauerlehen, die Bildung neuer ist und bleibt unstatthaft, 8. (1.)

Baubeiträge (Bauholz, Ziegelwaaren, Dachplatten u. s. w.) an Lehenleute und Grundholden, 21. (13.) 238. (31.) s. auch Gegenleistungen. — Anleitung zur Berechnung der Ablösungssummen, 268 ff.

Baulast an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, Kirchhöfen, s. Lasten.

Beeden fallen nicht unter das Gesetz, 160.

Behörden, alle Handlungen der Gerichts- und Administrativbehörden in Ablösungsangelegenheiten geschehen unentgeldlich und abgabenfrei, 230. (11.)

Berechtigte, s. Gefällberechtigte und Ablösungsverfahren.

Bescheinigungshefte der Rentenschuldner, 217. (12.) s. auch Formulare.

Beschwerderecht gegen die Erkenntnisse der Ablösungscommission und Frist zu Ausübung desselben, 14. (17.) 65. 184—188. s. auch Geheimer Rath und Nothfrist.

Beschwerdeausführung, 243. (44.)

Besitzveränderungen, Vormerkung derselben im cameralamtlichen Abrechnungsbuch über die Rentenschuldner, 216. (11.)

Besitzveränderungs-Gebühren (Abfahrt, Weglöse, Fallrecht, Besthaupt, Sterbhandlohn, Auffahrt, Bestehhandlohn, Ehrschatz u. s. w.), nähere Bezeichnung und Begränzung derselben, 230. (12.) — Ablösungsmaßstab für die Besitzveränderungs-Gebühren, 11. (9.) 20. — Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Entschädigungscapitals, 11. (10.) 20—21. 91. 170—172. 230. (13.) — Besondere Berechnungsvorschriften:

a) in Fällen, wo eine Fixirung der Besitzveränderungs-Gebühr eingetreten ist, 231. (14.)

b) wo die Gebühr in bestimmten Vermögensstücken oder in Fruchtabgaben bestand, 231. (15.)

c) wo die Gebühr ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Besitzveränderung in Prozenten des Gutswerths bestand, oder von dem Ermessen des Lehenherrn abhieng (Gnadenlehen),

Digitized by Google

(Besitzveränderungs-Gebühren)
oder wo herkömmlich eine Geldentrichtung statt einer Naturalabgabe stattfand, 231. (16.)
d) wo sich die Größe der Gebühr je nach der Verschiedenheit des Rechtstitels, unter dem die Aenderung vorkam, richtet und die Anfälle bekannt sind, 232—233. (17.)
e) deßgleichen, wo aber die Anfälle nicht bekannt sind, 233—234. (18.)
f) wo ein vormaliges Falllehengut beiden Ehegatten verliehen wurde (Vieraugengut), 234. (19.)
g) wo die Gebühr auch bei einer Veränderung in der Person des Lehensherrn fällig wurde, 234. (20.)
h) wo auf einzelnen Parzellen vormaliger Gutscomplexe, neben den auf dem früheren Ganzen gehafteten Gebühren, noch besondere Laudemien ruhten, 234—235. (21.)
i) wo die Gemeinden für die einzelnen Pflichtigen in die Entschädigung eintreten, 235. (22.)
Berücksichtigung der Gutsverbesserungen bei der Laudemienablösung, 232. (16.) — Berücksichtigung der herkömmlichen Nachlässe bei der Werthsermittlung, 227. (2.) — Abzug der Gegenleistungen und des Verwaltungsaufwands von dem Brutto-Ertrag der Laudemien, 226—227. (1 u. 2.) — Gesetzwidrige Auflage und Steigerung von Laudemien begründen kein Recht auf Entschädigung, 227. (3.)

Besoldungen von Geistlichen, Meßnern und Schullehrern, welche auf Gefällen haften. s. Lasten.

Bestehandlohn, s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Besthaupt, desgleichen.

Bezirkspolizeiämter als Organe zur Vollziehung des Gesetzes, 14. (16.) 240. (34.) 251. (62.) 252. (65—67.)

Bevollmächtigte, die Parthieen können bei der Ablösungsverhandlung durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, 244. (47.)

Beweis, der Beweis, daß die in §. 1 der Hpt.Instr. (a. b. c. 1.) für den Verwaltungsaufwand bestimmten Sätze im einzelnen Fall zu hoch oder zu nieder seien, bleibt den Betheiligten vorbehalten, 227. — Beweiseinzug, s. Ablösungsverfahren.

Blutzehnten, dessen Aufhebung, beziehungsweise Ablösung, 8. (1.) — Ablösungsmaßstab, 11. (9.) 20. — Ermittlung der Ablösungssumme, 237. (27.) — Ausgleichung der Last der Faselviehhaltung, 237. (27.) — Bezahlung und Wiedereinzug der Ablösungssumme durch die Gemeinde, 237. (28.) 16. 162. 9. (3.) — wenn der Blutzehnten auf einzelnen Hofgütern ruhte, so ist die Ablösungssumme von den Besitzern dieser Güter zu bezahlen, 9. (3.) 16. 162. 237. (28.) — Berechnung des Verwaltungsaufwands, 226—227. (1.)

Digitized by Google

C.

Cameralämter, Mitwirkung derselben bei der Entschädigung der Privatberechtigten und der die Vermittlung der Ablösungscasse anrufenden Körperschaften und Kirchenpfründen, 212. (1). insbesondere:

a) Uebernahme der Gefälle, 209—210. 213. (5.)

b) Einsendung von Verzeichnissen über die ihnen zum vorläufigen Fortbezug übergebenen ständigen Gefälle an die Verwaltung der Ablösungscasse. Anhang 298—299.

c) Erhebung und Verrechnung dieser Gefälle, 214. (6.)

d) Verwerthung der Naturalien, 214—215. (7.)

e) Belehrung der Abgabenpflichtigen über die Behandlung der Naturallieferungen und des Fruchtverkaufs, 215. (8.)

f) Erhebung der Zeitrenten, 215—216. (9.)

g) Berechnung von Verzugszinsen und Zinsraten, 216. (10.)

h) Vormerkung der Besitzveränderungen, 216. (11.)

i) Beurkundung der Rückstände, 217. (12.)

k) Ausgaben für die Ablösungscasse, 219. (14.)

l) Ablieferung der Ablösungsgelder, 219. (15.)

m) Vorschriften für die Cassen- und Rechnungsführung über die Gefäll-Ablösungsgelder, 219—220. (18. 19. 20.) Anhang 301 ff. s. auch Formulare, Abrechnungsbuch, Jahresrechnung und Cassenberichte. — Absonderung der Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse von der ordentlichen Verwaltung des Cameralamts, 213. (4.)

Capitalien, s. Ablösungscapitalien.

Cassenberichte der Cameralämter, 220. (20.) — der Ablösungscasse, 221. (24.)

Cassencontrole durch die Oberrechnungskammer, 223. (30.)

Cassen-Tagbuch der Cameralämter. s. Formulare. — der Ablösungscasse, 221. (22.) s. auch Formulare.

Commissäre, s. Ablösungscommissäre.

Commission für die Vollziehung des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848. s. Ablösungscommission.

Commission für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungscasse, ihre Aufgabe, 212—213. (1 u. 3.) — insbesondere Leitung der Geschäfte bei den Cameralämtern und der Ablösungscasse, 222. (25.) — Anlegung der verfügbaren Gelder, 222 (26.) — Ausstellung der Schuldscheine, 223. (27.). — Vertretung der Casse bei Rechtsstreitigkeiten, 223. (28.) — Einlösung der Schuldscheine nach Anordnung des Finanzministeriums, 223. (29.) — Erkenntniß über die von der Gemeinschaft der Berechtigten zu tragenden Verluste und Ausfälle, 219. (16.) —

Digitized by Google

(Commission)
Prüfung der Rückständeverzeichnisse, 217. (13.) — Bekanntmachung, betreffend die Niedersetzung der Commission für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungscasse. Anhang 298.

Commissionsberichte (ständische) über den Gesetzesentwurf, 67 ff. (K. d. St. H.) 113—121. (K. d. A.)

Commissionsbericht und Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Ablösungsgesetze, Anhang 360 ff.

Concessionsgelder für die Benützung öffentlicher Sachen fallen nicht unter das Gesetz. s. Hoheitsgefälle.

Concessionstaxen und Consensgebühren für die Erlaubniß zur Verpfändung und Veräußerung von Lehengütern werden, als rein persönliche Abgaben, bei der Ablösung der Besitz-Veränderungsgebühren nicht berücksichtigt, 57. (18.) 230. (12.)

Consortium der Privatberechtigten. s. Gefällberechtigte.

D.

Dachplatten, s. Baubeiträge.

Dazwischenkunft der Gemeinden bei der Ablösung. s. Gemeinden.

Documente, s. Urkunden.

Durchschnittsberechnungen, die zu Ermittlung des wirklichen Ertrags von unständigen, oder zwar ständigen, aber in veränderlicher Größe anfallenden Abgaben erforderlichen Durchschnittsberechnungen sind von den Berechtigten zu liefern, 243. (45.) — Periode der Durchschnittsberechnungen, 12. (11.) 227. (4.) — Spezielle Normen für die Werthsermittlung auf den Grund von Durchschnittsberechnungen:
a) bei Laudemien, 231—235. (16—22.)
b) bei Theilgebühren, 235—236. (24—25.)
c) bei Blutzehnten, 237. (27.)
d) bei den nicht besonders genannten bäuerlichen Grundabgaben, 238. (30.)
e) bei Gegenleistungen, 238—239. (31.)

Durchschnittsberechnungen, Behufs der Bestimmung des Geldwerths von Naturalien:
a) bei Wein (10jähriger Durchschnitt), 12. (11.)
b) bei Holz (3jähriger Durchschnitt), 12. (11.)
c) bei den nicht namentlich erwähnten Naturalien (12jähriger Durchschnitt), 12. (11.)
d) bei Naturalien, welche in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in Geld bezahlt worden sind, bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis, 12. (11.)

Digitized by Google

E.

Eidesvorhalt für die in die Schätzungscommission ernannten Sachverständigen. s. Schätzungsverfahren.

Einnahmen der Ablösungscasse. s. Ablösungscasse und Gefäll-Ablösungsgelder.

Einzug der an die Ablösungscasse übergehenden Gefälle durch die Cameralämter. s. Cameralämter.

Entschädigung der Gefällberechtigten, wie solche geleistet wird, 8. (2.) — Die Entschädigungsansprüche der Privatberechtigten gehen an die Ablösungscasse über, 9. (4.) — Maßstab der Entschädigung, 11. (9.) 26. 55—56. (17.) 87—91. 167—170.

Erbbestand (Erbpacht), ob derselbe unter das Gesetz fällt, 43.

Erdschatz (Ehrschatz), s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Erkenntnisse der Ablösungscommission können nach Ablauf von 30 Tagen von der Eröffnung an nicht mehr angefochten werden, 14. (17.) s. auch Nothfrist; innerhalb dieser Frist ist eine Beschwerde an den Geheimenrath zulässig, 14. (17.) 65. (23.) — Recursbelehrung findet jedoch keine statt, 14. (17.) — gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß der Ablösungscommission ist nur im Fall der Nichtigkeit ein weiteres Verfahren zulässig, 243. (44.)

Ertrag, Ertragsberechnungen. s. Durchschnittsberechnungen. — Der durchschnittliche Jahresertrag bildet die Grundlage der Ablösung, 11. (9.) — in denselben sind nicht einzurechnen gesetzwidrige Auflagen oder Steigerungen von Abgaben, 227. (3.) — Von dem durchschnittlichen Jahresertrag ist abzuziehen:

a) der Verwaltungsaufwand, 226—227. (1.)
b) der Betrag der Gegenleistungen, 227. (2.)
c) der Durchschnittsbetrag der herkömmlichen Nachlässe, 227. (2.)

Die Feststellung der Größe des abzulösenden Jahresertrags ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, 245. (47.) 251. (62.) 252. (66.) — Vorschriften für die Ermittlung des Ertrags durch Schätzung, s. Schätzungsverfahren. — Spezielle Normen für die Ausmittlung des Jahresertrags:

a) bei Laudemien, 231—235. (14—22.)
b) bei Theilgebühren, 235—236. (23—26.)
c) bei Blutzehenten, 237. (27.)
d) bei ständigen unveränderlichen Gefällen, 237—238. (29.)
e) bei den nicht besonders genannten Arten von unständigen, oder zwar ständigen, aber in der Größe veränderlichen Gefällen, 238. (30.)

Digitized by Google

F.

Fall (Sterbfall), s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Faselviehhaltung, deren Behandlung, wenn solche auf dem Blutzehenten haftet, 237. (27.) — wenn sie auf andern Gefällen ruht, 228. (7.)

Feudallasten, welche nicht auf Grund und Boden haften, sind von dem Gesetz ausgeschlossen, 41—42. (1.)

Fideicommisse, Verpflichtung der Berechtigten hinsichtlich der zur Ablösung kommenden fideicommissarischen Rechte. s. Ablösungscapitalien.

Finanzverwaltung, s. Staatskammergut.

Formulare für die Cassen- und Rechnungsführung bei der Ablösungscasse und den Cameralämtern (im Anhang):

Lit. A. Gefäll-Uebernahmsurkunde, 306.
— B. Abrechnungsbuch der Cameralämter über die Ablösungsschuldigkeiten, 307—308.
— C. Tagbuch der Cameralämter über Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungscasse, 309—310.
— D. Bescheinigungsheft über die Zahlungen auf Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten, 311—312.
— E. Jahresrechnung der Cameralämter über ihre Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungscasse, 313—315.
— F. Auszug aus dem Abrechnungsbuch, 316.
— G. Urkunde und Gegenurkunde über die Einweisung der Ablösungsschuldigkeiten bei den Cam.Aemtern, 317—318.
— H. Darstellung des Standes der zu erhebenden Zeitrenten, 319—320.
— I. Verzeichniß der im Rückstande gebliebenen ständigen Gefälle und Zeitrenten, 321.
— K. Rechnung über die auf Abrechnung an den Ablösungsschuldigkeiten in Natur gelieferten ständigen Gefälle, 323—324.
— L. Monatlicher Cassenbericht über die von den Cameralämtern Namens der Ablösungscasse besorgten Einnahmen und Ausgaben, 325—327.
— M. Urkunde über Lieferungen der Cameralämter zur Ablösungscasse, 328.
— N. Cassen-Tagbuch der Gefäll-Ablösungscasse, 329.
— O. Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Ablösungscasse, 330—333.
— P. Verzeichniß über die von der Ablösungscasse ausgestellten Einweisungen von Gefäll-Ablösungsschuldigkeiten, 334.
— Q. Monatliche Cassenberichte der Ablösungscasse, 335—338.

Digitized by Google

(Formulare)
Lit. R. Zinsenzahlungsregister, 339—340.
— S. Zinsenrestverzeichniß, 341—342.
— T. Berechnung der unbezahlt gebliebenen letztjährigen Zinse, 343—344.
— U. Schuldbuch der Ablösungscasse über die in Obligationen verwandelten Entschädigungsforderungen der vormaligen Gefällberechtigten, 345—346.
— V. Kapitalien-Aufkündigungs-Register, 347—348.
— W Nachweisung über den monatlichen Stand der Gefäll-Ablösungsobligationen und der Zinse daraus, 349—350.
Formular einer Ablösungsurkunde, 281.

Forstzinse fallen unter das Gesetz, 43. 238. (29.)

Fristen, Frist zu Anfechtung der Entscheidungen der Ablösungscommission. s. Nothfrist. — Fristgesuche und Berechnung der Fristen, 242—243. (43.)

Frohnen, Berücksichtigung früher bezahlter Frohn-Ablösungsschillinge bei der Ablösung der nach dem Gutswerth sich richtenden Laudemien, 172. 232. (16.) — persönliche Frohnen fallen nicht unter das Gesetz, 41—42. (9.) — ebenso sind ausgeschlossen die auf den Gemeindeverband sich gründenden Frohnen, 92. — Dagegen sind alle dinglichen Frohnen ohne Rücksicht auf den Zweck, für welchen sie geleistet wurden, dem Gesetz zu unterstellen, 43. 92. — Ablösungsmaßstab, 11. (9.) — Die Werthsermittlung hat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oct. 1836 zu geschehen, 11. (10.) — Normen dieses Gesetzes und der hiezu gehörigen Instruction hinsichtlich der Werthsermittlung, 283 ff. — Ist ein bestimmtes Maaß eines Frohnrechts nachgewiesen oder zugestanden, so dient es zur Grundlage für die Berechnung des Jahreswerths, F. G. Art. 6. H.J. §. 38. — Wenn für die Naturalleistung ein Anschlag bereits festgesetzt ist, H.J. §. 38. — Anschlag der Leistung, wenn seit 30 Jahren die Berechtigung in einem geringern Maaß ausgeübt worden, und der Grund hievon ein bleibend verminderter Bedarf des Berechtigten ist, F.G. Art. 6. H.J. §. 50. — Durchschnittsberechnung, wenn überhaupt seit 30 Jahren die Ausübung in geringerem Maaß stattgefunden hat, F.G. Art. 6. H.J. §. 40. — Wenn sich ein bestimmtes Maaß nicht nachweisen läßt, F.G. Art. 7. H.J. §. 41. — Berechnung bei Frohnen, welche nach einem oder mehreren Jahren wiederkehren, F.G. Art. 7. H.J. §. 42. 43. 44. 46. — Beträgt die Wiederkehr-Periode mehr als 30 Jahre, so wird der Jahresbetrag der Frohnleistung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, F.G. Art. 7. H.J. §. 44. und Beilage zur H.J. — Entscheidung der Frage: ob die Wiederkehr-Periode einer Lei-

(Frohnen)
stung mehr als 30 Jahre betrage oder nicht, H.J. §. 45. — Bei bedeutender Verkürzung oder Verlängerung der Wiederkehr-Periode, H.J. §. 45. — Wo ein Durchschnitt nicht gezogen werden kann, tritt Schätzung ein, F.G. Art. 7. 9. — Eine unveränderlich bestimmte Leistung, die in größeren Perioden wiederkehrt, wird auf einen Jahresbetrag zurückgeführt, F.G. Art. 7. H.J. §. 46. — Verfahren bei Unterbrechung der Periode durch einen Rechtsstreit, F.G. Art. 8. H.J. §. 47. — Ein Uebermaaß der Leistung ist auf das richtige Maaß zurückzuführen, F.G. Art. 10. — Bestimmung des Geldwerths einer Naturalfrohn, wo ein Anschlag nicht bereits festgesetzt ist; bei Frohnen, welche in einer bestimmten Arbeitsaufgabe bestehen, F.G. Art. 11. 1). H.J. §. 51. — Bei Frohnen, deren Betrag in Arbeitsstunden und Tagen oder in einer Anzahl Fuhren ausgedrückt ist, F.G. Art. 11. 2). H.J. §. 52. — Ob und in wie weit das Frohn-Ablösungsgesetz vom 28. Oct. 1836 neben dem neuen Gesetz überhaupt noch selbstständig fortbesteht, 58.

Fruchtverkauf, Behandlung desselben, 215. (8.) s. auch Naturallieferungen.

G.

Gebühren, welche von den Pflichtigen zur Belohnung der Rentbeamten entrichtet wurden, kommen vom Verwaltungsaufwand in Abzug, 227. (1. letzter Absatz.)

Gefäll-Ablösungscasse, s. Ablösungscasse.

Gefällberechtigte, Verbindlichkeit zu Unterstützung der Ablösungscommissäre, 243. (45.) — Gezwungenes Consortium der Privatberechtigten mittelst des Instituts der Ablösungscasse, 9. (4.) 46—48. (11.)

Gefällberechtigte, deren Entschädigung. s. Entschädigung. — Zulässigkeit der Abtretung ihrer Entschädigungsforderungen an die Gemeinden, 48. s. auch Privatberechtigte, Staatskammergut, Hofdomänenkammer, Körperschaften und Kirchenpfründen.

Gefälle, s. Abgaben, Besitzveränderungs-Gebühren, Blutzehnten, Forstzinse, Grundabgaben, Gülten, Mühlezinse, Theilgebühren, Weidezinse.

Gefällpflichtige, s. Pflichtige.

Gefällrückstände der Privatberechtigten sind von diesen selbst beizutreiben, 53. (15 b.) 84—86.

Gefällsteuer gehört nicht zum Verwaltungsaufwand, 56. 168 —169.

Gefällverzeichnisse, s. Privatberechtigte.

Digitized by Google

Gegenleistungen, Begriff einer Gegenleistung im Sinne des Gesetzes, 61—63. (20.) — Abzug von dem Betrag des Gefälls, 13. (13.) 227. (2.) — der Berechtigte kann, wenn die Gegenleistung größer als die Abgabe ist, den Mehrwerth im 16fachen Betrag ablösen, 13. (13.) 239. (32.) — eine Abtragung in Zeitrenten (wie bei den Ablösungsschuldigkeiten der Pflichtigen) findet aber hier nicht statt, 21. (13.) 239. (32.) — Preise der Naturalgegenleistungen. s. Naturalien. — Allgemeine Norm für die Ermittlung des Werths der Gegenleistungen, 227. (2.) — Besondere Vorschriften hinsichtlich der allgemeinen Gegenleistungen:

a) Berechnung des Jahreswerths, 238. (31.)

b) Anweisung zu Ermittlung des Werths der Bauholz-Gerechtigkeiten, 268 ff.

c) Austheilung des Betrags einer Gegenleistung auf die verschiedenen Gefällarten eines früheren Berechtigten, 239. (32.)

Abzüge von den Gegenleistungen, 227. (2.) s. auch Baubeiträge.

Geheimerrath, Recursbehörde gegen Entscheidungen der Ablösungscommission, 14. (17.) 23. 65. 247. (53.)

Geldwerth der Naturalien. s. Naturalien.

Gemeinschaft, Begründung einer Gemeinschaft der Privatberechtigten gegenüber der Gesammtheit ihrer Pflichtigen durch das Institut der Ablösungscasse. s. Ablösungscasse u. Gefällberechtigte.

Gemeinden, deren Recht zu Vertretung der Pflichtigen bei der Ablösung, 9. (3.) 16. 48—50. 71—72. 162. — Zu Ausübung dieses Rechts ist ein übereinstimmender Beschluß beider bürgerlichen Collegien erforderlich, 228. (6.) — Beim Blutzehnten müssen die Gemeinden die Ablösung übernehmen, wenn derselbe nicht auf einzelnen Hofgütern ruht, 9. (3.) 237. (28.). — Die Gemeinden können von den einzelnen Pflichtigen nur die Bezahlung von Zeitrenten verlangen, 16. 49. — Verfahren, wenn die Ablösung durch Dazwischenkunft der Gemeinde vermittelt wird, 235. (22.) 236. (26.) 237. (28.) — insbesondere hinsichtlich der Unteraustheilung der Ablösungssumme, 250. (60.) — Gemeinde-Güterbücher, s. Güterbücher.

Gerichte, deren Competenz in Streitigkeiten. s. Streitigkeiten. — Ein gerichtliches Erkenntniß über die Ablösungen findet nicht statt, da kraft Gesetzes abgelöst wird, 183. — Ausübung der rechtspolizeilichen Fürsorge durch die Gerichte bei der Ablösung, 183. 228. (8.) — Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechtsansprüchen bei dem betreffenden Oberamt und Mittheilung dieser Anmeldungen an die Gerichte, 244. (46.) — Mittheilung der Ablösungsurkunde an dieselben, 248. (54.)

Digitized by Google

(Gerichte)
251. (63.) 252. (66.) — Die betreffenden Gerichtsstellen haben den Cameralämtern von Besitzveränderungen solcher Güter oder Gutsparzellen, welche mit einer Zeitrente belastet sind, Anzeige zu machen, 216. (11.) s. auch Besitzveränderungen.

Gesetzwidrige Auflegung und Steigerung von Abgaben begründet kein Recht auf Entschädigung bei der Ablösung, 227. (3.)

Gnadenlehen, Werthsberechnung der Laudemien bei solchen, 231. (16.)

Grundabgaben, alle bäuerlichen Grundlasten sind abzulösen, 8. (1.) 43. — Die Auflegung neuer Grundlasten ist und bleibt verboten, 8. (1.) 44. — Ablösungsmaßstab, 11. (9.) 26. — Werthsermittlung, s. Durchschnittsberechnungen und Ertrag. — Preise der Naturalgefälle, s. Naturalien. — Vorläufige Fortentrichtung der ständigen Grundabgaben durch die bisherigen Pflichtigen auf Abrechnung an ihrer Ablösungsschuld, 10. (7.) 11. (8.) 19. 54—55. 209—210. 213. (3. 1.) — Erhebung und Verrechnung derselben durch die Cameralämter. s. Cameralämter. — Bei unständigen Gefällen steht den Pflichtigen frei, beliebige Abschlagszahlungen zu machen, 10. (7.) 11. (8.) — Begriff von ständigen und unständigen Gefällen im Sinne des Gesetzes, 54. (15.) — Die vor dem 18. April 1848 verfallenen Grundabgaben der Privatberechtigten werden durch das Gesetz nicht berührt, 19. 53. (15.) 84—86. — Unstatthaftigkeit eines Ratenbezugs durch die Privatberechtigten bei den laufenden Gefällen, 19. 53. (15.)

Grundherrlichkeitsverband, hört mit der Ablösung der daraus herfließenden Leistungen von selbst auf, 15. 228. (5.)

Gülten, Zinse u. dgl. Ablösungsmaßstab, 11. (9.) — Werthsberechnung, 237. (29.) s. auch Grundabgaben.

Güterbücher, Vorschriften für die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeindegüterbücher in Beziehung auf die Grundlasten-Ablösung, 299—301.

Gutsverbesserungen, deren Berücksichtigung bei der Werthsermittlung der Laudemien durch Schätzung des Gutswerths, 232. (16.)

H.

Handlohn, s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Heimfallrecht bei Falllehen, ohne Entschädigung aufgehoben, 18. 19. 26. 53. 228. (5.)

Herbstpreise, s. Wein.

Herrenfall, 234. (20.)

Herrenweinkauf, 230. (12.)

Digitized by Google

Hofdomänenkammer, deren Gefällpflichtige können die Ablösung unter denselben Bedingungen verlangen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten; umgekehrt hat aber auch die Hofdomänenkammer das Recht, die Ablösung zu provociren, 11. (8.) 19. 54—55. 86—87. 166. — Wie die Anmeldung der Ablösung zu geschehen hat, 250. (61.) — Die Hofdomänenkammer bezieht die Ablösungssummen unmittelbar, 11. (8.) 19. 20. — Anfangstermin für die Verzinsung, 229. (9.) — Abrechnung über Abschlagsleistungen der Pflichtigen, 252. (68.)

Hoheitsgefälle (wirkliche) fallen nicht unter das Gesetz, 44.

Holzpreise, deren Bestimmung, 12. (11.) 61. 177. 181. 189.

Holzrechte, Brenn- und Bauholzrechte. s. Gegenleistungen und Baubeiträge.

— sogenannte selbstständige, 63. 180.

J.

Jahresrechnung der Cameralämter über ihre Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungscasse, 220. (19.)

Jahreswerth, dessen Ermittlung, s. Besitzveränderungs-Gebühren, Blutzehnten, Durchschnittsberechnungen, Ertrag, Frohnen, Gegenleistungen, Gülten, Theilgebühren.

K.

Kameralämter, s. Cameralämter.

Kanzleitaxen (Schreibgebühren, Sporteln und Taxen bei Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Güter) sind nur in dem Fall in den abzulösenden Jahreswerth der Besitzveränderungs-Gebühren einzurechnen, wenn sie dinglicher Natur sind, 230. (12.) — Wenn dergleichen Gebühren von den Pflichtigen zu Belohnung der Rentbeamten zu entrichten waren, werden sie durch Abzug vom Verwaltungsaufwand berücksichtigt, 227. (1.)

Kassenberichte, s. Cassenberichte.

Kirchenpfründen, s. Körperschaften.

Kirchendiener, in welchen Fällen dieselben eine Ergänzung ihres durch die Gefällablösung geschmälerten Einkommens zu erwarten haben, 27.

Kirchenbaulast, s. privatrechtliche Lasten.

Kleinhandlohn, s. Nebenlaudemien.

Körperschaften und Kirchenpfründen, die nicht württembergischen werden den Privatberechtigten gleich geachtet, 165—166. — Die Gefällpflichtigen der inländischen öffentlichen Körperschaften haben das Recht, die Ablösung unter denselben Bedingungen zu verlangen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten; umgekehrt steht aber auch den Körperschaften und

Digitized by Google

(Körperschaften und Kirchenpfründen)
Kirchenpfründen das Recht zu, die Ablösung zu provociren, 11. (8.) 17. 19. 54—55. 86—87. 166—167. — Wie die Anmeldung zu geschehen hat, 251. (64.) — Den unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen steht frei, die Zeitrenten unmittelbar zu beziehen oder die Vermittlung der Ablösungskasse anzurufen, 11. (8.) 19. 20. 162—163. 210. (2.) — Verfahren, wenn diese Anrufung stattfindet, 210. 251. (65.) — Verfahren, wenn ohne die Vermittlung der Ablösungskasse abgelöst wird, 252. (66. 67.) — Abrechnung über Abschlagsleistungen der Pflichtigen, 252. (68.)

Kommissionen für die Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848. s. Ablösungscommission und Commission für die Verwaltung der Gefällablösungskasse.

Kosten, — des Schätzungsverfahrens, 242. (42.) — Alle Handlungen der Gerichts- und Administrativbehörden in Ablösungsangelegenheiten geschehen unentgeldlich und abgabenfrei, 230. (11.) — Auch erhalten die Betheiligten unentgeldlich Abschriften der summarischen Ablösungsurkunden, andere Abschriften dagegen haben sie zu bezahlen, 248. (55.) — Die Kosten der Ablösungscommissäre werden von der Staatskasse getragen, und nur wenn durch die Betheiligten ein besonderer Mehraufwand veranlaßt wird, ist dieser von dem Urheber zu tragen, 250. (59.) — Wenn gemeindeweise abgelöst wird, ist es Sache der Pflichtigen, sich über die durch die Unteraustheilung der Ablösungssumme und die Erhebung der Zeitrenten bei den Einzelnen entstehenden Kosten mit der Gemeindebehörde zu einigen, 49. — Die Verwaltung der Ablösungskasse geschieht auf Kosten des Staats; Decretur und Einweisung dieser Kosten. s. Ablösungskasse. — die Verwaltung der in Naturalien bestehenden Abschlagsleistungen der Pflichtigen dagegen auf Kosten und Gefahr der Liefernden, 214. (6.)

Küchengefälle, die den Cameralämtern zum Fortbezug überwiesenen Küchengefälle können nicht mehr in Natur entrichtet werden, 210. (3.)

L.

Lasten, privatrechtliche (z. B. Besoldungen von Geistlichen, Meßnern und Schullehrern, Baulast an Kirchen, Pfarrhäusern, Schulhäusern und Kirchhöfen, Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, Faselviehhaltung). Die Lastenberechtigten sollen durch verhältnißmäßige Zuscheidung von Gefällablösungscapitalien entschädigt werden, 13. (14.) 21. 22. 63—64. 96—97. 181—182. 228. (7.) — Die in dem Zehent-Ablösungsgesetz zu erwartenden Normen über die Sicherung der auf

Digitized by Google

(Laſten, privatrechtliche)
dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten gelten auch für die auf andern Gefällen haftenden Laſten, 13. (14.) — Wenn den Commiſſären vor dem Erſcheinen dieſer Normen dergleichen Laſten vorkommen, haben ſie ſich darauf zu beſchränken, ſolche zur Kenntniß der Ablöſungscommiſſion zu bringen, 64. 228. (7.)

Laudemien, ſ. Beſitzveränderungs-Gebühren.

Legitimation zur Ablöſungsverhandlung, die Verhandlung über Feſtſetzung der Ablöſungsſumme iſt mit dem jeweiligen Gutsbeſitzer vorzunehmen, 229. (10.)

Leibeigenſchaftliche Leiſtungen, die theilweiſe unter denſelben Benennungen wie die Beſitzveränderungs-Gebühren laufenden Leiſtungen an vormalige Leibherren fallen nicht unter das Geſetz, 230. (12.)

Leiſtungen, ſ. Abgaben und Gegenleiſtungen.

Lehensverband, ſ. bäuerlicher Lehensverband.

Lieferungsgebühren, ſ. Gegenleiſtungen.

M.

Maßſtab, ſ. Ablöſungsmaßſtab.

Meliorationen, ſ. Gutsverbeſſerungen.

Mühlezinſe fallen nur in ſo weit unter das Geſetz, als ſolche nicht für die Gewerbsconceſſion oder die Benützung des Waſſers entrichtet werden, 238. (29.)

Mündlichkeit bildet beim Verfahren mit den Betheiligten die Regel, 244. (47.)

N.

Nachläſſe, herkömmliche, ſind wie die Gegenleiſtungen zu behandeln, 227. (2.)

Nachwandelgebühren, ſ. Nebenlaudemien.

Naturalien, Preiſe der unter den abzulöſenden Gefällen und Gegenleiſtungen begriffenen Naturalien:
a) Normalpreiſe für gewiſſe Naturalien; b) wenn die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt iſt, wird dieſer zu Grunde gelegt; c) bei Naturalien, welche in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in Geld bezahlt worden ſind, bildet der Durchſchnitt dieſer Zahlungen den Vergütungspreis; d) bei Wein zehnjähriger Durchſchnitt der örtlichen Herbſtpreiſe; e) bei Holz dreijähriger Durchſchnitt der Orts- oder Revierpreiſe; f) bei allen im Geſetz nicht namentlich aufgeführten Naturalien zwölfjähriger Durch-

Digitized by Google

(Naturalien)
schnitt der Ortspreise, 11—12. (11.) 59—61. (19.) 92—95. 173—178. 180—181. 188—190.

Naturalleistungen an Pfarreien und Schulstellen; auf dieselben finden die Preisbestimmungen des Art. 11 des Gesetzes Anwendung, 96—97.

Naturallieferungen als Abschlagsleistungen der Pflichtigen; Bedingungen, unter welchen solche stattfinden können, und Belehrung der Pflichtigen hierüber, 210. (3.) 214. (6.) 215. (8.) s. auch Cameralämter und Kosten.

Naturalvorräthe, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr auf Kosten der Liefernden, 214. (6.)

Nebenlaudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühren u. dgl.) sind, wenn sie für Rechnung des Gefällberechtigten bezogen wurden und einen dinglichen Charakter angenommen haben, der Hauptgebühr gleich zu behandeln, 56—57. 168. 230. (12.)

Neubruch (Noval-) Zehntrecht, ohne Entschädigung aufgehoben, 14. (18.) 23. 26. 65—66. 100—101. 188—192.

Nichtigkeit, Anfechtungsgrund rechtskräftiger Entscheidungen der Ablösungscommission, 65. 243. (44.)

Nothfrist, 30tägige, zur Anfechtung der Entscheidungen der Ablösungscommission, 14. (17.) 184—188. — 15tägige, zur Anfechtung der Schätzungsergebnisse, 242. (40.) — 14tägige, zur Anfechtung der vom Ablösungscommissär abgefaßten Ablösungsurkunde, 246. (51.)

O.

Oberämter, s. Bezirkspolizeiämter.

Obligationen der Ablösungskasse. Ausstellung, 9. (4.) 17. 213. (3.) 222. (27.) — werden je nach Verlangen auf den Namen oder au porteur gestellt, 246. (50.) — Vertheilung in Serien und Zweck derselben, 10. (5.) 18. 247. (52.) — Verzinsung, 10. (5 u. 6.) 81. 213. (3.) 222. (27.) — Allmählige Einlösung im Weg der Verlosung, 10. (6.) 83—84. 213. (3.) 223. (29.) — Von denselben bleiben die zu Abfindung privatrechtlicher Lasten bestimmten Obligationen ausgeschlossen, so lange noch Streit über die Austheilung derselben zwischen den Gefällberechtigten und den Lastenberechtigten besteht, 13. (14.) — Erforderniß der gerichtlichen Zustimmung zur Ausfolge der Obligationen an die Betheiligten, 222. (27.)

Oberrechnungskammer, Aufsichtsbehörde für das Cassen- und Rechnungswesen der Gefällablösungskasse und der zu Unterstützung derselben berufenen Cameralämter, 212. (2.) 220. (19. 20.) 221. (23. 24.) 223. (30.)

Ortsbehörden, s. Gemeinden.

Digitized by Google

P.

Pacht, Abgaben, welche auf ein bloßes Pachtverhältniß sich gründen, fallen nicht unter das Gesetz, 43. 69—70.

Parthieen, s. Ablösungsverfahren, Berechtigte und Pflichtige.

Passivleistungen, Leistungen früherer Gefällberechtigten, welchen keine Abgabe auf Seite des Pflichtigen mehr gegenübersteht, können nicht als Gegenleistungen betrachtet werden, 62.

Periode, s. Durchschnittsberechnungen.

Persönliche Abgaben und Leistungen sind von dem Gesetz ausgeschlossen, s. Abgaben.

Pfandgläubiger, Sicherstellung ihrer Rechte bei der Gefällablösung, 22. 228. (8.)

Pflichtige,

a) Verpflichtete der Privatberechtigten. Zwang zur Ablösung, 10. (7.) 159. — Verpflichtung zur vorläufigen Fortentrichtung der ständigen Abgaben, s. Cameralämter, Grundabgaben und Naturallieferungen. — Freiwillige Abschlagsleistungen bei unständigen Gefällen, s. Grundabgaben. — Vermittlung der Ablösung durch eine Ablösungskasse, 9. (4.) s. auch Ablösungskasse. — Nähere Bestimmungen in dieser Beziehung zu Gunsten der Pflichtigen, 216. (10.) 229. (9.) — Abrechnung mit den Pflichtigen über ihre Abschlagsleistungen, 249. (57.)

b) Verpflichtete der Finanzverwaltung, der Hofdomänenkammer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen können die Ablösung unter denselben Bedingungen verlangen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten, 11. (8.) — Erforderniß der Anmeldung und bei wem solche zu geschehen hat:

aa) bei den Gefällen des Staats und der Hofdomänenkammer, 250. (61.)

bb) bei den Gefällen der Körperschaften und Kirchenpfründen, 251. (64.)

Recht der Gefällpflichtigen auf Vornahme der Ablösungsverhandlung durch die Regiminalbehörde, 251. (62.) — Abrechnung mit den Pflichtigen über ihre Abschlagsleistungen, 252. (68.)

c) Bestimmungen, welche sich auf beiderlei Kategorien von Pflichtigen beziehen. — Verzinsung und Tilgung der Ablösungsschuld in Zeitrenten, 8. (2.) s. auch Ablösungscapitalien und Zeitrenten. — Welche Kosten die Pflichtigen zu tragen haben. s. Kosten. — Die Pflichtigen können über die Größe der Ablösungssumme Privatübereinkünfte mit den Berechtigten abschließen. s. Privatübereinkünfte. — Präjudiz für die Gefällpflichtigen, wenn sie bei der Ablösungsverhandlung nicht

Digitized by Google

(Pflichtige)
erscheinen, 244. (47.) — Die Pflichtigen erhalten von der summarischen Ablösungsurkunde unentgeldlich Abschriften, 248. (55.) s. auch Ablösungsverfahren. — Belehrung der Pflichtigen über das Gesetz, Anhang 351—359.

Polizeiamt, s. Bezirkspolizeiamt.

Preise von Naturalien, s. Naturalien.

Privatberechtigte, Aufhebung ihrer Lehen- und grundherrlichen Rechte, 10. (7.) 18. 19. 25. 164—166. — Vorbehalt ihrer Ansprüche an die vor dem 18. April 1848 verfallenen Abgaben, 19. 53. 84—86. — Unstatthaftigkeit eines Ratenbezugs bei den an diesem Tag noch nicht verfallen gewesenen Abgaben, 53. — Befreiung von den Gegenleistungen mit dem Tag der Aufhebung der Gefälle, 10. (7.) 53. — Uebergabe von Gefällfassionen an die Oberämter, und Präjudiz für die Verzögerung dieser Uebergabe, 211. (5.) — Uebergabe ihrer Gefälle mit den zum Einzug erforderlichen Documenten an die Cameralämter. s. Cameralämter. — Verbindlichkeit zu Unterstützung der Ablösungscommissäre, 14. (16.) 243. (45.) s. auch Urkunden. — Verpflichtung derselben zu Wahrung fideicommissarischer Rechte und der Rechte der Agnaten. s. Ablösungscapitalien. — Recht zur Einsichtnahme der Rückständeverzeichnisse und der Abgangserkenntnisse über Gefällablösungsgelder, 219. (17.) — Vorauszahlungen an die Privatberechtigten auf ihr Zinsguthaben, 248. (56.) — Behandlung eines etwaigen Zuvielempfangs, 249. (58.) — Privatübereinkünfte über die Ablösung, ob solche zulässig sind. s. Privatübereinkünfte.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten auf Gefällen. s. Lasten.

Privatübereinkünfte zwischen den Betheiligten über die Ablösung sind bei Gefällen, welche ohne Vermittlung der Ablösungskasse abgelöst werden dürfen, ohne alle Beschränkung gestattet, 251. (62.) 252. (66.) — sie bedürfen jedoch bei Körperschaften und Kirchenpfründen die Genehmigung der Aufsicht führenden Verwaltungsstelle, 252. (66.) — Die Privatberechtigten dagegen können nur über die Größe der Ablösungssumme mit ihren Pflichtigen übereinkommen, 46—48. 245. (47.) — Verträge über unmittelbare Erhebung der Ablösungsschillinge (mit Umgehung der Ablösungskasse) sind ungültig, 46—48. 72—81. 163. 195.

Prozesse über das Recht auf den Bezug einer Abgabe und über den Umfang dieses Rechts sind vor den ordentlichen Gerichten und von den bisherigen Gefällberechtigten auf eigene Kosten zu führen, 240. (35.) — Prozesse dagegen, welche nach Feststellung der Ablösungssumme entstehen, werden von der Verwaltung der Ablösungskasse geführt, 240. (35.)

Digitized by Google

R.

Realrechte, die auf solchen hie und da haftenden bäuerlichen Abgaben sind den Grundabgaben gleich zu achten, 43.

Rechnungswesen, Rechnungsabnahme, 223. (30.) — Rechnungsergebnisse, deren Veröffentlichung, 223. (31.) — Rechnungsführung, 219—220. (18. 19.) 221. (23.) — Rechnungsformulare, s. Formulare.

Recht, über das Recht auf eine Abgabe und den Umfang dieses Rechts entscheiden die ordentlichen Gerichte. s. Streitigkeiten.

Rechtsansprüche Dritter an die aufgehobenen Gefälle, Sicherstellung derselben, 228. (8.)

Rechtsnachtheil, bei versäumten Fristen, 14. (17.) 211. (5.) 242. (40.) 244. (47.) 246. (51.)

Rechtsweg, s. Prozesse und Streitigkeiten.

Rekurs, Rekursbehörde gegen Entscheidungen der Ablösungscommission. s. Geheimer Rath. — Eine Rekursbelehrung findet bei Eröffnung dieser Entscheidungen nicht statt, 14. (17.) 23. — Rekursausführungen können mündlich oder schriftlich bei dem Ablösungscommissär abgegeben werden, 243. (44.)

Rente, s. Zeitrenten.

Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Pflichtigen, wenn gemeindeweise abgelöst wird, 250. (60.) — Kosten derselben, 49.

Reskript, königl., die Annahme des Gesetzesentwurfs betreffend, 208.

Rückstände (Gefäll-) aus der Zeit vor dem 18. April 1848 gehen die Ablösungskasse nichts an. s. Privatberechtigte.

Rückständeverzeichnisse über Ablösungsgelder, deren Verurkundung und Prüfung, 217. (13.) — Befugniß des Berechtigten zur Einsichtnahme dieser Verzeichnisse, 219. (17.)

S.

Schätzungsverfahren, Einleitung eines solchen, 240. (36.) — Bestellung der Schätzer und Einwendungen gegen dieselben, 240. (37.) — Verpflichtung und Belehrung der Schätzer, 241. (38.) — Eidesvorhalt, 280. — Feststetzung des Resultats der Schätzung, 241. (39.) — Vervollständigung derselben, 241—242. (40.) — Anfechtung der Schätzung, 242. (41.) — Kosten des Schätzungsverfahrens, 242. (42.)

Schreibgebühren, s. Kanzleitaxen.

Schuldiener, in welchen Fällen dieselben eine Ergänzung ihres durch die Gefällablösung geschmälerten Einkommens zu erwarten haben, 27.

Digitized by Google

Schuldscheine der Ablösungskasse, s. Obligationen.

Sicherstellung der Rechte Dritter bei der Ablösung. s. Ablösungscapitalien, Obligationen, Rechtsansprüche.

Sporteln, s. Kanzleitaxen.

Staatskasse, Verhältniß derselben zur Ablösungskasse, s. Ablösungskasse.

Staatskammergut, die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staats können die Ablösung unter denselben Bedingungen wie die Grundholden der Privatberechtigten verlangen; umgekehrt kann aber auch die Finanzverwaltung die Ablösung provociren, 11. (8.) 19. 54—55. 86—87. 166. 250. (61.) — Die Finanzverwaltung bezieht die Zeitrenten unmittelbar, 11. 19. 20.

Ständige Abgaben, s. Grundabgaben.

Steigerungen (ungesetzliche) von Abgaben und Leistungen sollen in den abzulösenden Jahreswerth nicht eingerechnet werden, 155—161. 227. (3.)

Sterbfall, **Sterbhandlohn**, } s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Streitigkeiten, über die Vollziehung der Ablösung entscheidet in erster Instanz die Ablösungscommission, 14. (17.) 64. 98—100. 184—188. 239. (33.) — Streitigkeiten über das Recht auf eine Abgabe und den Umfang des Rechts dagegen gehören vor die ordentlichen Gerichte, 14. (17.) 65. 240. (35.) s. auch Prozesse und Rekurs.

T.

Taxen, s. Concessionstaxen, Kanzleitaxen.

Tennfällige Früchte, Berechnung des Verwaltungsaufwands, 226. (1.)

Termin, s. Fristen und Nothfristen.

Theilgebühren, Ablösungsmaßstab, 11. (9.) 20. — Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Entschädigungscapitals, 235. (23.) — Abzüge vom Bruttoertrag (Verwaltungsaufwand, Gegenleistungen, herkömmliche Nachlässe), 226—227. (1 u. 2.) — Berechnungsweise, wenn die Theilgebühr in den letzten 10 Jahren in Geld entrichtet wurde, 235—236. (24.) — Berechnungsweise, wenn ein Naturalbezug stattfand, 236. (25.) — Eintritt der Gemeinde für die Pflichtigen, 236. (26.)

Tilgung der Ablösungssummen, s. Ablösungscapitalien u. Zeitrenten. — Abkürzung oder Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Tilgungszeit, 216. (10.) 229. (9.) 256. (3.)

Digitized by Google

U.

Uebereinkünfte der Berechtigten und Pflichtigen über die Ablösung. s. Privatübereinkünfte.

Uebernahme der Gefälle der Privatberechtigten durch die Cameralämter. s. Cameralämter u. Privatberechtigte.

Unentgeldliche Vornahme der Handlungen der Behörden, 230. (11.)

Unständige Abgaben, s. Grundabgaben.

Unteraustheilung, s. Repartition.

Urkunden, Benützung der Lagerbücher, Lehenbriefe, Rechnungs-Dokumente und anderer Urkunden zu Feststellung der Leistungen und Gegenleistungen, 244. (47.) — Verpflichtung der Berechtigten zur Ausfolge aller Urkunden und Notizen, deren die Ablösungscommission oder deren Beauftragte bedürfen, 14. (16.) 243. (45.) — Ablösungsurkunde, 246—248. (50—55.) 281. — Urkunde über das Ergebniß der Schätzung, 241. (39.) — Verpflichtung der Privatberechtigten zur Ausfolge der zum Fortbezug der ständigen Gefälle erforderlichen Urkunden an die Cameralämter. s. Cameralämter. (a.)

Urkundenbeweis, 245. (48.)

V.

Veränderungen im Besitz der mit Zeitrenten belasteten Güter. s. Besitzveränderungen und Gerichte.

Verfahren, s. Ablösungsverfahren, Schätzungsverfahren.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über das Gesetz im Allgemeinen, 121—155.

Verluste der Ablösungscasse, s. Ablösungscasse.

Verpfändung, Abgaben für die Erlaubniß zur Verpfändung oder Veräußerung von Lehengütern. s. Consensgebühren und Concessionstaxen.

Verurkundung der Rückstände zur Ablösungskasse. s. Rückständeverzeichnisse.

Verwaltungsaufwand, Abzug vom Bruttowerth der Gefälle, 11. (9) 56. — Normen für die Berechnung des Verwaltungsaufwands, 226—227. (1.) — Abzüge von demselben, 227.

Verzugszinse, sind aus allen nicht rechtzeitig entrichteten Zeitrenten zu bezahlen, 216. (10.)

Vieraugengüter, s. Besitzveränderungs-Gebühren.

Vorauszahlungen, s. Privatberechtigte.

Vorschüsse der Staatskasse an die Ablösungskasse. s. Ablösungskasse.

Digitized by Google

W.

Waidezinse fallen unter das Gesetz, 238. (29.)
Weglöse, s. Besitzveränderungs-Gebühren.
Wein, Preisbestimmung für die Ablösung. s. Naturalien.
Weingefälle der Privatberechtigten, deren Behandlung, wenn solche auf Abrechnung an der Ablösungsschuld in Natur fortentrichtet werden wollen, 224—225. — Von denjenigen Abgabepflichtigen, welche die Entrichtung in Geld vorziehen, sind die mittleren Herbstpreise zu bezahlen, 225.
Werthsermittlung, s. Besitzveränderungs-Gebühren, Blutzehnten, Durchschnittsberechnungen, Ertragsermittlung, Frohnen, Gegenleistungen, Gülten, Privatübereinkünfte, Theilgebühren. — Werthsermittlung durch Schätzung, s. Schätzungsverfahren.

Z.

Zehenten, unentgeldliche Aufhebung des Noval-Zehentrechts. s. Neubruchzehenten. Die im Gesetz nicht besonders genannten Arten von Zehenten sind abzulösen, 14. (19.) 25. 101—102. 107—110. 112. 192—195. — Allgem. Norm für die Ablsg., 14. (19.) — Die Vollziehung der Ablösung bleibt auf das zu erwartende besondere Zehent-Abl.Gesetz ausgesetzt, 101. Anh. 294—295. — Vorkehrungen für den Fall, daß diesem Gesetz eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde Anh. 295—296.
Zeitrenten (Annuitäten), Tilgung der Ablösungssummen sammt Verzinsung durch Zeitrenten, 8. (2.) — Dieselben sind von dem jeweiligen Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks zu entrichten, 8—9. 16. 45. 161. 216. (11.) — genießen das Vorzugsrecht von Realrenten, 8—9. (2.) 161. — werden von der Finanzverwaltung und der Hofdomänenkammer unmittelbar bezogen, 11. (8.) — Den inländischen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen steht es frei, ob sie die Zeitrenten gleichfalls unmittelbar beziehen oder die Vermittlung der Ablösungskasse anrufen wollen, 11. (8.) s. auch Körperschaften. — Zeitrentenberechnung und Abweichungen vom ursprünglichen Tilgungsplan, 229. (9.) 254 ff. s. auch außerordentliche Einzahlungen. — Erhebung der Zeitrenten durch die Cameralämter, 215. (9.) 217. (13.) — Vormerkung der Zeitrenten in den Gemeindegüterbüchern, Anhang 300.
Zinse, die Verzinsung der Ablösungssummen geschieht nach dem Zinsfuß von 4%, 8. (2.) — Anfangstermin der Verzinsung, 229. (9.) — Berechnung von Verzugszinsen und Zinsraten, 216. (10.) — Abrechnung mit den Pflichtigen über Zinsrückstände, 249. (57.) 252. (68.) — Abschlagszahlungen an die Berechtigten auf ihr Zinsguthaben, 248. (56.)
Zwang (gesetzlicher) zur Ablösung bei den Gefällen der Privatberechtigten, 69. 159. 10. (7.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google